

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reussischen Lande Jüngerer Linie.



Sechster Band.
1853, 1854 und 1855.



Nr. 152—183.

Gera,
Druck des Verlagsbuchhandels.

Repertorium

zu dem

zehnten Bande der Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Rheinischen Lande J. L.

In chronologischer Ordnung.

Datum		Inhalt	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes.			
1853.	1853.			
17. Septbr.	26. Juli	Bekanntmachung, die Abfertigungsbeschlüsse der Steuerreceptur in Pöschel betr. . . .	152.	1.
—	16. August	Verordnung wegen Beschützens der abgeernteten Felder	—	1—2.
—	27. "	Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Schauffee-gelderbefreiungen betr.	—	2 u. 3.
—	31. "	Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nord-amerika wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher	—	4—10.
12. October	28. Septbr.	Ministerialbekanntmachung, den Beitritt des Fürstenthums Neuz J. L. zum Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Oesterreich betr.	153.	11—45.
—	10. "	Vergl. den Beitritt der Großh. Oldenburgischen Staatsregierung zum Passartenvertrage betr.	—	45.
—	12. "	Vergl. die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles von Getreide u. betr.	—	45 u. 46.
12. October	20. "	Verordnung, weitere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr.	—	46—48.
9. Novbr.	22. October	Vergl., die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles von Getraide u. betr.	154.	49.
—	5. Novbr.	Vergl., Abänderungen und Zusätze zum Zolltarif betr.	—	49—52.
30. Novbr.	23. "	Ministerialbekanntmachung, den am Schluß des ersten ordentlichen Landtags ertheilten Abschied betr.	155.	53—62.

Datum		Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes.			
1853.	1853.			
7. Dezbr.	9. Novbr.	Bekanntmachung, die teilweise Aufhebung des Glanzgoldes vom Reich betr.	156.	63.
—	5. "	Verordnung hinsichtlich der polizeilichen Kontrolle über die auf den Vorständen in Arbeit stehenden fremden Handwerksgefelln	—	63—65.
—	16. "	Gesetz über die Bestrafung von Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.	—	65 u. 66.
—	—	Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 16. Novbr. 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Zoll-Gesetze	—	67.
—	17. Novbr.	Uebereinkunft mit Preußen und mehreren andern deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbenen Angehörigen eines andern kontrahirenden Staates d. d. Wienach den 11. Juli 1853.	—	67—71.
—	19. Novbr.	Bekanntmachung, den vom 1. Januar 1854 an in sämtlichen, dann zum Zollverbande gehörenden Staaten in Wirksamkeit tretenden Zoll-Tarif betr.	—	71—123.
—	24. "	Erklärungsverordnung, hinsichtlich der Kompetenzverhältnisse in Polizeistrafsachen	—	123 u. 124.
—	29. "	Bekanntmachung, den Beitritt der freien Stadt Hamburg zur Heimathskonvention betr.	—	124.
—	1. Dezbr.	Verordnung, eine Veränderung der Bestimmungen im §. 45 des Gesetzes über den Indizienbeweis betr.	—	124 u. 125.
14. Dezbr.	7. "	Gesetz, betr. die Konsolidirung der Staatsschulden und die anderweite Organisation des Landes-Kassen- und Rechnungswesens	157.	127—129.
—	—	Verordnung, den Waffengebrauch bei Ausübung des Joch- und Jagdwehens betr.	—	130 u. 131.
21. Dezbr.	10. Dezbr.	Gesetz, die Intekaterfolge betr.	158.	133—176.
28. "	19. "	Bekanntmachung, den Normaltarif für Uebung der Chaussee- und Brückengelder und die Straßenpolizeiordnung betr.	159.	177—184.
30. "	23. "	Gesetz, einige Abänderungen und Zuzüge zum Gewerb- und Personalsteuergesetz betr.	160.	185—190.
1854.	27. Dezbr.	Verordnung, die Ausführung des Gewerb- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 und des zu demselben erlassenen Ergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1853 betr.	161.	191—213.

Datum		Inhalt	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe, des Gesetzes.				
1854.	1853.			
11. Januar	23. Dezbr.	Dergl., die Stellung Fürstlicher Kammer im Verhältnisse zu den übrigen Behörden des Landes betr.	162.	215 — 216.
—	29. —	Vertrag, betr. die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Permout an das Zollver- ein Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins	—	217 — 219.
—	1854.			
—	3. Januar	Bekanntmachung der Verordnung der K. K. Oester- reichischen Ministerien des Aeußeren, der Jus- tiz und der Finanzen vom 24. Oktober 1853, womit in Folge allerhöchster Entschliessung vom 30. Sept. 1853 Strafbestimmungen für Ueber- tretungen der Zollgesetze der Staaten des deutschen Zollvereins festgesetzt werden .	—	220 — 222.
—	5. —	Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrups	—	223.
—	6. —	Gezetz wegen weiterer Abänderung des Vereins- zolltarifs	—	224 u. 225.
15. Februar	9. —	Verordnung, die Errichtung der Hauptstaats- kasse betr.	163.	227 — 232.
—	10. —	Bekanntmachung, die Auflösung der bisher- igen Vertragsverhältnisse mit dem Kö- nigreiche Belgien betr.	—	232 u. 233.
—	6. —	Bekanntmachung, den Austritt des Königreichs Bavern zur Konvention vom 11. Juli 1853 betr.	—	233.
—	21. —	Verordnung, die Festhaltung von Anzeigen bei andbrechenden Viehstehlen betr.	—	233 u. 234.
—	6. Febr.	Dergl., die Grundsteuer von Pflanz- und Schulgrundstücken betr.	—	234 u. 235.
—	31. Januar	Bekanntmachung, die Spinn- und Roden- steden auf dem platten Lande betr.	—	235 u. 236.
15. März	18. Febr.	Dergl., die Abfertigungsverhältnisse des K. Sächs. Nebenpostamts zu Ebnath betr.	164.	237.
—	25. —	Dergl., den Beitritt des Großherzogl. Badenschen Regierung zur Heimathskontention betr.	—	237 u. 238.
—	3. —	Dergl., Organisationsveränderungen hinsichtlich eini- ger Hauptzollämter in den Provinzen Sachsen und Westphalen betr.	—	238.
—	7. —	Dergl., betreffend den Bundesbeschluss wegen grenz- seitiger Auslieferung von Verbrechern auf deutschem Bundesgebiete	—	239 — 241.
—	8. März	Dergl., die Erhebung von Uebergangsabgaben in einigen P. Braunschweigischen Ge- bietstheilen betr.	—	242.
—	11. —	Dergl., den erneuerten Zoll- und Handelsver- trag mit dem Großhsh. Luxemburg betr.	—	243 — 245.

Datum		Inhalt.	Nummer des Erlds.	Seite.
1854.	1854.			
5. Juli.	24. März.	Bekanntmachung, die Aufhebung des K. Sächs. Zollamtes zu Krippen betr.	165.	247.
—	30. —	Dergl., die Vollziehung des Art. 18. des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich betr.	—	247 — 249.
—	19. April.	Dergl., die Abfertigungsbefugnisse des Amtsrathes des Steueramtes zu Wippenhausen betr.	—	249.
—	2. Mai.	Dergl., den Aufschluß der Großh. Babilischen Staatsregierung an die Konvention vom 11. Juli 1853 betr.	—	249 u. 250.
—	—	Dergl., die Abfertigungsbefugnisse des Königlich Preuss. Nebenpostamtes zu Schlanitz betr.	—	250.
—	—	Dergl., die Aufhebung der Waarenkontrolle im Vinnlande in der Königl. Preuss. Provinz Westphalen, sowie in den Fürstl. Waldeck'schen und Fürstl. Lippe'schen Gebietstheilen betr.	—	250.
—	4. —	Höchstes Patent, die Ausschreibung der Grundsteuer pro 1854 betr.	—	251 u. 252.
—	5. —	Verordnung, die Erhebung der angeschriebenen Grundsteuer betr.	—	252 — 254.
—	11. —	Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Großherzogth. Badischen Steuerämter zu Neulandungen und Renenburg betr.	—	254.
—	20. —	Verordnung, die Eintragung der Trauungen in das Kirchenbuch der Pfarodie des Wohnortes der Vertrauten betr.	—	254 u. 255.
—	—	Verordnung gegen den Gebrauch von arseniksafter grüner Kupferfarbe zum Tünchen der Zimmerwände	—	255 u. 256.
—	20. Juni.	Höchstes Patent, den Reglerungsantritt Serenissimi Cl. LXVII. betr.	—	256 u. 257.
—	12. —	Wahrscheinlichmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Herzogl. S. Meiningischen Steueramtes zu Römheld betr.	—	257 u. 258.
—	13. —	Dergl., die Abfertigungsbefugnisse verschiedener Großh. Oldenburg. Zollämter betr.	—	259.
—	17. —	Verordnung, die Zuweisung der Stadt Saalsburg und der Ortschaften Pöhlwitz und Neuarternitz zum Landrathsamtsbezirk Schleiz u. betr.	—	259 — 261.
—	29. —	Bekanntmachung, den Aufschluß der Landst. Hessischen Staatsregierung an die Heimathskongregation vom 15. Juni 1854	—	261.
12. Juli	28. —	Höchste Verordnung wegen Bezeichnung der bei Erhebung der Braunkohlenersteuer zur Anwendung kommenden Maßfuhrerpreise	166.	262.
				263 u. 264.

Datum		Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe. des Gesetzes.				
1854.	1854.			
12. Juli	28. Juli.	Verordnung wegen Befreiung des Eingangszolls für Oese	166.	264.
—	5. —	Bekanntmachung, die Annahmeverweigerung von Briefen mit Lotterielososen und deren Rückgabe an die Postanstalt betr.	—	265.
9. August	7. —	Nachtragverordnung, die Verwaltung der kaiserlichen Domänen- und Familien-Fideikommissgüter betr.	167.	267 u. 268.
—	6. —	Verordnung, die Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten betr.	—	269.
—	15. —	Gewerb- und Personal-Steuerpatent pro 1854	—	270.
—	28. —	Bekanntmachung, die mit den Königl. Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz zu Dresden vereinbarte Modifikation des Art. 45. der unter dem 12. Juni 1845 mit dem Königreiche Sachsen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshilfe abgeschlossenen Convention betr.	—	271 u. 272.
29. Septbr.	25. Septbr.	Regulatio über Erhebung und Kontrolle der Spielkarten-Steuer-Abgabe	168.	273 — 287.
—	—	Bekanntmachung, die Bundesbeschlüsse wegen Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse und wegen der Maßregeln zur Aufrechterhaltung der geistlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere wegen des Vereinswesens betr.	169.	289 — 297.
18. Oktober	29. Juli.	Verbot gegen Annahme von Arcenenthalern und Zehn- und Zwanzig-Kreuzer-Räcken bei den öffentlichen Losen	170.	299.
—	1. August.	Bekanntmachung, die Abfertigungsbeschlüsse des S. Sächs. Nebenollamts zu Schwabach betr.	—	300.
—	16. —	Dergl., die Errichtung eines Hauptsteueramtes in Dessau betr.	—	300.
—	19. —	Bekanntmachung, die Niederlagerechte des Kurfürstl. Sächsischen Steueramtes zu Wannfried betr.	—	301.
—	31. —	Dergl., die Beigabe von Archibriefen in den Fahrpostsendungen und die Signatur der Kegleren betr.	—	301 u. 302.
—	7. Septbr.	Dergl., die Ausdehnung des Grenzregulatives gegen den Verwaltungsbezirk der S. Pr. Regierung zu Merseburg betr.	—	302 u. 303.
—	—	Verordnung, die Einführung einer Todtenfeier betr.	—	303.
—	18. —	Bekanntmachung, die Abfertigungsbeschlüsse des S. Sächs. Nebenollamts zu Neugersdorf, Obersbach, Neustadt und Brambach betr.	—	304.

Datum		Inhalt	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe, des Gesetzes.				
1854.	1854.			
18. October	18. Septbr.	Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Groß-Badischen Zollamts zu Pforzheim betr.	170.	304.
—	27. —	Vergl., die fernere Einstellung des Eingangszolles für Getraide u. betr.	—	305.
—	29. —	Vergl., die Erhöhung der für ausgeführten Brauntwein zu gebührenden Steuervergütung betr.	—	305.
—	—	Berechnung, die Verlagerung der Zingergrenzen betr.	—	306.
—	2. Octbr.	Vergl., die amtliche Bezeichnung der Criminalbehörden in Schleiz und Lobenstein betr.	—	306 u. 307.
—	8. —	Bekanntmachung, die Uebergangsabgabe von Brauntwein beim Eingange nach dem Fürstenthum Wexen betr.	—	307.
1. Novbr. 1855.	12. Octbr.	Bekanntmachung, das Verzeichniß der im Zollvereine vorhandenen Haupt-Zollämter u. betr.	171.	309 — 331.
3. Januar	30. Decbr.	Ausführungs-Berechnung zu dem Gesetz, die Aufhebung der Patrimonialgerichte betr.	172.	333 — 335.
10. "	14. Octbr.	Bekanntmachung, die Befreiung der Angora- und Ramechhaare vom Eingangszoll betr.	173.	337.
—	16. —	Vergl., das mit dem A. A. Tschreid. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserl. Hanses getroffene Uebereinkommen wegen Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Jan. 1854 betr.	—	337 — 338.
—	27. —	Berechnung in Betreff der Ausstellung und Fortführung der Grundsteuer-Kataster und Geberegister betr.	—	339 u. 340.
—	16. —	Konfiskationsverordnung, den Gebrauch bei kirchlichen Proklamationen betr.	—	340 u. 341.
—	8. Novbr.	Berechnung, die Unterbringung der Bahnsinnigen und die diesfallsigen Kompetenzverhältnisse betr.	—	341.
—	11. —	Bekanntmachung, die fernere Einstellung des Eingangszolles für Getraide u. betr.	—	342.
—	23. —	Berechnung, die Verpackung von Geldern betr.	—	342 — 344.
—	27. —	Nachtragsverordnung zu dem unterm 31. Januar 1854 ergangenen Verbote der Spinn- und Rosenruben.	—	344.
—	14. Decbr.	Bekanntmachung, die Anwendung des Grenzregulativs gegenüber dem Verwaltungsbezirke der A. S. Kreisdirection in Zwissau betr.	—	344.
17. Januar	1855. 13. Januar.	Berechnung, die Kompetenzbefugnisse der Landrathämter in Steuerangelegenheiten betr.	174.	345 — 347.

Datum		Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe	des Gesetzes.			
1855.	1855.			
17. Januar	15. Januar	Nachtrag zu dem Geſetze über die Beſteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers .	174.	347 u. 348.
	1854.			
7. Februar	31. Febr.	Verordnung, das Liquidiren bei den Verwal- tungsbehörden betr.	175.	349 — 354.
28. —	30. "	Steuerpatent pro 1855	176.	355 u. 356.
—	27. "	Bekanntmachung, die Glanzung des A. P. Haupt- vollamtes Reichenthal betr.	—	356.
—	28. "	Verordnung, das Verfahren bei Inhibitionen betr.	—	357.
—	30. "	Verbot gegen Ausfuhrung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins	—	357.
	1855.			
—	8. Januar	Bekanntmachung, die Zuſaſſung von Gewerbe- und Handeltreibenden im A. A. Oestr. Militairgrenzgebiete betr.	—	358.
—	16. "	Deſgl., die Anwendung des Grenzregulativs gegenüber dem Verwaltungsbezirke der Aql. Preuß. Regierung zu Erfurt betr.	—	358 u. 359.
—	27. "	Nachtragöverordnung, die Anträge und Berichte der Feldgeſchworenen betr.	—	359.
—	3. Februar	Geſetz, die Herabſetzung des Eingangszolles für Salz betr.	—	360.
—	12. "	Deſgl., den bei der Bearbeitung von Rüben und von Rübenzuck (Kraſſe) zu Braumweizen zu zahlenden Steuerſatz betr.	—	360 u. 361.
—	—	Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugniſſe der A. Sächſ. Nebenvollämter Neugersdorf und Gberobach betr.	—	361.
—	14. Februar	Nachtrags- und Erläuterungsverordnung zur Heimathkonvention vom 15. Juli 1851 .	—	362 — 368.
—	10. "	Verordnung, die Kompetenzverhältniſſe bei Ueber- wachung des Zupfweizens betr.	—	368.
—	15. "	Bekanntmachung, den Handelsverkehr mit dem Königreiche Belgien betr.	—	369 — 374.
11. Juli	8. "	Verordnung, wegen rechtzeitiger Abholung und Be- kennung der Verordnungs- und Ge- ſetzblätter in den Torfgemeinden betr. .	177.	373.
—	—	Deſgl., die Arzneimittelſtage für 1855 betr. .	—	376.
—	27. Februar	Bekanntmachung, die Auflöſung des Stadtge- richts und des Wirtſchaftsgerichts zu Tanna betr.	—	376.
—	1. März	Bekanntmachung, die Ueberweiſung der Criminal- jurisdiktion in der Pflege Reichensfeld und Forſtrüegergerichtsbarkeit über dem Renzgermeiſter und Niederböhm- dorfer Forſt an das K. Criminalgericht Schleiz betr.	—	377.

Datum		Inhalt	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes.			
1855.	1855.			
11. Juli.	6. März.	Bekanntmachung, die Auflösung des Patrimonialgerichts Weihenstorf betr.	177.	377.
—	—	Dergl., die Ueberweisung der Kriminaljurisdiktion über die Pfalz Saarburg an das B. Criminalgericht Schleiz betr.	—	377 u. 378.
—	8. März	Dergl., die nachträgliche Vereinigung mit dem A. C. d. Sr. Government wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betr.	—	378 — 379.
—	16. "	Dergl., die Errichtung eines Zollabfertigungsgebäudes auf dem Bahnhof bei Basel betr.	—	379.
—	21. "	Dergl., die Auflösung des Patrimonialgerichts Blankenstein betr.	—	379 u. 380.
—	23. "	Nachtragdecreeordnung zum Regulativ über Erhebung und Controlirung der Spielfarten-Kempel-Abgabe	—	380 u. 381.
—	7. April	Bekanntmachung, die Anwendung des Grenzregulativs gegen das Fürstenthum Reuß-Greiz betr.	—	381 u. 382.
—	10. "	Dergl., das A. B. Hauptzollamt Weidhaus betr.	—	382.
—	16. "	Dergl., die Aufhebung der Patrimonialgerichte Rothenacker, Langgrün, Orbersreuth und Bientendorf betr.	—	382 u. 383.
—	23. "	Verordnung, die Verpachtung der Jagd auf Gemeindebezirken betr.	—	383.
—	24. "	Dergl., gegen das Fangen und Schießen von Eingavögeln	—	384.
—	1. Mai	Verordnung, die Verpflichtungen der Gemeindevorstände als Organe der Sicherheitspolizei betr.	—	384 u. 385.
—	18. "	Dergl., den Gehalt der Biergläser beim Einzelverkauf betr.	—	385.
—	23. "	Bekanntmachung, die Abfertigungsbeschlüsse des Untersteueramts Hohenzandern betr.	—	385 u. 386.
—	—	Dergl., die Vereinigung der Gerichte zu Köstritz, Dürrenberg und Garthausendorf betr.	—	386.
—	12. Juni.	Dergl., die Auflösung des Patrimonialgerichts Weitzsberge betr.	—	386.
—	14. "	Verordnung, den erwerblichen Nachweis des Bürgerechts bei Beleihungen mit Wohnhäusern betr.	—	387.
—	2. Juli.	Gesetz, betr. den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1856	—	388 u. 389.
—	6. "	Bekanntmachung, die Befugniß des A. Dreuz. Untersteueramts zu Guben zur Erledigung von Uebergangsscheinen betr.	—	390.

Datum		Inhalt	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes.			
1855.	1855.			
19. Septbr.	29. Juni.	Verordnung, die Kompetenzverhältnisse bei Untersuchung und Verurteilung des verbotenen Hansirhandels betr.	178.	391.
—	21. August	Detgl., wegen der Kontrolle über die denelantre Militairmannschaft betr.	—	391 u. 392.
—	23. "	Höchste Verordnung, die Berichtserstattungen des 2. Appellationsgerichtes und Konsistoriums betr.	—	392 u. 393.
—	14. Septbr.	Detgl., veränderte Kompetenzverhältnisse in Verwaltungs- und Polizeiangelagenheiten betr.	—	393 u. 394.
28. Novbr.	13. Novbr.	Konzeptionsurkunde und Statut für die Geraer Kauf	179	395 — 423.
—	20. Oktober	Landesherrliche Verordnung, das Ablösungswesen betr.	180.	425 u. 426.
—	13. Novbr.	Ministerialverordnung, das Exekutionsverfahren bei Erhebung rückständiger Steuern und anderer öffentlichen Abgaben betr.	—	427 — 428.
12. Dezbr.	—	Regulativ, die Einrichtung der Flurbücher, der Grundsteuerkataster und der Besitzstandsverzeichnisse, sowie das Nachtragen der Aenderungen betr.	181.	429 — 451.
28. "	15. Dezbr.	Landesherrliche Verordnung, die Gebührensätze für die Gerichtsbehörden, Sachwalter und Notare betr.	182.	453 — 524.
—	25. Novbr.	Detgl., die Kommunalverhältnisse der Militairpersonen betr.	183.	525.
—	7. Dezbr.	Ministerial-Velanntmachung, den Zwangsvertrag in der mit Großbritannien abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung zc. betr.	—	—
—	20. "	Ministerial-Verordnung, die Flurgehörigkeit der in den größeren Waldungen gelegenen Geräume, sowie die Aenderung von Flurgrenzen betr.	—	530.
—	—	Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Dezbr. 1841 die Erhebung der Uebergangsabgaben betr.	—	531.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 152.

1) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Steuer-Rezeptur in Böhmisch betr.

(Publ. im Reichs- und VerordnungsBl. am 3. August 1853.)

Zu Folge einer außer gelangten Mittheilung ist der Steuer-Rezeptur zu Böhmisch vom 1. August d. J. an die Befugniß zur Abfertigung der von den dortigen Gerbern in das Ausland versendet werdenden Gerberwolle und Weinwolle ertheilt, auch die Befugniß zur Abfertigung von zollpflichtigen Postfäden bis zu 15 Pfd. Gewicht beigelegt worden; was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten bringen.

Gera, den 26. Juli 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Perzog.

2) Verordnung wegen Behütens der abgeernteten Felder.

(Publ. im Reichs- und VerordnungsBl. am 17. August 1853.)

Nach den bestehenden ältern Verordnungen, insbesondere aber nach der Zirkularverfügung vom 31. Juli 1817 sollen die abgeernteten Felder nicht unmittelbar nach dem Abfahren der Feldfrüchte mit Vieh betrieben werden dürfen, vielmehr soll den Schäfern und Hirten u. das Austreiben von Vieh auf abgeerntete Felder erst nach einer Frist von

Ausgegeben den 17. September 1853.

24 Stunden gestattet sein, damit die Felder innerhalb dieser Zeit von den Aehrenlesern übergangen werden können.

Eine jede Kontravention soll mit einer Strafe von 5 Rfl. geahndet werden. —

Indem wir diese Verordnung bei der gegenwärtigen Erntezeit von Neuem einschärfen, und den Polizei- und Gerichtsbehörden deren Ueberwachung sowie die unumschlichtige Bestrafung aller Kontraventionen zur Pflicht machen, bemerken wir zugleich zu Vermeidung von vorgekommenen Zweifeln, daß es beim vorzeitigen Austreiben von Vieh nach dem Wortlaute und dem Zwecke der obenangezogenen Verordnung keinerlei Unterschied macht, ob dasselbe für den wirklichen Eigenthümer oder Pächter des Feldgrundstücks oder für einen Servitutberechtigten erfolgt, daß vielmehr beide Fälle gleich strafbar sind.

Gera, den 16. August 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlicht.

3) Gesetz, die Aufhebung der bisherigen Chausseegelder-Befreiungen betr.

(Publ. im Amts- und Berchtungstzt. am 7. September 1853.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen hierdurch wegen gleich durchgehender Verpflichtung zu Entrichtung des Chausseegeldes in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage Folgendes:

1.

Das Chausseegeld ist künftig gleichmäßig von allen Inländern so gut wie von den Ausländern, welche die Chaussees mit ihrem Privat-Fuhrwerke, Spann- oder Treibeisch verkehren, nach Maßgabe der bestehenden Tarife zu entrichten. Die bisherige Befreiung der Inländer von dem Chausseegelde hört auf.

2.

Auch diejenigen, welche durch besondere Rechtstitel die Befreiung von der Chausseegeldspflicht erworben haben, unterliegen künftig der Verpflichtung zu Entrichtung des

3

Ghauffsegeldes; es ist ihnen jedoch für den Verlust der bloßer genossenen Befreiung eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren.

3.

Als ein solcher Rechtstitel für die in Anspruch genommene Befreiung gilt aber nicht die bloßer etwa in Uebung gewesene Nichtentrichtung des Ghauffsegeldes oder der Befiß der früherhin gegen Entrichtung einliger Fuhrn zum Ghauffseebau und gegen Erlegung einer Gebühr angewirkten sogenannten Freischeine; es muß vielmehr ein förmliches Recht auf Befreiung durch positiven privatrechtlichen Titel erworben worden sein.

4.

Alle diejenigen, welchen eine solche Befreiung zur Seite steht, haben dieselbe binnen sechs Monaten von Publikation dieses Gesetzes an, bei Verlust derselben, bei Unserm Ministerium anzumelden, worauf sodann wegen Anerkennung oder rechtlicher Ausführung der behaupteten Befreiung die weitere Anordnung zu ergeben hat.

5.

Befreit vom Ghauffsegelde bleiben Staatsdiener, Offiziers und andere Militairs, wenn sie in Dienßgeschäften reisen, ingleichen die landwirthschaftlichen Fuhrn innerhalb der Gtur jedes Orts, welche die Besizer der dort gelegenen Grundstücke zum Zwecke der Pflanzung und Averbmung derselben verrichten, während alle übrigen Fuhrn, gleichviel ob sie im eignen Interesse oder um Lohn, mit eignem oder mit fremdem Geschirre gethan werden, dem Ghauffsegelde unterliegen.

6.

Zu Erleichterung des Verkehrs bleibt es nachgelassen, eine angemessene periodische Zirkulation des Ghauffsegeldes für einzelne Staatsangehörige eintreten zu lassen, welche auf gewisse Zeitdauer und auf die einzelnen Landesheile beschränket werden kann.

Der Antrag auf solche Zirkulation ist bei Unserm Ministerium anzubringen und nach vorgängiger Vernehmung der betreffenden Verwaltungsoberbehörde Entschließung darauf zu ertheilen.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung, welche durch die Gesefpannung zu publikiren ist, höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Schleiz, am 27. August 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

3) Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Der zwischen der hiesigen Fürstlichen Staatsregierung im Vereine mit andern Deutschen Staaten einer- und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher d. d. 16. Juni 1852 nebst dazu gehörigem Additionalartikel vom 16. November 1852 wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi in den nächstfolgenden doppelten Ausfertigungen mit dem Bemerten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikationsurkunden am 30. Mai d. Js. zu Washington bewirkt worden ist, und daß die Bestimmungen des Vertrags für die hiesigen Lande sofort mit der Publikation in Kraft treten.

Gera, am 31. August 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Echtlid.

Vertrag

zwischen

**Preußen und anderen Staaten des
Deutschen Bundes einerseits**

und den

**Vereinigten Staaten von Nord-
Amerika andererseits**

wegen

der in gewissen Fällen zu gewäh-
renden Auslieferung der vor der
Justiz flüchtigen Verbrecher.

CONVENTION

for the

mutual delivery of criminals, fugiti-
ves from justice, in certain cases,
concluded

**between Prussia and other
States of the Germanic
Confederation on the one**

part,

and

**the United States on the
other part.**

Da es Beduhrs besserer Verwaltung der Rechts-
erfolge und zur Verhütung von Verbrechen
innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbar-
keit der contrahirenden Theile zweckmäßig be-
funden worden ist, daß Individuen, welche ge-

Whereas, it is found expedient for the better
administration of justice and the prevention of
crime, within the territories and jurisdiction of
the parties, respectively, that persons committing
certain heinous crimes, being fugitives from

wolle schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag contrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiction zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reciprocität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten anzuliefern: so haben einseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Noburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Desau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Neuchâtel, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Neuchâtel jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, beschloffen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respectiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up; and also to enumerate such crimes explicitly; and whereas the laws and constitution of Prussia and of the other German States, parties to this Convention, forbid them to surrender their own citizens to a foreign jurisdiction, the Government of the United States, with a view of making the Convention strictly reciprocal, shall be held equally free from any obligation to surrender citizens of the United States; therefore, on the one part His Majesty the King of Prussia, in His own name, as well as in the name of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Elector of Hess, His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and on Rhine, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, His Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Highness the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, His Highness the Duke of Brunswick, His Highness the Duke of Anhalt-Desau, His Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Highness the Duke of Nassau, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, Her Serene Highness the Princess and Regent of Waldeck, His Serene Highness the Prince of Reuss, elder branch, His Serene Highness the Prince of Reuss, junior branch, His Serene Highness the Prince of Lippe, His Serene Highness the Landgrave of Hesse-Homburg as well as the free city of Frankfurt and on the other part, the United States of America, having resolved to treat on this subject, have for that purpose appointed their respective plenipotentiaries to negotiate and conclude a convention; that is to say:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Secretair Daniel Webster,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respectiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Erraubens oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des anderen Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respectiven

His Majesty the King of Prussia in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns above enumerated, and the free city of Frankfurt, Frederic Charles Joseph von Gerolt, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States, and the President of the United States of America, Daniel Webster, Secretary of State,

who after reciprocal communication of their respective powers, have agreed to and signed the following articles:

Article I.

It is agreed that Prussia and the other States of the Germanic Confederation included in, or which may hereafter accede to this Convention, and the United States, shall, upon mutual requisition by them or their Ministers, officers or authorities, respectively made, deliver up to justice all persons who, being charged with the crime of murder, or assault with intent to commit murder, or piracy, or arson, or robbery, or forgery, or the utterance of forged papers, or the fabrication or circulation of counterfeit money, whether coin or paper money, or the embezzlement of public moneys committed within the jurisdiction of either party, shall seek an asylum, or shall be found within the territories of the other: provided, that this shall only be done upon such evidence of criminality as, according to the laws of the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial, if the crime or offence had there been committed and the respective judges and other magistrates of the two Governments shall have power, jurisdiction and authority, upon com-

Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eithch erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende executive Behörde festzusetzen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtling erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel III.

Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

plaint made under oath, to issue a warrant for the apprehension of the fugitive or person so charged, that he may be brought before such judges or other magistrates, respectively, to the end that the evidence of criminality may be heard and considered; and if, on such hearing, the evidence be deemed sufficient to sustain the charge, it shall be the duty of the examining judge or magistrate, to certify the same to the proper Executive authority, that a warrant may issue for the surrender of such fugitive. The expense of such apprehension and delivery shall be borne and defrayed by the party who makes the requisition and receives the fugitive.

Article II.

The stipulations of this Convention shall be applied to any other State of the Germanic Confederation which may hereafter declare its accession thereto.

Article III.

None of the contracting Parties shall be bound to deliver up its own citizens or subjects under the stipulations of this Convention.

Article IV.

Whenever any person, accused of any of the crimes enumerated in this Convention, shall have committed a new crime in the territories of the State where he has sought an asylum, or shall be found, such person shall not be delivered up under the stipulations of this Convention, until he shall have been tried, and shall have received the punishment due to such new crime, or shall have been acquitted thereof.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858 zugehen zu lassen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der Preussischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten und die Ratificationen sollen zu Washington, innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel begedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechzehnten Juni 1852, im 76ten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

(gez.) Dan. Webster.
(L. S.)

Article V.

The present Convention shall continue in force until the 1st of January, 1858, and if neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention, each of the high contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at any time after the expiration of the said first day of January, 1858.

Article VI.

The present Convention shall be ratified by the Government of Prussia, and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and the ratifications shall be exchanged at Washington within six months from the date hereof or sooner if possible.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the sixteenth day of June, one thousand eight hundred and fifty-two, and the seventy-sixth year of the Independence of the United States,

(signed) Dan. Webster.
(L. S.)

(signed) Fr. von Gerolt.
(S. S.)

Additional-Artikel

zu dem

am 16. Juni Eintausend acht hundert und zwei und fünfzig zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits, abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es nicht thunlich sein möchte, daß die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgewechselt werden, und da beide Theile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen in dem vorgenannten Vertrage erwähnten Deutschen Souveräne, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-America seinerseits den Staats-Secretair der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit der nöthigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Additional Article

to the

Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part, at Washington the 16th day of June one thousand eight hundred and fifty-two.

Whereas it may not be practicable for the ratifications of the Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part and the United States on the other part, signed at Washington on the 16th day of June 1852, to be exchanged within the time stipulated in said Convention; and whereas both parties are desirous that it should be carried into full and complete effect; His Majesty the King of Prussia, in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns, enumerated in the aforesaid Convention, has fully empowered Frederick Charles Joseph von Gerolt, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States and the President of the United States of America has likewise fully empowered on his part Edward Everett, Secretary of State of the United States, who have agreed to and signed the following article:

Die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen worden wäre, und soll in der in denselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratifizirt werden.

In Urkund dessen haben wir, die respectiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft gerechnet und unsere Siegel hier beigedrückt.

Geschehen zu Washington, den sechszehnten November Eintausend acht hundert zwei und fünfzig und im sieben und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

(gez.) Edward Everett.
(L. S.)

The ratifications of the Convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded on the 16th of June 1852, shall be exchanged at Washington within one year from the date of this agreement or sooner, should it be possible.

The present Additional Article shall have the same force and effect, as if it had been inserted word for word in the aforesaid Convention of the 16th of June 1852 and shall be approved and ratified in the manner therein prescribed,

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries, have signed this agreement and have hereunto affixed our seals.

Done at Washington this sixteenth day of November one thousand eight hundred and fifty two and the seventy-seventh year of the Independence of the United States.

(signed) Fr. von Gerolt.
(L. S.)

(signed) Edward Everett.
(L. S.)

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 153.

1) Ministerialbekanntmachung, den Beitritt des Fürstenthums Neufürstl. L. zum Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Oesterreich betr.

Nachdem die Fürstliche Staatsregierung dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 in Gemäßheit des Art. 11 des Vertrags vom 1. April d. Js., die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betreffend, beigetreten ist, auch über diesen Beitritt die erforderlichen Erklärungen mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ausgetauscht worden sind: so wird der gedachte Handels- und Zollvertrag auf Höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten in dem Nachstehenden allgemein bekannt gemacht, und wird dabei zugleich bemerkt, daß dieser Vertrag auch auf das Fürstenthum Lichtenstein Anwendung findet, welches vermöge seines Vertrags mit Oesterreich vom 5. Juni 1852 dem Zoll- und Steuersysteme des Kaiserstaates beigetreten ist.

Wera, am 28. September 1853.

**Fürstlich Neufürstliches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

Handels- und Zoll-Vertrag
zwischen

**Seiner Majestät, dem Könige von Preußen und Seiner Majestät,
dem Kaiser von Oesterreich.**

Seine Majestät, der König von Preußen
und

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich,
von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch aus-

Ausgegeben den 12. October 1853.

gedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern und die allgemeine deutsche Zollvereinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel

und

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche;

und

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimrath Freiherrn Carl von Bruck, welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung Ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

- a) bei Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
- b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Augenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrs-
erleichterungen auf Grundlage des freien Einganges roher Naturerzeugnisse und des ge-
gen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Einganges gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder
eintreten lassen.

Dem gemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der An-
lage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Ver-
kehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates, keine, beziehungsweise I.
keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangszölle erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissare zusammentreten lassen, um sich über
weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrs-erleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen
oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßi-
gen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollen, so bleiben diese
auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrs-erleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. ge-
nannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zoll-Tarifes, sei
es allgemein oder für gewisse Grenzstellen oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt
ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren
Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderwelter Verständig-
ung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise ei-
ner Erhöhung des Zwischenzolles, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu
einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von
dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintre-
ten veröffentlichen.

Artikel 5.

1) Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waa-
ren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangszölle
von keinen anderen, als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu kei-
nen höheren, als den in ihren Zoll-Tarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten II.
Betragen erheben lassen.

Auf Ausgangszölle, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, fin-
det die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Aus-
gangszölle gilt die nachstehend unter 2 getroffene Verabredung über den Betrag der
Durchgangszölle.

2) Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenver-
trage

kehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangsabgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des anderen Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zoll-Tarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangsabgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangsabgaben, höchstens jedoch den Betrag von 3½ Silbergroschen oder 10 Kreuzer für den Zollcentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangsabgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben zugesprochen:

- a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des andern gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Mess- und Markt-Verkehr aus dem einen Staate nach dem andern versendet, dazwischen aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Pallantern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
 - b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
 - c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Fädeln (Mämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;
 - d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Kadiren, Poliren und Bemalen;
 - e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den andern Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besondern Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;
- und zwar in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der ausgeführten und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrsvereinfachung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß bei dem unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des andern die Beschlußabnahme, die Anlage eines anverweilten Verschusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den diesbezüglichen vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenz-Zollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angeeschlossenen Anlage I aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbeförde des letzteren bestranden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Verwendungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprunges, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den anderen Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren bezüglichen Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Ausichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontrave-

nienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer- Zoll- und Polizei-Beamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Raßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zoll- Kartel enthält die Anlage III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstricken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung bei dem Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlags-Rechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheits-polizeilicher, sowie der zur Sicherung erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, auszuladen, einzuladen und umzuladen.

Artikel 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Vergünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugesichert. Die successive Befrachtung oder Entschmung in mehren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Befehdung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Ihr Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Befehdung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffmaasse, bei Bestimmung von Schifffahrts- und Hafens-Abgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnötig verlängert oder zum Handelsverkehr benützt wird, Schifffahrts- oder Hafens-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strand-Gütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden

Theile verladen waren, soll von dem anderen, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Vergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benützung der Chaußeen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückendöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Leuchtwesens, der Krabne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben von dem Staate oder von Privat-Berechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der bei dem Seebeluchtungs- und Seelochsen-Wesen zuständigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für besaßenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältnis der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen

die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfahrten nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andre möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel Statt findet, Waaren, welche in vorschristsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte in dem Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung besugtes Zoll- und Steuer-Amt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kollo-Verschluß frei lassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschristsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kollo-Verschluß sowohl im Innern, als an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den beteiligten Eisenbahnverwaltungen die zur Ermittlung und Erhebung der gebührenden Durchgangsabgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Vervollstreckung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte in dem Innern oder an dem Ausgangsamte verpflichtet seien.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbbarkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden,

welcher nicht gleichmäßig die in demselben Geweröverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absage eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfahrgewerbe, die See- oder Fluß-Schiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Konvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur bei dem Uebergange zu dem Vierzehnthaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß oder zum metrischen Münz-Systeme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münz-Vertrag ist in der Anlage IV. enthalten.

IV.

Artikel 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichtet, den Angehörigen des anderen Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Plage durch einen

Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung Statt finden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Bestimmungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissare der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrierende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865 festgesetzt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissare der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zollvereinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbände alsdann angehörigen Staaten oder, falls eine solche Vereinigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die an dem 1. Januar 1854 eintretenden und durch die in dem Artikel 3 erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verlehrverleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zoll-Tarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zu dem Zollvertrage mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden in dem Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin am Neunzehnten Februar Eintausend achthundert und drei- undfunfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel.	von Bruch.
(L. S.)	(L. S.)
Friedrich von Pommer Esche.	
(L. S.)	

I.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsätze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitte von rohen und gegerbten Häuten und Hellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechten; Hörner, einschließlich Gemüshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornschelben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenstaub (Zuckererde); Leinleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Wienenerde, Wienenkente, Wienerrab); Blockwolle (Abfall bei dem Spinnen), Tuch- oder Woll-Trümmer (Abfall bei dem Weben), Scheerwolle (Abfall bei dem Tuchverren), Zwispwolle oder Schudpwolle.

Aische von Holz, ausgelangte; Aische von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Raffasche oder Nischenerde; Lohstücken oder ausgelangte Loh; Leistücken und Leistückenmehl; Stenlaub, Stroh, Häcklerling (Häcksel), Spreu (Raff) und Aerie; Säge- und Hobel-Späne; Schlempe und Spüllicht; Treber und Trester; Papierabschnitte (Papierspäne), Faden oder Lumpen (Strazzen).

Blasgalle und Glasstaub; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgeträg (Silbergeträg, Goldschmeldegeträg, Kupellasche); Zinngeträg; Scherben von Glas, Thon- und Porzellan-Waaren.

2. Bettfedern.

3. Bienennester

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfstoffe und Produkte, nämlich:

Mineral-Wasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krySTALLISIRTER; Bitriol, Eisen- Kupfer- gemischter Eisen- und Kupfer- weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlen-Schwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Lein (Fisch- Horn- Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgelmusch.

Schwefelsäden; Schwefelholz, einschließlich der Gemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reib-Zitibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Wald; Wan.

5. Eier aller Art und Milch, in gleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Flußstein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Mooreerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwefelspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Feisenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkerde.

Gemeine Töpferwaaren, das heißt gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschir mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphit-Geschir; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Blachs- und Haus-Plflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Eschorien, ungetrocknete; Aarden und Weberdiesel; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelisaamen aller Art, einschließlich Mohnsaamen; Gartenjämereien; Anis und Kümmel; Meerisaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen und dergleichen; Blachs und

Hanf (ungehebelt oder gehebelt), **Chinesisches Gras**, **Berg** und **Seede**; **Waldwolle**; **Krappwurzeln**.

Bäume, **Sträucher**, **Neben**, **Schößlinge**, **Schlinge**, **Stauden** zum **Verpflanzen**; **lebende Gewächse** in **Töpfen** oder **Kübeln**; **frische Blumen**, **Blätter** und **Knospen**; **frische** und **getrocknete** (auch **gefärbte** oder in **Essig** eingelegte, in **Fässern**) **Gemüse**, **Wurzel**, **Rüben**, **Wurzeln**, **Schwämme**, **einschließlich** der **Trüffel** und **Zwiebeln**; **Blumenzwiebeln** und **Neerzwiebeln**; **Obst**, **nämlich**: **Äpfel**, **Aprikosen**, **Birnen**, **Johannibereen**, **Kirschen**, **Melonen**, **Mirabellen**, **Mispeln**, **Pflirsche**, **Pflaumen**, **Quitten**, **Schlehen**, **Stachelbeeren**, **frisch**, **getrocknet** oder **bloß** eingelegt (**Mud**), **jedoch** nicht in **Flaschen**, **Büchsen** und **vergleichen**; **Nüsse**, **grüne** und **trockene**; **Kostkastanien**, **Maulbeerblätter**.

Feuerschwamm, **roher**; **Winsen**; **Heide**; **Kalmus**, **frischer**; **Hlechten** und **Moos**; **Schwachtelshalm**; **Schilf** und **Rohe** (**Dach** und **Weber-Rohre**); **Wass**, **roher**; **Seegrass**; **Waldholzsamen** (**Buchekern**, **Buchsterne**, **Eicheln**, **Hasen** von **Radelhölzern**); **Ekerdoppere** (**Knoppern**), **Knoppermehl**.

9. **F l u ß f i s c h e**,

frische; **Fluß- und Bach-Krebse**, **frische**; **Landtschnecken**; **Biber**; **Uttern**; **Frdöfche**.

10. **G e f l ü g e l**, **zähmes** und **wildes**.

11. **G l a s**, **nämlich**:

Ohlglas (**Wassgeschetz**), **grünes**, **schwarzes** und **gelbes** in **seiner natürlichen Farbe**, **weder gepreßt**, **geschliffen**, **noch abgerieben**.

12. **F a r e**

aller Art, **rohe**, mit **Ausschluß** der **Borsten**; **Vierdechaare**, **gefottene**, **gefärbte**, **gehochte**.

13. **F a r z e**, **nämlich**:

Wach; **Theer** (**Mineral-Theer** und **anderer**); **Daggert**; **Kolophonium**; **Asphalt** und **andere Erdharze** (**Bergwach**, **Bergtheer**); **Steinöl**, **schwarzes**.

Terpetin-Öel; **Vogelkeim**; **Wagenschmiere**, **schwarze**,

14. **F o l z** und **F o l z w a a r e n**.

Hierunter sind **verstanden**: **Brennholz**, **Bau- und Kup-Holz** in **Stämmen**, **Zweden** und **Scheiten**; **Balken**, **Pfosten**, **Sägewaaren**, **Haßholz** und **alles** **andere** **vorgearbeitete** **Kupholz**: **Naschinen**, **Pfahlholz**, **Flechtweiden**, **Busch**, **Reißig**, **Holzborke** und **Verberlobe**.

Grobe, **rohe**, **ungefärbte** **Böttcher**, **Dreholer**, **Tischler**- und **bloß gehobelte** **Holzwaaren** und **Wagnerarbeiten**, **auch** **grobe** **Naschinen** von **Holz**, **nämlich**: **Fässer**, **Fischbälter** und **andere** **Böttcherwaaren**, **Nissen**, **Schachteln**, **Tröge**, **Mulden**, **Handschlitten**,

Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Raben, Näder, Rad- und Holz-Schube, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelmechte, Röhren, Ninnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wied-Bäume, Leitern, Schneidbretter, Kleider- und Danken-Stücke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Nocken, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Pühersteigen, andere Ackerbau-, Garten- und Küchen-Geräthe, Pressen, Mangeln, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Jargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanz-Räden, ungetunte Zündhölzchen, Fiddibus, Zahnräder, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit andern Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schließer, ferner Seile, Stricke, Spagatte, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. K o h l e n .

Braun-, Holz- und Stein-Kohlen, Ingleichen Torf.

16. K o r b f l e c h t e r w a a r e n .

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, noch gefirnisset, zum Wirtschaftgebrauche, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Puden), Waschkörbe u. s. w.

17. M e t a l l e .

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Oxyment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silber-Barren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Nohkupfer und Nohmessing, Schwarz-, Gar- und Rosetten-Kupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messing-Teile, Glockengut, Nickelmetall; Platina; Sptelglanzmetall (Spiegelglanzfönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. M ü h l e n - F a b r i k a t e .

Hierunter sind verstanden: geichroete oder geschälte Körner, Graupe, Grieo, Gräpe und Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brot; Schiffszwieback; Krafmehl-Verdulle, das heißt Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappo, Kevogumme, Gummi-Zurrogate.

19. P a p i e r , l i t t e r a r i s c h e u n d K u n s t g e g e n s t ä n d e , nämlich: ungeleimtes Papier aller Art (Löff-, Post- und Druck-Papier); Sand- und Schiefer-Papier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Presspappe.

Manuskripte (beschriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahl-Stiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinäre Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind. Schau- und Denk-Münzen.

Anmerkung. Die für Zettungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempelabgabe bleibt vorbehalten.

20. Seiden- & Kokons (Seiden-Galleen).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mählsleine; Schleis- und Weg-Steine aller Art; Klinker-Steine; Lithographir-Steine, gravirte oder bezichnete.

Schieferfeste und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps (Monumente, Statuen, Büsten und dergleichen); Waaren aus Serpentin-Stein.

22. Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren, nämlich:
Matten und Fußdecken von Bast, Winjen, Stroh und Schilf, ordinäre, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schaafvich, mit Auswurf der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitzen,
ohne Leder- oder Polster-Arbeit.

25. Bildpret,

kleines (Häsen, Kantuchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaafr- und Lamm-Wolle, rohe und gekämmte, ingleichen gewaschene, roh, gebleicht und gefärbt.

**B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten
Zollsätze unterliegen, und zwar:**

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Zwischenzollssatz		
			in Preußen Thlr. Sgr.	in Oesterreich Fl. Kr.	
1	Wass-, Winsen-, Rohr-, Schiffs- und Stroh-Waaren: a) Matten und Fußdecken von Wass-, Winsen, Schiffs, Stroh, ordi- näre, geflecht, auch rohes, gespaltenes Strohrohr b) Stroh-, Rohr- und Wass-Geslechte und dergleichen Waaren, so- weit solche nicht unter A Nr. 22 oder vorstehend unter a und nachstehend unter c genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Güte (mit Ausnahme der Wass- und Stroh-Güte) ohne Garntur; gespaltenes, gebrühtes Strohrohr c) Stroh-, Rohr- und Wass-Geslechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinsten oder mit Korbwaaren durchzogen oder durch- weht sind (Sparterie)	Zentner Zentner Zentner	1 3 21	— 5 —	1 4 30 —
2	Baumwollengarn aller Art, ungemischt oder gemischt mit Woll- oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindrätig, mehr- drätig oder geswirrt, ungeschlichtet oder geschlichtet, in gleichen Baumwollentrate	Zentner	1	22½	2 30
3	Beinwaaren , einschließig der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Substanzen (mit Ausnahme von Schildpatt Eisendorn und Muschelschalen): a) Fischbein, geriffenes b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, loh- garem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Wachs, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong; Fisch- bein, geschnittenes und Fischbeinstöcke	Zentner Zentner	1 3	— 5	1 4 30 30
4	Woll- und Mohr-Stoffe	Zentner	3	5	4 30
5	Wollwaaren, feine , nämlich: Spielzeug, ganz oder theilweise aus Woll; auch andere Wollwa- ren, lackirt, gefärbt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack über- zogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Kisten- bein) Horn, Alanen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neu- silber oder Packfong) Anmerk. Spielzeug aus Holz mit wie Spielzeug aus Woll be- handelt.	Zentner	5	—	7 30
6	Wollbinder-Waaren , grobe, nämlich: Waaren aus Woll- stücken in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefärbt, geräht noch verlit	Zentner	—	15	— 45
7	Chemische Gährungsstoffe und Produkte , nämlich: Alaun Sulfäure, Schwefelsäure	Zentner	—	15	— 45

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Zwischenzoll-Satz	
			in Preußen Zoll. Centr.	in Österreich Fl. Kr.
B	Eisen und Eisenerzeugnisse, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinen-Verkaufstheilen:			
	a) Roheisen, ingleichen Bruchstücken, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenreste, Hammerabschlag oder Schmelzrunder) Roheisen bei unmittelbarer Verwendung von den Hüttenwerken mit Uebersetzungsgewässern der Verzugsbehörden	Zentner	7½	22½
	b) geschmiedet, d. h. altes geschmiedetes und gewaltes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des sägenmittels, der runden, unter einem halben Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preussische oder Wiener Zoll breiten Flachstabs), Kuppelweisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cement- und Gußstahl mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als einem halben Wiener oder Preussischen Zoll Dicke	Zentner	5	15
	c) sägenmittels, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form andgeschmiedetes oder gewaltes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Verkaufstheilen von Wagen, Achsen und dergleichen roh vorge schmiedet ist, setzen dergleichen Verkaufstheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschlüssig des mehr als sieben Preussische oder Wiener Zoll breiten Flachstabs) weder polirt, noch verzinkt, gehämmert, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten weder polirt noch abgeschliffen; Pfingstschrauben; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Zentner	20	1
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinkt (Weißblech), verzinkt oder gehämmert; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendraht (einschlüssig der runden, unter einem halben Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldraht (einschlüssig der nicht mehr als einem halben Preussischen oder Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlsaiten	Zentner	1	1 30
	e) Eisenerzeugnisse, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gehämmert, gelocht, gehobelt, geschliffen, polirt, gehämmert sind	Zentner	15	45
	Anmerk. Sparten von abgelenkten Metallgüssen oder von Gußstücken schließen die Gußmassen von der Einziehung in diesen Zoll-Satz nicht aus.			
f) Eisenerzeugnisse, gemeine, d. h. grobe und geschmiedetes Eisen oder Eisenzeug, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldraht gefertigte Waaren, auch verzinkt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firnis zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gehobelte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Ambosse, Manerischleifen, Pressen (Walzen), grobe Schlägel, Hämmer; Verkaufstheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter e genannt sind; grobe Eisenzeugwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e genannt sind, auch glatte (cassillete) Rodgerichte; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwerge, Pfähle, Eggen, Parren,				

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Kosthab der Verzol- lung.	Zwischenzoll-Satz	
			in Preußen Zhlr. Sgr.	in Oesterreich fl. Kr.
	Häute, Hellen, Krampfen, Hefeln, Netzen, Schaafeln, Damp- feu- und Ofen-Wäbeln, Fellen und Fangeisen und Daddeln, Wänden, Pennschuhe, Pufeisen, Striegeln, Ketten (mit Aus- schluß der Anker- und Schiffs-Ketten), Bratpflege, Dreifüße, Heuerbunde, Heuerzangen, Wuttschamfeln, Schürhaken, Keisel, Pfannen, Rösler oder Röslerstößel, Thüre- und Truben-Be- schläge, Plättchen, Holzschrauben, Feilen, Madpeln, Kaffeetrom- meln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubhölzer, Stemmisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Kaultrommeln, Krugbüchsen von Eisenbratt für Metallarbeiter, grobe Drahtwaaren von Eisen- und Stahl-Dratt und derglei- chen, außerdem alle Netze, grobe Sägen, Eichen, Senjen, Tuch- macher- und grobe Schneider-Scherren (d. h. Zwickweidescherren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Aneise, Bauern- puffer)	Zentner	2	3
	Anmerk. Unversteuerte an den vorgedachten Waaren befindliche Ver- sandtheile von andern unedlen Metallen, die weder echt noch unecht verguldet oder versilbert, noch mit Gold oder Silber-Lack überzogen sind (mit Ausnahme von Ausfächer einer Packung), solchen diese Waaren von der Anweisung zu dem Satz von 2 Thalern oder 3 Gulden für den Zent- ner nicht aus.			
	g) Eisenwaaren, feine, das heißt Waaren aus feinem Eisenstüb, Eisen- und Stahl-Waaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefeinst), jedoch weder echt noch unecht verguldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Wein (mit Ausnahme von Eisenwein), Horn, Klauen, Holz, led- geradem Leder, Glas, weichen weder echt noch unecht verguldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Platsina), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f genannten), Scherren, feine Sägen, Häkeln und Schließen, Dosen, Kardös- chen, Kragen und Streichen (Kragen- und Streichenbeschläge), Waffen und Waffentheile, feine Drahtwaaren von Eisen- oder Stahl-Dratt, jedoch mit Ausnahme der nachstehend un- ter h genannten Gegenstände und der Stahlyulen	Zentner	3	5 4 30
	h) Nähnadeln, Strichnadeln, Häkelnadeln (auch Tambour-Nadeln) ohne Griff	Zentner	35	50
9	Wette, nämlich: Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzen und geschmolzen (Zalg, Schmalz, Wain- und Schweine-Fett); Speck; Stearin und Stearin-Züwe	Zentner	1	15 2 10
10	Flussfahrzeuge, hölzerne, sowohl Auler- als Segel-Fahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupfer-Beschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes notwendigen Einrichtungen, nämlich, z. B. Segel und Segel-Stangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Reichsiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhn- lichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verjüngung.	Zwischenzoll-Gap			
			in Preußen Zblr. Gr.	in Oesterreich fl. Kr.		
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit	7½	.	12
	in Oesterreich für die Last von 20 Zollcentnern Tragfähigkeit
11	Glas und Glaswaaren:					
	a) Spiegelglas, reines, ungeschliffenes	Zentner	.	15	.	45
	b) weißes Hohlglas, ungenüßert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgerissenen Stöpseln, Böden oder Kändern; Fenster- und Tafel-Glas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb oder ganz weiß)	Zentner	1	22½	2	30
	c) gewaschen, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Verbänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glaslupen, Glasperlen, Glaskugeln; geschliffenes Spiegelglas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll mißt	Zentner	2	.	3	.
	d) farbige, bemalte, vergoldete, versilberte, oder mit Perlen (Kamelen) eingelegetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Eisenbein), Horn, Klauen, Holz, ledernem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Kalkstein, Speckstein, Gyps, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Reusilber oder Lackstein); einrahmte Spiegel, deren Glasseiten nicht über 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll das Stück messen; Glasohrfe (auch Edelstein) ohne Fassung	Zentner	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich	Zentner	.	.	10	.
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □ Zoll Preussisch	Stück	.	15	.	.
	• 576 • 1000 "	Stück	1	15	.	.
	• 1000 • 1400 "	Stück	4	.	.	.
	• 1400 • 1900 "	Stück	10	.	.	.
	• 1900 □ Zoll Preussisch	Stück	15	.	.	.
	Anmerk. Spiegel, deren Glasseiten über 288 Preussische oder 284 Wiener Quadrat-Zoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, denselben Zwischenzoll, welcher für die Glasseiten, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12	Holzwaaren, einschließlich der Waaren und Röhren, Röhren, Kerl und anderen vegetabilischen Schmiedewerken:					
	a) Zentnere und Parletten, nicht eingeleget; Korkplatten, Korkschichten, Korklupen, Korkbein; roh vergoldete Hesse und Alabaster-Stein	Zentner	.	15	.	45
	b) Hausgeräthe (Kerlbed), gefärbt gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, ledernem Leder, Woll, Wollen, Korkschichten, Schwefel, Stroh- und Strohstroh, ingleichen					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzei- lung.	Frischgewicht-Eaß		
			in Pfund Ztr. Gr.	in Oesterreich Fl. Kr.	
	alle anderen Hücher, Drechsler- und Tischler-Waaren, welche weder unter A Nr. 14 begriffen, noch vorstehend unter a oder nachstehend unter c aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing . . .	Zentner	1	1	30
	c) Joureniere, Parkeiten und andere Waaren mit eingeklagter Arbeit; Spickzeug; Kammachernwaaren; feine Schnitz- und Drehbo- lenwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Alauen, lotharem Leder, Glas, Papier und Papppe, Madafter, Marmor, Speckstein, Gyps, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder verfilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Padsong); Ingleichen hölzerne Hängenbrenn und Ubrlüssen, Holz-Drenze und mit Gold- oder Silber-Lack über- zogene Waaren, Wunde-Arbeiten	Zentner	3	5	4 30
13	Gonig	Zentner	10	15	30
14	Instrumente: a) gefasste Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker . . . b) astronomische, Sternzeitige, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a genann- ten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Zentner	2	3	
15	Käse	Zentner	1	1	30
16	Korbflechterwaaren , feine, nämlich alle unter A Nr. 16 nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Alauen, lotharem Leder, Glas, Papier und Papppe, Madafter, Marmor, Speckstein, Gyps, ungebrauntem Eben, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder verfil- berten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Padsong)	Zentner	3	5	4 30
17	Rürschnerwaaren , nämlich: fertige nicht überzogene Schaafpelze, dergleichen ungefüttete Decken, Pelzfutter und Pelzäge	Zentner	3	15	5
18	Kupfer- und Messing-Waaren: a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewaltes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten, Messingstangen, roh vor- gearbeitete, verticte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen) b) Kupfer- und Messing-Waaren, weder gefirnigt noch lackirt, be- malte oder bedruckt (mit Ausnahme der geprehten Verzierungen, s. B. Aaßen- und Thür-Verschläge, Verhangbatter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Alauen, Holz, lotharem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder verfilberten, noch mit Gold- oder Sil- ber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Padsong), Ingleichen getriebenes Messing (Drenze-Pulver) Rauschgold und Rausch Silber c) Kupfer- und Messing-Waaren, gefirnigt, lackirt, bemalt oder	Zentner	1	22½	2 30
		Zentner	3	5	4 30

Z.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzol- lung.	Preisenzollfuß			
			in Preußen Thlr. Sar.	in Oesterreich fl. Kr.		
	bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht verguldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Stein (mit Ausnahme von Eisenstein), Perlen, Alauen, Holz, lebharem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht verguldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Paktong)	Zentner	10	15	15	.
	Anmerk. Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Paktong) und Waaren aus diesen Legirungen werden als Kupfers- und Messing-Waaren behandelt.					
19	Leder und Leder-Waaren , einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a) Leder aller Art, nämlich: lebhare oder nur lebrotz gearbeitete Häute, Fahlleder, Sehlleder, Kalkleder, Sattelleider, Stiefelschäfte, Zuehnen, sämisch- und weiß-gares Leder, Pergament, Brüllener und Dänisches Handschuhleder, Korbuau, Karolin, Saffan, alles gefärbt, lackirt, verguldet und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummi-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt	Zentner	1	22½	2	30
	b) Leder- und Gummi-Waaren, gemeine, das heißt grobe Schuhmacher-, Sattler- und Tischler-Waaren aus lebharem, lebrotzem oder-Mos geschmiedtem Leder oder aus Gummi, auch in Verbindung mit Holz; Maschälle; dergleichen andere nicht lackirt, gefärbt, bemalt oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummi-Fabrikate	Zentner	5	.	7	30
	Anmerk. Die Ausföhrung der verschied. genannten Waaren mit Baumröthen, Leinwand oder weissen Orwaken und die Verbindung dieser Waaren mit Schüssen, Schnallen, Klagen und dergl. aus unedlen, weiter oben noch unecht verguldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Paktong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Zaps von 6 Markten oder 7 Gulden 30 Kreuzer für den Zentner nicht aus.					
	c) Leder- und Gummi-Waaren, feine, das heißt Lederwaaren von Korbuau, Saffan, Karolin, Brüllener und Dänischem Leder, sämisch- und weiß-garem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, verguldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Zentner	10	15	15	.
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Zentner	21	.	30	.
20	Leinwandgarn , nämlich:					
	a) roth, ungezwirnt	Zentner	.	15	.	45
	b) gebleicht, mit Einwirk-ung des bloß abgelohten oder gebühten (geäthertem), und gefärbt, ungezwirnt	Zentner	5	.	7	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Rohstoff der Verzof- lung.	Hinzuzollsaß	
			in Preußen Thlr. Gr.	in Oesterreich fl. Kr.
	c) gezeichnetes aller Art	Zentner	7	10
21	Lichte, Talg-, Wachs-, Ballrath- und Stearin-Lichte, Wachs- kerze	Zentner	2	3
22	Del, nämlich: Hanf-, Keim- und Naps- Del in Fässern	Zentner	15	45
23	Papier: a) alles geleimte Papier; bunte (mit Ausnahme der unter b ge- genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Quittungen, Bruchdrucken u. s. w. vor- gerichtetes Papier; Kalenderpappe	Zentner	1	30
	b) Gold- und Silber-Papier und Papier mit Gold- oder Sil- ber-Ränder (seht oder unseht, auch krenziert); gezeichnet und durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Pa- piergattungen	Zentner	3	5
24	Papier- und Pappwaren: a) Papier-Tapeten	Zentner	4	5
	b) Buchbinderarbeiten und Papier und Pappe, grobe lackirte Wa- ren aus diesen Stoffen, auch Formarbeit aus Steinpappe, Korbalt oder ähnlichen Stoffen	Zentner	3	5
25	Ziebmachervaren, grobe, nämlich: jetzige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgarnicht oder von Eisenraht, weder gebleit, lackirt, gestrichelt, geölt noch polirt	Zentner	15	45
26	Speisen, zubereitete, nämlich: a) Eshokolade und Eshokoladen-Zurrogate, sowie Eshokoladen-Fabri- kate, Kacabout des Arabes, Konstanten, Ankerwerk, Auden- werk, Treibholz aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwickel, mit Zucker, Kaffee, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Käse und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsum- artikel	Zentner	7	10
	b) Seifenpulver in Flaschen, Gläsern, Krügen, wie auch zubereiteter Süß	Zentner	5	7
27	Steinwaren: a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gyps, soweit solche nicht unter A. Nr. 21 begriffen sind, aus Alabaster und Zwischen	Zentner	3	5
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Achat, Achat, Chalcedon, Karnel, Jadis, Tur und Chrysoptas, geschliffen, geschmit- ten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassang	Zentner	5	7
28	Thonwaren: a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch verfilberten) Randstreifen versehenes Zanone oder Steingut; dergleichen Pfeifen	Zentner	1	22
	b) bemalte, mehrfarbige, bedruckte, vergoldete oder verfilber- tes Zanone oder Steingut	Zentner	3	5
	c) weißes auch mit farbigen (weder vergoldeten noch verfilberten) Randstreifen versehenes Porzellan	Zentner	3	5

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergol- dung.	Zwischenzoll-Satz		
			in Preußen Thlr. Sgr.	in Lothreich fl. Kr.	
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Zentner	5	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d) genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Messing oder Paßsion)	Zentner	3	5	4 30
29	Vieh , nämlich:				
	a) Widvieh :				
	1) Ochsen und Zuchstiere	Stück	2	15	3 30
	2) Kühe	Stück	1	15	2
	3) Jungvieh	Stück	1	.	1 30
	b) Schmelze, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spannfelle)	Stück	.	20	1
	c) Hammel	Stück	.	10	30
30	Wolle und Wief-Waaren , nämlich:				
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gemästete aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Wollen- und Wief-Stoffen, auch dergleichen Waaren gekeimt, gefärbt, mit Kunstschuß, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit edlen oder unedlen Gold- oder Silber-Fäden oder gespinnnem Glase, und zwar:				
	1) gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner			45
	2) extrafeine, das ist, alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jaconets, Organtins, Musselins, Muselins, Vaporets, Knills und Tülls	Zentner	30		100
	3) feinsten Art, als Webbinets (Tüll anglais), Pettinets, Spighen, gestifte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit edlen oder unedlen Gold- oder Silber-Fäden oder gespinnnem Glase	Zentner			200
	b) Leinwandwaaren , gewebte und gemästete, aus Flach, Hanf, Berg, Manilla-Hanf, Resackländer Flach, Bast, Sees- und wasserfestem Grad, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren gekeimt, gefärbt, gekeimt, mit Kunstschuß, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit edlen oder unedlen Gold- oder Silber-Fäden oder gespinnnem Glase, und zwar:				
	1) gemeinsten Art, gemeine und mittelfeine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner			45
	2) feine, als: alle glatte Gewebe (Leinwände), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrent-Zoll gehen, alle feine Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten	Zentner	30		75
	3) feinsten Art, als: Spighen, gestifte Waaren und Waaren in Verbindung mit edlen oder unedlen Gold- oder Silber-Fäden oder gespinnnem Glase	Zentner			200

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Bergol- lung.	Zwischenzol-Loß	
			in Preußen Zblr. Sgr.	in Oesterreich fl. Kr.
c)	Wollwaaren, gewebte und gewirte, aus Wolle oder Wolle und andern nicht seidenen Webe- und Wirl-Stoffen, auch dergleichen Waaren gestreift, gefirnigt, geleimt, mit Kautschuk, Guttapercha, andern Farzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, und zwar:			
	1) gemeinster Art, gemeine, mittelfeine und feine, das ist, alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner	30	45 .
	2) extrafeine, das ist, alle unedle Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten	Zentner		100 .
	3) feinsten Art, als: Shawls und Shawlstücke, Spitzen, gestriche Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- oder Silber-Fäden oder gesponnenem Glase	Zentner		200 .
d)	Seidenwaaren, und zwar:			
	1) feine, das ist, Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echtem oder unechtem Gold- und Silber-Fäden oder gesponnenem Glase, insbesondere folgende Waaren, welche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit andern Webe- oder Wirl-Materialien erzeugt sein: alle Pänder, Vepel, Mäße und Samme, Kuffeln, Parege, Crepe, Gaze, Plouben, Spitzen und andere unedle (laxe) Gewebe, sowie alle gestriche Waaren	Zentner	80 .	120 .
	2) gemeine, das ist, alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer andern Webe- und Wirl-Stoffen sich auch Seide befindet, insbesondere seidene, mit Kautschuk, Guttapercha, andern Farzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Zentner	50 .	75 .
31	Zinkwaaren:			
	a) Zinkbleche und Zinkdraht, insbesondere Zinkwaaren, weder gefir- nigt noch lackirt oder bemalt	Zentner	1 .	1 30
	b) Zinkwaaren, gefirnigt, lackirt, bemalt oder bebrunt, jedoch weder echt noch unecht verguldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Zinn (mit Ausnahme von Glacézin), Horn, Alanen, Holz, ledyarem Leder, Glas, Nicthen, weder echt noch unecht verguldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Messing oder Paktong)	Zentner	3 5	4 30
32	Zusammengesetzte oder Farze Waaren, Quincailles- rien u. s. w., nämlich:			
	a) feine, das heißt Waare, ganz oder theilweise aus echt oder unecht verguldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Wren, der plattierten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, sowie der verguldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Messing oder Paktong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Geweihten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber	Zentner	35 .	50 .

Denennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Zwischenzollfuß	
		in Preußen Tblr. Sgr.	in Oesterreich fl. Kr.
b) gemeine, das heißt Weinwaaren, Meismaaren, Wärsenblinderwaaren, Eisen- und Stahl-Waaren, Glaowaaren, Holzwaaren, Aortschlechterwaaren, Kupfer- und Messing-Waaren, Lederwaaren, Papiere- und Pappc-Waaren, Seidmacherwaaren, Waaren aus Kiabaster, Warmor, Speckstein und Gyps, Thonwaaren und Zinowaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. 3 b, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8 f, g, Nr. 11 d, Nr. 12 b, c, Nr. 16, Nr. 18 b, c, Nr. 19 b, c, Nr. 25, Nr. 28 c, Nr. 31 b begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Reu- silber oder Platsina, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bern- stein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meeresschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnähme der Utren	Zentner	21	30

Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die in vorstehendem Verzeichnisse für Waaren aus einem bestimmten Material vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzoll-Sätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Material in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.
- 2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zoll-Tarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Verzütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.
- 3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszoll-Sätzen von geringeren, als dem für den Zwischenverkehre vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehre der allgemeine tarifmäßige Zollfuß so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzoll-Satz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2 des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.
- 4) Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichnisse nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzjäre-

den oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichnis

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

- 1) Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen, Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
- 2) Wutzegel.
- 3) Eckerdoppeln (Knoppeln), Knoppelmehl, Eichen, Eichenhälsen, Balonua, Galläpfel, Pottasche und andere unausgelaupte vegetabilische Asche; Weinstein, roher
- 4) Gold- und Silber-Stufen
- 5) Granaten, rohe.
- 6) Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gefalzene, trockne) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegen-Felle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschläufig Borsten.
- 7) Lumpen (Gadern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeng); Papierabschnipfel (Papierspäne); Malulatur (beschriebene und bedruckte); dergleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
- 8) Nickel- und Kobalt-Erze und -Erze; Nickel-Metall und Nickel-Schwamm.
- 9) Seide und zwar: Seiden-Gasketen (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unspinnbar oder filzig; rohe Nappseide.
- 10) Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellan-Erde.)

III.

Zoll: Kartel.

§. I.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§. 13 und §. 14) der Ein-, Aus- und Durch-

gangs-Abgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll oder stattgefunden hat, dieselbe im erstern Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanz-Wach-Kommissare) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuer-Behörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörde des Letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft erteilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuer-Beamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem Letzteren an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Vergehren jederzeit an der Antziffelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuer-Beamten an der Grenze zwischen beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundschaftliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besondern Veranlassungen sich mit einander zu beraten.

Bei jeder der einander gegenüber liegenden Aufsichts-Stationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuer-Beamten der kontrahirenden Theile soll gestattet sein, bei

Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dieses bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zuseht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theiles aufgefordert werden, entweder vor Letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Beträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Günstigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Gränze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitig möglichst sichere Controle-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfnis des erlaubten, das heißt nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insofern es gefehlich zulässig ist, unter freizille zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

- a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur bei dem Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;
- b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabepflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
 - 1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
 - 2) von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
 - 3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimations-Stelle und der Grenze zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Uebertragung der für die Wiederausfuhr un- verabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angewendet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Ueberrichten aus den Zollregistern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausfuhrung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfnis anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwillig verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in dem §. 13 und §. 14 erwähnten Uebertretungen der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht

allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen Paragraphen bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen kontrahirenden Theile angehörigen Untertanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer bezüglichen Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuer-Defrauden, das heißt solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Vorgehen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlangung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögens-Strafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeits-Strafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abmilderung unvollstreckbarer Geld-Strafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehungen von Gewerbeberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf dem Grunde dieses Artikels keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§ 12 — 15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widerseßlichkeit, Drohungen oder Ver-

walkstättigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergleichen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirende Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

- 1) wenn der Angeeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
 - 2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,
- in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einwöchigen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendet ist.

§. 19.

Bei den in §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einwöchige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn erstere wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht von dem Angeeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingegeben, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Beurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Ersordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Anschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in näher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2) amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behänd-
 ligen zu lassen;

4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichtes angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichtes oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig unter-
 suchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote und unter „Gerichten“ die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen detar-
 tigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26 des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung und des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

W ü n z : K a r t e l .

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Credit-Papiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechen oder Vergehen eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in

Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Credit-Papiere des andern Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Verbrecher sich befindet, entweder

- a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
- b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügerische Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Credit-Papiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnstüchtiger Absicht oder doch wesentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen oder Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nach-

ahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Credit-Papiere mit einem andern Namen als mit „Verbrechen und Vergehen“ von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersten Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen oder Vergehen“ diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Beschaffenheit entspricht.

2) Ministerialbekanntmachung, den Beitritt der Groß- Oldenburgischen Staatsregierung zum Passartenvertrage betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 11. September 1853.)

Dem Passartenvertrage vom 21. October 1850 (Nr. 109 der Gesefsammlung) ist neuerdings auch die Großherzogl. Oldenburgische Staatsregierung beigetreten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, den 10. September 1853.

Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Sammel.

3) Ministerialbekanntmachung, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles von Getreide etc. betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 14. Septbr. 1853.)

Durch allseitige Vereinbarung unter sämtlichen Zollvereinsstaaten ist beschlossen worden,

daß der Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl sowie für sonstige Mühlenfabrikate, als: geschrotete und geschälte Aedner, Graupe, Vries und Gröhe, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. dss. Mts. ab sus-

pendirt und dessen Erhebung vorläufig bis Ende dieses Jahres ausgesetzt bleiben soll:

wod wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Wera, am 12. September 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Zahlr.

4) Verordnung, weitere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 28. Septbr. 1853.)

Zwischen den zum Zollvereine gehörenden Regierungen einerseits und den Regierungen des Steuervereins andererseits ist wegen fernerer Erleichterung des Verkehrs mit gegenseitigen Erzeugnissen bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem einen in den andern Vereinsbezirk noch Folgendes vereinbart worden:

A. Man wird gegenseitig zulassen:

a. zollfrei:

- 1) Bleiweiß (Kremsweiß), rein oder versetzt;
- 2) Chloralkali;
- 3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergange in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);
- 4) Mennige, Schmalze, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas, Grünspan, raffinierten (destillirten, krystallirten) oder gemahlten;
- 5) Salzsäure und Schwefelsäure;
- 6) a. gebleichtes, dergleichen (los abgekochtes oder gebühtes (gescherttes) Leinengarn, sowie gefärbtes Leinengarn;
- b. gebleichte und gefärbte Leinwand; diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannoverischen Landkreisebezirke Donaubrück und den angrenzenden Königlich-Preussischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den

Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer Steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);

- 7) a. Talg und Stearin;
- b. Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin.);
- 8) Butter, eingeschlagene;
- 9) Pferde, Maulsessel, Maulstiere, Esel;
- 10) Rindvieh und zwar: Ochsen und Zuchstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;
- b. zu einem Zollsaße von 2 Thalern für den Centner:
 - Möbeln, gepolsterte;
- c. zu einem Zollsaße von 3 Thalern für den Centner:
 - Wachstafel;
- d. zu einem Zollsaße von 4 Thalern für den Centner:
 - Papiertapeten.

B. Die Zollvereinsstaaten werden von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

- a. zollfrei:
 - Hopfen;
- b. zu einem Zollsaße von 1 Thaler für den Centner:
 - Heßglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgechliffenen Stöckeln, Böden oder Händern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;
- c. Zu einem Zollsaße von 2½ Thalern für den Centner:
 - Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- und Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;
- d. zu einem Zollsaße von 3 Thalern für den Centner:
 - farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit metallen Metallen und anderen, nicht zu den Gefspinnsen gehörigen Urstoffen, dergleichen Spiegel, deren Glasaafeln nicht über 288 Preussische □ Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden. —

Wir bringen Solches mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten und unter vorbehaltener Zustimmung des Landtags im Anschlusse an die Verordnung vom 30. März d. J. (Nr. 143 der Gesefsammlung) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die vorstehend unter A. und B. gedachten Zollbefreiungen und Zollermä-

fügungen dem deshalb getroffenen weitem Uebereinkommen gemäß bereits vom 24. dieses Monats ab in den hiesigen Landen in Wirksamkeit treten.

Gera, den 20. September 1853.

Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Z. A. 114.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 154.

Verordnung, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles von Getraide u. betr.
(Publ. im Mitt- und Verordnungsbl. am 26. October 1853.)

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 12. vor. Mts. (Nr. 37 des Amts- und Verordnungsblattes, Nr. 153 sub 3 der Gesefszg.) bringen wir hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß,

daß durch neuern Beschluß der Zollvereinsregierungen die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Aörner, Graupe, Gries und Grüge, gestampfte oder geschälte Hirse bis September des künftigen Jahres ausgedehnt werden ist.

Wera, am 22. Oktober 1853.

Fürstlich Preuß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine verbundenen Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zoll-Tarif und die denselben ergänzenden Erlasse in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen: so wird hiermit auf Grund der derschfalligen Vereinbarungen mit Höchster Genehmigung Serenissimi und unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags verordnet, daß nachstehende

Ausgegeben den 9. November 1853. 4

hende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher im Uebrigen mit den seit der Publikation desselben ergangenen Verordnungen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen. —

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

- aus Pos. 1: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigehäsz, Blei-Abzug oder Abtrieb und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräbe); von Seifensiederreien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.
- aus Pos. 7: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.
- aus Pos. 17: Karben oder Weberdijeln.
- aus Pos. 38a.: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

Außerdem:

Abfälle von Seidencoccons, ingleichen Flockseide (Abfälle von Haspel und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roh Eisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenseile, Hammerschlag (Pos. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

- 1) von Eisenbeizen, einschließlicly Eisenrostwasser 7½ Sgr. oder 26¼ Kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- u. Waaren);
- 2) von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt verguldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen

Metallen belegt, 50 Nthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Vof. 20 kurze Waaren z.);

- 3) von Krapsleder, auch künstlichem, für inländische Krapsfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle vom Zentner 3 Nthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Vof. 21 Leder z.);
- 4) von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Nthlr. oder 35 Fl.;
- 5) von Gummidrucktöchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle vom Zentner 10 Nthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Vof. 40 Wachleinwand z.)

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

- 1) von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krySTALLISIRTEM), beim Eingange vom Zentner 15 Egr. oder 52½ Kr. (Vof. 5 Droguerie z. Waaren);
- 2) von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Egr. oder 17½ Kr. (Vof. 5 Droguerie z. Waaren);
- 3) von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Egr. oder 17½ Kr. (Vof. 11 Häute z.);
- 4) von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Komposition beim Eingange vom Zentner 50 Nthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. (Vof. 20 kurze Waaren z.);
- 5) von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Nthlr. oder 3 Fl. 30 Kr. (Vof. 33 Steine z.);
- 6) von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Nthlr. oder 1 Fl. 45 Kr. (Vof. 42 Zink z.).

D. In Bezug auf die Tarafsätze:

An Tara wird bewilligt für:

- 1) Tabakblätter, unbearbeitete, und Stengel (Vof. 25 v. 1.);
 - a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
 - b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
- 2) Tabakfabrikate (Vof. 25 v. 2. a. und b.) in Kanasserkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

- 1) In der Vof. 51 „Schwefelsaures z. Kali“ sollen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure“ hinweg.

2) An die Stelle der Anmerkung 2. zur Vos. 6 „Eisen und Stahl“ tritt folgende Bestimmung:

Von Roheisenerz, fernwärts von der Russischen Grenze bis zur Reichsgrenze einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangszollgebühr erhoben.

3) Bei Vos. 6 § 2 „Grobe Eisen- und Stahlwaaren“ sollen die Worte: „Maschinen von Eisen“ hinweg.

4) die Ausnahme zu Vos. 22 § „Rohe Leinwand etc.“ soll künftig dahin lauten: Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Probischütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anhalt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Lötzig bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, fernwärts oder landwärts über die Grenze von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereländzollgrenze wieder ausgehen; dergleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder fernwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, wird — mit Ausnahme der unter Nr. 8 9 und 10 des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bloßherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner 3¼ Sgr. oder 12¼ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Noretsseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbscheidene Waare“ genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Wänder keine Anwendung.

Wera, am 5. November 1853.

Fürstlich Neuh-Weinisches Ministerium.
von Dreitschneider.

Ehlich.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 155.

Der am Schlusse des ersten ordentlichen Landtags erhaltene Abschied wird in dem Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, am 23. Novbr. 1853.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

Wir Heinrich der Zwei- und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regieren-der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Nachdem der durch Unser Aufschreiben vom 13. Oktober 1851 zusammenberufene, am 10. November desselben Jahres feierlich eröffnete erste ordentliche Landtag die ihm gestellten wichtigen und umfangreichen Arbeiten zum größten Theile gelöst hat und die gesetzliche Periode, für welche dessen Mitglieder gewählt waren, ihrem Ende sich nähert, so ist der Augenblick gekommen, wo Wir es für angemessen crachten, die Verhandlungen des Landtags zu schließen.

Derselbe kann mit Genugthuung auf die durchlaufene Periode zurückblicken. Seiner angestrengten Thätigkeit und seiner treuen Mitwirkung bei Verathung der ihm vorgelegten Bescheidwürde ist es gelungen, eine Reihe der wichtigsten Verordnungen zu Stande zu bringen, welche auf lange Zeit hinaus die öffentlichen Zustände, sowie die Wohlfahrt des Staates zu ordnen und zu gewährleisten geeignet sind.

Abgegeben den 30. November 1853.

8

Als Resultat der zwischen Unserer Staatsregierung und dem Landtage gepflogenen Beratungen sind bereits Landesfürslich sanktionirt und publicirt:

- 1) das revidirte Staatsgrundgesetz nebst dazu gehörigem Wahlgesetze,
 - 2) die Verordnung wegen Aufhebung der Deutschen Grundrechte,
 - 3) das Strafgesetzbuch nebst dazu gehöriger Verordnung, die Vollstreckung der Todesstrafe betreffend; ingleichen das Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten,
 - 4) die Verordnungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie
 - 5) über die Trauung von Ausländern,
 - 6) die Nachtragsverordnung zu §. 1 der Saalburger Landesschulenordnung,
 - 7) die Erläuterungsverordnung zu dem Kolateral-Erbschafts-Gesetze,
 - 8) die Verordnung über die von den Ortsvorständen der Landgemeinden zu liquidirenden Gebühren,
 - 9) die Gesetze über Regulirung der Presse, sowie über das Vereins- und Versammlungsrecht,
 - 10) das Gesetz über die Personal- und Gewerbesteuer,
 - 11) das Gesetz über Organisation der Verwaltungsbehörden,
 - 12) das Gesetz über das Verfahren gegen Bagabunden und andere gemeinschädliche Individuen, sammt Nachtragsverordnungen,
 - 13) die Gesetze über kaufmännische Anweisungen, sowie über die Firmen- und Prokura-Erdnung,
 - 14) die Verordnung wegen Ausdehnung des Gesetzes, wegen Anstellung verpfändeter Leichenvetber auf die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf,
 - 15) die Verordnung wegen Einführung der Landthierärztlichen Instruction in denselben Landestheilen,
 - 16—18) die Gesetze über Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, über Aufhebung des bestrittenen Gerichtsstandes und die Organisation der Gerichtsbehörden,
 - 19) das Gesetz über Wiedereinführung der Stellvertretung beim Militär,
 - 20) das Gesetz über den Civilstaatsdienst,
 - 21) das Gesetz wegen Aufhebung des Lehnsverbandes,
 - 22) die Verordnung wegen Aufhebung der Schauspielbefreiungen,
- sowie auch mehrere andere, mit dem Landtage vereinbarte administrative Verordnungen und Maßregeln getroffen worden sind, welche bereits in das Leben getreten sind und Frucht zu tragen begonnen haben, wozu Wir namentlich die Ertheilung der Befugniß zum Diskontiren von Wechseln für hiesige Sparkasse, sowie die Errichtung einer Sparkasse in Lobenstein, die Erwerbung des Entschens Fabrik- und Garten-Grundstücks zu einem Militärhospital, — was ohne Aufnahme eines Passivkapitales ermöglicht worden

ist, — sowie die eventuell übernommene theilweise Garantie für den Bau einer Eisenbahn zählen.

Den Verhandlungen des Landtages, wie sie in den Protokollen niedergelegt oder durch die einzelnen Schriften des Direktoriums zu Unserer Kenntniß gekommen sind, haben Wir Unsere stete Aufmerksamkeit gewidmet und werden die aus denselben hervorgegangenen Bemerkungen, Anträge und Wünsche zu einzelnen, noch nicht zur Veröffentlichung gediehenen Gesetzen, namentlich zu

dem Gesetze über das Intestat-Erbfolge-Recht,

der Verordnung wegen Interpretation des Gesetzes über den Indizienbeweis,

dem Gesetze über den Waffengebrauch bei Ausübung des Forst- und Jagdschusses,

der Sportplatzordnung für die Verwaltungsbehörden

gern berücksichtigen, wobei jedoch, so viel die Verordnung über den Waffengebrauch in Beziehung auf die von den einzelnen Gemeinden angestellten Burwächter betrifft, die Vorkehrung der im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Staatsangehörigen begründeten Vorsichts- und Sicherheitsmaßregeln selbstverständlich vorbehalten bleiben müssen.

In Beziehung auf die bisher nicht berührten einzelnen Gegenstände der Verhandlungen, worüber von Seiten des Landtages besondere Anträge formulirt worden sind, eröffnen Wir demselben Unsere Entschließung in Folgendem:

1.

Wir werden Anordnung treffen, daß auch für die Justizbehörden eine zeitgemäße Tagordnung entworfen, provisorisch eingeführt und dem nächsten Landtage zur Genehmigung, bezüglich fernere Verathung vorgelegt werde.

2.

Die Umgestaltung und zeitgemäße Entwicklung der Gewerbegesetzgebung erkennen auch Wir für ein dringendes Bedürfniß und werden sie Unseren Behörden als einen besonders wichtigen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit empfehlen.

3.

Die bevorstehenden Revisionen der Tarife für die Personal- und Gewerbesteuer und die dabei zu machenden Erfahrungen werden die beste Gelegenheit geben, auf eine Prüfung des Gesetzes selbst einzugehen und die in Anregung gebrachte wichtige Frage wegen wesentlicher Umgestaltung oder wegen Vertauschung desselben mit einem Klassensteuergesetze in Erwägung zu ziehen und dabei den Anträgen des Landtages diejenige Berücksichtigung zu widmen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert.

4.

Die Einführung des öffentlichen Strafverfahrens mit Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft ist durch das Staatsgrundgesetz bereits zugesichert, erfordert aber jeden-

falls die reiflichste Prüfung, und während Wir diese Letztere Unseren Behörden zur unabhängigen Pflicht machen, erachten Wir für zweckmäßig, die in nächster Zeit bevorstehenden legislativen Maßregeln größter Nachbarsaaten abzuwarten.

5.

Wegen Bestätigung eines Militärstaatsdiener-Gesetzes werden Wir die, in der auf der Bundeskriegs-Verfassung beruhenden Verbindung mit dem Fürstlichen Hause Greiz begründeten geeigneten Schritte thun.

6.

Wenn Wir demnächst gleich bedauern, daß die Rücksichten auf die finanziellen Kräfte der Landeskasse es nicht erlauben, daß ein zweckmäßiger Umbau des Zuchthauses in Lobenstein sofort in Angriff genommen werden kann, so werden Wir doch die zu einer äußeren Umfassungsmauer bewilligten Mittel benutzen lassen, um auf der einen Seite für die Gesundheit der Sträflinge, auf der andern Seite für die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft in möglichst zweckmäßiger Weise Sorge zu tragen.

Dagegen werden Wir

7.

die Erweiterung der Gefängnisse zu Lobenstein, welche im Interesse der Strafrechtspflege so wesentlich notwendig ist, und wozu der Landtag die postulirten Mittel bewilligt hat, mit allen Rücksichten auf Ersparnisse, welche sich irgend mit dem Zwecke vertragen, zur Ausführung bringen lassen.

8.

Wegen der in Anregung gekommenen Revision der Statuten für die Sparkasse in Lobenstein werden Wir nicht bloß den Verwaltungsrath mit seiner Erklärung hören, sondern auch das Gutachten anderer sachverständigen Behörden vernehmen, um sodann nach Befinden sofort geeignete Entschlieung fassen oder dem nächsten Landtage die nöthige Mittheilung machen zu können.

9.

Wir mögen die Rücksichten nicht verkennen, welche den Landtag abgehalten haben, schon jetzt mit einer Bewilligung für den Bau einer Kaserne im hiesigen Orte hervorzugehen, und wenn Wir daher von dieser Maßregel, welche nicht bloß im Interesse des militärischen Dienstes, sondern namentlich auch in dem der allgemeinen Wohlfahrt, der öffentlichen Sicherheit und der Strafrechtspflege, welche inogesammt ein umfängliches, wohl eingerichtetes Landarbeitshaus, wozu das gegenwärtig als Kaserne benutzte Gebäude ursprünglich bestimmt war, ertheischen, notwendig bleibt, für jetzt absehen, so behalten Wir Uns doch vor, auf dieselbe zu gelegener Zeit zurückzukommen.

10.

Von der unverkennbaren Nothwendigkeit der Abschaffung des Wandelbüchchens bei einzelnen Schulstellen innig durchdrungen, werden Wir die in theilweiser Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel gebotene Veranlassung gern benutzen und Unseren Behörden die dazu führenden Schritte zur besonderen Pflicht machen.

In Beziehung auf die Finanzverwaltung des Landes hat der Landtag diejenigen Schwierigkeiten glücklich zu überwinden gewußt, welche der Aufstellung eines gemeinsamen Etats für die hiesier getrennt verwalteten Landestheile hindernd in den Weg traten, wie auch in der Mittheilung Unserer Ministeriums vom 10. März d. J. angedeutet ist.

Wir sind erfreut, Unsere Zufriedenheit mit den deßhalb gepflogenen Verhandlungen im Allgemeinen aussprechen zu können und eröffnen rüchßlich der einzelnen Punkte dem Landtage fernereit Folgendes:

11.

Wir genehmigen die Verathungen und Beschlüsse über den von Uns vorgelegten Gesekentwurf wegen Konsolidirung der Staatsschuld und Vereinigung des Kassensystems — A. Nr. 28 — sowie Wir den von dem Landtage gebilligten Vorschlägen seines Finanzansschusses wegen Amortisation der Staatsschuld und dem darauf basirten Finanzplane, wie solcher Seite 157 des gedruckten Anschußberichtes B. Nr. 19 enthalten ist, Unsere Sanktion ertheilen.

12.

Wir genehmigen die Vereiniung und Zusammenlegung der zehier in getrennten Kassen und Rechnungen verwaltet gewesenen Landes- und Chausseeauschulden und deren Ueberweisung an die Hauptstaatskasse und bestätigen wiederholt

13.

die mit Unserer Kammerkasse gepflogene Berechnung und das in dieser Beziehung getroffene Abkommen, wie solches in Unserem Dekrete vom 28. vorigen Monats, so wie in den Protokollen über die vertraulichen Sipiungen vom 26. und 27. vorigen Monats näher bezeichnet ist.

14.

Wir erklären Uns bereit, die sämmtlichen Domaniale- und Kammergüter, wie sich solche im Eigenthume und Besitze Unseres Fürßlichen Hauses befinden, der Grundbesteuerung zu unterwerfen und werden die zu bleibender Ausföhrung dieser Maßregel dienenden Schritte unverzüglich thun.

15.

Dem von Unserm Ministerium aufgestellten und von dem Landtage geprüften Etat über den Staatshandhalt nebst dazu gehöriigen Unterlagen, wie solcher auf Grund der gepflogenen Verhandlungen zusammengestellt und der unterßänziigen

Erklärungsschrift des Landtages beigefügt ist, ertheilen Wir Unsere Genehmigung, wollen auch der Herabsetzung einiger Kapitel der Ausgabe und den darauf gerichteten Wünschen und Bitten des Landtages nicht entgegen sein, jedoch wie sich von selbst versteht, unbeschadet der in der einen oder andern Beziehung etwa bestehenden rechtsbezüglichen Ansprüche, sowie mit Vorbehalt verantwortlicher Verfügungen bei solchen Positionen, welche eine feste Statuirung ihrer Natur nach nicht zulassen, oder solcher Kapitel, welche von Ereignissen abhängen, die ausserhalb menschlicher Berechnung liegen, wie namentlich das, durch eintretende Invalidität oder Todesfälle bedingte Kapitel für Pensionen.,

16.

Die zu einzelnen Kapiteln des Einnahme- und Ausgabe-Stats angeregten Wünsche und Anträge betreffend, so lassen Wir insoweit, als sie nicht bisher schon Erwähnung und Erledigung gefunden haben, dem Landtage Folgendes unverhalten:

Zu Kap. I. der Einnahme.

a.

Wir genehmigen das Verhältnis, nach welchem zwei Dritttheile des Eigeng-Stats durch die Grundsteuer und ein Dritttheil durch Personal- und Gewerbesteuer aufgebracht werden soll, behalten Uns aber vor, auf das in der Mittheilung Unsres Ministeriums vom 10. März dss. Jds. hervorgehobene und näher motivirte Praecipuum, womit der Grundbesitz vorweg zur Mitscidenheit zu ziehen sein dürfte, bei gelegener Zeit und passenden Verhältnissen zurückzukommen.

b.

Die bei der Brauualzsteuer hin und wieder vorkommenden Exzitationen werden wir möglichst beschränken, unter allen Umständen aber so regeln lassen, daß für die Staatskasse in keinem Falle ein Verlust zu besorgen steht. —

Zu Kap. III. der Einnahme.

genehmigen Wir die Anträge des Landtags und werden die den Strafanstalten bisher schon zugewiesenen Einnahmen von Dispensationen in kirchlichen Fällen denselben auch während der nächsten Finanzperiode gern belassen; erklären Uns auch

zu Kap. VI.

mit Einführung eines Kartenstempels einverstanden, gleichwie Wir

zu Kap. VIII. und IX. der Einnahme

die Anträge wegen der Invaliden- und der Volkmachts-Kasse insoweit genehmigen, als die von Unserm Ministerium rücksichtlich der Leptern zu Protokoll ertheilte Auskunft über die Sachverandtniß es süglich erscheinen läßt.

Zu Kap. X. der Einnahme

genehmigen Wir die Anträge wegen der hiesigen Sparkasse und werden bei Verwaltung der Kollateral-Erbchaftskasse den ausgesprochenen Wünschen gern Berücksichtigung schenken.

Nur bleibt es vorbehalten, einzelne dringende Bedürfnisse für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten auf dieselbe zu verweisen, jedoch wie sich von selbst versteht mit Rechtfertigung gegen den Landtag und unbeschadet des ausgesprochenen Wunsches, den Fonds vorerst auf die Höhe von 20,000 Thaler zu bringen, bevor bleibende Verwendungen von eingreifender, nachhaltender Wirkung darauf verweisen werden.

Wenn Wir demnächst damit einverstanden sind, daß die Kollateral-Erbchaftskasse der Landständischen Ueberwachung im Sinne des Grundgesetzes unterliegt, so kann deren jetziger Betrag doch nicht in den Einnahme-Etat des Budgets aufgenommen, vielmehr nur als ein, dem Lande eigenthümliches Activum aufgeführt werden.

Zu Kap. I. der Ausgabe.

Gern werden Wir auf Verminderung des Aufwands für Gesandtschaften Bedacht nehmen, jedoch müssen gerade hier die Rücksichten auf den Zweck und den Nutzen etwaiger Vertretung im Auslande, sowie auf die ungetrübt zu erhaltenden auswärtigen Beziehungen vorzüglich in Acht genommen werden.

Zu Kap. III. der Ausgabe.

Wir pflichten den Anträgen und Bewilligungen des Landtages wegen Bildung eines besonderen Departements für die Finanzverwaltung bei Unserm Ministerium im Allgemeinen bei und behalten Uns nur vor, solche Anordnungen zu treffen, welche dem Geschäftsbetriebe neben der freien, selbstständigen und verantwortlichen Stellung des Departementchefs die Vorzüge kollegialer Berathung sichern.

Zu Kap. IV. der Ausgabe.

Die Ausgabe auf die Inzuzflage werden Wir im Sinne der Anträge des Landtags mit möglichster Beschränkung des Aufwands, soweit der Zweck sie nur irgend zuläßt, regeln lassen; genehmigen

zu Kap. VI.

die Uebernahme der städtischen Wetzeln in Gera auf den Staat und werden die für das Fürstenthum Gera vorgeschlagene Genod'armee in das Leben rufen lassen, soweit die dazu bewilligten Mittel dieß in zweckmäßiger Weise gestatten.

Nicht minder werden wir

zu Kap. XIII.

rücksichtlich des Aufwands auf das Militair den Wünschen des Landtages soweit

Verdächtigung angebeihen lassen, als die Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund und die bestehende Verbindung mit der Aelteren Linie Unseres Fürstlichen Gesamthauses zulassen.

Zu Kap. XIV.

Die Bewilligungen für Schulzwecke, welche der Landtag in gerechter Würdigung der hohen Aufgabe, der es dabei gilt, gemacht hat, haben zu Unserm besondern Wohlgefallen gereicht, und werden Wir die in Beziehung auf die Taubstummen-Anstalt zu Oberböhmendorf geäußerten Wünsche möglichst zu verwirklichen und angelegen sein lassen, daneben aber Verfügung treffen, daß die zu Gunsten der Landesschule zu Gera bewilligte Erhebung der bisherigen Abgabe von gerichtlichen Handlungen ihren ungehinderten Fortgang habe, sowie Wir damit vollkommen einverstanden sind, daß diese für Unser gesamtes Vaterland so hochwichtige Anstalt der besondern Fürsorge der Landesvertretung empfohlen und deren Konkurrenz bei Verwältung des ihr gewidmeten Heras ungeschmälert erhalten bleibe.

Indem Wir

zu Kap. XVII. und XX.

das ausgesprochene Anerkenntniß der bisherigen Zahlungen an andere Klassen und der Entschädigung für Wegfall der Transsteuerfreiheit, wie solche in dem von Unserm Ministerium vorgelegten Etat unter XVII. dargelegt und in dem Berichte des Finanzausschusses B. Nr. 19 Seite 186 flg. aufgeführt sind, hiermit annehmen, wollen Wir, die beanstandete Summe von 60 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. zur Entschädigung mehrerer Kameral-Beamten für weggefallene Transsteuerfreiheit Unserer Kammerkasse zurechnen, wegen die von dem Landtage beanstandete Uebernahme der ausgerechneten Entschädigungen an verschiedene Kommunalklassen sowie an einzelne Kommunalviciner, Amis- und Steuerschulzen, wie sie S. 202 und 203 des Anschußberichts B. Nr. 19 näher aufgeführt sind, weiterer Erörterung, sowohl in Beziehung auf die Nothwendigkeit, als auf die rechtliche Natur der desfalligen Ansprüche vorbehalten bleiben muß.

Den

zu Kap. XXII. der Ausgabe

für den Chaussee- und Wegebau gemachten Bewilligungen sowohl für den ordentlichen, als für den außerordentlichen Bedarf erteilen Wir Unsere Genehmigung und werden in Uebereinstimmung mit den bei einzelnen Positionen ausgedrückten Wünschen darauf Bedacht nehmen lassen, daß ein Gebrauch davon gemacht werde, welcher auf der einen Seite dem Zwecke genüget, auf der andern aber die Kräfte der Staatkasse so weit als zulässig und möglich ist, schonet.

Die hierbei in Frage gestellte Besoldung von 290 Thlr. für den Geometer in

Corradori gehört zu denjenigen Posten, bei welchen Wir den Vorbehalt rechtsbegründeter Ansprüche zu machen für nothwendig erachtet haben. —

Wenn es demnächst bedauerlich ist, daß die Kräfte der Landeskasse es nicht erlauben, die zu Korrektion der Straße über den Wetterberg erforderliche Summe von 5500 Thirn. schon jetzt in das Ausgabebudget für die nächste Finanzperiode aufzunehmen, so muß es vorbehalten bleiben, auf diesen für den öffentlichen Verkehr wichtigsten Gegenstand zurückzukommen, sobald es nur immer die Umstände erlauben.

Die

zu Kap. VIII. und XVIII.

gestellten Anträge wegen der Pensionen und Barzegelder werden Wir insoweit berücksichtigen, als es die dabei in Frage kommenden rechtlichen Ansprüche gestatten und zu Erleichterung der Landeskasse die Pension des abtretenden Justizbeamten zu Hirschberg auf Unsere Kammerkasse übernehmen, im Uebrigen aber dem ausgedrückten Wunsche, daß zu Vermeidung allzu vieler Pensionen die beteiligten Beamten möglichst im Staatsdienste untergebracht werden mögen, Rechnung tragen, soweit es irgend möglich ist. —

Den wegen fernerweiter Ausgleichung der von dem bisher steuerfreien Grund-Eigenthume nachträglich etwa zu fordernden Grundsteuern gemachten Vorbehalt werden Wir mit der nächsten Landesvertretung in weitere Erwägung ziehen, und die für das gesammte Land gleich wichtige Angelegenheit wegen der Getraidemagazine und Verwendung der dazu bestimmten Fonds im Sinne der Anträge des Landtags zu ordnen Uns angelegen sein lassen. —

Wenn Wir hiernächst hoffen, daß es durch weise Sparsamkeit gelingen werde, mit den bewilligten Mitteln auszulangen, ohne die Kräfte der Staatsangehörigen noch weiter in Anspruch zu nehmen, so vertrauen Wir auch der Zukunft, welche eine Erleichterung der jetzt nöthigen Opfer gewiß zulässig machen wird, sobald nur erst die unerläßlichen Schritte in der neuen Entwicklungsperiode des öffentlichen Lebens zur Ausföhrung gekommen sein werden. —

Wollten Wir nochmals auf die Verhandlungen des jetzigen Landtags und deren Ergebnisse zurück, so sehen Wir Uns gedrungen, dem Landtagsoorstände das Anerkenntniß seiner rühmlichen Geschästsföhrung, den einzelnen Abgeordneten aber das Zeugniß auszusprechen, daß sie im Geiste des Staatsgrundgesetzes redlich bestrebt gewesen sind, dem Vertrauen ihrer Wähler zu entsprechen, daß sie daher gerechten Anspruch auf Unseren, wie

auf des Landes Dank sich erworben haben, und indem Wir sie hiermit verabschieden, drücken Wir ihnen und durch sie Unseren gesammten getreuen Unterthanen die Versicherung Landesfürstlicher Huld und Gnade aus.

Schloß Dierstein, am 3. November 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

An den ersten ordentlichen Landtag.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 156.

1) Bekanntmachung, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles vom Reis betr.

(Voll. im Amts- und Verordnungsbl. am 10. November 1853.)

Nachdem die Zollvereins-Regierungen sich in dem Beschlusse geeinigt haben, daß nach dem Vorgange in den Steuervereinsstaaten auch für den Bereich des Zollvereins die Erhebung des Eingangszolles für Reis vom 10. d. Mts. ab bis zum Ablauf dieses Jahres eingestellt werden soll: so bringen wir Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und haben sich die sämmtlichen Steuerhebestellen hiernach zu achten.

Gera, den 9. November 1853.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

2) Verordnung hinsichtlich der polizeilichen Kontrolle über die auf den Dorfschaften in Arbeit stehenden fremden Handwerksgefelln.

(Voll. im Amts- und Verordnungsbl. am 16. Decbr. 1853.)

Da wahrzunehmen gewesen, daß die polizeiliche Kontrolle über die auf den Dorfschaften in Arbeit stehenden fremden Handwerksgefelln bisher in ungleichmäßiger, nicht immer ausreichender Weise gehandhabt worden ist: so werden zur Beseitigung der defalligen Mängel mit Höchster Genehmigung Sereuissimi folgende Bestimmungen ertheilt und resp. von Neuem eingeleihst:

Herausgegeben den 7. Dezember 1853.

10

1.

Jeder Landmeister, welcher einen im Orte nicht heimathberechtigten Gesellen bei sich einstellt, ist verpflichtet, hiervon binnen längstens 24 Stunden vom Eintritt des Gesellen unter Ueberreichung des Wanderbuchs oder der sonstigen Legitimation desselben Anzeige bei dem Gemeindevorstande seines Ortes zu machen und hat bei Unterlassung dessen eine Ordnungstrafe von 1 Thlr. zur Gemeindefasse zu gewärtigen.

2.

Die Gemeindevorstände derjenigen Orte, in welchen Landmeister sesshaft sind, haben für die bei ihnen anzumeldenden Handwerksgesellen besondere Journale, nach dem Muster der für die Dienstboten durch Verordnung vom 12. Februar dts. Js. vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen, in welche sie die Angemeldeten nach Namen, Heimathort, Profession und Alter einzutragen, außerdem aber auch den Arbeitsmeister, die Zeit des Antritts und später des Abgangs des Gesellen zu bemerken haben.

3.

Die ihnen überreichten Wanderbücher oder Reislegitimationen haben die Gemeindevorstände binnen längstens 4 Tagen an die Handwerksbehörde des betreffenden Bezirks abzuliefern, damit sie dort bis zum Abgang des Gesellen deponirt werden.

4.

Sobald der Abgang erfolgen soll, hat sowohl der Arbeitsgeber, als der Gemeindevorstand dem Gesellen zu bescheinigen, daß dieser sich während seines Aufenthalts wohlverhalten habe und daß seinem Abgange nichts im Wege stehe, damit derselbe sich mit dieser Bescheinigung, ohne welche kein Wanderbuch oder Legitimation verabfolgt werden darf, bei der Handwerksbehörde melden und Dertere gehörig visirt zurückverlangen kann.

5.

Ein fremder Handwerksgeselle, der weder ein Wanderbuch noch sonst eine ausreichende Legitimation vorzuzeigen vermag, darf überhaupt bei Vermeidung von 5 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe für den dagegen handelnden Meister gar nicht in Arbeit genommen oder gefördert werden.

Nach diesen Vorschriften haben sich Alle, die es angeht, zu achten und machen wir

den Gemeindevorständen sowie den Handwerksbehörden deren gehörige Handhabung, den Kreispolizeibehörden aber deren Ueberwachung hiermit besonders zur Pflicht.

Gera, den 5. November 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.**

Schlid.

3) Gesetz über die Bestrafung von Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

vorordnen mit Vorbehalt verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags, wie folgt:

Art. I.

Dem von einem fremden Staate, in Erfüllung eines, die Gegenseitigkeit bedingenden Handels-Vertrags, die Vergehen wider die Reußischen Zollgesetze unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten:

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- und Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- und durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verurteilt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vier-

sachen Beträge der vorerhaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§. 3.

Zu allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 4.

Wer in anderer, als der im §. 1 und 2 erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staats übertritt, hat wegen dieser Konvention eine Ordnungstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern verwirkt.

§. 5.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beigutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Art. II.

Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staats erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Keußischen Staats.

Art. III.

Die Majgaben, unter welchen dieses Gesetz zu Gunsten eines fremden Staats zur Anwendung kommen soll, werden nach jededmaligem Abschluß eines Handels-Vertrags im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden. —

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Inseigel.

Gegeben Schloß Dierstein, am 16. November 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Längerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

- 4) Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 16. Novbr. 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Zoll-Gesetze.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kestler regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen auf Grund des Vorbehalts in dem Art. III. des Gesetzes vom 16. Nov. 1853 über die Bestrafung von Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit bestimmt ist, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften, welche in den Artikeln I. und II. des Gesetzes vom 16. Nov. 1853 in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12 und folgenden des Zoll-Vertrags mit Oesterreich (Gesetzsammlung Nr. 153, S. 11. d. 1fd. Bbd.) vom 1. Jänner 1854 ab für die Dauer des Vertrags auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze Anwendung.

§. 2.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Inseigel.

Gegeben Schloß Dürstein, am 16. November 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Breitschneider.

- 5) Uebereinkunft mit Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbenen Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Lauenburg, Braun-

Schweiz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg-Gotha, Anhalt-Desſau-Röthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Zondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen, sind übereingekommen, über die Grundſätze, welche gegenſeitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verſtorbener Angehörigen des anderen Staates Anwendung finden ſollen, ſich vertragmäßig zu einigen, und haben zu dieſem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

- die Königlich Preußiſche Regierung
den Geh. Ober-Regierungsrath Traup, und
den Geh. Legationsrath Hellwig;
- die Königlich Sächſiſche Regierung
den Regierungsrath Schmalz;
- die Königlich Hannoverſche Regierung
den Geh. Regierungsrath Bening;
- die Kurfürſtlich Heſſiſche Regierung
den Regierungsrath und vortragenden Rath im Miniſterium des Innern, von
Etternberg;
- die Großherzoglich Heſſiſche Regierung
den Geheimrath, Freiherrn von Starck;
- die Großherzoglich Sächſiſche Regierung
den Geh. Regierungsrath Schambach;
- die Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſche und
die Großherzoglich Mecklenburg-Streliziſche Regierung
den Regierungsrath von Baſſewitz;
- die Großherzoglich Oldenburgiſche Regierung
den Miniſterialrath Buchholz;
- die Herzoglich Braunschweig-iſche Regierung
den Areztdirektor, Kammerherrn von Fohnerſü;
- die Herzoglich Sachsen-Meiningeniſche Regierung
den Staatsrath Oberländer;
- die Herzoglich Sachsen-Altenburg-iſche Regierung
den Regierungsrath-Präſidenten Schuberoff;
- die Herzoglich Sachsen-Roburg-Gothaiſche Regierung
den Miniſterialrath Brückner;
- die Herzoglich Anhalt-Desſau-Röthenſche Regierung
den Miniſterialrath Balthar;

- die Herzoglich Anhalt-Bernburg'sche Regierung
den Regierungsrath Zachariä;
- die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche und
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung
den Geh. Regierungsrath Schambach;
- die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung
den Regierungsrath von Campe;
- die Fürstlich Lippesche Regierung
den Regierungsrath Meyer;
- die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie, und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie
den Geheimen Regierungsrath Schambach;
- die freie Stadt Frankfurt
den Dr. von Volzog; und
- die freie Stadt Bremen
den Senator Olters,

welche demgemäÙ mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilföbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Auk und Verpflegung bedürftig sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eignen Untertanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilföbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hilföbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf Letztere vorbehalten. — Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hälfte zu leisten, damit Denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erüthtet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1851 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet.

Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterschrieben.

Weisnach, den 11. Juli 1853.

Karl. Fr. Bronp. (L. S.)	Friedrich Hellwig. (L. S.)	Karl Schmalz. (L. S.)	Heinrich Vening. (L. S.)
Heinrich Eduard v. Sirensberg. (L. S.)	August Rindl Freiherr v. Starck. (L. S.)	Ferdinand Schambach. (L. S.)	
Friedrich v. Bassenig. (L. S.)	Karl Buchholz. (L. S.)	Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.)	Hermann Schudtkeff. (L. S.)
Karl Christian Rudolph Brückner. (L. S.)	Karl Heinrich Adolph v. Sodenherst. (L. S.)	Franz Walther. (L. S.)	
Friedrich Wilhelm Zachariad. (L. S.)	Ferdinand Schambach, für Schwarzb. Rudolf. u. Souverethausen. (L. S.)		
Franz Alexander v. Gamp. (L. S.)	Veruhard Meyer. (L. S.)	Ferdinand Schambach, für Kruß I. u. j. 2. (L. S.)	
	Dr. jur. August von Vestag. (L. S.)	Georg Heinrich Eiberd. (L. S.)	

Verstehende Uebereinkunft wird auf Grund höchster Genehmigung Serenissimi Clementissimi, nachdem dieselbe von sämtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden

ist, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben in Gemäßheit des §. 5 die Regierungen

- 1) des Kaiserthums Oesterreich unter dem 27. Oktbr. dß. Jß.
- 2) des Königreichs Württemberg unter dem 19. Septbr. dß. Jß.
- 3) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 13. Sept. dß. Jß.
- 4) des Fürstenthums Waldeck mittelst Erklärung vom 13. August dß. Jß.
sowie
- 5) die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli dß. Jß.
beigetreten sind.

Wera, am 17. November 1853.

**Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

VI. Bekanntmachung, den vom 1. Januar 1854 an in sämmtlichen, dann zum Zollverbände gehörenden Staaten in Wirksamkeit tretenden Zoll-Tarif betreffend.

Im Nachstehenden wird der nach Maßgabe der vereinbarten und im Gesetzweg veränderten Abänderungen und Zusätze zu dem bisherigen Vereinszolltarife neu bearbeitete Tarif, wie er vom 1. Januar 1854 an in sämmtlichen, dann den Zollverein bildenden Staaten in Wirksamkeit tritt, zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wera, am 19. Novbr. 1853.

**Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, dergleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigeltröp, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von

- der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgräbe); von Seifenfabriken die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2. Bäume, Sträucher und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
 3. Bienenspäcke mit lebenden Bienen;
 4. Brauntweinspülzig;
 5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochenstaub oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
 6. Eier;
 7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bismuth, Blausäure, Braunroth, Braunsäure; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Blauspath in Stücken, rother Gyps, gebrannter Gyps und Kalk, Graphit, (Reichblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Löss, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwefelspath (in kristallisirten Stücken), gewöhnlicher Topferthon und Weisenerde, Topferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Wallererde u. a.;
 8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirtschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
 9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
 10. Feldfrüchte und Getraide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachß und Hanf, geröthet oder ungeröthet, in Stengeln und Bündeln; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
 11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm roher; ungetrocknete Eichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdbpilzen); Karden oder Weberdieseln;
 12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
 13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
 14. Gold und Silber, gemünzt, in Warren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
 15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkzeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

16. Holz: Brennholz beim Landtransporte auch Heilig und Besen daraus, ferner Bau- und Nupfholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verschifft wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verhölzen in losen Stücken auf Floßkähnen und Floßböden gleich geachtet.
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterarten und Muster in Abschnitten oder Broden, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräte, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
18. Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorischer Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Rohluchen (angekautete Lohc als Brennmaterial);
20. Milch;
21. Obst, frisches;
22. Papier, beschriebenes (Alten und Manuscripte);
23. Saamen von Waldhölzern;
24. Schachtelbäum, Schiffs- und Dachrohr;
25. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchschereen); Flechtwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchkrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Schuddywolle);
26. Seidencocons und Abfälle derselben, ingleichen Flachsseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlesteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wegsteine; Zupfsteine und Traß;
8. Stroh, Streu, Häckerling, Streuland, Klcie;

29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifjah ausgeworfen ist;
30. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31. Treber und Trester;
32. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24 $\frac{1}{2}$ -Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einen halben Thaler oder zwei und funfzig und einen halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,
oder

- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maas: Fad der Verzö- lung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk).				nach dem 24½ Gulden-Fuß.				
			beim Eingang		Ausgang		beim Eingang		Ausgang		
Stk.	Gr. (1/16)	Stk.	Gr. (1/16)	Stk.	Gr. (1/16)	Stk.	Gr. (1/16)	Stk.	Gr. (1/16)		
1	Abfälle von Gerbereien das Leim- leder; Thierledern, Ab- fälle und Theile von rohen Fäden und Zellen, abge- nutzte alte Lederstücke, Hör- ner, Hornspitzen, Horn- späne, Klauen und Kno- chen, leichte mögen ganz oder zertheilt sein. Kannst. Knochen, besonders von der Kuh bis zur Wicklungszugischen Größe ausgehend, zertheilt.	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
2	Baumwolle und Baum- wollenwaren: a) Rohe Baumwolle . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	b) Baumwollengarn, unge- mischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen: 1. ungebleichtes ein- und zweifädiges, und Bat- ten	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Häfen u. Köben. 13 in Köben. 7 in Baden.
	2. ungebleichtes drei- und mehrfädiges, unglei- chen alles gemischt, ge- bleicht oder gefärbte Baren	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, derglei- chen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und an- deren Thierhaaren gefe- rigte Zeug und Strumpf- waren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Anopima- cher-, Sticker- und Fuß- waren; auch verglichen										

*) Die unter den Subzeigeln stehenden Ziffern bezeichnen 24tel des Thalers.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzeihung.	Abgabensätze						Für Tara wird verzutet vom Käufer Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 11. Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Stk.), beim			nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim			
			Ein- gung. Stk.	Ku- gung. Ggr. (4/8)	Ein- gung. Stk. (4/8)	Ein- gung. Stk. X.	Ku- gung. Ggr. X.	Ein- gung. Stk. X.	
3	Zug- und Strumpfwaren mit Welle gefärbt und brockirt; ferner Wespennetze und Treßwaren aus Metalläden (Zahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Erde, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	-	-	87	30	-	18 in Häfen u. Rifen. 7 in Rufen.
		1 Zentr.	-	7½ (6)	-	-	26½	-	-
		1 Zentr.	2	-	-	3	30	-	6 in Häfen und Rifen.
4	a) Grobe, in Verbindung mit Holz und Eisen, ohne Politur und Lack b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldeten oder versilbertem Metall,	1 Zentr.	10	-	-	17	30	-	20 in Häfen und Rifen. 13 in Rufen.
		1 Zentr.	3	-	-	5	15	-	16 in Häfen und Rifen. 6 in Rufen.
		1 Zentr.	3	-	-	5	15	-	-

Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzehlung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Netto-Gewicht: Pfund.	
		nach dem 1-l. Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stet und 24 Stet),		nach dem 2½ - Gulden - Fuß,			
		beim Eingang.		beim Ausgang.			
		Stet. ³⁰ (g) (Stet.)	Stet. ²⁴ (g) (Stet.)	St. Xr.	St. Xr.		
Hölzer, aufgetrocknete für Drechler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Sino; Anechymplatten, rohe bloß geschnittene; Kesselnüsse, Lac dye; Meerichamm, roher; Kuschelschalen, Pfefferbalanen, Cacao, Palmnüsse, Perimutterchalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marceller; Pfefferrohr, Eisrohr; Satep; Schilfröhrenschalen, rohe; Tragant, Wallnüsscharden (rohe Fischbein)	1 Zent.	.	.	5 (4)	.	.	17½
Anmerk. zu e. Die obgenannte Eingangs-Abgabe tragen:							
1. rohe Erzeugnisse des Wollens, Leins und Flanens, reich zum Gewerbe und Viehwollgebrauch, die nicht beladend über oder niedriger besenert sind;							
2. schwebelloses Wollens (geräumiger, ungeräumiger, lat. dünnes, trepalsfines).							
f) Zorbhölzer:							
1. in Blöcken	1 Zent.	.	.	2½ (2)	.	.	8½
2. gemahlen oder geradpelt	1 Zent.	.	5 (4)	.	.	17½	.
g) Rennige, Schmelze, ungeräumigte und geräumigte Soda (Mineral-Alkali),							

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verfolgung.	A b g a b e n f ä ß e						Für Z a r a wird vergütet vom Rentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Thaler Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel),			nach dem 24½-Gulden Fuß,				
			bim Eingang			beim Ausgang				
Met.	Gr.	(göhr)	Met.	Gr.	(göhr)	St.	Gr.			
	Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasser- glas; Grünspan, raffi- nirter (destillirter, kop- follirter) oder gemah- leuter	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.
	Anmerk. zu g. Wennige kann zur Heißglasherkun- sten auf Oriswabstahlscheide zu einem Vierteltheile der tarifmäßigen Eingangs-Ab- gabe eingeführt werden.									
	h) Mineralwasser, natür- liches in Flaschen und Kegeln	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26½	.	.
	i) Pott- (Waid-) Asche; ge- mahlene Aetide	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.
	k) Salzsäure und Schwefel- säure	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.
	l) Schwef. saures und salz- saurer Kali	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.
	m) Terpentinöl (Steinöl) .	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.
6	Eisen und Stahl:									
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Viechseile, Zammer Schlag	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.
	b) Weichmiederes und ge- walztes Eisen (mit Aus- nahme des sogenannten) in Stäben von ½ Linn- ratzoll Durchmesser im Querschnitt und dar-									

23 in Risten.
7 in Ketten.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto Gewicht. Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel und 24Stel).				nach dem 24½-Gulden-Fuß.				
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.		
Stb.	Er.	Stb.	Er.	Stb.	Er.	Stb.	Er.				
	über; dergleichen Kupferblech, Eisenbahnrollen, auch Holz- und Cementstahl, Guß- und raffinierter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	.	.	2	37½	.	.	
	c) Weichenblech und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconnirten) in Städen von weniger als ½ Liniendickheit kreisförmig im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	10 in Städen und Rollen. 6 in Rollen. 4 in Städen.
	d) faconnirtes Eisen in Städen; dergl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen u. Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgezeichnet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pfingstscharenblech, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffschellen	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Städen und Rollen. 6 in Rollen. 4 in Städen.
	e) Weichenblech, geränntes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirtes Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahlblech	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Städen und Rollen. 6 in Rollen. 4 in Städen.
	Anmerk. 1. Von Weichenblech, geränntem Eisenblech, polirtem Eisenblech und Stahlblech ist die Verzollung ein-										

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzelung.	A b g a b e n f ä h i g e				Für		
			nach dem 16-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk),		nach dem 24½-Gulden-Fuß,		L a r a		
			beim Eingang.		beim Ausgang.		wird vergütet vom Zentner		
								Brutto-Gewicht: Pfund.	
			Stk. Gr. (4Stk)	Stk. Gr. (4Stk)	Stk. Gr. (4Stk)	Stk. Gr. (4Stk)			
	weil und . Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Auser- und Schiffketten), Nägel, Planen, Hälteisen, Schanzeln, Stößer, grobe Ringe (ohne Polatur), Schraubstöcke, Feilen, Eisdeln, Klemmeisen, Strohsegen, Leinwandsegen, Tuchmacher- und Schneidmesser, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	.	.	10	30	.	10 in Häusern und Mölen. 6 in Städten. 4 in Wäldern.
	3. Feine, sie mögen ganz aus reinem Eisenfuß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lothbarem Leder, Auzer, Messing, Zinn (seltenes polirt und anderen weichen Metallen gefertigt sein, als Wachswaren (seine), Messer, Scheren, Streichen, Schwerttischgeräthe u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Strickmetallenen Nähnadeln ohne Griffe), lackirte Eisenwaren; auch Gewehre aller Art . . .	1 Zentr.	10	.	.	17	30	.	13 in Häusern und Mölen. 6 in Städten. 4 in Wäldern.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahleisen, Stufen, Walzweil	1 Zentr.	frei.	.	.	5	frei.	.	17½

Numer. An den Wapen-

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verjüngung.	Abgabensätze								Für A r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30stel und 24stel),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Qtr. (1/30tl)	Stk.	Qtr. (1/24tl)	Stk.	Qtr.	Stk.	Qtr.				
	veranflagt 24 Preussische 63 Bayerische } Abgab- oder 42 Rheinbay- erische } fuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ungleiches Herber- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) . . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Rüssen und Rößen. 13 in Rößen und Gepfellen.
	Wzm. Bergbauers Pfefelglas nur mit abgeschliffenen Stiefeln, Wänden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	.	.	7	52½	.	.	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasstöpsel, Glasperlen und Glasohrmetz . . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Rüssen und Rößen. 13 in Rößen.
	d) Spiegelglas: 1. wenn das Stück nicht über 288 Preussische oder 333 Bayerische oder 255 Rheinbayerische □Zoll mißt:										
	a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preussische □Zoll mißt	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Rößen.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische □Zoll mißt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzelung.	Z u g a b e n s ä ß e						Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.		
		nach dem 14-Zahler-Fuß (mit der Eintheilung des Zahlers in 30stel und 24stel),			nach dem 24½-Gulden-Fuß,					
		beim Eingang.			beim Ausgang.					
Stbt.	Gr. (100er)	Kuögang. Stbt. (100er)	St.	Kr.	St.	Kr.				
β) gebläutes, belegtes oder unblegtes	1 Zent.	3	.	.	.	5	15	.	.	
2) belegtes und unblegtes, gegossenes und gemaltes, wenn das Stück nicht:										
<input type="checkbox"/> Zell <input type="checkbox"/> Zell Silber Albin										
Preß. tüfte baut.										
<input type="checkbox"/> Zell										
über 288 bis 576 ob. bis 606 ob. 511	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
— 576 * 1000 * * 1156 * 886	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
— 1000 * 1400 * * 1618 * 1741	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
— 1400 * 1900 * * 2196 * 1681	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
— 1900 <input type="checkbox"/> Zell Preußisch.	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
Anm. Netz ungerichtet. Keine Spiegelglas wird gegen die allgemeine Übergabe eingetauscht.										
γ) farbige, bemalte oder vergoldete Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit anderen Metallen und anderen nicht zu den Weisinseln gehörigen Metallen; desgleichen Spiegel, deren Glas tafeln nicht über 288 Preußische <input type="checkbox"/> Zell das Stück messen . .	1 Zent.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Zählern mit Kisten. 13 in Kisten.
Anm. Spiegel von größerer Dimensionen des Glases haben, eher Maßstab auf die Maßstab, den Eingangswert nach eigenen Maßstäben für Spiegelglas, von Dimensionen des Glases gemäß: falls sich										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Herzogthum.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewichte: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Silb und 24Stk),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
11	<p>Eingangszoll danach oder geringere als 10 Stk., oder 17 Stk. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.</p> <p>Häute, Felle und Haare:</p> <p>a) Rohe (grüne, gefaltene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schafs, Kamms- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare</p> <p>b) Felle zur Polster-, (Mauswaren-) Bereinigung</p> <p>c) Fasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare</p> <p>d) Haare von Rindvieh, Ziegenhaare</p>	<p>1 Zentr.</p> <p>1 Zentr.</p> <p>1 Zentr.</p> <p>1 Zentr.</p>	<p>frei.</p> <p>20</p> <p>frei.</p> <p>frei.</p>	<p>1</p> <p>20</p> <p>15</p> <p>5</p>	<p>20</p> <p>(16)</p> <p>(12)</p> <p>(4)</p>	<p>frei.</p> <p>1</p> <p>frei.</p> <p>frei.</p>	<p>2</p> <p>10</p> <p>52½</p> <p>17½</p>	<p>13 in Bälgen und Stöcken.</p> <p>6 in Ballen.</p>			
12	<p>Holz, Holzwaaren zc.</p> <p>a) Brennholz beim Wassertransport</p> <p>b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verladungs-Ablage:</p> <p>1. Eichen, Ulmen, Linden, Ahorn, Nirsch, Birn, Apfel, Pflaumen, Korneel und Nutzbaumholz .</p>	<p>1 Kreuz. Klasse.</p> <p>1 Dapertisches</p> <p>1 Schiff.</p> <p>19½ (27½ Zent.)</p> <p>oder beim Schiffen (7½ Kreuz. Antzfuß.)</p>	<p>2½</p> <p>8</p> <p>1</p>	<p>(2)</p> <p>8</p> <p>45</p>	<p>frei.</p> <p>frei.</p> <p>frei.</p>	<p>frei.</p> <p>frei.</p> <p>frei.</p>	<p>frei.</p> <p>frei.</p> <p>frei.</p>	<p>frei.</p> <p>frei.</p> <p>frei.</p>			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maass, Mass der Messung.	Abgabenfäße						für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
			nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stel und 24 Stel),			nach dem 24½ Gulden-Fuß,			
			beim Eingang		beim Ausgang	beim Eingang		beim Ausgang	
Stk.	Qgr. 1/4 Qtr.	Stk.	Qgr. 1/4 Qtr.	Stk.	Qgr. 1/4 Qtr.	Stk.	Qgr. 1/4 Qtr.		
	2. Buchen-, auch Nichten-, Tannen-, Eichen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; feiner Bandhölzer, Tangen, Haschhörn, Haselholz, Flechtweiden etc.	1 Schiffslast oder beim Fischen 90 Kubitf.	10 (8)			35			
	3. Sägewaaren, Häßholz (Lauben) und alles andere vorgearbeitete Häßholz:								
	a) und den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast	10 (8)			2	20		
	β) und den unter 2. genannten Holzarten	1 dito	20 (16)			1	10		
	Ann. 1. Holz in geschlittenen Brettlagen, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Anstrichen	1 Zent.	1			1	45		
	2. In den Eichen-Verdingen des Preussischen Staates, ferner in den Ästen von Lanneer und Eichen wird erbeten, für								
	aa) Biende oder Balken von hartem Holze	5 Stük.	1						
	bb) Biende oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1						
	cc) Bretten, Bretter, Laten, Häßholz (Lauben), Bandhölzer, Tangen, Haschhörn, Haselholz, Flechtweiden etc.	1 Schiffslast	15 (12)						
	a) Holzkohle oder Werber-								

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Kauf- flab der Verzol- lung.	A b g a b e n f ä ß e				Für I a r a wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk).		nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang.		beim Ausgang.				
			Stk. / (20 Stk.)	Stk. / (4 Stk.)	Stk. / (20 Stk.)	Stk. / (4 Stk.)			
16	Kalk und Gyps , ge- brannt. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)								
17	Karden oder Weber- dreheln . (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)								
18	Kleider , fertige neue; bed- gleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . .	1 Zentn.	110	.	.	192	30	.	20 in Rthn. 11 in Stktn. 0 in Gulden.
19	Kupfer und Messing : a) Geschmiedetes, gewal- tet, gegossen zu Ge- schützen; auch Kupfer- schalen, wie sie vom Hammer kommen, ferne Blech, Dachplatten, ge- wöhnlicher und plattirter Draht, dergleichen pla- tirt, genalzt, auch plat- tirt Tafeln und Blech b) Waaren: Messer, Flan- nen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glocken- gitter, Gürtler- und Rad- lerwaaren, außer Verbin- dung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kup- fer- und Messingwa- ren . . .	1 Zentn.	6	.	.	10	30	.	13 in Häffern und Stktn. 6 in Rthn. 4 in Gulden.
	U. m. B. u. M. (Z. 12.)	1 Zentn.	10	.	.	17	30	.	

Benennung der Gegenstände.	Maass- stab der Verzöl- lung.	Abgabenfüße						Für Tara wird vergütet vom Rentner Brutto-Gewicht Pfund.
		nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk), beim			nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim			
		Zugang. Rthl.	Gr. 1/200er	Ausgang. Rthl. (100er)	Zugang. Zl.	Xr.	Ausgang. Zl.	
<p>16</p> <p>Messing, Roth oder Schwarzkupfer, Oze oder Nickelkupfer, von allem Bruchkupfer oder Bruchmessing, Goldschläm von Kupfer- und Messingstein, Wisstengut, Kupfer- und andere Schickmünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf folgende Geländungscheine eingeschmelt), wie die obige meine Eingangszugabe stehen.</p>								
<p>20</p> <p>Kurze Waaren, Juwel- cailleries etc.: Waaren, ganz oder theil- weise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemis- chen; aus Metall, edel vergoldet oder verfilbert; aus Schildkröte, Perlmut- ter, edlen Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Makasser, Bernstein, El- fenbein, Fischbein, Obsid. Blas, Gummi elastikum, Guttapercha, Holz, Horn, Amothen, Seif, Lack, Leder, Marmor, Meerschamm, unedlen Metallen, Perlmutter, Schilspat, uned- ten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Juwelcailleries - Waaren (Perren- und Frauen-</p>								

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Maass nach der Verzelung.	A b g a b e n s ä s s e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.
			nach dem 14. Thaler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 Stk. und 24 Stk.).				nach dem 24½ Gulden-Fuß.				
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.		
Metz.	Stk. (1/4 Stk.)	Metz.	Stk. (1/2 Stk.)	Stk.	Kr.	Stk.	Kr.	Pfund.			
	<p>befestigte Wachswaren, Regen- und Sonnenschirme, Hücher, Blumen, zugerichtete Schwandfedern, Wachsperlen, Perlrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Ausstattung der Kurzen, Cavallerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tariffes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugstücke in Verbindung mit Leder, Knöpfe aus Holzformen, Klingelschüre u. dgl. mehr.</p>	1 Zent.	50	.	.	.	87	30 ^o	.	.	<p>20 in Kästen und Kisten. 18 in Kisten. 9 in Kästen.</p>

*) Nach dem Anhang zu dem untern II. October 1845 publizirten Tarife für die Jahre 1848, 1847 und 1848 (Nr. 85. Seite 163 Band VI. der Verzeichniss) unterliegenden Waaren aus Gold oder Silber, (sowohl deren tauglichen, Verarbeitete (echt verguldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefasst, oder mit Weiss oder Silber belegt; ferner Waaren aus vergemauerten Steifen in Verbindung mit Glas, Perlen, Opalstein, Bernstein, Schilzpat und unedlen Steinen; seine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krufen u. im Galvanisierhandel und als Galvanisierwaaren selbst werden; Zigarren mit Ausnahme deren im öffentlichen Verkehr; Krenschaber mit Venus; Geld- oder Silbertaug; Hücher; künstliche Blumen und zugerichtete Schwandfedern bis auf weitere Bestimmung einen Eingangszolls von 100 Stk. (175 St.) pro Zentner.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verfolgung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 14. April-Auß (mit der Eintheilung des Absters in 30stel und 24stel),				nach dem 24. Gulden-Auß,				
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.		
N ^o .	Gr.	Art.	Gr.	N ^o .	Gr.	Art.	Gr.	N ^o .			
21	<p>Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabricate:</p> <p>a) Kohlgare oder mit lehrhaft gearbeitete Häute, Zäbblleder, Zäbblleder, Halbleder, Sattlerleder, Sellenfelschäpfe, auch Zuchten; ungleichen sämlich und weißgared Leder, auch Pergament, Gummisfabriken und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha</p> <p>Num. Krappstein, auch künstlicher, für müntische Krappfabriken auf Erkaufschichte unter Keutere</p> <p>b) Weißleder und Zäbblleder, auch Korduan, Karesin, Saffian und alles gefärbte und lackierte Leder; desgl. Gummisfäden außer Verbindung mit anderen Materialien.</p> <p>Num. Kohlgare Häuten und Zäbblleder für müntische Gelfäßen und Keuterefabriken werden unter Keutere gegen die allgemeine Eingangsbabgabe eingestrichen.</p> <p>c) Grobe Schuhwachs, Sattler- und Tischnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blaschäpfe, auch Wagen, voran Leder- oder Polsterarbeit.</p>	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Rüssen u. Asten. 13 in Korden. 6 in Kassen.
		1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
		1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzölung.	U b g a b e n f ä ß e				Für	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk),		nach dem 24½-Gulden-Fuß,		T a r a	
			beim Eingang.		beim Ausgang.		wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:	
			99Stk. (alt)	99Stk. (alt)	St. Kr.	St. Kr.	Pfund.	
	ten; dergleichen andere nicht lackirte Gummitfabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zent.	10	16 in Häffern und Rippen. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d)	feine Lederwaaren von Korduan, Cassan, Marolin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sümischem und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzgenge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von fetten Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und seine Schuhe aller Art	1 Zent.	22	.	.	38	30 ^{*)}	20 in Häffern und Rippen. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinwand, Leinwand und andere Leinwandwaaren:							
a)	rothes Garn:							
1)	Reischinenge spunst	1 Zent.	2	.	.	3	30	13 in Rippen. 6 in Ballen.
2)	Handge spunst	1 Zent.	.	5	.	.	17½	
				(4)				
b)	gebleichtes, dergleichen bloß abgelohtes oder geblühtes (gebleichtes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Zent.	3	.	.	5	15	13 in Rippen.
c)	Zwirn	1 Zent.	4	.	.	7	.	6 in Ballen.

*) Nach dem Ansatze zum Vereins-Zolltarif pro 1845-1848 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangs-Zolle von 44 Stktr. (77 St.) pro Zentner.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzehlung.	Abgabenfäße						Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.		
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel und 24Stel),			nach dem 24½-Gulden-Fuß,					
			beim Eingang.			beim Ausgang.					
Stuhl.	1 Egr. (göhr)	2 Egr. (ahhr)	Stuhl.	1 Egr. (göhr)	2 Egr. (ahhr)	St.	1/2 R.	St.	1/2 R.		
	Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	18 in Rößen. 12 in Rößen. 6 in Wägen. 23 in Rößen. 11 in Wägen.
	b) Zwirnspißen . . .	1 Zentr.	60	.	.	.	105	.	.	.	
23	Richte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Rößen.
24	Kumpen und andere Gefäße zur Papierfabri- kation: leinene, bannweilene und wollene Kumpen, auch macerirte Kumpen (Halb- zeug); Papierspäne, Ma- kulatur (beschriebene und bedruckte), bezgleichen alte Hüchenecke, alte Zawerck und Stricke .	1 Zentr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
	Kum. Alte Hüchenecke, alte Zawerck und Stricke keins Ausgange über Verzehr, Bannweilene sich und Cirkulir- sche Gefäße . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	
25	Material- und Speze- rei-, auch Conditore- waaren und andere Consumtibilien: a) Bier aller Art in Fäß- sen, auch Meß in Fäß- sen	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	11 in Heberfässen.
	b) Brauntwein aller Art, auch Kerad, Rum, Franz, brauntwein und verichtigte Brauntwein, bezglei- chen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	21 in Rößen, 16 in Rößen, für Braunt- wein etc. mit keins Ausgange in Fäßsen. 11 in Heberfässen.

An	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Vergütung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Gingangs- Roth. Zgr. 1/2q/Gr.		Ausgangs- Roth. Zgr. 1/2q/Gr.		Gingangs- Sil. Kr.		Ausgangs- Sil. Kr.		
	e) Eßig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	-	-	2	20	-	-	
	d) Bier und Eßig, in Flaschen oder Krufen eingehend	1 Zentr.	8	-	-	14	-	-	-	-	124 in Räden, 116 in Röhren.
	e) Del, in Flaschen oder Krufen eingehend	1 Zentr.	8	-	-	14	-	-	-	-	
	f) Wein und Most, auch Sider: a) in Fässern eingehend, β) in Flaschen	1 Zentr.	6	-	-	10	30	-	-	-	11 in Hebe-Ligern, 124 in Räden, 116 in Röhren,
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	-	-	6	25	-	-	16 in Fässern und Zeyfen.
	W n m. 1. Stücke, ungeschlachte Butter auf der Seite von Einbau bis-Brennenstein eingehend 2. Eingetretene Stücken im Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden selbst eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs zeitlich anzuwendenden Aufhebung oder Verschärfung dieser Bestimmung.	1 Zentr.	-	-	-	1	45	-	-	-	
	h) Fleisch, angegeschlachtet: reines und zubereitet; auch ungeschmelztes Fett, Schinken, Speck, Würste; dergleichen großes Wild. i) Früchte (Erdfrüchte), auch Blätter: a) Feiße, Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Citronen und dergl.	1 Zentr.	2	-	-	3	30	-	-	-	16 in Fässern und Räden, 9 in Röhren, 6 in Ballen. 0 in Fässern und Räden, 13 in Röhren, 6 in Ballen.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergütung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Theilung des Thalers in 30Stk und 24Stk).				nach dem 24½-Gulden-Fuß.				
			beim Eingang		Ausgang		beim Eingang		Ausgang		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
	Verlangt der Steuerpflichtige die Anzahlung, so zahlt er für hundert 120 Gr. oder 1 fl. 16 Gr. 10 fr. Im Falle der Anzahlung bleiben verdorrene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeschoben werden. β) Trocken und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korntuben, Mandeln, Pistachkerne, Rosinen, Korbbeerblätter, Pommeranzien, Pomeranzenschalen u. dgl.	1 Zent.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Körben. 16 in Säcken. 13 in Körben. 6 in Kästen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgani, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Anisatnüsse und -Wurmen (Nocid), Nelken, Pfeffer, Pfefferment, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zent.	6	15	.	.	11	22½	.	.	18 in Säcken. 16 in Säcken. 13 in Körben. 4 in Kästen.
	l) Gerinze	1 Zent.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	m) α) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Zent.	5	.	.	.	8	45	.	.	18 in Säcken mit Taschen und ohne diese, und ohne diese, ohne Zentner und ohne Zentner.
	β) Kaka in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zent.	6	15	.	.	11	22½	.	.	0 in Säcken mit Taschen und ohne diese, und ohne diese, ohne Zentner und ohne Zentner. 9 in Körben. 3 in Körben oder Säcken.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzehrlung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stk und 24Stk),				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß,					
			beim				beim					
			Eingang-Steuer.	Eingang-Steuer.	Ausgang-Steuer.	Ausgang-Steuer.	Eingang-Steuer.	Eingang-Steuer.	Ausgang-Steuer.	Ausgang-Steuer.		
n)	Gebrannter Kaffee, in gleichen Kolonnen, gemahlener Malak, Gekolade und Gekoladeteurogate	1 Zentr.	11	19	15	.	.	20 in Büfzen und 1 Rüb.
o)	Näse aller Art	1 Zentr.	3	20	.	.	.	6	25	.	.	13 in Körben, 6 in Wägen.
p)	Keustüren, Zuckerrort, Anchemertl aller Art; mit Zucker, Gieß, Le oder sonst, namentlich alle in Platschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedampft oder auch eingefahren Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilia (Pils, Trüfeln, Gellügel, Sechtiere und dergl.); ferner Nardiar, Sago und Surogate dieser Artikel, Surodellen in Tei, Oliven, Kapern, Pasteten, unbereiteter Senf, Tafelbouillon, Sausce und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentr.	11	19	15	.	.	20 in Büfzen und 1 Rüb.
q)	Strätmehl, wozumert Nudeln, Puder, Stärke mischgetrenn, dergleichen Nudelnfabrikate, und	1 Zentr.	11	19	15	.	.	13 in Körben, 6 in Wägen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzehrlung.	Abgabenfäße						Für Lara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.			
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Stk. und 2 1/2 Gr.),			nach dem 21 1/2-Gulden-Fuß,						
			beim Eingang.		Ausgang.	beim Eingang.		Ausgang.				
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.					
	Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Weid, Weizen, Mehl	1 Zentr.	2	3	30	.	.	12 in Häfen, Alfen und Aeren 4 in Wägen.
	1. Gewöhnliches Regengrubel (Schwamm), bei dem Eingange zu Lande auf der Südseite. Grenzlinie gegen Völs.	1 Zentr.	.	7 1/2	(6)	
	2. Gewöhnliches Regengrubel bei dem Eingange zu Lande auf der Südseite. Grenzlinie gegen Völs.	1 Zentr.	.	5	(4)	
	r) Fischel- oder Schalthiere aus der See, als: Auster, Hummer, und geschälte Fischel, Schildkröten und dergl.	1 Zentr.	4	7	.	.	.	
	s) Fleisch:											
	1. geschälter	1 Zentr.	1	1	45	.	.	
	2. ungeschälter	1 Zentr.	.	20	(16)	.	.	1	10	.	.	
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei geschalteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.											

No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzeihung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Silb. und 24 Kr.)		nach dem 24-Thaler-Fuß,			
			beim Eingang.	beim Ausgang.	beim Eingang.	beim Ausgang.		
1/2 Silb. 1/2 Kr.	1/2 Silb. 1/2 Kr.	1/2 Silb. 1/2 Kr.	1/2 Silb. 1/2 Kr.	1/2 Silb. 1/2 Kr.	1/2 Silb. 1/2 Kr.	1/2 Silb. 1/2 Kr.		
u) Syrop ^o)								
v) Tabak:								
1. Tabakblätter, un- arbeitete, und Stengel	1 Zentr.	4	.	.	7	.	.	12 in Bälgen, Se- renen (nicht von Tierehäuten) u. Kausjerfäden, 9 in Körben, 8 in Tierehäuten, 9 in Ballen als let. Art.
2. Tabaksfabrikate:								
a) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder in entriipten Blättern, oder geschnitten; Car- rotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksnichl und Ab- fälle	1 Zentr.	11	.	.	19	15	.	10 in Bälgen, 13 in Körben, 12 in Kausjerfä- den, 6 in Rollen.
β) Cigarren u. Schnupf- tabak	1 Zentr.	20	.	.	35	.	.	Bei Cigarren aus- ser der vertheilten Tara für die Jügere Hemdschneidung, nach 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Stücken, unter 12 Pfund, 120 Stk. in Körben oder Pappschächeln verpackt sind.

^o) Die Besätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1ten September 1855 durch die Verordnung vom 29. Juni 1853 bestimmt und betragen die dahin dem

1) Zucker:

a) Weiss- und Gut-Kanbis Bruch oder kum-
pans- und weißer geößener Zucker

b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)

c) Rohzucker für inländische Süßweinn zum Refi-
nieren unter den besondert vorgeschriebenen
Bedingungen und Controls

2) Syrop

Maassstab der Verzeihung.	Ausgangsabgab.			
	1/2 Silb.	1/2 Kr.	1/2 Silb.	1/2 Kr.
1 Zentner.	10	—	17	30
1 "	8	—	14	—
1 "	5	—	8	45
1 "	2	—	3	30

14 in Bälgen mit Dauben
von Viehhäuten u. anderem
barten Folge.
10 in anderen Bälgen.
13 in Körben.
7 in Röhren.
13 in Bälgen mit Dauben
von Viehhäuten und anderem
barten Folge.
10 in anderen Bälgen.
16 in Rollen von 8 Zentr.
und darüber.
13 in Rollen unter 8 Zentr.
10 in ausserverpflichteten
Rohzuckerarten (Cana-
scow, Crogans).
7 in anderen Körben,
6 in Ballen,
11 in Bälgen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzelung.	Ausgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 St. und 24 St.)				nach dem 24½-Gulden-Fuß				
			beim Eingang		Ausgang		beim Eingang		Ausgang		
Stk.	Gr. (1/2 Gr.)	Stk.	Gr. (1/2 Gr.)	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.				
	w) Thee x) Zucker *)	1 Zentr.	8	-	-	-	14	-	-	-	23 in Ripen.
26	Wol , in Häßern eingehend Nun. 1. Baumw., in Häßern eingehend, wenn bei der Befestigung auf den Zentn. ein Pfund Terpentinöl zugesetzt werden	1 Zentr.	1	10 (8)	-	-	2	20	-	-	
	2. Kefednse, Palm-, Wollw., Wolle, die allgemeine Güngelabzehr.	1 Zentr.	frei.	-	-	5 (4)	frei.	-	-	17½	
	3. Gegenwarte Cistnen, als Wäschlöcher, Cistnen aus Rein, Mars, Wäschlöcher u. i. u., in jeder den Nicht aus solchen Kunden und Wäschlöcher.	1 Zentr.	-	1 (1)	-	-	-	3½	-	-	
27	Papier und Pappwaren: a) ungeleimtes ordinäres (graues und halbweißes) Trudpapier, auch graues (weißes und gezeichnetes) Papppapier u. Pappbretel b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter e. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder farbiges, in Rechnungen,	1 Zentr.	1	-	-	-	1	45	-	-	

*) Siehe vorstehende Anmerkung.

Nennnung der Gegenstände.	Masse, Maß der Vergeblung.	A b g a b e n s ä ß e						Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.	
		nach dem 14-Lohler-Fuß (mit der Eintheilung des Lohlers in 30 Stk und 24 Stk),			nach dem 24-L. Outten-Fuß,				
		beim Eingang.		Kuegang.	beim Eingang.		Kuegang.		
Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.	Stk.	Gr.		
Gilletten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgereinigtes Papier; ordinäre Wilderbeugen, dergl. Kalespappe	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	16 in Rthln. 6 in Dalen.
c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermünzen; durchgeschlagenes Papier; in gleichen Stücken von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	
M u. Vongrauen Tisch- und Postpapier mit der allgemeinen Einzahlungskarte versehen.									
d) Papiertapeten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30 ^{b)}	.	16 in Rthln. 12 in Rthln. 6 in Dalen.
e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; gedruckte Waaren und dieselben Urloffen, and Hermetarbeit aus Steinpappe, Wopfalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	
28 Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):									
a) Uebergezogene Pelze, Kürper, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	16 in Rthln. 20 in Rthln. 6 in Dalen.
b) Fertige, nicht übergezogene Schafpelze, dergl. weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angoras									

^{b)} Nach dem Ansatze zum Vereins-Zolltarife pro 1816—1848 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung eines Eingangszolls von 20 Rthlr. (35 Fl.) pro Zentner.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verjüngung.	Abgabensätze								Für 2 a a a wird vergütet: vom Zentner Reutte-Gewicht: Pfund.	
			nach dem 14-Lohler-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30 St. und 24 Gr.), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim					
			Eingang Stb.	Export Zent.	Ausgang Stb.	Export Zent.	Eingang Stb.	Export Zent.	Ausgang Stb.	Export Zent.		
	ten und Metallen ohne Fällung	1 Zent.	10	17	30	.	.	16 in Häfen und Ähren.
	Num. Große Mannessteinen (Statuen, Widern und dergl.), Ältern Steine; feine Schiefer und Marmor; auch Wasser aus Zerpenn steinen sollen die allgemeine Eingangsgabegate.											
34	Steinbohlen	1 Zent.	.	1½ (1)	4½	.	.	
	Num. 1. An der Preussischen Grenzlinie und auf der Höhe, dergleichen auf beländers Erlaub- nis schriftlich auf der Weise oder Neben eingehend	1 Zent.	.	½ (½)	4½	.	.	
	2. An der Dänischen Grenz oberhalb der dänischen an der Schiffahrtsgelände Grenz und an der dänischen Grenz rechts des Meeres eingehend	1 Zent.	1	.	.	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaren: a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre: Lungengiebt	1 Zent.	.	5 (4)	17½	.	.	16 in Häfen und Ähren. 6 in Häfen.
	2. grübt	1 Zent.	3	5	15	.	.	
	b) Stroh- und Bastflecht- te, Decken von ungepal- tem Stroh, Span- u. Rechhüte ohne Garni- tur	1 Zent.	10	17	30	.	.	20 in Häfen. 2 in Häfen.

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berechnung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Silb und 24Gros),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,					
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.			
Art.	Gr.	Art.	Gr.	Sl.	Gr.	Sl.	Gr.					
	c) Palt- und Strohüte ohne Unterschied . . .	1 Zentr.	50	87	30	.	.	20 in Aßru. 9 in D ^{er} en.
36	Zalg (eingeschmolzen) Zucker und Stearin	1 Zentr.	3	5	15	.	.	13 in Aßru und Aßru.
37	Eheer (Mineralölbeere und andere), Dageert, Pech . . .	1 Zentr.	.	5	17½	.	.	
	(4)											
38	Töpferwaaren:											
	a) Gemeine Töpferwaaren, Hieien, Schmelzthgel .	Zentr.	.	10	35	.	.	
	(8)											
	b) Einfarbiges oder weißes Zayence oder Steingut, irbene Hieisen . . .	1 Zentr.	5	8	45	.	.	
	c) Brualtes, bedrucktes, vergoldetes oder versilber- tes Zayence oder Steingut . . .	1 Zentr.	10	17	30	.	.	
	d) Porzellan, weißes . . .	1 Zentr.	10	17	30	.	.	
	e) Porzellan, farbiges, mit weißem Streifen, auch verglei- chen mit Kalerei oder Vergeldung . . .	1 Zentr.	25	43	45	.	.	22 in Aßen. 15 in Aßen.
	f) Zayence, Steingut und andere Gekochte, und weißes Porzellan und Gruß in Verbindung mit weichen Metallen .	1 Zentr.	10	17	30	.	.	
	g) Vergleichen in Verbin- dung mit Gold, Silber, Platina, Zinn und anderen feinen Metall- gemischen, Ingleichen als tes übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder weichen Metallen	1 Zentr.	50	87	30	.	.	

N.	Benennung der Gegenstände.	Maassstab der Verzapfung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Löcher-Fuß (mit der Einteilung des Thalers in 30Stk und 24Stk),				nach dem 24½-Löcher-Fuß,				
			beim Eingang.		beim Ausgang.		beim Eingang.		beim Ausgang.		
Stk.	Gr. (1/20Stk)	Stk.	Gr. (1/20Stk)	Stk.	Gr. (1/20Stk)	Stk.	Gr. (1/20Stk)				
39	Zieh:										
	a) Pferde, Raulsel, Raulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	10	.	.	
	b) Rindvieh:										
	1. Lehen und Juchthiere	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	2. Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	4. Kälber	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	c) Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	3. Spanferkel	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	d) Hammel	1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	e) Anderes Schafvieh mit Ziegen	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anm. 1. Pferde und andere verjähmte Thiere sind gefesselt, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anzugespannen eines Wagens oder Stadtwagens gebraucht, oder in Wagenschlageln dienen, oder die Pferde von Heisern zu ihrem Heisern zusammengezittelt werden müssen. Höfen, welche die Mutter seigen, gelten frei ein.										
	2. Auf der Grenzlinie										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzeichnung.	Abgabenfüße								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.		
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel),				nach dem 24 $\frac{1}{2}$ -Gulden-Fuß,						
			beim Eingangs-Steuer.		Ausgangs-Steuer.		beim Eingangs-Steuer.		Ausgangs-Steuer.				
	von Eisenblech in Tafeln bis 24 Zoll breit in Waden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingetaufen:												
	a) Magere Tafeln	1 Stüdf.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.			
	b) Fischere und Rufe	1 Stüdf.	1	.	.	.	1	45	.	.			
	c) Jungvieh . . .	1 Stüdf.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.			
Num. 3.	Auf der Grenzlinie von Gaarburg bis Meer, beide Theile eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingetaufen:												
	a) Hüllen unter einem Jahr . . .	1 Stüdf.	.	15	.	.	.	25 $\frac{1}{2}$.	.			
	b) magere Tafeln .	1 Stüdf.	2	15	.	.	4	22 $\frac{1}{2}$.	.			
	c) magere Rufe . .	1 Stüdf.	1	15	.	.	2	37 $\frac{1}{2}$.	.			
	d) magere Kinder zu b., c. und d. wenn sie zur Wadung bestimmt sind und unter dem eisernen Ketten.	1 Stüdf.	1	.	.	.	1	45	.	.			
40	Wachleinwand, Wachomouffellin, Wachorast:												
	a) Webenbedruckte Wachleinwand	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.			
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachomouffellin und Walertuch . .	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.			
	c) Wachorast	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.			
	d) Alle mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Gewebe . .	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.				
Num.	Gummistückchen für Takteten auf Verkaufsfische unter Ketten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.			

13 in Rücken.
9 in Rücken.
6 in Waden.

No.	Benennung der Gegenstände.	Mangl. nach der Verzollung.	A b g a b e n s ä ß e								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30Stel und 24Stel),				nach dem 24½-Gulden-Fuß,				
			beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.		
Stk.	Egr. (gbr)	Stk.	Egr. (gbr)	Stk.	Er.	Stk.	Er.				
41	Wolle und Wollewaren: a) Schafwolle, rebe und gefärbte, einschließlich der Verberwolle . . . Anm. Qualitätsmerkmale zählt beim Eingang über die Grenzlinie von Österreich und Titenburgische Grenze 2½ Egr. (gbr) vom Zentner. b) Weißes drei- oder mehrfach gewirntes wollenes und Rammelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; dergleichen alle gefärbte Garn . . . c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt: 1 bedruckte Waaren aller Art; ungewallte Waaren (ganz oder theilweise aus Rammgarn), wenn sie gemustert (d. h. faconnirt) gerwebt, gestickt oder brodiry sind; Auslagenänder mit angenähten gemusterten Aemten; Volantentier-, Anopyswader- und Seideweiswaren, an der Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl 2. gewallte unbedruckte	1 Zentr.	frei.	.	.	10	frei.	.	.	35	
		1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Rüssen und Niden 6 in Dänen.
		1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Rüssen. 7 in Dänen. 16*

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-abgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- und Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 Kr. vom Zentner, sodann:

vom Stück:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) von Pferden, Maulsehn, Maulstieren, Eseln | 1½ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr. |
| b) • Ochsen und Zuchstieren | 1 • • • 1 • 45 • |
| c) • Kühen und Jungvieh | ½ • • • — • 52½ |
| d) • Schweinen und Schafvieh | ¼ • • • — • 17½ |
| e) • Feringen für die Tonne, auch beim Durchgange | |

auf den im II. Abschnitte genannten Straßen . . . 3 Sgr. 9 Pf. — • 13 •

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgesetzt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

II. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Oder fernwärts oder landwärts über die Grenzlinien von Remel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein-, und über irgend welchen Theil der Vereinszugrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
- B. durch die Oder mündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder fernwärts oder landwärts über die Grenzlinie von Remel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche
- C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein-, und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner 3½ Sgr. oder 12½ Kr.
Ausnahmsweise ist zu entrichten:

1. Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrolle der königlich Preussischen Salz-Administration, von der Preussischen Kasse. 3 Rthlr.
2. Von Weizen und andern unter Nr. 3 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, sowie über Stettin ausgehend, vom Preussischen Scheffel 2 Egr.
3. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein-, und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel 1 Egr.

III. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

- A. Von Waaren, welche durch die Ufermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Verun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Verun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Ufermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Schifffahrtswegen), vom Zentner 5 Egr. oder 17½ Kr.
- B. Von Waaren, welche
 1. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
 2. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Viebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
 3. über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner 2½ Egr. oder 8½ Kr.
- C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Viebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. N. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner 1½ Egr. oder 4½ Kr.

D. Von Bleib, welches auf den vorstehend unter **B.** und **C.** bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1. auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Baiern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht oder umgekehrt, und zwar:

	vom Stück			
	Metz.	Str.	St.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtpferden, Kühen und Jungvieh	—	$\frac{1}{4}$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$\frac{1}{4}$	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgesälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdebeladungen zu entrichtende Kontrolle-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der beteiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinichts der Schifffahrtabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongress-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen,

- I. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tariffätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
 1. die zum Eingang bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.

2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
 - a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
 - b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Verladung nach dem Auslande
 angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 $\frac{2}{3}$	= 1000 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120	= 1000 Baietischen Pfunden,
2000	= 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
935 $\frac{4}{9}$	= 1000 Württembergischen Pfunden,
933 $\frac{2}{3}$	= 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14	= 15 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,
28	= 25 Baietischen Pfunden,
2	= 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14	= 15 Württembergischen Pfunden,
14	= 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36	= 35 Preussischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28	= 25 Baietischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2	= 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36	= 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36	= 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

- III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
- für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
 - für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{1}{2}$ gGr.) oder 3 $\frac{1}{2}$ Kreuzer.
- Begehr der Nachgebühren (Nachuntkosten) ist das Nöthige in den Vorschriften enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

- IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besonderen für den Transport veränderten.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen, äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung notwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

- b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:
1. von allen verpackt transilirenden Gegenständen;
 2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Arcuzer vom Zentner nicht übersteigt;
 3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.
- c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.
- d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:
1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Säpen berechnet.
 2. Wenn Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sacklein, in Schilf- oder Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.
- Unter den im Tarife mit einem höheren Tarifsape als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund überfügende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2 c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarife angenommenen Tarafäße bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

- e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollfäße Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden;

die Traglast eines Kisthieres zu drei Zentner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,

„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,

„ „ „ zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

- V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Ge spunnen gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u. ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der

Gold- und Silberflefse und der Bänder) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkaufen (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

- VI.** Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsaßen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Gefchieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollos der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (*Mercerie*) gehören, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

- VII.** Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (*Mercerie*) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsafte für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

- VIII. a)** Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Bachhof, Gallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weiteren Transport von der Niederlage erheben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Bachhofsamte nöthig werden.

- b)** Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 52 $\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach

der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangszoll oder Ausgangszoll, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamt erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei n 2.

- e) Waaren dagegen, welcher höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Behörde befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern vorstirn abgelassen und es können dajelbst die Gefälle davon entrichtet werden. In solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

- IX. a)** Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8½ Gulden vom Zentner betragen, in unbefränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thaler oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

- b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getraide in unbefränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thaler oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Menge eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

- e) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sofort erlegt werden, inso-

fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

- X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{100}$ des Zentners. — Gefäßbeträge von weniger als sechs Silbergewichten oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.
- XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

7) Erläuterungsverordnung hinsichtlich der Kompetenzverhältnisse in Polizeistrafsachen.

(Voll. im Reichs- und VerordnungsBl. am 30. Novbr. 1833.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Bestimmungen im 8ten Paragraphen unserer Verordnung vom 27. Juni d. J. wegen Ausübung der Polizeistrafgewalt auf dem platten Lande von Seiten der Lokal-Gerichtsbehörden so aufgefaßt worden sind, als ob ihnen hiernach jede Kompetenz, so wie jede Verpflichtung zur Erörterung und Verurteilung von Polizeivergehen entzogen und auf die Kriminalgerichtsbehörden übergegangen sei.

Nun liegt es aber im klaren Wortlaute der erwähnten Verordnung und wird hiermit noch überdies erläuterungsweise ausdrücklich festgesetzt, daß die Kriminalgerichtsbehörden zu Vera, Schlez, Saalburg, Lobenstein und Gohausenben nur diejenigen Polizeiuntersuchungen führen und entscheiden sollen, welche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung eigentlich den Ortsvorständen auf dem platten Lande obliegen würden, wohingegen an der Zuständigkeit der Erbgerichtsbehörden rücksichtlich aller derjenigen Vergehungen, deren Untersuchung und Verurteilung ihnen auch nach Erscheinen der Gemeindeordnung verblieben war, nichts geändert worden ist und nichts hat geändert werden sollen.

Die erwähnten Kriminalgerichtsbehörden sind daher kompetent rücksichtlich aller der Polizeivergehungen, welche im Sinne der Gemeindeordnung eigentlich von den Ortsvorständen zu erörtern und zu bestrafen gewesen wären, welche aber durch §. 8. unserer Ver-

ordnung den Kriminalgerichtsbehörden zugewiesen worden, ingleichen rücksichtlich aller übrigen, vermöge der Kriminalgerichtlichen Zuständigkeit überhaupt ihnen obliegenden Untersuchungen; die Erbgerichte dagegen sind kompetent rücksichtlich aller der niedern Gerichtsbarkeit verfassungsmäßig zugewiesenen Polizeivergehen, so weit sie nicht den Ortsvorständen zugebachet gewesen, neuerdings aber den Kriminalbehörden übertragen worden sind.

Zu Vermeidung fernere Zweifel und Anstände wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Gera, am 24. November 1853.

Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

8) Bekanntmachung, den Beitritt der freien Stadt Hamburg zur Heimathskonvention betr.

(Publ. im Staat- und Verordnungsbl. am 7. December 1852.)

Nachdem unterm 14. djs. Mts. auch die freie Stadt Hamburg dem Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Goltha den 15. Juli 1851 beigetreten ist, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 29. November 1853.

Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Emmel.

9) Verordnung, eine Veränderung der Bestimmungen im §. 45 des Gesetzes über den Indizienbeweis betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kestester regierender Fürst Neuf, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Durch §. 45 des Gesetzes über den Indizien-Beweis vom 30. Oktober 1832 ist verordnet, daß, wenn durch Anzeigen zwar nicht völlige Gewißheit, wohl aber hohe

Wahrscheinlichkeit, daß der Angeeschuldigte der That sich schuldig gemacht habe, begründet worden, unter gewissen Voraussetzungen auf Detention des Angeeschuldigten in einem Zuchthause bis zur Ausführung seiner Unschuld erkannt werden soll. Nachdem nun das unter dem 11. April 1852 veröffentlichte Strafgesetzbuch neben der Strafe des Zuchthauses auch die des Arbeitshauses eingeführt hat, so ist der Zweifel entstanden, ob bei denjenigen Vergehen, welche durch das Strafgesetzbuch mit Arbeitshausstrafe bedroht sind, beim Vorhandensein der im §. 45 des Gesetzes vom 30. Oktober 1852 angegebenen Voraussetzungen auch auf Detention im Arbeitshause erkannt werden könne, oder ob die fragliche Bestimmung nur auf diejenigen Verbrechen, welche auch nach der jetzigen Strafgesetzgebung mit Zuchthaus geahndet werden, Anwendung finden dürfe.

Zu Beseitigung dieses Zweifels verordnen Wir mit Zustimmung des ersten oidentlichen Landtags hierdurch in Kraft authentischer Interpretation,

daß neben der Detention im Zuchthause, auch eine solche im Arbeitshause in allen denjenigen Fällen Platz zu greifen hat, wo auf das vollständig erwiesene Verbrechen Arbeitshausstrafe angedroht ist, und daß mithin auch auf eine Detention im Arbeitshause nach Maßgabe des angezogenen Gesetzes zu erkennen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Fürstlichen Inseigel.

Gegeben Schloß Dierstein, am 1. December 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.



G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Neubißischen Lande jüngerer Linie.

No. 157.

1) Gesetz, betr. die Konsolidirung der Staatsschulden und die anderweite Organisation des Landes-Kassen- und Rechnungswesens.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regieren der Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Nachdem die Vereinigung der früher getrennt gewesenen einzelnen Theile des Fürstthums Neuß J. V. unter einem Staatsoberhaupte erfolgt und bei den Verhandlungen des konstituirenden Landtages der von Uns genehmigte Beschluß gefaßt worden ist, die Landeschulden sämmtlicher Landestheile zusammenzuschlagen, hierdurch aber zugleich die Nothwendigkeit geboten ist, das Kassen- und Rechnungswesen möglichst einfach und übersichtlich einzurichten, so verordnen Wir zu diesem Zwecke unter Zustimmung des ernen erdentlichen Landtages Folgendes:

§. 1.

Die bisher getrennt gewesenen Landeschulden der Fürstenthümer Gera, Schleiz und Lebenheim-Ebersdorf werden konsolidirt und ruhen fortan nicht mehr auf den einzelnen Landestheilen, sondern auf dem Gesamt-Fürstenthume Neuß J. V.

§. 2.

Es gehören hierher die Schulden, welche auf den Steuer- und Kontributionsklassen sowie auf den Chausseebau-Kassen zu Gera, Schleiz und Ebersdorf ruhen geruhet haben.

Der Gesamtbetrag dieser zu vereinigenden Passiven bildet die geschlossene Staatsschuld des Fürstenthums und darf ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht erhöht werden.

Ausgegeben den 14. Dezember 1853.

§. 3.

Für die Sicherheit derselben, sowie der davon zu entrichtenden Zinsen haften die Einkünfte und der Kredit des gesammten Landes.

§. 4.

Die Verzinsung und successive Abtragung der consolidirten Staatschuld erfolgt aus der Hauptstaatskasse, welche aus dem Steueraufkommen des gesammten Landes gebildet wird.

§. 5.

Die Hauptstaatskassen-Verwaltung hat ihren Sitz in Gera.

Neben ihr besetzen Kreissteuer-Einnahmen zu Gera, Schleiz und Eberödorf.

§. 6.

In die Hauptstaatskasse fließen die sämmtlichen direkten und indirecten Steuern; aus derselben wird der gesammte Landesverwaltungsaufwand bestritten. Sie steht unter der unmittelbaren Leitung und Ueberaufsicht des Ministeriums, Abtheilung für die Finanzen.

§. 7.

Die direkten Steuern (Grund-, Personal- und Gewerbesteuer) werden in den Städten Gera, Schleiz und Lobenstein unmittelbar an die Kreissteuer-Einnnehmer entrichtet, in den übrigen Ortschaften dagegen von den Kontribuenten zunächst an die Orts-Einnnehmer bezahlt und von diesen an die Kreissteuer-Einnnehmer zu Gera, Schleiz und Eberödorf eingeliefert, von diesen aber an die Hauptstaatskasse verrechnet.

§. 8.

Die indirecten Steuern werden von den Steuerämtern des Landes und von der General-Inspektion zu Erfurt einzig und allein an die Hauptstaats-Kasse zu Gera eingerechnet und abgegeben.

§. 9.

Der gesammte Landesverwaltungsaufwand wird aus der Hauptstaatskasse bestritten, für Rechnung derselben bezahlen die Kreissteuer-Einnnehmer zu Schleiz und Eberödorf entweder vermöge behändigen Auftrages oder vermöge besonderer Anweisungen diejenigen, in den einzelnen Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Eberödorf vorkommenden Ausgabeposten, welche entweder an und für sich rein lokaler Natur sind oder ohne zu große Belästigung der Erhebungsberechtigten nicht an die Hauptstaatskasse gewiesen werden können.

Die über solche Ausgaben empfangenen Quittungen rechnet die Kreisfeuereinnahme der Hauptstaats-Kasse als baared Geld zu.

Das Nähere hierüber wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 10.

Es bleibt nachgelassen, gewissen Behörden und Verwaltungszweigen die bei ihnen selbst auftommende Einnahme für ihren Bedarf zunächst zuzuweisen.

Hierher gehören namentlich die Justizbehörden, so weit sie ihren Sitz nicht in Gera haben, ingleichen die Schauffeebauverwaltung. Soweit der Bedarf derselben durch ihre eigne Einnahme nicht gedeckt ist, wird das Fehlende aus der Hauptstaatskasse zugewiesen.

Das Nähere über die Art der Abrechnung mit der Hauptstaatskasse wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 11.

Die Gesamteinnahme und Ausgabe bei dem Straßenbaue wird in der Hauptstaatskasse verrechnet und von dieser der sich ergebende Ausfall bestritten.

Die Kreiswegesgeld-Einnahmer haben ihre Rechnungen alljährlich an die Hauptstaatskasse abzugeben, wo sie eine Unterabtheilung der Rechnung über die Letztere bilden.

§. 12.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die dazu erforderlichen Verordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesefsammlung zu publizirende Gesetz Höchstseigenhändig vollzogen.

Schloß Dierstein, am 7. December 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.



2) Verordnung, den Waffengebrauch bei Ausübung des Forst- und Jagdschusses betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hierdurch über den Waffengebrauch bei Ausübung des Forst- und Jagdschusses im Interesse des Forstdienstes und zur Beseitigung vorgekommener Zweifel nach dem Vorbilde anderer Staaten, in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Alle Forst- und Jagdbeamten, sowie Kreiser, Holzaufsicher und Blunwächter, sie mögen im Amteral- oder Privatdienste stehen, sofern sie nur mittelst Wides in Pflicht genommen sind, ingleichen die Gensd'armen, sowie die zum Forstschutze kommandirten Soldaten haben die Befugniß, zum Schutze der Forsten, Wälder, Jagden und Bluren gegen Diebe und sonstige Untrauenlichen von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

- 1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden,
- 2) wenn diejenigen, welche bei einem Diebstahl, oder bei einem Wald- Jagd- oder Blurverwehl auf der That betroffen oder der Absicht zur Verübung eines derartigen Vergehens verdächtig, in den Forsten, Jagdrevieren oder Bluren gefunden werden, sich der Auhaltung, der Pfändung oder der Abführung vor die zuständige Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Blucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Die eidlische Verspflichtung der, im Kommunal- oder Privatdienste stehenden Beamten hat durch die zuständige Gerichtsbehörde zu erfolgen. Diese ist so berechtigt, als verpflichtet, darauf zu sehen und darüber zu wachen, daß nicht zweideutige, anrüchliche und unzuverlässige Personen zu dergleichen Bedienstungen vorgestellt oder verwendet werden.

§. 2.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstands notwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schutzwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersplichkeit mit Waffen, Netzen, Anitteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der, zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten oder Aufsicher unternommen oder angebroht wird.

§. 3.

Der Androhung eines, in dem vorhergehenden §. erwähnten Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder wenn er die abgelegten wieder aufnimmt.

§. 4.

Die sämmtlichen in §. 1 dieser Verordnung erwähnten, zur Ausübung des Forstschusses verwendeten Personen haben, so oft sie von den Waffen gegen Frevler Gebrauch gemacht haben, selbst in dem Falle, wo keine Verletzung statt gefunden hat, dies ihrem nächsten Vorgesetzten sofort schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen, auch, soweit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, dem Verletzten — und zwar sofort — Beistand zu leisten, und wenn sie auf einen Frevler geschossen haben, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt worden sei.

§. 5.

Das Forst- und Jagdpersonal, ingleichen das zum Forstschusse kommandirte Militär, sowie die übrigen nach §. 1 dieses Gesetzes zum Forstschusse zu verwendenden Personen sind auf Grund gegenwärtiger Verordnung mit einer speziellen Instruktion über den Waffengebrauch zu versehen.

§. 6.

Zu Uebrigem werden alle bisherigen, gesetzlichen Bestimmungen über den Waffengebrauch beim Forst- und Jagdschuss, namentlich rücksichtlich des Fürstenthums Gera und der Pflege Saalburg die Verordnungen der früheren gemeinschaftlichen Landesadministration vom 22. April 1806 und vom 28. Septbr. 1807, für das Fürstenthum Schlesig das Mandat vom 1. August 1758 und die Vorschriften in §. 12 des Forststrafgesetzes vom 1. August 1806, sowie für das Fürstenthum Lobenstein-Oberdorf die Bestimmungen in §. 5 der Verordnung wegen Bestrafung der Jagdverbrechen vom 20. Oktober 1824 hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Landesfürstlichen Insezel.

So gegeben Schloß Dürerstein, am 7. Dezember 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.



G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 158.

1) Gesetz, die Intestaterbfolge betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

Bei der Verschiedenartigkeit der Bestimmungen, welche über die Erbfolge ohne Testament und Vertrag theils durch das gemeine Recht, theils durch das ältere Sächsische Recht und einzelne Spezialverordnungen, theils durch Ortsstatuten und Gewohnheiten in Unseren Landen eingeführt sind und welche zu mannigfachen Zweifeln und Streitigkeiten geführt haben, ist es Uns als ein wesentliches Bedürfnis erschienen, über diese wichtige, in alle Lebensverhältnisse tief eingreifende Rechtsmaterie gleichförmige allgemeine Grundsätze aufzustellen, und Wir haben daher im möglichsten genauen Anschlusse an die Gesetzgebungen der Nachbarstaaten unter Zustimmung der Landesvertretung folgendes Gesetz zu erlassen beschlossen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Eintritt und Umfang der gesetzlichen Erbfolge.

Die gesetzliche Erbfolge (successio ab intestato) tritt bei jedem Nachlasse ein, soweit über denselben weder durch Testament noch durch Vertrag rechtsgültig verfügt ist, oder diese Verfügung aus irgend einem Grunde nicht zur Wirksamkeit gelangt.

Kabzgeden den 21. December 1853.

§. 2.

Auf Familienstiftungen, Fideikomnisse und ähnliche Einrichtungen, durch welche eine besondere Successionsart und Ordnung rechtsgültig festgesetzt ist, leidet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung.

§. 3.

Aufhebung der Regel, daß gesetzliche und durch letzten Willen bestimmte Erbfolge nicht zugleich eintreten können.

Hat der Erblasser nur zu einem, in Beziehung auf das Ganze bestimmten (quotativen) Theile seines Nachlasses einen Erben ernannt (z. B. zu $\frac{1}{2}$, zu $\frac{1}{3}$ u. s. w.), wegen des Ubrigen aber nichts verfügt: so findet in Ansehung des letzteren lediglich die gesetzliche Erbfolge Statt; daher denn der ernannte Erbe, wenn er zugleich einer der gesetzlichen Erben ist, im Zweifel auch in dieser zweiten Eigenschaft mit erbt.

§. 4.

Aufhebung des Anwachlungsrechts (*ius accrescendi*) hinsichtlich der Miterben.

Ebenso tritt, wenn mehrere Erben ernannt sind, die jedoch aus irgend einem Grunde nicht alle wirkliche Erben werden, hinsichtlich des erledigten Erbtheils die gesetzliche Erbfolge ein.

Sind in einem letzten Willen mehrere Personen zu Erben ernannt, es kann oder will aber eine derselben von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen, so fällt der dadurch erledigte Theil ebenfalls an die gesetzlichen Erben des Erblassers.

§. 5.

Tritt nach den unter §. 3 und 4 gedachten Fällen testamentarische und Intestat-Erbfolge zugleich ein, so gehen, wenn der Erblasser nicht etwas Anderes bestimmt hat, die Erbschaftslasten, z. B. die Pflicht zur Abentrichtung der Vermächtnisse, gleichzeitig auf den Testamentserben und auf den gesetzlichen Erben über, je nach dem Verhältnisse dessen, was jeder bekommt.

§. 6.

Unterschied zwischen Erbtheil und Vermächtniß.

Wer einen in Beziehung auf den ganzen Nachlaß bestimmten (quotativen) Theil desselben empfängt, wird stets als Erbe betrachtet.

§. 7.

Sind hingegen durch eine letztwillige Verfügung keine solchen (quotativen) Erbtheile, die sich auf den ganzen Nachlaß beziehen, sondern nur einzelne Gegenstände

oder Summen (*res certae*) einer oder mehreren Personen zugedacht; so ist das Zugedachte, wenn gleich dessen Werth den größten Theil der Verlassenschaft ausmacht, nicht als Erbtheil, sondern bloß als Vermächtniß (*Legat*) zu betrachten und es tritt im Uebrigen die gesetzliche Erbfolge ein.

§. 8.

Wäre aber ein so Bedachter ausdrücklich als Erbe bezeichnct, (*heres ex re certa*): so erbt er, je nachdem zu dem übrigen Nachlasse eingesetzte Erben vorhanden sind oder nicht, entweder mit diesen, oder mit dem zum ledigen Theile des Nachlasses eintretenden gesetzlichen Erben, zu einem Kopfteile, wobei das ihm einzeln Zugedachte (*res certa*) auf seinen Erbtheil zugerechnet, und, soweit es diesen überfliege, als Vorand-Vermächtniß (*Prälegat*) betrachtet wird.

§. 9.

Hat ein Erblasser zwar über die Gesamtheit seines Vermögens verfügt, jedoch einen oder mehrere genau bestimmte Gegenstände ausdrücklich von der Erbeinsetzung ausgenommen und zur weitem Verfügung vorbehalten, letztere aber späterhin auf gültige Weise nicht getroffen; so fallen diese Gegenstände den zur gesetzlichen Erbfolge berechtigeten Personen zu, die alsdann wie Vermächtnißnehmer zu beurtheilen sind.

§. 10.

Die Codicillarklausel versteht sich von selbst.

Es ist gesetzliche Erbfolge an die Stelle eines Testaments tritt, ist der gesetzliche Erbe verpflichtet, die Auflagen des Erblassers zu erfüllen, in wie weit sie in der Eigenschaft von Codicillen (*Codicilli ab intestata*) rechtmäßig bestehen können. Einer ausdrücklichen dießfalligen Erklärung des Erblassers (*clausula codicillaris*) bedarf es nicht.

§. 11.

Soll Jemand nach dem Willen des Erblassers erst einige Zeit nach des Letzteren Tode, oder beim Eintritt einer Bedingung Erbe sein, so tritt bis dahin die gesetzliche Erbfolge ein. Soll Jemand das Erbrecht nur bis zum Eintritt eines Zeitpunktes oder einer Bedingung haben, so tritt nachher die gesetzliche Erbfolge ein. Im ersten Falle finden zwischen dem gesetzlichen und dem letztwilligen, im zweiten aber zwischen diesem und jenem Erben die nämlichen Rechtsverhältnisse Statt, wie bei einer fideicommissarischen Substitution.

§. 12.

Auf den Ursprung des Vermögens kommt nichts an.

Darauf, von wem der Erblasser sein Vermögen erworben hat, kommt durchaus

nichts an, und dieser Ursprung begründet niemals ein Vorzugsrecht unter den verschiedenen zur Erbfolge berufenen Personen.

§. 13.

Wer zur gesetzlichen Erbfolge berufen ist.

Ein gesetzliches Erbrecht soll nur den Bluts- und Wahl- (Adeptiv-) Verwandten und Ehegatten, ingleichen den unten im 6. Abschnitte benannten öffentlichen Anstalten zustehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten.

§. 14.

Unterschied zwischen Bluts- und Wahlverwandtschaft.

Die gesetzliche Erbfolge ist verschieden, je nachdem die Verwandten Bluts- oder Wahl- (Adeptiv-) Verwandte des Erblassers sind.

§. 15.

I. Erbfolge der Blutsverwandten.

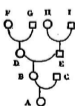
A. Erbrecht derselben.

1) Erbrecht der Ehelediggeborenen,

a. am Nachlasse ihrer Eltern und Voreltern.

Ehelediggeborenen gebührt ein gesetzliches Erbrecht:

- 1) an dem Nachlasse ihres Vaters oder ihrer Mutter;
- 2) an dem Nachlasse ihrer entfernteren Voreltern (Ascendenten) väterlicher und mütterlicher Seite, ausgenommen, wenn und insofern eine der Personen, durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind, wegen ihrer unehelichen Geburt (§. 21) unfähig der gesetzlichen Erbfolge in die fragliche Verlassenschaft war.¹⁾



Anmerkung 1. In folgendem Falle z. B. steht dem ehelichen Sohne A. des unehelich Geborenen B. ein Erbrecht zu am Nachlasse der E., des H. und der I., als der mütterlichen Ascendenten seines unehelich geborenen Vaters B. (§. 20.); am Nachlasse des D. hingegen, seines väterlichen Erbherrn, steht ihm ein Erbrecht nur ledig und bis auf den letzten Theil (§. 21.), am Nachlasse des F. und der G. aber gar kein Erbrecht zu. (§. 21.)

§. 16.

b. am Nachlasse ihrer Seitenverwandten.

Eheliggeborenen gebührt ferner:

- 3) ein Erbrecht an dem Nachlasse sämmtlicher Seitenverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, ausgenommen, wenn entweder sie oder der Erblasser ganz oder theilweise unfähig (§. 15) wären, den gemeinschaftlichen Stammvater oder die gemeinschaftliche Stammutter, im Falle es sich von deren Verlassenschaft handelte, zu beerben.^{*)}

§. 17.

Wer für ehelich zu achten ist.

Für ehelich zu achten sind nur die aus einer durch priesterliche Trauung oder sonst nach gesetzlicher Form vollzogenen Ehe, oder doch nach vorhergegangenem gültigen Verlöbniße ihrer Eltern Gezeugte, wenn gleich dort die Ehe nachher geschieden oder für nichtig erklärt, ingleichen hier die Ehe unter den Verlobten aus irgend einem Grunde nicht vollzogen worden wäre. Nur dann sind sie den Unehelichen beizuzählen, wenn der Verbindung ihrer Eltern ein noch bestehendes Eheband des einen oder beider Theile, oder eine so nahe Verwandtschaft oder Schwägerschaft entgegenstand, daß keine Divorciation ertheilt und die Ehe nicht gebildet werden konnte, und wenn dieses Hinderniß beiden Eltern zur Zeit ihrer Verehelichung oder Verlobung bekannt war.

§. 18.

Bestimmung wegen der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder.

Gleich zu achten den Eheliggeborenen (und, wo von diesen im gegenwärtigen Werke die Rede ist, darunter mit zu verstehen) sind Uneheliggeborene, deren Eltern sich nachher mit einander verehelicht oder verlobt haben, von der Zeit dieser Verehelichung oder Verlobung an; ausgenommen, wenn die Verbindung von der Art war, daß daraus keine ehelichen Kinder erzeugt werden konnten. (§. 17.)



Anmerkung 2. J. D. der eheliche Sohn A. des unehelich Geborenen M hat zwar ein Erbrecht am Nachlasse des B., C., D., E., nicht aber am Nachlasse des G. und der H. und ebenfals am Nachlasse des unehelich Geborenen I. und dessen unehelich Erben K.

§. 19.

Ist ein Unehelichgeborener vor der, zwischen seinen Eltern eingegangenen Ehe oder Verlobung verstorben: so ist gleichwohl in Ansehung seiner Abkömmlinge — sowohl der ehelichen, als der legitimirten, ja bei einer Frauensperson auch ihrer unehelichen — anzunehmen, daß der Verstorbenen durch diese Ehe oder Verlobung legitimirt worden sei; daher treten solche Abkömmlinge des Verstorbenen mit seinen Eltern und übrigen Verwandten in das Verhältnis Ehelichverwandter.

§. 20.

- 2) Erbrecht der Unehelichgeborenen,
a. nicht legitimirten,
aa. am mütterlichen Nachlasse.

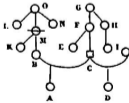
Unehelichgeborne jeder Art, also auch die im Ehebruch und die zwischen den nächsten Verwandten erzeugten, haben ein Erbrecht an dem Vermögen ihrer Mutter und der mütterlichen Voreltern, ingleichen sämtlicher Seitenverwandten von mütterlicher Seite, soweit diese Personen auch von Ehelichgeborenen beerbt werden können (§. 15 und 16).

Dieses Erbrecht steht ihnen zu, sie mögen allein vorhanden sein oder mit Ehelichverwandten zusammentreffen *)

§. 21.

bb am väterlichen Nachlasse.

An dem Nachlasse ihres Vaters, — inwiefern dieser nicht darüber verfügt hat — geköhnt solchen Unehelichgeborenen nur dann, — und wenn so mehrere sind, auch nur allen zusammen — ein geschliches, nach ihrem Tode auch auf ihre ehelichen Abkömmlinge übergehendes Erbrecht auf den sechsten Theil, wenn keine Pflichttheils-Berechtigten (§§. 73. 76. 79.) vorhanden sind, und wenn die Vaterschaft schon bei Lebzeiten des Vaters durch dessen Anerkennung oder durch eine rechtskräftige Entscheidung außer Zweifel gesetzt worden ist. An dem Vermögen der Verwandten von der väterlichen Seite hingegen, sowohl in der geraden als in der Seitenlinie, steht ihnen gar kein Erbrecht zu. *)



*) Anmerkung 3. J. B. der unehelich Geborne A. hat ein Erbrecht an dem Nachlasse seiner Mutter O, seiner des D., E., F., G., H., seiner Verwandten mütterlicher Seite; nicht aber an dem Nachlasse des unehelich gebornen I. (§§. 15. 16.) Anerkennung stellt ihm ein Erbrecht zu, an dem Nachlasse des K., L., M., N. und O., aus Nachlasse seines Vaters B. aber, veranlaßt, daß diesem Erbe nicht mehr leben, nur E.B auf ein Geschlecht.

§. 22.

Haben uneheliche Geschwister denselben Vater und dieselbe Mutter: so sind sie doch unter sich nur als halbbürtige Geschwister zu betrachten. (§. 41.)⁴⁾

§. 23.

h. Gebrecht der durch landesfürstliches Reichsprivat Legitimierten.

Unehelichgeborene können auf Ansuchen ihres Vaters Befußs der Erbfolge landesfürstliche Legitimation erlangen. Sie beerben dann ihren Vater wie eheliche Kinder und den zur Zeit der Legitimation etwa schon vorhandenen ehelichen Kindern steht vor ihnen kein Vorzug zu.

§. 24.

Ferner sollen dergleichen Legitimirte beerben:

- 1) die ehelichen, vor oder nach ihrer Legitimation gebornen Kinder ihres Vaters,
- 2) andere legitimirte Kinder ihres Vaters,

und zwar wie vollbürtige oder halbbürtige Geschwister (§. 41), je nachdem sie mit denselben Eine Mutter haben oder nicht;

- 3) die ehelichen Abkömmlinge ihrer so eben unter Ziffer 1. und 2. erwähnten Brüder, ingleichen die ehelichen und unehelichen Nachkommen ihrer unter denselben Ziffern gedachten Schwestern,

und zwar ebenfalls entweder als vollbürtige oder als halbbürtige Verwandte (§. 48.), je nachdem sie mit denselben Eine Stammutter (§. 46) haben oder nicht.

§. 25.

Kein gesetzliches Erbrecht haben sie an dem Vermögen der Eltern, Voreltern und Seitenverwandten ihres Vaters, soweit sie nicht denselben, nach vorhergegangener Einwilligung dieser Personen in der Legitimationsurkunde für säßig erklärt worden sind. Die Abkömmlinge der Einwilligenden beerben sie nur dann, wenn jene die Erben der letztern geworden sind.



Anmerkung 4. J. B. und C. sitzen unter sich eben so im Verhältnisse halbbürtiger Geschwister, wie im Verhältnisse zu A; und es hat daher B. kein größeres Recht auf den Nachlaß des C. als A.

§. 26.

Das Erbrecht, welches durch Testiript Legitimirte erlangt haben (§§. 23—25 und 53) gebührt auch ihren nachgelassenen ehelichen, ingleichen, dafern eine Tochter legitimirt war, auch deren unehelichen Abkömmlingen.

§. 27.

3) Gegenseitigkeit des Erbrechts.

Wer nach den in den §§. 15 bis 26 enthaltenen Bestimmungen von einem Blutsverwandten beerbt werden könnte, ist auch umgekehrt ihn zu beerben berechtigt.

§. 28.

Diese Gegenseitigkeit des Erbrechts leidet nur und allein in den folgenden Fällen keine Anwendung.

Es steht nämlich kein Erbrecht zu:

- 1) dem Vater eines unehelichen Kindes am Nachlasse desselben (§. 21.),
- 2) dem Vater eines unehelichen Kindes, am Nachlasse der Abkömmlinge des letztern (§. 15. Ziffer 2.),
- 3) dem Vater, welcher wissentlich eine Ehe geschlossen, die wegen eines noch bestehenden Ehebandes oder wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht einmal gebildet werden könnte (§. 17.), am Nachlasse eines aus solcher Verbindung entsprungenen Kindes und der Nachkommen desselben.

§. 29.

B. Erbfolgeordnung der Blutsverwandten.

Nicht sämtliche Blutsverwandte, denen ein gesetzliches Erbrecht zusteht, gelangen zugleich zur Erbfolge, sondern es finden hierbei nachstehende fünf Klassen Statt, von welchen jede vorstehende die nachfolgende gänzlich ausschließt.

Es folgen nämlich in das freie vererbliche Vermögen:

- 1) vor allen Andern die Abkömmlinge (Descendenten) des Erblassers; in deren Ermangelung
- 2) die Eltern, nach diesen aber
- 3) des Erblassers vollbürtige und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge, dann
- 4) die Großeltern, Urgroßeltern oder noch entferntere Vorfahren, und wenn auch diese alle fehlen, zuletzt
- 5) die Seitenverwandten der aufsteigenden Linien.

Wiewohl in jeder dieser Abtheilungen der Nähere dem Entfernteren vorgeht, ist in §. 33. und den folgenden bestimmt.

§. 30.

Bestimmungen wegen mehrfacher Verwandtschaft.

Ist Jemand mit dem Erblasser auf mehrfache Weise verwandt: so erhält er, angenommen in der letzten Klasse (§. 17) auf jeder Seite und in jedem Stamme den ihm daraus gebührenden Erbtheil.

§. 31.

Zusammentreffen eines Ehegatten mit Verwandten.

Wie weit in einzelnen Fällen, durch das Zusammentreffen der Verwandten mit dem Ehegatten des Erblassers, der Erbtheil beschränkt werde oder ganz weg falle, ist nach den im dritten Abschnitte enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

E r b e K l a s s e.

§. 32.

Erbsfolge der Abkömmlinge.

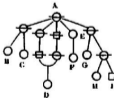
Hinterläßt Jemand nur Ein Kind: so beerbt ihn dieses allein, vorbehaltlich des Niderrechtes des überlebenden Ehegatten (§. 31). Mehrere Kinder erben zu gleichen Theilen. Daher sind jüngere nicht befugt, deswegen, weil auf ihre Erziehung weniger verwendet worden ist, als auf die Erziehung ihrer älteren Geschwister, Etwas voraus zu verlangen. Ebenfewenig kann der jüngere oder der ältere Sohn fordern, daß ein von seinem Vater hinterlassenes frei vererbliches Gut ihm vorzugsweise überlassen, oder dafür ein Kürgeld entrichtet werde.

§. 33.

Onkel, Urenkel und noch entferntere Abkömmlinge von noch lebenden näheren Nachkommen werden durch diese von der Erbsfolge ausgeschlossen.

§. 34.

Im Uebrigen erben alle Abkömmlinge, ohne Unterschied der Nähe des Grades, nach Stämmen, so daß mehrere Geschwister zusammen immer nur so viel erhalten, als ihr Vater oder ihre Mutter erhalten haben würde, und dieses unter sich zu gleichen Theilen erben. *)



Anmerkung 5. B. D. in folgendem Falle: erben von dem Nachlasse des A. dessen Onkel B. und C. jedes ein Zehntel, der Urenkel D. wegen der doppelten Verwandtschaft (§. 20.) zwei Hünstheile, der Sohn E. ein Hünstheile, der Enkel G. ein Zehntel und die Urenkel H. und I. jedes ein Zwanzigstheile.

§. 35.

Dazu, daß entferntere Abstammlinge zur Erbfolge gelangen, ist nicht nöthig, daß sie Erben ihrer vorher verstorbenen, zwischen ihnen und dem Erblasser gestandenen Eltern gemordet seien. Sie können daher die Erbschaft der Eltern ausschlagen und gleichwohl die Großeltern beerben.

§. 36.

Es sollen aber entferntere Abstammlinge jedesmal dasjenige in die Erbschaft einwerfen und sich auf ihren Erbtheil anrechnen lassen, was der vorher verstorbene Nähere, dessen Antheil sie bekommen, einzuwerfen gehabt hätte, wenn er zur Erbfolge gelangt wäre.

Zweite Klasse.

§. 37.

Erbfolge der Eltern.

Hinterläßt ein Erblasser weder Kinder noch Nachkömmlinge derselben: so sind seine Eltern seine einzigen gesetzlichen Erben, vorbehaltlich des Niterbrechts des überlebenden Ehegatten (§. 31).

§. 38.

Leben beide Eltern noch: so erben sie zu gleichen Theilen; ist aber nur eins von ihnen noch vorhanden: so bekommt dieses den Nachlaß allein.

§. 39.

Hinterläßt der Erblasser einen der Erbfolge unfähigen Vorfahr (§. 28): so wird er von den übrigen Verwandten auf eben die Weise beerbt, als wenn jener Unfähige vor ihm verstorben wäre.

Dritte Klasse.

§. 40.

Erbfolge der Geschwister und der Abstammlinge der Letztern.

Ist keins der Eltern mehr am Leben: so gelangen des Erblassers vollbürtige und halbbürtige Geschwister und die Abstammlinge bereits verstorbener Geschwister gleichzeitig zur Erbfolge.

§. 41.

Sind nur Geschwister vorhanden: so theilen diese die Erbschaft unter sich nach der

Personenzahl. Jedoch ist bei dem Zusammentreffen vollbürtiger und halbbürtiger jedes der ersteren für zwei Personen zu rechnen. Daber bekommt z. B., wenn zwei vollbürtige und zwei halbbürtige Brüder oder Schwestern vorhanden sind, jedes der vollbürtigen ein Dritttheil und jedes der halbbürtigen Geschwister ein Sechstheil des Nachlasses.

§. 42.

Kinder eines Bruders oder einer Schwester gelangen nur dann zur Erbfolge, wenn ihr Vater oder ihre Mutter, durch welchen, oder durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind, vor diesem verstorben ist. Auch entferntere Abkömmlinge der Geschwister erben nur dann, wenn keine von den Personen mehr am Leben ist, welche zwischen ihnen und dem Erblasser standen, werden aber durch des Erblassers noch lebende Geschwister, oder durch deren — wenn gleich dem Grade nach dem Erblasser näheren — Abkömmlinge von der Erbschaft keineswegs ausgeschlossen.

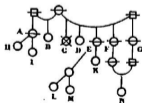
§. 43.

Gelangen in Gemäßheit der im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmung Kinder oder entferntere Abkömmlinge verstorbener Geschwister allein, oder mit noch lebenden Geschwistern des Erblassers zur Erbfolge: so treten sie in Rücksicht des Erbtheiles an die Stelle desjenigen Bruders oder der Schwester, von welchem oder von welcher sie abstammen (§. 34). Es bekommen also auch die Nachkömmlinge vollbürtiger Geschwister doppelt so viel, als halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge.

Der auf die Abkömmlinge eines Bruders oder einer Schwester fallende Erbtheil wird unter ihnen weiter nach Stämmen und in jedem Stamme nach Köpfen vertheilt. *)

§. 44.

Abkömmlinge der Geschwister gelangen auch dann zur Erbfolge, wenn sie nicht Erben der zwischen ihnen und dem Erblasser gestandenen Personen geworden sind (§. 35).



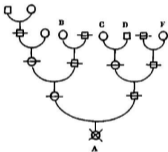
Anmerkung 6. Im folgenden Falle z. B. kommt von dem Nachlasse des C, auf jeden Stamm der vollbürtigen Geschwister D., E., F. und G. ein Dritttheil und auf jeden Stamm der halbbürtigen Geschwister A. und B. ein Sechstheil (§. 41.) Es erhalten daher H. und L. jedes ein Zwanzigstheil, D. ein Achttheil, B. ein Fünftheil, E. und M. jedes ein Zwanzigstheil, N. ein Sechstheil und O. wegen der doppelten Verwandtschaft (§. 30.) zwei Fünftheile des Nachlasses.

Vier te Klasse.

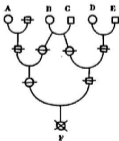
§. 45.

Erbfolge der Großeltern und noch entfernteren Voreltern.

Zu von allen zu den drei vorstehenden Klassen gehörenden Verwandten Niemand vorhanden: so trifft die Erbfolge die noch lebenden Großeltern, oder die Urgroßeltern, oder die noch entfernter stehenden Voreltern. Von allen diesen schließen jedoch die dem Erblasser dem Grade nach näheren die entfernteren aus, und unter den gleich nahen erfolgt die Theilung der Erbschaft stets nach Seiten, so daß nur die auf derselben Seite stehenden unter sich nach Köpfen theilen.⁷⁾



Anmerkung 7. Es erhalten daher in folgendem Rang: C. und D. jedes ein Viertel, F. ein Viertel und B. die Hälfte von dem Nachlasse des A.



In folgendem Falle hingegen: gebüet von dem Nachlasse des F. dem A. ein Viertel, dem D. und der E. jedes ein Viertel, dem B. und der C. aber, wegen der doppelten Verwandtschaft (§. 30.), jedes ein Viertel.

F ü n f t e K l a s s e.

§. 46.

Erbfolge der Seitenverwandten der aufsteigenden Linien.

Von den Seitenverwandten der aufsteigenden Linien (§. 29) gebührt demjenigen der Vorzug, welcher mit dem Erblasser einen nähern gemeinschaftlichen Vorfahr (Stammvater oder Stammutter) hat, als die übrigen. Unter mehreren in dieser Hinsicht gleich nahen schließt derjenige die andern aus, welcher dem Erblasser dem Grade nach am nächsten steht. Mehrere auch in dieser Hinsicht gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen.*

§. 47.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Erben mit dem Erblasser mehrfach (§. 30) oder nur einfach verwandt sind.*

§. 48.

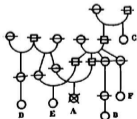
Treffen aber durch Vollgeburten Verwandte mit durch Halbgeburten Verwandten gleichen Grades zusammen: so erben zwar letztere mit, die ersteren erhalten aber ein jedes zwei Stiefhülle (§. 41).*

§. 49.

II. Erbfolge der Wahlverwandten.

Wer unter Wahlkindern zu verstehen ist.

Unter Wahlkindern sind sowohl an Kindes oder Enkels Statt Angenommene, die bisher unter keiner väterlichen Gewalt mehr standen (*arrupati*), als auch vollkommen oder unvollkommen an Kindes oder Enkels Stelle Angenommene zu verstehen, die sich bis dahin noch unter väterlicher Gewalt befanden, (*adoptati*).



Anmerkung 8. In folgendem Falle z. B. sind B. und C. von der Erbschaft des A. ausgeschlossen: E. und F. erhalten davon, ohne Rücksicht auf die letzte Verwandtschaft des ersten, jeder zwei Stiefhülle und der durch Halbgeburten verwandte D. ein Stiefhülle.

§. 50.

Verüßlichung des Wahlkindschaftsvertrags.

Was für ein Erbrecht denselben an dem Vermögen ihres Wahlvaters, oder, wenn die Wahlkinds-Annehmung von einer Frauenperson geschehen ist, an dem Vermögen der Wahlmutter zustehe, ist zunächst nach dem Wahlkindschafts-Vertrage zu beurtheilen.

§. 51.

Von Wahlkinder Kraft des Gesetzes beerben.

Zu aber in diesem Vertrage darüber nichts bestimmt: so beerben die Wahlkinder den Wahlvater oder die Wahlmutter wie eheliche Kinder, jedoch, wenn Pflichttheiloberetigte vorhanden sind, unter der in den §§. 58 und 77 vorgeschriebenen Beschränkung.

§. 52.

Den Ehegatten, die Kinder und andere Verwandten desjenigen, der Wahlkinder annimmt, beerben Letztere nicht.

§. 53.

Ist ein Wahlsohn vor seinem Wahlvater oder seiner Wahlmutter mit Hinterlassung ehelicher, oder eine Wahltochter mit Hinterlassung ehelicher oder unehelicher Abkömmlinge verstorben: so bekommen diese den Erbtheil, welcher ihrem Vater oder ihrer Mutter gebührt hätte.

Legitimirte Abkömmlinge eines Wahlsohnes erhalten diesen Erbtheil, soweit sie dazu, unter Einwilligung des Erblassers, in der Legitimations-Urkunde für fähig erklärt worden sind. (§. 25.)

§. 54.

Wahlkinder und deren Abkömmlinge behalten ihr gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen ihrer eigenen Blutsverwandten.

§. 55.

Von wem Wahlkinder beerbt werden.

Auch werden sie nur von diesen, nicht aber von ihrem Wahlvater oder ihrer Wahlmutter, oder deren Verwandten beerbt; sofern der Wahlvertrag nicht etwas Andres ausdrücklich bestimmt.

§. 56.

Dauer des Erbrechtes der Wahlkinder.

Das Erbrecht eines Wahlkinds fällt nicht weg, wenn durch Entlassung (Emanzi-

ration) oder auf eine andere Art die Wahlkindschafts-Verbindung aufgehoben wird, sofern nicht mit des Wahlkinds Einwilligung das Gegentheil festgesetzt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten.

§. 57.

Größe ihres Erbtheiles.

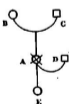
Nach dem Tode des einen Ehegatten erhält der überlebende Theil, ohne Unterschied, ob er eignes Vermögen besitzt oder nicht, bei dem Zusammentreffen:

- 1) mit Abkömmlingen des Erblassers (§§. 32—39) einen vollen Theil, wenn drei oder weniger Erbblämme von Abkömmlingen (§§. 32—36), den vier-ten Theil, wenn vier oder mehr Erbblämme von Abkömmlingen vorhanden sind;
- 2) mit den Eltern (§§. 37—39) die Hälfte des Nachlasses;
- 3) zwei Drittheile im Zusammentreffen mit Vorellern, Geschwistern oder deren Abkömmlingen;
- 4) das Ganze, wenn nur Seitenverwandte der aufsteigenden Linie vorhanden sind.

§. 58.

Hinterläßt jedoch ein Erblasser keine anderen, der gesetzlichen Erbfolge fähigen Abkömmlinge als Wahlkinder, die erst während der Ehe angenommen worden: so gebührt seinem Ehegatten, wenn ein oder zwei Wahlkinder vorhanden sind, zwei Drittheile, wenn drei oder mehr Wahlkinder vorhanden, die Hälfte des Nachlasses.

Sind außerdem auch noch Eltern des Erblassers vorhanden, so wird vorerst deren Pflichttheil aus dem Nachlasse entnommen (§. 77) und dann jener Erbtheil des Ehegatten bloß nach der Größe des Restes ausgeworfen. *)



Anmerkung 9. In seltsamen Fällen würde daher bei Nachlaß des A. zu fünf Nachbarntheilen dem während der Ehe mit der B. angenommenen Zwölftheil E, zu fünf Neuntheilen der Ehefrau B. und zu einem Sechstheile den Eltern des Erblassers B. und C. (§. 71) gebühren.

§. 59.

Ebensoviel gebührt der Ehefrau, wenn sie nur mit Kindern zusammensteht, die auf Ansuchen ihres Mannes während der Ehe legitimirt worden sind, ingleichen dem Manne, wenn die Frau nur Kinder aus einem Ehebruch hinterläßt, dessen sie sich während der mit ihm bestandenen Ehe schuldig gemacht hat.

§. 60.

Aufhebung der sogenannten Wiederverhehlichungsstrafen.

Die im römischen Rechte bestimmten gesetzlichen Nachtheile der Wiederverhehlichung (*poenae secundarium nuptiarum*) werden, insofern sie noch bestanden haben, hiermit aufgehoben.

Abgeschafft ist daher auch die Bestimmung der Novelle 22, nach welcher der Wiederverhehlichte dem zweiten Ehegatten nie mehr aus seinem Vermögen zuwenden kann, als das am mindesten bedachte Kind erster Ehe erhält.

§. 61.

Gleichheit des elterlichen Nießbrauchsrechts.

In allen den Fällen, wo der Vater, wenn er noch lebte, den gesetzlichen Nießbrauch am Vermögen seiner Kinder gehabt hätte, soll nach seinem Tode derselbe Nießbrauch ebenso der überlebenden Mutter zustehen. Es bleibt jedoch dem Vater das Recht vorbehalten, durch letztwillige Verordnungen diesen Nießbrauch der Mutter für den Fall zu entziehen, daß dieselbe sich anderweit verhehlichen sollte.

Dieser Nießbrauch, des Vaters sowohl als der Mutter, dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes, ist es aber eine Tochter, nur bis zu deren Verheirathung, wenn diese früher erfolgt.

Bei unverheiratheten Kindern, die wegen Geisteschwäche noch nicht verfügungsfähig geworden sind, dauert dieser Nießbrauch auch nach ihrer Volljährigkeit fort.

Er bringt die Verbindlichkeit zu Ernährung und Erziehung der Kinder, soweit diese den Eltern nicht ehelich schon obliegt, sowie die Befugniß zu Verwaltung ihres Vermögens mit sich, unbeschadet jedoch des Rechts und der Pflicht des Vormundes, nach seinem und der kompetenten obervermündschaftlichen Behörde Ermessen sowohl von dem Vater als von der Mutter finkängliche Sicherheitsleistung für die Erhaltung des Bestandes des Vermögens zu fordern, auch darauf zu sehen, daß die Kinder eine dem Vermögen angemessene Erziehung erhalten.

§. 62.

Von der Ertragsenschaft.

Ertragsenschaft und während der Ehe gemachten Schulden werden im Zweifel schuldig zum Vermögen des Eheannes gerechnet, sofern nicht die Ehefrau einen, während

der Ehe gemachten Erwerb als von ihr mit Genehmigung des Ehemannes für ihre eigene Rechnung geschehen nachweist, oder eine während der Ehe entstandene Schuld als von ihr gültig auf eigene Rechnung gemacht, nachgewiesen wird.

§. 63.

Vorbehaltene Güter.

Hat die Frau bei Eingehung der Ehe sich die freie Verfügung, sei es hinsichtlich der Verwaltung und Verwendung der Nutzungen, oder auch in Ansehung des Bestandes (der Substanz) ihres Vermögens, oder eines Theiles desselben, ausdrücklich vorbehalten, oder ist ihr von einem Dritten Etwas geschenkt oder vermacht und die freie Verfügung darüber ihr vorbehalten worden: so bleibt dieses Alles dem Abwurfe, wie der Substanz nach, Eigenthum der Ehefrau. Gleichwohl hat alles dieses auf den Betrag des Erbtheils des Ehemannes keinen Einfluß, sondern es sind vielmehr bei dessen Berechnung auch die vorbehaltenen Güter der Ehefrau (*bona receptitia*) mit zum Nachlaßbestande zu zählen.

§. 64.

Das Einzusetzende der Kinder und Abkömmlinge.

Das Abkömmlinge des Erblassers zu ihrer Ausgleichung unter sich in den Nachlaß einzureihen müssen, (§. 36) ist auch bei Berechnung des Erbtheils der Ehegatten mit zu berücksichtigen.

§. 65.

Einsetzen des eigenen Vermögens wird nicht erfordert.

Dieser Erbtheil gebührt dem überlebenden Ehegatten ohne Einsetzung seines eigenen Vermögens, mithin auch einer Witwe außer dem ihr aus dem Nachlasse ihres Ehemannes zurückzugebenden Eingebrachten und etwaigen besondern Erwerbe (§. 62.)

§. 66.

Das Erbrecht des Ehegatten ist bedingt:

- 1) Durch priesterliche Trauung.

Das Recht auf die in den vorstehenden §§. 57 und folg. geordnete Erbfolge der Ehegatten entsteht lediglich durch die priesterliche Trauung oder die sonst nach gesetzlicher Form geschehene Vollziehung der Ehe.

Verlobten gebührt dasselbe in keinem Falle, sofern nicht etwa die priesterliche Trauung zur Strafe Ungehorsams durch ein rechtskräftiges Erkenntniß für vollzogen geschätzt worden ist.

§. 67.

2) Durch Fortdauer der Ehe bis zum Tode des Erblassers.

Außer der vorerwähnten Trauung ist zu jener Erbfolge nichts weiter erforderlich, als daß die Ehe bis zu dem Tode des Erblassers bestanden habe. Sie tritt folglich nicht ein, wenn die Ehe vor des Erblassers Ableben aus irgend einem Grunde rechtskräftig für nichtig erklärt oder geschieden worden ist.

§. 68.

Zeitige Scheidung von Tisch und Bett hebt das Erbrecht nicht auf.

§. 69.

Verwandte und andere Erben oder sonst Beteiligte sind jedoch nicht befugt, dem noch nicht geschiedenen Ehegatten ihres Erblassers das Erbrecht deswegen zu bestreiten, weil ein Grund zur Nichtigkeitserklärung oder Scheidung der Ehe vorhanden gewesen ist; außer wenn der überlebende Ehegatte mit dem Erblasser wesentlich eine solche Ehe eingegangen hat, die wegen eines noch bestehenden Ehebandes ungültig war, oder wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht einmal gebildet werden könnte (§. 17.)

§. 70.

Anwendung des Vorstehenden auf die Erbfolge der Ehegatten aus Ehesiftungen oder anderen Verfügungen.

Die Vorschriften der §§. 66—69 sind auch in Ansehung dessen anzuwenden, was einem Ehegatten aus dem Vermögen des andern auf den Todesfall kraft einer Ehesiftung oder einer andern Verfügung gebührt. Verliert jedoch diesem gemäß ein Ehegatte etwas, was er nur gegen die Hingabe eines Theiles von seinem eigenen Vermögen bekommen sollte, so erhält er das Seinige unverkürzt zurück.

§. 71.

Wegfall der verschiedenen bisher bestandenen gesetzlichen Erbrechte der Ehegatten.

Die im Vorstehenden geordnete gesetzliche Erbfolge der Ehegatten soll ohne Unterschied des Standes des Erblassers Statt finden und jede andere zeitlich bestandene, gesetzliche statutarische oder auf Gewohnheitsrecht gegründete Erbfolge der Ehegatten hiermit aufgehoben sein.

§. 72.

Daher kommt künftig in Wegfall:

- 1) das ausschließliche Recht der Ehemänner auf den Mobilien-Nachlaß ihrer Ehefrauen;

- 2) das naturalische Erbtheil der Verwitweten;
 3) die gesetzliche Morgengabe und das Witttheil adelicher Wittren; ingleichen
 4) die Erbfolge in die Grade und das Pccergeräthe,
 soweit die unter 3 und 4 erwähnten Zutritte überhaupt bestanden haben.

Vierter Abschnitt. Von dem Pflichttheil.

§. 73.

I. Pflichttheil der leiblichen Abkömmlinge und Eltern.

Der Pflichttheil gebührt allen leiblichen Abkömmlingen, ingleichen dem Vater und der Mutter eines Erblassers, soweit sie, nach obigen Vorschriften, der gesetzlichen Erbfolge in dessen Nachlaß fähig sind und die Erbfolgeordnung sie trifft; also auf der väterlichen Seite auch den durch landesfürstliche Gnade legitimirten (§. 23), ingleichen auf der mütterlichen Seite auch unehelichen Kindern, und von diesen der Mutter (§§. 20, 27). Am väterlichen Nachlasse aber steht unehelichen Kindern selbst hinsichtlich des Erbschtheils (§. 21) kein Pflichttheil zu.

§. 74.

Dessen Betrag.

Der Pflichttheil beträgt von jezt an:

- 1) bei Kindern jeder Art und deren Abkömmlingen die Hälfte — und
- 2) bei Eltern ein Dritteltheil des eigentlichen gesetzlichen, das heißt: desjenigen Erbtheils, welches der Pflichttheiloberechtigte bekommen haben würde, wenn der Erblasser ohne alle Verfügung über seinen Nachlaß verstorben wäre.

§. 75.

Wenn Kinder, welche durch landesfürstliche Gnade (§. 23) legitimirt sind, mit ehelichen, — seien diese auch vor ihrer Legitimation geboren — zusammentreffen, so sind sie bei der Berechnung des Pflichttheils dieser Kinder mit zu zählen.

§. 76.

II. Pflichttheil der Wahlkinder.

Wahlkinder und deren Abkömmlinge (§. 53) haben, sofern in dem Wahlkindschafts-Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, gleiche Rechte auf den Pflichttheil in Ansehung des Wahlvaters oder der Wahlmutter, wie deren eheliche Kinder; also auf die Hälfte dessen, was sie nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würden (§. 74).

Sie dürfen daher auch nur aus denselben Gründen und nur unter Beobachtung derselben Vorschriften, welche hinsichtlich dieser Kinder Statt finden (§. 88) enterbt werden.

§. 77.

Es soll jedoch durch Annahme eines Wahlkinds der Pflichtheil der dazu berechtigten Blutverwandten und Ehegatten (§. 94) in keinem Falle geschmälert werden oder gar wegsfallen. Demnach erhält z. B. in dem Falle, wocun Jemand mit Hinterlassung eines Wahlkinds und eines leiblichen Vaters verstorbt, dieser ein Drittheil des ganzen Nachlasses als Pflichtheil, jenes aber zwei Drittheile als gesetzlicher Erbe; ingleichen muß in demselben Falle der Erblasser, dafern er über sein Vermögen auf den Todesfall verfügt, dem Wahlkinde ein Drittheil und dem leiblichen Vater ebenfalls ein Drittheil der Erbschaft als Pflichtheil hinterlassen. Ferner ergiebt sich hieraus, daß bei dem Vorhandensein zweier ehelichlicher Kinder und eines Wahlkinds der Pflichtheil eines jeden der Ersteren $\frac{1}{2}$, des Letzteren aber nur $\frac{1}{3}$ des Nachlasses beträgt.

§. 78.

Wegfall der quarta Divi pii.

Dagegen fällt künftig dasjenige Recht weg, welches unmündige Wahlkinder, die bei ihrer Annahme an Kindes Statt nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen, bisher auf den Fall einer Enterbung oder Emanzipation auf ein Viertel des Vermögens ihres Wahlvaters hatten.

§. 79.

III. Pflichtheil der Ehegatten.

Der Pflichtheil gebührt ferner dem überlebenden Ehegatten des Erblassers, soweit Ersterer der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß des Letztern fähig ist.

§. 80.

Deffen Betrag.

Dieser Pflichtheil besteht in der Hälfte der für überlebende Ehegatten festgesetzten Erbtheile (§§. 57—59).

§. 81.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen. Pflichtheilsberechtigzte sind als Erben zu betrachten.

Pflichtheilsberechtigzte sind hinsichtlich ihres Pflichttheiles nicht als Singular-Euccessoren, sondern wie Erben zu beurtheilen.

§. 82.

Wegfall des Pflichttheils:

1) Wegen einer andern mit Einwilligung des Pflichttheilsberechtigten getroffenen Verfügung.

Der Anspruch auf den Pflichttheil fällt weg, wenn hierüber mit Einwilligung des Pflichttheilsberechtigten etwas Anderes bestimmt worden ist.

§. 83.

Dieses ist jedoch im Zweifel nicht schon dann anzunehmen, wenn ihm vertragsweise, z. B. in der Eheleistung, aus dem Vermögen des Erblassers irgend etwas auf den Todesfall (z. B. eine bestimmte Summe, eine Rente, insonderheit, soviel die Ehefrau betrifft, ein Gegenvermächtniß *et cetera*) ausgesetzt worden ist, oder wenn derselbe, vermöge eines unter seiner Zustimmung mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrages, Etwas aus einer von dem Erblasser veräußerten Sache, namentlich einen Auszug nach des Letzteren Tode erhalten soll.

§. 84.

Dasselbe gilt, wenn ihm in einer einseitigen Willenserklärung des Erblassers eine bestimmte Summe oder Sache (*res certa*), ohne Ernennung zum Erben, (§§. 7, 8), auf den Todesfall ausgesetzt ist, und er dieses annimmt.

§. 85.

Weshalb bleibt in diesen Fällen (§§. 83, 84) dem Pflichttheilsberechtigten der Anspruch auf Ergänzung des Pflichttheils, unter Zurechnung des bereits Empfangenen, vorbehalten.

§. 86.

Auch hinsichtlich des übrigen Vermögens, soweit der Erblasser nicht darüber verfügt hat, bleibt dem Pflichttheilsberechtigten auch in den in §§. 83 und 84 gedachten Fällen sein gesetzliches Erbrecht (§. 7), soweit ihm näher gesetzliche Erben nicht ausschließen (§. 7, 8).

§. 87.

2) Wegen Enterbung.

Das Recht auf einen Pflichttheil fällt ferner weg, wenn der Berechtigte gültig enterbt wird.

Jeder gültig Enterbte kann auch in den §§. 3 und 4 bemerkten Fällen keinen Anspruch auf ein Erbtheil machen.

§. 88.

Die Enterbung eines Pflichttheilsberechtigten ist nur gültig, sofern sie unter ausdrücklicher Angabe einer in diesem Gesetze anerkannten Ursache dazu und mit Beobachtung

derjenigen äußeren Höflichkeit, welche zur Errichtung eines Testaments erforderlich werden. Im Uebrigem genügt es, wenn die auf Entziehung selbst des Pflichttheils gerichtete Absicht deutlich ausgesprochen ist, ohne daß es dazu des Ausdrucks: Entziehung oder sonstiger Heerlichkeiten, noch auch der Einsetzung anderer Erben bedarf. (§. 103)

§. 89.

Wird die Wahrheit des angegebenen Enterbungsgrundes vom Pflichttheilsberechtigten gelänget: so ist sie von dem auf Herausgabe des Pflichttheils Verklagten (§. 97.) zu beweisen.

§. 90.

Enterbungsgründe.

a) Gemeinshaftliche hinsichtlich aller Pflichttheilsberechtigten.

Sowohl hinsichtlich pflichttheilsberechtigter Verwandten als hinsichtlich der Ehegatten kann die Enterbung gültig geschehen:

- 1) wenn der Pflichttheilsberechtigte dem Erblasser oder einer zu dessen nächster Familie gehörigen Person nach dem Tode getrahet, oder dergleichen Nachstellungen Anderer absichtlich nicht verhindert hat;
- 2) wenn er den Erblasser oder eine zu dessen nächster Familie gehörige Person eines peinlichen Verbrechens wider besseres Wissen, fälschlich vor Gericht angeschuldigt hat;
- 3) wenn er den Erblasser in hilfbedürftiger Lage bödlich verlassen, oder ihm in solcher Lage die gesuchte und in seinen Kräften stehende Unterstützung versagt hat;
- 4) wenn er den Erblasser an Errichtung eines letzten Willens durch Gewalt, Drohungen oder List zu hindern, oder denselben auf gleiche Weise zu einer ihm günstigen lehtwilligen Verordnung zu bestimmen versucht hat;
- 5) wenn der Pflichttheilsberechtigte wegen peinlicher, nicht bloß culpofer, Verbrechen zu einer mehr als dreijährigen Zuchthausstrafe oder zu einer derselben gesetzlich gleichkommenden oder härteren Strafe rechtskräftig verurtheilt worden.

Unter dem Ausdrucke: „nächster Familie“ sind in diesem § Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern, Voreltern und Geschwister, ohne Unterschied zwischen vollbürtiger und halbbürtiger Bluts- und Wahl-Verwandtschaft zu verstehen.

§. 91.

b) Besondere hinsichtlich der Abkömmlinge.

Demnach können Eltern und Voreltern ihren Abkömmlingen, Wahlkinder einschließig, den Pflichttheil auch gültig entziehen:

- 1) wenn der Pflichttheilsberechtignte sich an einem Abcendenten auf strafbare Weise thätlich vergangen hat;
- 2) wenn derselbe einen solchen durch schwere Injurien (*injuriae atroces*) beleidigt hat.

§. 92.

c) Besondere hinsichtlich der Eltern.

Dagegen dürfen Kinder ihren Eltern den Pflichttheil besonders auch dann entziehen:

- 1) wenn der Pflichttheilsberechtignte den Erblasser in seiner Kindheit ausgezehrt, oder
- 2) sonst sich jeder pflichtmäßigen Fürsorge für ihn gänzlich und boshaft ent schlagen hat.

§. 93.

d) Besondere hinsichtlich der Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte kann insbesondere noch enterbt werden:

- 1) wenn der Pflichttheilsberechtignte den Erblasser zur Eingehung der Ehe durch Zwang, Drohung oder Betrug veranlaßt, oder
- 2) ihn bösslicher Weise verlassen, oder
- 3) sich eines Ehebruchs gegen ihn schuldig gemacht hat, sofern vom andern Ehegatten die eheliche Treue nicht auf gleiche Weise verletzt worden ist.

§. 94.

Die Enterbung ist lediglich auf vorstehend angegebene Fälle beschränkt.

Nur aus vorstehend (§§. 90—93) angeführten, nicht aber aus anderen, wenn auch denselben ganz gleich oder ähnlich scheinenden Ursachen kann der Pflichttheil entzogen, geschmälert oder belastet werden.

§. 95.

Sie hebt sich durch Verzeihung.

Kann jedoch ein enterbter Pflichttheilsberechtignter darthun, daß der Erblasser vor oder nach der Enterbung ihm ausdrücklich oder stillschweigend verziehen habe: so ist ihm der Pflichttheil zu überlassen.

§. 96.

Zumischen Enterbung aus guter Absicht stattfindet.

Enterbung aus guter Absicht (*exhereditatio bona mente*) findet nicht weller Statt, als zur Beschränkung der Dispositions-Befugniß über die Erbhanz des Pflichttheils, wenn

- 1) der Pflichttheilsberechtigthe sich einer unordentlichen und verschwenderischen Lebensart ergeben hat,
- 2) oder überschuldet ist.

In solchem Falle kann der Pflichttheil, unter Beobachtung der im §. 88 gegebenen Bestimmungen, seinem Verstande nach, der Disposition des Berechtigten unter Lebenden gültig entgegen und ebenso verordnet werden, daß die Gläubiger desselben an diesem Bestand des Pflicht- oder Erbtheils überhaupt sich zu halten nicht berechtigt, sowie daß jedenfalls von den Nutzungen eines solchen Pflicht- oder Erbtheils die nothdürftigen bezüglich standesmäßigen Alimente vorbehalten und jedem Ansprüche der Gläubiger entzogen sein sollen.

Esodann ist vom Erbschaftsgerichte, wenn sich die Wahrheit des angegebenen Grundes durch eine anzustellende gerichtliche Erörterung (*causae cognitio*) ergibt, eine Vormundschaft zur Verwaltung anzuordnen, und die Beschränkung, soweit sie Immobilien betrifft, dem Gerichte der belegenen Sache zur Eintragung in das Hypothekenbuch anzuordnen.

§. 97.

Folgen der Zurückziehung der Pflichttheilsberechtigten.

Ist ein Pflichttheilsberechtigter in einer leghwilligen Verfügung oder in einem Erbvertrage übergegangen, oder ohne Anführung einer gesetzlichen Ursache enterbt, oder die angeführte nicht erwiesen (§. 89), oder ist ihm weniger als sein Pflichttheil beträgt, hinterlassen worden: so ist die leghwillige Verfügung oder der Erbvertrag insoweit unkräftig.

Der Pflichttheilsberechtigthe kann daher gegen die Erben nach Verhältnis ihres Erbtheils und soweit der Erbtheil derselben nicht etwa auch nur in einem Pflichttheile besteht, ingleichen gegen jeden Besitzer der Erbschaft, soweit er sie besitzt, auf Herausgabe oder Ergänzung seines Pflichttheils klagen. Im Uebrigen aber bleibt der letzte Wille oder der Erbvertrag bei Kräften.

§. 98.

Es gelten bei dieser Klage auf den Pflichttheil alle Grundsätze der Klage auf eine gesetzliche Erbschaft (*hereditatis petitio ab intestato*).

§. 99.

Ist jedoch der in einer solchen Verfügung übergangene Pflichttheilsberechtigthe erst nach deren Errichtung geboren, oder durch Legitimation (§§. 18 fig. 23 fig. 73), Adoption (§§. 49 fig. 76) oder Verehelichung (§§. 57. 79) pflichttheilsberechtigthe gewor-

den, oder war dem Erblasser die Pflichttheilsberechtigung zur Zeit der errichteten Verfügung erwieslich unbekannt: so bleibt dem Uebergegangenem, der Verfügung ungeachtet, sein volles gesetzliches Erbrecht.

Ausgesetzte Vermächtnisse sind daher in solchem Falle nur von den etwaigen übrigen Erben zu ihren Anttheilen zu entrichten, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 101.

§. 100.

Ergänzung des Pflichttheils bei pflichtwidrigen Freigebigkeiten.

Stillschließlich pflichtwidriger Freigebigkeit, durch welche der Erblasser bei seinem Tode die Rechte der Pflichttheilsberechtigten verlegt hat, (*donatio inofficiosa*) bleibt es bei den geltenden gesetzlichen Grundsätzen.

§. 101.

Beschränkungen des Pflichttheils sind ungültig.

Ist der Pflichttheil dem dazu Berechtigten zwar hinterlassen, aber von einer Bedingung abhängig gemacht, oder sonst, z. B. mit einem Vermächtnisse, beschwert: so ist die Bedingung oder die Beschränkung für nicht beigefügt zu achten.

§. 102.

Es soll jedoch in diesem Falle der Pflichttheilsberechtigte, wenn er die Verfügung des Erblassers nicht anerkennen will, nur den Pflichttheil, nicht aber auch das ihm etwa außerdem Vermachte erhalten, ohne daß es von Seiten des Erblassers eines besonderen Vorbehalts deshalb (*cautela Socii*) bedarf.

§. 103.

Wer im Pflichttheile folgt, wenn der dazu zunächst Berechtigte nicht dazu gelangt.

Wenn ein Pflichttheilsberechtigter — mit Ausnahme des Falles der Enterbung aus guter Absicht (§. 96) — gültig enterbt wird, (§. 87 c.), oder seinem Rechte entsagt, oder sonst wegfällt (§§. 132, 139): so geht das Recht, den Pflichttheil zu fordern, auf die nach ihm nächsten Pflichttheilsberechtigten über, indem alsdann auch die gesetzliche Erbfolge so zu bestimmen ist, als wäre der wegfallende Pflichttheilsberechtigte vor dem Erblasser verstorben. (§. 130.)

Fünfter Abschnitt.

Von der Anrechnung der Vorempfänge.

§. 104.

Von der Anrechnung im Allgemeinen.

Was ein Miterbe von dem Erblasser während des Lebens erhalten hat, wird ihm auf seinen Erbtheil nur in Folge ausdrücklicher Anordnung desselben oder in Folge gesetzlicher Bestimmung angerechnet.

§. 105.

I. Von der Anrechnung zu Folge einer Anordnung.

Die Anrechnung kann der Erblasser nur bei dem Rechtsgeschäfte selbst, durch welches die Gabe gemacht wird, oder in einem letzten Willen anordnen.

§. 106.

II. Von der Anrechnung zu Folge des Gesetzes.

1) Wenn sie eintritt.

Auf Grund des Gesetzes haben die ehelichen Abkömmlinge des Erblassers, welche mit ihren Geschwistern oder mit Abkömmlingen ihrer Geschwister zur Erbfolge gelangen, sich auf ihren Erbtheil anrechnen zu lassen:

- 1) das, was der Erblasser ihnen zur Errichtung eines abgesonderten Haushalts, zur Begründung oder Fortsetzung eines eigenen Gewerbes oder zur Uebernahme eines Anteils,
- 2) das, was er einer Tochter als Heirathsgut gegeben;
- 3) das, was er zur Bezahlung der Schulden eines volljährigen Kindes oder Enkels verwendet hat.

§. 107.

Die Kosten der zum Zwecke weiterer Ausbildung unternommenen Reisen, der Erlangung eines akademischen Grades und der Befreiung vom Militärdienste sind der Anrechnung nur unterworfen, wenn der Erblasser dies so verordnet hat.

Dagegen unterliegen die Kosten der Erlernung eines Gewerbes, einer Kunst oder Wissenschaft der Anrechnung nicht. Wenn auch der Erblasser sie ausdrücklich verordnet haben sollte, ist eine solche Anordnung doch nur insoweit gältig, als der Pflichttheil dadurch nicht verkürzt wird.

§. 108.

Alles Dies (§. 106 und 107) gilt von den Bahnlindern und den außerehelichen Kindern, insofern ihnen ein gesetzliches Erbrecht zusteht, jedoch nur von den Gaben und Verwendungen, welche die Aeltern seit der Zeit, wo ihr gesetzliches Erbrecht begründet wurde, für sie gemacht haben.

§. 109.

Der Erblasser darf die Anrechnung der in §. 106 aufgeführten Gaben und Verwendungen, jedoch nur, insoweit dadurch der Pflichtheil nicht verletzt wird, und nur in der §. 105 angeordneten Maße erlassen.

§. 110.

Die gesetzliche Anrechnung (§§. 106 bis 108) findet Statt, der Erbe mag durch Gesetz, letzten Willen oder Vertrag zur Erbfolge berufen worden sein, und zwar auch dann, wenn er nur den Pflichtheil erhält.

§. 111.

Es kann aber weder dem Erben, welcher der Erbschaft entsagt, die Herauszahlung dessen, was ihm hätte angerechnet werden können, aberlangt noch auch dem Erben, dessen Vorempfänge den Betrag seines Erbtheils übersteigen, die Herausgabe des übersteigenden Betrags angefohlen werden, selbst dann nicht, wenn er die Erbschaft angenommen hat. Diese Bestimmungen gelten jedoch unbeschadet der Rechte der Pflichtheilserken.

§. 112.

Was ein Enkel des Erblassers von diesem erhalten hat, kann nicht auf den Erbtheil seines Vaters oder seiner Mutter angerechnet werden.

§. 113.

Enkel des Erblassers, welche an der Stelle ihres Vaters oder ihrer Mutter zur gesetzlichen Erbfolge kommen, müssen sich die Vorempfänge dieses Elterntheils anrechnen lassen, sie mögen die Erbschaft desselben angenommen oder ihr entsagt haben.

§. 114.

Was der Erblasser seinem Enkel vor dem Ableben des Vaters oder der Mutter desselben zugewendet hat, unterliegt nicht der gesetzlichen Anrechnung.

§. 115.

2) wer die Anrechnung fordern und von wem sie gefordert werden kann.
Die Anrechnung kann der Miterbe, aber auch nur als solcher, von dem Miterben

fordern. Sie hat nur unter den Miterben, niemals zum Vortheile der Gläubiger des Erblassers Wirkung.

§. 116.

In den Fällen der §§. 106 und 107 findet die Anrechnung nur unter den Abkömmlingen des Erblassers Statt.

Miterben dieser Abkömmlinge und Vermächtnisnehmer können Anrechnung der Vorempfänge nur den Pflichttheilserben gegenüber verlangen, wenn diese wegen Verletzung des Pflichttheils auf Einziehung der letztwilligen Verfügungen antragen.

§. 117.

III. Von der Art, wie das Vorempfangene angerechnet wird.

Die Anrechnung geschieht dadurch, daß der Werth des Vorempfangenen zur Erbmasse dazukommt, unter welchen sie Statt findet, (§. 116) veranschlagt und sodann, nachdem der Gesamtbetrag derselben in die erforderlichen Erbtheile zerlegt ist, von dem Erbtheile des Empfängers abgezogen wird.

§. 118.

Das Vorempfangene kommt, ohne Rücksicht darauf, ob es noch vorhanden ist oder nicht, nach dem Werthe in Anschlag, welchen es zu der Zeit gehabt hat, wo es dem Erben zugewendet worden war.

Zinsen davon können nur vom Tage des Erbhaftensanfalls an gerechnet werden.

§. 119.

Letztwillige Bestimmungen des Erblassers über den der Anrechnung zu Grunde zu legenden Werth der Vorempfänge haben nur Wirkung, insofern sie die Rechte der Pflichttheilserben nicht verletzen.

Sechster Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Versorgungs-Anstalten.

§. 120.

Diejenige mit den Rechten frommer Stiftungen versehenen öffentliche oder Privat-Anstalt, in welche Jemand auf Lebenszeit unentgeltlich zur Verpflegung aufgenommen worden und worin er verstorben ist, hat auf einen Drittheil des Nachlasses dieser Person ein, alle andere Erben ausschließendes Erbrecht.

Dieses Erbrecht steht auch der Gemeinde selbst zu, welche den ganzen Verpflegungsaufwand für eine Person bis zu deren Ende bestritten hat.

§. 121.

Hinsichtlich der übrigen zwei Dritttheile bleibt es bei der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten und Ehegatten; jedoch sind die ausgewendeten Verpflegungs- und Begräbnisskosten vorerst aus dem ganzen Nachlasse zu erstatten.

§. 122.

Am Nachlasse solcher Personen, die nur Verpflegungsbeiträge aus einer Anstalt oder von einer Gemeinde gereicht bekommen haben, steht der Verpflegern jenes Erbrecht nicht zu (120). Es kann dieselbe jedoch die gezahlten Verpflegungsbeiträge aus dem Nachlasse ersetzt verlangen, soweit jene Beiträge nicht durch eine Gegenleistung, Eintrittsgeld, Einkaufsgeld und dergleichen als bereits vergütet sich darstellen.

§. 123.

Dafern bei einzelnen Versorgungs- und Unterstützungsanstalten des Fürstenthums schon ausgedehntere Beerbungsbefugnisse hinsichtlich derjenigen, welche von einer solchen Anstalt Gebrauch machen, gesetzlich bestehen, so soll es dabei bewenden.

Siebenter Abschnitt.

Von Erwerbung und Verlust einer angefallenen gesetzlichen Erbschaft.

§. 124.

I. Anfall und Erwerbung einer gesetzlichen Erbschaft.

1) Anfall.

Demjenigen, welchem nach diesem Gesetze ein Erbrecht zugehört, (§. 13.) ist eine Erbschaft angefallen (*delatio hereditatis*), wenn er den Erblasser überlebt und durch keinen eingesezten oder näheren gesetzlichen Erben ausgeschlossen ist. Daß derselbe bei dem Tode des Erblassers noch nicht geboren gewesen, hindert den Anfall nicht, wenn er nur bereits erzeugt war.

§. 125.

2) Erwerbung.

Erworben wird eine angefallene gesetzliche Erbschaft durch die ausdrückliche Erklärung des vom Gesetze Verufenen, Erbe sein zu wollen (*hereditatis aditio*), oder durch Handlungen, welche nach den Umständen einen sichern Schluß auf diese Absicht zulassen (*pro herede gestio*).

Dies ist namentlich der Fall, wenn der Erbe vor Gericht in der Eigenschaft als

Erbe tritt, wenn er die Erbschaft auch nur theilweise, ingleichen, wenn er außer dem Falle, wo wegen zu befürchtenden Verderbens der Sachen sofortige Veräußerung nöthig wird, ohne Ermächtigung des Erbschaftsgerichts einzelne Gegenstände veräußert, ferner, wenn er zum Vortheile nur einzelner Miterben entgeltlich oder unentgeltlich oder zum Vortheile aller Miterben gegen Entgelt der Erbschaft entsagt.

Dagegen kann aus Handlungen, welche auf das Begräbniß des Erlassers sich beziehen oder nur die Erhaltung, Ausmittelung oder einstweilige Aufbewahrung oder die einseitige Verwaltung des Nachlasses zum Zweck haben, die stillschweigende Annahme der Erbschaft nicht abgeleitet werden.

§. 126.

Zu der, welchem eine Erbschaft nach dem Tode angefallen, wegen Abwesenheit, Minderjährigkeit, Geisteskrankheit, oder aus einem anderen Grunde nicht sähig, diese Absicht mit Rechtsbestande kund zu geben: so wird ihm dieselbe auf gleiche Weise durch die Erklärung oder Handlungen seiner gesetzlichen Vertreter (tutor, curtor, paterfamilias) erworben.

§. 127.

Der Erwerb einer gesetzlichen Erbschaft kann sogleich nach erfolgtem Anfall derselben eintreten; und es ist auf Antrag dabei betheiligter Personen (z. B. nachfolgender Erben, Legatäre, Gläubiger z.), demjenigen, welchem eine gesetzliche Erbschaft angefallen ist, vom Erbschaftsgerichte aufzugeben, binnen einer sechsmonatlichen, von Einhängung der Anklage an zu rechnenden Frist sich über den Antritt der Erbschaft, bei Verlust seines Erbrechts, zu erklären.

Dieser Verlust tritt alsdann mit dem fruchtlosen Ablaufe jener Frist von selbst ein, und Handlungen, welche auf die Absicht, die Erbschaft zu erwerben, nur schließen ließen (§. 125), gelten dann nur zum Nachtheile, nicht zum Vortheile des Aufgeforderten.

Zu jedoch der zur Erbschaft Berufene vor Ablauf der Frist, ohne sich erklärt zu haben, verstorben: so ist seinen Erben eine sechsmonatliche Frist unter denselben Bestimmungen zu verwilligen (§. 140).

Die sechsmonatliche Frist des zur Erbschaft Berufenen, beziehungsweise dessen Erben, ist das Erbschaftsgericht auf etwaiges Ansuchen der Betheiligten auf 2 bis 3 Monate unter demselben Rechtsnachtheile des Verlustes seines Erbrechts, jedoch nur einmal zu verlängern berechtigt.

Es kann aber auch, wenn sich aus den Akten übersetzen läßt, daß der Nachlass zu Bezahlung der Schulden nicht ausreicht, die in dem vorstehenden §. angeordnete Bedenkzeit auf drei Monate beschränkt werden.

§. 128.

War der zur Erbschaft Berufene zur Zeit des Anfalles derselben noch nicht geboren (*nasciturus venter*) (§. 124): so kann ihm dieselbe nur erst dann wirklich erworben werden, wenn er lebens- und rechtsfähig geboren wird.

Nur unter dieser Voraussetzung findet in diesem Falle auch die in den §§. 140, 141 bestimmte Uebertragung des Erbrechts Statt.

§. 129.

Wird Jemand zum Erben eingesetzt, dem ohnehin das Erbrecht schon gesetzlich gebührt: so steht ihm frei, die Erbschaft auf dem Grunde des Testaments, oder, dafern nur kein substituirtes Erbe vorhanden ist, nach dem Gesetze anzutreten. Jedensfalls aber ist er verbunden, alle gütigen Verfügungen des Testaments (z. B. Legate) zu erfüllen (§. 10).

§. 130.

Nähe der Erbberechtigung.

Die Nähe der Erbberechtigung ist in jedem Falle nach der Todeszeit des Erblassers zu beurtheilen.

Wenn daher die Erbschaft einem noch im Mutterleibe befindlichen Kinde aufgehoben wird, dieses aber todt, oder doch nicht lebens- und rechtsfähig zur Welt kommt (§. 128): so tritt die Erbfolge denjenigen, welcher bei dem Tode des Erblassers nach der Leibesfrucht der nächste gesetzliche Erbe war und, wenn dieser unmittelbar verstorben wäre, dessen Erben (§. 110).

Gleichergestalt, wenn nicht sofort bei dem Tode des Erblassers, sondern erst später sich ergibt, daß die gesetzliche Erbfolge Statt findet, z. B. wenn der in einem Testamente ernannte oder der nächste gesetzliche Erbe die Erbschaft ausschlägt oder derselben für unwürdig erklärt wird (§. 132, 139), oder wenn ein eben solcher Erbe bedingungsweise eingesetzt wird und es erst nach dem Tode des Erblassers gewiß wird, daß die Bedingung nicht eintritt, so ist derjenige, welcher zur Todeszeit des Erblassers dessen nächster gesetzlicher Erbe war, und wenn dieser vor dem Eintritte der Gewißheit, daß die gesetzliche Erbfolge Statt finde, mit Tode abgeht, dessen Erbe zur Erbfolge zuzulassen (§. 140).

§. 131.

Wird ein Abwesender (Verschollener) für todt erklärt: so ist die Nähe der auf die Erbschaft Anspruch machenden Verwandten nach dem Zeitpunkte der Rechtskraft des die Todeserklärung aussprechenden Erkenntnisses zu beurtheilen, über welchen Zeitpunkt hinaus dem Abwesenden auch keine Erbschaft mehr anfallen kann. (§§. 126, 140).

§. 132.

II. Verlust einer angefallenen Erbschaft.

1) Wegen Ausschlagung.

Eschlägt ein gesetzlicher Erbe die ihm vermöge des Gesetzes angefallene Erbschaft, oder den ihm gebührenden Erbtheil aus, oder erklärt er sich nicht in der ihm etwa gesetzten Frist (§. 127): so soll die Erbfolge so bestimmt werden, als wenn der Ausschlagende bei dem Tode des Erblassers nicht mehr vorhanden gewesen wäre (§. 130), und es tritt dann auch hier die Verbindlichkeit des Aufrückenden zu Erfüllung der vom Erblasser gemachten Auflagen ein (§. 129).

§. 133.

2) Wegen Unwürdigkeit.

Der gesetzliche Erbtheil unwürdig ist derjenige, welcher:

- 1) den Erblasser selbst oder eine zu dessen nächster Familie gehörende Person (§. 90) vorsätzlich tödtet, oder einer dieser Personen auch nur nach dem Leben trachtet, oder
- 2) durch Zwang oder Betrug bewirkt, daß der Erblasser eine Verordnung auf den Todesfall macht oder nicht macht, abändert oder nicht abändert, oder
- 3) eine schriftliche Verfügung des Erblassers auf den Todesfall oder die Urkunde über eine mündliche Verfügung auf den Todesfall zum Nachtheile eines Dritten, unterdrückt, verfälscht oder absichtlich verfälschen läßt.

§. 134.

Anderer Ursachen der Unwürdigkeit, als die im §. 133 ausdrücklich festgesetzten, sind bei der gesetzlichen Erbfolge nicht anzunehmen.

§. 135.

Ist der Unwürdige ein Pflichttheilberechtigter, so verliert er auch den Pflichttheil.

§. 136.

Erbt statt eines Unwürdigen ein in dessen elterlicher Gewalt (§. 61) stehendes Kind: so gebührt jenem von dem letzteren Erbtheile weder der Nießbrauch noch die Verwaltung.

§. 137.

Die Folgen der Unwürdigkeit fallen hinweg, wenn der Schuldige darthut, daß ihm der Erblasser verziehen hat.

§. 138.

Auf Verlust des Erbrechts wegen Unwürdigkeit ist nicht Amtshalber, sondern nur auf Antrag der Beteiligten (§. 139) zu erkennen.

§. 139.

Wer erbt, wenn ein gesetzlicher Erbe der Erbfolge unwürdig ist.

Hat ein Blutsverwandter, ein Ehegatte oder ein Nahlkind sich des gesetzlichen Erb-rechts unwürdig gemacht: so ist die Erbfolge so zu bestimmen, als wäre derselbe vor dem Erblasser verstorben; der in die Stelle eines Unwürdigen Einrückende aber ist gleichwohl die dem erstern vom Erblasser etwa gemachten Auflagen zu erfüllen verbunden (§. 129).

§. 140.

III. Uebertragung des Erbrechts,
(transmissio hereditatis.)

Hat ein gesetzlicher Erbe den Erblasser überlebt (§§. 124, 126): so geht dessen Recht auf die Erbschaft, auch vor deren Antritt, sofern es nicht durch Entfugung oder auf eine andere Art erloschen ist, auf seine Erben jeder Art über. Daher kann, wenn der Erbe, ohne sich über den Antritt erklärt zu haben, stirbt, oder derselbe bei seiner Verschollenheit erst nach dem Tode des Erblassers für todt erklärt wird (§§. 127, 130, 131), dessen Erbe die jenem angefallene Erbschaft noch immer antreten oder ausschlagen, sofern sich nicht etwa ein Auctor jenes ersten Erben bereits darüber erklärt hat (§. 126).

§. 141.

Im Zweifel, welche von zwei oder mehreren Personen zuerst mit Tode abgegangen sei, muß derjenige, welcher den früheren Todesfall des Einen oder des Anderen behauptet, seine Behauptung erweisen. Kann er dieses nicht, so werden, unter Aufhebung aller des-halb bestehenden gesetzlichen Vermuthungen (presumptiones juris) alle als zu gleicher Zeit verstorben vermutet, und es kann vom Uebergange des Erbrechts des Einen auf den Andern keine Rede sein.

§. 142.

IV. Aufhebung der bisherigen Vorschriften wegen Verlustes einer Erbschaft durch Unfähigkeit.

Der Verlust anfallender Erbschaften wegen Unfähigkeit, welcher nach gemeinem Rechte Kinder der Hochverräther, Mörderinnige und Mörder, zum Tode verurtheilte Personen, das Trauerjahr verlebende Wittwen, und bei incestuösen Ehen beteiligte oder aus solchen

erzeugte Personen trifft, ist aufgehoben, die Ursache der Unfähigkeit mag vor oder nach dem Anfälle eintreten sein.

§. 143.

V. Von den Wirkungen der Erwerbung einer Erbschaft. Vorschriften darüber, was gesetzliche Erben zu erweisen haben, wenn sie ihr Erbrecht verfolgen, und inwiefern dieselben auch die von den bloßzeitigen Inhabern des Nachlasses davon bezogenen Anwartsungen fordern können.

Wer als Verwandter, Ehegatte, oder nach dem fünften Abschnitte Berechtigter auf Herausgabe einer ihm, als gesetzlichen Erben angefallenen Erbschaft eine Klage (*hereditatis petitio ab intestato*) anstellt, ist schuldig, seine angeführte Eigenschaft zu erweisen.

Der Antrag des Klägers ist auf Ausantwortung des Nachlassbetrages, und zwar in der Regel nur mit Zinsen oder sonstigem Abwurf von Zeit der Klagerhebung an, zu richten. Weitere Anwartsungen des Nachlasses können nur insoweit mit eingeklagt werden, als der Kläger auch den bösen Glauben des Erbschaftsinhabers erweislich zu machen, vermag.

§. 144.

Kann der Beklagte gegen den Kläger beweisen, daß ein näherer oder gleich naher Erbe bei dem Tode des Erblassers am Leben gewesen sei: so liegt dem Kläger auch der Beweis der Replik ob, daß dieser seinem Ansprüche nicht hinderlich sei.

§. 145.

Behauptet der Beklagte, daß die Erbschaft ganz oder zum Theil ihm gehöre, indem er von dem Erblasser zum Erben ernannt sei, oder weil er mit demselben in einem näheren oder gleich nahen Verhältnisse, wie der Kläger, stehe: so liegt ihm der Beweis seiner Behauptung ob.

§. 146.

Ingleichen, wenn der Richter die Erbschaft unter Aufsicht genommen hat.

Auch wenn der Richter einen Nachlaß unter Aufsicht genommen hat, braucht der dessen Ausantwortung suchende, gesetzliche Erbe zu seiner Rechtfertigung (*Legitimation*) nicht mehr beizubringen, als er, wenn er gegen eine Privatperson eine Klage anstellte, nach dem Vorstehenden darzutun hätte. Es ist also der Richter nicht befugt, demselben bloß aus dem Grunde, weil noch andere nähere oder gleich nahe gesetzliche Erben vorhanden sein könnten, die Ausantwortung der Verlassenschaft zu verweigern und Anstatt dessen öffentliche Verordnungen zur Ausmittelung solcher Erben zu erlassen; ausgenommen,

wenn der Richter vom Dasein näherer oder gleich naher Verwandten gegründete Vermuthungen hat, die, wenn sie es noch nicht wären, sogleich offenkundig zu machen sind.

In solchen Fällen hat der Richter ebenso, wie wenn gar kein bekannter Erbberechtigter vorhanden ist, (§. 155), einen Erbschaftsvertreter zu bestellen und ist den Ediktalprozeß zu eröffnen berechtigt, vorausgesetzt, daß eine besondere Aufforderung an die vermuthlichen Erbberechtigten wegen Unbekanntschaft ihres Namens oder Aufenthalts nicht erlassen werden kann, und daß der Nachlaß über 50 Thlr. an Betrag ist.

§. 147.

Betrifft, wenn nur von der Ausübung eines einzelnen Rechtes die Rede ist.

Wird Jemand als gesetzlicher Erbe ein einzelnes Recht ausüben (z. B. mit einem Grundstücke beliehen sein, eine Hypothek bestellen, eine Forderung eintreiben, einen Vertrag eingehen): so hat er entweder zu bescheinigen, daß er sich bereits bei der Gerichtsbehörde, welcher der Erblasser persönlich unterworfen war, als Erben ausgewiesen habe, oder er hat seine Rechtfertigung in Bezug auf das auszuübende Recht besonders, und zwar ebenfalls nach den Vorschriften zu bewirken, die im Vorstehenden hinsichtlich desjenigen, welcher auf die Herausgabe der ganzen Erbschaft geklagt hat, gegeben sind.

§. 148.

Beziehungen desjenigen, welcher einem zur Sache gerechtfertigten Erben Etwas leiht, oder von demselben Etwas erhält, zu einem sich später ankundenden näheren oder gleich nahen Erben.

Ein Richter, oder jeder Andere, der Jemanden, welcher sich auf die bisher vorgeschriebene Art als den gesetzlichen Erben eines Verstorbenen ausgewiesen hat, den Nachlaß oder etwas dazu Gehöriges, antwortet, oder eine Zahlung leiht, ingleichen derjenige, welchem von einer auf diese Art sich ausweisenden Person auf eine, erweislich nicht lukrative Weise ein Recht oder eine Befreiung in Ansehung einer zum Nachlasse gehörigen Sache eingeräumt wird, ist keinem Ansprüche der später sich etwa vorfindenden wahren Erben ausgesetzt, vielmehr müssen letztere in Bezug auf ihn das Geschehene als gültig anerkennen; sie können denn beweisen, daß derselbe mit ihrem vorzüglicheren, oder gleich starken Erbrechte bekannt gewesen sei.

§. 149.

Was gegen einen in Anspruch genommenen gesetzlichen Erben zu erweisen ist.

Wird Jemand als gesetzlicher Erbe auf Erfüllung einer Verbindlichkeit verklagt: so muß gegen ihn nur dargethan werden, daß er die Erbschaft erworben (§. 125) habe.

§. 150.

Aufhebung des Unterschiedes zwischen suis hereditibus und anderen Erben.

Dieser Beweis ist auch gegen solche Erben zu führen, welche bei dem Tode des Erblassers sich noch in dessen väterlicher Gewalt befanden, indem solche Personen künftig überhaupt rückfichtlich eines ihnen anfallenden Nachlasses ganz wie andere Erben beurtheilt werden sollen.

§. 151.

Zurückweit der Erbe für Erbschaftsschulden besetzt.

Kein Erbe ist schuldig, über die Kräfte der Erbschaft hinaus für die Erbschaftsschulden zu haften, wenn entweder — sei es auf seinen Antrag oder Amtshalber — durch das Gericht ein Nachlassverzeichnis (Inventarium) gleich bei dem Anfälle der Erbschaft gefertigt worden, oder der Erbe ein selbstfertigtes eidlich bekräftigt. Jedoch darf er sich im Falle ihm bekannter Unzulänglichkeit des Nachlasses keine willkürliche, ungleiche Behandlung der Erbschaftsgläubiger erlauben, und es bleibt jedenfalls den Erbschaftsgläubigern der Beweis der Unvollständigkeit des Nachlassverzeichnisses vorbehalten.

§. 152.

VI. Anwendung der in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften auf leghwillige Verordnungen.

Auch in Ansehung solcher Erbschaften, welche Verwandten, Ehegatten oder anderen Personen in einer unwiderruflichen, oder widerruflichen Verfügung auf den Todesfall beschieden sind, sollen die Bestimmungen über die Anrechnung der Vorrumpfänge (§§. 104 bis 119), über Anfall und Erwerbung in den §§. 124—131, über Verlust der Erbschaft durch Ausschlagung im §. 132, wegen Unwürdigkeit in den §§. 133—139 — vorausgesetzt, daß der Erblasser die Unwürdigkeit zur Zeit der Verfügung nicht kannte (§. 137), in welchem Falle jene auch den Verlust etwaiger Vermächtnisse nach sich zieht — über Uebertragung des Erbrechtes in den §§. 140, 141, über Unfähigkeit in §. 142, über Aufhebung des Unterschiedes zwischen suis hereditibus und anderen Erben in den §§. 149, 150, endlich über die Verbindlichkeit des Erben zur Bezahlung der Erbschaftsschulden in §. 150 analog, wie bei der gesetzlichen Erbfolge, gelten, und namentlich auch auf Vermächtnisse in allen entsprechenden Vorschriften Anwendung finden.

Achter Abschnitt.

Von den Rechten auf erblose Verlassenschaften.

§. 153.

Erblose Verlassenschaften kommen an den Staatshof.

Unterläßt ein Verstorbenen Niemanden, der ihn kraft einer vorhandenen Verfügung

auf den Todesfall, oder Kraft dieses Gesetzes beerbt: so fällt dessen Nachlaß dem Staatsschatz anheim.

§. 154.

Ausnahme hiervon.

Ist jedoch auch nur zu einem Theile des Nachlasses ein eingesezter, oder vom Gesetze berufener Erbe vorhanden (§§. 3, 4, 8, 21): so tritt dieser hinsichtlich des erblosen Theiles der Verlassenschaft an die Stelle der nach §. 123 Berechtigten.

§. 155.

Wann ein Nachlaß für erblos zu achten sei.

Ein Nachlaß kann jedoch nicht eher für erblos angesehen werden, als bis die möglicherweise vorhandenen unbekanntem Erben öffentlich vorgeladen worden sind. Ist in dessen der erblose Nachlaß nicht über 50 Thaler an Betrag, so daß er für die unbekanntem Erben durch den Exdital-Prozeß ohnehin großen Theils erschöpft werden würde: so ist derselbe ohne vorgängige öffentliche Ladung sofort an den Staatsschatz abzugeben.

§. 156.

Der Staatsschatz oder der nach §. 154 Berechtigte ist in jedem Falle, wo sich in der Folge, jedoch vor Ablauf der Verjährungszeit, Erbberechtigte melden, schuldig, den empfangenen Nachlaßbetrag an diese, nach den vom Besitzer in gutem Glauben gestellten Grundfäßen, jeden Falles aber ohne Zinsen oder sonstigen Abwurf bis zur Zeit der Anmeldung herauszugeben.

§. 157.

Rechte und Verbindlichkeiten des erbenden Staatsschatzes.

In Betreff eines erblosen Nachlasses, welcher dem Staatsschatz zufällt, hat derselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten eines gesetzlichen Erben.

§. 158.

Uebrigens wird durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in demjenigen, was rücksichtlich der für die Zwecke der Kirche und Schule bestimmten Abgabe von Kolateral-Erbschaften, von Vermächtnissen und von erblosen Verlassenschaften in dem Gesetze vom 13. Oktober 1849 vorgeschrieben ist, nichts geändert.

Neunter Abschnitt.

Bestimmungen über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes.

§. 159.

Sämmtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind vom 1. März 1854 an zur Anwendung zu bringen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme hiervon gemacht wird.

§. 160.

Erbfälle, wo der Erblasser erweislich noch vor gedachtem Tage verstorben oder für todt erklärt worden ist, sind nach dem bish er bestandenen Rechte zu beurtheilen.

§. 161.

Auch vor jenem Tage errichtete letztwillige Verfügungen sind daher nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, soweit solche überhaupt darauf anwendbar, zu beurtheilen; sofern nur der Erbfall nicht vor dem gedachten Tage eingetreten ist. (§. 160.)

§. 162.

Auch das außerhalb Landes befindliche, frei vererbliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Erblassers, der zur Zeit seines Ablebens seinen ordentlichen Gerichtsstand (*forum domicilii*) im hiesigen Lande hatte, unterliegt dem gegenwärtigen Gesetze, soweit nicht Staatsverträge oder die besonderen fremden Landesgesetze entgegenstehen.

Ebenso ist auch, vorausgesetzt, daß die einschlagenden Staatsverträge oder fremden Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, in welchem Falle dasselbe auch im hiesigen Lande beobachtet werden soll, das im hiesigen Lande befindliche Vermögen eines im Auslande domicilirten Erblassers hinsichtlich der Erbfolge der Verwandten und Ehegatten lediglich nach den Gesetzen jenes Gerichtsstandes zu beurtheilen.

Hatte der Erblasser zur Zeit seines Ablebens zugleich im hiesigen Lande und im Auslande einen ordentlichen Gerichtsstand: so treten hinsichtlich der Erbfolge die Gesetze desjenigen Demizils ein, wo er sich zuletzt wirklich aufgehalten; es sei denn, daß Staatsverträge ein Anderes bestimmen.

§. 163.

Demnachst sind sämmtliche in den älteren Landesgesetzen, in dem im hiesigen Lande geltenden älteren sächsischen Recht, und in den gemeinen Rechten, sowie in den verschie-

denen Erb-Statuten und Gewohnheiten sich findende Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge in frei vererbliches Vermögen, in allen durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Punkten mit dessen Eintritt für aufgehoben zu achten, wöhlngegen es sich von selbst versteht, daß alle diejenigen vertragemäßigen Erbverhältnisse, welche nach der bisherigen Gesetzgebung mit Rechtsgiltigkeit festgestellt worden sind, durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt werden.

Da aber, wo die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes nicht ausreichen sollten, sind lediglih die Vorschriften des gemeinen Sächsischen Rechts und aushülfsweise die in Deutschland geltenden gemeinen Rechte zur Anwendung zu bringen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem kaiserlichen Insegel bedrucken lassen.

So gegeben Schloß Dierstein, den 10. Dezember 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.



I n h a l t s - V e r z e i c h n i s s .

E r s t e r A b s c h n i t t .

Allgemeine Bestimmungen.

Eintritt und Umfang der gesetzlichen Erbfolge §§. 1. 2.

Aufhebung der Regel, daß gesetzliche und durch letzten Willen bestimmte Erbfolge nicht zugleich eintreten können, und des Annahmungsrechts (jus accrescendi) hinsichtlich der Miterben §§. 3—5.

Unterschied zwischen Erbtheil und Vermächtniß §§. 6—9.

Die Codicillar-Klausel versteht sich von selbst §. 10. 11.

Auf den Ursprung des Vermögens kommt nichts an §. 12.

Wer zur gesetzlichen Erbfolge berufen ist §. 13.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten.

Unterschied zwischen Bluts- und Wahlverwandtschaft §. 14.

I. Erbfolge der Blutsverwandten:

A. Erbrecht derselben:

1) Erbrecht der Eheleibgeborenen:

a) am Nachlasse ihrer Eltern und Voretern §. 15.

b) am Nachlasse ihrer Seitenverwandten §. 16.

Weg für ehelich zu achten ist §. 17.

Bestimmung wegen der durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder §§. 18—19.

2) Erbrecht der Unehelichgeborenen.

a) der nicht legitimierten:

aa) am mütterlichen Nachlasse §. 20.

bb) am väterlichen Nachlasse §§. 21. 22.

b) Erbrecht der durch landesherrliches Heirath legitimierten §§. 23—26

3) Gegenseitigkeit des Erbrechts §§. 27. 28.

B. Erbfolgeordnung der Blutsverwandten §. 29.

Bestimmungen wegen mehrfacher Verwandtschaft §. 30.

Zusammentreffen eines Ehegatten mit Verwandten §. 31.

Erste Klasse der Blutsverwandten, Erbfolge der Abkömmlinge §§. 32—36.

Zweite Klasse, Erbfolge der Eltern §§. 37—39.

Dritte Klasse, Erbfolge der Geschwister und der Abkömmlinge der Letztern §§. 40—44.

Vierte Klasse, Erbfolge der Großeltern und noch entfernteren Voretern §. 45.

Fünfte Klasse, Erbfolge der Seitenverwandten der aufsteigenden Linie §§. 46—48.

II. Erbfolge der Wahlverwandten:

Wer unter Wahlkindern zu verstehen ist §. 49.

Verpflichtung des Wahlkindeschaftsvertrags §. 50.

Wen Wahlkinder kraft des Gesetzes beerben §§. 51—54.

Von wem Wahlkinder beerbt werden §. 55.

Dauer des Erbrechts der Wahlkinder §. 56.

Dritter Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten.

Größe ihres Erbtheils §§. 57—59.

Aufhebung der Wiedererbschließungsstrafen §. 60.

Gleichheit des elterlichen Nießbrauchsrechts §. 61.

Von der Erbenenschaft §. 62.

Vorbehaltenes Güter §. 63.

Das Einzuwerfende der Kinder und Abkömmlinge §. 64.

Einwerfend des eigenen Vermögens wird nicht erforbert §. 65.

Das Erbrecht der Ehegatten ist bedingt:

1) durch priesterliche Exkommunikation §. 66.

2) durch Fortdauer der Ehe bis zum Tode des Erblassers §§. 67—69.

Anwendung des Vorstehenden auf die Erbfolge der Ehegatten aus Ehepacten und anderen Verfügungen §. 70.

Wegfall der verschiedenen bisher bestehenden gesetzlichen Erbrechte der Ehegatten §§. 71, 72.

Vierter Abschnitt.

Von dem Pflichttheil.

I. Pflichttheil der leiblichen Abkömmlinge und Eltern §. 73.

Dessen Betrag §§. 74, 75.

II. Pflichttheil der Waiskinder §§. 76, 77.

Wegfall der quarta Divi pii §. 78.

III. Pflichttheil der Ehegatten §. 79.

Dessen Betrag §. 80.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen:

Pflichttheiloberechtigte sind als Erben zu betrachten §. 81.

Wegfall des Pflichttheils:

1) Wegen einer andern mit Einwilligung des Pflichttheiloberechtigten getroffenen Verfügung §§. 82—86.

2) Wegen Enterbung §§. 87—89.

Enterbungsgründe:

a) Gemeinschaftliche hinsichtlich aller Pflichttheiloberechtigten §. 90.

b) Besondere hinsichtlich der Abkömmlinge §. 91.

c) Besondere hinsichtlich der Eltern §. 92.

d) Besondere hinsichtlich der Ehegatten §. 93.

Die Enterbung ist lediglich auf vorstehend angegebene Fälle beschränkt §. 94.

Sie hebt sich durch Verzeihung §. 95.

Zurückföhren Enterbung aus guter Absicht Statt findet §. 96.

Folgen der Zurückföhren des Pflichttheiloberechtigten §§. 97—99.

Ergänzung des Pflichttheils bei pflichtwidrigen Freigebigkeiten §. 100.

Beschränkungen des Pflichttheils sind ungültig §§. 101, 102.

Wer im Pflichttheile folgt, wenn der dazu zunächst Berechtigte nicht dazu gelangt §. 103.

Fünfter Abschnitt.

Von der Anrechnung der Vorempfänge.

Von der Anrechnung im Allgemeinen §. 104.

I. Von der Anrechnung in Folge einer Anordnung §. 105.

II. Von der Anrechnung zu Folge des Gesetzes.

1) Wenn sie eintritt §§. 106—114.

2) Wer die Anrechnung fordern und von wem sie gefordert werden kann §§. 115. 116.

III. Von der Art, wie das Vorempfangene angerechnet wird §§. 117—119.

Sechster Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verzugsdanthalten §§. 120—123.

Siebenter Abschnitt.

Von Erwerbung und Verlust einer angefallenen gesetzlichen Erbchaft.

I. Anfall und Erwerbung einer gesetzlichen Erbchaft:

1) Anfall §. 124.

2) Erwerbung §§. 125—129.

II. Verlust einer angefallenen Erbchaft:

1) Wegen Ausschlagung §. 132.

2) Wegen Unwürdigkeit §§. 133—138.

Wer erbt, wenn ein gesetzlicher Erbe der Erbfolge unwürdig ist §. 139.

III. Uebertragung des Erbrechts (transmissio hereditatis) §§. 140. 141.

IV. Aufhebung der bisherigen Vorschriften wegen Verlustes einer Erbchaft durch Unfähigkeit §. 142.

V. Von den Wirkungen der Erwerbung einer Erbchaft.

Vorschriften darüber, was gesetzliche Erben zu erreichen haben, wenn sie ihr Erbrecht verfolgen und inwiefern dieselben auch die von dem bisherigen Inhaber des Nachlasses davon bezogenen Nutzungen fordern können §§. 143—145.

Ingleichen, wenn der Richter die Erbchaft unter Aufsicht genommen hat §. 146.

Bemerkt, wenn nur von der Ausübung eines einzelnen Rechts die Rede ist §. 147.

Verhältnisse desjenigen, welcher einem zur Sache gerechtfertigten Erben Etwas leihet, oder von demselben Etwas erhält, zu einem sich später anfindenden näheren oder gleichnamigen Erben §. 148.

Was gegen einen in Anspruch genommenen gesetzlichen Erben zu erreichen ist §. 149.

Aufhebung des Unterschieds zwischen suis hereditibus und anderen Erben §. 150.

Zurückweisung der Erbe für Erbchaftsschulden baltet §. 151.

VI. Anwendung der in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften auf letztwillige Verordnungen §. 152.

Achter Abschnitt.

Von dem Rechte auf erbliche Verfasserschaften.

Erbliche Verfasserschaften kommen an den Staatshofes §. 153.

Ausnahme hiervon §. 154.

Wann ein Nachlaß für erblich zu achten sei §§. 155. 156.

Rechte und Verbindlichkeiten des erbenden Staatshofes §§. 157. 158.

Neunter Abschnitt.

Bestimmungen über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes §§. 159—163.



G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 158. 159

- 1) Bekanntmachung, den Normaltarif für Erhebung der Chauffee- und Brückengelder und die Straßenpolizeiordnung betreffend.

Nachdem durch die unterm 27. August d. J. ergangene Verordnung (No. 36 des Amt- und Verordnungsblattes, No. 152 der Gesammmlung) eine gleichmäßige Verpflichtung zu Entrichtung des Chauffeegeldes von Privatsuhrwerken aller Art, sowie von Spannu- und Treibvieh, mit Aufhebung der bisherigen Befreiung der Zuländer von dieser Abgabe, eingeführt und dadurch zugleich die anderweite gleichmäßige Regulirung der Chauffee- und Brückengelderzüge nach den unter den Zollvereinsstaaten vereinbarten Grundsätzen veranlaßt worden ist, so wird der für das Gesamtsürstenthum Reuß j. U. gültige Normaltarif und die dazu gehörige Straßen-Polizei-Ordnung in dem Nachstehenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Beide mit dem 1. Januar f. J. in Kraft treten.

Gera, am 19. Dezember 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Echtlid.

A.

Normal = Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes im Fürstenthume Neuchâtel für eine Meile, ingleichen zu Erhebung des Brückengeldes an der Saale und Elster.

		Egr.	Hf.
I. An Chausseegeld wird entrichtet:			
1.)	von Kutschen Kaleschen, Habriolets und allem zum Fortschaffen von Personen bestimmten Fuhrwerke, incl. Schlitten, besetzt oder leer, für jedes Zugthier	1	—
2.)	von Lastfuhrwerk, Wagen und Schlitten, für jedes Zugthier	1	—
	a) von beladenen	—	6
	b) von unbeladenen	—	4
3.)	von jedem nicht eingespannten Pferde, Rind oder anderen größeren Vieh	—	4
4.)	von jedem kleineren Vieh an Kälbern, Saugföhlen, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen pro Stück	—	1
5.)	von jedem Schubkarren oder Hundefuhrwerk	—	1
II. An Brückengeld wird entrichtet:			
1.)	von jedem eingespannten Zugvieh	—	6
2.)	von jedem nicht eingespannten größeren Stück Vieh	—	3
3.)	von jedem kleinerem Vieh an Kälbern, Saugföhlen, Schaafen Lämmern, Schweinen, Ziegen pro Stück	—	1
4.)	von jedem Schubkarren oder Hundefuhrwerk	—	1

B.

Zusätzliche Bestimmungen zu dem Normal-Tarif.

a. Allgemeine Bestimmungen.

1.

Lastfuhrwerke sind als beladen zu betrachten, wenn sie außer ihrem Zubehör und dem Futter für die Bespannung auf höchstens drei Tage, noch andere Gegenstände bei sich führen, deren Gewicht die Ladung eines Schubkarrens oder zwei Zentner übersteigt.

2.

Alles bei dem Fuhrwerke befindliche, zum Zuge bestimmte Vieh, es sei dasselbe beim Passiren der Fehestelle wirklich eingespannt oder nicht, wird zur Bespannung gerechnet.

Ausgenommen hiervon sind Lohne oder sonst auf kurze Zeit untauglich gewordene Zugthiere, welche uneingeschleert hinter dem Wagen hergehen und daher nur den für lebzig gehendes Vieh vorgeschriebenen Säpen unterliegen.

3.

Das Chausseegeld wird gefällig und ist so oft zu entrichten, als ein Ort, in welchem eine Hebestelle befindlich, berührt wird. Ebenso ist das Brückengeld so oft zu entrichten, als die Brücken passiert werden.

Bei den südlichen Hebestellen wird die Abgabe in der Regel beim Auspassiren entrichtet, und sind beim Einpassiren in der Regel die Chaussee- und Brückenzettel der letzten Hebestelle vorzuzeigen.

Dagegen bezahlet alle solche Fuhrwerke oder Reiter beim Einpassiren an den südlichen Hebestellen das Chaussee- resp. Brückengeld, welche noch keine inländische Hebestelle passiert haben, ingleichen zurückkommende Vorspannpferde und Vieh aller Art, welches des Verkaufes oder Handels wegen einpassirt.

4.

Den in Kutschen zc. Reisenden sind die Chaussee- und Brückenzettel an den Wagen zu bringen, wozu die Führer aller anderen Fuhrwerke, sowie Reiter verbunden sind, solche am Schalter in Empfang zu nehmen.

5.

Jeder Passant muß bei der Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten, und hat sich in letzterem Falle wegen seiner Befreiung zu legitimiren.

Ausgenommen sind hiervon die herrschaftlichen Equipagen, auch Postkorse, welche Extravosen, Postfuhrwerke oder Postpferde führen; diese haben jedoch bei der Ankunft am Schlage in das Horn zu stoßen.

6.

Die Abgabe ist in Courrant zu entrichten, doch kann die Annahme von Scheidemünze nicht verweigert werden, wenn der Betrag der Köpfen, unter 5 Sgr. zurückbleibt.

7.

Jeder, der Chausseegeld entrichtet, hat eine mit einem Stempel versehene Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chaussezettel) zu fordern, dieselbe den Steuer-, Polizei- und Wegeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten von ihm berührten Hebestelle Behufs deren Conspiration

oder Abstempelung zu produziren, an der Grenzbestelle oder je nach den Umständen an einer bei der Grenze befindlichen Kontrollestelle aber abzugeben, bei Vermeidung einer in der Landstraßen-Polizei-Ordnung sub 3 festgesetzten Strafe von 1 Thlr. Cour. Zweimal gestempelte Chausseegettel sind ungültig.

b. Befreiungen.

Chaussee- und Brückengeld wird nicht erhoben:

- 1) von den Fürstlich und Gräflich Neuß-Plauischen Herrschaften Jüngerer und Älterer Linie, sowie von den Equipagen auswärtiger Souveräne;
- 2) von den Landesherrlichen Civil- und Militär-Beamten, wenn sie in Dienstgeschäften reisen und, daß solches der Fall sei, auf Pflicht versichern, ingleichen von inländischen Geistlichen, bei ihren Amtdienstleistungen;
- 3) von ordinairen, fahrenden, reitenden und Eil-Posten und deren etwaigen Beiwagen, sowie von den von der Station zurückkommenden Postpferden;
- 4) von den Reit- und Zugpferden auf dem Marsche befindlicher Militärs, ingleichen einzelner kommandirter Mannschaften und Offiziere, wenn letztere in Uniform sind und unter Angabe ihres Namens und Dienstgrades auf Pflicht versichern, daß sie in Dienst-Angelegenheiten reisen;
- 5) von dem Staate zu leistenden Vorspann- und Lieferungsfahrten, gegen Vorzeigung des Fuhrbefehls;
- 6) von solchen Personen, welche mit Genehmigung des Fürstl. Ministeriums mit Freischeiden oder Freikarten versehen sind, auf deren jedesmaliges Vorzeigen;
- 7) von dem Zug- und anderen Viehe, welches den Besitzern der an der Chaussee gelegenen Grundstücke gehört, wenn solches zur Bestellung und Benutzung der letzteren gebraucht wird und ohne einen Umweg zu machen, die Chaussee nicht vermeiden werden kann;
- 8) von dem Zugviehe, welches bei dem Baue und der Unterhaltung der Chausseen gebraucht wird;
- 9) von Feuerlöschfahrten;
- 10) von Armen- und Aereplantenfahrten;
- 11) von Kirchen- und Leichenfahrten innerhalb ihrer Kirchspiele;
- 12) von Feldbestellungs- und Erntefahrten, ingleichen von Düngerefahrten innerhalb der Flu- oder Feldmark.

C.

Land-Straßen-Polizei-Ordnung.

1.

Wer sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Weise entzieht, hat außer der unterschlagenen Abgabe im ersten Defraudationsfalle den 30fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe als Strafe, außer den etwa erwachsenden Kosten der Untersuchung zu erlegen.

2.

Der Zugvieh, welches zur Bespannung eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehört, vor einer Hebestelle ausspannt und als ledig gehend angelebt, begeht eine Defraudation und ist nach vorhergehender Bestimmung zu bestrafen. Wer eine Chausseestrecke mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Hebestelle passiert, hat, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe, dieses bei derselben anzuzeigen und das volle, tarifmäßige Chausseegeld von der Gesamtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten.

3.

Wer die erhaltenen Zettel bei der nächsten Hebestelle nicht vorzeigt oder, wo solches angeordnet ist, nicht abgibt, verwickelt eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. Cour.

4.

Wer einen Schlagbaum, Barrière, eigenmächtig öffnet, zahlt außer der nach Befinden eintretenden Defraudationsstrafe noch eine besondere Geldbuße von 3 Thlr. Cour.

5.

Jedes Fuhrwerk, ohne Unterschied der Ladung und Bespannung, ist verbunden, auf gegebenes Zeichen und zwar bezüglich der Posten, mit dem Horne, bei Verächtlichen Equipagen oder anderem Fuhrwerke aber, auf Anrufen oder nach dreimaligem Klatschen mit der Peitsche, dem Entgegenkommenden auf die Hälfte der Spur zur rechten, dem hinter ihm Herkommenden aber, zur linken Hand, bei 1 Thlr. Cour. Strafe anzuweisen.

6.

Bauholz und andere die Oberfläche der Fahrbahn beschädigende Gegenstände dürfen nicht geschleppt, ingleichen die Wagenräder, wenn man sich nicht hierzu eines Scumm-

schuß's mit glatter Unterfläche bedient, nicht völlig am Umdrehen behindert werden, auch dürfen Waage und Datscheite nicht geschleppt werden.

7.

Durch und über die Graben zu fahren, in selbigen zu reiten, Vieh darin weiden zu lassen oder zu füttern, Einbaue in die Graben zu machen, die Grabenböschungen auszumähen, wo solches nicht schon herkömmlich Privaten gestattet ist, auf den Fußsteigen zu fahren, Ackerplüge darauf zu schleifen, darauf zu reiten oder selbige mit Treibcoteh und Hundefuhrwerk zu benutzen, ist verboten. Auch darf von Schulklärnern nicht auf den von der Chaussee abgeordneten Fußsteigen gefahren werden.

8.

Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten der Geschirre oder auf irgend eine Weise z. B. durch Stehenlassen unbespannter Wagen z. gesperrt oder verengt werden.

Die Wast- und Schenkwürthe, ingleichen die Schmiede und überhaupt alle, vor deren Behausung solches geschieht, haften für die Kontravenienten.

In den Orten, durch welche Straßen führen, sind die Plätze vor den Wohnungen stets reinlich zu halten. Vor den Letzteren dürfen am allerwenigsten freiliegende Düngergruben oder Abtritte angebracht werden. Auch darf die Lauche nicht nach der Chaussee oder dem Chaussee-graben abgeleitet werden. Ebenjowenig dürfen Scherben, Mehlricht, Unkraut oder anderer Urath auf die Chausseen oder in die Graben geworfen werden.

9.

Außer dem Straßenbau-Material dürfen keine anderen Gegenstände irgend einer Art weder auf der Chaussee noch in den Graben abgeladen werden und daselbst liegen bleiben.

Wer dagegen handelt hat außer der gesetzlichen Strafe nach Nr. 21. noch die Kosten der Begrämmung zu tragen.

10.

Ueber die größeren Fluß- und Bach-Überbrückungen, darf, bei 2 Zhr. Geur. Strafe, nicht anders als im Schritt gefahren und geritten werden.

11.

Derjenige Fuhrmann, der seine Zugthiere nicht fortwährend leitet und beaufsichtigt, sondern sie sich selbst überläßt, sich, ohne sie abgesträngt und festgebunden zu haben, von seinem Fuhrwerke entfernt oder während des Fahrens auf dem Wagen schläft, fällt in die nach Nr. 21. geordnete Strafe.

Ist aber ein Unglück aus seiner Nachlässigkeit entstanden, so wird nach Befinden mit Untersuchung gegen denselben verfahren.

12.

Wer näher als eine halbe Elle an den äußeren Rand der Chaussee-Graben ackert oder gräbt, verfällt in die sub Nr. 21. geordnete Strafe und hat den Grund und Boden in den vorigen Stand zu setzen.

13.

Wer Meilenzeiger, Barrièren, Schlagbäume, Warnungstafeln, Mauern, Presssteine, Bänke, oder sonst zur Chaussee gehörige Anlagen oder Vorrichtungen frevelhafter Weise beschädigt, verfällt außer dem Schaden-Ersatz in die durch die Landesgesetze für Verletzung öffentlicher Anlagen überhaupt festgesetzte Strafe oder mindestens in eine Geldstrafe von 1 Thlr. Cont. nach Nr. 21.

14.

Wer Chausseebäume stiehlt oder absichtlich beschädigt, soll außer dem Schaden-Ersatz, nach den einschlagenden Landesgesetzen mit Geld- oder Freiheitsstrafe belegt werden. Auf ähnliche Weise sind Diebstahlendungen, das Stehlen von Baumstämmen u. zu bestrafen.

Jede durch Nachlässigkeit oder sonstige Verschuldung begangene Baum- oder andere Beschädigung, wie z. B. der unter Nr. 13. bemerkten Gegenstände, wozu auch das Abbrechen von Baumstämmen gehört, wird außer dem Schaden-Ersatz, mit der sub Nr. 21 festgesetzten Strafe belegt.

15.

Gemmischete dürfen weder auf den Chausseen geschleppt, noch an den Bandseiten des Wagens aufgehängt werden.

16.

Wer in einem bereits angefahrenen Gleise fährt und gewarnt, nicht sogleich ein Neues annimmt, wird mit 15 Sgr. bestraft.

17.

Wer die auf eine begangene Defraudation oder Kontravention gesetzte Strafe löset bei der Chaussee- und Wegebau-Kasse oder bei der nächsten Chausseegeleider-Hebestelle oder an einen dazu befugten Chausseebau-Offizianten erlegt, soll mit weiterer Untersuchung verschont bleiben. Eine derartige Strafe darf aber nur gegen Ausstellung einer Quittung (eines Strafzettels) vollstreckt und muß hierauf unverzüglich an die Haupt-Kasse abgeliefert werden.

18.

Unächtere oder unbekannte Personen können, wenn sie sich, das geordnete Schauffee-geld oder die verwirkte Strafe zu entrichten, weigern, oder sich Thätlichkeiten gegen die Einnehmer und Diſſizianten zu Schulden kommen lassen, mit Hilfe der nächsten Ortspolizei-Behörde sofort arretirt und an das betreffende Fürstliche Kriminalgericht zur Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden. Auch darf in solchen Fällen die Abspändung verfallender Gegenstände und selbst die Arretur des Geschirrs eintreten. Die Pfänder sind jedoch sofort mit der Anzeige an das gedachte Gericht abzugeben.

19.

Audere gröbliche Beleidigungen der Straßenbau-Beamten, Diſſizianten und Einnehmer unterliegen den bezeichnenden Strafgesetlichen Bestimmungen.

20.

Bei Hinterziehung des geordneten Schauffeegeldes haftet der Eigenthümer des Geschirrs oder der Thiere für Abgabe, Strafe und Kosten. Derselbe Fall tritt ein, bei andern mit Strafe bedrohten Konventionen.

21.

Wo in vorstehenden Bestimmungen und Verböten eine besondere Strafe nicht ausgesprochen worden ist, kommt für jeden einzelnen Konventionenfall, vorbehältlich der etwa verwirkten höhern Kriminalstrafen, eine Ordnungstrafe von 1 Thlr. Cour. in Anwendung.



G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

 No. 160.

Gesetz, einige Abänderungen und Zusätze zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz betr.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

haben aus den bei Ausführung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 gemachten Erfahrungen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einzelner Abänderungen und Zusätze zu dem gedachten Gesetze gewonnen und verordnen daher unter Beirath und Genehmigung der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Zu §. 9 des Gesetzes.

Von der Umlegung der Steuer.

Das Ministerium kann auch bei sich ergebenden Mängeln der Abschätzung für die Genossen eines und desselben Gewerbes für einzelne Orte des Landes einen Gesamtbetrag auswerfen und dessen Repartition den sämtlichen Gewerbegegnossen aufgeben.

Bei dieser Repartition darf jedoch der niedrigste Individualsteuersatz nicht unter den gleichlich zulässigen Steuersatz herunter gehen.

Durch die Bestimmung eines solchen Gesamtbetrags treten die für die einzelnen Gewerbegegnossen in den Katastern ausgeworfenen Steuersätze für die Dauer der Bestimmung außer Kraft und ist die Gesamtsumme von sämtlichen Gewerbegegnossen zu vertreten.

Ausgegeben den 30. Dezember 1853.

27

§. 2.

In §. 29 des Gesetzes.

Die Besteuerung der Kaufleute und Fabrikanten betr.

Der Minimalsteuersatz für die erste Unterabtheilung der Gewerbesteuer, sowie für die nach den für die gedachte Unterabtheilung geltenden Bestimmungen zu besteuern den Gewerbe wird auf 10 Sgr. terminlich abgemindert, wogegen der Maximalsatz von 20 Thlrn. unverändert bleibt.

§. 3.

In §. 49 und §. 50 des Gesetzes.

Die Besteuerung der Kapitalisten, Rentiers u. betr.

Die §§. 49 und 50 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes werden in folgender Weise abgeändert, bezüglich vervollständigt:

§. 49.

- a) Diejenigen Staatsangehörigen (physische, moralische und juristische Personen) welche Zinsen oder Dividenden von hypothekarisch oder nur handschriftlich versicherten Kapitalien, von Staatspapieren, Aktien oder andern Obligationen, Dividenden von Bergwerkstuzen, Leibrenten und Auszüge — möge das sie erzeugende Kapital oder die sonstige Einkommenquelle sich irgendwo im Inlande oder im Auslande befinden — sowie an inländischem Grundbesitz haftende Geld- und Naturalgefälle und trockene Zinsen, Pacht von verpachteten Gerchsfamen, oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitz oder von im Auslande befindlichen Gewerbetablissemens beziehen, sind mit dem, der Gesamthöhe ihres diesfalligen jährlichen Einkommens entsprechenden Steuersatz nach folgendem Tarif am Orte ihres wesentlichen Aufenthalts zu vernehmen:

Klasse:	Bei einem jährl. Einkommen von:		betragt die Steuer terminlich.	
1.	mehr als	20 bis mit	50 thlr.	— thlr. — Sgr. 6 pf.
2.	„	50 „	80 „	— „ 1 „ — „
3.	„	80 „	100 „	— „ 1 „ 7 „
4.	„	100 „	150 „	— „ 2 „ 5 „
5.	„	150 „	200 „	— „ 3 „ 4 „
6.	„	200 „	250 „	— „ 4 „ 6 „
7.	„	250 „	300 „	— „ 5 „ 4 „
8.	„	300 „	350 „	— „ 7 „ — „
9.	„	350 „	400 „	— „ 8 „ 8 „
10.	„	400 „	450 „	— „ 10 „ 6 „

Klasse:	Bei einem jährl. Einkommen von:		beträgt die Steuer terminlich:	
11.	mehr als	450 bis mit	500 Thlr.	— Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.
12.	"	500 "	550 "	— " 16 " — "
13.	"	600 "	700 "	— " 20 " — "
14.	"	700 "	800 "	— " 25 " — "
15.	"	800 "	900 "	1 " — " — "
16.	"	900 "	1000 "	1 " 5 " — "
17.	"	1000 "	1200 "	1 " 15 " — "
18.	"	1200 "	1400 "	1 " 25 " — "
19.	"	1400 "	1600 "	2 " 5 " — "
20.	"	1600 "	1800 "	2 " 15 " — "
21.	"	1800 "	2000 "	2 " 27 " 6 "
22.	"	2000 "	2200 "	3 " 10 " — "
23.	"	2200 "	2400 "	3 " 25 " — "
24.	"	2400 "	2600 "	4 " 10 " — "
25.	"	2600 "	2800 "	4 " 25 " — "
26.	"	2800 "	3000 "	5 " 10 " — "
27.	"	3000 "	3200 "	5 " 25 " — "
28.	"	3200 "	3400 "	6 " 10 " — "
29.	"	3400 "	3600 "	6 " 25 " — "
30.	"	3600 "	3800 "	7 " 10 " — "
31.	"	3800 "	4000 "	7 " 25 " — "
32.	"	4000 "	4200 "	8 " 15 " — "
33.	"	4200 "	4400 "	9 " 2 " 6 "
34.	"	4400 "	4600 "	9 " 20 " — "
35.	"	4600 "	4800 "	10 " 7 " 6 "
36.	"	4800 "	5000 "	10 " 25 " — "

Bei einem jährlichen Einkommen von mehr als 5000 Thlr. beträgt die Steuer ter-
minlich 6 Sgr. 8 Pf. vom Hundert Thaler.

Bei Leibrenten ist jedoch von der Steuerbemessung derjenige Betrag auszu-
scheiden, um den die Leibrente höher ist, als die fünfprozentigen Zinsen von dem
abgetretenen Kapitale, bezüglich dem Werthe des abgetretenen Ver息thums.

Bei Kapitalien, welche in einer Weise angelegt sind, daß von denselben ein
regelmäßiges festes Einkommen nicht bezogen wird, z. B. in Anleihenloosen, wird
bezüglich der Besteuerung ein vierprozentiger Zinseszug angenommen.

Die Zinsen von solchen Einlagen in eine inländische Sparkasse, deren Ka-

vitalbetrag zusammen die Summe von 100 Thlr. nicht übersteiget, unterliegen der Besteuerung nicht.

- b) Vorstehende Bestimmung unter a. findet auch auf solche Personen Anwendung, auf welche sich die Personalsteuerspflicht nach §. 3 b. erstreckt.

Im Auslande wohnende Inländer sind an ihrem inländischen Heimathsorte, und die innerhalb Landes sich aufhaltenden Ausländer an ihrem Aufenthaltsorte mit der Steuer anzulegen.

- c) Im Auslande wohnende ausländische Besitzer inländischer Immobilien haben das aus den letztern hervorgehende oder daran haltende von der Grundsteuer nicht betroffene Einkommen, inwiefern die aus der Verpachtung solcher Immobilien fließenden Einkünfte ebenfalls in dieser Unterabtheilung und zwar da, wo sich die betreffenden Immobilien befinden, zu versteuern.
- d) Jeder Steuerspflichtige dieser Unterabtheilung hat im Laufe des Monats Dezember jeden Jahres die Klasse, in welche sein hierher gehöriges Einkommen nach Maßgabe des Tarifs fällt, dem Gemeindevorstand anzuzeigen, bei einem Einkommen über 5000 Thlr. ist dieser Betrag selbst in abgerundeten Summen, oder nach seinen etwaigen Grenzen, z. B. 5000 Thlr. bis 6000 Thlr. anzugeben.

Diese Angabe unterliegt der Prüfung der Ortsabichägungsbehörde und ist bei Zweifeln über deren Nichtigkeit, und dafern nicht die Differenz zwischen der eignen Schägung und der Annahme der Behörde auf dem Wege der Reklamations-erörterung sich erledigt, auf dießfällige Entscheidung des Ministeriums vom Beteiligten eidllich zu erhärten.

- e) Im Falle des Außenbleibens der eignen Angabe innerhalb der geordneten Frist, hat die Abichägungsbehörde die Einschägung des Betroffenen, nach eigenem pflichtmäßig u. Ermessen zu bewirken (vergl. §. 50) und steht dann dem Letztern für das laufende Jahr eine Reklamation dagegen nicht zu, sofern er die Selbsteinschägung nicht unwissentlich unterlassen hat.
- f) Die in dieser Unterabtheilung zu entrichtenden Steuerbeträge sind, insofern sich die betreffenden Einkommenquellen im Auslande befinden, nach Maßgabe von §. 4 unter a. auch bei den im Inlande sich aufhaltenden Neußischen Staatsangehörigen zu mindern.

§ 50.

Erklärungen.

- a) Die Personalsteuer dieser Unterabtheilung wird so wenig durch Entrichtung von Gewerbesteuer, als von Personalsteuer l. 2. und 4. Unterabtheilung angegeschlossen,

wohl aber können Zinsen nicht anderweit zur Besteuerung gezogen werden, welche im besteuernten Ertrage eines gewerblichen Unternehmens mit inbegriffen sind.

- b) Beträgt das in diese Kategorie gehörige, (§. 49 a. b. und c.) zu rechnende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nicht mehr als Zwanzig Thaler, so ist eine Steuer davon nicht zu erheben.
- c) Personen, welche außer dem dieser Unterabtheilung angehörigen Einkommen einen andern Erwerb nicht haben, sind in der
- | | | |
|----|-------------------|-----------------------------|
| 1. | Klasse des Tarifs | freizulassen, |
| 2. | " " " | blos mit 0,5 des Tariffages |
| 3. | " " " | " " 0,6 " " |
| 4. | " " " | " " 0,7 " " |
| 5. | " " " | " " 0,8 " " |
| 6. | " " " | " " 0,9 " " |

in den übrigen Klassen aber mit den vollen tarifmäßigen Ansätzen zu besteuern.

- d) Naturalerlöse sind nach Durchschnittspreisen in Geld zu veranschlagen.
- e) Fortlaufende Unterstüpfungen, welche Jemand von Andern empfängt, sind in der Hand des Empfängers steuerbar, wenn der Geber zu Verabreichung derselben sich rechtverbindlich gemacht hat.
- f) Das eheweiliche Einkommen, ingleichen das Einkommen unmündiger Kinder, an welchem beziehentlich dem Ehemanne und Vater der Nießbrauch zusieht, ist zum Einkommen der Letztern zu schlagen und von denselben daher zugleich mit anzugeben und zu versteuern.

Wo der Nießbrauch dem Ehemanne oder Vater nicht zusieht, ist Angabe und Besteuerung getrennt zu bewirken.

- g) Das Einkommen juristischer oder moralischer Personen ist von deren Verwaltern, das Einkommen Unmündiger aber von den Vormündern derselben, und zwar das Letztere der Steuerbehörde desjenigen Orts, wo die betreffende ebervormundschaftliche Behörde ihren Sitz hat, anzugeben. (Vergl. jedoch vorsehend unter f.)
- h) Der wiederholten Einreichung einer Deklaration für das folgende Jahr (§. 49 d.) bedarf es in den Fällen nicht, wo eine Veränderung nicht stattgefunden hat, in deren Folge das betreffende Einkommen in eine höhere oder niedrigere Klasse getreten wäre, oder bei Beträgen über 5000 Thaler um weniger als ein Zehntel der bis dahin angenommenen gewesenem Schätzung gestiegen ist. Es sind daher die früheren Ansätze im Kataster für das nächste Jahr beizubehalten, wenn nicht entweder eine Abänderung vom Betheiligten veranlaßt und von der Abschätzungsbehörde für angemessen und zulässig befunden wird, oder die Letztere selbst bei der Katasterrevision zu Ergebnissen gelangt, welche eine Erhöhung der bisherigen

Einschätzung um mindestens zwei Klassen, oder bei einem Einkommen über 5000 Thaler um mehr als zwei Zehntel des bisherigen Schätzungsbetrags erforderlich erscheinen lassen.

§. 4.

Zu §. 32. des Gesetzes.

Die Besteuerung von Personen, welche in den Unterabtheilungen 1 bis 4 der Personalsteuer nicht begriffen sind, betr.

Personen, welche weder nach §. 5 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes besitz noch in einer Unterabtheilung der Gewerbesteuer oder in einer der vier ersten Unterabtheilungen der Personalsteuer pflichtig sind, haben in der 5. Unterabtheilung terminlich 6 Pf. bis 1 Sgr. 6 Pf. zu entrichten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches vom 1. Januar 1854 an in Kraft zu treten hat, und durch welches die betreffenden Bestimmungen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes außer Kraft gesetzt werden, höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm kaiserlichen Insigne versehen lassen.

Schloß Oesterlein, am 23. December 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

Verichtigung.

Die am 28. Dezbr. d. J. ausgegebene Nummer der Gesetzsammlung, enthaltend den Normaltarif für Erhebung des Ehesteuer- und Bräutigamgeldes u. ist mit 159 anstatt 158 zu bezeichnen gewesen.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 161.

Verordnung, die Ausführung des Gewerb- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 und des zu demselben erlassenen Ergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1853 betr.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird zu Ausführung des Gewerb- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 und des zu demselben erlassenen Ergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1853 hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1.

zu §. 3 h. des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Solche Neufürstliche Staatsangehörige, welche sich außerhalb Landes wesentlich aufhalten und an ihrem Aufenthaltsort die Staatsangehörigkeit erworben haben, sind in Bezug auf die diesseitige Gewerb- und Personalsteuer als Ausländer zu betrachten.

§. 2.

Angehörige fremder Staaten, welche in dem hiesigen Fürstenthum gegen Loh- und Wochenlohn als Arbeiter beschäftigt sind, ihren Wohnsitz aber und namentlich ihre Schlafstelle an ihrem Heimathsorte fortwährend beibehalten, unterliegen der diesseitigen Personalsteuerpflicht nicht.

§. 3.

Ausländer, welche in dem hiesigen Fürstenthum in Privatdiensten stehen, unterliegen der Steuerpflicht, sowie auch Dienstknechte solcher Ausländer, welche sich bleibend im Fürstenthum niederlassen, wenn auch die Dienstherrschaft vorerst noch steuerbefreit sein sollte. Die Regiere ist jedoch in einem solchen Falle zur Einziehung und Abführung der Steuerbeträge ihrer Dienstknechte nicht verpflichtet. Ist der Aufenthalt der Herrschaft als bleibend nicht zu betrachten, so sind auch deren mitgebrachte ausländische Dienstknechte, so lange sie bei dieser Herrschaft verbleiben, mit Personalsteuer nicht zu vernehmen.

Ausgegeben den 4. Januar 1854.

§. 4.

Die **Gewerb- und Personalsteuerpflicht** eines **Ausländers**, welcher sich im hiesigen **Fürstenthume** niedergelassen hat, beginnt mit dem **Steuertermine**, welcher auf den Tag seiner **Aufnahme** folgt.

§. 5.

zu §. 4 a. des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Der **Nachweis** der **Steuereintrichtung** an einen **anderen Staat** hat bei dem **Ortssteuer-Einnahmer** zu erfolgen. Letzterer hat **sobald unverzüglich** der **Kreissteuer-Einnahme** **Anzeige** zu machen und diese den **Bestimmungen** des §. 11 **entsprechend** weiter zu **verfahren**.

§. 6.

zu §. 5 unter 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Eine **Gegenleistung**, welche bei den durch **Anderer** unterhaltenen **Personen** die **Steuerpflichtigkeit** zur Folge hat, ist in **allen** den Fällen **anzunehmen**, wo durch die **gewerblichen** oder **hand- und landwirthschaftlichen** **Berufungen** **derartiger** **Personen** die **Dienste** **anderer**, **außerdem** zu **ermittelnder** **Personen** **erfüllt** werden, z. B. wenn ein **Bater** seinen **Sohn** als **Handlungsdienner**, **Handwerksgesellen**, **Knecht**, seine **Tochter** als **Dienstmagd** **benutzt**, wobei es **keinen** **Unterschied** macht, ob die **diesfallsigen** **Dienstleistungen** durch **Geld** oder **Naturalien** **gelohnt** werden.

§. 7.

zu §. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Wer nach erfolgter **Aufstellung** des **Triokatasters** aus irgend einem **Grunde** **gewerb- und personalsteuerpflichtig** wird, hat **bis** zur **nächsten** **Katasterrevision** den **niedrigsten** **Ansatz**, welcher für **Steuerpflichtige** seiner **Kategorie** unter **Berücksichtigung** der **vorliegenden** **Verhältnisse** **zulässig** ist, zu **entrichten** und ist **demgemäß** von der **Kreissteuereinnahme** im **Geberregister** **anzusetzen**, auch ist ein **Quittungsbuch** für den **betreffenden** **Steuerpflichtigen** **auszufertigen** und **denselben** **auszuhändigen**, **nicht** **minder** die **Steuer** vom **nächsten** **Termine** **ab** zu **erheben**.

Es **bleibt** **jedoch** bei **Konfessionsvertheilungen** der **betreffenden** **Verwaltungsbehörde** **nachgelassen**, **sofort** ein **terminliches** **Gewerbsteuerquantum** **bis** zur **nächsten** **Katasterrevision** zu **bestimmen**.

§. 8.

Wer eine **bereits** **bestehende** **Gewerbsanlage** **übernimmt**, hat **bis** zur **nächsten** **Revision** den **davon** **bisher** **entrichteten** **Gewerbsteuerbetrag** zu **bezahlen**.

§. 9.

Wer ein Gewerbe aufgibt, oder bei wem sich ein steuerbares Verhältniß auflöst, hat solches, um von dem nächst darauf folgenden Termine ab von der betreffenden Steuer befreit zu sein, der Kreissteuer-Einnahme anzuzeigen.

Letztere hat sodann, sowie in dem Falle des §. 8 für entsprechende Abänderung der Heberregister und Quittungsbücher Sorge zu tragen.

§. 10.

Die Bestimmungen §. 7, 8 und 9 gelten auch für die Mitglieder solcher Gewerbklassen, welche ein Gesamtsteuerquantum aufzubringen und zu vertreten haben, es bleibt jedoch umgekehrt einer solchen Gewerbkasse auch der durch den Zutritt neuer Mitglieder entstehende Steuerzuwachs eben so überlassen, wie sie vorkommende Abgänge zu vertreten hat.

§. 11.

Die Ortssteuer-Einnahmer haben die vorkommenden Ab- und Zugänge sowie die Wohnungsveränderungen unverzüglich der Kreissteuer-Einnahme anzuzeigen. Letztere hat sodann für Berichtigung der Heberregister und Ausstellung neuer bezüglich Zurückziehung der alten Quittungsbücher Sorge zu tragen.

Alle Abänderungen in den Heberregistern müssen ausschließlich von der Kreissteuer-Einnahme vorgenommen werden.

§. 12.

Von allen erteilten Konzessionen, bewilligten Meißerrechten, erfolgten Anstellungen, Gehaltsverbesseerungen u. s. w. sowie überhaupt von allen solchen Vorfällen, durch welche das Steuerinteresse berührt wird, haben die betreffenden Verwaltungsbehörden der Kreissteuer-Einnahme Notiz zu geben.

§. 13.

Die Ortssteuer-Einnahmer haben alle in Laufe eines Jahres vorkommenden Zu- und Abgänge in Zuwachslisten und Wegfalllisten, welche nach den Formularen unter A. und B. einzurichten und den Ortssteuer-Einnahmern von der Kreissteuer-Einnahme auszuhandigen sind, einzutragen.

Diese Zuwachs- und Abganglisten sind am Schlusse des Jahres vom Bürgermeister, oder, wo derselbe zugleich Ortssteuer-Einnahmer ist, von dessen Stellvertreter zum Zeichen der Beglaubigung mit zu vollziehen und bei Vermeidung einer Individualstrafe von 1 Thlr. längstens bis zum 8. Januar des folgenden Jahres von dem Ortssteuer-Einnahmer bei der Kreissteuer-Einnahme einzureichen.

§. 14.

Die Heberregister, die Zuwachs- und Wegfalllisten und die in den Händen der Steuerpflichtigen befindlichen Quittungsbücher müssen stets im Einklang stehen und haben daher die Kreissteuer-Einnahmen hierauf besonders Bedacht zu nehmen.

Zu dem Ende ist in der Anmerkungscolonne der Heberregister jederzeit der Grund der eingetretenen Veränderung sowie die Zeit des Eintritts der Letzteren anzugeben.

Wohnungsveränderungen am Ort werden lediglich in der Anmerkungscolonne des Heberregisters eingetragen, wogegen bei einem Bezug aus dem Ort auch das Kataster zu berichtigen und wo nöthig ein anderes Quittungsbuch auszustellen ist.

§. 15.

zu §. 9 a. des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

In denjenigen Fällen, wo in den, dem Gesetz vom 1. Juli 1852 beigelegten Tarifen bei einzelnen Gewerbe- und Personalsteuerpflichtigen nur die für Ausnahme des Maximalsatzes bestimmte Spalte ausgefüllt ist, (z. B. bei Agenten) sind diese Positionen keineswegs als feste, für alle diesen Klassen Angehörige unabänderlich bestehende, sondern nur als Maximalsätze zu betrachten, so daß auch eine Einschätzung unter diesen Maximalsatz zulässig ist.

§. 16.

zu §. 9 d. des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Das Verzeichniß der den Gemeindebehörden in Gewerbe- und Personalsteuerangelegenheiten erwachsenen baaren Verläge ist im Monat Juli jeden Jahres unter Beifügung der Akten an den Kreisrath zur Feststellung einzusenden. Letzterer hat sodann beim Fürstl. Ministerium die Anweisung der festgestellten Beträge zu vermitteln.

§. 17.

zu §. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1852 und §. 3 des Ergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1853.

In allen Fällen, in denen nach dem Gesetz eine Eidesleistung erforderlich wird, genügt es, wenn der Handschlag an Eidesstatt unter Nachsprechung der Eidesbestärkungsworte abgeleistet wird.

Die Abnahme des Handschlags erfolgt in den Städten bei dem Gemeindevorstand, für die Ortschaften des platten Landes bei dem Kreisrath.

In allen Fällen, in denen eine Verfügung des Ministeriums wegen Ableistung des Handschlags eingeholt werden soll, haben die Abschätzungscommissionen durch das Mittel des Gemeindevorstands an den Kreisrath zu weiterer Verfügung Bericht zu erstatten.

Bei erfolgtem eigenen Erbieten zu eidlicher Bestärkung ist ohne vorgängige Berichts-

erstattung mit der Eidesabnahme zu verfahren, wenn sonst keine Bedenken gegen das Erbiten vorliegen.

§. 18.

Die den Behörden ertheilte Befugniß, Nachweisungen der einschlagenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen zu verlangen, ist mit möglichster Schonung der zur Veröffentlichung nicht geeigneten Privatinteressen auszuüben, namentlich aber bei Gewerben nicht bis zur Angabe des Betriebskapitals auszudehnen.

§. 19.

Zu §. 11 des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

In allen Gemeinden des Landes sind Behufs der Revision der Kataster durch die Gemeindebehörden Einwohnerverzeichnisse aufzustellen.

Die Formulare zu diesen Einwohnerverzeichnissen werden den Gemeindevorständen von den Kreisrätthen ausgehändigt.

§. 20.

In den Einwohnerverzeichnissen sind nach der Nummerfolge der Wohnungen die sämmtlichen Erbkewohner mit alleinigem Ausschlusse nachbenannter Individuen aufzuführen. Es bleiben nämlich daraus hinweg:

- a) alle Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, insofern der auf sie fallende termintliche Steuerbetrag ungewisshast weniger, als 2 gr. 6 pf. betragen würde,
- b) Ehefrauen, wenn sie nicht selbst ein Gewerbe treiben und auch nicht wegen Einkommens von zur eigenen Verwaltung zurückgehaltenem Vermögen besonders aufzuführen sind,
- c) Personen, von welchen ein Beitrag nach obrigkeitlichem Zeugnisse wegen zänztlichen Unvermögens nicht zu erlangen ist,
- d) die im Militärdienste stehenden und die der Gend'armee angehörenden Unteroffiziere und Mannschaften, insofern nicht dieselben wegen eines Gewerbes Gewerbesteuer, oder als Gelehrte, Künstler, Kapitalisten oder Gewerbesgehilfen Personalfsteuer zu entrichten haben sollten.

Ueber die unter c. gedachten Personen hat der Gemeindevorstand ein besonderes Verzeichniß anzufertigen, in welchem die Verhältnisse dieser Personen pflichtmäßig zu beschreiben und dasselbe zugleich mit dem Einwohnerverzeichnisse an den Kreisrath einzusenden.

Die Gemeindevorstände sind dafür, daß kein steuerpflichtiges Individuum im Einwohnerverzeichnisse weggelassen ist, verantwortlich.

§. 21.

Jedes Einwohnerverzeichnis hat außer der Nummer des Wohnhauses und der fortlaufenden Nummer, den Vor- und Zunamen des Steuerpflichtigen, Stand und Gewerbe desselben und die Unterabtheilung, in welcher er zu besteuern ist, zu enthalten.

§. 22.

Bei Handwerkergehilfen und Lehrlingen, insoweit dieselben beim Meister wohnen, ingleichen bei allen Personen, auf welche die Besindeordnung Anwendung erleidet, bedarf es der namentlichen Aufführung im Einwohnerverzeichnisse nicht, sondern nur der Angabe der Anzahl derselben, z. B. zwei Gesellen.

Es bedarf daher auch, wenn bei diesen Kategorien Wechsel in der Person eintreten, ebensovienig einer Anzeige Seiten des Ortssteuer-Einnehmers bei der Kreissteuer-Einnahme, als der Aushändigung neuer Quittungsbücher oder einer Eintragung in die Zuwachs- und Wegfalllisten sowie in das Heberregister.

§. 23.

Die Einreichung der Einwohnerverzeichnisse Seiten der Gemeindevorstände an den Kreisrath ist unaufgefordert zu bewirken

- a) bei Orten des platten Landes spätestens den 15. Januar,
- b) bei der Stadt Vera spätestens den 31. Januar,
- c) bei allen übrigen Städten des Landes spätestens den 21. Januar

eines jeden Jahres bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr., welche bei längerer Verzögerung von dem Kreisrath angewiesen zu erhöhen ist.

§. 24.

Im Laufe des Monats Januar jeden Jahres hat jeder Gemeindevorstand ohne weitere Aufforderung zur Wahl der mit der Revision der Gewerb- und Personalsteuerkataster zu betrauten Kommission zu schreiten.

Glücklicherweise der Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen sowie der Bestellung einer Kommission für mehrere Orte bleibt Alles dasjenige, was Seiten der Kreisräthe deshalb bei der ersten Wahl der Abschätzungskommissionen angedeutet worden, auf so lange maßgebend, als die gedachten Behörden eine Abänderung nicht für notwendig erachten.

§. 25.

Die Wahl der Kommission erfolgt dergestalt, daß der Gemeindevorstand für jedes zu wählende Kommissionsmitglied sowie für dessen Stellvertreter drei Kandidaten vorschlägt und hierauf aus der Zahl sämtlicher Vorge schlagenen

- a) In Orten, wo ein Gemeinderath vorhanden ist, durch diesen,
 b) wo dies nicht der Fall ist, durch die Gemeinde
 die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter ernannt werden.

Zum Zwecke möglicher Vertretung aller Klassen von Steuerpflichtigen in der Kommission hat die Wahl der Mitglieder derselben einzeln zu erfolgen.

§. 26.

In die Kommission wählbar ist nur, wer sich im Besiz der vollen bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§. 27.

Binnen drei Tagen nach erfolgter Wahl hat der Gemeindevorstand die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und wird, dafern dieselben nicht binnen anderweiter drei Tage gegen die auf sie gefallene Wahl rekamenten, stillschweigende Annahme der Welteren vorausgesetzt.

Die Theilnahme an den Arbeiten der Revisionskommission, welche in allen Fällen unentgeltlich zu erfolgen hat, kann ohne triftige Gründe von Niemandem abgelehnt werden.

Ueber die Triftigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet bei eingewandter Reklamation in erster Instanz der Gemeindevorstand und dafern gegen dessen Entscheidung binnen einer zehntägigen Präklusivfrist Rekurs ergriffen worden, in zweiter und lepter Instanz der Kreisorath.

Die im §. 18 des Gesetzes vom 1. Juli 1852 wegen der Kostengeltung enthaltenen Bestimmungen kommen auch hierbei zur Anwendung.

Wird die Theilnahme an den Geschäften der Revisionskommission fortgesetzt verweigert, so hat der Gemeindevorstand die Reitenten durch Geldstrafen bis zur Höhe von 50 Thalern zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, sowie es auch dem Vorsitzenden der Kommission nachgelassen bleibt, einzelne Versäumnisse durch Geldstrafen zu rügen.

Zur Theilnahme an der Kommission bleibt jeder Gewählte auf so lange verpflichtet, als dieselbe überhaupt zu fungiren hat. Dies ist bis dahin der Fall, wo sämtliche Reklamationen erledigt sind und der Kreisorath die Auflösung der Kommission genehmigt hat.

§. 28.

Mit Ablauf des Monats Januar und spätestens nach Erledigung der gegen die erfolgten Wahlen vorgebrachten Reklamationen hat der Gemeindevorstand die Wahlstakten zur Prüfung und Erledigung etwaiger Bedenken an den Kreisorath bezüglich einzusenden.

An denselben sind zu gleicher Zeit von Seiten der Kreissteuer-Einnahmen die Zuwachs- und Wegfalllisten des verfloffenen Jahres abzugeben.

§. 29.

Der Kreisrath fertigt darauf den Gemeindevorständen die Einwohnerverzeichnisse nebst den Zuwachs- und Wegfalllisten mit der Anweisung zu, die gewählten Kommissionsmitglieder zusammen zu berufen, dieselben zur Wahl eines Vorsitzenden aufzufordern, und, wenn sie auf diese Weise konstituiert sind, ihnen die obgedachten Unterlagen nebst dem Kataster mit der Aufforderung zu unverzüglicher Vornahme der Katasterrevision auszubändigen.

§. 30.

Leptere ist

auf dem platten Lande längstens binnen vierzehn Tagen,
in den Städten längstens binnen vier Wochen,

zu beendigen und bei derselben dergestalt zu verfahren, daß das Kataster Nummer für Nummer durchgegangen und auf denjenigen Stand gebracht wird, welcher sich nach den Zuwachs- und Wegfalllisten des vorigen Jahres, sowie nach dem Individualverzeichnis und nach der eignen Wissenschaft der Revisionskommission als der gegenwärtige ergibt.

Ebenso sind an Stelle der einzelnen Steuerjähre, welche den dermaligen Verhältnissen nicht angemessen erscheinen, höhere oder niedrigere auszuwerfen, und ist dabei namentlich auch, soviel die Revision im Jahre 1854 anlangt, auf genaue Durchführung der Bestimmungen des Ergänzungsgesetzes vom 23. Dezember 1853 Bedacht zu nehmen.

Bei allen Verhandlungen der Kommission entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 31.

Ueber alle diese Verhandlungen hat der Gemeindevorstand (der auch dafür Sorge zu tragen hat, daß alle von dem Vorsitzenden der Kommission gewünschten Mittheilungen an denselben gelangen und das erforderliche Schreibwerk gefertigt wird, auch den geschäftlichen Verkehr mit anderen Behörden zu besorgen und auf Ersuchen des Vorsitzenden der Kommission einzelne von Lepteren zu vernehmende Steuerpflichtige verladen zu lassen, der Abschätzung selbst aber und der Abstimmung in Bezug auf Leptere sich zu enthalten) ein, wenigstens von dem Vorsitzenden der Abschätzungskommission mitzuunterzeichnen. Das Protokoll anzunehmen, in welchem alle in dem Kataster, bezüglich in dessen Nachträgen, vorzunehmende Veränderungen genau aufzuzeichnen sind.

Dieses Protokoll ist sodann an die Kreissteuer-Einnahme unter Beifügung des Einwohnerverzeichnisses sowie der Zuwachs- und Wegfalllisten, abzugeben und hat letz-

gedachte Behörde auf Grund desselben bei vorliegenden Veränderungen den Katasternachtrag aufzustellen, welcher von dem Bürgermeister mitzuunterzeichnen ist.

§. 32.

Der Katasternachtrag wird in zwei Abtheilungen, **A.** für den Zuwachs, **B.** für den Wegfall nach den für die Kataster selbst aufgestellten Formularen ausgefertigt.

Die Nachträge sowohl als die Kataster müssen bei solchen Steuerpflichtigen, welche sich bereits in Letzteren finden, in der Anmerkungscolonne gegenseitig auf einander Bezug nehmen.

Von dem Ermessen der Kreissteuer-Einnahmen hängt es ab, ob bei im Verlaufe mehrerer Jahre sich namhaft häufenden Veränderungen die Aufstellung eines neuen Katasters für einen Ort erfolgen soll.

Für das Jahr 1854 sind in Berücksichtigung der vielfachen Veränderungen, welche das Ergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1853 bedingt, für alle Orte des Landes neue von den Bürgermeistern ebenfalls zu unterzeichnende Kataster aufzustellen.

§. 33.

Findet der Kreissteuer-Einnahmer einzelne von der Abschätzungscommission beantragte Abänderungen von Steuerätzen oder einzelne neu ausgeworfene Steuerätze im Steuerinteresse des Landes oder aus Rücksichten auf eine gleichmäßige Besteuerung bedenklich oder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufend, so hat er hiervon dem Reichsrath Anzeige zu machen und letzterer vorbehältlich des den Vertheiligten nachgelassenen Recurses an das Ministerium (§. 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1852) Entschliebung zu fassen, bis zu deren Erfolg mit Eintragung der betreffenden Abänderungen der neu ausgeworfenen Steuerätze in den Katasternachtrag Anstand zu nehmen ist.

§. 34.

Die Abschätzungscommission und der Gemeindevorstand haben sich jeder Abänderung des Katasters zu enthalten.

§. 35.

Jedem Steuerpflichtigen ist es nachgelassen, mittelst einer bis Ablauf des Monats Januar jeden Jahres zu bewirkenden schriftlichen Eingabe an den Gemeindevorstand, welche von demselben nach deren Zusammentritt an die Revisionscommission abzugeben ist, die Aufmerksamkeit der Letzteren auf den für ihn ausgeworfenen Steueratz noch besonders hinzulenken. Spätere Eingaben können keine Berücksichtigung finden.

§. 36.

Die Gemeindevorstände haben der Revisionskommission ein geeignetes Sitzungskollocium unentgeltlich und ohne daß ihnen deshalb ein Anspruch an die Staatskasse zusteht, anzuweisen.

§. 37.

Die Verhandlungen der Revisionskommission sind durch den Vorsitzenden zu führen, es hat jedoch der Gemeindevorstand den Gang derselben zu überwachen und zu leiten und den Vorsitzenden deshalb mit Beisung zu versehen, auch eintretenden Falls gegen ihn mit Ordnungsstrafen zu verfahren.

Der Gemeindevorstand ist der vorgesetzten Verwaltungsbehörde für die Thätigkeit der Revisionskommission verantwortlich und ergehen daher an ihn alle die Thätigkeit der Letzteren betreffenden Verfügungen.

Die Revisionskommissionen haben sich allen denjenigen Verhandlungen zu unterziehen, deren Vornahme von ihr durch den Gemeindevorstand erfordert wird.

§. 38.

Die Bestimmungen in §. 9 h. und c. des Gesetzes vom 1. Juli 1852 leiden auch bei den Geschäften der Revisionskommission Anwendung.

Den zugezogenen Sachverständigen steht in keinem Falle ein Stimmrecht zu.

§. 39.

Die Kreisräthe haben darüber, daß die Gemeindebehörden allen ihnen in Gewerbe- und Personalsteuerangelegenheiten nach dem Gesetze oder nach den ihnen von dem Kreisrath erteilten Weisungen obliegenden Geschäften vollständig und innerhalb der bestimmten Fristen nachkommen, zu wachen und nöthigenfalls mit Ordnungsstrafen gegen dieselben zu verfahren, sie bilden überhaupt in allen Gewerbe- und Personalsteuerfachen die zweite Instanz und vorgesetzte Behörde der Gemeindebehörden. Letztere haben daher nicht nur allen Anordnungen der Kreisräthe nachzukommen, sondern lediglich an diese in allen zurognition der Oberbehörde zu bringenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

§. 40.

Es findet eine wiederholte Auslegung der Kataster oder eine Auslegung der aufgestellten Nachträge ebensowenig Statt, als denjenigen Steuerpflichtigen, welche bei der Revision eine Abänderung ihres in das erste Kataster aufgestellten Steuerfaptes nicht erfahren haben, das Recht der Reklamation zusteht.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bei Denjenigen Statt, welche nach §. 19 d. des Gesetzes vom 1. Juli 1852 (§. 3 des Ergänzungsgesetzes vom 23. Dechr. v. 3)

ihr personalsteuerpflichtiges Einkommen 3. Unterabtheilung rechtzeitig deklariert haben. Hat die Revisionskommission an der Richtigkeit der bewirkten Angabe zweifeln zu müssen geglaubt und deshalb einen höheren Steuerfuß als den der Deklaration entsprechenden angenommen, so hat dieselbe noch vor Abgabe des Revisionsprotokolls (§. 31) an die Kreissteuerannahme den betreffenden Steuerpflichtigen von der Höhe des für ihn angenommenen Steuerfußes durch das Mittel des Gemeindevorstandes in Kenntniß zu setzen, und steht sodann binnen 4 Wochen von erfolgter Eröffnung an dem Steuerpflichtigen der Rekurs an den Kreisrath zu.

Dagegen sind die nach §. 13 h. des Gesetzes vom 1. Juli 1852 bei der Revision in Erwägung zu ziehenden Anträge als Reklamationen nicht zu betrachten.

Für alle Dirjenigen, welche in Folge der Revision entweder neuerdings mit Steuer belegt oder mit einem höheren oder niedrigeren terminlichen Beitrage angefaßt worden sind, ebenso wie für Diejenigen, rüchlich deren Veränderungen in der Steuerpflicht oder im Wohnort im Laufe des Jahres vorkommen, haben die Kreissteuer-Einnahmen neue Quittungsbücher auszufertigen und Letztere den betreffenden Steuerpflichtigen unter Rückziehung der etwa bereits in ihren Händen befindlichen Quittungsbücher auszuhändigen. Die Aushändigung der Quittungsbücher erfolgt durch das Mittel der Ortssteuer-Einnahmer, bei auswärtigen Steuerpflichtigen durch Zusendung mittelst der Post oder in sonst geeignetem Wege.

In dieser Behändigung ist zugleich die gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung des Steuerpflichtigen vom Eintritte und vom Umfange seiner Steuerschuld enthalten, und es läuft vom Tage derselben an für Diejenigen, deren Steuerfuß bei der Revision eine Abänderung erlitten hat, die im §. 13 des Gesetzes vom 1. Juli 1852 geordnete vlenwö-
hentliche Frist.

Gegen die im Laufe des Jahres ausgeworbenen Ansätze (§. 7 der Verordnung) hat eine Reklamation nicht Statt.

§. 41.

In §. 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Bei den unter 2 erwähnten Reklamationen, bei denen die Beschwerde gegen die Annahme in Bezug auf das Steuerobjekt, nicht gegen den Steuerfuß gerichtet ist, haben die Abschätzungskommissionen auf Veranlassung des Kreisraths die faktischen Verhältnisse, von deren Ermittlung die Entscheidung abhängt, zu erörtern und ist auf Grund des Resultats von dem Kreisrath Entscheidung zu ertheilen. Insoweit der Reklamant die Anwendbarkeit eines Steuerfußes auf ihn, sowie seine Steuerpflicht überhaupt in Abrede stellt und es zu Entscheidung der Reklamation einer weiteren Erörterung der faktischen
30*

Verhältnisse nicht bedarf, bleibt es dem Kreisrathe überlassen, die Revisionskommission mit Gutachten zu hören oder nicht.

Bei Erörterung der unter 3 erwähnten Reklamationen, bei denen die Beschwerde gegen den angenommenen Steuersatz gerichtet worden, ist im Allgemeinen für das Verhältniß zwischen der mutmaßlichen Ertragsfähigkeit des in Frage stehenden Erwerbs und dem davon zu erhebenden Steuersatze die Skala für die dritte Unterabtheilung der Personalsteuer, jedoch mit Rücksicht auf die größere oder geringere Sicherheit des Erwerbs zum Anhalt zu nehmen.

Der Kreisrath hat die eingegangenen Reklamationen durch das Mittel des Gemeindevorstands der Revisionskommission zugehen zu lassen, und ist sodann nach erfolgter Erörterung derselben bei der Kommission vom Gemeindevorstand in der Sache Bericht an den Kreisrath zu erstatten. Letzterer hat sich an den Verhandlungen der Kommission bezüglich der Reklamationen persönlich nicht zu betheiligen.

§. 42.

Zu §. 20 des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Beim Wechsel des Wohnorts der Steuerpflichtigen haben die Gemeindebehörden darüber allenfalls die Aufsicht zu führen, daß Erstere die bis dahin gefälligen Gewerbe- und Personalsteuern an die Ortseinnahme entrichtet haben.

§. 43.

Zu §. 25 des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Sobald die Katasternachträge vollständig von ihr aufgestellt sind, hat jede Kreissteuer-Einnahme eine Uebersicht des terminlichen Ertrags der Gewerbe- und Personalsteuer in ihrem Kreise an das Ministerium einzusenden.

§. 44.

Es bleibt vorbehalten, mehrere Steuertermine an einem Tage erheben zu lassen.

§. 45.

Die Kreissteuer-Einnahmen bilden zugleich die Ortseinnahmen derjenigen Orte, an welchen sie ihren Sitz haben. Die Einnahmer für die übrigen Orte werden nach vornehmtem Gutachten der Kreissteuer-Einnahmen vom kaiserlichen Ministerium bestellt. Bei den desfalligen Vorschlägen ist zunächst auf die Uebertragung der Einnahme an die Bürgermeister, sodann aber auf die Vereiniung der Grundsteuer- und der Gewerbe- und Personalsteuer-Einnahme in einer Hand Bedacht sowie darauf, ob die Zusammenlegung mehrerer benachbarten Orte zu einem Einnahmebezirk zweckmäßig erscheint, Rücksicht zu nehmen.

Dem Ermessen des kaiserlichen Ministeriums bleibt es überlassen, ob in einzelnen Fällen Kauttionen zu bestellen sind.

Die Einnahmegebühr für den Ortseinnnehmer mit Ausschluß der Kreissteuer-Einnahmen, welche die Ortseinnahme, so weit sie ihnen übertragen ist, unentgeltlich zu besorgen haben, beträgt, wenn etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt wird, 1 Sgr. vom Thaler

§. 46.

Die Steuertermine werden vom kaiserlichen Ministerium durch das Amt- und Verwaltungsblatt und außerdem beim jedesmaligen Verfall durch die Kreissteuer-Einnahmen in einem Lokalblatt bekannt gemacht.

§. 47.

Vom Ortsteuer-Einnnehmer ist der Empfang der Steuer sowohl im Heberregister als in dem von jedem Steuerpflichtigen zu diesem Behuf mit zur Stelle zu bringenden Quittungsbuch zu quittiren.

§. 48.

Die Zahlung der Steuer hat längstens binnen 14 Tagen nach dem Verfallstermine bei Vermeldung der Exekution zu erfolgen. Wer innerhalb dieser Frist seinen Steuerbetrag nicht entrichtet hat, ist Seiten der Kreissteuer-Einnahme durch Mahnboten an seine Schuldigkeit zu erinnern, diese Erinnerung der Säumnigen von 8 zu 8 Tagen zu wiederholen, nach dreimaliger fruchtloser Wiederholung aber die gerichtliche Auspfändung zu beantragen.

Für die erstmalige Erinnerung ist eine Gebühr von 6 Pf., für die zweite von 1 Sgr., für die dritte von 2 Sgr. zu entrichten.

§. 49.

Die Kreissteuer-Einnnehmer haben die eingegangenen Steuern vierzehn Tage nach jedem Steuertermine mittelst Liefercheins nebst einem Rechenverzeichniß an die Kreissteuer-Einnahme abzuliefern, an Letztere auch in vorkommenden Fällen sich Behufs ihrer Instruktion zu wenden.

§. 50.

Zu §. 38 des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Eine pachtweise Bewirthschaftung von Karloffelbeeten, so lange dieselbe nur zum Erbau des für die Familie erforderlichen Bedarfs betrieben wird, ist nicht zu besteuern.

§. 51.

Zu §. 40 des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Bei Berechnung derjenigen Hünshelle, welche bei Gewerbtreibenden achter Unterabtheilung in Abzug gebracht werden können, sind die Bruchtheile jederzeit den Steuerpflichtigen zu Gute zu rechnen, dergestalt, daß die bei der Division mit 5 sich ergebenden Bruchtheilspennige von dem Tariffuß mit abgezogen werden und die nach der Subtraktion bei Lepetern verbleibenden Bruchtheilspennige in Wegfall kommen.

§. 52.

Zu §. 41 d. des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Die Bestimmung wegen Nichtberechnung eines Gesellen kann nur bei solchen Meistern der im Gesetz bezeichneten Art und nur bei solchen Meisterwitwen, welche überhaupt nur einen Gesellen haben, überhaupt aber bloß bei solchen Gewerbtreibenden, welche nach Abschnitt I. des Tariffs unter A zu besteuern sind, in Anwendung kommen.

§. 53.

Zu §. 43 des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Personen, welche ein Gewerbe im Ausberzichen betreiben, haben sich vor Eröffnung des Gewerbetriebs bei dem Kreisrath zu melden, auch dasern sie nicht von demselben ausnahmsweise mit einer terminlichen Abgabe belegt werden, die Gewerbesteuer vor Eröffnung des Gewerbetriebs an die Kreissteuer-Einnahme zu entrichten.

Der Kreisrath erteilt sodann, wenn die Befugniß zum Gewerbetrieb überhaupt sich findet, nach erfolgter persönlicher Legitimation die Erlaubniß zum Gewerbetrieb in seinem Bezirk mittelst eines besondern Scheins, welchem die Bedingung einzuschalten ist, daß derselbe erst dann seine Gültigkeit erlangt, wenn er bei der Kreissteuer-Einnahme gehörig produziert und mit Ausnahme der Fälle, wo eine terminliche Besteuerung eintritt, die Steuer darauf erlegt worden ist.

Zu dem Ende sind die Erlaubnißscheine von dem Kreisrath an die Kreissteuer-Einnahme abzugeben und von Lepetern den betreffenden Steuerpflichtigen erst dann auszuhandigen, wenn wegen der Steuer Ordnung getroffen ist.

Für Ausländer ist ein solcher Schein auf die Dauer ihrer Legitimation und längstens auf 6 Monate, an Inländer in der Regel ebenfalls auf 6 Monate und nur, dasern dieselben ausnahmsweise mit einer terminlichen Steuer belegt sind, auf die Dauer des Kalenderjahres auszustellen. Eine Prolongation desselben darf ebensowenig Statt finden, als er bei Vermeidung einer nach §. 21 des Gesetzes vom 1. Juli 1852 zu be-

stimmenden Ordnungstrafe zu einem anderen als dem in ihm bezeichneten Gewerbebetrieb als Legitimation zu benutzen ist.

Für einen vom Kreisrath ausgestellten Erlaubnißschein sind 2½ Sgr. zu entrichten.

Ueber die ausgestellten Scheine haben die Kreisräthe besondere Register und die Kreissteuer-Einnahmen besondere Heberregister über die in der 10. Unterabtheilung aufkommenden Gewerbesteuerbeträge nach den unter C. und D. anliegenden Formularen zu C. und D. führen, und sind diese Register von Zeit zu Zeit unter einander zu vergleichen.

An der verfassungsmäßigen Kompetenz der Behörden in Bezug auf die Erlaubniß-ertheilungen zu einzelnen Gewerben wird hierdurch zur Zeit Etwas nicht geändert, es steht jedoch das Ermessen darüber, ob reisende Künstler in besonderen Fällen, wo ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse vorwaltet, mit Gewerbesteuer zu versehen sind, lediglich dem Kreisrath zu.

Sämmtliche Behörden sind nicht nur verpflichtet, bei Ertheilung einer Erlaubniß zum Gewerbebetrieb an Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dieselben Vorhufs der Auswirkung des oben erwähnten Erlaubnißscheins an den Kreisrath zu verweisen, sondern es haben namentlich auch die Polizeibehörden bei Ertheilung und Revision der Pässe von Ausländern auf richtige Abführung der Gewerbesteuer Rücksicht zu nehmen und sich die Erlaubnißscheine vorzeigen zu lassen, auch wenn sie eine Unrichtigkeit oder Hinterziehung wahrnehmen, den kompetenten Behörden sogleich Vorhufs der Verstrafung und Erhebung der Steuer Anzeige zu machen.

§. 54.

Zu §. 3 des Ergänzungsgesetzes vom 23. December 1853. §. 49 a. des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Bei Aktien bildet der volle jährliche Nutzen, welchen dieselben gewähren, das Besteuerungsobject.

Wenn auch der gesammte Ertrag eines ausländischen Eisenbahn- oder eines anderen ausländischen industriellen Unternehmens im Auslande bereits der Besteuerung unterliegt, so ist doch bei den diesseits Personalsteuerpflichtigen das Einkommen aus den betreffenden Aktien nach seinem vollen Betrage in Ansatz zu bringen.

§. 55.

Zu §. 52 des Gesetzes vom 1. Juli 1852.

Leichenfrauen und Hebammen in kleinen Ortschaften des platten Landes, deren Verdienst im Verhältnisse zu ihren sonstigen Erwerbquellen wenig oder gar nicht in Betracht kommen kann, sind als solche nicht besonders zu besteuern.

§. 56.

Folgende zu Ausführung des Gewerb- und Personalsteuergesetz früher erlassene Verordnungen,

die Verordnung vom 20. Juli 1852,

die Verordnung vom 3. August 1852,

die beiden Verordnungen vom 26. September 1853

kommen nunmehr nicht weiter in Anwendung.

Gera, am 27. Dezember 1853.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Ehrlid.

B u w a c h s - L i s t e

über Beiträge von den im Laufe des Jahres 18.. neu entstandenen Gewerben und hinzugetretenen Gewerbsgehülfen, Diensthöten und andern Steuerpflichtigen.

Katalognummcr.	Namen der Steuerpflichtigen.	Stand und Gewerb derselben.	Zutrittszeit.	auf Termine.	nach terminli- cher Anlage		Betrag des Zuwachses.	Numerung.
					tbl. hg. Jvf.	tbl. hg. Jvf.		

C.

Nummer des Erlaubniszeichens.	N a m e des Steuerpflichtigen.	Ort des Wohnorts.	Art des Gewerbes.	Außerordentlicher Steuerbetrag.	
				tbl.	l. q. l. pf.

C.

Terminlicher Steuersbetrag.	Bemerkungen.		
tbl.	fr.	vi.	

D.

Nummer des Glaubnisscheins.	N a m e des Steuerpflichtigen.	Heimathort.	Wet des Gewerbes.	Außerordentlicher Steuerbeitrag.	
				Rthl.	/ Gg. / Pf.

D.

Quittung.	Terminlicher Steuerbetrag.			Quittung.	Bemerkungen.
	Hfl.	1 Gr.	1 Pf.		

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 162.

1) Verordnung, die Stellung Fürstlicher Kammer im Verhältnisse zu den übrigen Behörden des Landes betreffend.

(Voll. im Ausw. und Verordnungsbl. am 4. Januar 1854.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regieren der Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Um die Stellung der Fürstlichen Kammer im Verhältnisse zu den übrigen Behörden des Landes bei Ausübung der ihr durch die Verordnung vom 24. Juli 1852 übertragenen Befugnisse näher zu bezeichnen und abzugrenzen, bestimmen Wir Folgendes:

1.

Die Kammer ist dem Winterium unmittelbar untergeordnet und steht zu ihm in demselben Verhältnisse, wie das Landesjustizkollegium und das Ministerium.

2.

Sie berichtet an das Ministerium und kommuniziert mit den ihr gleichstehenden Behörden; an die übrigen Behörden erläßt sie Ersuchungen oder Veranlassungen.

3.

Sie ist den Behörden und den sonst mit ihr Verhandelnden gegenüber als Vertreterin des Landesfürstlichen Kameralkollegiums für ausreichend legitimirt anzusehen. Nur hat sie sich in allen Fällen, welche der Höchsten Entschließung unterliegen, ausdrücklich auf diese und auf das Datum der dieselbe enthaltenden Höchsten Verfügung oder des einschlagenden Ministerial-Reskripts zu beziehen.

Kudgegeben den 11. Januar 1854.

37

Innbesondere haben die Justiz- und Lehnbehörden den, auf solche Weise begründeten Anträgen der Kammer den nöthigen Glauben beizumessen und rechtliche Folge zu geben, ohne einen weiteren speziellen Nachweis zu fordern: was namentlich bei Bestätigung von Ablösungs- oder Veräußerungsverträgen gilt.

Auch haben die Justizbehörden den Anträgen der Kammer, welche dieselbe wegen Ertheilung von Auskünften und sonstigen Notizen über Lehnangelegenheiten, sowie über die persönlichen Verhältnisse ihrer Gerichtsuntergebenen an sie gelangen läßt, in allen Fällen unweigerlich zu entsprechen, wo die Kammer für angebrachte Erlaßgesuche oder andere, in ihr Ressort einschlagende Fragen solcher Nachweisungen bedarf.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel vordrucken lassen.

So geschehen Schloß Dß erslein, am 23. December 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Sünigerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

2) Vertrag, betreffend die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in dem Nachstehenden derjenige Vertrag zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welcher zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont andererseits unterm 3. September dts. Js. abgeschlossen worden und dessen Ratifikation Seitens sämtlicher beteiligten Regierungen erfolgt ist.

Wera, am 29. Dezember 1853.

**Fürstlich Neuß-Maaisches Ministerium.
von Bresschneider.**

Echtlid.

V e r t r a g

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits,

die

Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

b e t r e f f e n d.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrags vom 11. Dezember 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die kontrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnet lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. Oktober und

13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Mttenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, sowie der Fürstlich Neupfizer Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Pennig
und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn
und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,
von welchem Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag
abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11. Dezember 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1865, jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Mäbengucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieselbst in Zollvereine bestehenden gesellschaftlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages vom 11. Dezember 1841, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2 in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem König-

reiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzucker-Steuer saltünden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzucker-Steuerverwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Kommissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämtlichen theilnehmenden Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

(gg.) Friedrich Leopold
Henning.
(L. S.)

Alexander Wag
Phillipsborn.
(L. S.)

Carl Wilhelm
von Stockhausen.
(L. S.)



3), Bekanntmachung.

Nachdem in Ausführung der Abreden des bei Abschließung des Zoll- und Handelsvertrags vom 19. Febr. 1853 (in Nr. 151 der Gesefammlang) mit Oesterreich vereinbarten Zollkartels von Seiten der K. K. Oesterreichischen Staatsregierung die nachsichtlichste Verordnung wegen Bestrafung der Uebertretungen der Zollgesetze des deutschen Zollvereins erlassen worden ist, so bringen wir die Kopie nebst einem Verzeichnisse der in Oesterreich zur Ein-, Aus- und Durchfuhr verbotenen oder an eine besondere Bewilligung gebundenen Gegenstände zu dem Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß.

Wera, am 3. Januar 1854.'

Kürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Echid.

Verordnung

der Ministerien des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 24. Oktober 1853, womit in Folge allerhöchster Entschlieung vom 30. September 1853 Strafbestimmungen für Uebertretungen der Zollgesetze der Staaten des deutschen Zollvereins festgesetzt worden.

Zur Vollziehung des mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Febr. 1853 und des demselben beigefügten Zoll-Kartels haben S. K. K. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschlieung vom 30. September 1853 folgende Anordnungen zu genehmigen gerucht, welche vom 1. Januar 1854 in Wirksamkeit treten.

§. 1.

Die Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze der Staaten des deutschen Zollvereins, worunter auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote verstanden sind, ist nicht allein den Angehörigen des Oesterreichischen Kaiserstaats, sondern auch allen Denjenigen, welche in dessen Gebiete einen vorübergehenden Wohnsiß haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter den im §. 2 und 3 enthaltenen Strafen verboten.

§. 2.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in den Staa-

ten des deutschen Zollvereins verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- aus- oder durchzuführen, hat dieselbe Vermögensstrafe verwirkt, welche nach den, in den Oesterreichischen Kronländern bestehenden Gesetzen und Vorschriften für die Uebertretungen ähnlicher Verbote festgesetzt ist.

§. 3.

Wer es unternimmt, den Staaten des deutschen Zollvereins die Ein- Aus- oder Durchzugs-Abgaben zu entziehen, unterliegt einer Vermögensstrafe, welche nach denselben Grundgesetzen zu bemessen ist, wornach in den Ländern der Oesterreichischen Monarchie jene Uebertretungen der in denselben bestehenden Zollgesetze und Vorschriften zu ahnden sind, wodurch die Ein- Aus- oder Durchfuhrzölle verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt werden. Der Strafbetrag ist jedoch, soweit derselbe gesetzlich nach dem entgegengesetzten Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife der deutschen Zollvereinsstaaten zu bemessen.

§. 4.

Wer in anderer, als der unter §. 2 und 3 erwähnten Art die Zollgesetze der Staaten des deutschen Zollvereins übertreift, hat wegen dieser Uebertretung eine Ordnungsstrafe von zwei bis fünfzehn Gulden verwirkt.

§. 5.

Stellt sich die den Beurtheilten treffende Vermögensstrafe nach den bestehenden Gesetzen als uneinbringlich dar, so ist statt des nicht eingebrachten Betrages Arreststrafe zu verhängen, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf. Mit Zeshaltung dieses Grundgesetzes hat in den Kronländern, in welchen das Strafgesetz über Gefährlichkeits-Übertretungen vom Jahre 1835 schon jetzt in Wirksamkeit steht, die Umwandlung der Vermögensstrafe in Arrest nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, in den übrigen Ländern des Reiches aber nach den Anordnungen der in jenen Ländern geltenden allgemeinen Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen stattzufinden.

§. 6.

Die Untersuchung und Verurteilung von Verletzungen der Zollgesetze der Staaten des Zollvereins erfolgt auf Antrag einer zuständigen Behörde dieser letzteren durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Verurteilung der Uebertretungen, welche gegen die in den Oesterreichischen Kronländern in Wirksamkeit stehenden Zollgesetze gerichtet sind. Wird der Uebertreter in der Vollbringung oder in dem Ver-

suche der Uebertretung angehalten, so hat die Behörde des Bezirkes, in welchem die Anhaltung stattfand, das Strafverfahren nach den daselbst geltenden Gesetzen zu pflegen. — Wegen einen Beschuldigten, welcher nicht in diesem Falle ist, soll das Verfahren von jener Behörde gepflogen werden, in deren Bezirke derselbe seinen dauernden Wohnsitz hat, oder wenn er sich zeitlich an einem davon entfernten Orte aufhält, von der Behörde desjenigen Bezirkes, wo er sich bei dem Beginne der Untersuchung befindet. Bei Ausländern hat die Behörde ihres einseitigen Aufenthaltsortes einzuschreiten.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen werden die näheren Bestimmungen über die Vollziehung dieser Anordnung mit Rücksicht auf die einzelnen Bestimmungen des Zollkartells erlassen. —

V e r z e i c h n i s s

jener Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in den allgemeinen Oesterreichischen Zollgebiete untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist:

- | | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachsalz 2. Schießpulver 3. Tabak roh und Tabakfabrikate | } | in der Ein- und Durchfuhr verboten. |
| <ol style="list-style-type: none"> 4. Getrocknetes Lbji, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist 5. Grünlich goldschillerndes Eß- und Kinder- spielerci-Geschirr. | } | aus Sanitäts-Rücksichten in der Einfuhr verboten. |
6. Waffen- und Waffenbestandtheile dürfen demal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgeführt werden.
 7. Aigeneivaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümerie-Waaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt; Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medizinalbehörde des Auslands oder Areies ihres Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.
 8. Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitäts-Rücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich.
 9. Anallsäure, Anallgold, Anallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheitsrücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten. —

4) Verordnung, wegen Verzollung des ausländischen Syrups.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kesteler regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Nachdem unter den Zollvereins-Staaten über die Ausführung der Verabredungen wegen Verzollung des ausländischen Syrups eine Vereinbarung getroffen worden ist, so verordnen Wir hierüber, was folgt:

1.

Der durch Verordnung vom 29. Juni vor. Jd. (Nr. 148 der Gesessammlung) für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 2 Thalern für den Zentner ausländischen Syrups bezieht sich auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebnisse der darüber von der Steuerbehörde anzuordnenden Ermittlungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält. Der nicht unter diesen Satz fallende Syrup soll mit dem Eingangszolle von 4 Thalern für den Zentner belegt werden.

2.

Diese Anordnung soll auf alle seit dem 1. Januar 1854 bewirkte Verzollungen zur Anwendung gebracht werden.

Gegeben Schloß Osterstein, am 5. Januar 1854.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Wretschneider.



5) Gesetz wegen weiterer Abänderung des Vereinszolltarifs.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Kesteter regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen im Verfolge der Bekanntmachung vom 5. November 1853, (Nr. 154 der Gesetzsammlung) wegen Veränderung des Vereins-Zolltarifs nach Maßgabe der beim Abschlusse des Vertrages vom 4. April vor. Jd., die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, unter den theilhaftigen Regierungen getroffenen Vereinbarungen, mit Vorkesfall später einzuholender landständischer Zustimmung, was folgt:

1.

Vom 1. Januar 1854 an treten außer den in der Verordnung vom 5. Nov. vor. Jahres vorgeschriebenen nachfolgende weitere Abänderungen und Zusätze zu dem Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bis auf Weiteres in Wirksamkeit:

- 1) die in der Anmerkung zu Pos. 12 b. der zweiten Abtheilung des Tarifs festgesetzten Zollsätze für Holz werden auch auf die Einfuhren in den Häfen von Hannover und Oldenburg in Anwendung gebracht.
- 2) Alle Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke unterliegen auch beim Ausgange über hannoversische und oldenburgische Häfen dem in der Anmerkung zu Pos. 24 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs für den Ausgang über preussische Seehäfen angeordneten ermäßigten Ausgangszolle von 10 Sgr. für den Zentner.
- 3) Auf den Grenzlinien von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden, gegen die unter Pos. 39 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschriebenen Eingangszölle ermäßigten Säpen eingelassen:

		1846.	1847.	1848.	1849.
a) Füllen unter einem Jahr	1 Stück	—	15	—	52½
b) magere Ochsen	1 "	2	15	4	22½
c) magere Kühe	1 "	1	15	2	37½
d) magere Lämmer	1 "	1	—	1	45

zu b., c. d., wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrollen.

- 4) Der unter Pos. 4 a. der zweiten Abtheilung des Zolltarifs vorgeschrie-

lene Ausgangszoll für rohe und gekämmte Schafwolle, einschließlich der
 Gerberwolle, wird auf 10 Sgr. oder 35 Kr. für den Zentner und der
 Ausgangszoll für Haidschnudenwolle bei dem Ausgange über die hanno-
 versche und oldenburgische Grenze auf 2½ Sgr. vom Zentner ermäßigt.

Urkauflich haben Wir gegenwärtiges Gesetz Höchstetgenhändig vollzogen und mit
 Unserm Landesfürstlichen Inseigel bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Dürerstein, am 6. Januar 1854.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.



G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 163.

1) Verordnung, die Einrichtung der Hauptstaatskasse betr.

(Volk. im Kautz- und Berechnungsbl. am 18. Januar 1851.)

In Beziehung auf die, nach der Höchsten Verordnung vom 7. Dezember vor. Jz. in das Leben zu rufende Hauptstaatskasse sowie auf deren Einrichtung und Geschäftsverhältnisse zu den übrigen Landeskaassen wird hierdurch mit Höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Hauptstaatskasse hat ihren Sitz in Gera; sie ist dazu bestimmt, sämtliche Einkünfte des Landes in sich aufzunehmen und die Bedürfnisse der gesammten Staatsverwaltung zu bestreiten und zu verrechnen.

§. 2.

Die Hauptstaatskasse steht unmittelbar unter dem Ministerium und empfängt von diesem allein die Anweisungen zu Zahlungen; bei feststehenden, regelmäßig wiederkehrenden Posten ein für alle Male, bei jeder anderen durch besondere Verfügung.

§. 3.

Die Einnahme der Hauptstaatskasse besteht aus dem Ertrage sämtlicher direkter und indirekter Steuern, sowie aus dem Abwurfe des übrigen nupbaren Vermögens des Landes.

§. 4.

Die direkten Steuern werden zunächst durch die Kreissteuereinnahmen zu Gera, Schleiz und Oberdorf erhoben, die indirekten durch die Steuerämter zu Gera, Schleiz, ausgegeben den 15. Februar 1854.

Pobenstein und Hirschberg, sowie durch die Hebestellen zu Saalburg und Hohenleuben eingenommen.

Die Abrechnungen und Einzahlungen von Seiten der General-Inspektion zu Erfurt erfolgen durch das Mittel des Fürstlichen Ministeriums künftig ebenfalls lediglich an die Hauptstaatskasse.

§. 5.

Die Kreissteuer-Einnahmen sowohl, als die Steuerämter und Hebestellen haben monatlich an die Hauptstaatskasse die bei ihnen aufgetommenen Einnahmen mittelst förmlichen Pieferscheins einzurechnen und abzugeben.

§. 6.

Die für jeden einzelnen Landestheil bestehenden Kreisweegegeld-Einnahmen rechnen und liefern ebenfalls die bei ihnen aufkommenden Chausseegelder, Strafen und sonstigen Revenüen monatlich an die Hauptstaatskasse ein.

§. 7.

Auf Grund ihrer Einnahmewanale und der monatlichen Pieferscheine, sowie der darüber von der Hauptstaatskasse empfangenen Quittungen haben die Kreissteuer- und Kreisweegegeld-Einnahmen am Schlusse eines jeden Jahres förmliche Rechnungen aufzustellen und an die Hauptstaatskasse einzurechen, welche dieselbe zu prüfen, etwaige Erinnerungen der betreffenden Einnahme zur Erledigung mitzutheilen, alsdann aber die Rechnungen an das Ministerium vorzulegen hat, welches dieselben ebenfalls einer vorläufigen Prüfung unterwirft und an die Hauptstaatskasse zurückgehen läßt, wo sie als Unterlage für die Hauptstaatskassen-Rechnung dienen.

§. 8.

Alle, auf die gesammte Landesverwaltung Bezug habenden Ausgaben sind aus der Hauptstaatskasse zu bestreiten, insonderheit sind die Zinsen von Passivkapitalien, die Befoldungen, der Aufwand auf das Chausseebauwesen und auf alle übrigen Verwaltungszweige, wie dieselben verhältnißmäßig etabliert sind, oder sonst durch spezielle Verordnungen werden angewiesen werden, von der Hauptstaatskasse zu bezahlen.

§. 9.

Die Verwaltung der Hauptstaatskasse ist jedoch besetzt, gewisse Zahlungen, welche nicht am Eise der Kasse zu leisten sind, durch das Mittel der Kreisassen bewirken zu lassen und auf die bei diesen ankommenden Einnahmen anzuweisen. Hierher gehören namentlich die Kosten für unternommene Bauten an Häusern, Wegen, Brücken u. dergl.,

wobei die Detailzahlungen nothwendig im Bezirke, dem der Bau angehört, geleistet werden müssen. Auch bleibt es nachgelassen, aus den Arcisklassen stehende Ausgaben, namentlich Besoldungen, Zinsen von Passivkapitalen und andere regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, welche am Orte oder in der Nähe der Arcis-Einnahmen zu leisten sind, durch diese Letzteren regelmäßig bewirken zu lassen. Die darüber abzustellenden Quittungen rechnen die Arcis-Einnahmen bei ihren monatlichen Ablieferungen als baares Geld an.

§. 10.

Der Aufwand auf diejenigen Verwaltungszweige, für welche eine besondere Administration besteht, wird auf Grund der für dieselben aufgestellten Etat in monatlichen oder vierteljährlichen Posten an die betreffende Spezialverwaltungskasse gezahlt und durch diese ordnungsmäßig verrechnet. In der Hauptstaatskasse kommt nur der Gesamtbetrag in Aufrechnung und wird sowohl durch die abzustellende Quittung, als durch von der kompetenten Stelle justifizierte Spezialverwaltungs-Rechnung belegt.

§. 11.

Zu diesen Spezialverwaltungszweigen gehören namentlich die Militärökonomie, die verschiedenen Schulklassen, die Administrationen des Justiz- und des Arbeitshauses, des Landesgefängnisses, über welche besondere Rechnungen, wie bisher, geführt werden.

§. 12.

Der gesammte Justizaufwand wird ebenfalls aus der Hauptstaatskasse bestritten. In dieselbe fließen also sämmtliche Erträge der Justiz an Strafen, Konfiskaten und Sporeln; aus ihr werden sämmtliche Aufwände an Besoldungen, Bureauaufwand, Strafvollstreckungen bestritten. Jede Gerichtsstelle hat eine besondere Rechnung über die bei ihr unmittelbar vorkommende Einnahme und Ausgabe zu führen und am Schlusse des Jahres an die Hauptstaatskassenverwaltung abzugeben. Diese prüfet dieselbe vorläufig und legt sie sodann dem Ministerium mit ihren Bemerkungen vor; hier werden sie ebenfalls geprüft, etwaige Anstände der betreffenden Gerichtsstelle zur Erledigung mitgetheilt und wenn Letztere erfolgt ist, so werden die Rechnungen an die Hauptstaatskasse zurückgegeben, bei deren Rechnung sie als Beleg aufgeführt werden.

§. 13.

Denjenigen Justizstellen, welche ihren Sitz nicht in Vera haben, bleibt es nachgelassen, von der bei ihnen vorkommenden Einnahme solche Zahlungen verschußweise zu leisten, welche eigentlich der Hauptstaatskasse obliegen. Es gehören hieher namentlich die Besoldungen des Richterspersonales, welche am Verfalltage aus der Gerichtskasse, wenn diese Bestand hat, geleistet und der Hauptstaatskasse durch die Quittungen der Em-

pfänger bei den monatlichen oder vierteljährlichen Ablieferungen als baared Geld zugerechnet werden können.

Bei den Gerichtsstellen, welche in Vera ihren Sitz haben, fällt diese Ueberrechnung weg; hier haben vielmehr die Gerichtsbeamten ihre Besoldungen aus der Hauptstaatskasse unmittelbar zu erheben und das bei ihnen eingehende Sportelaufkommen unverfürzt an die Hauptstaatskasse abzuliefern.

§. 14.

Dagegen haben sämtliche Gerichtsbehörden den Bureau- und den sonstigen aus der Justizpflege selbst hervorgehenden Aufwand nach Maßgabe des für eine Jede derselben aufgestellten Etats von ihrem Einkommen selbst zu bestreiten und in der §. 12 erwähnten Rechnung in Ausgabe zu stellen.

§. 15.

Bei der ersten Eröffnung der Hauptstaatskasse haben sämtliche bisher bestandenen Steuer- und Chausseebau-Kassen die nach dem Abschlusse der letzten Jahresrechnung sich ergebenden Barbestände an die Hauptstaats-Kasse mittelst eines von der betreffenden Aufsichtsbehörde beglaubigten Quittungsscheins abzugeben. Letzterer dienet der Hauptstaatskasse als Einnahmebeleg und es wird deren Rechnung mit jenen übertragenen Einnahmebeständen eröffnet.

Die unter der Gewährung einer jeden abgeschlossenen Steuer- und Chausseebau-Kassentrechnung begriffenen Aktivreste haben die Kreis-Einnahmen einzuziehen und an die Hauptstaatskasse mittelst Spezifikation einzuliefern, wo sie ebenfalls zur Kassen- und Rechnungs-Einnahme kommen.

Wegen Verrechnung etwaiger Passivreste, wenn dergleichen irgendwo vorkommen sollten, bleibt besondere Instruktion vorbehalten.

§. 16.

Die bisher besonders geführte Rechnung des früheren gemeinschaftlichen Rentamtes hört auf. Die bei demselben vorhandenen Aktiv- und Passivkapitalien gehen auf die Hauptstaatskasse über. Erstere bilden einen Theil des Vermögensbestandes, dessen Zinsenertrag in Einnahme kommt, so lange die Aktivkapitalien überhaupt noch fortbestehen und nicht zu theilweiser Tilgung von Landeschulden verwendet werden.

Die Rentamtspassivkapitalien werden zur allgemeinen Landeschuld geschlagen und unter den zu dieser gehörigen übrigen Passivkapitalien verzinst.

Wegen Abrechnung der Bestände ist analog wie nach §. 13 zu verfahren.

§. 17.

Die bei dem Fürstlichen Landesjustizkollegium bestehende Vollmachtokasse bleibt auch fernerhin fortbestehen. Die Einnahme derselben besteht in dem Ertrage der gedruckten Vollmachten, die Ausgabe bilden der Herstellungsaufwand für Leptere und die von dem Fürstlichen Landesjustizkollegium dahin gewiesenen Verläge.

Der nach Abschluß der neuesten Jahresrechnung sich herausstellende Bestand wird an die Hauptstaatskasse abgegeben und bei dieser in Einnahme gebracht.

§. 18.

Die Hauptsteuer-Einnahme zu Saalburg höret auf und die dort bestandene Steuerkasse wird ebenfalls mit der Hauptstaatskasse verbunden.

Die Stadt Saalburg und die am rechten Ufer der Saale gelegenen Ortschaften der Pflege Saalburg werden der Kreissteuer-Einnahme zu Schleiz, die am linken Ufer der Saale gelegenen Ortschaften der Kreissteuer-Einnahme zu Eberödorf zugewiesen.

§. 19.

Die Kreis-Einnahmen zu Gera und Schleiz sind zugleich Lokal-Einnahmen für die Städte Gera und Schleiz. Sie haben daher die dort verfallenden direkten Steuern einzuziehen, besondere Heberegister und Manuale darüber zu führen und den Betrag in der Kreissteuerkasse ebenso in Einnahme zu stellen, wie die Steuern aus den übrigen Ortschaften des Landes.

Ein gleiches Verhältniß findet bei der Kreissteuer-Einnahme zu Eberödorf statt.

Hier hat der Beamte nicht bloß die Lokal-Einnahme für den Ort Eberödorf zu besorgen, sondern sich auch der Einnahme der Steuern in der Stadt Lobenstein zu unterziehen. Die näheren Bestimmungen in lehrter Beziehung werden im Instruktionswege ertheilt.

§. 20.

Für die übrigen Ortschaften des Landes, namentlich auch für die Städte Saalburg, Tanna und Hirschberg werden besondere Kreissteuer-Einnehmer angestellt, welche die innerhalb ihres Lokalbezirktes verfallenden Steuern einzunehmen und an die Kreis-Einnahme von Termin zu Termin abzuliefern haben. Dem Ermessen der betreffenden Verwaltungsbehörden bleibt es überlassen, für mehrere nahe beisammen gelegene Ortschaften von geringem Umfange einen gemeinschaftlichen Unter-Einnehmer zu bestellen.

§. 21.

Die Kreissteuer-Einnahmen haben sich allen Aufträgen, welche von Seiten des Ministeriums oder auf dessen Anweisung in Steuerangelegenheiten an sie ergehen, zu un-

terziehen, insbesondere die durch §. 9 des Gesetzes über die Personal- und Gewerbesteuer ihnen zugewiesenen Funktionen zu erfüllen, im Allgemeinen aber in der Eigenschaft als Kreissteuerbehörden das Interesse der Hauptstaatskasse in jeder Beziehung wahrzunehmen und jede zu ihrer Kenntniß kommende Beeinträchtigung des Steuerinteresses der vorgeordneten Behörde pflichtmäßig anzuzeigen.

§. 22.

Die Eröffnung der Hauptstaatskasse erfolgt mit dem 1. April d. J.; bis dahin haben die bisherigen Steuerklassen und andere Spezialkassen-Verwaltungen ihre Funktionen fortzusetzen, ihre Geschäftseinrichtung aber so zu treffen, daß sie den Uebergang ihrer Rechnungen und Bestände an die Hauptstaatskasse vorbereiten und am 1. April ohne Schwierigkeit bewirken können.

Gera, den 9. Januar 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

2) Bekanntmachung, die Auflösung der bisherigen Vertragsverhältnisse mit dem Königreiche Belgien betreffend.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 18. Januar 1854.)

Da durch die zeither stattgefundenen Verhandlungen eine weitere Vereinbarung wegen Fortsetzung des unterm 1. September 1844 zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages (No. 82 der Gesefsammlung) nicht erzielt worden ist, so sind die Bestimmungen dieses Vertrags und der dazu gehörigen Additionalkonvention vom 18. Februar 1852 (Nr. 123 sub 4 der Gesefsammlung) sowie der darauf bezüglichen Uebereinkunft vom 26. Juni 1846 zur Unterdrückung des Schleichhandels (No. 91 sub 184 der Gesefsammlung) und vom Jahre 1847 hinsichtlich der Steuerbefreiung der beiderseitigen Handelsreisenden (No. 92 sub 188 der Gesefsammlung) vom 1. des laufenden Monats ab außer Anwendung getreten.

Wir bringen Solches hierdurch mit dem gleichzeitigen Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge dessen namentlich die den Belgischen Handelsreisenden nach Maßgabe der vorerwähnten Uebereinkunft vom Jahre 1847 gewährte abgabefreie Befugniß zum freien Gewerbebetrieb in den hiesigen Landen von dem bezeichneten Zeitpunkt ab hinweggefallen ist, und daß dergleichen Reisende die durch das Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetz geordnete Gewerbesteuer zu entrichten haben.

Wera, am 10. Januar 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

3) Bekanntmachung, den Beitritt des Königreichs Bayern zur Convention vom 11. Juli 1853 betreffend.

Nach einer anher gelangten Mittheilung des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist auch die Königlich Bayerische Regierung der in Eisenach am 11. Juli vor. Is abgeschlossenen Uebereinkunft in Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbenen gegenseitiger Staatsangehörigen nachträglich beigetreten: was hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. November 1853, (Gesetzsammlung Nr. 156, 5) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 6. Januar 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Emmel.

4) Verordnung, die Erstattung von Anzeigen bei ausbrechenden Viechseuchen betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 1. Februar 1854.)

Es ist in neuerer Zeit wahrzunehmen gewesen, daß bei ausbrechenden Viechseuchen die nöthige Anzeig bei den Kreispolizeibehörden von den dazu verpflichteten Personen und Behörden unterlassen worden ist dadurch aber die erstern außer Stande geblieben

sind, gegen die Weiterverbreitung anstehender Viehkrankheiten rechtzeitig einzuschreiten und die geeigneten Vorkehrungsmaßregeln anzuordnen.

Zu möglichster Verhütung der hieraus entspringenden Gefahren machen wir den sämtlichen Gemeindebehörden des Landes, welchen nach §. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1852 die ortspolizeilichen Verfügungen bei ausgebrochenen Seuchen obliegen, hiermit ganz besonders zur Pflicht, von den zu ihrer Kenntniß kommenden Spuren von Viehseuchen bei der betreffenden Kreispolizeibehörde ungesämte Anzeige zu erstatten, sowie wir denn auch die sämtlichen konfessionirten Thierärzte des Landes auf die nach §. 14 der Instruktion vom 19. Mai 1842 (Nr. 137 der Gesefsammlung) ihnen obliegende gleiche Verpflichtung hiermit verweisen und zugleich für die Letzteren bestimmen, daß sie bei Unterlassungen außer der sie gesetzlich treffenden Verpflichtung zum Schadenersatz eine Erkundungstrafe von 5 Thlr. im Wiederholungsfalle aber die Einziehung ihrer Konfession zu gewärtigen haben.

Cera, den 21. Januar 1854.

Fürstlich Reuß-Mauischeß Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e ß n e r.

Echtlid.

5) Verordnung, die Grundsteuer von Pfarr- und Schulgrundstücken betr.

(Fakt. im Amt- und Verordnungsbl. am 8. Februar 1854.)

Seitdem in Folge des neuen Grundsteuersystems auch die nach der bisherigen Verfassung steuerfrei gebliebenen Pfarr- und Schulgrundstücke der Grundsteuer unterworfen worden sind, ist unter Hinweisung darauf, daß die Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, welchen dergleichen Grundstücke zur Veruapung als Besoldungshände überwiegen sind, nicht Eigenthümer sondern bloße Nupnießer seien und sie im Verhältnis zu solchen Beamten, deren jehes Geldinkommen der Personalssteuer unterliegt, wesentlich höher zur Steuer herbeigezogen werden würden, wenn ihnen die Grundsteuer angezogen werden sollte, von mehreren Seiten schon die Frage angeregt worden:

ob überhaupt die Verpflichtung zur Entrichtung der auf derartigen Grundstücken lastenden Grundsteuern die Nupnießer, die Pfarrer und Schuldiener, treffe, oder ob nicht vielmehr diese Steuern aus den betreffenden Kirchenärarien oder von den Pfarr- und Schulgemeinden zu übertragen seien? —

Wenn nun auch eine definitive Entscheidung späterer gesetzlicher Regulirung und Vereinbarung mit der Landesvertretung vorbehalten bleiben muß, so macht sich doch bei der bereits begonnenen Ausführung des neuen Steuersystems zu Vermeidung von Ungleichheiten in der Besteuerung eine vorläufige- sofortige Erledigung der Sache nothwendig, und es wird deshalb mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hierüber fürs Erste Folgendes verordnet:

1) Die Warrer, Kirchen- und Schuldiener sind bis auf Weiteres hinsichtlich ihres gesammten Dienst Einkommens einschließlich der Natural- und sonstigen Bezüge aus ihren Dienstgrundstücken bei der Personalsteuer nach Maßgabe des §. 46 des Gewerb- und Personalsteuergesetzes vom 1. Juli 1852 herbeizuziehen.

Dagegen bleibt

- 2) Die Erhebung der auf den betreffenden Dienstgrundstücken haftenden Grundsteuern vor der Hand ausgesetzt.
3) Die Steuerbehörden haben bis auf weitere gesetzliche Bestimmungen in den vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Wera, am 6. Februar 1854.

**Fürstlich Neuß-Plauisches Ministerium,
von Dreffschneider.**

Schild.

0) Bekanntmachung, die Spinn- und Rodenstuben auf dem platten Lande betr.

(Publ. in Amts- und Verordnungsbl. am 15. Februar 1854.)

Um dem in neuerer Zeit vielseitig hervorgetretenen Unwesen der sogenannten Spinn- oder Rodenstuben auf dem platten Lande, welche namentlich in den Landestheilen Schlegl und Lobenstein-Oberdorf offen gehalten werden, möglichst entgegen zu arbeiten, so wird zu Bervollständigung der seither bestandenen, nicht mehr ausreichenden Bestimmungen in Gemäßheit höchster Entschließung Serenissimi hiermit Folgendes verordnet:

1.

Jede Mannsperion, welche in einer Spinnstube sich eingehenden, ist in Geldstrafe von einem Thaler zu nehmen. Eine Ausnahme hiervon findet blos hinsichtlich der Söhne und männlichen Dienstboten desjenigen Hauswirths statt, in dessen Wohnung die Spinnstube gehalten wird.

2.

Jeder Hauswirth, welcher eine hiernach unzulässige Zusammenkunft junger Leute beiderlei Geschlechts in den Spinn- oder Rodenstuben seiner Behausung dul-

det, verurtheilt eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe von fünf Thalern. Fernere Zuwiderhandlungen gegen obiges Verbot sind mit angemessener Gefängnißstrafe zu ahnden.

Die etwaige Ausflucht des Hauswirths, als sei das Hinzukommen junger Mannspersonen wider seinen Willen geschehen, kann nur in dem Falle Berücksichtigung finden, wenn seine ernstliche Aufforderung an dieselben, sich zu entfernen, ohne Erfolg geblieben und er dem Gensd'armen, oder im Falle dessen Abwesenheit, dem Gemeindevorstand sofort Anzeige gemacht hat.

3.

Wenn sich Schulkinder in den Aektenübun einfinden, die nicht zur Familie des Hauses gehören, so sind sie von dem Hauswirth sofort wegzuweifen. Unterläßt er dies, so ist er in das Doppelte der unter 2 angedroheten Geldstrafe zu nehmen.

4.

Den Gemeindevorständen und dem Polizeipersonal wird hiermit zur Pflicht gemacht, die Einhaltung gegenwärtiger Verordnung streng zu überwachen, sowie überhaupt Jedermann aufgefördert wird, alle zu seiner Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieselbe bei der zuständigen Gerichtsbehörde ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Inöbesondere werden noch die Dienstherrschaften und Hausväter ermahnet, dafür, daß von Seiten ihrer Dienstboten und Haussohne wider obiges Verbot nicht gehandelt werde, möglichste Sorge zu tragen.

Gera, am 31. Januar 1854.

**Kürstlich Reuß-Meißisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Eimmel.

Verichtigung zu No. 160 der Gesefsammlung
enthaltend

das Gesef, einige Abänderungen und Zusätze zum Gewerbe- und Personalsteuer-
gesef betreffend.

In dem im §. 3. dieses Nachtraggesefes aufgestellten Tarif für die Besteuerung des Zins-
einkommens ic. muß es in der Klasse 12

auf:	500 bis mit	330
heßen:	500 bis mit	600.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 164.

1) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Königl. S. Nebenzolllamts zu Ebnath betr.
(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 22. Februar 1854.)

Vom 1. April d. J. an wird das Königl. Sächsische Nebenzolllamt II. in Ebnath, Hauptzolllamtsbezirk Eibenstock, unter Befugung mit zwei Beamten zu einem Nebenzolllamtsamt I. erhoben und demselben neben der Hebefugniß, wie solche im Vereinszolllamtsartik. Abtheilung V. Nr. IX. n. festgesetzt, die Ermächtigung ertheilt, Begleitscheine auf alle Königl. Sächsische zur Begleitschein-Erledigung befugte Meuter, sowie auf die Königl. Preussischen Hauptämter in Magdeburg und Adm. auszufertigen, ingleichen Begleitscheine Königl. Sächsischer Meuter und der Hauptämter in Magdeburg und Hof zu erledigen: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oera, am 18. Februar 1854.

**Fürstlich Preuss-Meißisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Emmel.

2) Bekanntmachung, den Beitritt der Großherzogl. Badenschen Regierung zur Preimaths-
konvention betr.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 29. Februar 1854.)

Nachdem zu Folge einer neuerdings abgegebenen Erklärung auch
die Großherzoglich Badensche Regierung
dem in Nr. 114 der Gesetzsammlung publizirten Vertrage wegen gegenseitiger Verpflicht-
Ausgegeben den 15. März 1854. 35

ung zur Uebernahme der Audzweisenden d. d. Göttha, den 15. Juli 1851 beigetreten ist: so wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 25. Februar 1854.

**Fürstlich Neuf-Blauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.

3) Bekanntmachung, Organisationsveränderungen hinsichtl. einiger Hauptzollämter in den Provinzen Sachsen und Westphalen betr.

(Publ. im Amts- und Berichtsbl. am 8. März 1854.)

In Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine haben hinsichtlich der Hauptzollämter in den Provinzen Sachsen und Westphalen sowie sonst folgende Organisationsveränderungen stattgefunden, welche im Nachstehenden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1. In der Provinz Sachsen ist das Hauptzollamt zu Heiligenstadt aufgehoben, das Hauptzollamt zu Salzwedel in ein Hauptsteueramt verwandelt,
2. in der Provinz Westphalen ist das Hauptzollamt zu Telgte, das Hauptsteueramt zu Vaderborn und das Hauptsteueramt zu Warburg aufgehoben, das Hauptsteueramt zu Cösfeld in ein Hauptzollamt verwandelt und der Sitz desselben nach Breden verlegt, das Hauptzollamt zu Rheine in ein Hauptsteueramt mit Niederlage verwandelt und in Lippstadt ein Hauptsteueramt mit Niederlage neu errichtet, sowie
- 3) in der Provinz Sachsen das Nebenzollamt I. Klasse zu Teisungen und in der Provinz Westphalen das Nebenzollamt I. Klasse zu Pyrmont aufgehoben worden.

Gera, am 3. März 1854.

**Fürstlich Neuf-Blauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.

4) Bekanntmachung, betreffend den Bundesbeschluß wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf Deutschem Bundesgebiete.

Der von der Bundesversammlung wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf Deutschem Bundesgebiete gefasste Beschluß wird auf höchsten Befehl Serenissimi zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wera, den 7. März 1834.

Fürstlich Ruß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

B e s c h l u ß.

Artikel I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabende fraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagehand veretzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftbefehl ertelassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

- 1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
- 2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
- 3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeeschuldigte befindet.

Zu dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugehörende Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Aktenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erpattet.

Artikel VII.

Der Transport solcher aus Deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigen unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I, Abs. 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpackt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport fährt.

Artikel IX.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis anzufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorzugsweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsoverträgen in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsoverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

5) Bekanntmachung, die Erhebung von Uebergangsabgaben in einigen G. Braunschweigischen Gebietstheilen betr.

Nachdem auf dem Grunde einer unter dem 20. Dezember v. J. zwischen Hannover und Braunschweig abgeschlossenen Uebereinkunft nachgenannte Herzoglich Braunschweigische Gebietstheile als:

der Amtsbezirk Lednighausen, die Ortschaften Bodenburg, Destrup, Delsburg, und Lüharingen, die in der Feldmark der Stadt Goslar belegenen sämtlichen Enklaven einschließlich der an der Gränze vor dem Goslarer Claussthor, am Eingange des Gosethales befindlichen Fahrenholzischen Lehmühle, das in der Stadt Goslar belegene Kloster Franzenberg sammt Zubehör einschließlich des zwischen Goslar und Eker belegenen, von der Kommunion-Verwaltung erbauten Wegegeld-Receiptur-Gebäudes, der Auerhahn und die Ortschaften Tutenstedt, Gisinghausen, Merzdorf und der Herzoglich Braunschweigische Antheil an Volstorf im Amte Verheide.

hinsichtlich der daselbst zu erhebenden indirekten Abgaben dem Steuersysteme des Königreichs Hannover angeschlossen worden sind, so sind vom 1. Januar d. J. an

I. bei dem Uebergange von Bier und Branntwein aus diesen Gebietstheilen nach Preußen und den mit Preußen in Gemeinschaft der Uebergangsabgabe von Bier und resp. der Branntweinsteuer stehenden Staaten ebenfalls

von Bier 7½ Silbergroschen für den Preussischen Zentner,

von Branntwein 6 Thaler für die Preuß. Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles,

umgekehrt aber

II. bei dem Uebergange von Branntwein aus Preußen und den mit diesem in Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Staaten nach den gedachten Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen

6 Thaler 24 Sgr. für die Hannoverische Ohm = 6 Thaler für die Preussische Ohm bei 50 Procent nach Tralles

an Uebergangs-Abgabe zu entrichten: was hiermit für die Theilhaftigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 8. März 1854.

Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium,
von Bretschneider.

Ermmel.

6) Bekanntmachung, den erneuerten Zoll- und Handelsvertrag mit dem Großherzogthume Luxemburg betr.

Nachdem der zwischen Preußen und den übrigen zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits abgeschlossene Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des genannten Großherzogthums an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins von Sr. Durchlaucht dem Fürsten ratifizirt worden ist, und die Auswechslung der gegenseitigen Ratifikationen stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in dem Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 11. März 1854.

**Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

V e r t r a g

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Anhaltessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Preussenschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deshalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die kontrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833,

12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. Oktober und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853, bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinigen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, der Fürstlich Neuhäusischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning
und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Alexander Max Philipborn
und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren General-Administrator des Innern im Großherzogthum
Luxemburg Wendelin Jurion

und

Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg
Paul von Scherff,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge, sollen bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleiben.

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen beteiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen Berlin, den 26. Dezember 1853 und Luxemburg, den 31. Dezember 1853.

(gez.) Friedrich Leopold
Henning.
(L. S.)

Alexander Max
Philipsborn.
(L. S.)

Wendelin
Jurion.
(L. S.)

Paul
von Scherff.
(L. S.)

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 165.

- 1) Bekanntmachung, die Aufhebung des Königl. Sächsl. Zollamtes zu Krippen betr.
(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 29. März 1854.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist das zehrer in Krippen bei Schandau bestehende Rebzollamt 1. als entbehrlich wieder aufgehoben worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Gera, den 24. März 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
 von Breßschneider.**

Emmel.

- 2) Bekanntmachung, die Vollziehung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich betr.
(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 5. April 1854.)

In Vollziehung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 (Nr. 153 der Gesetzsammlung) wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht und bestimmt,

daß in Gemäßheit der mit diesem Handelsvertrage getroffenen Vereinbarung denjenigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden aus der Oesterreichischen Monarchie, sowie den ausschließig im Dienste eines solchen Fabrikanten oder Gewerbetreibenden (nicht mehrerer derselben) stehenden Reisenden, welche in den hiesigen Landen dies für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder für

37

Abgegeben am 5. Juli 1854.

daselbe Beschlungen suchen und nicht Waaren selbst sondern nur Muster derselben bei sich führen, gleich den Angehörigen der Zollvereinsstaaten die unentgeltliche Ausstellung der erforderlichen Gewerbscheine und Befreiung von Entrichtung der Gewerbesteuer ebenfalls zu gewähren ist, insofern dieselben mit Legitimationen nach den unten abgedruckten Formularen unter A. oder B. versehen sind, deren Ausfertigung allen A. K. Cesterreichischen Bezirksämtern (in Dalmatien den Präturen, im Lombardisch-Venetianischen Königreiche den Distrikts-Commissariaten) und allen, den Statthaltereien oder Kreisbehörden unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten zusteht. —

Dabei wird für die Fabrikanten und Gewerbetreibenden des diesseitigen Fürstenthums zugleich mit bemerkt, daß dieselben, wenn sie in dem Cesterreich'schen Kaiserstaate selbst oder durch Handelsreisende, welche ausschließlich im Dienste eines solchen Fabrikanten oder Gewerbetreibenden stehen, Beschlungen auf ihre Waaren suchen oder Einkäufe für ihr Geschäft machen oder auf Messen und Jahrmärkten feil halten wollen, zum Behufe der Erlangung von Gewerbscheinen und vertragmäßiger Begünstigung hinsichtlich der Weg- und Markt-abgaben in Cesterreich ebenfalls mit dem nöthigen Gewerbscheine der Fürstlichen Regierung hier versehen sein müssen. —

Berg, am 30. März 1854.

**Fürstlich Ruß-Plauisches Ministerium,
von Bretschneider.**

Schlid.

F o r m u l a r A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. } wehufähig
ansässig ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheiniget, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf } Monat, Ort, Datum, Firma der Behörde,
Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden

F o r m u l a r B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commiss in Diensten des zu N. etablirten Handlungshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, behufs seiner Gewer-

be-Vergütung bei den einschlägigen Behörden des Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen u.), beschleuniget, daß das ebengedachte Handweldhaus (die ebengedachte Fabrik, Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.
Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

3) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Kurfürstl. Hess. Steueramtes zu Wippenhausen betr.
(Publ. im Antheil und Verordnungsbl. am 26. April 1854.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist dem Kurfürstlich Hessischen Nebensteueramte zu Wippenhausen die Befugniß zur Erledigung von Vergleichsacinen **II.** beigelegt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, den 19. April 1854.

**Kürstlich Reuss-Mainisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Samml.

4) Bekanntmachung, den Anschluß der Groß. Badischen Staatsregierung an die Convention vom 11. Juli 1853 betr.

(Publ. im Antheil und Verordnungsbl. am 10. Mai 1854.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist auch die Großherzoglich Badische Regierung der in Wiesbad am 11. Juli vor. Js. abgeschlossenen Uebereinkunft im Betreff der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbenen gegenseitiger Staatsangehörigen, unterm 18. März dts. Js. beigetreten: was hiermit unter

Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Novbr. 1853 (Gesetzl. Nr. 156. 5.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 2. Mai 1854.

**Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.

5) Bekanntmachung, die Abfertigungsbesugnisse des Königl. Preuß. Nebenkontamts zu Schlanzy betr.
(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 10. Mai 1854.)

Dem Königl. Preussischen Neben-Kontamte I. zu Schlanzy in Schlesien ist wider-russlich die unbeschränkte Besugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitischeinen I. und II. erteilt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 2. Mai 1854.

**Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.

6) Bekanntmachung, die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande in der Königl. Preuß. Provinz Westphalen, sowie in den Fürstl. Waldeck'schen und Fürstl. Lippe'schen Gebietstheilen betr.
(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 16. Mai 1851.)

Nach einer außer gelangten Mittheilung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums ist die Waaren-Kontrolle im Binnenlande, soweit sie noch in der Provinz Westphalen und in den dieser Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeck'schen und Fürstlich Lippe'schen Gebietstheilen seither bestanden hat, nunmehr ebenfalls aufgehoben werden, jedoch mit der einzigen Ausnahme, daß sie im Regierungsbezirke Münster für den Kaffeé auch noch fernerhin besteht: was mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 21. Januar 1852 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 2. Mai 1854.

**Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.

7) Höchstes Patent, die Ausschreibung der Grundsteuern pro 1854 betr.

(Publ. im K. u. V. und Verordnungsbl. am 10. Mai 1854.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c.

Nachdem die durch das Gesetz vom 20. März 1850 wegen Einführung einer gleichmäßigen Besteuerung des Grundeigenthums angeordneten Vorarbeiten insoweit vollendet sind, daß die Zahl der für das gesammte Land ermittelten Steuereinheiten feststeht und die auf Grund derselben entworfene Heberegister den betreffenden Behörden zugesertiget worden sind, mithin nunmehr die beabsichtigte gleichmäßige Besteuerung in das Leben treten kann; so verordnen Wir in Beziehung darauf Folgendes:

1.

Von dem durch den ersten ordentlichen Landtag bewilligten Betrage der Grundsteuer werden vorerst und bis auf weitere Verordnung fünf Pfennige von jeder Steuereinheit des gesammten Grundbesizes, des bisher steuerfrei sowohl als des bisher steuerpflichtig gewesenen, hierdurch dergestalt zur Erhebung ausgeschrieben, daß

zwei Pfennige von der Steuereinheit zum 3. Juni,
ein Pfennig von der Steuereinheit zum 15. Juli,
ein Pfennig zum 2. September,
ein Pfennig zum 28. Oktober

zu entrichten sind.

2.

Wegen Ausschreibung des noch ferner bewilligten Betrages an Grundsteuer, sowie wegen Erhebung der gleichfalls bewilligten Personal- und Gewerbesteuer ergeht besondere Verordnung, und wegen Entschädigung des zur Grundsteuer herangezogenen, zeitlich steuerfrei gewesenen Grundeigenthums bleibt nach Maßgabe § 7 des Gesetzes vom 20. März 1850 der Befehrgabung im Wege der Vereinbarung mit dem nächsten Landtage die Bestimmung vorbehalten.

3.

Unser Ministerium ist beauftragt, wegen Ausführung dieses Steuerausschreibens das Nöthige im Verordnungswege zu verfügen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Vorbedruckung Unseres Landesfürstlichen Inseignels.

Schloß Schkeiz, am 4. Mai 1854.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Neuß.

v. Bretschneider.

8) Verordnung, die Erhebung der außgeschriebenen Grundsteuer betr.
(Publ. im Amt- und Verordnungsbl. am 10. Mai 1854.)

In Ausführung des unterm 4. dts. Mtd. erfolgten Ausschreibens der neuen Grundsteuer wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die außgeschriebene Grundsteuer ist an die für jeden Steuerhebezirk geordneten Untereinnehmer an den Tagen, für welche sie außgeschrieben ist, zu berichtigen.

§. 2.

Die Bezahlung erfolgt auf Grund des für jeden Hebezirk durch die General-Kataster-Kommissionen aufgestellten Hebezugsers, welches durch das betreffende Steuerdirektorium den Hebebeamten zugestellt wird.

§. 3.

Der Betrag dessen, was jeder einzelne Grundstückbesitzer zu erlegen hat, richtet sich nach der Zahl der für dessen Grundeigenthum erstellten Steuereinheiten.

Die Zahl der Steuereinheiten und der Betrag der davon zu entrichtenden Steuern wird den einzelnen Kontribuenten durch Behändigung eines gedruckten Steuerquittungsabzugs, welches auf dem Titelblatt darüber die erforderlichen Angaben der Steuerbehörde enthält, bekannt gemacht.

§. 4.

leitung der betreffenden Steuerdirektorien durch die Detachirteinenehmer und hat die Wirkung der speziellen Eröffnung der zu entrichtenden Grundsteuerschuld.

§. 5.

Dafern ein Kontribuent in dem ihm behändigten Steuerquittungsbuche eine abweichende Irrung gegen die für sein Grundbesitzthum ermittelte Zahl der Einheiten wahrzunehmen glaubt, so hat er solches binnen 14 Tagen ausschließender Frist bei dem betreffenden Steuerdirektorium anzuzeigen und dieses alodann die nöthige Mittheilung an die General-Kataster-Kommission zu machen, welche hierauf die Erledigung der Reklamation im geordneten Wege herbeizuführen hat.

§. 6.

Eine solche Reklamation hält aber die Entrichtung des im Steuerquittungsbuche ausgeworfenen Steuerbetrages nicht auf. Derselbe ist vielmehr vorläufig nach Maassgabe des Hebezregisters und des Quittungsbuches zu erlegen, und die Ausgleichung des etwa zuviel Bezahlten erfolgt nach Erledigung der Reklamation durch Abrechnung auf den nächsten Steuertermin oder durch besondere Vergütung.

§. 7.

Die Bezahlung der Steuer muß pünktlich am Tage der Ausföhrung erfolgen. Wer sich in Entrichtung derselben säumig erweist, wird zunächst an seine Schuldigkeit durch Mahnpapient erinnert und nach Ablauf der ihm gesetzten Frist mit Exekution belegt.

Die Untereinenehmer jedes Hebezbezirks haben acht Tage nach Ablauf des Zahlungstermines den Betrag der eingegangenen Steuer mittelst Lieferorscheins unter Beifügung eines Verzeichnisses etwaiger Reklanten an die Kreissteuereinenehmer abzugeben und wegen des Verfahrens gegen die Letzteren weitere Anweisung zu erwarten.

§. 8.

Die den Untereinenehmern gesetzlich zugesicherte Hebezgebühr wird hierdurch auf 1 Silbergroschen von jedem Thaler der Gesamt-Einnahme ihres Bezirkes bestimmt, was jedoch keine Anwendung auf diejenigen Einnahmebezirke findet, für welche die Kreissteuereinenehmer oder andere schon in seiner Besoldung stehende Hebezbeamte die Untereinnahme zu besorgen haben.

§. 9.

Mit Einführung und Abentrichtung der neuen Grundsteuer hört die Entrichtung der bisherigen Grundsteuer auf. Selbstverständlich fallen daher auch diejenigen Beiträgr

zur Grundsteuer, welche die Besitzer einzelner Grundstücke in andere Güter, aus denen sie abgespalten worden sind, vermöge früheren Abkommens oder sonst aus anderem Grunde zu entrichten haben, für die Zukunft weg, und es ist für jedes Grundstück die Grundsteuer unmittelbar und selbstständig an die Staatocasse zu entrichten.

Gera, am 5. Mai 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Echtlid.

9) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Großherzoglich Badischen Steuerämter zu Nielsingen und Neuenburg betr.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 17. Mai 1854.)

Einem außer mitgetheilten Beschlusse des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Finanzen zu Folge ist bei der in neuerer Zeit eingetretenen und fortwährend noch im Steigen begriffenen Zunahme des Verkehrs mit der Schweiz über den Ort Nielsingen statt des daselbst bisher bestandenen Nebenzollamtes zweiter Klasse vom 20. d. M. an ein Nebenzollamt erster Klasse errichtet, hiernächst auch in Folge der veränderten Verkehrsverhältnisse das bisherige Nebenzollamt erster Klasse in Neuenburg in ein Nebenzollamt zweiter Klasse verwandelt worden: was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 11. Mai 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Ermuel.

10) Verordnung, die Eintragung der Trauungen in das Kirchenbuch der Pfarodie des Wohnortes der Vertrauen betr.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 21. Mai 1854.)

In den Fällen, wo die Trauung der Verlobten außerhalb der Pfarodie der Begründung ihres Hauohnortes stattfindet, ist es bisher wegen Ermangelung diesfälliger

offizieller Nachricht unterlassen worden, in das Kirchenbuch der Pfarochie dieses Wohnsitzes Ort und Tag der Trauung einzutragen.

Um in dieser Hinsicht größere Vollständigkeit der Kirchenbücher zu erlangen und damit deren ordnungsmäßige Führung zu sichern, wird auf Höchsten Befehl und im Hinblick auf die Vorgänge in einigen benachbarten Staaten verordnet, daß künftig jedes Pfarramt, welches eine Trauung von Verlobten, die in dessen Pfarochie ihren resp. künftigen Wohnsitz nicht haben, vollzieht, von dieser Trauung dem Pfarramte der Pfarochie des Wohnortes der Vertrauten sofort offizielle Nachricht ertheile, auf deren Grund Ort und Zeit der vollzogenen Trauung auch im Kirchenbuche dieser Pfarochie genau eingetragen werden kann.

Diese Verordnung findet auch ausländischen Pfarrämtern gegenüber, von welchen im Falle der Nichtertheilung der fraglichen Nachricht diese zu erbitten ist, Anwendung, und wird im Uebrigen allen inländischen Mannspersonen, welche sich an einem andern Orte als dem ihres Domicils trauen lassen, zur Pflicht gemacht, den dort erhaltenen Trauschein bei dem Pfarrer ihres Wohnsitzes zu produziren.

Gera, am 20. Mai 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Dr. v. Schönbacher.**

Schlief.

**11) Verordnung gegen den Gebrauch von arsenikhafter grüner Kupfersarbe zum Tünchen der
Zimmerwände.**

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 24. Mai 1851)

Es ist zur Wahrnehmung gekommen, daß in neuerer Zeit hin und wieder grüne Farben, welche arsenik- und essigsaures Kupferoxyd enthalten und im Handel unter dem Namen des Schweinfurter, Englischen, Mineral-, Leipziger, Reußschwedisch- oder Laub-Grün vorkommen, zum Anstreichen und Malen der Wände von Wohn- und Schlafzimmern oder auch Tapeten, welche mit dergleichen grünen Farben gefärbt sind, zum Dekoriren der Zimmer verwendet werden. —

Da nach sachverständigem Urtheile alle dergleichen grüne arsenikhaltige Farben durch das Verflüchtigen des Arsenik mehr oder weniger nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit und das Leben der Menschen äußern, das Verflüchtigen dieses Giftstoffes aber ganz

besonders in feuchten oder übermäßig erwärmten Zimmern und in solchen Lokalitäten befördert wird, in welchen Feuchtigkeit der Wände mit erhöhter Luftwärme zusammentritt: so wird hiermit auf diese nachtheiligen Folgen des Gebrauchs solcher Farben aufmerksam gemacht und vor deren Anwendung gewarnt, und werden im Uebrigen alle Zimmermaler, Zimmeranstreicher und Maurer zugleich bedeutet, sich des Gebrauchs der bezeichneten Farbestoffe bei Ausübung ihres Geschäftes zu enthalten.

Jede Zuwiderhandlung der gedachten Gewerbetreibenden hat unnachsichtliche Geld- oder Gefängnißstrafe zur Folge.

Gera, am 20. Mai 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.**

Schied.

12) Schieds Patent, den Regierungsdirektor Scrinissini Cl. LXVII. betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 21. Juni 1854.)

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Nachdem durch Gottes des Allmächtigen unerforschlichen Rathschluß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen &c. Unseres vielgeliebten und hochverehrten Herrn Bruders Liebden zur tiefsten Betrübniß Seines Hauses und aller Seiner Unterthanen in der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. von dieser Welt abgerufen werden und dem zu Folge nach dem in Unserem Fürstlichen Hause bestehenden Erbfolgerechte die Regierung des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie auf Uns übergegangen ist, so thun Wir dieses allen Unseren getreuen Unterthanen ohne Unterschied hiermit kund.

Wir treten die Regierung mit der Versicherung an, daß Wir dieselbe treu und gewissenhaft im Sinne Unseres verstorbenen Herrn Bruders führen und das Wohl Unserer gesammten Unterthanen zum Gegenstande Unseres unausgesetzten Bestrebens nach allen von Gott Uns verliehenen Kräften machen werden.

Wir beehängen demnach hiermit alle von Unseres verstorbenen Herrn Bruders Liebden angestellte Beamte und Diener in ihren Aemtern und erwarten dagegen von denselben pflichtmäßigen Gehorsam und unverbrüchliche Treue. Ingleichen versehen Wir Uns zu Unseren getreuen Unterthanen, daß sie Uns für ihren rechtmäßigen Landesherren anerkennen und ihre Liebe für den entschlafenen hochverehrten Fürsten dadurch bethätigen werden, daß sie Uns, Seinem Regierungsnachfolger, treue Ergebenheit und willigen Gehorsam leisten.

Gegeben Schloß Schletz, den 20. Juni 1854.

(L. S.) Heinrich der 67. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. Hermann Robert von Bretschneider.

13) Wahlverordnung.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 22. Juni 1854.)

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Erledigung mehrerer wichtiger Fragen der Landesverwaltung die Einberufung eines Landtages für das laufende Jahr beschlossen und die Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten nach Maßgabe des Wahlgesetzes vom 14. April 1852 auf die nächste dreijährige Landtagsperiode anzuordnen geruht haben, so sind zu Leitung derselben als Wahlkommissarien ernannt worden:

für das Fürstenthum Gera

Herr Regierungsrath Dinger in Gera,

für das Fürstenthum Schlez, die Pflege Saalburg und die Ortschaften Pöhlwitz und Neudergerniß

Herr Landrath von Strauch in Schlez,

für das Fürstenthum Lebnitz-Gberoderf

Herr Landrath Buchs in Gberoderf.

Nicht minder ist für die nach §. 3 und 4 des Wahlgesetzes vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten der großen Grundbesitzer

der Herr Landrath von Strauch in Schlez

als Wahlkommissar bestimmt werden, und indem solches Alles bekannt gemacht wird, erhalten zugleich die Gemeindevorstände in den Städten und auf dem platten Lande hierdurch die Anweisung, sich allen auf die bevorstehenden Wahlen bezüglichen Geschäften und Verhandlungen mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu unterziehen. ---

Sie werden zu diesem Behufe von den ernannten Wahlkommissarien die erforderliche Anzahl gedruckter Formularien bekommen, um danach die Verzeichnisse der wahlberechtigten Einwohner ihres Bezirkes und die auf Grund dieser Verzeichnisse aufzustellenden Abtheilungslisten zu entwerfen.

In die erste dieser Abtheilungslisten sind aufzunehmen die Landwirthe — welche nicht zu den großen Grundbesitzern gehören — und die Grubenbesitzer beim Bergbau, in die zweite das zünftige Gewerbe, in die dritte der Handels- und Fabrikstand und das unzüchtige Gewerbe, so weit es nicht in die fünfte Abtheilung gehört, in die vierte der gelehrte Stand, aktive und inaktive Staats-, Hof- und Kommunal-Beamte, Sachwalter, Aerzte, Künstler, Geistliche, Schullehrer, Offiziere und Unteroffiziere, in die fünfte alle übrigen wahlberechtigten Bürger, die zu keiner der vier ersten Klassen gehören, insbesondere Arbeiter, Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen und Diensthöten, wenn sie eigne Wirtschaft haben.

Außerdem ist für jeden Ort noch ein besonderes Verzeichniß der daselbst wohnenden großen Grundbesitzer, d. h. solcher, welche ein Areal von mindestens 124 Morgen Ackerland, Garten oder Wiesen besitzen, wobei Lehden- oder Holzboden dergestalt in Anschlag zu bringen sind, daß zwei Morgen davon einem Morgen Ackerland gleich gerechnet werden, aufzustellen.

Dafern Einer von den, in die vorgedachten fünf Abtheilungslisten aufzunehmenden Wählern seinem Berufe nach zu verschiedenen Abtheilungen gehöret, so ist er zu derjenigen zu rechnen, zu welcher er nach seinem hauptsächlichsten Interesse gehöret oder für welche er sich im Zweifel selbst entscheidet.

Die aufgenommenen Listen sind von der Gemeindebehörde ordnungsmäßig zu vollziehen und vierzehn Tage lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, was mit Angabe des Tages und des Ortes, an welchem die Auslegung erfolgt, öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Nach Ablauf dieser Frist und nach Berichtigung etwa erfolgter Erinnerungen und Einsprüche sind die Listen an die obgenannten Wahlkommissarien abzugeben, worauf durch diese weitere Verfügung wegen der vorzunehmenden Wahlen der Wahlmänner erfolgen wird.

Wera, am 12. Juni 1854.

Königlich Preussisches Ministerium,
von Bretschneider.

Eslied.

14) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Herzogl. S. Meiningschen Steueramtes zu Nömhild betr.

(Publ. im Amts- und Berechnungsbl. am 22. Juni 1854.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist dem Herzoglich Sachsen-Meiningschen Steueramt zu Nömhild vom 1. Juli d. J. an die Befugniß zur Erledigung von Begleitsscheinen II. ertheilt worden: was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, den 13. Juni 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Ermuel.

15) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse verschiedener Großh. Eltenburg. Zollämter betr.

(Publ. im Amts- und Berechnungsbl. am 22. Juni 1854.)

Nach einer von dem Großherzoglich Eltenburgischen Staatsministerium in Eltenburg anher gelangten Mittheilung ist mit dem 1. d. M. zu Lchtum (im Hauptamtsbezirk Delmenhorst) ein Neben Zollamt II. errichtet und sind dessen Befugnisse folgendermaßen bestimmt worden:

- 1) zur Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu 50 thl.,
- 2) zur Ausstellung von Deklarationscheinen für die unter Verührung des Auslandes von dort zu versendenden Gegenstände des freien Verkehrs,
- 3) zur Abfertigung der mit Deklarationscheinen dort ankommenden Gegenstände.

Als Zollstrafe für dasselbe wird der Achtungsluß bezeichnet.

Sodann sind nachstehend benannten Neben Zollämtern I. und II. im Interesse des Verkehrs die daneben bemerkten erweiterten Befugnisse ertheilt worden:

- a) den Neben Zollämtern I. zu

Hochsief,
Eisenhammerhof,
Zeddenwardersief,
Griesensief,
Strohhausen,
Wlostedt

zur Eingangsbehandlung von Sirup in unbeschränkter Menge;

- b) den Nebenzollämtern I. zu
 Hedderwardersiel,
 Großeniel,
 Strohausen,
 Wangeroyge,
 Forumeriel,
 Mariensiel,
 Rüstersiel,
 Ellenserdammeriel

zur Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu einem Betrage von 400 *thl.*

- c) Den Nebenzollämtern II. zu
 Buchaversiel,
 Lettensersiel,
 Weyen,
 Holzwardersiel,
 Harrien,
 Warsteth

zur Ausstellung und Erledigung von Deklarationscheinen für diejenigen Gegenstände des freien Verkehrs, welche von dort über die Weser nach Orten des Inlandes versandt werden, resp. von Orten des Inlandes eingehen;

- d) den Nebenzollämtern II. zu
 Buchaversiel,
 Lettensersiel,
 Weyen,
 Holzwardersiel

zur Erhebung des Eingangszolls für alle Gegenstände bis zu einem Betrage von 50 *thl.*

- e) Dem Nebenzollamte I. zu Bartelshagen zur Ausstellung von Deklarationscheinen für die von der Fabrik des Desselkamp u. Kemp. zu Stückgase über Bremen in das Vereinsgebiet versandten Pagarren.
- f) Dem Nebenzollamte II. zu Stuhr zur Ausstellung von Deklarationscheinen für den von der Brauntweinebrennerei des J. H. Seydorch zu Stuhr über Bremen in das Vereinsgebiet versandten Brauntwein.
- g) Dem Nebenzollamte II. zu Warsteth zur Eingangsbehandlung
- a) der für die dortigen Tabakfabriken eingehenden rohen Tabakblätter,
 - ß) für alle sonstigen Gegenstände bis zum Betrage von 20 *thl.*

b) Den Nebenzollämtern II. zu Noerdlich und Stühr zur Abfertigung von Vieh, welches von dort nach Bremen zu Markte gebracht und unverkauft wieder zurückgebracht wird:
was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Beteiligten bringen.

Wera, den 13. Juni 1854.

**Fürstlich Reuß-Maurisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Emmel.

16) Verordnung, die Zuweisung der Stadt Saalburg und der Ortshaften Pöllwitz und Neudörgermühl zum Landrathsamtsbezirke Schleiz zc. betr.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 22. Juni 1854.)

In Gemäßheit Höchster Entscheidung Serenissimi wird hiermit die Stadt Saalburg in allen denjenigen Verwaltungszweigen, in welchen sie bisher dem Landrathsamtsbezirke Eberdorsf zugetheilt gewesen ist, dem Fürstlichen Landrathsamte in Schleiz zugewiesen, so daß nunmehr eine gleichmäßige, den bestehenden Lokalverhältnissen angemessene Abtheilung der Pflanz Saalburg nach Verwaltungsbezirken in der Weise Platz greift, daß die Stadt Saalburg und sämtliche auf dem rechten Ufer der Saale gelegenen Ortshaften dem Landrathsamtsbezirke Schleiz, das Dorf Pörschitz dagegen dem Landrathsamtsbezirke Eberdorsf zugehört.

Gleichzeitig haben Serenissimus Clem. anzuordnen geruht, daß der Ort Karolinenfeld mit dem Streitwalde in allen Steuer-, Polizei- und sonstigen Verwaltungssachen dem Fürstlichen Landrathsamte in Eberdorsf, und dagegen die bisher dem hiesigen Verwaltungsbezirke zugehörig gewesenen Ortshaften Pöllwitz und Neudörgermühl dem Fürstlichen Landrathsamte Schleiz zugewiesen sein sollen: weshalb die betreffenden Gemeinde- und sonstigen Behörden, sowie die beteiligten Staatsangehörigen sich allenthalben hiernach zu achten haben.

Wera, am 17. Juni 1854.

**Fürstlich Reuß-Maurisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Echld.

17) Bekanntmachung, den Anschluß der Landgr. Hessischen Staatsregierung an die Feimathskontention vom 15. Juni 1854.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 5.-Juli 1854.)

Einer neuerdings abgegebenen Erklärung zu Folge ist auch die Landgräfl. Hessische Staatsregierung dem am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrag deutscher Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden beigetreten: was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 29. Juni 1854.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 166.

1) Höchste Verordnung wegen Verichtigung des bei Erhebung der Brauntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersaßes.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

Zur Ausführung der unter den bei der gemeinschaftlichen Brauntweinsteuer beteiligten Zollvereinsregierungen vereinbarten Beschlüsse und unter Vorbehalt nachträglicher Zustimmung der Landesvertretung verordnen wir wegen Verichtigung des bei Erhebung der Brauntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersaßes Folgendes:

I. Es werden

1. die zuletzt mittelst Verordnung vom 20. Juli 1838 (Gesetz. Bd. IV Nr. 58.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Brauntweines aus Getreide und anderen mehligem Stoffen zu entrichtenden Abgaben, und zwar:

- a. der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Klumaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Egr. für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis auf 2 Egr. 6 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 3 Egr.
- b. der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, dieser Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Egr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum

Herausgegeben am 12. Juli 1854.

39

für die Zeit vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 bis an
2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855 ab bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

erhöhet; auch soll

- II.** die bei der Ausfuhr von Brauntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Beträge bewilligt werden.
- III.** Sämmtliche Erhebungsbeamte sind verpflichtet, die Malzschottigillsteuer von allen und jeden Einmischungen, welche vom 1. August d. J. ab an stattfinden, nach den vorstehenden Bestimmungen auszuwerfen und zu erheben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Inseigel.

Gegeben Schloß Schleiz, am 28. Juni 1854.

(L. S.)

Heinrich d. 67. F. Reuß.

v. Bretschneider.

2) Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolls für Hefe.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen zur Ausführung eines gemeinschaftlichen Beschlusses der Zollvereinsregierungen und mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung der Landesvertretung,

daß vom 1. August d. J. ab an Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, anstatt 8 Thlr. ein höherer Satz von 11 Thlrn. für den Centner zu erheben ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Inseigel.

Gegeben Schloß Schleiz, den 28. Juni 1854.

(L. S.)

Heinrich d. 67. F. Reuß.

v. Bretschneider.

3) Bekanntmachung, die Annahme-Verweigerung von Briefen mit Lotterielosen und deren Rückgabe an die Postanstalt betr.

Nachdem wegen der Annahme-Verweigerung von Briefen mit Lotterielosen und deren Rückgabe an die Postanstalt durch Art. 33 des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. Dezbr. 1851 (Nr. 124 der Gesetzsammlung) für den Verkehr zwischen den Postvereinsstaaten bereits Verfügung getroffen worden ist, so sollen mit Höchster Genehmigung vom 1. Hft. Mts. an auch für den Verkehr innerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks, insoweit nicht, wie bei dem Verkehr nach und aus Hohenjollern und den Hansestädten, die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags maßgebend sind, nachstehende Bestimmungen Anwendung finden:

„Briefe, welche Loose zu Lotterien enthalten, bezüglich deren das Spielen oder Collectiren an Bestimmungsorte landesgesetzlich verboten ist, und die bei einer Poststelle des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks aufgegeben worden sind, können auch nach ihrer Eröffnung zurückerwidert werden.

Die Rückgabe eines solchen Briefes an die Abgabe-Poststelle muß jedoch ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Aushändigung, unter Beifügung des vollständigen Inhalts geschehen, in welchem Falle dann das von dem Adressaten für unfrankirte Briefe gezahlte Porto restituirt und von dem Absender eingezogen wird.“

Gera, den 5. Juli 1854.

Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 167.

1) Nachtragsverordnung, die Verwaltung der Landesherrlichen Domanal- und Familienfideikommissgüter betr.

(Publ. im Anst. und Verordnungsbl. am 12. Juli 1854.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Im Nachtrage zu der Verordnung, die Verwaltung der Landesherrlichen Domanal- und Familienfideikommissgüter betreffend, vom 24. Juli 1852 bestimmen Wir hierdurch folgendes:

§. 1.

Unsere Forstdirectionen zu Gera, Schleiz und Eberdorf sollen, eine Jede innerhalb ihres ressortmäßigen Bereiches, ganz dieselbe Stellung einnehmen, wie sie nach §. 5 der gedachten Verordnung Unserer Kammer vorgezeichnet ist.

§. 2.

Die Kammer wie die Forstdirectionen haben künftig in allen zu Ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten unmittelbar an Uns zu berichten und von Uns unmittelbare Gutachten zu empfangen.

§. 3.

Sie sind dafür verantwortlich, daß das Unserem Fürstlichen Hause zustehende Domanal- und Fideikommiss-Vermögen in keiner Art geschmälert, vielmehr alle durch Ver-
Ausgegeben am 9. August 1854.

äußerungen, Ablösungen oder sonstige Veränderungen in der Substanz jenes Vermögens gewonnenen Gegenleistungen wieder in das Haus- und Familien-Erbelohnung verwendet werden.

Die Berichtserstattungen an Unser Ministerium in allen Kameral- und Forstverwaltungsangelegenheiten fallen künftig ganz weg; alle darauf bezüglichen Gnadengesuche sind unmittelbar an Uns zu richten.

Im Uebrigen bewendet es bei der Verordnung vom 24. Juli 1852 und haben Wir den gegenwärtigen Nachtrag dazu Höchsteigenhändig vollzogen, auch mit Unserem Landesfürstlichen Insignel bedrucken lassen.

Schloß Ebersdorf, am 7. Juli 1854.

(L. S.)

Heinrich d. 67. Fürst Reuß.

v. Bretschneider.

2) Verordnung, wegen Annahmeverweigerung von Briefen mit Lotterielooseen.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 12. Juli 1854.)

Nachdem wegen der Annahmeverweigerung von Briefen mit Lotterielooseen und deren Rückgabe an die Postanstalt durch Art. 33 des revidirten Postvereinsvertrags vom 5. Dezember 1851 (Nr. 124 der Gesammmlung) für den Verkehr zwischen den Postvereinsstaaten bereits Verfügung getroffen werden ist, so sollen mit Höchstler Genehmigung vom 1. dts. Nts. an auch für den Verkehr innerhalb des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks, insoweit nicht, wie bei dem Verkehr nach und aus Hohenzollern und den Pfanzsäbden, die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags maßgebend sind, nachstehende Bestimmungen Anwendung finden:

„Briefe, welche Loose zu Lotterien enthalten, bezüglich deren das Spielen oder Kollektiren am Bestimmungsorte landesgesetzlich verboten ist, und die bei einer Poststelle des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks abgegeben worden sind, können auch nach ihrer Eröffnung zurückgewiesen werden.

Die Rückgabe eines solchen Briefes an die Abgabe-Poststelle muß jedoch ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Aushändigung, unter

Beifügung des vollständigen Inhalts geschehen, in welchem Falle dann das von dem Adressaten für unfrankirte Briefe gezahlte Porto restituirt und von dem Absender eingezogen wird.“

Gera, den 5. Juli 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Zettel.

3) Verordnung, die Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 12. Juli 1851.)

Nach den, in der Verordnung über das Verfahren bei Einlieferungen von Sträflingen in die Strafanstalten vom 29. Juli 1852 (Gesetzsammlung Nr. 134) unter 3 enthaltenen Bestimmungen haben die Kriminalgerichtsbehörden dafür Sorge zu tragen, daß die Sträflinge gehörig gereinigt und nicht etwa mit einer Krankheit behaftet der Strafanstalt übergeben werden.

Da sich darüber Beschwerden erhoben haben, daß den dicsfallsigen Bestimmungen nicht immer gehörig entsprochen wird, so wird die erwähnte Verordnung ihrem ganzen Umfange nach hiermit eingeschärft und insbesondere den Untersuchungsbehörden zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die Sträflinge stets gehörig gereinigt und nicht etwa mit einer Krankheit behaftet in die Strafanstalt eingeliefert, oder, wenn Krankheitserscheinungen vorhanden, diese sofort bei der Einlieferung der Anstalts-Administration gehörig angezeigt werden.

Gera, den 6. Juli 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Zettel.

4) Steuerpatent.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 26. Juli 1854.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Nach Vollendung der zu Revision der Personal- und Gewerbesteuerkataster angeordneten Vorarbeiten haben Wir im Hinblick auf die gedrückten Zeitverhältnisse beschlossen, von der durch den, im vorigen Jahre versammelt gewesenen Landtag bewilligten Personal- und Gewerbesteuer zunächst nur

. Sieben Termine

anzuschreiben, dergestalt, daß

zwei Termine am 15. August,
ein Termin am 15. September,
zwei Termine am 16. Oktober,
ein Termin am 15. November,
ein Termin am 15. Dezember

zu entrichten sind.

Außerdem soll vom 1. Oktober dss. Jrs. ab der gleichfalls bewilligte Karlenstempel in der Weise zur Erhebung kommen, daß

10 skr — pf. von einer Tarokkarte,
5 „ — „ von einer L'hombre- oder Whist-Karte,
2 „ 6 „ von einer deutschen Spielkarte

zu entrichten sind.

Unser Ministerium ist mit Ausführung dieser Verordnung, namentlich mit Bestimmung der nach der Zollvereinsgesetzgebung erforderlichen Kontrollemaaßregeln über den Karstenstempel beauftragt.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel beibrücken lassen.

Es geschahen Schloß Gberödors, am 15. Juli 1854.

(L. S.)

Heinrich d. 67. F. Reuß.

v. Bretschneider.

3) Bekanntmachung, die mit den Königl. Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz zu Dresden vereinbarte Modifikation des Art. 45 der unter dem 12. Juni 1845 mit dem Königreiche Sachsen vorgenommenen gegenseitiger Rechtshilfe abgeschlossenen Konvention betreffend.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten ist zwischen dem unterzeichneten Fürstlichen Ministerium und den Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz eine Abänderung des Art. 45 der unterm 12. Juni 1845 (Wd. VI. pag. 90 und folg. der Gesefsamml.) abgeschlossenen Konvention über die Leistung gegenseitiger Rechtshilfe in Betreff der in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten vereinbart worden.

Es wird die diesseits darüber ausgefertigte Erklärung nachstehend zur gebührenden Nachsicht mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die vereinbarte Abänderung selbstverständlich keine rückwirkende Kraft auf bereits gegenseitig zugerechnete Verläge haben kann.

Gera, den 28. Juli 1854.

Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e f f n e r.

Emmel.

Die Regierung des Fürstenthums Reuß j. L. und die Königlich Sächsische Regierung sind mit einander übereingekommen, den Art. 45 der unterm 12. Juni 1845 abgeschlossenen Konvention über die Leistung gegenseitiger Rechtshilfe in Betreff der in Kriminal- und Polizeiuntersuchungen erwachsenden Kosten dahin abzuändern:

Art. 1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staats an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen notwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angefohren werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird. (Vergl. jedoch Art. 2.)

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Boten-

Wohnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschrißgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Art. 2.

Die in dieser Weise erwachsenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusehen, und gleich den anderen durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe dekretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kosten-Liquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung dekretiren, auch, dasern sie von dem hierzu Verpflichteten erlangt werden, der requirirten Behörde kostenfrei übermitteln wird.

Art. 3.

Die dergleichen Requisitionen betreffenden Korrespondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschristsmäßigen Dienst-siegel verschlossen sind, als Offizialsachen im Sinne des Art. 28 des revidirten Postvereins-Vertrags vom Jahre 1852 behandelt werden.

Art. 4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen zur Anwendung kommen.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden, und ihre Gültigkeit eben so lange behalten, als die obgedachte, wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe im Allgemeinen abgeschlossene Konvention.

Wera, den 19. Juni 1854.

(L. S.) Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Emmel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neussischen Lande jüngerer Linie.

No. 168.

R e g u l a t i v

ü b e r

Erhebung und Controlirung der Spielkarten-Stempel-Abgabe.

Zu Gemächheit der durch das höchste Patent vom 22. Juli dds. Js. dem Fürstlichen Ministerium ertheilten Ermächtigung wird hierdurch zu Ausführung der wegen des Kartenspiels ergangenen allgemeinen Bestimmungen Folgendes verordnet:

§. 1.

Vom 1. Oktober dds. Js. an ist der Gebrauch ungestempelter Spielkarten verboten.

§. 2.

An Spielkartenstempel wird erhoben

10 Egr. von einer Tarokkarte,

5 Egr. von einer P'Hombre- oder Whistkarte,

2 Egr. 6 Pf. von einer deutschen Spielkarte.

§. 3.

Die Abstempelung geschieht mittelst eines Stempels, auf welchem das Fürstliche Wappen und der Preis der Stempelabgabe sowie die Jahrzahl angegeben sind, mit schwarzer Farbe.

Zu Anfang jeden Jahres wird die neue Jahrzahl dem Stempel beigefügt und durch
ausgegeben den 29. September 1854.

allgemeine Verordnung bestimmt, welche Blätter der verschiedenen Spielkarten im Laufe des Jahres mit dem Stempel versehen werden sollen.

Für die Dauer des laufenden Jahres 1854 werden bei Tarok- und französischen Karten das *Carreau-Az*, bei den deutschen Karten aber der *Eichel-Unter* gestempelt.

§. 4.

Mit Erhebung der Spielkarten-Stempel-Abgabe und Abstempelung der Spielkarten, sowie Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine sind vorläufig und bis auf weitere Anordnung die Steuerämter zu Gera, Schleiz und Lobenstein beauftragt, die sich gleichzeitig auch der Kontrollirung sowie der Untersuchung der zur Anzeige gebrachten Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten zu unterziehen, die darüber gehaltenen Akten aber nach beendigter Untersuchung dem Fürstlichen Ministerium zur Entscheidung vorzulegen haben.

§. 5.

Alle zum inländischen Debit oder Gebrauche aus dem Auslande mit Einschluß der Vereinsstaaten eingehenden Spielkarten unterliegen der Stempel-Abgabe und sind daher beim Eingange mit dem vorgeschriebenen Stempel zu bedrucken.

Die Einfuhr fremder, nicht im Lande gefertigter Spielkarten ist daher nur erlaubt, wenn sie unter Begleitscheinkontrolle eingeht.

§. 6.

Die Verabfolgung der mit Begleitschein eingehenden, zum inländischen Debit und Gebrauche bestimmten Spielkarten an die, im Begleitschein namhaft gemachten Empfänger geschieht nur nach vorhergegangener Abstempelung und Erlegung der Stempelabgabe bei den Steuerämtern zu Gera, Schleiz und Lobenstein und sind daher von den Adressaten lediglich bei diesen in Empfang zu nehmen.

§. 7.

Der Handel mit Spielkarten, sowie die Fabrikation desselben ist nur gegen auszubringende Konzession gestattet.

§. 8.

In der Auswirkung einer solchen Konzession liegt zugleich für den Fabrikanten und Händler die Verpflichtung zu Deklaration seiner etwaigen Lagerbestände zur Zeit der Einföhrung des Kartenstempels, ingleichen der monatlichen Nachweisung des Zugangs oder Abgangs nach Anordnung der Steuerbehörden, behufs der vorzunehmenden Revisionen.

§. 9.

Es sind deshalb alle Spielkartenfabrikanten und Händler verpflichtet, monatlich Lagerbestands-Verzeichnisse bei den Steuerämtern zu Gera, Schleiz und Lobenstein nach dem

Muster unter I. einzureichen, welche bei den Revisionen den Oberkontrollern und Steueransprechern zur Grundlage dienen.

Die Unterlassung solcher monatlichen Anzeigen wird mit 2 Thlr. Ordnungsstrafe geahndet.

Das Lagerbestands-Verzeichniß ist von den Steuerämtern sorgfältig zu prüfen und zur Kontrolle und zu Revisionen zu benutzen.

Zur Erleichterung der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Revisionen haben die Fabrikanten ihre Vorräthe an fertigen Spielkarten und die Kartenhändler ihre gestempelten Spielkarten immer nur an einem bestimmten Orte, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Thalern, aufzubewahren.

§. 10.

Die Konzeßion erlischt sofort nach der ersten rechtskräftigen Verurtheilung in die Defraudationsstrafe.

§. 11.

Als Defraudation wird jeder Besitz ungestempelter Spielkarten angesehen, mögen sich dieselben in den Händen von Privatpersonen, Händlern oder Wirthen vorfinden.

Vom 1. Oktober dß. Js. an darf weder ein Händler, noch ein Wirth oder Privatmann sich im Besitze ungestempelter Spielkarten bei Vermeidung einer Defraudationsstrafe von 10 Thalern für jedes ungestempelte Exemplar befinden. Nur Privatpersonen, welche beim Erscheinen dieser Verordnung **bereits gebrauchte** Spielkarten besitzen, und dieselben noch länger benutzen wollen, ist gestattet, sie zur unentgeltlichen Abstempelung bei den Steuerämtern zu Gera, Schleiz und Lobenstein längstens bis zum letzten Oktober d. J. vorzulegen.

Solche **gebrauchte** Kartenspiele der Privatpersonen werden zum Unterschiede von den bereits versteuerten Karten, die in den öffentlichen Verkehr kommen, mit einem besonderen Stempel auf einem anderen, als dem oben §. 3 angegebenen Blatte der Karten versehen.

Eine so gestempelte Spielkarte zu benutzen, ist nur den Privatpersonen in ihrem häuslichen Gesellschaftskreise gestattet; wird dagegen eine solche Spielkarte an einem öffentlichen Orte und da, wo Kartengeld gewöhnlich von den Spielenden erhoben wird, angetroffen, so verfällt der Inhaber des Lotals in die gesetzlich bestimmte Defraudationsstrafe von 10 Thln. Cour. für jedes Exemplar.

§. 12.

Die Spielkartenfabriken und die Lager der Kartenhändler sind von Zeit zu Zeit durch die Oberkontrollern und Steueransprecher zu revidiren.

§. 13.

Die Visitation der Gasthäuser, Schenkwirtschaften, Verkaufsbuden etc., sowie überhaupt die Ueberswachung des Kartenstempels und der desfallsigen Vorschriften haben sowohl die Steueraufsichtsbeamten, als die Ortsobrigkeiten, die Gend'armarie und das Polizeipersonal und andere mit Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Aufsicht beauftragten Personen zu bewerkstelligen.

§. 14.

Alle Uebertretungen der Kontrollevorschriften von Seiten der Spielkartenfabrikanten und Spielkartenhändler, welche nicht auf Defraudationen hinauslaufen, werden mit 2 bis 5 Thalern bestraft, wovon der Denunziant $\frac{1}{4}$ der Strafe erhält.

§. 15.

In den Kartenfabriken werden die Karten dann als fertig betrachtet, wenn sie beschnitten und sortirt sind, gleichviel, ob dieselben bereits mit Umschlag versehen sind oder nicht; worauf dieselben in ein Fabrikationsbuch einzutragen sind.

Der Umschlag ist mit einer Oeffnung zu versehen und dasjenige Blatt der Karte, welches für das laufende Jahr für den Stempel bestimmt ist, oben aufzulegen, damit der Stempel bequem aufgedrückt werden kann.

§. 16.

Alle Spielkarten aus diesseitigen Fabriken, welche an Inländer verkauft werden, müssen schon gestempelt sein, weshalb die Fabrikhaber entweder gestempeltes Lager zu halten oder die Abstempelung vor der Auskündigung zu beschaffen haben.

Die Kartenhändler, welche aus dem zollvereinsländischen Auslande, in welchem der Kartenstempel besteht, ihren Bedarf mittelst Begleitschein I. beziehen, haben sofort nach Eingang der Sendung die Karten stampeln zu lassen und die Stempelabgabe zu entrichten.

Es kann jedoch auf Ansuchen und unter Beobachtung der nöthigen Kontrollemassregeln einzelnen, zum Handel mit Spielkarten konzeffionirten Gewerbetreibenden gestattet werden, ein steuerfreies Lager von Spielkarten zum Zwecke des Verkehrs mit dem Auslande zu halten.

§. 17.

Die Fabrikanten und zum Handel mit Spielkarten konzeffionirten Händler müssen besondere Bücher führen, in welchen die Steuerämter die zur Abstempelung gebrachten Spielkarten nach der Zahl und Sorte einzutragen haben. Die aus dem Auslande eingehenden Spielkarten dürfen vor der Eintragung in diese Bücher und Abstempelung nach

§. 6 oben an die Adressaten nicht ausgehändigt und die im Inlande fabricirten Karten vor diesem Eintragen und Abstempeln nicht in Verkehr gesetzt werden: Alles dieses bei Strafe der Defraudation.

§. 18.

Wegen Versendung von ungestempelten Spielkarten aus Fabriken oder von Händlern nach anderen Vereinsländern bleiben die Verordnungen vom 13. Mai 1831, (Amtsblatt Nr. 20) und vom 7. Juli 1841, (Amtsblatt Nr. 28,) mit der Bemerkung, daß die Versendung mittelst Begleitschein I. Statt zu finden hat, auch ferner maßgebend.

§. 19.

Sollen mit Begleitschein eingehende fremde Spielkarten ins Ausland gehen, so bleiben sie stets so lange bei dem betreffenden Steueramte aufbewahrt, bis ihre wirkliche Versendung erfolgt.

§. 20.

Jeder Spielkartenfabrikant oder Spielkartenhändler haftet bei Ausföhrung ungestempelter Karten bis zur Zurückkunft des erledigten Begleitscheins für den vollen Stempelbetrag.

Ueber die Zeitfrist, binnen welcher der Begleitschein zurückkommen muß, ist in demselben das Erforderliche zu bemerken und hierbei dasjenige zu beobachten, was §. 13 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 vorschreibt. Kommt der Begleitschein binnen der gesetzten Frist nicht zurück, so ist der volle Betrag der Stempel-Abgabe sofort von dem Begleitschein-Ortrahenten einzuziehen und die Untersuchung gegen den Versender einzuleiten, nach dem Schluß der Akten aber kaiserlichem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, welches nach Befinden, wenn Verdacht einer absichtlichen Hinterziehung der Stempelabgabe vorliegt, auch wegen diesfallsiger besonderer Untersuchung und Bestrafung das Nöthige verfügt.

§. 21.

Die Steuer-Aufscher haben am Schlusse jedes Vierteljahres eine tabellarische Uebersicht der von ihnen vorgenommenen Kartenstempel-Revisionen an den Oberkontrolleur des Bezirkes nach dem Schema sub II einzureichen, welcher dieselben, mit seinen Bemerkungen und eigenen Revisionen versehen, am Schlusse des Jahres zusammenzustellen und in einer Hauptübersicht nach dem Muster sub III, an kaiserliches Ministerium einzusenden hat.

II.

III.

§. 22.

Fälschungen des Kartenstempels durch Nachahmung u. werden noch überdies neben

der Defraudationsstrafe nach den für Fälschung öffentlicher Urkunden bestehenden Strafbestimmungen behandelt.

Gera, den 25. September 1854.

Kürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Echlid.

I.

Fabrikations- und Verkaufsjournal

des

Karten-Händler (Fabrikanten) N. N.

auf das Jahr 18 . .

B. Gestempelte Karten.

Monat und Tag.	Verkaufte Karten.			Angabe der Käufer.
	Tarot- Karten.	französi- sche.	deutsche und italienische.	

II.

Tabellarische Uebersicht

der

im . . . sten Quartale 18 . .

durch den Steueraufsicher N. N.

vorgenommenen Revisionen der Spielkarten-Stempel.

Name.	Ort.	Tag der Revision.	Ob richtig gestempelt?	Anmerkungen.

III.

Tabellarische Uebersicht

der

im Oberkontrolle-Bezirke

im Jahre 18 . .

gewickten

Spielkarten-Stempel-Revisionen.

Laufende Nummer.	Der Revisions-Beamten		Anzahl der Revisionen			
	Name und Dienst-eigenschaft.	Stations- ort.	bei Karten-		bei Gast- und Schenk- wirthsh.	bei Privat- personen.
			Fabrikant- ten.	Händlern.		

Ergebnis der stattgefundenen Revisionen.

Sonstige
Bemerkungen.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 169.

Auf höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten werden die von der hohen deutschen Bundesversammlung in ihrer 20. und 21. Sitzung gefassten Beschlüsse, enthaltend Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse und

Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere wegen des Vereinswesens,

mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß sowie zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die diesseitigen Gesetze vom 5. Juli 1832, die Regelung der Presse, sowie das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, insoweit sie nicht durch vorstehende Beschlüsse verewßändigt oder modificirt werden, in unveränderter Geltung fortbestehen.

Gera, am 25. September 1834.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

I. B e s c h l u ß.

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauches der Presse festgesetzt:

§. 1.

Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften an-

geordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Beselabnets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Konzession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Konzession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Konzession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet sein.

Die Einziehung der Konzession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Konzessionen, welche in widerrustlicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften haufirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestellt, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort Desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens

sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitrisen der Ueberrückung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Verfertigungserzeugnisse auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redakteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Feste (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von dieser Grundregel ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispoſitionsfähig sein, im Genuße der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaktion von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaktion unter sagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Kaution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

Die Kaution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000

Thaler Preussisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Kautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerung, und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preussisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei solchen, die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preussisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Kaution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Kaution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer kautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Aundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in so weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Beheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kosten.

frei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung den in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Inöbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersehung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatsrichtungen, auf die Letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben kernaenen Personen, die Beleidigungen der Letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Aundgabe erdichteter, oder

entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hass oder der Mißachtung auszuweisen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Befeldigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatze der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den kompetenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erschrnt.

Der Drucker, Verleger oder Kommissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Rathschaffung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedies zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Verantwortlichkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der deshalbigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Benennung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmefällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist

auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zu Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht Statt finden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlagnahme zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlagnahme belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsakten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel des Landes oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung Statt gefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten und daß ihre Press- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschieht, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Zeit Anzeige erlassen lassen.

§. 26.

Der politische Ausschuss wird beauftragt, nach Umfluss von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Pressfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

II. B e s c h l u ß.

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Versetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereins, sowohl im Beginn als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

- 1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
- 2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Formlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Geseze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbände, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzulösen und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 170.

- 1) Verbot gegen Annahme von Kronenthalern und Zehn und Zwanzig-Kreuzerflüden bei den öffentlichen Kassen.

(Voll. im Kautz- und Verordnungsbl. am 2. August 1854.)

Es hat sich in neuerer Zeit ein auffallender Andrang von Kronenthalern und N. N. Oesterreichischen Zehn- und Zwanzig-Kreuzerflüden bei den öffentlichen Kassen bemerkt gemacht, weshalb, um die Verlusten bei den dermaligen Courdverhältnissen dieser Münzsorten vor möglichen Nachtheilen und Verlusten zu bewahren, mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die wegen deren Annahme bestehende Bestimmung im §. 16 der unterm 18. December 1840 für sämtliche Landesheile gleichmäßig ergangenen Verordnung hiermit außer Kraft gesetzt und verordnet wird, daß von jetzt ab die genannten Münzsorten bei keiner öffentlichen Kasse mehr an Zahlungsstatt angenommen werden dürfen: als wonach die öffentlichen Kassenbeamten und das Publikum sich zu achten haben.

Wera, den 29. Juli 1854.

Fürstlich Neufürstliches Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e s s n e r.

Schlid.

2) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des N. S. Nebenzollamts zu Ebmath betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 9. August 1854.)

Nach einer außer gelangten amtlichen Mittheilung ist das Königlich Sächsische Nebenzollamt I. zu Ebmath, im Hauptzollamtsbezirk zu Eibenstock, auch zum Begleichenscheinwechsel mit dem Königl. Preussischen Hauptzollamte in Wittenberga und mit dem Königl. Hannoverschen Zollamte in Bremen ermächtigt worden: was mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Febr. d. J. andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 1. August 1854.

Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

Für den Minister:

D r. K r e f n e r.

Ermuel.

3) Bekanntmachung, die Errichtung eines Hauptsteueramtes in Dessau betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 23. August 1854.)

Nach einer außer gelangten amtlichen Mittheilung ist in Dessau ein Hauptsteueramt mit Niederlage errichtet worden: was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 16. August 1854.

Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Ermuel.

- 4) Bekanntmachung, die Niederlagsrechte des Kurfürstlich Hessischen Steueramtes zu Waufrried betreffend.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 23. August 1854.)

Anstatt der bei dem Kurfürstlich Hessischen Steueramt zu Waufrried bestandenen Niederlage mit unbedingtem Niederlagerechte ist eine solche mit bedingtem Niederlagerechte angeordnet worden: was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, am 19. August 1854.

Kurfürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e ß n e r.

Scummel.

- 5) Bekanntmachung, die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen und die Signirung der Letzteren betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 6. September 1854.)

Es wird hierdurch auf Antrag der Oberpostbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Beziehung auf die Beigabe von Frachtbriefen zu den Fahrpostsendungen und die Signirung der Letzteren vom 1. Oktober d. J. an, insoweit nicht bei Sendungen nach dem Postvereins-Auslande besondere Bestimmungen bestehen, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

1.

Jedem Packet (Kiste, Faß, Koffer u.) mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß (ohne Umballage) eine Kiste in Leinen, ein Koffer, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packets, und, wenn der Werth und Inhalt angegeben wird, die Werth- und Inhaltsdeklaration enthalten sein.

Der Begleitbrief muß mit einem Abdruck des Petschafts, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können mehrere Sendungen gehören. Wenn der Werth von mehreren zugehörigen Paketen deklarirt wird, so ist derselbe auf dem Frachtbriefe von jedem solchen Pakete besonders anzugeben.

2.

Die Signatur der Sendung muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wind, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fäulnis abgeben, und bei Wärme- oder Geseudungen in Venteln auf einem hinlänglich großen und gutbefestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papiers u. s. w. auf Pakete u., ohne weitere Befestigung durch Verschnürung u., ist unzulässig.

3.

Zu Gegenständen, welche in Briefform vorschriftsmäßig verpackt mit der Fahrpost befördert werden, (Geldbriefe, kleine Werthstücke u.) ist die Beigabe von Frachtbriefen nicht erforderlich.

Ber a, den 31. August 1854.

**Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.
von Pretschneider.**

Scmmel.

- 6) Bekanntmachung, die Ausdehnung des Grenzregulativs gegen den Verwaltungsbezirk der K. Pr. Regierung zu Merseburg betr.

(Publ. im Amts- und Berechnungsbl. am 13. September 1854.)

Das in Nr. 141 der Gesetzsammlung veröffentlichte Regulativ für das Verfahren bei Grenzrevisionen vom 15. Februar 1853 ist neuerdings auch mit der Königl. Preussischen Regierung zu Merseburg für deren Verwaltungsbezirk vereinbart worden,

was andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die betreffenden Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind.

Wera, den 7. September 1851.

Fürstlich Neuß-Plauisches Ministerium.

Für den Minister:

Dr. K r e s h n e r.

Emmel.

7) Verordnung, die Einführung einer Todtenfeier betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 20. September 1851.)

Nachdem mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht, des regierenden Fürsten, und in Uebereinstimmung mit den benachbarten Staatsregierungen die Einführung einer allgemeinen Feier zum Gedächtniß der Verstorbenen in dem Fürstenthume Neuß jüngerer Linie beschloffen und für diese Todtenfeier der jedesmalige letzte Sonntag im Kirchenjahr bestimmt und weiter angeordnet worden ist, daß dieser Tag als ein ganzer Festtag nach Art und Weise des Ruhstages auch im äusserlichen Leben ausgezeichnet und heilig gehalten werde, so wird Solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen der kirchlichen Feier und der liturgischen Einrichtungen hierbei durch das Fürstliche Konsistorium die weiteren Anordnungen an die Pfarrianten ergehen werden.

Zugleich wird aber hiermit verordnet, daß alle bisher am letzten Trinitatissonntage begangenen Kirchweihfeste auf den vorletzten Trinitatissonntag zurückverlegt und an diesem Tage gefeiert werden; sowie denn überhaupt am Tage der Todtenfeier und an dem ihm vorangehenden Abende weder Tanzbefugnisse und Schauspiele, noch sonstige geräuschvolle Vergnügungen an öffentlichen Orten oder in Privatgesellschaften gestattet sind; weshalb die Polizeibehörden des Landes hierüber zu wachen und in denjenigen Fällen, wo zu Veranstaltung von Lustbarkeiten polizeiliche Erlaubniß einzuholen ist, solche sowohl für den gedachten Festtag als auch für den diesem vorangehenden Abend zu versagen haben.

Wera, am 7. September 1851.

Fürstlich Neuß-Plauisches Ministerium.

von Bretschneider.

Escht.

8) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der R. S. Nebenzollämter zu Neugeräsdorf, Ebersbach, Neustadt und Brambach betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 27. September 1854.)

Die, den Königl. Sächsischen Nebenzollämtern I. Klasse zu Neugeräsdorf, Ebersbach, Neustadt bei Stolzen und Brambach verliehene Befugniß zum vollständigen Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte in Braunschweig ist nunmehr auch auf die zur unbeschränkten Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung kompetenten Königl. Hannoverschen und Großherzogl. Oldenburgischen Zollämter, unter Einverständnis der beteiligten Staatsregierungen, ausgedehnt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 18. Septbr. 1854.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Seemcl.

9) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Großh. Badischen Zollamts zu Pforzheim betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 27. September 1854.)

Nach einer anher gelangten Mittheilung des Großherzogl. Badischen Ministeriums der Finanzen ist auf Ansuchen der Bijouterie-Fabrikanten zu Pforzheim dem daßigen Nebenzollamte I. die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Bijouteriewaaren erteilt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 18. Septbr. 1854.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Seemcl.

10) Bekanntmachung, die fernere Einstellung des Eingangszolles für Getraide zc. betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 4. October 1854.)

Durch allseitige Vereinbarung unter sämmtlichen Zollvereinsregierungen ist beschloffen worden,

die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupen, Erbsen und Gröhe, gestampfte und geschälte Hirse noch bis Ende Dezember dieses Jahres auszudehnen:

was mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Octbr. vor. Js. (Nr. 43 des Amts- und Verordnungsblatts, Nr. 151 der Gesefsammlung) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vera, den 27. September 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Eemmel.

11) Bekanntmachung, die Erhöhung der für ausgeführten Branntwein zu gewährenden Steuer-
vergütung betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 4. October 1854.)

Auf Grund allseitig erfolgten Einverständnisses der Zollvereinsregierungen ist beschloffen worden, die für ausgehenden Branntwein aus Getraide und andern mehligem Stoffen zu gewährenden Steuervergütung für das Quart Branntwein von 50 pr. Cent. Alkohol nach Tralles vom 1. November dss. Js. ab auf 10 Pfennige zu erhöhen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vera, den 29. Septbr. 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Eemmel.

12) Verordnung, die Verlegung der Flurgrenzen betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 4. October 1854.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verlegung der Ortsflurgrenzen mittelst bloßer Pfähle, wie dies bisher hin und wieder geschehen, unzureichend und insofern mangelhaft ist, als dergleichen Pfähle leicht und in kurzer Zeit wieder abhanden kommen und dadurch nicht selten anderweite mit Kostenaufwand für die Gemeinden verbundene Grenzberichtigungen und Ausnahmen nothwendig werden, so wird unter Modifikation der desfallsigen Bestimmung unter Nr. 2 des untern 29. März 1851 in Nr. 110 der Gesessammlung publicirten Regulativs für Abhaltung der Flurzüge mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten verordnet, daß die sämmtlichen Flurgrenzen im Lande nicht anders als mit Grenzsteinen zu verlegen sind, und werden diejenigen Gemeinden, welche mit der Regulirung ihrer Flurgrenzen entweder überhaupt noch in Rückstand sind oder sich hierbei bloßer Pfähle als Grenzzeichen bedient haben, hiermit aufgefordert und bedeutet, dieser Anordnung binnen kürzester Zeit und spätestens binnen 6 Monaten nachzukommen.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden des Landes in Gemäßheit des angezogenen Regulativs aufgefordert, darüber, daß die Gemeinden hierinnen ihren Verpflichtungen genügen, zu wachen, im Falle etwaiger Saumseligkeit aber zum Zwecke weiterer Maßnahmen bei der Fürstlichen General-Kataster-Kommission Anzeige zu erstatten.

Wera, den 29. Septbr. 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Echlid.

13) Verordnung, die amtliche Bezeichnung der Kriminalbehörden in Schleiz und Kobenstein betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 11. October 1854.)

Nachdem Sr. Durchlaucht der Fürst die gnädigste Entschließung gefaßt haben, daß die Kriminalbehörden zu Schleiz und zu Kobenstein gleichwie das Untersuchungsgericht zu Wera künftighin die amtliche Bezeichnung:

„Fürstliches Kriminalgericht“
 und die bei denselben angestellten ersten Aktuarien das Dienstprädikat als
 „Kriminalgerichtsassessoren“
 annehmen und führen sollen: so bringen wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Gera, am 2. Oktober 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
 von Bretschneider.**

Schlid.

14) Bekanntmachung, die Uebergangabgabe von Branntwein beim Eingange nach dem Kurfürstenthum Hessen betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 11. October 1854.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist die Uebergangabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten sowie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach dem Kurfürstenthume Hessen (mit Ausschluß dieser beiden Bezirke) übergehenden Branntwein vom 1. October dieses Jahres an auf vierThaler zwanzig Silbergroschen für die Kurhessische Dym zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 8. Oktober 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
 von Bretschneider.**

Semmel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufßischen Lande jüngerer Linie.

No. 171.

Da das letzte, im Jahre 1814 aufgestellte Verzeichniß der im Zollvereine vorhandenen Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Nachhofshäute, Hallämter), Hauptsteuerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Neben-Zollämter im Innern genannt) und der Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze, aus Anlaß theils von Verwandlungen und Verlegung einzelner Zollstellen, theils der Erweiterung, Beschränkung oder Entziehung von Befugnissen zur Erledigung oder Ertheilung von Begleitscheinen, insbesondere aber in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine im Laufe der Zeit mannichfache Veränderungen erlitten hat, so ist mit Berücksichtigung der Kepteren ein anderweit berichtigtes Verzeichniß der im ganzen gegenwärtigen Umfange des Gesamts-Zollvereins zur Zeit bestehenden Zoll- und Steuerämter aller Art angefertigt worden, welches in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 12. Oktober 1854.

**Fürstlich Neufß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Eschld.

V e r z e i c h n i ß

der im Zollvereine vorhandenen Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Nachhofshäute, Hallämter), Hauptsteuerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Neben-Zollämter im Innern genannt) und der Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze, mit der Angabe, welchen von letzteren Aemtern, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat theilhaftig ist, zufließen.

Ausgegeben am 1. November 1854.

48

Hollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [mit Ribterlage (Padfol)].	Hauptämter im Innern mit Ribterlage.	Hauptämter im Innern ohne Ribterlage, auf welche der Regimentschef ausgedehnt werden können.	Ribtingsämter im Innern, auf welche Waaren mit Regimentschef II. abgestellt werden können.	
				D r t.	Hauptamtstehlf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					
a. Provinz Preußen. Provincial-Steuer-Direktor zu Königsberg.	1 Pillau. ° 2 Memel. ° 3 Elbl. ° 4 Schmalkungsen. 5 Stallupönen. 6 Johannisburg. 7 Weidenburg.	1 Königsberg. 2 Braunsberg.	1 Gumbinnen. 2 Guttstadt. 3 Friedland.	.	.
b. Prov. Westpreußen. Provincial-Steuer-Direktor zu Danzig.	8 Danzig. ° 9 Thorn. °	3 Elbing.	4 Insterom. 5 Marienwerder. 6 Stargardt. (Preuß.)	.	.
c. Prov. Posen. Provincial-Steuer-Direktor zu Posen.	10 Strzalskone. 11 Bogorzelice. 12 Salmiergwe. 13 Podganeje.	4 Bromberg. 5 Posen.	7 Gbodzielen. 8 Pila. 9 Netesky.	.	.
d. Prov. Pommern. Provincial-Steuer-Direktor zu Stettin.	14 Stelpmünde. ° 15 Hingenwald. ° 16 Golbergermünde. ° 17 Swinemünde. ° 18 Belgar. 19 Stalium. ° 20 Tribsee. 21 Demuin. ° 22 Kaschpaj.	6 Stettin.	10 Schiewelbein. 11 Stargardt.	.	.

Nebenämter I. Klasse an der Grenzge.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
D r t.	Quartiersbezirk.	
7.	8.	
1 Nimmersatt.		
2 Bajohren-Gör- ge.	Remel.	
3 Langollen.		
4 Kollodzijschen.		
5 Langszargen.	Lißfi.	
6 Schrensd.	Schmaleningfen	
7 Gudsibacu.	Stallupönen.	
8 Hirundfen.		
9 Wroffen.	Johannisdurg.	
10 Dettowen.		
11 Tpalinicz.	Reidenburg.	
12 Kapierfen.		
13 Stradbürg.	Thern.	
14 Beyczyn.	Stralkowo.	
15 Bergsfow.	Pogorzelice.	
16 Hebalow.	Sfalunierzycze.	
17 Boguslam.		
18 Grabow.	Wedzarnze.	
19 Wolodamiez.		
20 Grentzowald.	Wolgast.	
21 Barch.	Stralsund.	
22 Dammgarten.	Tribsee.	
23 Treptow a. d. T.		
24 Neu-Wollmig.	Demmin.	

Zu 20. Das Nebenamt I. Klasse zu Grentzowald ist zur Wegfall-
schen-Ausscheidung und Erhebung befreit, und hat vorläufig das Niederlage-
Recht beibehalten.

Zollvereine Staaten.	Hauptämter an der Grenze (mit Niederlage (Posthof)).	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nie- derlage, auf wel- che Begleitbeschl. ausgestellt werden können.	Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitbeschl. II. abgesetzt werden können.	
				D i t.	Hauptamtbesitzf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
h. Preußen.					
e. Prov. Schle- sien.	23 Landberg.	7 Ratibor.	12 Oppeln.		
Provincial-Steu- er-Direktor zu	24 Briegowig.	8 Breslau.	13 Cröb.		
Breslau.	25 Neustadt.	9 Glogau.	14 Kiegnitz.		
	26 Mittelwalde.	10 Görlitz.	15 Schweidnitz.		
	27 Liebau.		16 Böhau.		
f. Provinz Bran- denburg.		11 Berlin. (für ausländ. für Gegen- stände.)	17 Berlin. (für inländische Gegenstände.) (hat dies die Innere Ein- richtung.)		
a) Regierung zu Potsdam.	28 Gransee. 29 Barnow. 30 Bittenberg.	12 Potsdam.	18 Brandenburg. 19 Neustadt. Eberwalde. 20 Prenzlau. 21 Jossen.		

Nebenämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.	
Ort.	Hauptamtsbezirk.	7.	8.
7.	8.	9.	
25) Pöyanowij.	Randsberg.	<p>Zu 26. Das Nebenamt I. zu Riffau ist beaufl., Begleitföhne über Transportgüter nach dem Königreiche Polen zu ersteligen.</p> <p>Zu 28. Das Nebenamt I. zu Neu-Berun hat unbeschränkte Befugniß zur Vertheilung und Erpfehlung von Begleitföhnen.</p>	
26) Riffau.			
27) Nitrodnijsa.	Witkowij.	<p>Zu 22. Das Nebenamt I. zu Deßereitshiffch Oberberg ist zur Vertheilung von Begleitföhnen über Vögler und zu den Abfertigungen nach Waasgahr des §. 13 N. des allgemeinen Regulates über die Vertheilung des Güters und Vögelers-Transportes auf den Westböhmen (Verlage I. zu §. 7 des Hauptprotokolls der neunten Generalstaaten in Jedderteilnahme argelegenheiten vom Jahre 1851) beaufl.</p> <p>Zu 31. Das Nebenamt I. zu Klingebentzel hat unbeschränkte Befugniß zur Vertheilung und Erpfehlung von Begleitföhnen.</p> <p>Zu 36 und 38. Die Nebenämter I. zu Hergenshals und Palscha = köfen umfassende Patris-Materialien nach Ertrich abfertigen und die Begleitföhne ersteligen.</p>	
28) Neu-Berun.			
29) Wozalkowij.	Ratibor.	<p>Zu 31. Das Nebenamt I. zu Hergenshals hat unbeschränkte Befugniß zur Vertheilung und Erpfehlung von Begleitföhnen.</p> <p>Zu 36 und 38. Die Nebenämter I. zu Hergenshals und Palscha = köfen umfassende Patris-Materialien nach Ertrich abfertigen und die Begleitföhne ersteligen.</p>	
30) Pamlowij.			
31) Deutsch Oberberg.	Neustadt.	<p>Zu 15. Das Nebenamt I. zu Seidenberg ist beaufl.:</p> <p>a) Zur Aufhebung von Begleitföhnen über alle aus Böhmen eingehende Waaren, die nach den badenständigen Beteln, Frankfurt a. D., Bittin, Gethau, Wiegau, Wüßig, Gaudenz, Terebin und Kelpig oder zur neuesten Durchfuhr nach Hamburg bestimmt sind;</p> <p>b) Zur Vertheilung der Begleitföhne über solche Waaren, welche von dem königlich Preussischen Hauptämtern zu Liebau, Wiegau, Wüßig, Gethau, Frankfurt a. D., Gaudenz, Dramin, Schmitzminne und Bittin, so wie sämmtlichen zur Vertheilung von Begleitföhnen bezogenen königlich Sächsischen Hauptämtern oder direct von Hamburg über Bittin nach Böhmen abgefertigt werden.</p>	
32) Deutsch Oberberg.			
33) Hultschin.	Mittelwalde.	<p>Zu 15. Das Nebenamt I. zu Seidenberg ist beaufl.:</p> <p>a) Zur Aufhebung von Begleitföhnen über alle aus Böhmen eingehende Waaren, die nach den badenständigen Beteln, Frankfurt a. D., Bittin, Gethau, Wiegau, Wüßig, Gaudenz, Terebin und Kelpig oder zur neuesten Durchfuhr nach Hamburg bestimmt sind;</p> <p>b) Zur Vertheilung der Begleitföhne über solche Waaren, welche von dem königlich Preussischen Hauptämtern zu Liebau, Wiegau, Wüßig, Gethau, Frankfurt a. D., Gaudenz, Dramin, Schmitzminne und Bittin, so wie sämmtlichen zur Vertheilung von Begleitföhnen bezogenen königlich Sächsischen Hauptämtern oder direct von Hamburg über Bittin nach Böhmen abgefertigt werden.</p>	
34) Klingebentzel.			
35) Treyslowij.	Schweidniz.	<p>Zu 15. Das Nebenamt I. zu Seidenberg ist beaufl.:</p> <p>a) Zur Aufhebung von Begleitföhnen über alle aus Böhmen eingehende Waaren, die nach den badenständigen Beteln, Frankfurt a. D., Bittin, Gethau, Wiegau, Wüßig, Gaudenz, Terebin und Kelpig oder zur neuesten Durchfuhr nach Hamburg bestimmt sind;</p> <p>b) Zur Vertheilung der Begleitföhne über solche Waaren, welche von dem königlich Preussischen Hauptämtern zu Liebau, Wiegau, Wüßig, Gethau, Frankfurt a. D., Gaudenz, Dramin, Schmitzminne und Bittin, so wie sämmtlichen zur Vertheilung von Begleitföhnen bezogenen königlich Sächsischen Hauptämtern oder direct von Hamburg über Bittin nach Böhmen abgefertigt werden.</p>	
36) Hergenshals.			
37) Ralsau.	Kiebau.	<p>Zu 15. Das Nebenamt I. zu Seidenberg ist beaufl.:</p> <p>a) Zur Aufhebung von Begleitföhnen über alle aus Böhmen eingehende Waaren, die nach den badenständigen Beteln, Frankfurt a. D., Bittin, Gethau, Wiegau, Wüßig, Gaudenz, Terebin und Kelpig oder zur neuesten Durchfuhr nach Hamburg bestimmt sind;</p> <p>b) Zur Vertheilung der Begleitföhne über solche Waaren, welche von dem königlich Preussischen Hauptämtern zu Liebau, Wiegau, Wüßig, Gethau, Frankfurt a. D., Gaudenz, Dramin, Schmitzminne und Bittin, so wie sämmtlichen zur Vertheilung von Begleitföhnen bezogenen königlich Sächsischen Hauptämtern oder direct von Hamburg über Bittin nach Böhmen abgefertigt werden.</p>	
38) Patschau.			
39) Schlaner.	Wörlitz.	<p>Zu 15. Das Nebenamt I. zu Seidenberg ist beaufl.:</p> <p>a) Zur Aufhebung von Begleitföhnen über alle aus Böhmen eingehende Waaren, die nach den badenständigen Beteln, Frankfurt a. D., Bittin, Gethau, Wiegau, Wüßig, Gaudenz, Terebin und Kelpig oder zur neuesten Durchfuhr nach Hamburg bestimmt sind;</p> <p>b) Zur Vertheilung der Begleitföhne über solche Waaren, welche von dem königlich Preussischen Hauptämtern zu Liebau, Wiegau, Wüßig, Gethau, Frankfurt a. D., Gaudenz, Dramin, Schmitzminne und Bittin, so wie sämmtlichen zur Vertheilung von Begleitföhnen bezogenen königlich Sächsischen Hauptämtern oder direct von Hamburg über Bittin nach Böhmen abgefertigt werden.</p>	
40) Lunschenborf.			
41) Ober-Wieddorf.	Prenzlau.	<p>Zu 15. Das Nebenamt I. zu Seidenberg ist beaufl.:</p> <p>a) Zur Aufhebung von Begleitföhnen über alle aus Böhmen eingehende Waaren, die nach den badenständigen Beteln, Frankfurt a. D., Bittin, Gethau, Wiegau, Wüßig, Gaudenz, Terebin und Kelpig oder zur neuesten Durchfuhr nach Hamburg bestimmt sind;</p> <p>b) Zur Vertheilung der Begleitföhne über solche Waaren, welche von dem königlich Preussischen Hauptämtern zu Liebau, Wiegau, Wüßig, Gethau, Frankfurt a. D., Gaudenz, Dramin, Schmitzminne und Bittin, so wie sämmtlichen zur Vertheilung von Begleitföhnen bezogenen königlich Sächsischen Hauptämtern oder direct von Hamburg über Bittin nach Böhmen abgefertigt werden.</p>	
42) Friedland.			
43) Schreiberan.	Gransee.	<p>Zu 15. Das Nebenamt I. zu Seidenberg ist beaufl.:</p> <p>a) Zur Aufhebung von Begleitföhnen über alle aus Böhmen eingehende Waaren, die nach den badenständigen Beteln, Frankfurt a. D., Bittin, Gethau, Wiegau, Wüßig, Gaudenz, Terebin und Kelpig oder zur neuesten Durchfuhr nach Hamburg bestimmt sind;</p> <p>b) Zur Vertheilung der Begleitföhne über solche Waaren, welche von dem königlich Preussischen Hauptämtern zu Liebau, Wiegau, Wüßig, Gethau, Frankfurt a. D., Gaudenz, Dramin, Schmitzminne und Bittin, so wie sämmtlichen zur Vertheilung von Begleitföhnen bezogenen königlich Sächsischen Hauptämtern oder direct von Hamburg über Bittin nach Böhmen abgefertigt werden.</p>	
44) Schmerta.			
45) Seidenberg.		<p>Zu 15. Das Nebenamt I. zu Seidenberg ist beaufl.:</p> <p>a) Zur Aufhebung von Begleitföhnen über alle aus Böhmen eingehende Waaren, die nach den badenständigen Beteln, Frankfurt a. D., Bittin, Gethau, Wiegau, Wüßig, Gaudenz, Terebin und Kelpig oder zur neuesten Durchfuhr nach Hamburg bestimmt sind;</p> <p>b) Zur Vertheilung der Begleitföhne über solche Waaren, welche von dem königlich Preussischen Hauptämtern zu Liebau, Wiegau, Wüßig, Gethau, Frankfurt a. D., Gaudenz, Dramin, Schmitzminne und Bittin, so wie sämmtlichen zur Vertheilung von Begleitföhnen bezogenen königlich Sächsischen Hauptämtern oder direct von Hamburg über Bittin nach Böhmen abgefertigt werden.</p>	
46) Stradburg.			
47) Wolfshagen.			
48) Hühnenwerder.			
49) Tuchen.			
50) Haverndbrüd.			
51) Wredewiche.			
52) Heinsberg.			
53) Trauseer.			
54) Wittsted.			

Hollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [mit Niederlage (Fadthol)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche die Regimentschmelze ausgestellt werden können.	Nebenämter im Innern, auf welche Wachen mit Regiments II. abgestellt werden können.	
				D r t.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Preußen					
1. Preußen					
Nach f. Provinz Brandenburg.					
a. Regierung zu Potsdam.				
b) Regierung zu Frankfurt.	13 Kottbus. 14 Frankfurt a. L.	22 Grotzen. 23 Landsherg. 24 Kübben.
g. Prov. Sach- sen.	15 Magdeburg. 16 Halle.	25 Rühlberg. 26 Langenhalza.
Provincial-Steu- er-Direktor zu Magdeburg.		17 Nammburg. 18 Halberstadt. 19 Salzwedel.	27 Nordhausen. 28 Burg. 29 Wittenberg. 30 Zendaal.		
Anßerdem in den Herzogthümern Anhalt. Deßau. Kö- then und An- halt-Bern- burg.	Deßau. (Gemeinschaft- liches Haupt- steueramt.)			
Provincial-Direktor in Magdeburg.					
h. Prov. West- phalen.	31 Minden. ° 32 Breden.	20 Münster. 21 Lemgo. 22 Bielefeld. 23 Rheine.	31 Dortmund. 32 Arnberg.	1 Corbach. (Untersteueramt im Waldeck- schen.)
Provincial-Steu- er-Direktor zu Münster.					
i. Rheinprovinz.	33 Camerich. °	24 Köln. (für ausländische Eingangs- steuer.)	33 Köln. (für inländische Eingangssteuer.)	2 Bonn. (Untersteuer- amt.)	Köln. (für inländische Eingangssteuer.)
Provincial-Steu- er-Direktor zu Köln.	34 Kranenburg. 35 Aachen. 36 Düsseldorf. 37 Aachen. °	25 Gelsenk. 26 Düffelkerf.	34 Gelsenk. 35 Düsseldorf. 36 Aachen.		

Regierungsämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.	
Ort.	Postamtbezirk.		
7.	8.		
55. Regensburg.	Warnow.	<p>Zu 17. Das Regierungsamt I. zu Wendisch-Warnow ist zu den Wirkungskreisen nach Maßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulativs über die Verwaltung des Oelers und Oelsten-Transportes auf den Eisenbahnen (Verlage I. zu §. 7 des Hauptprotokolls der 2. General-Reunion in Zwickau-Angelagerungen vom Jahre 1851) beauftragt.</p>	
56. Wittlich.			
57. Wendisch-Barnow.			
58. Penzance.			Wittenberge.
.			
.		<p>Zu 25. Spalte 1. Das Hauptsteueramt zu Wülstberg ist beauftragt, Begleitcheine I. des Königl. Sächsischen Regierungsraths I. zu Weidenbach über Waren, welche die Härtelanten Bedenke u. G. zu Erkennung zum Besonderen und Teilsweise beiseite, zu erteilen und dergleichen über die zum Weiterankommen in bestimmtem Zustande gehaltenen Gewerbe auf das gedachte Regierungsamt I. auszugeben.</p> <p>Zu 26. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Bangensfelde ist beauftragt, Begleitcheine I. über Wein, Rum, Arrak und Thee, so wie Garne und Manufakturwaren zu erteilen.</p>	
59. Brenau.	Breden.	<p>Zu Spalte 5. Das Hauptsteueramt zu Corbach ist zur Erteilung der von dem Königl. Sächsischen Regierungsrath I. zu Chemnitz über sehr schmale Waaren zur Seilungs-Anstalt der Fabrikation Wittgenstein ausgegebenen Begleitcheine I. beauftragt.</p> <p>Zu Spalte 7. Post. 63. Das Regierungsamt I. zu Wicke ist beauftragt zur Ausstellung und Erteilung von Begleitcheinen I. und II., jedoch ausschließlich von Begleitcheinen über Manufakturwaren.</p>	
60. Hotten.			
61. Beshold.			
62. Huhel.			
63. Wetho.			Winden.
64. Weterungen.			Lenge.
65. Lirder.			
66. Pöyter.			
67. Hften.	Stimmerich.	<p>Zu 35. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Eibersfeld ist ermächtigt, Begleitcheine I. über baumwollene, wollen, seiden und halbselene Waaren, sehr Erbsen, Leinen- und Wollengarn, kurze Waaren, Glas, Glas- und Leinwandwaren, feine Eisen-, Stahl-, Kupfer-, Messing-, Zinn-, Blei- und Zinnwaren zu erteilen.</p>	
68. Stimmerich.	Graneuburg.		
69. Dammereuburg.	Radenskirchen.		
70. Marfen.	Wassenberg.		
71. Wöhr.			

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Posthof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Wegzettelstellen ausgestellt werden können.	Reisenpostämter im Innern, auf welche Booren mit Wegzetteln II. abgestellt werden können.	
				D r t.	Hauptamtsbefehl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nach					
I. Preußen.					
Nach i. Rheinprovinz.					
Provincial-Steuer-Direktion zu Köln.	38 Kalsmedy. 39 Saarbrücken.	27 Duisburg. 28 Neug. 29 Trier. 30 Herdingen. 31 Bejel.
Anßerdem: Großherzogth. Luxemburg. Zoll-Direktion zu Luxemburg.	Luxemburg. °
II. Bayern.					
General-Zoll-Administration zu München.	1 Baldassien. 2 Waldhaus. 3 Waldmünchen. 4 Fischlam. 5 Passau. ° 6 Simsbach. 7 Freilassing. 8 Kojenheim. 9 Mittelmalt. 10 Pfronten. 11 Lindau. ° 12 Neuburg a. N. 13 Zweibrücken.	1 Def. 2 Narenth. 3 Bamberg. 4 Nürnberg. 5 Jürib. 6 Regensburg. 7 München. 8 Augsburg. 9 Donauwörth. 10 Memmen. 11 Memmingen. 12 Nibbsenfurt. 13 Rüggingen. 14 Rarlöweit. 15 Rarlöweit. 16 Schweinfurt. 17 Würzburg. 18 Kittenberg. 19 Heidenhall. 20 Ludwigsbafen am Rhein. 21 Zeyer.	1 Ansbach. 2 Erlangen. 3 Bamberg. 4 Straubing. 5 Landshut. 6 Nördlingen. 7 Kaufbeuren. 8 Landau. 9 Kaiserlautern. 10 Frankenthal.	Nürnberg. Regensburg. München. Augsburg. Memmen. Zweibrücken. Ludwigsbafen am Rhein. Zeyer.

Nebenzollämter I. Klasse
an der Grenze.Bemerkungen
über besondere Befugnisse.

D r t.	Hauptamtsbezirk.	
7.	8.	9.
72 Herzogenrath. 73 Wälderquartier. 74 Tälje. 75 Drebeschaf. 76 Guxpen. 77 Weel. 78 Jelsberg.	Nachen. Trier. Saarbrücken.	<p>Zu 75. Spalte 7. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Gerbestadt ist zu den Befugnissen nach Absatz 2 des § 13 ff. des allgemeinen Reglements über die Behandlung des Wollens- und Felleisen-Transits auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7 des Gesetzprotokolls der 2. General-Conferenz im Reichslandtagssitzungsbillett vom Jahre 1831) besetzt.</p> <p>Zu 77. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Weel ist besetzt:</p> <p>a) Begleitfährte I. auf des Hauptzollamts zu Luxemburg anzuweisen; b) die von diesem Hauptamt und dem zu Trier auf drei angetragenen Begleitfährten über Transitgüter, so wie ohne Einschränkung die in Verbindung auf den Waaren-Ausgang nachwärts, auf dasselbe gerichteten Begleitfährte I. zu erledigen;</p> <p>c) die mit Dampf- und Segelschiffen eingehenden Güter und Passagier-Ersten, welche für Port, Starbung und Anlegen, einschließlich der Französischen und Luxemburgischen Meeresküste zwischen Port und Trier bestimmt sind, in unbeschränkter Weisung und Menge zur Einzahlung-Verpflichtung und die übrigen für Trier und weiter bestimmten in Segel- und Dampfschiffen eingehenden Güter als Aufseher unter Schiffsbegleitung, resp. Mannschiffen auf Grund schriftsmäßiger Deklarationen oder Manifeste mit Begleitfährten abzuführen;</p> <p>d) über das von der französischen Saline Dünne für Rechnung der Königl. Großherzoglich Luxemburgischen Regierung nach dem Salzmagazin zu Blesz ausgehende Salz Uebernahmefährte zu erhalten.</p>
1 Donseld. 2 Steinfort. 3 Jresingen.	Luxemburg.	<p>Zu 3. Das Nebenzollamt zu Jresingen auf Begleitfährte des Hauptzollamts zu Weisberg über transitarisches Vieh erledigt.</p>
1 Oberneuband. 2 Schiuding. 3 Wähering. 4 Bärnan. 5 Jwiesel. 6 Schärding a. Th.	Dof. Waldsassen. Erfassam.	<p>A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.</p> <p>Zu 1. Das Nebenzollamt zu Oberneuband hat die Befugnis zum unbedingten Begleitfährtenwechsel mit allen kompositen Wärem der Zollverordn.</p> <p>Zu 2. Das Nebenzollamt zu Schiuding hat die Befugnis:</p> <p>a) zur Ausfertigung von Begleitfährten I. auf des Hauptzollamts zu Coburg; b) zur Ausfertigung von Begleitfährten I. über zwei Schaafweide auf die Hauptämter zu Offenbach und Frankfurt a. W.;</p>
8 Altmühlphilipp-veuth. 9 Oberneub. 10 Marfil. 11 Burghausen. 12 Nau'en. 13 Aiejerfelden.	Passau. Simbach. Jreislaßing.	<p>c) zur Ausfertigung von Begleitfährten I. auf das Steneramt zu Gerlach im Fürstenthume Wölz für zwei Schaafweide zur Verdingungsanstalt der Wendlung Wägenweide;</p> <p>d) zur Erledigung von Begleitfährten I. des Hauptzollamts zu Coburg; e) zur Erledigung von Begleitfährten I. des Hauptzollamts zu Frankfurt a. W. über ausländischen unversetzten Wein, Rum und Kerak; f) zum Begleitfährtenwechsel mit dem Hauptzollamts zu Weitzg.</p> <p>Zu 4. Das Nebenzollamt zu Bärnan hat die Befugnis zur Durchgangs-Verpflichtung von Waaren auf die Hauptämter zu Wetzberg und Wilmersberg.</p> <p>Zu 5. Das Nebenzollamt zu Jwiesel hat die besondere Ermächtigung zur Befestigung von Talschlag und Weidenweiden in unbeschränkter Quantität von Holzland durchs Holzland (Wägen) nach dem Vereinbunde (Schleier) auf Deklarationsfährten über das Hauptzollamt zu Schwanau und das Nebenzollamt zu Gellendorf; dasselbe ist auch besetzt, die ausgetretenen Holzweiden, welche ihre Bestimmung auf der geraden Straße durch Wägen nach Schieren erhalten, auf das Hauptzollamt zu Wägen und Deklarationsfährten abzuführen.</p>
15 Griesen. 16 Oberdorf. 17 Hünfelang. 18 Jägen. 19 Heiberstaufen. 20 Oberhausen. 21 Reulantenburg. 22 Schwelgen.	Wittenweald. Pfronten. Eindan. Reuburg a. R.	<p>Zu 6. Das Nebenzollamt zu Schärding a. Th. hat die Befugnis:</p> <p>a) zur Ausfertigung von Begleitfährten I. auf alle Wärem der Zollverordn., welche zur Erledigung von begleiteten Begleitfährten ermächtigt sind, mit Ausschluß der rechts der Deut gelegenen;</p> <p>b) zur Erledigung von Begleitfährten I. dieser Wärem, insofern sie zur Ausfertigung von Begleitfährten I. besetzt sind.</p>

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Paßo!).]	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nie- derlage, auf we- che Wegzölle II. ausgeführt werden können.	Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Wegzöllen II. abgeführt werden können.	
				Ort.	Hauptamtbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
III. Sachsen. Zoll- und Steuer- Direktion zu Dresden.	1 Zittau. ^o 2 Schandau. 3 Marienberg. ^o 4 Annaberg. ^o 5 Gubenhof.	1 Pirna. 2 Naupen. 3 Dresden. 4 Meissen. 5 Meisa. 6 Chemnitz. 7 Plauen. 8 Leipzig.	1 Freiberg. 2 Zwickau. 3 Grimma.

Nebenämter I. Klasse
 an der Grenze.

 Bemerkungen
 über besondere Befugnisse.

Ort.	Hauptamtsbezirk.		9.
	7.	8.	
1 Großschänau.	Zittau.	Schandau.	<p>In 1. Das Nebenamt I. zu Großschänau ist besetzt Begleitscheine I.</p> <p>a) der Hauptämter zu Dresden, Berlin, Cottbus und Wietlich über zum Durchzuge nach Böhmen bestimmter Domestiken und Prinzen, und</p> <p>b) der Hauptämter zu Dresden, Berlin und Wietlich über dergleichen Schaafweilengarn,</p> <p>zu erledigen.</p> <p>In 2. Das Nebenamt I. zu Reuzsdorf ist besetzt:</p> <p>a) zur Aufstellung von Begleitscheinen I. auf sämtliche zu deren Erledigung besetzte Zollstellen in den königlichen Sachsen und Preußen, dem kaiserlich-russischen Hessen und dem Herzogthum Braunschweig, sowie auf die großherzoglich-sächsischen Hauptämter zu Mainz, Offenbach und Weichen und des Hauptamtes zu Frankfurt a. M.</p> <p>b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. derselben Hauptämter;</p> <p>c) zur Aufstellung von Begleitscheinen II. bis zu einem Zollbetrage von 100 Thlrn. ohne Beschränkung in den Weingebieten;</p> <p>d) zur Abfertigung von Schaafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung.</p> <p>In 3. Das Nebenamt I. zu Ebersbach hat dieselben Befugnisse wie verständig des Nebenamtes I. zu Reuzsdorf.</p> <p>In 4. Das Nebenamt zu Reuzsdorf ist besetzt:</p> <p>a) zur Aufstellung von Begleitscheinen I. auf sämtliche zu deren Erledigung besetzte königlich-sächsische Hauptzoll- und Hauptämter, was gilt auch auf die königlich-preussischen Hauptzoll- und Hauptämter zwischen der Oder und dem Rhein, sowie auf die großherzoglich-sachsen-schwarzburgischen Hauptämter zu Braunshweig und Wolfenbüttel;</p> <p>b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der vorgedachten Hauptämter;</p> <p>c) zur Aufstellung von Begleitscheinen II. ohne Beschränkung, und</p> <p>d) zur Abfertigung von Schaafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung.</p> <p>In 5. Das Nebenamt I. zu Braunschweig ist besetzt:</p> <p>a) zur Aufstellung von Begleitscheinen I. auf sämtliche zu deren Erledigung besetzte königlich-sächsische Zoll- und Steuerämter, sowie auf die Hauptämter zu Altdorf, Magdeburg, Berlin, Wernau, Salzwedel, Braunshweig und Wolfenbüttel;</p> <p>b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der vorgedachten Ämter;</p> <p>c) zur Aufstellung von Begleitscheinen II. über unbesetzte Tabakzölle in unbeschränkter Menge, über andere Waaren dagegen nur bis zu einem Zollbetrage von 100 Thlrn.;</p> <p>d) zur Abfertigung von Schaafwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung.</p> <p>In 6. Das Nebenamt I. zu Ehmaß ist besetzt:</p> <p>a) zur Aufstellung von Begleitscheinen auf alle zu deren Erledigung besetzte königlich-preussische und königlich-sächsische Ämter, auf die königlich-preussischen Hauptämter zu Altdorf, Magdeburg und Köln, sowie auf die königlich-sachsen-schwarzburgische Zollabfertigungsstelle auf dem Hofhause zu Bremen;</p> <p>b) zur Erledigung von Begleitscheinen der königlich-preussischen und königlich-sächsischen Hauptämter, der königlich-herzoglichen Hauptämter zu Wittenberge und Magdeburg, sowie der königlich-sachsen-schwarzburgischen Zollabfertigungsstelle auf dem Hofhause zu Bremen.</p> <p>In 7. Das Nebenamt I. zu Ebersbach (in Böhmen) hat unbeschränkte Erbe- und Abfertigungsbefugnisse.</p> <p>In 8. Das Nebenamt I. zu Ehmaß ist besetzt:</p> <p>a) zur Aufstellung von Begleitscheinen I. auf alle zu deren Erledigung besetzte Zoll- und Steuerämter im Zollvereine;</p> <p>b) zur Erledigung von Begleitscheinen I. in demselben Umfange;</p> <p>c) zur Aufstellung von Begleitscheinen II. ohne Beschränkung.</p>
2 Reuzsdorf.			
3 Ebersbach.			
4 Reuzsdorf bei Steipen.	Amberg.	Eibenstock.	
5 Eibenstock.			
6 Johanngeorgenstadt.			
7 Braunschweig.	Pirna.		
8 Klingenthal.			
9 Ehmaß.			
10 Ebersbach (in Böhmen).			
11 Ehmaßdorf.			

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Posthof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nie- derlage, auf we- che Wegzölle II. aufgesetzt werden können.	Nebenämter im Innern, auf welche Waren mit Wegzöllen II. abgesetzt werden können.	
				D r t.	Hauptamtbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
<p>Koch II. Bayern. General-Zoll-Ad- ministration in München.</p>	<p>.....</p>	<p>.....</p>	<p>.....</p>	<p>.....</p>	

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamtbezirk.	
7.	8.	
23 Habkirchen.	Zweibrücken.	<p>Zu 18. Das Nebenzollamt zu Hagen hat die Befugnis:</p> <p>a) zur Ausfertigung von Begleitfcheinen I. auf sämtliche Württembergische, Badische, Kurfürstlich Hessische und Großherzoglich Hessische, Nassauische und auf die Preussischen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptstädte und Hauptstädte und mit Begleitfcheinen-Entledigungs-Befugnis versehenen Nebenzollämter I. Klasse und Unterzollämter; dem auf das Hauptzollamt zu Frankfurt a. W.;</p> <p>b) zur Erledigung von Begleitfcheinen dieser Art.</p> <p>Zu 19. Das Nebenzollamt zu Wiederhausen ist befugt zur Ausstellung von Begleitfcheinen I. über Röhre und Wechse, die zur Verschiffungslage bestimmt sind, auf das Hauptzollamt zu Wilm.</p> <p>Zu 20. Das Nebenzollamt zu Oberhausen ist befugt Begleitfcheine I. auf das Hauptzollamt zu Wilm auszugeben.</p> <p>Zu 21. Das Nebenzollamt zu Reutlingen hat die Befugnis:</p> <p>a) zur Erledigung von Begleitfcheinen I. der Hauptämter zu Eschbach, Frankfurt a. W., Leipzig, Stuttgart, Ulm, Canstadi und Heilbronn über reife Schwachholz;</p> <p>b) zur Erledigung von Begleitfcheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, der Hauptämter zu Frankfurt a. W., Mainz und Köln;</p> <p>c) zur Abfertigung von Baumstammwaaren auf Begleitfchein I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. W. und Mainz in unbeschränkter Menge;</p> <p>d) zur Abfertigung von Baumstammwaaren in einer Menge bis zu drei Centnern in einem Transport auf Begleitfchein II. auf alle zu deren Erledigung berechnigte Ämter des Zollvereins;</p> <p>e) zum Begleitfcheinwechsel mit dem Hauptzollamt zu Carlsruhe in unbeschränkter Weise.</p> <p>Zu 22. Das Nebenzollamt zu Schwelgen hat die Befugnis:</p> <p>a) zur unbeschränkten Erhellung von Begleitfcheinen I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. W., Mainz, Köln und Carlsruhe;</p> <p>b) zur Erledigung von Begleitfcheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen von den Hauptämtern zu Mannheim, Frankfurt a. W., Mainz und Köln.</p> <p>c) zur Abfertigung aller Waarenzollungen bis auf Quantitäten von 300 Gulden Beldebetrag in einer Post auf Begleitfchein II. auf alle zu deren Erledigung befugte Ämter des Zollvereins;</p> <p>d) zur Abfertigung von Baumstammwaaren bis zu 12 Centnern in einem Transport auf Begleitfchein II. auf die zu deren Erledigung befugten Ämter des Zollvereins.</p> <p>Zu 23. Das Nebenzollamt zu Habkirchen hat die Befugnis zum Begleitfcheinwechsel mit den Württembergischen, Badischen und Großherzoglich Hessischen Hauptstädte- und Hauptzollämtern, sowie mit dem Hauptzollamt zu Frankfurt a. W.</p> <p>B. In Bezug auf die Nebenzollämter im Innern.</p> <p>Zu 2. Das Nebenzollamt zu Erlangen darf Begleitfcheine I. des Hauptzollamtes zu Waidmünchen über zwareille böhmische Spiegelgläser ertheilen und diese Spiegelgläser mit Begleitfchein I. auf das Hauptzollamt zu Mainz abfertigen.</p> <p>Zu 7. Das Nebenzollamt zu Kaufbeuren hat in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumstammwälder zur Veredelung und Wärdereisführung im verordneten Zustande die volle Befugnis eines Hauptzollamtes im Innern mit Niederlagerrecht, und die unbeschränkte Begleitfchein-Erledigung und Ausfertigung unter Mithilfeung des Oberinspektors in Kempten.</p>
24 Schwarzbach.	Reichenhall.	
25 Kellert.		
26 Schellenberg.		
27 Reit im Winkel.		

Hauptvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze (mit Niederlage (Posthof)).	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nie- derlage, auf wel- che Begleichnisse II. ausgestellt werden können.	Hauptämter im Innern, auf welche Wozens mit Begleichnisse II. abgestellt werden können.	
				D r t.	Hauptamtsbezirk
1.	2.	3.	4.	5.	6.
IV. Hannover- Ober- u. Zell-Regie- rungs in Han- nover.	1 Nordhorn.	1 Gelle.	Steuerämter im Innern.	
	2 Ber. °	2 Hannover.		1 Hüllersleben.	
	3 Günden. ° (auch Berze- fance.)	3 Hildesheim.		2 Chfendorf.	
	4 Brinkum.	4 Münchburg.		3 Bischof.	
	5 Bor Glesse- münde.	5 Wünnen.		4 Eoltan.	
	6 Neubaus an der Lte.	6 Cönnabrüd.		5 Melzen.	Gelle.
	7 Stade.			6 Bevesen.	
	8 Harburg. °			7 Büchen.	
	9 Hildesheim.			8 Wustrom.	
				9 Dannenberg.	
				10 Nebburger Brunnen.	
				11 Hildesburg.	Hannover.
				12 Bunsdorf am Vahnsche.	
				13 Hildes.	
				14 Peine.	Hildesheim.
				15 Bodenem.	
				16 Besslar.	
				17 Hameln mit Zellhaus für Lampfke- güter.	Wünnen.
			18 Bedewerder.		
			19 Göttingen.		
			20 Eintr.		
			21 Kottheim.		
			22 Cierode.	Wünnen.	
			23 Tuderstadt.		
			24 Holar.		
			25 Klantthal.		
			26 Bedenside.		
			27 C. usenbrüd.		
			28 Vassan.		
			29 Erle.	Cönnabrüd.	
			30 Tierholz.		
			31 Keimfede.		
			32 Auisch.	Günden.	
			33 Witmund.		
			34 Metenburg.	Ver Glesse- münde.	
			35 Beversfeldt.		
			36 Eingen.	Nordhorn.	
			37 Neppen.		
			38 Brennerwede.	Stade.	

Nebenpostämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
D r t.	Postamtbezirk.	
7.	8.	
1Gildesand. 2Lage. 3Beumstränge. 4Saar. 5Bunderneuland. 6Bayenburg. 7Salte. 8Beener. 9Roden. 10Hönd. 11Carolinensuhl. 12Roderney. 13Drepe. 14Henselingen. 15Höhu. 16Zienthof. 17Dyterdamm. 18Bergbamm. 19Grobu am alten Tief. 20Grobu an der Wegefacker Chamfer. 21Rünebeck. 22Debedorf. 23Lebe. 24Breemen. 25Dorumertief. 26Htenwalde. 27Htenbruf. 28Tteruderfer-Ephense. 29Freiburg. 30Wischhafen. 31Waucnief. 32Hffel. 33Brunshansen. 34Zwielenfeth. 35Wäde an der Weßfette. 36Vorfel. 37Brang.	<p>Nordhorn.</p> <p>Beer.</p> <p>Gmden.</p> <p>Brinkum.</p> <p>Vor Weßmünde.</p> <p>Renbauß an der Däße.</p> <p>Etade.</p>	<p>A. In Bezug auf die Nebenpostämter I. Klasse an der Grenze.</p> <p>Zu 4. Das Nebenpostamt zu Saar ist zur Aufstellung und Erhaltung von Begleitfcheinen I. über die auf der Däße zu transportierenden Güter ermächtigt.</p> <p>Zu 6. Das Nebenpostamt zu Bayenburg hat die Befugniß zur Aufstellung von Begleitfcheinen I. im Allgemeinen, sowie auch zur Ertheilung von Begleitfcheinen I. und II. über Schiffsbaumaterialien.</p> <p>Zu 7. Das Nebenpostamt zu Salte ist beauftragt zum Begleitfcheintest mit den Hauptämtern zu Rhein, Weßfer, Dänabäl, Beer, Gmden und Raderen.</p> <p>Zu 9. Das Nebenpostamt zu Roden ist beauftragt zur Aufstellung und Erhaltung von Begleitfcheinen I. und II. auf die Hauptämtern zu Gmden und Dömenhorß innerhalb der Verkehrsbezugsgebiete, welche für Wein und Thee in unbedeckter Menge bestehen, in Bezug auf die übrigen jährlüchigen Warenstände bis auf 500 Kisten für den einzelnen Transport beschränkt sind.</p> <p>Zu 19. Das Nebenpostamt zu Grobu am alten Tief ist zum Wechsel der Begleitfcheinen mit den Hauptpostämtern zu Brate und Weßmünde, sowie mit den an der Weßfer, Hefum, Hüne und Hter gelegenen Hauptpostern und Nebenämtern beauftragt.</p> <p>B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.</p> <p>Zu 17. Das Steueramt zu Gamedn ist rüchftlich der Weßfergüter mit den Befugniffen eines Nebenpostamtes I. versehen und zur Aufstellung von Begleitfcheinen I. auf die an der Weßfer folgenden zu dreier Ertheilung ermächtigt. Zell- und Steuermünder, sowie zur Ertheilung von Begleitfcheinen I. über die fraglichen Güter ermächtigt.</p> <p>Zu 18. Dem Steueramt zu Wodenwerder ist rüchftlich der Weßfergüter die Befugniß eines Nebenpostamtes I. beigelagt.</p> <p>Zu 19. Das Steueramt zu Göttingen ist zur Ertheilung von Begleitfcheinen I. ermächtigt.</p> <p>Zu 26. Dem Steueramt zu Wodenfelde sind rüchftlich der Weßfergüter die Befugnisse eines Nebenpostamtes I. beigelagt.</p> <p>Zu 27. Das Steueramt zu Naakenbrück ist zur Ertheilung von Begleitfcheinen I. über Wein, Tabak, Zucker und feuchte Kettenwaaren ermächtigt.</p> <p>Zu 30, 41, 43 und 44. Dem Steuerämtern zu Verden, Rlenburg, Hoga und Steyerden sind rüchftlich der Weßfergüter die Befugnisse eines Nebenpostamtes I. beigelagt.</p> <p>Von dem in Spalte 2 zu 4 aufgeführten Hauptpostamt zu Weikum referirt die</p> <p>Bollabfertigungsstelle auf dem Bahnhose zu Bremen, welche ist außer der Eingangszollserhebung von den Passagierfcheinen beauftragt</p> <p>a) zur Ableitung von Brackgütern des Transports auf der Eisenbahn in das Zollvereinsgebiet auf Bahnhofsplätzen, oder Abzugsgüter, oder auf Begleitfcheine I., sowie zur Ertheilung an Begleitfcheinen, Apperations- und Liebergangsfcheinen über Eisenbahngüter.</p> <p>b) auf den Deklarationsfcheinen, welche übergeben den dort eingehenden Deklarationsfcheinenten schon vor ihrer Abgabe zur Eisenbahn beigefügt sein müssen, den Angaben zu stören, daerges die Deklarationsfcheine über solche auf der Eisenbahn wieder in das Vereinsgebiet zu versendende Güter mit einem Eingang- oder Passagierfcheine zu versehen.</p>

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenz (* mit Niederlage (Posthof)).	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitstellen ausgeübt werden können.	Nebenämter im Innern, auf welche Booren mit Begleitstellen ausgeübt werden können.	
				D r t.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
IV. Hannover.					
Nach					
Ober-Zoll-Regierung zu Hannover.				39 Verden.	
				40 Verden am Bahnhofs.	
				41 Nienburg.	
				42 Nienburg am Bahnhofs.	Brinsum.
				43 Hoya.	
				44 Stolzenau.	
				45 Tierholt.	
V. Württemberg.				1 Esslingen.	
Stener-Kollegium zu Stuttgart.	Friedrichshafen.	1 Heilbronn. 2 Esslath. 3 Stuttgart. 4 Ulm.		2 Gmünd.	Canstatt.
				3 Schwyngen.	
				4 Kalo.	
				5 Tübingen.	Stuttgart.
				6 Remlingen.	
				7 Weidenheim.	Ulm.
				8 Ulmerath.	
				9 Tübingen.	Friedrichshafen.
				10 Marctenburg.	
VI. Baden.				Steuersämter.	
Zolldirection zu Karlsruhe.	1 Neufrieth. 2 Nebl. 3 Albrechtshaus. 4 bei Schwettershof. 5 bei Heinsfelden. 6 Ziegenau. 7 Zinslingen. 8 Randegg. 9 Gensau. 10 Ludwigshafen.	1 Wettheim. 2 Heidelberg. 3 Mannheim. 4 Karlsruhe. 5 Rahr. 6 Freiburg.		1 Benshof.	Karlsruhe.
				2 Bierheim.	
				3 Malsatt.	Neufrieth.
				4 Baden.	Nebl.
				5 Gensburg.	

Nebenämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.	
D r t.	Hauptamtbezirk.		
7.	8.	9.	
38. Soeppe.	Harburg.	<p>Die Nebenämter im Innern von 3—10 haben befristetes Niederlagerecht. — Auf Verlangen der Debitanten können demnach die darin an Handlungspulver und Gewerktreibende zu verschiedenen Waaren, nach vorausgegangener spezieller Revision, mit Begleitfcheine I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen befristeten Niederlagen ein Ausgange über die Grenze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem befristenden Hauptamt kontrollirt werden muß.</p>	
39. Hrisenburg.			
40. Bledede.	Spicker.		
41. Breten.			
42. Schnadenburg.			
Rangenargen.	Friedrichshafen.	<p>A. In Bezug auf die Nebenämter I. Klasse an der Grenze.</p> <p>Zu 1. Das Nebenamt zu Ha hat die Befugniß zur Ausgangehandlung transilvanischer reber Schwabwolle.</p> <p>Zu 2. Das Nebenamt zu Vörsach hat die Befugniß:</p> <p>a) zur Aufstellung und Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitfcheine;</p> <p>b) zum Begleitfcheinwechsel mit dem Hauptamt zu Klauz, bezuglich mit dem an der Grenze gegen Vörsach gelegenen königlich preussischen Hauptamt zu Dresden und Nebenamt I. zu Vörsach über solche Gegenstände, welche zur Verladung aus Tschisch ein- und in veredeltem Zustande dahin zurückgeführt werden.</p> <p>Zu 3. Das Nebenamt zu Kadelburg hat die Befugniß zur Beschränkungsfristung auf Aemter im Innern mit Nebenamtbezirk in Weizen, Weizenmehl und Waben.</p> <p>Zu 4, 5 und 6. Die Nebenämter zu Riebers, Geringen und Blumberg haben die unbeschränkte Befugniß zur Aufstellung und Erledigung von Begleitfcheinen I.</p> <p>Zu 7. Das Nebenamt zu Heberlingen hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen II.</p>	
1. Mu.	Neufreist.	<p>B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.</p> <p>Zu 3. Das Unteramt zu Rosant hat befristetes Niederlagerecht. — Auf Verlangen können demnach die darin an Handlungspulver und Gewerktreibende zu verschiedenen Waaren nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begleitfcheine I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus dieser befristeten Niederlage ein Ausgange über die Grenze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze, oder bei einem weiteren Hauptamt kontrollirt werden muß.</p> <p>Zu 4. Das Unteramt zu Offenau hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitfcheinen I., welche über Reben für die dortige Fabrik schriftl. nach vorheriger spezieller Revision, von dem Grenzamt ausgestellt werden muß.</p> <p>Bemerke die Befugniß, in den Fällen, in welchen dort ankommende Waaren von reber Baumwolle, oder von Wolln theilweise werden müssen, die betreffenden Begleitfcheine einzusetzen und zu erledigen, die geistlichen Anwesenheiten oder zum Zweck des Waarenhandels mit neuen Begleitfcheinen zu versehen.</p>	
2. Vörsach.	bei Sanyserstein		
3. Geringen.			
4. Sadingen.	bei Reinfelden.		
5. Reinfelden.			
6. Kadelburg.			
7. Riebers.	Thingen.		
8. Geringen.			
9. Blumberg.	Stühlingen.		
10. Geringen.			
11. Reinfelden.	Handegg.		
12. Kadelburg.			
13. Heberlingen.			
14. Heberlingen.	Ludwigshafen.		
15. Heberlingen.			

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze (* mit Wiederlag (Passol)).	Hauptämter im Innern mit Wiederlage.	Hauptämter im Innern ohne Wiederlage, auf welche die Regimentsämter ausgestellt werden können.	Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitchein II. abgefertigt werden können.	
				D r t.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
VII. Kurfürstenthum Hessen.					
Finanzministerium,	1 Carlshagen. ° 2 Hirteln. °	1 Cassel. 2 Gießen.	Karburg.	1 Zülba. (Pferdeplatz Steueramt.)	Gießen.
Abtheilung für die indirekten Abgaben zu Cassel.				2 Hannfried. (Untersteueramt.)	Cassel.
VIII. Großherzogth. Hessen.					
Ober-Zoll-Direktion zu Darmstadt.	1 Mainz. 2 Offenbach. 3 Gießen.	1 Bornö. 2 Bingen. 3 Darmstadt. 4 Alsfeld.	Mainz. Offenbach. Gießen.
X. Thüringischer Verein.					
General-Inspektion zu Erfurt.		1 Erfurt.		Steuerämter.	
a. Im Preussischen Gebiete.	1 Schmalkalden.	
b. Im Kurhessischen Gebiete.	2 Weimar. 3 Jena. 4 Weida.
c. Im Großherzogthum Sachsen.	5 Neustadt a. D. 6 Gießend. 7 Weida. 8 Weira a. B.
d. Im Herzogth Sachsen-Weinigen.	9 Weiningen. 10 Sulzbürgshausen. 11 Römheld. 12 Saalfeld. 13 Sonneberg. 14 Salungen. 15 Weida. 16 Ronneburg.	
e. Im Herzogth Sachsen = Klittenburg.	2 Klittenburg.		
f. Im Herzogth Sachsen = Coburg-Gotha.	3 Coburg. 4 Gotha.		

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
D r t.	Postortbezugl.	
7.	8.	
1 Weferhagen. 2 Lindenborff.	Carlsbafen. Hinterl.	Das Provinzial-Steueramt zu Hülba hat auch die Befugniß zu Aufre- chtigung und Vertheilung von Begleitfcheinen I. über reife Weine, welche von dem Weferhagenlager des B. J. Feßbücker zu Hülba versendet sind, resp. für Hülba eingetel. Das Steueramt zu Wannfried hat bebingtes Niederlagerrecht.
.	Zu 1. und 2. Die Nebenzollämter zu Worms und Bingen haben Niederlagerrecht. — Auf Verlangen können dahin den bei dem kün- ftigen Vertheilungswesen unter Begleitfcheinen I., nach vorheriger spezeller Genehmigung unter Vertheilung abzugeben werden, gleichwie, wenn aus diesen Niederlagern ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins statifindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsvertheilung an der Grenze oder bei einem vertheilenden Hauptzollamt statifindet werden muß. Zu 4. Das Steueramt zu Weßfeld darf Begleitfcheine I. über reifen Tabak für die Privatvertheilung der bezüglichen Tabakfabrikanten ertheilen, welche für den vertheilungswesen spezeller Genehmigung, von dem Hauptzollamt zu Bingen, Kassel, Katisbafen und Braunfels a. R. ausgefertigt werden.
.	Zu 2. Das Steueramt zu Weimar hat die Befugniß, Begleitfcheine I. zu ertheilen.
.	Zu 6. Das Steueramt zu Gifenach ist ermächtigt, Begleitfcheine I. und II. auszufertigen und zu ertheilen.

Postvereine Staaten.	Hauptämter an der Grenze (* mit Niederlage (Posthof)).	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nie- derlage, auf wel- che Begleitstellen II. ausgestellt werden konnen.	Nebenstellen im Innern, auf welche Moeres mit Begleitstellen II. abgestellt werden können.	
				D r t.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nach					
III. Thüring'scher Verein.					
g. Im Fürstenth. Schwarzburg-Kudolstadt.	17 Kudolstadt. 18 Königsee.	
h. Im Fürstenth. Schwarzburg-Sonderhausen.	19 Arnstadt.
i. Im Fürstenth. Neuh-Weiz.	20 Weiz.	
k. Im Fürstenth. Neuh-Schleiz.	21 Zeulenroda. 22 Schleiz.	
l. Im Fürstenth. Neuh- Cobenstein-Oberdorf.	23 Cobenstein. 24 Hirshberg.	
m. Im Fürstenth. Neuh-Weiz.	25 Weiz.
X. Herzogthum Braunschweig.					
Zell- und Steuer-Direktion zu Braunschweig.	1 Braunschweig 2 Wolfenbüttel.
XI. Oldenburg.					
Ober-Zell-Kollegium zu Hannover.	1 Barel. 2 Brale. 3 Delmenhorst.	. Oldenburg.	1 Bilsedshansen. 2 Bockta. 3 Steppenburg. 4 Damme. 5 Künningen. 6 Zever.	Oldenburg. Barel.

Rechnungskämter I. Klasse an der Grenz.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Quartiersbezirk.	
7.	8.	
.	.	Zu 19. Das Steueramt zu Krenshadt ist besetzt, Begleitsscheine I. über Ganne und Südschicht zu erteiligen.
.	.	Zu 25. Das Steueramt zu Gera ist besetzt, Begleitsscheine I. zu erteiligen und Begleitsscheine II. auszugeben.
1 Holzwinden.	Braunschweig.	Das Rechnungskämter I. zu Holzwinden, mit welchem ein Richteramt recht verbunden ist, hat unbeschränkte Vorkaufsbefugnisse und ist zur unbeschränkten Begleitsschein-Vorkaufsbefugnis ermächtigt, hat ferner die volle Befugnis eines Hauptamtes im Innern mit Richteramt.
1 Wangerooze. 2 Decummersfel. 3 Wedfel. 4 Martensfel. 5 Müllersfel. 6 Gleserferdam- mersfel. 7 Heddermar- dersfel. 8 Gropensfel. 9 Strohanen. 10 Brasfel. 11 Hildstedt. 12 Verne. 13 Wepfen. 14 Kemmerder. 15 Barzelgraben.	Varfel. Brafe. Delmenhorst.	Zu 15. Das Rechnungskämter I. zu Varfelgraben ist zur Ausstellung von Passirallenscheinen für die von der Fabrik des Dürkump und Comp. in Seidgrub über Bremen in das Vereinigte Reich verfrachteten Gütern besetzt.

Zollvereinigte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Nebenlage (Posthof)].	Hauptämter im Innern mit Nebenlage.	Hauptämter im In- nern ohne Neben- lage, auf welche die Begleitämter II. ausgeführt werden können.	Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitämtern II. abgeführt werden können.	
				D r t.	Hauptamtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
XII. Nassau. Zollirection zu Wiesbaden.	1 Wiesbich. 2 Eimburg.	Steuerämter. 1 Gschl. 2 Hildesheim. 3 Wiesbaden. 4 Dieg. 5 Dillenburg. 6 Dachsenburg. 7 Niederlahnstein	Wiesbich. Eimburg.
XIII. Freie Stadt Frankfurt a. M. Zollirection zu Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	

Warenzähler I. Klasse an der Menge.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Quantitätszahl.	
7.	8.	9.
.	.	<p>Zu 1. Das Steueramt zu Gieß ist befugt, Begleitheine I. über folgende Züge und Schosse, welche für inländische Fabriken und Verfabrikanen unter Kontrolle zur allgemeinen Eingangszollrate eingeführt werden, nach vorausgegangenem spezieller Beweisen bei einem Hauptamt zu erteilen.</p> <p>Zu 5. Mit dem Steueramt zu Dillenburg ist eine Niederlage mit bebingtem Niederlagerecht verbunden; dasselbe ist daher befugt, Begleitheine I. nach vorerwähnter spezieller Beweisen der Waaren bei einem Hauptamt, zu erteilen.</p>
.	.	

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 172.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Keßtler, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛ. ꝛ.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 1852, die Aufhebung der Patrimonialgerichte betreffend, verordnen Wir hierdurch Folgendes:

1.

Vom 1. Januar 1855 geht die jeither noch bestandene Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat über und der gesammte Justizaufwand wird von da ab aus der Landeskasse bestritten.

2.

Die einzelnen Patrimonialgerichte des Landes werden demjenigen Landesherrlichen Justizante zugewiesen, in dessen Bezirke sie liegen.

3.

Der Sitz des Justizantes Gera wird von Untermhaus nach Gera verlegt und es wird für den Stadt- und den Landbezirk des Fürstenthums Gera ein

Civil-Gerichtsamt

gebildet, welches die Civilgerichtsbarkeit innerhalb des Fürstenthums Gera in erster Instanz zu verwalten hat.

Ausnahmsweise bestehen für's Erste die Patrimonialgerichte zu Köstlich sowie zu Dürrenberg und Partmannsdorf fort, welche jedoch als Gesamtgericht den Sitz zu Köstlich haben und rüchlich deren die Schluß-Bestimmung der Verordnung vom 19. Januar 1833 §. 2 künftig in Wegfall kommt.

Abgegeben am 3. Januar 1855.

31

4.

Die Gerichtsbarkeit des Stadtraths zu Tanna wird auf das Justizamt Schley übertragen, die Strafgerichtsbarkeit des Justizamtes Hohenleuben wird mit dem Kriminalgerichte Schley vereinigt, während das Justizamt Hohenleuben als Civilgericht erster Instanz für den Bereich der Pflanz Hohenleuben, sowie für die Ortschaften Weigendorf, Bülowitz und Neudargernitz fortbesteht.

5.

Das Justizamt Saalburg besteht fürs Erste noch als Civilgericht fort. Die Kosten seiner Unterhaltung werden aus der Landesherrlichen Kammerkasse bestritten. Die demselben zugestandene Strafgerichtsbarkeit hört auf und geht in den Ortschaften und Fluren diesseit der Saale auf das Kriminalgericht Schley, in dem Dorfe und der Flur Wärrisch auf das Kriminalgericht Lobenstein über.

6.

Die Civilgerichtsbarkeit des Justizamtes Saalburg umfaßt den bisherigen Amtsbezirk, welchem noch die zeitlich von ihm kommissionarisch verwaltete Gerichtsbarkeit in der Stadt Saalburg, sowie die Kaspengerichtsbarkeit einverleibt wird.

7.

In den Verhältnissen der Gerichtsbarkeit, welche dem Justizamte Saalburg und dem Kaspengerichte daselbst über einzelne, dem Fürstenthume Neuß-Greiz angehörige Untertanen und Grundstücken zusieht, wird nichts geändert; es bleibt deohalb der bisherige Rechtsstand und nähere Vereinbarung mit der Staatsregierung in Greiz vorbehalten.

8.

Dem Justizamte Lobenstein wird die Gerichtsbarkeit des Stadtraths sowie des Pfarrgerichts zu Lobenstein in der Stadt und Flur von Lobenstein, ingleichen die Civilgerichtsbarkeit, welche zeitlich von den Patrimonialgerichten zu Blankenstein und Weitzberga ausgeübt worden ist, übertragen, während die Strafgerichtsbarkeit daselbst auf das Kriminalgericht Lobenstein übergeht.

9.

Die im Bereiche des Justizamtes Hirschberg noch bestehenden Patrimonialgerichte zu Odritz, Oberdörruth, Rothenecker, Blintendorf, Brögen mit Hohenpreiß hören auf.

Die ihnen zugestandene Gerichtsbarkeit geht für Zivilsachen auf das Justizamt Hirschberg, für Kriminalsachen auf das Kriminalgericht Lobenstein über.

10.

Die zeitlich den Landesherrlichen Justizämtern und dem Justizamte Hohenleuben zu-

gehandene Kompetenz in Handwerksfachen verbleibt ihnen auch fernerhin, einem jeden innerhalb des, durch die vorstehenden Bestimmungen ihnen zugewiesenen Bereiches.

Sie sind von der bei jedem Gericht zu bildenden Abtheilung für die nicht streitigen Rechtsfachen zu behandeln.

Dem Stadtrathe zu Gera bleibt ebenfalls die Leitung der städtischen Handwerksangelegenheiten in dem bisherigen Umfange überlassen.

11.

Dagegen gehen die zeither von den Justizämtern Gera, Schleiz, Saalburg, Lobenstein und Pitschberg behandelten Konfessionsangelegenheiten an die Landräthe jedes Bezirkes über, welche sie ganz in derselben Weise zu erörtern, vorzubereiten und zur Entschließung der Oberbehörden vorzulegen haben, wie zeither die Justizämter.

12.

Wegen Aushebung der Gerichtsbarkeit des Konsistoriums und der Inspektionsämter zu Schleiz, Lobenstein und Saalburg ergeht besondere Verordnung; bis zu deren Erfolg bemendet es bei deren selbiger Kompetenz.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung Höchstseigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Osterstein, am 30. Dezember 1854.

(L. S.)

Heinrich d. 67. F. R.

v. Bretschneider.



G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Neubißischen Lande jüngerer Linie.

No. 173.

1) Bekanntmachung, die Befreiung der Angora- und Kameelhaare vom Eingangszoll betr.
(Voll. im Antr. und Verrechnungßf. am 16. October 1854.)

Nach der Bestimmung unter Position 11. d. Abtheilung II. des Vereins-Zolltarifs sind „Ziegenhaare“ vom Eingangszolle frei, während „Angorahaare“ und „Textil.“ (seines Ziegenhaar) als Material nach dem amtlichen Waarenverzeichnisse zu jenem Tarif der allgemeinen Eingangszollabgabe unterstellt sind.

Nachdem sich nun die Regierungen der Zollvereinsstaaten dahin verständigt haben, daß „Angorahaare“ und „Textil.“ gleich den gemeinen Ziegenhaaren nach Position 11. d. Abtheilung II. des Zolltarifs vom Eingangszolle freigelassen und daß hiernächst auch die „Kameelhaare“ der vorgedachten Tarif-Position unterstellt werden sollen: so wird solches als Berichtigung und bezüglich Vervollständigung des gedachten amtlichen Waarenverzeichnisses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, am 14. October 1854.

Kürstlich Neubiß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Scummel.

2) Bekanntmachung, das mit dem K. K. Oesterreich. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des kaiserl. Hauses getroffene Uebereinkommen wegen Ausdehnung des Daudedbeschlusses v. 26. Jan. 1854 betr.

(Voll. im Antr. und Verrechnungßf. am 23. October 1854.)

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten ist zwischen dem unterzeichneten Kürstlichen Ministerium und dem kaiserl. Königl. Oesterreichischen Ministerium ausgegeben am 10. Januar 1855.

der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserl. Hauses wegen Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar dß. J. in Betreff der gegenseitigen Auslieferung gemeiner Verbrecher ein Uebereinkommen getroffen worden, welches in der nachstehenden Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird.

Wera, am 18. October 1854.

**Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Emmel.

Die Regierung des Fürstenthums Reuß j. L. und die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der 3. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefassten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserreiches auszudehnen; so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserl. Oesterreichische Behörde von der Fürstl. Reußischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde; sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Fürstlich Reußische Regierung nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält.

Wera, am 18. October 1854.

(L. S.)

**Fürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Emmel.

3) Verordnung in Betreff der Aufstellung und Fortführung der Grundsteuer-Kataster und Geberegister betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 1. November 1851.)

Um bei Ausarbeitung der Grundsteuer-Kataster Mängel und Irrthümer möglichst zu vermeiden, hiernächst aber auch eine genaue und mit den im Laufe der Zeit vorkommenden Besitz- und Steuerveränderungen übereinstimmende Fortführung der Kataster sowie der Ortsberegister zu sichern und überhaupt das Material zur Steuererhebung fortwährend in Ordnung zu erhalten, hat es nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen und in Folge der anderweiten Organisation der Steuerbehörden notwendig erschienen, folgende Bestimmungen zu treffen resp. von Neuem einzuschärfen:

- 1) Zunächst bleiben die Gerichtsbehörden wie zeither schon verpflichtet, die Grundsteuer-Kataster ihrer Gerichtsprängel, welche ihnen zu dem Ende von der k. k. hiesigen General-Kataster-Kommission nach und nach im Konzept werden zugestellt werden, einer ungefähren sorgfältigen Prüfung nach dem Besitzstande sowie nach der Vertikung- und sonstigen Qualität der einzelnen Grundstücke zu unterwerfen, etwa aufgefundenen Mängel und Irrthümer aber der k. k. hiesigen General-Kataster-Kommission zur Berichtigung des Katasters anzuzeigen.
- 2) Gleichzeitig mit der Abgabe der Kataster an die Gerichtsbehörden hat die k. k. hiesige General-Kataster-Kommission auch die einzelnen Besitzhändeverzeichnisse durch das Mittel der Gemeindevorstände an die betreffenden Steuerpflichtigen behändigen und die Kroquis über die Ortschaften und Fluren zu allgemeiner Einsichtnahme öffentlich auslegen zu lassen, damit jedem Einzelnen Gelegenheit zur Prüfung der Besitzhände und zur Anzeige etwa aufgefunder Mängel bei seiner zuständigen Gerichtsbehörde gegeben werde.

Für die Anbringung derartiger Anzeigen ist eine vom Tage der öffentlichen Auslegung der Kroquis ab zu berechnende 14tägige Präklusivfrist zu setzen.

- 3) Hiernächst hat es bei der den Gerichtsbehörden des Landes durch die Verordnungen vom 28. September 1852 (Nr. 38 des Amts- und Verordnungsblattes) sowie vom 10. Juni 1854 (Nr. 24 desselben Blattes) auferlegten Verpflichtung, wonach sie alle in ihrem Gerichtsprängel vorkommenden Besitzveränderungen an Grundbüchern der k. k. hiesigen General-Kataster-Kommission anzuzeigen haben, auch fernerhin sein Bewenden, und haben die Gerichtsbehörden neben den bisher schon vorgeschriebenen periodischen Anzeigen künftig alle von ihnen ausgefertigten Urkunden über Besitzveränderungen vor deren Aushändigung an die Interessenten der k. k. hiesigen General-Kataster-Kommission behufs der sofortigen Berichtigung der Grundbücher kurzer Hand vorzulegen resp. an dieselbe einzuschicken.

Dabei wird zugleich die grundsteuerpflichtige Bevölkerung des Landes darauf aufmerksam gemacht, daß bei vorkommenden Besitzveränderungen der Verkäufer zur Bezahlung der anhaftenden Grundsteuer so lange verpflichtet bleibt, bis der Akquirit das Grundstück förmlich überschrieben erhalten hat und der Vormerk über die erfolgte Verichtigung des Steuerkatasters und der Vermessungsarbeiten etc. von Seiten der Fürstlichen General-Kataster-Kommission auf die Uebereignungs-Urkunde gebracht worden ist.

- 4) Die Katasterbehörde hat den Fürstlichen Bezirkssteuer-Einnahmen für jeden Ort ihres Bezirks besondere Ausfertigungen der Dittoheberegister, der Fürstlichen Hauptstaatskasse aber eine Generalzusammenstellung der Steuerhöde sämmtlicher Ortschaften im Lande, nach den 3 Steuerbezirken gesondert, zuzustellen, im Uebrigen aber von allen nach dem vorkommenden Veränderungen in den einzelnen Steuerkontis den Bezirkssteuer-Einnahmen und, insofern sie auf das Steuer-Zollquantum einer ganzen Ortschaft influiren, nebenbei auch der Hauptstaatskasse Mittheilung zu machen, damit jene die nöthigen Nachträge in den Heberegistern danach bewirken können, diese aber in den Stand gesetzt wird, die nöthige Kontrolle über die Steuerbeträge der einzelnen Ortschaften führen zu können.

Endlich haben

- 5) die Fürstlichen Bezirkssteuer-Einnahmen auch dafür Sorge zu tragen, daß die in den Händen der Ortssteuer-Einnehmer befindlichen Heberegister mit den ihnen selbst vorliegenden Ausfertigungen derselben fortwährend in Uebereinstimmung erhalten werden, weshalb sie die Heberegister der Ortssteuer-Einnehmer von Zeit zu Zeit einzufordern und in denselben die inzwischen vorgekommenen Veränderungen gehörig nachzutragen haben.

Nach diesen Vorschriften haben sich alle dabei betheiligte Behörden pünktlich zu achten.

Gera, am 27. Oktober 1854.

Fürstlich Neuh-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

4) Konfiszorialverordnung, den Gebrauch bei kirchlichen Proklamationen betr.

(Publ. im Amts- und Berichtsblatt, am 1. November 1854.)

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst haben nach einem und zugegangenen Ministerialreskripte zu befehlen geruht, daß unter Wiedraufhebung unserer

Verordnung vom 23. Juli 1818 der früher in Gera bestandene Gebrauch, wonach die kirchlichen Proklamationen mit dem Unterschiede von „Jungfrau“ und „Fett“ erfolgten, auch in Gera, sowie in dem ganzen Lande gleichmäßig wieder eingeführt werde, und es wird solches zur Nachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 16. Oktober 1854.

**Fürstl. Reuß-Maaisches Konsistorium,
D. M e i c h a r d.**

D. Bebr.

5) Verordnung, die Unterbringung der Wahnsinnigen und die dießfalligen Kompetenzverhältnisse betr.

(Publ. im Reuß- und Verordnungsbl. am 15. November 1854.)

In Uebereinstimmung mit der neueren Gesetzgebung und auf Grund des Art. 112 der Gemeindeordnung, wonach unter Andern auch die Handhabung der Sicherheitspolizei den Gemeindebehörden des Landes überwiesen worden ist, haben Sr. Durchlaucht der Fürst anzuordnen geruht,

daß die Sorge für Unschädlichmachung und Unterbringung Wahnsinniger, welche nach der Burggräf. Polizeiordnung von 1551 in einzelnen Theilen des Landes bisher noch von den mit der Obergerichtsbarkeit besetzten Justizstellen gehandhabt worden ist, künftig gleichmäßig den Gemeinden, als solchen, und deren geeslichen Organen obliegen soll.

Es wird daher in Gemäßheit dieser Höchsten Entscheidung die dießfallige Bestimmung der Burggräf. Polizeiordnung hiermit fürs ganze Land außer Kraft gesetzt und verordnet, daß die Gemeindebehörden alle diejenigen Maßregeln wahrzunehmen und diejenigen Schritte zu thun haben, welche zur Versorgung eines Wahnsinnigen und im Interesse der allgemeinen Sicherheit notwendig werden, wobei hinsichtlich der Gemeindevorstände des platten Landes noch besonders bestimmt wird, daß diese im einzelnen Falle, wo sich Spuren von Geisteskrankheit bei einem ihrer Gemeindeangehörigen zeigen, dem Landrathe ihres Bezirkes sofortige Anzeige zu erhalten haben, damit durch dessen Vermittelung und unter dessen Leitung die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden.

Hiernach haben sich alle Behörden, die es angehet, zu achten.

Gera, am 8. November 1854.

**Fürstlich Reuß-Maaisches Ministerium,
von Bretschneider.**

Schlid.

7) Bekanntmachung, die fernernweite Sisirung des Eingangszolles für Getraide ic. betr.
(Voll. im Anzeig. und Verordnungsbl. am 15. November 1854.)

Nachdem der durch allseitige Vereinbarung unter sämmtlichen Zollvereinsregierungen gefasste Beschluß:

die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und ausgeschälte Körner, Graupe, Gries und Gröhe, geschawite und geschälte Hirse noch bis Ende September künftigen Jahres auszudehnen,

die höchste Genehmigung Serenissimi gefunden hat, so wird dies mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. Oktbr. vor. und 27. Septbr. d. J. h. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 11. November 1854.

**Kürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Eemmel.

7) Verordnung, die Verpackung von Geldern betr.

(Voll. im Anzeig. und Verordnungsbl. am 29. November 1851.)

Da zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen oder an dieselben hinsichtlich der Verpackung von Geldern nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Sorgfalt verfahren wird und in neuerer Zeit auch von einzelnen Kassenverwaltungen die Vorschriften der unterm 25. März 1837 ergangenen Verordnung der vormaligen Kurfürstlichen Landesadministration hier (Nr. 13 des Anzeig. und Nachrichtenblattes für das Kurfürstenthum Wera, Jahrgang 1837) hin und wieder außer Acht gelassen worden sind: so werden hiermit die desfalls bestehenden Vorschriften in Nachstehenden von Neuem eingeschärft und wird deren sorgfältige Beobachtung allen Kassenführern in sämmtlichen Landestheilen des Kurfürstenthums zur Pflicht gemacht:

- 1) Die an öffentliche Kassen in Münzsorten des kaiserlichen Coursets zu leistenden Zahlungen dürfen nur entweder unverpackt oder in fest versiegelten, aus starkem Papier bestehenden Packeten oder in Säcken, auf welchen der Betrag, sowie die Geldsorte ingleichen das Gewicht und der Name des Verpackers, genau und deutlich angegeben sind, angenommen werden. Packete oder Säcke, welchen die

vorschriftsmäßige Bezeichnung abgeht, oder welche von Unbekannten herrühren, müssen vom Zahler geöffnet und es muß der Inhalt dem Kassenbeamten vorgezählt werden.

- 2) Die bei den öffentlichen Kassen ungepackt eingehenden Gelder sind jedesmal sogleich zu sortiren und, sorgfältig nachgezählt, in Beutel oder Düten zu verpacken.
- 3) Gelder von verschiedenen Sorten dürfen hierbei niemals vermengt werden, und dürfen die Beutel oder Düten nur runde Summen enthalten.
- 4) In Beuteln dürfen

Goldstücke nur in Beträgen bis höchstens 5000 Thlr.,

Silbermünzen nur in Beträgen von 100, 200, 300 bis höchstens 500 Thlr.,

in Düten oder Papierrollen dagegen

Goldstücke nur bis zu 500 Thlr.,

größere Silbermünzen, und zwar:

$\frac{2}{1}$ Stücke bis zu 100 Thlr.,

$\frac{1}{1}$ Stücke bis zu 50 Thlr. und

$\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ -Thalerstücke bis zu 5 und 10 Thlr.,

andere Currentsilbermünzen aber nicht in Beträgen über 5 Thlr.,

zusammen verpackt werden.

- 5) Kassenanweisungen und sonstiges Papiergegeld dürfen in einthalerigen Appoints in Beträgen bis zu 100 Thlr., in fünfhälterigen und größeren Appoints nicht mehr als bis zum Betrage von 1000 Thlr.

zusammen verpackt werden, und sind die deßfalligen Pakete entweder mit Kreuzband oder blos in der Mitte mit einem zusammenhaltenden Papierstreifen zu umwickeln, und darauf mit der Bezeichnung des Inhaltes sowie mit dem Namen der verpackenden Kassenverwaltung oder Privatperson zu versehen.

- 6) Die Beutel müssen von feiner Leinwand und doppelt (mit einer f. g. Appnaht) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Naht nach Innen. Sie werden am Kropf fest zugebunden, mit Bindfaden kreuzweis durchzogen (Durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet; zugleich wird die Etiquette angebunden und auf der Rückseite der Leptern werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kassenstempel angelegelt. Dann werden die Beutel gezogen, und die Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Klasse mit dem Namen des Kassenbeamten auf die Etiquette deutlich geschrieben.
- 7) In den Läden oder Kassen muß haltbares Papier genommen werden; sie sind

an beiden Enden gut zu versiegeln, zu wiegen und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse und des Kassenbeamten sind darauf zu schreiben.

- 8) Keine öffentliche Kasse darf künftig Gelder von größeren Beträgen ausgeben, welche nicht vorschriftsmäßig gepackt sind, und weder andere Kassen noch Privatpersonen sind verbunden, ungebührlich verpackte Gelder anzunehmen.

Hiernach haben sich sämtliche Kassenbeamten des Landes und die beteiligten Privatpersonen zu achten.

Gera, den 23. November 1854.

Fürstlich Reuß-Maurisches Ministerium.
von Bretschneider.

Echtl.

- 8) Nachtragsverordnung zu dem unterm 31. Jan. 1854 ergangenen Verbote der Spinn- und Rockenfluren.

(Publ. im Anst. und Verordnungsbl. am 13. Dezember 1854.)

Da sich der durch die Verordnung vom 31. Januar d. J. verbotene Umsatz der Spinn- und Rockenfluren auch in einzelnen Städten des Landes bemerkbar gemacht hat, so wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten die gedachte Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach auf die Städte ausgedehnet und haben die Behörden alle dort vorkommenden desfallsigen Ausbreitungen ebenso abzustellen und zu ahnden, wie es für das platte Land vorgeschrieben ist.

Gera, den 27. Novbr. 1854.

Fürstlich Reuß-Maurisches Ministerium.
von Bretschneider.

Echtmel.

- 9) Bekanntmachung, die Anwendung des Grenzregulativs gegenüber dem Verwaltungsbezirk der K. S. Kreisdirektion in Zwickau betr.

(Publ. im Anst. und Verordnungsbl. am 20. Dezember 1854.)

Das in Nr. 141 der Gesesammlung veröffentlichte Regulativ für das Verfahren bei Grenzrevisionen vom 15. Februar 1853 ist neuerdings auch mit der Königlich Sächsischen Kreisdirektion in Zwickau für deren Verwaltungsbezirk vereinbart worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 14. Dezbr. 1854.

Fürstlich Reuß-Maurisches Ministerium.
von Bretschneider.

Echtmel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufürstlichen Lande jüngerer Linie.

No. 174.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neufürst, Stammes Kestener, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Nach Errichtung der Hauptstaatskasse und Einführung der Personal- und Gewerbesteuer, sowie der neu regulirten Grundsteuer sind die Kompetenzbefugnisse der Steuerdirektorialbehörden zu Gera, Schleiz und Eberdorf einer Veränderung unterworfen worden, und Wir erachten es daher für nothwendig, sie im Nachstehenden den neu geordneten Verhältnissen anzupassen.

1.

Die Steuerdirektorien als solche hören auf, und es werden deren Funktionen von den Landrathsdämtern besorgt.

2.

Den Landrathsdämtern liegt daher die Ausführung der wegen der Grundsteuer, wegen der Personal- und Gewerbesteuer, sowie wegen der indirekten Abgaben, — insofern Letztere nicht der gemeinschaftlichen General-Inspektion unterliegen, — ergangenen Befehle und Verordnungen ob.

3.

Rücksichtlich der Verpflichtungen der Landrathsdämter bei den Grundsteuerangelegenheiten bleibt die nähere Bestimmung für den Zeitpunkt vorbehalten, wo die für dieselben jetzt noch bestehende Kataster-Kommissionen aufgelöst werden wird.

Ausgegeben am 17. Januar 1855.

53

4.

In Beziehung auf die Personal- und Gewerbesteuer dagegen haben die Landrathskämter sich allen denjenigen Verhandlungen und Obliegenheiten zu unterziehen, welche nach den Gesetzen vom 1. Juli 1852 und vom 23. Dezember 1853 sowie nach der Ausführungsverordnung vom 27. Dezember 1853 für die Areloräthe vorgeschrieben sind.

5.

Sie haben daher für die Umlegung der Steuer in der, durch §. 9 des Personal- und Gewerbesteuergesetzes vorgeschriebenen Weise, insbesondere also für rechtzeitige Bildung der Ortarevisions-Kommissionen, für Leitung und Beschleunigung deren Arbeiten, sowie für ordnungsmäßige Aufstellung und alljährliche Revision der Ortskataster und deren Ab- und Zugangslisten zu sorgen.

Ihnen liegt demnächst die Beurtheilung und Erledigung der gegen die Beschlüsse der Lokalkommissionen eingewendeten Reklamationen im Sinne §. 13 und 14 des Gesetzes, sowie bei eingewendeten Rekursen gegen ihr Verfahren die Berichterstattung an das Ministerium ob.

6.

Inbesondere haben die Landräthe darauf zu sehen, daß nach dem Schlusse eines jeden Jahres die vorschristsmäßigen Einwohnerverzeichnisse rechtzeitig übergeben, die Abschätzungarevisions-Kommissionen gebildet und die Revision der Kataster vorgenommen wird, wie solches Alles durch die Ausführungsverordnung vom 27. Dezember 1853 näher vorgeschrieben ist.

7.

Die Landräthe zu Schleiß und Eberödorf haben insbesondere Kraft sothwährender Auftrages des Ministeriums die Steuer- und Kassenverwaltungen ihres Bezirkes im Auge zu behalten und jede zu ihrer Kenntniß kommende Unordnung oder Regelwidrigkeit sofort bei dem Ministerium anzuzeigen.

8.

Den Landräthen liegt die Verpflichtung der Untersteuer-Einnehmer im Auftrage des Ministeriums ob. Sie haben daher jede eintretende Personalveränderung dem Ministerium anzuzeigen, auch die Verpflichtung und Einweisung der neu zu besellenden Lokal-Einnehmer vorzunehmen.

9.

Rückfichtlich der Aufsicht über die Salzregie und deren Verwaltung bewendet

es bei den an die Landrathsämter ergangenen speziellen Verordnungen und Anweisungen, und soviel die Beaufsichtigung der Saline Heinrichshall sowie der dortigen Kontrolle betrifft, so verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung und hat das Landrathsamt zu Gera alle dem Steuerdirektorium obliegenden Funktionen auszuüben.

10.

In Beziehung auf die Branmalzsteuerverwaltung behalten die Landrathsämter ebenfalls die Obliegenheiten und Kompetenzbefugnisse, welche den Steuerdirektorien durch die für jedes einzelne Fürstenthum besonders ergangenen Befehle zugewiesen sind.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung, nach welcher sich von allen Theilhabenden gebührend zu achten ist, Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstlichen Insignel bedrucken lassen.

Schloß Osterstein, am 13. Januar 1855.

(L. S.)

Heinrich d. LXVII. K. R.

v. Bretschneider.

N a c h t r a g

zu dem Befehle, über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Altester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Auf Grund einer unter den Regierungen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarung verordnen Wir nachträglich zu dem Befehle vom 2. November 1846 die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., (Nr. 90 der Gesammmlung Bd. VI.) mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtags Folgendes:

I.

Zu §. 1. des Gesetzes vom 2. Novbr. 1846.

Auch die Verarbeitung der Runkelrüben zu einer Zucker-Flüssigkeit oder Syrop ist der hier gedachten Steuer in deren jeweilig bestimmtem Betrage unterworfen.

II.

Zu §§. 17—21 desselben Gesetzes.

Denjenigen, welcher es unternimmt, dem Staate die Rübenzucker-Steuer zu entziehen, namentlich, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichtes der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen versucht, trifft neben der Verbindlichkeit zur Nachzahlung der hinterzogenen Steuer, wenn er nicht mit einer härteren Strafe belegt wird, mindestens die Defraudations-Strafe. Wenn sich in einem solchen Falle der hinterzogene Steuerbetrag nicht feststellen läßt, tritt eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern ein.

Es bewendet jedoch auch in dem Falle, wenn die Steuer mittelst Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Ermittlung des Gewichtes der Rüben führen, verkürzt wird, wie rüchichtlich der Fälle unter 2 und 3 in dem §. 17, bei einer Ordnungstrafe nach Maßgabe der §§. 26 und 27. des Gesetzes, dasern der Angeschuldigte nachweist, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz Höchstseligenhändig vollzogen und mit Unserem Landesfürstlichen Insigne versehen lassen.

Gefchehen Schloß Trierstein, am 15. Januar 1855.

(L. S.)

Heinrich d. LXVII. K. R.

v. Beetzschreiber.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubißischen Lande jüngerer Linie.

No. 175.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Keltster, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Der Mangel fester Grundsätze und bestimmter Normen für das Liquidiren bei den Verwaltungsbehörden hat sich so fühlbar gemacht, daß Wir für nöthig erachteten, demselben abzuhelfen und in Uebereinstimmung mit dem ersten ordentlichen Landtage Folgendes zu verordnen:

§. 1.

In der Regel sind Verwaltungsangelegenheiten, so weit diese das allgemeine Interesse, das Gemeinwohl des Staats, die Leitung der Kommunalangelegenheiten betreffen, kostenfrei zu verhandeln.

Nur wenn die Staatsverwaltung dabei auf Hindernisse, Widerspruch oder Ungehorsam eines Einzelnen trifft, kann dieser zu Bezahlung der durch seine Schuld erwachsenen Kosten angehalten werden.

§. 2.

Dagegen sind für solche Verhandlungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche das Interesse einzelner Parteien, Individuen oder Korporationen betreffen, Kosten zu liquidiren und von den Theilhabenden zu Gunsten der Staatskasse bezüglich zu der Gemeindefasse einzuziehen.

§. 3.

Zu den Gegenständen, welche kostenfrei zu behandeln sind, gehören namentlich auch

die Verfügungen in Anwaltsangelegenheiten, insofern sie vermöge des Obergewaltrechts des Staates zu Ausführung der Gemeindeordnung von den Landesbehörden ausgehen. Auch die Gemeindebehörden können für ihre Thätigkeit in Angelegenheiten solcher Art keine Kosten ansetzen. Wenn dagegen eine Gemeinde oder deren Vorstände durch gescheitertes Verhalten ein Disziplinarverfahren gegen sich hervorrufen sollten, so sind ihnen die hierdurch verursachten Kosten zugurechnen.

§. 4.

Die hiernach in Verwaltungsangelegenheiten erwachsenden Kosten sind nach der unter A. beigefügten Taxordnung zu liquidiren.

Die in derselben enthaltenen Ansätze finden analog Anwendung auch auf solche Verhandlungen, welche ihrer Natur nach kostenpflichtig, in der Taxordnung aber nicht speziell erwähnt sind.

§. 5.

Die in der Taxordnung ausgeworfenen Sätze beziehen sich selbstverständlich nur auf die Gebühren für die Verhandlungen und Niederschriften selbst, indem Acten- und Abschriften außerdem noch nach den in der Taxordnung sub Nr. 38 bestimmten Ansätzen berechnet werden können.

§. 6.

Die in der Verordnung vom 13. Januar 1849 enthaltene Bestimmung unter 1, nach welcher bei den Verwaltungsbehörden für Verhandlungen in Abspaltungsangelegenheiten und mehrere andere Verfügungen Kosten nicht angesetzt werden sollen, wird hiermit aufgehoben, und es treten an die Stelle der dort enthaltenen Vorschriften die Grundsätze der gegenwärtigen Verordnung, wogegen die unterm 1. Juli 1852 ergangene Verordnung, die Taxordnung für die von den Ortsvorständen der Landgemeinden zu liquidirenden Gebühren betreffend, nach wie vor in Kraft bleibt.

Urkundlich unter Unserer höchstehenden Unterschrift und vorgedrucktem Insezel.

Gegeben Schloß Dürstein, am 31. Decbr. 1854.

(L. S.)

Heinrich d. LXVII. K. R.

v. Bretschneider.

Gestaltende Nummer.		Zblr. Egr. Pf.		
15	für Volljährigkeitserklärung und das desfallige Dekret	2	—	—
	bis	20	—	—
16	„ Urkunden über Adoptionen oder Ertheilung der Rechte ehelicher Geburt	1	—	—
	bis	20	—	—
17	„ Abolitionen	1	—	—
	bis	100	—	—
18	„ Bestätigung von Innungsartikeln, ausschließlich der etwaigen Vorverhandlungen	1	—	—
	bis	2	—	—
19	„ Ausfertigung der Urkunde	1	10	—
	bis	5	—	—
20	„ Ertheilung des Staatsbürgerrechts an einen Ausländer, mit Einschluß der resp. Anordnung, jedoch mit Ausnahme etwaiger Vorverhandlungen	1	—	—
	bis	3	—	—
21	„ einen Emigrationschein, mit Ausschluß der sonstigen Verhandlungen	—	6	—
	bis	—	15	—
22	„ einen Heimathschein (excl. der Gebühren für die nöthigen Vorverhandlungen, welche letztere jedoch die Summe von 15 Egr. nicht übersteigen dürfen)	—	6	—
23	„ Gewerbelegitimationen	—	15	—
24	„ Legalisation eines von der Unterbehörde ausgestellten Heirathscheins oder anderer ähnlicher Bescheinigungen	—	6	—
25	„ Erlaubnißschein zu Ausübung von Kunstwerken, zu Konzerten, Aufführungen und dergl.	—	2	6
	bis	—	10	—
26	„ ein Zeugniß	—	5	—
	bis	—	20	—
27	„ Approbation eines Baurisses	—	10	—
28	„ eine Aufenthaltkarte	—	2	—
29	„ ein Wanderbuch	—	10	—
30	„ die Visirung eines Wanderbuchs mit Einschluß des Eintrags	—	1	—
	Anmerkung. Das Visiren der Wanderbücher durchreisender Handwerksgefallen erfolgt, wie bisher,			

Verlaufsb. Nummer.		Tblr. Gr. Pf.		
	gratis und soll die obige Gebühr nur von solchen, welche im Orte in Arbeit gestanden und deren Wanderbücher mit einem Arbeitszeugniß zu versehen sind, erhoben werden.			
31	Für ein Gesundheitszeugnißbuch incl. des Verlags . . .	—	4	—
32	• ein Zeugniß oder eine Beglaubigung in dasselbe . . .	—	1	—
33	• eine Papiertaxe . . .	—	5	—
34	• einen Paß bei dem Ministerium oder der Regierung . . .	—	15	—
35	• einen Paß bei den übrigen Behörden . . .	—	2	6
	bis	—	7	6
36	• Verfügungen, durch welche Strafen und Kosten erlassen oder angebrachte desfallige Erlassgesuche abgelehnt werden, sind kostenfrei. Wiederholt aber ein abgewiesener Supplikant sein Gesuch, so sind für die abschlägliche Resolution und deren Ausfertigung . . .	—	10	—
	bis	—	15	—
37	• für Prüfungen eines Arztes, Pharmazenten, Chirurgen oder Thierarztes:			
	1) eines Arztes oder Pharmazenten, der die Selbstverwaltung einer Apotheke erlangen will:			
	A. An die Mitglieder der Prüfungs-Kommission:			
	a. die mündliche Prüfung	2	—	—
	b. die schriftliche Prüfung	1	—	—
	c. die praktische Prüfung	1	—	—
	d. Bericht und Gutachten über das Resultat	1	—	—
	B. An die Behörden:			
	a. Leitung und Bewohnung der Prüfung	1	—	—
	b. das Protokoll	1	—	—
	c. der Admissionschein	—	20	—
	2) eines Chirurgen I. Klasse:			
	A.			
	zu a.	1	20	—
	• b.	—	25	—
	• c.	—	25	—
	• d.	—	20	—

Verlaufende Nummer.		Zblr.	Zgr.	Pc.
	B.			
	zu a.	1	—	—
	• b.	—	26	—
	• c.	—	15	—
	3) eines Chirurgen II. Klasse:			
	Für die Prüfung überhaupt an den Physikis	1	15	—
	Anmerkung. Außer den vorstehenden Gebühren sind bei Prüfung eines Arztes und Pharmazenten auch noch die Reisekosten der auswärtigen Physici zu vergüten.			
38	• Klein- und Abschriften pro Bogen	—	5	—
	Anmerkung. Dabei wird jedoch bestimmt, daß alle Klein- und Abschriften, die mehr als eine Seite füllen, auf jeder Seite mindestens 24 Zeilen und in jeder Zeile mindestens 12 Silben, bei gebrochenen Bogen aber mindestens 8 Silben enthalten müssen. Von dieser Vorschrift sind nur diejenigen Zeilen ausgenommen, welche nur deshalb nicht vollgeschrieben sind, weil wegen eines neuen Capes — oder Aufzages bei Rechnungen — eine frische Zeile anzufangen war. Jede nicht vorschriftsmäßig vollgeschriebene Seite einer solchen Schrift darf nur für eine halbe, und eine weniger als halbbeschriebene Seite gar nicht berechnet werden. Die Aufschrift wird niemals mitgerechnet.			

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 176.

1) Steuerpatent pro 1855.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 3. Januar 1855.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Zu Befriedigung des für das Jahr 1855 etablierten Aufwandes der Landesverwaltung haben wir in Uebereinstimmung mit den durch den ersten ordentlichen Landtag ausgesprochenen Bewilligungen die nachstehenden Steuern erheben zu lassen beschloffen:

- I. Von der Grundsteuer sieben Pfennige von jeder Steuereinheit des gesammten Grundkreises im Lande, des bisher steuerfrei gewesenem sowohl, als des früher schon steuerpflichtig gewesenem, in folgenden Terminen:

zwei Pfennige von der Steuereinheit zum 1. Februar,
zwei Pfennige von der Steuereinheit zum 1. Mai,
einen Pfennig von der Steuereinheit zum 1. August,
einen Pfennig von der Steuereinheit zum 1. Oktober,
einen Pfennig zum 1. Dezember,

wobei wegen Entschädigung des zur Grundsteuer herangezogenen steuerfreien Grundeigentumes nach Mandate des Gesezes vom 21. März 1850 die Bestimmung im Wege der Vereinbarung mit dem nächsten Landtage vorbehalten bleibt.

- II. An Personal- und Gewerbesteuer in der durch das Gesez vom 1 Juli 1852 und den Nachtrag vom 27. Dezember 1853 geordneten Maße

zehen Termine

zu folgenden Zeiträumen:

Ausgegeben am 29. Februar 1855.

zwei Termine zum 1. März,
 zwei Termine zum 1. April,
 einen Termin zum 1. Juni,
 einen Termin zum 1. Juli,
 zwei Termine zum 1. September,
 zwei Termine zum 1. November.

III. An Kartenstempel

die durch das Patent vom 15. Juli d. J. geordneten Sätze.

Unser Ministerium ist mit der Ausführung dieses Steuerausgleichs sowie mit Anordnung der desfalls erforderlichen Ausführungsmaßregeln beauftragt, während es rücksichtlich der in Gemäßheit der Zollverträge zur Erhebung kommenden indirekten Abgaben bei den deshalb ergangenen Gesetzen und Verordnungen bewendet.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Dürkheim, am 30. Dezember 1854.

(L. S.)

Heinrich d. 67. K. Neuß.

v. Bretschneider.

2) Bekanntmachung, die Einziehung des K. V. Hauptzollamtes Reichenhall betr. (Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 3. Januar 1855.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung soll das Königlich Bayerische Hauptzollamt im Innern Reichenhall vom 1. Januar 1855 an eingezogen und sollen die demselben übertragen gewesenen Funktionen den beiden nächstbestehenden Hauptzollämtern Freilassing und Rosenheim zugewiesen werden, und zwar in der Weise, daß die Nebenzollämter I. Schwarzbach (in Walsferberg) Mella und Schellenberg (in Fangan-
 deusein) dem erstgenannten Hauptzollamte und das Nebenzollamt I. Reit im Winkel dem letztgenannten Hauptzollamte unterstellt werden: was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 27. Dezember 1854.

Königlich Preussisches Ministerium.
 von Bretschneider.

Emmel.

3) Verordnung, das Verfahren bei Inhibitionen von Befehlungen betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 10. Januar 1855.)

Um vorgekommene Zweifel zu beseitigen und ein in allen Fällen gleichmäßiges Verfahren bei Inhibition von Befehlungen öffentlicher Diener und Beamten herzustellen, wird in Gemäßheit Höchster Entschlieung Serenissimi Cl. und in Uebereinstimmung mit der in andern Staaten bestehenden Einrichtung hiermit verordnet,

daß jede Inhibition der aus Staats- Kameral- oder Militärkassen zu zahlenden Befehlungen und Lohnbezügen öffentlicher Diener und Beamten von Seiten der Gerichtsbehörden lediglich durch das Mittel der, der betreffenden Kassenverwaltung vorgesetzten Dienstherrschaft, welche deshalb von Seiten des Gerichts zu requiriren resp. berücksichtigen zu müssen ist, zu erfolgen und die Gerichtsbehörden sich jeder unmittelbaren Verfügung an die Kassenverwaltungen zu enthalten haben.

Hiernach haben sich die Gerichtsbehörden sowie die betreffenden Kassenverwaltungen zu achten.

Wera, am 28. Dezbr. 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Dretschneider.**

Z. 114.

4) Verbot gegen Ausführung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 3. Januar 1855.)

Nach dem Vorgange anderer Zollvereinsstaaten wird die Ausführung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins nach Ländern, welche nicht zum deutschen Zoll- und Handelsvereine gehören, auch für das hiesige Fürstenthum auf Grund § 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 und bei Vermeidung der in dem Geize wegen Uebertretung und Bestrafung der Zollvergehen von demselben Tage festgesetzten Strafen für jetzt und bis auf Weiteres hiermit verboten, und werden daher die diesseitigen Staatsangehörigen vor Schaden und Nachtheil, welcher sie bei Uebertretung dieses Verbots treffen würde, gewarnt.

Wera, den 30. Dezember 1854.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Dretschneider.**

Zimmml.

5) Bekanntmachung, die Zulassung von Gewerbe- und Handeltreibenden im K. K. Oesterr. Militärgrenzgebiete betz.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 17. Januar 1855.)

Nach einer anher gelangten Mittheilung hat die K. K. Oesterr. Staatregierung in weiterer Ausföhrung des Art. 18 des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 (Nr. 153 der Gesesammlung) die wegen gegenseitiger Zulassung der Handels- und Gewerbetreibenden getroffenen Anordnungen neuerdings auch auf die dortigen Militärgrenzgebiete ausgedehnt, — jedoch in Berücksichtigung der eigenthümlichen Verfassung der Oesterr. Militärgrenze und weil dort auch diejenigen Oesterr. Staatsangehörigen, welche nicht Bewohner des Militärgrenzbezirkes sind, Beschränkungen unterliegen, die auf die Bewohner dieses Gebietes keine Anwendung finden, mit der Maßgabe, daß für diesen Landestheil die Gleichstellung der Angehörigen der Zollvereinsstaaten mit den Oesterr. Untertanen nur auf eine Gleichstellung mit denjenigen Untertanen des Oesterr. Kaiserstaates zu beziehen ist, welche nicht der Militärgrenze angehören.

Wir bringen Solches mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. März 1854 (Nr. 14 des Amts- und Verordnungsblattes und Nr. 165 sub 2 der Gesesammlung) hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken dabei, daß die Ausstellung der nach dieser Bekanntmachung für den Gewerbebetrieb erforderlichen Legitimationen für das Militärgrenzgebiet den Grenz-Regiments- (Bataillons-) Kommandes und beziehungsweise den Magistraten und den Militär-Kommunitäten zukehrt, sowie daß alle detsfalligen Fragen und Beschwerden in diesem Gebiete vor den daselbe verwaltenden Militärbehörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt werden.

Wera, am 8. Januar 1855.

Kürstlich Neuß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

6) Bekanntmachung, die Anwendung des Grenzregulativs gegenüber dem Verwaltungsbezirke der K. Preuß. Regierung zu Erfurt betz.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 24. Januar 1855.)

Das in Nr. 141 der Gesesammlung veröffentlichte Regulativ über das Verfahren bei Grenzrevisionen vom 15. Februar 1853 ist neuerdings auch mit der Königl. Preussl.

schen Regierung in Erfurt für deren Verwaltungsbezirk vereinbart worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, den 16. Januar 1855.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Eummel.

7) Nachtragsverordnung, die Furchgehungen und Berichte der Feldgeschworenen betr.

(Pestl. im Reußl. und Verordnungsbl. am 31. Januar 1855.)

Nachdem sich durch die seit Erlass der Verordnung vom 29. März 1851 (Nr. 110 der Gesesammlung) gemachten Erfahrungen als zulässig herausgestellt hat, namentlich der den Feldgeschworenen obliegenden regelmäßigen Begehungen ihrer Ortsturen und derschalligen Berichtserstattungen ein einfacheres Verfahren, als die mit obengedachter Verordnung publizierte Instruktion sub II. vorschreibt, eintreten zu lassen, so wird mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hiermit verordnet,

daß die Feldgeschworenen der einzelnen Ortsschaften künftighin nur einmal im Jahre und zwar mit Beginn des Frühjahrs und spätestens im Monat April ihre Ortsturen zu begehren, und die Berichte über den derschalligen Befund längstens bis zum 1. August jeden Jahres, jedoch nicht wie bisher an die Ortsgerechtsbehörde, sondern unmittelbar an die Fürstliche Generalkatasterkommission oder an die später an deren Stelle tretende Behörde, schriftlich zu erstatten haben, wogegen es bei der für den Fall etwaiger Unterlassung oder Saumseligkeit angedrohten Ordnungsstrafe von 1 Thlr. zum Besten der betreffenden Gemeindefasse bewendet.

Hiernach haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Wera, den 27. Januar 1855.

**Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.**

Schlid.

8) Gesetz, die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg betr.
(Publ. im Anst. und Verordnungszt. am 7. Februar 1855.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hierdurch mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Landtags in Gemäßheit einer unter den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten deshalb getroffenen Vereinbarung zu Pos. 36. Abth. II. des bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarifs (Verordnung vom 8. Novbr. 1848 Anst. und Nachrichtenblatt Nr. 47) wie folgt:

Der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett) wird unter Belassung des Zollsaes von 3 Thlrn. vom Zentner für Stearin (einschließlich Stearinsäure). — vom 1. April d. Jd. an bis auf Weiteres auf 2 Thaler für den Zentner herabgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Innegel versehen lassen.

Gegeben Schleiz Thürstein, am 3. Februar 1855.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Bretschneider.

9) Gesetz, den bei der Verarbeitung von Nüssen und von Nüssensyrop (Melasse) zu Branntwein zu zahlenden Steuerzoll betr.
(Publ. im Anst. und Verordnungszt. am 21. Februar 1855.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen auf Grund des Vorbehaltes in §. 4 des Gesetzes über die Beüenerung der Branntweinfabrikation vom 15. Dezember 1833 in Folge der nach unserer Verordnung

vom 28. Juni v. J. (Nr. 166 der Gesefsammlung) angeordneten Erhöhung des Maischfeuersafes und in Gemäßheit einer mit den übrigen hierbei beteiligten Staatsregierungen deshalb getroffenen Vereinbarung mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Landtages, daß, wenn Rüben oder Rübensyrop (Melasse) zur Brauntwein-Vereitung verwendet werden, hierauf an Branntweinsteuer, und zwar

bis 31. Juli 1855 inclusive

Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige für je 20 Quart Maischraum

und

vom 1. August 1855 an

Drei Silbergroschen für 20 Quart Maischraum

erhoben werden soll.

Die Verwendung von Rüben und Rübensyrop zur Brauntwein-Vereitung ist stets in gesetzlicher Weise anzumelden und auch bei der Verarbeitung dieser Stoffe, allein oder in Verbindung mit anderem Material, auf Brauntwein den Vorschriften des oben erwähnten Gesetzes und der Verordnung dazu, Folge zu geben.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Inseigel.
Gegeben Schloß Döberstein, am 12. Februar 1855.

(L. S.) **Heinrich LXVII. K. N.**

v. Bretschneider.

10) Bekanntmachung, die Abfertigungsbezugsnisse der N. S. Nebenjollämter Neugersdorf und Oberbach betr.

(Publ. im Verord. und Bekanntmachbl. am 21. Februar 1855.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist den Königlich Sächsischen Nebenjollämtern I. in Neugersdorf und Oberbach, Hauptamtsbezirks Jitau, im Interesse der Verkehrsverhältnisse auch die Ermächtigung zum vollständigen gegenseitigen Verbleichswechsel mit den Königlich Bayerischen und Großherzoglich Badischen diefalls besagten Zollstellen ertheilt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 12. Februar 1855.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium,
von Bretschneider.**

Emmel.

11) Nachtrags- und Erläuterungsverordnung zur Heimathskvention vom 15. Juli 1851.

Zur Erläuterung und Vervollständigung des von mehreren deutschen Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrages d. d. Gotha vom 15. Juli 1851 — (Nr. 114 der Gesesammlung) — haben im Laufe des vergangenen Jahres Verhandlungen Statt gefunden, und es sind hierbei folgende Beschlüsse gefaßt worden, welche im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 2. März 1853 (Nr. 142 der Gesesammlung) im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Zu §. 1 und §. 2 des Vertrages.

Wenn Gebietsheile von dem einen der Vereinsstaaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründeten Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

2) Zu §. 4.

Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4 des Vertrages angeregten Zweifel wird bestimmt:

- a. daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21. Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4, sondern nach den Vorschriften der §§. 1, 2 und 6 zu beurtheilen sei;
- b. daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausreruch (§. 13) festgestellt worden ist, die Feststellung auch dann maßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21. Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2 oder des §. 1 b. in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wegen
- c. jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen andern Staat auf Grund des §. 1 a. zu fordern berechtigt ist, endlich
- d. daß die Vorschrift des §. 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für sich die Unterthanschaft in einem Staate erworben haben.

3) Zu §. 6.

Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.

4) Zu §. 8.

Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen Behufs des Durch-Transportes auf Grund des §. 8 unter b gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Befristung einer Aufnahmezusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der in dem §. 8 unter a gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transport dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

Zu Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durch-Transport der Ausgewiesenen verweigert werden.

5) Zu §. 8.

Zu der Pass — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter lit. a als fortdauernd gültig anzusehen.

6) Zu §. 8 und § 11.

Auf Transporte von Personen aus einem Vereinstaate in einen zu den kontrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift der §§. 8 und 11 ebensowenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereinstaat aus einem Theile seines Gebietes in einen andern durch das Gebiet eines Vereinstaaates transportiren läßt.

7) Zu §. 10.

Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

- a. in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizei-Behörde gegen die Vorschrift des §. 10 verstoßen werden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsort dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Inßanz zur Mithilfe gemacht, ingleichen
- b. in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtiget werde.

8) Zu §. 12.

Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinstaaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.

9) Zu §. 13.

Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des §. 13 mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiedsrichterlichen Ausprüchen allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebnahmeverbindlichkeit“ nichts weiter als Fälle bestrittener Uebnahmeverbindlichkeit zu verstehen seien.

10) Zu §. 13 und §. 15.

Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des in dem §. 13 bezeichneten Tages der in der Beitrittserklärung bezeichnete Termin mit den in dem §. 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.

11) Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

12) Nach der Bestimmung des §. 1 des Schluß-Protokolles vom 15. Juli 1851 und nach §. 2 der höchsten Verordnung vom 20. Mai 1852 (Nr. 121 sub 2 der Gesefsammlung) sollen Angehörige der Vereiidsstaaten nur gegen Vribringung eines Konsenses der Heimathbehörde getraut werden. Da nun von den Preußischen Untertanen, welche sich im Ausland verheirathen wollen, keine Ehe-Konsense, sondern nur Atteste des Inhabers beigebracht werden:

daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preussische Untertanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher in soweit der Verheirathung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegen stehe,

so wird von den Preußischen Kommissaren, dem ausgesprochenen Wunsche zufolge die Erklärung abgegeben,

daß eigentliche Trauungs-Konsense von Preussischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preussischen Gesetze derartige Konsense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hiernach werden die Preussischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig als genügend erachtet, um auf dem Grunde derselben in den andern Vereiidsstaaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

13) Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, insofern es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in Nr. 1 des Schluß-Protokolles vom 15. Juli 1851 getroffen worden sind.

Nachdem diese Beschlüsse die Genehmigung sämmtlicher theilhaftigen Staatsregierungen erhalten haben, so wird solches zur Nachachtung bekannt gemacht und zugleich weiter Folgendes verordnet:

- a) Da es im Zwecke des Vertrages liegt und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspricht, die Zahl der Heimathlosen so viel als möglich zu

vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimathlosigkeit vorzubeugen, so ist die Erlaubniß zur Auswanderung in einen anderen deutschen Staat nicht eher zu ertheilen, als bis die Aufnahme in dem letztern zugesichert ist, auf der andern Seite aber von der erfolgten Aufnahme eines Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten in den diesseitigen Unterthanenverband die betreffende Behörde des heimathlichen Staates in Kenntniß zu setzen.

- b. Ueber die in den diesseitigen Landen Statt findende Geburt, Trauung, sowie über das Ableben von Personen, welche Unterthanen eines andern der zum Vereine gehörigen Staaten sind, haben die diesseitigen Gemeindebehörden, in deren Bezirke das Ereigniß erfolgt, den betreffenden Heimathbehörden der Theilhaftigen offizielle Nachricht zu ertheilen.
- c. Nach §. 8 des Vertrages darf zwar auch ohne vorherige Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates diesem ein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum dann zugeführt werden, wenn der Rückkehrende im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuch, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, sich befindet. Diese Berechtigung ist jedoch nicht auf den Fall auszudehnen, daß über die erfolgende Annahme oder Nichtannahme einer Person eine Anfrage an die betreffende Behörde gestellt und die Annahme verweigert worden ist. In einem solchen Falle muß vielmehr die ausdrückliche Zustimmung in die Uebernahme auf dem ordnungsmäßigen Wege ausgewirkt werden.
- d. Die in dem §. 11 des Vertrages ausgesprochene Verpflichtung des eine Person ausweisenden Staates zu Erfüllung der einem dritten Staate durch den Durchtransport entstehenden hälftigen und im Falle eines Rücktransports der erwachsenden sämtlichen Kosten ist nur von baaren Verträgen zu verstehen und sind letztere stets nach den für das Inland geltenden Normen zu berechnen.
- e. Was die in der Bekanntmachung vom 2. März 1853 (Nr. 142 der Gesefsammlung) veröffentlichte Form der Heimathscheine für dormalige Unterthanen betrifft, so ist es als der diesjährigen Vereinbarung unter den theilhaftigen Regierungen widersprechend nicht anzusehen, wenn besondere Heimathscheine auch für die Ehefrau und ehelichen Kinder ausgestellt oder verlangt werden.
- f. Zu Heimathscheinen für solche Personen, welche zwar im Unterthanen-Verbande eines der Vereinsstaaten sich nicht mehr befinden, wohl aber früher Unterthanen waren und deshalb nach §. 1, b des Vertrages nach Befinden übernommen werden müssen, ist folgendes Formular veretabliert worden:

Von der unterzeichneten (Regierung zc.), wird dem (Name, Stand und Wohnort), geboren zu (Ort der Geburt) und . . . Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthaltes in den . . . Staaten becheinigt, daß derselbe die Eigenschaft eines Unterthanen des (Name des Staates) bebesen hat und daß auf denselben die Bestimmungen des §. 1, b des Vertrages d. d. Gotha vom 15. Juli 1851 Anwendung finden.
 den (Name der Behörde.)

Dagegen soll für Personen, welche, ohne im Unterthanen-Verbande eines der theiligten Staaten zu stehen oder gestanden zu haben, auf dem Grunde des §. 2 des Vertrages übernommen werden müssen, das nachstehende Formular zur Anwendung kommen:

Die unterzeichnete (Regierung zc.) becheinigt hierdurch, daß der N. N. (Name, Stand) welcher in N. geboren und . . Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, obwohl er nicht diesseitiger Unterthan (Bürger der freien Stadt . . .) ist, dennoch (Fürstlich Neuhäuser Seite) beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den anderen, bei diesem Vertrage theiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete (Regierung zc.) aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre vorligesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraumes, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet eben so anzusehen, als ob derselbe auf (Fürstlich Neuhäuser Seite) Gebiete Statt gefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

. . . . den (Name der Behörde.)

Die diesseitigen Behörden haben daher hierauf zu achten und begebenden Falls nur dem entsprechende Bescheinigungen fremder Behörden anzunehmen.

g. In dem Herzogthume Sachsen-Altenburg sind zu Ausstellung von Unterthanen- und Uebernahme-Bescheinigungen, statt der in der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1852 (Nr. 136 sub 2 der Gesefsammlung) genannten Behörden demalen

die Herzogliche Landesregierung zu Altenburg,
 die Herzoglichen Gerichtsämter zu Altenburg I. und II., zu Schmöln, Luda,
 Ronneburg, Eisenberg, Roda, Rastla,

die Stadträthe zu Altenburg, Schmöln, Luda, Ronneburg, Eisenberg, Noda, Kapla und Orlamünda

zuständig, jedoch mit der Beschränkung, daß zu den von den erwähnten Aemtern und Stadträthen ausgefertigten Bescheinigungen die Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung hinzutreten muß.

b. Endlich ist neuerdings auch das Großherzogthum Luxemburg dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli beigetreten, so daß gegenwärtig folgende Staaten dem besagten den Primaths-Konventions-Verbande angehören:

- das Königreich Preußen,
- " " Bayern,
- " " Sachsen,
- " " Hannover,
- " " Württemberg,
- " Kurfürstenthum Hessen,
- " Großherzogthum Baden,
- " " Hessen,
- " " Oldenburg,
- " " Weimar,
- " " Meklenburg-Schwerin,
- " " Meklenburg-Strelitz,
- " " Luxemburg,
- " Herzogthum Braunschweig,
- " " Nassau,
- " " Sachsen-Altenburg,
- " " Sachsen-Coburg-Gotha,
- " " Sachsen-Meiningen-Gildburghausen,
- die Herzogthümer Anhalt-Deskau und Anhalt-Köthen,
- das Herzogthum Anhalt-Bernburg,
- " Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,
- " " Schwarzburg-Sonderhausen,
- " " Neuß-Griz,
- " " Waldeck,
- " " Schaumburg-Lippe,
- " " Lippe-Deimold,
- " Landgrafensthum Hessen-Homburg,

die freie Stadt Frankfurt,
 „ „ „ Hamburg und
 „ „ „ Bremen.

Wera, den 14. Februar 1855.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
 von Bretschneider.

Echid.

12) Verordnung, die Kompetenzverhältnisse bei Ueberwachung des Impfwesens betr.

(Voll. im Reuß- und Verordnungsbl. am 14. Februar 1855.)

In Folge der bestehenden Gemeindeverfassung und mit der veränderten Organisation der untern Justizbehörden im Lande hat sich auch die Nothwendigkeit ergeben, hinsichtlich der Ueberwachung des Impfwesens und der desfalligen Kompetenzverhältnisse anderweite entsprechende Bestimmung zu treffen, und wird deshalb mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten hiermit verordnet,

dass die Impfsangelegenheiten, soweit sie in einzelnen Landestheilen bisher noch den Fürstlichen Justizämtern oder den Ortogerichtsbehörden obgelegen haben, künftighin gleichmäßig in den Ortschaften des platten Landes von den Fürstlichen Landrathsämtern, in den Städten dagegen von den Gemeindevorständen bezüglich Stadträthen zu ressortiren haben.

Tewgemäß erhalten die Fürstlichen Landrathsämter und die Stadtgemeindevorstände hiermit Anweisung, sich künftighin innerhalb ihres Ortsbereichs allen denjenigen Geschäften zu unterziehen, welche behufs vorschriftsmäßiger Handhabung gehöriger Kontrolle über das Impfwesen notwendig werden, und werden dieselben dabei auf die für die einzelnen Landestheile bestehenden Spezialgesetze, bei denen es bis auf Weiteres auch fernerhin zu verwenden hat, verwiesen, wogegen die bisher mit dem Impfwesen betraut gewesenen Justizbehörden die vor ihnen ergangenen einschlagenden Akten an die nunmehr kompetenten Stellen abzugeben haben.

Wera, am 10. Februar 1855.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
 von Bretschneider.

Echid.

13) Bekanntmachung, den Handelsverkehr mit dem Königreiche Belgien betr.

Auf dem Grunde eines zwischen den Regierungen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, mit Ausnahme von Hannover, und dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens treten hinsichtlich der Zulassung und Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden vom 1. Januar 1855 an bis auf Weiteres die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit:

1) Fabrikanten und Kaufleute sowie deren Handelsreisende aus einem der kontrahirenden Zollvereinsstaaten, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt oder bei der kompetenten Behörde zu diesem Zwecke ihre Anmeldung abgegeben haben, können:

- a. für die Bedürfnisse ihres Gewerbezweiges Einkäufe in Belgien machen und
- b. daselbst, mit oder ohne Waarenmuster, Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte sollen Belgischen Fabrikanten, Kaufleuten und deren Handelsreisenden in den theilhaftigen Staaten des Zollvereins zu Theil werden.

2) Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den anderen der vorgedachten Gewerbezweige zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der Unterthanen der Staaten des Zollvereins die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimationscheines, nach dem anliegenden Muster unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für Handelsreisende) sowie

bezüglich der Belgischen Unterthanen: die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Patent-Zertifikats nach dem beiliegenden Muster unter Ziffer I. angesehen werden.

3) Die vorstehend unter Ziffer 2. gedachten Urkunden werden die Personen-Beschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausfertigt, versehen werden.

4) Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr, soll den Unterthanen des einen Staats, welche daselbst eins oder mehrere der unter Ziffer 1. Absatz a erwähnten Gewerbe ausüben und welche im andern Staate die unter a und b daselbst angedeuteten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, von der kompetenten Behörde, und zwar im diesseitigen Fürstenthume ein Gewerbechein nach dem weiter beigegebenen Muster C und in Belgien ein Patent nach dem Muster Nr. II ausfertigt werden.

Die Belgischen Unterthanen, welche die fraglichen Gewerbe ausüben, sind verpflichtet, in jedem der Staaten des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen werden, einen besonderen Gewerbechein nach dem Muster C zu lösen; sie werden dieser-

halb jedoch anderen Privilegien nicht unterworfen werden, als solchen, die gegenwärtig den Unterthanen des Zollvereins auferlegt sind, wenn sie in dessen verschiedenen Staaten ihrer Geschäfte wegen umherreifen.

5) Es wird erhoben für den unter Ziffer 4 erwähnten Gewerbechein (Patent) und zwar:

in jedem der gedachten Staaten des Zollvereins eine Abgabe von höchstens Fünf Thaler zehn Silbergroschen jährlich einschließlich der Steuerzuschläge,

in Belgien eine Abgabe von höchstens 20 Frank jährlich einschließlich der Steuerzuschläge.

Es versteht sich jedoch, daß in dem Falle, wo in dem einen oder dem andern der gedachten Zollvereinsstaaten die für die Belgischen Unterthanen bestehende gesetzliche Gewerbe (Patent) Steuer niedriger als Fünf Thaler zehn Silbergroschen ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

6) Die Inhaber eines nach Ziffer 4 ausgefertigten Gewerbecheines (Patents) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den kompetenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden.

Diese Bestimmungen werden im Verfolg der Bekanntmachung vom 10. Januar 1854 (Nr. 163 sub 2 der Gesetzlg.) mit dem weitem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß von der Begünstigung diejenigen Handelsreisenden des Königreichs Belgien ausgeschlossen sind, welche Kommissionen oder Beistellungen für Rechnung von Handelshäusern eines dritten Landes ansuchen.

Gera, am 15. Februar 1855.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Ehrlid.

Nr. I.

Province d'

Royaume de Belgique

Commune de

Certificat de patente

Valable pour l'année mil huit cent

Le Receveur des Contributions directes, etc. au bureau de certifie, que le Sieur N demeurant à est imposé sous le Nr. au rôle, des patentes de la commune de ou a fait sa déclaration de patentes, (1) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de



En son propre nom, (1) ou sous la raison sociale de

Le présent certificat, a été délivré au dit Sieur N pour obtenir la patente nécessaire, dans les États du Zollverein, en suite, des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2 Janvier 1835.

Fait à le 18

(Sceau)

Le Receveur,

Signalement et signature
du patenté.

1. Différent, selon le cas, l'une de deux formules.

Nr. II.;

Province d
Commune, dRoyaume de Belgique,
(armoiries.)

Patente valable pour l'année mil huit cent délivrée en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2 Janvier 1855.

L'Administration communale de vu l'acte de légitimation produit par le Sr N demeurant à lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à (État du Zollverein) le dernier constatant que le dit Sieur N y est patenté comme exerçant la profession de



Vu en outre le récépissé délivré en date du Nr. par le Receveur du bureau de constatant que ledit Sieur N a acquitté vingt francs comme droit de patente, fixé par le protocole du 2 Janvier 1855.

Délivre, au dit Sieur N la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois enlever avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18 . .

Signalement et signature
du patenté.

(Sceau)

Le Bourgmestre.

Formular A.

Dem N. welcher als (Wollfabrikant) in N. ^{wohnhaft} _{ansässig} ist, wird hierdurch
 Bewußt seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien
 bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich
 bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

Ort. Datum.

Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und
 Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N. welcher als Handlungs-Commiss in Diensten des zu N. eta-
 blirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Bewußt sei-
 ner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreichs Belgien be-
 scheinigt, daß das obengedachte Handelshaus (die obengedachte Fabrikanstalt) für seinen
 (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten
 hat. Dies Zeugniß ist gültig auf Monat.

Personal-Beschreibung und
 Unterschrift des Reisenden.

Firma der Behörde.

Formular C.

Dem Herrn N. . . . Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der Belgischen Behörde unterm . . .^{ten} . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Fürstlich Neuhörschen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumsühren, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgeordneten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum.

Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Kürstlich Rußischen Lande jüngerer Linie.

No. 177.

1) Verordnung, wegen rechtzeitiger Abholung und Bekanntmachung der Verordnungs- und Gesefblätter in den Dorfgemeinden.

(Publ. im Amts- und VerordnungsBl. am 14. Februar 1855.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Gemeindevorstände in den Dorfschaften, welchen nach der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Nr. 1 des Amts- und Verordnungsblattes, Jahrgang 1849) die Verpflichtung obliegt, für rechtzeitige Abholung und Bekanntmachung des Amts- und Verordnungsblattes und der mit demselben erscheinenden Gesetze Sorge zu tragen, dieser Verpflichtung hin und wieder nicht immer genügend nachkommen: weshalb wir uns, um den aus einem unregelmäßigen Bezuge der Gesetz- und Verordnungsblätter hervorgehenden Unzuträglichkeiten zu begegnen, veranlaßt sehen, den sämtlichen Gemeindevorständen des platten Landes diese gesetzliche Vorschrift von Neuem einzuschärfen und ihnen bei Vermeidung persönlicher Verantwortung hiermit ganz besonders zur Pflicht zu machen,

daß sie die regelmäßig erscheinenden Amts- und Verordnungsblätter, und zwar, soviel das Fürstenthum Gera anlangt, jedes Mal Mittwoch in der mit der Ausgabe beauftragten Expedition zu Gera, in den oberen Landestheilen dagegen jedes Mal Donnerstags bei den betreffenden Justizämtern abholen oder abholen lassen und sodann mit möglichster Beschleunigung, und längstens binnen 8 Tagen vom Tage der Ausgabe, die einzelnen Gesetze und Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß in der Gemeinde befördern.

Gera, am 8. Februar 1855.

Kürstlich Ruß-Preussische Regierung.
von B r e i t s c h n e i d e r.

Echtheit.

Ausgegeben am 11. Juli 1855.

58

2) Verordnung, die Arzneimitteltaxe für 1855 betr.
(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 14. Februar 1855.)

Dem Königlich Preussischen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist eine neue Arzneimitteltaxe für das Jahr 1855 veröffentlicht worden, welche auch im Buchhandel (Berlin, Verlag von Rudolph Gärtner) erschienen ist.

Es wird daher Solches mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht, daß auch in allen hiesländischen Apotheken nach jenen veränderten Königlich Preussischen Bestimmungen die betreffenden Drogen und Arzneien vom 1. Januar d. J. an zu taxiren und zu verkaufen sind.

Ingleich werden auch hierbei die Apotheker des Landes auf das als Anhang zur Königlich Preussischen Arzneitaxe für 1855 erschienene Verzeichniß der Preise von Arzneimitteln, welche in der sechsten Auflage der Preussischen Landespharmakopoe nicht enthalten sind, — nach den Prinzipien der Königlich Preussischen Arzneitaxe berechnet und im Buchhandel ebenfalls von Rudolph Gärtner in Berlin beziehbar, — andurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Gera, den 8. Februar 1855.

Königlich Preussische Regierung.
von Bretschneider.

Emmel.

3) Bekanntmachung, die Auflösung des Stadtgerichts und des Gotteshausgerichts zu Zanna betr.
(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 7. März 1855.)

Nachdem in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 30. Dezember v. J., die Aufhebung der Patrimonialgerichte betreffend, das Stadtgericht zu Zanna und das Gotteshausgericht daselbst aufgelöst worden und am 22. d. Mts. an das Fürstliche Justizamt zu Schkeißeberg übergegangen sind, so wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 27. Februar 1855.

Königlich Preussisches Landesjustizkollegium.
D. Reichard.

R. Müller.

4) Bekanntmachung, die Ueberweisung der Kriminaljurisdiction in der Pflege Reichenfels und Forsttrügergerichtsbarkeit über den Neuärgernisser und Niederböhmendorfer Forst an das Fürstl. Kriminalgericht Schleiz betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 7. März 1855.)

In Ausführung der Höchsten Verordnung vom 30. Dezember v. J., die Aufhebung der Patrimonialgerichte betreffend, ist die bisher mit dem Fürstlichen Justizamte zu Hohenleuben verbunden gewesene Kriminaljurisdiction, sowie die zeitlich von dem Fürstl. Kriminalgerichte zu Gera kommissionärsweise verwaltete Forsttrügergerichtsbarkeit über den Neuärgernisser und Niederböhmendorfer Forst dem Fürstl. Kriminalgerichte zu Schleiz überwiesen worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 1. März 1855.

Fürstlich Reuß-Mauisches Landesjustizkollegium.
D. Reichard.

R. Müller.

5) Bekanntmachung, die Auflösung des Patrimonialgerichts Weißendorf betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 14. März 1855.)

Nachdem in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 30. Dezember v. J., die Aufhebung der Patrimonialgerichte betr., das Gericht zu Weißendorf aufgelöst, und rücksichtlich der Zivilgerichtsbarkeit mit dem K. Justizamte zu Hohenleuben, rücksichtlich der Kriminaljurisdiction aber mit dem Fürstl. Kriminalgerichte zu Schleiz vereinigt worden ist, so wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 6. März 1855.

Fürstl. Reuß-M. Landesjustizkollegium.
D. Reichard.

R. Müller.

6) Bekanntmachung, die Ueberweisung der Kriminaljurisdiction über die Pflege Saalburg an das Fürstliche Kriminalgericht Schleiz betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 21. März 1855.)

Nachdem zur Ausführung der Höchsten Verordnung vom 30. Dezember v. J., die Aufhebung der Patrimonialgerichte betreffend, die bisher von dem Fürstlichen Justizamte

zu Saalburg ausübte Kriminalgerichtsbarkeit an das Fürstliche Kriminalgericht zu Schley, und soviel das Dorf Wörtsch und dessen Flur angeht, an das Fürstliche Kriminalgericht zu Lobenstein übergegangen ist, so wird dieß hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Gera, am 6. März 1855.

Fürstl. Reuß-Plauisches Landesjustizkollegium.
D. Re i ch a r d.

M. Müller.

7) Bekanntmachung, die nachträgliche Vereinigung mit dem K. K. Oester. Gouvernement wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betr.

(Voll. im Amts- und Verordnungsbl. am 14. März 1855.)

Nachdem mit Höchster Genehmigung Serenissimi die mit dem K. K. Oesterreichischen Gouvernement bestehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher (Nr. 44 des Amts- und Verordnungsblattes von 1854 und Nr. 173 sub 2 der Gesefslg.) neuerdings auch auf die politischen Verbrecher ausgedehnt worden ist; so wird dieß in der nachstehenden, gegen eine gleichlautende Erklärung des K. K. Oesterreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses ausgewechselten Ausfertigung bekannt gemacht.

Gera, den 8. März 1855.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlic.

Ministerial-Erklärung.

Die Regierung des Fürstenthums Reuß J. L. und die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Staatsregierung sind dahin übereingekommen, sowohl die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, als auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaates auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieser Bundesbeschlüsse auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine

Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der Fürstl. Neuhörsinger Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde; sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Fürstlich Neuhörsinger Regierung nach Maßgabe der erwähnten Bundesbeschlüsse von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaates aufhält.

Zu Urkund Dessen ist die gegenwärtige Erklärung in Folge Höchster Ermächtigung Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten Neuh. J. L. vollzogen worden und soll dieselbe demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Wera, am 8. März 1855.

(L. S.) Fürstlich Neuh-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlic.

8) Bekanntmachung, die Errichtung eines Zollabfertigungsbüreaus auf dem Bahnhofe bei Basel betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 21. März 1855.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist von Seiten der Großherzoglich Badischen Staatsregierung auf dem Bahnhofe bei Basel ein Abfertigungsbüreau des Hauptzollamts bei Schöneninsel, welches als Theil dieses Letztern unbeschränkte Abfertigungsbefugniß hat, errichtet worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, den 16. März 1855.

Fürstlich Neuh-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Zemmel.

9) Bekanntmachung, die Auflösung des Patrimonialgerichts, Blankenstein betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 4. April 1855.)

In Ausführung der höchsten Verordnung vom 30. Dezember v. J., die Aufhebung der Patrimonialgerichte betr., ist die Jivillgerichtsbarkeit des Gerichts zu Blanken-

siein am 14. d. Mts. auf den Staat übernommen und mit dem Fürstl. Justizamte zu Koblenz, die Kriminaljurisdiktion desselben Gerichts aber mit dem dasigen Fürstlichen Kriminalgerichte vereinigt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Gera, am 21. März 1855.

Fürstl. Reuß-Mainisches Landesjustizkollegium
D. R e i c h a r d.

R. Müller.

10) Nachtragverordnung zum Regulative über Erhebung und Kontrolirung der Spielkartenstempel-Abgabe.

(Publ. im Amts- und Berechnungsbl. am 28. März 1855.)

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten sind nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen zu dem untern 25. Septbr. 1854 publizirten Regulative über Erhebung und Kontrolirung der Spielkartenstempel-Abgabe (Nr. 168 der Geschnßg.) folgende bezüglich modifizirende Bestimmungen getroffen worden:

1.

Zu §. 4 des Regulativs.

Die in Defraudations- und Kontraventionsfällen vor den Fürstlichen Steuerämtern ergangenen Untersuchungsakten sind am Schlusse der Untersuchung künftig nicht mehr unmittelbar an das unterzeichnete Ministerium, sondern an das Landrathsammt des betreffenden Bezirks einzusenden, und haben die Landrathsammt gleichwie in Salz- und Brauanalytischer-Untersuchungssachen, auch bei Kontraventionen und Defraudationen bezüglich des Kartenstempels die erste Entscheidung zu ertheilen, gegen welche den Theilnehmenden der Recurs an das Ministerium offen steht.

2.

Zu §§. 18, 19 und 20.

Bei etwa vorkommenden Versendungen ungestempelter Spielkarten nach anderen Vereinsländern oder nach dem Vereins-Auslande sind künftig anstatt der Begleitischeine allgemein Uebergangsscheine in Anwendung zu bringen, und steht die Entscheidung über die Folgen etwaiger Abweichungen von dem Inhalte der Uebergangsscheine, insoweit hierbei die Bestimmungen

des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 in Betracht kommen, dem gemeinschaftlichen Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt zu, weshalb die Steuerämter vorkommenden Falls die Akten dorthin einzuschicken haben.

3.

Da endlich die Erfahrung gezeigt hat, daß sich noch ungestempelte Spielkarten hin und wieder im Besitze von Privaten befinden, welche die im §. 11 des Regulativs zur Abstempelung nachgelassene Frist unbelämmert haben verstreichen lassen, sich dadurch aber im Entdeckungsfalle der angedrohten Defraudationsstrafe von 10 Thl. schuldig gemacht haben, so wird, um den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich dieses ungesetzlichen Besizes zu entledigen, mit Höchster Genehmigung Serenissimi hiermit nochmals eine unerstickliche letzte Frist von 14 Tagen, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, bestimmt, binnen welcher die im Besitze von Privaten befindlichen, zur Zeit noch ungestempelten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelgebühr zur Abstempelung bei den hierzu kompetenten Steuerämtern produziert werden können, ohne daß die im §. 11 angedrohte Defraudationsstrafe gegen die Besizer in Anwendung gebracht werden soll; wogegen nach Ablauf dieser Frist jeder fernere Besiz ungestempelter Spielkarten alsdann unnaehsichtig mit der gesetzlichen Strafe geahndet werden wird: als wonach sich Alle, die hierunter betroffen werden, zu achten haben.

Wir bringen Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß und machen den betreffenden Steuerbehörden sowie den Fürstlichen Landrathskämtern die Beobachtung obiger Vorschriften zur Pflicht.

Gera, am 23. März 1835.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlit.

11) Bekanntmachung, die Anwendung des Grenzregulativs gegen das Fürstenthum Reuß-Griz betr.
(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 16. April 1853.)

Das in Nr. 141 der Gesammmlung veröffentlichte Regulativ über das Verfahren bei Grenzrevisionen vom 15. Februar 1853 ist neuerdings auch mit der Regierung des

Königthums Neuf-Weiz vererbt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 7. April 1855.

Fürstlich Neuf-Weizisches Ministerium.
Dr. K r e ß n e r.

Sammel.

12) Bekanntmachung, das N. D. Hauptzollamt Baldhaus betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 18. April 1855.)

Vom 1. d. M. ab ist das an der bairisch-österreichischen Zollvereinsgrenze gelegene Hauptzollamt Baldhaus in ein Nebenzollamt I. umgewandelt und dessen bisheriger Amtsbezirk neben den dazu gehörigen zwei Oberkontrollen, drei Nebenzollämtern II. und einer fixen Legitimationsstelle mit dem benachbarten Hauptzollamte Waldmünchen zu einem Hauptzollamtsbezirke vereinigt, auch dem neuerrichteten Nebenzollamte I. Baldhaus die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen hierzu befugten Ämtern Baierns, Würtembergs und Badens sowie mit den übrigen am Main und Rhein gelegenen Vereinsämtern ertheilt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 10. April 1855.

Fürstlich Neuf-Weizisches Ministerium.
Dr. K r e ß n e r.

Sammel.

13) Bekanntmachung, die Aufhebung der Patrimonialgerichte Rothenacker, Langgrün, Gebersreuth und Blintendorf betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 25. April 1855.)

Nachdem in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 30. Dezember v. Jz., die Aufhebung der Patrimonialgerichte betreffend, das von Hejnitzische und von Heilwitzische Gericht in Rothenacker, das von Heunwitzische Gericht in Gebersreuth und das Aufreischliche Gericht in Langgrün, sowie das Gericht Blintendorf aufgelöst, und

rücksichtlich der Zivilgerichtsbarkeit mit dem Fürstlichen Justizamte zu Pirschberg, rücksichtlich der Kriminaljurisdiction aber mit dem Fürstlichen Kriminalgerichte zu Koblenz vereinigt worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, am 16. April 1855.

Fürstl. Neuh-Mausches Landesjustizkollegium.
L i e b i c h.

H. Müller.

14) Verordnung, die Verpachtung der Jagd auf Gemeindebezirken betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 7. Mai 1855.)

Es ist bisher mehrfach vorgekommen, daß bei den, nach §. 7 unserer Verordnung vom 18. Novbr. 1849, die Ausübung der Jagd betreffend, nachgelassenen Verpachtungen der Jagd in den einzelnen Gemeindefluren an den Meistbietenden die Eigenthümer der zu dem Jagdbezirk gehörigen Grundbesitzungen von dem Verpachtungstermin nicht gehörig Kenntniß erhalten haben, und es ist in Folge dessen von den Leptern wiederholt Beschwerde geführt worden.

Zu Befestigung dessen wird daher mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten Folgendes verordnet:

1.

So oft die Jagd eines Gemeindejagdbezirks verpachtet wird: ist der Verpachtungstermin wenigstens 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in dem Amts- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2.

Wenn dieses unterlassen ist, hat die Verpachtung keine Gültigkeit und ist für nichtig zu erachten, es muß vielmehr auf Antrag einzelner Theilnehmer eine anderweite Verpachtung vorgenommen werden.

Wera, den 23. April 1855.

Fürstlich Neuh-Mausches Ministerium.
von Bretschneider.

Echtl.

15) Verordnung gegen das Fangen und Schießen von Singvögeln.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 2. Mai 1855.)

In Gemäßheit Höchster Entschlicung Serenissimi wird die für das Fürstenthum Gera bestehende, unterm 17. Oktober 1809 erlassene, unterm 16. Mai 1828 und 21. August 1839 wiederholt eingeschärfte Verordnung, wonach

das Fangen und Schießen der Sing- und Balbvögel namentlich der Spechte, der sogenannten Baumläufer, der Meisen, Finken, Hänflingen, Zeisigen, Grasmücken, Bachstelzen, Rothkehlchen, Rothstärzen, Zaunkönigen, Goldhähnchen, Nachtigallen und Schwalben zc. bei einer Geldbuße von Einem Rthl bis zehn Thaler, oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe verboten ist,

nicht nur auf's Neue eingeschärft, sondern auch Behufs der Verbeiführung durchgehender Gleichförmigkeit hiermit auf das gesammte Land ausgedehnt, und werden die für die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Eberdorf hinsichtlich des Vogelstellens und des Schießens und Fangens der Vögel bestandenen früheren Verordnungen andurch außer Kraft gesetzt.

Gera, den 24. April 1855.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Eemmel.

16) Verordnung, die Verpflichtungen der Gemeindevorstände als Organe der Sicherheitspolizei betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 9. Mai 1855.)

Die Gemeindevorstände des Landes werden hiermit unter Hinweisung auf Art. 112 der Gemeindeordnung darauf besonders aufmerksam gemacht, daß ihnen die gesetzliche Verpflichtung obliegt, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen und Vergehen bei der zuständigen Kriminalbehörde ungesäumt zur Anzeige zu bringen und sich überhaupt als Organe der öffentlichen Sicherheit allen denjenigen Geschäften bereitwilligst zu unterziehen, welche bisher namentlich für die Dorfschaften des platten Landes den seither besonders bestellt gewesenen Rügerrichtern im Interesse der Kriminal- und Sicherheitspolizei obgelegen haben; weshalb wir die Erwartung hegen, daß insbesondere die Gemeindevorstände des platten Landes ihren desfallsigen Verpflichtungen jeberzeit gebührend genügen

und allen von Seiten der Fürstlichen Kriminalbehörden an sie ergehenden Requisitionen bereitwilligst entsprechen werden.

Gera, am 1. Mai 1855.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

17) Verordnung, den Gehalt der Biergläser beim Einzelschank betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 23. Mai 1855.)

Zufolge Höchster Entschliessung Sr. Durchlaucht des Fürsten soll die für das Spezialfürstenthum Gera erlassene Verordnung vom 9. Septbr. 1844 (S. 180 des Amts- und Nachrichtenblattes von dems. Jahre), Inhaltö deren diejenigen Gläser, welche in Form und an der Stelle der sog. Seidel beim Einzelschank des Bieres auf öffentlichen Orten benutzt zu werden pflegen, bei Vermeldung der Konfiskation und bei angemessener Polizeistrafe Eine halbe Kanne Zollgemäß halten sollen, auch auf die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Übersdorf ausgedehnt, jedoch nur auf Tabagien und überhaupt solche Orte, an denen dergleichen Gläser beim Verabreichen des Bieres an die Gäste üblich sind, angewandt, dagegen die sonst bestehenden lokalen Einrichtungen bezügl. des Verkaufes des Bieres in ganzen und halben Kannen oder anderem Gemäß nicht alterirt werden.

Die Schenkwirthe haben namentlich auf gegenwärtige Verordnung zu achten, die Polizeibehörden aber die pünktliche Befolgung derselben zu überwachen.

Gera, den 18. Mai 1855.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Frankl.

18) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Untersteueramts Hohenandern betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 29. Mai 1855.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung wird auf der Straße, welche für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinskündigen Erzeugnissen zwischen Heiligenstadt und Wippenhausen eröffnet ist, das Unter-Steueramt zu

59.

Hohengauern vom 1. Juni d. J. ab ermächtigt sein, statt des hiermit seither beauftragten Antes zu Heiligenstadt Uebergangsscheine auszufertigen und zu erlebigen, auch die Abfertigung des mit dem Ansprüche auf Steuervergütung übergehenden Branntweins zu bewirken: was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 23. Mai 1855.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Semmel.

19) Bekanntmachung, die Vereinigung der Gerichte zu Köstrik, Dürrenberg und Hartmannsdorf betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 20. Mai 1855.)

Nachdem zu Ausführung der Bestimmungen in §. 3 der höchsten Verordnung vom 30. Dezember v. J. die Patrimonialgerichte zu Köstrik, Dürrenberg und Hartmannsdorf zu einem Gesamtpatrimonialgericht unter der Bezeichnung Fürstlich Reuß Plauisches Gericht zu Köstrik, welches seinen Sitz in Köstrik hat, vereinigt worden sind, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 23. Mai 1855.

**Fürstl. Reuß-Plauisches Landesjustizkollegium.
L i e b i c h.**

R. Müller.

20) Bekanntmachung, die Auflösung des Patrimonialgerichts Weitißberga betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 20. Juni 1855.)

Nachdem zu Ausführung der höchsten Verordnung vom 30. Dezember v. J. die Aufhebung der Patrimonialgerichte betreffend, das Gericht Weitißberga Fürstlich Reußischen Antheils aufgelöst und mit dem Fürstlichen Justizamte zu Lobenstein vereinigt worden ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 12. Juni 1855.

**Fürstl. Reuß-Pl. Landesjustizkollegium.
L i e b i c h.**

R. Müller.

21) Verordnung, den erforderlichen Nachweis des Bürgerrechts bei Beleihungen mit Wohnhäusern betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 20. Juni 1855.)

Da bei Ueberschreibung von Wohngebäuden den Artikeln 39 und 40 der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 von den einzelnen Justizbehörden eine verschiedene Auslegung zu Theil geworden ist, so finden wir uns veranlaßt, zu Abschneidung aller ferneren Zweifel Folgendes zu bestimmen:

1.

Wenn Jemand durch freiwilligen Kauf ein Wohngebäude akquirirt, so hat die betreffende Justizbehörde ihn sogleich bei der desfalligen Anzeige über seine gesetzliche Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts zu belehren und deshalb an den betreffenden Gemeindevorstand zu verweisen, auch die Ueberschreibung nur dann vorzunehmen, wenn der Akquirent durch seinen Bürgerchein oder durch ein von dem Gemeindevorstande ertheilte Verücherung nachgewiesen hat, daß in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegensteht.

2.

In den Fällen, welche unter Nr. 2, 3 und 5 des Art. 40 der Gemeindeordnung hervorgehoben sind, und in welchen danach den Akquirenten eine Frist zu Erwerbung des Bürgerrechts nachgelassen ist, steht der sofortigen Ueberschreibung des Eigenthums rücksichtlich der Verpflichtung zu Erwerbung des Bürgerrechts ein Hinderniß nicht entgegen, es haben jedoch in dergleichen Fällen die Justizbehörden dem betreffenden Gemeindevorstande von der erfolgten Beleihung sofort Nachricht zu ertheilen, auch darüber zu wachen, daß die weitere Ueberschreibung des Eigenthums im Falle der Wiederveräußerung nicht ehe erfolge, als bis die Erfüllung der Verbindlichkeit zu Erwerbung des Bürgerrechts von Seiten des früheren Akquirenten nachgewiesen ist.

Eine Ausnahme von dieser letzteren Bestimmung findet nur dann Statt, wenn in einem der unter Nr. 3 des Art. 40 gedachten Fälle die Wiederveräußerung innerhalb dreier Jahre vom Zuschlage an gerechnet, erfolgt.

Gera, den 14. Juni 1855.

Königlich Preussisches Ministerium,
von Bretschneider.

Frankf.

22) Gesetz, betr. den Steuerfuß von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1857.

**Wir Heinrich der Siebenund Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.**

verordnen hiermit auf Grund einer unter den Regierungen der zum Deutschen Zollver-
eine gehörenden Staaten am 4. April 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Be-
steuerung des Rübenzuckers, mit Vorbehalt später einzuholender Landständischer Zustimm-
ung, was folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums, vom 1. September d. J. bis Ende
August 1857, wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker wie zeitlich mit
sechs Sibergroschen vom Zollentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen
Rüben erhoben.

§. 2.

Während des in dem §. 1 bezeichneten Zeitraumes ist an Eingangszoll von
ausländischem Zucker und Syrup ebenfalls wie zeitlich zu erheben und zwar von

	Nach dem 14 Thas- ter-Buße		Nach dem 24 1/2 Gulden- Buße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund.	
	R. S.	S.	R. S.	S.		
1. Zucker.						
a. Band- und Gut-Randis- Bruch- oder Lumpen- und weicher gestoßener Zucker vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Tauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.	
b. Rohzucker und Zarin, (Zu- kermehl) vom Zentner	8	—	14	—		
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders veranschreibenden Beding- ungen und Reontrolen vom Zentner	5	—	8	45		13 in Fässern mit Tauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in angereuropäisiten Kobgeflechten (Sa- wassers, Aranzau.) 7 in andern Kisten. 6 in Ballen.
2. Syrup.						
a. gewöhnlicher, das heißt solcher, welcher nach dem Ergebnisse der von der Steuerbehörde darüber anzuwendenden Gemittel- ungen synthetisirebaren Zuck- er gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, vom Zentner	2	—	3	30	11 in Fässern.	
b. wenn derselbe unter die vorstehend lit. a. bemerkte Bestimmung nicht fällt, vom Zentner	4	—	7	—		

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstselgenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Inseigel versehen lassen.

Ergeben Schloß Eschfeld, am 2. Juli 1855.

(L. S.) Heinrich LXVII. K. K.

v. Bretschneider.

23) Bekanntmachung, die Befugniß des K. Preussischen Untersteueramts zu Guben zur Erledigung von Uebergangsscheinen betr.

Dem Königl. Preussischen Untersteueramte zu Guben, Regierungsbezirk Frankfurt a/D., ist die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigemeldet worden: was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 6. Juli 1855.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

Dr. K r e ß n e r.

Emmel.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 178.

1) Verordnung, die Kompetenzverhältnisse bei Untersuchung und Bestrafung des verbotenen
Hausirhandels betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 4. Juli 1855.)

Zu Vermeidung fernerer Zweifel über die Kompetenzverhältnisse rüchlich der Untersuchung und Bestrafung des verbotenen Hausirhandels wird hierdurch auf Höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten Folgendes verordnet:

Alles verbotswidrige Hausiren, bei welchem es sich um zünftige Waare handelt, oder bei welchem überhaupt Rechte und Befugnisse einer Zunft in Frage kommen, ist bei den Handwerksbehörden zur Anzeige und von denselben zur Untersuchung resp. Bestrafung zu bringen, dagegen gehören alle anderen Kontraventionen Seiten der in- oder ausländischen Hausirer ausschließlich zu der Kompetenz der Fürstlichen Kriminalgerichte.

Die betreffenden Behörden haben sich für die Zukunft hiernach zu richten und die zu ihrem Ressort gehörigen und zur Anzeige kommenden Kontraventionen ordnungsmäßig zu untersuchen resp. zu bestrafen.

Wera, den 29. Juni 1855.

Fürstlich Reuß-Meißische Regierung.
Dr. K r e ß n e r.

Brauk.

2) Verordnung wegen der Kontrolle über die beurlaubte Militairmannschaft.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 22. Aug. 1855.)

Da es für das Fürstliche Bataillionskommando unumgänglich notwendig ist, von allen unter der beurlaubten Mannschaft des Aktiv- und Reserve-Contingents vorkommend Ausgegeben am 19. September 1855. 60

den Veränderungen schnelle und zuverlässige Nachricht zu bekommen, um in den Stand gesetzt zu sein, die Stammliste des Bataillons fortwährend in Ordnung zu erhalten, so wird den sämtlichen Gemeindebehörden des Landes hiermit zur Pflicht gemacht, zur Erreichung dieses Zwecks innerhalb ihres Amtsbereichs möglichst mitzuwirken und allen hierauf bezüglichen Requisitionen des Fürstlichen Bataillonskommandos bereitwilligst zu entsprechen; insbesondere werden dieselben angewiesen, jeden in ihren Gemeindebezirken vorkommenden Abgang unter den Beurlaubten des Aktiv, wie des Reservekontingents, mag dieser nun in Folge Ablebens oder Wegzugs oder aus sonst einem Grunde erfolgen, dem Fürstlichen Bataillonskommando sofort mitzutheilen, sowie auch die ihnen von Letzterem zugehenden Einberufungs-Ordres resp. Abschiede den betreffenden Mannschaften ihres Bezirks sofort zu behändigen; wogegen umgekehrt das Fürstliche Bataillonskommando den Gemeindevorständen des Landes jederzeit von den in ihrem Bezirke heimathsberechtigten, auf Urlaub befindlichen Militairs Kenntniß geben und übrigens die Mannschaft selbst anweisen wird, daß jeder Beurlaubte bei Strafe sich bei dem Gemeindevorstande seines Heimathsorts gehörig ab- und anmelde.

Gera, den 21. August 1855.

Fürstl. Reuß-Plauisches Ministerium.
Dr. K r e ß n e r.

Ekzid.

3) Höchste Verordnung, die Berichterstattungen des Fürstlichen Appellationsgerichtes und Konsistoriums betr.

(Publ. im Amt- und Verordnungsbl. am 29. Aug. 1855.)

Wir Heinrich der Siebenund Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Mit Bezugnahme auf §. 10 der Verordnung vom 23. Oktober 1848 und §. 7 der Verordnung vom 29. Januar 1850 finden Wir Uns veranlaßt, anzuordnen, daß in Uebereinstimmung mit den früheren Einrichtungen in den zur landesherrlichen Kenntnisaufnahme oder Entscheidung geeigneten Angelegenheiten die Berichte des Appellationsge-

rechts und des Konsistoriums an Uns Selbst zu richten sind, so wie auch diesem entsprechend die Entschlüsse darauf in Form landesherrlicher Dekrete ergehen werden.

Schloß Dierstein, den 23. August 1855.

Heinrich d. 67. F. R.

v. Seldern.

4) Höchste Verordnung, veränderte Kompetenzverhältnisse in Verwaltungs- und Polizeianglegenheiten betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Um dem dringend gewordenen Bedürfnisse einer einfacheren und sachförderlicheren amtlichen Behandlung der Verwaltungs- und Polizeianglegenheiten abzuhelfen, sind nachstehende ändernde und ergänzende Bestimmungen über den Geschäftskreis Unserer landesherrlichen Behörden von Uns genehmigt worden:

1.

Hinsichtlich der Landgemeinden und ihrer Bezirke werden die nach Inhalt der §§. 167 bis 174 der Gemeindeordnung vom 13. Februar 1850 der Regierung zukommenden Amtsbefugnisse und Obliegenheiten auf die Landrathsämter übertragen. Dieselben haben ein jedes in den Landgemeinden seines Bezirks die in obigen Gesetzesbestimmungen angeführten Geschäftsangelegenheiten, (insoweit die ohne Nachtheil für die Sache thunlich, im Wege mündlicher Verhandlung) zu erledigen. Die unmittelbaren Berichtserstattungen der Vorstände der Landgemeinden an die Regierung kommen in Bezugsfall, vielmehr haben in Fällen, wo die wegen wichtiger oder zweifelhafter Verhältnisse oder vermöge besonderer Einrichtungen notwendig, wie z. B. bei der Aufnahme von Ausländern oder Ausfertigung von Heimathsscheinen für das Ausland, die Landrathsämter an die Regierung zu berichten.

Gegen Entscheidungen der Landrathsämter findet Berufung an die Regierung Statt.

Die in Art. 176 der Gemeindeordnung angeführten Gegenstände bleiben der Entscheidung der obersten Landesverwaltungsbehörde, beziehungsweise Unserer landesherrlichen Entschlieſung vorbehalten und in allen darauf bezüglichen Angelegenheiten der Landgemeinden ist von den Landrathsdämtern an Unsere Regierung Bericht zu erstatten.

2.

In Gemäßheit ihrer Unterordnung unter die Landrathsdämter sind die Vorstände der Landgemeinden, ohne daß dieselben dadurch übrigens von ihrer selbstthätigen Wirksamkeit für Handhabung der Ortspolizei entbunden werden, berufen und verpflichtet, die polizeilichen Anordnungen des ihnen vorgesetzten Landraths zu befolgen und zu vollziehen. Die Landrathsdämter haben, wo dleß angemessen erscheint, derartige Verfügungen, in geeigneten Fällen mit Strafanordnungen, zu erlassen und auf deren Ausführung sowie auf die Befolgung der bestehenden polizeilichen Befehle und Verordnungen zu halten.

Wegen Polizeiübertretungen, deren Thatbestand unzweifelhaft ist, können die Landrathsdämter, wenn nicht von den Schuldigen auf gerichtliche Untersuchung angetragen wird und daher die Sache unmittelbar an das zuständige Gericht abzugeben ist, die gesetzliche Strafe festsetzen und zur Vollziehung bringen, beziehungsweise deren Vollstreckung den Gerichtsbehörden überweisen, die in solchen Fällen den Anträgen des Landrathsdamtes lediglich Folge zu geben haben.

Die Verordnung vom 27. Juni 1853 ist mit diesen näheren Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

3.

In den Städten und Stadtbezirken der oberen Landestheile haben die Landräthe als beizändige Kommissarien Unserer Regierung die Polizeiverwaltung zu überwachen, in dringenden Fällen unmittelbar einzuschreiten und Verfügung zu treffen, wegen dauernder Mißstände und Mängel aber Bericht an Unsere Regierung zu erstatten.

Schleß Eberstadt, den 14. Septbr. 1855.

(L. S.)

Heinrich d. 67. F. R.

v. Geldern.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 179.

Konzeptions-Urkunde für die Gera'er Bank.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

haben dem Rittergutsbesitzer Colmar Wandtwey zu Leipzig auf Grund der unter dem 17. Juli vorigen und 14. August dieses Jahres erteilten Zusicherungen zu Errichtung einer auf Aktien gegründeten Bank in Gera unter der Bedingung Konzeption erteilt, daß Letztere nach erfolgter Zeichnung von Zwei Millionen Thalern, als der ersten Hälfte des Aktienkapitals, auf die durch die Zeichnung begründete Aktiengesellschaft übergeht, und daß der Geschäftsbetrieb der Bank erst nach der Einzahlung von mindestens 20 Prozent der wirklich gezeichneten ersten Hälfte des Aktienkapitals, also von vier Mal Hundert Tausend Thalern, begonnen werden darf.

Zu dem Ende wollen Wir die zu begründende Aktiengesellschaft mit den Rechten und Verbindlichkeiten einer Korporation hiermit bestätigen und die nachfolgenden Statuten derselben in allen Punkten genehmigen.

Hierüber ist gegenwärtiges

Bestätigungsdekret

unter Unserer Unterschrift und Weidrückung Unseres Fürstlichen Siegels ausgefertigt worden.

Schloß Schleiz, den 13. November 1855.

(L. S.)

Heinrich d. 67. F. R.

v. Gelbtern.

Ausgegeben am 28. November 1855.

61

Statuten der Geraer Bank.

Erster Abschnitt.

Zweck der Bank. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Zweck, Firma und Sitz der Bank.

Zur Hebung des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft, zur Belebung und Förderung des Geldverkehrs, Aufbarmachung der Kapitalien durch Darlehen, Diskonto- und andere Geld-Geschäfte ist mit Landesherrlicher Genehmigung in Gera eine Aktien-Gesellschaft zur Errichtung einer Privat-Bank unter der Firma:

„Geraer Bank“

zusammgetreten.

§. 2.

Dauer der Gesellschaft.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunundneunzig Jahre, vom 17. Juli 1854, als dem Tage der Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, bestimmt.

Längstens binnen zwei Jahren von Ertheilung der Letzteren an, hat die Eröffnung des Geschäftsbetriebs bei Verlust der Konzession zu erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Eigenschaft und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 3.

Rechtliche Eigenschaft der Gesellschaft.

Die Gesellschaft genießt Korporationsrechte und hat die Eigenschaft einer juristischen Person.

§. 4.

Gerichtsstand der Gesellschaft.

Sie hat ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Fürstlichen Justizamt zu Gera und in allen sie betreffenden Rechtsfällen vor diesem Recht zu leiden.

Dritter Abschnitt.

Grundkapital der Bank. Aktien. Aktionäre.

Grundkapital.

§. 5.

Das Grundkapital der Bank ist auf Vier Millionen Thaler Courant festgesetzt und wird in 20,000 Stück — au porteur lautenden — Aktien zu dem Nominalbetrage von je 200 Thalern vertheilt.

Vier von sollen zur Begründung des Unternehmens zunächst 10,000 Stück ausgegeben, die andere Hälfte aber bei erweitertem Geschäftsbetriebe und dadurch gesteigertem Bedarfe baarer Fonds nach vorgängigem Beschlusse der Generalversammlung resp. erfolgter Zustimmung der Staatsregierung emittirt werden.

§. 6.

Der Staatsregierung steht das Recht zu, sich an dem obengedachten Aktienkapitale mit einer Summe von 500,000 Thlr. — zu betheiligen, und es sind ihr, falls sie dasselbe ausüben zu wollen erklärt, 2500 Stück Aktien bei der ersten Emission *al pari* zu überlassen.

Will sie von diesem Rechte bei der ersten Emission keinen Gebrauch machen, so bleibt ihr vorbehalten, dasselbe bei der zweiten Emission geltend zu machen.

Jedenfalls wird diejenige Aktienzahl, welche sie in Anspruch nimmt, auf die zweite Hälfte des Aktienkapitals gerechnet, ohne daß es hierzu eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf.

§. 7.

Der von der Staatsregierung bezeichnete Konzeßionär der Bank hat das Recht, sowohl von den 10,000 Aktien der ersten Emission eine Summe von 2500 Stück Aktien, als von der zweiten Hälfte des Aktienkapitals eine gleiche von 2500 Stück Aktien für sich zu beanspruchen und sind ihm diese zu dem Nominalwerthe zu überlassen.

§. 8.

Bei der zu emittirenden zweiten Hälfte des Aktienkapitals sind vorzugsweise die Inhaber der Aktien erster Emission dergestalt zu berücksichtigen, daß die noch vorhandene Zahl derselben innerhalb einer, befuße der Erklärung wegen ihrer Abnahme festzusetzenden Präklusivfrist *pro rata* an diese abgegeben werden soll.

§. 9.

Erhöhung des Stammkapitals.

Das ursprüngliche Stammkapital kann auf Beschluß der weiter unten erwähnten Generalversammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung über die gedachte Summe von Vier Millionen hinaus erhöht werden.

§. 10.

Aktieneinzahlung.

Bei einer etwaigen Zeichnung, welche auf Grund eines der Staatsregierung zur Genehmigung vorzulegenden Programmes zu erfolgen hat, sind zehn Prozent des Nominalwertes der gezeichneten Aktienzahl einzuzahlen.

Die übrigen Einzahlungen erfolgen nach Maßgabe des Bedürfnisses nach und nach in Raten von höchstens 10 Prozent auf Grund zu erlassender Verfügung des Verwaltungsrathes. Ueber die geleisteten Einzahlungen werden bis zur Ausfertigung der Aktien von dem Verwaltungsrathe Interimskquittungen unter entsprechender fortlaufender Nummer ertheilt.

§. 11.

Zahlungstermine.

Die Termine zu den Einzahlungen sind mindestens vier Wochen vor der angedeuteten Schlußzeit zweimal öffentlich (§. 92) bekannt zu machen.

Wer der Aufforderung zur Leistung der Einzahlung in der festgesetzten Zeit nicht nachkommt, verfällt in eine Konventionalstrafe von 2 Thalern für jede Aktie.

§. 12.

Verfahren bei Säumniß.

Die Nummern der Aktien, auf welche die Einzahlung nicht geleistet worden, werden sodann öffentlich bekannt gemacht und die Säumnigen zur Zahlung der ausgeschriebenen Rate und der Konventionalstrafe binnen spätestens vier Wochen aufgefordert.

Erfolgt die Einzahlung auch nach Ablauf dieser neuen Frist nicht, so werden die auszusetzenden Interimskquittungen durch öffentliche Bekanntmachung annullirt.

Die bereits geleisteten Einzahlungen fallen der Gesellschaft anheim, und diese ist berechtigt, statt der annullirten Aktien neue auszugeben und zum Besten des Stammvermögens zu verkaufen.

§. 13.

Aktien dokumente.

Sobald der Nominalbetrag der Aktie eingezahlt ist, erfolgt die Ausfertigung eines

definitiven, auf jeden Inhaber lautenden stempelfreien Aktiendokuments nach dem angefügten Schema.

Diese sind von dem Vorsitzenden des Direktoriums, einem der übrigen Direktoren und dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu vollziehen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Die Unterscheidung der Aktien der ersten von denen der zweiten Emission erfolgt durch Bezeichnung der ersteren mit Litera A., der letzteren mit Litera B.

§. 14.

Rechte und Pflichten der Aktionäre.

Jeder Aktionär hat nach Verhältniß des von ihm geleisteten Einschusses gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume und Gewinne der Bank, haftet dagegen auch in gleichem Verhältniß für die Verpflichtungen derselben und den beim Betriebe des Geschäftes etwa eintretenden Verlust.

In keinem Falle kann diese Haftpflicht über den Nominalbetrag seiner Aktie sich erstrecken.

Bis zur Ausgabe der Aktiendokumente vertreten die Interimsquittungen deren Stelle und begründen für ihren Besitzer alle Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre, wie sie durch die Bestimmungen dieser Statuten regulirt sind.

§. 15.

Dividendenscheine.

Mit jeder Aktie werden vorläufig auf zehn Jahre Dividendenscheine nebst einem Talon nach anliegendem Schema ausgegeben und diese nach Ablauf des letzten Jahres gegen Rückgabe des Talons durch neue ersetzt.

§. 16.

Erlösen derselben.

Diese Dividendenscheine werden ungültig und jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch erlischt zum Besten der Gesellschaft, sobald deren Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltage bei der Bank erhoben worden ist.

Amortisationsfond.

§ 17.

Nach Emission der ersten Drei Millionen Thaler Banknoten werden von der Bank eine Million Thaler vier und ein halbprozentiger oder ein entsprechender Betrag vier-

prozentiger Prioritäts-Aktien oder Obligationen von anerkannt soliden Preussischen Eisenbahnen, welche pfaumäßig al pari eingelöst werden müssen, angekauft und niedergelegt.

Aus dem Betrage der hieraus der Bank erwachsenden jährlichen Zinsen wird mit der Summe von 45,000 Thalern ein Aktien-Amortisationsfond gebildet.

§. 18.

Sollte der Zinsfuß der niedergelegten Dokumente (§. 17) während des für die Ausloosung (§. 20) bestimmten Zeitraumes heruntergesetzt werden, so daß die zur Amortisirung der 100 Stück Aktien nöthigen 45,000 Thaler jährlich aus diesem Zinsbetrage nicht mehr vollständig entnommen werden könnten, so muß der zur Erfüllung der Summe erforderliche Reibbetrag aus den Revenüen der Bank zugehossen werden.

Verloosung.

§. 19.

Aus diesem Amortisationsfond (§. 17) werden jedes Jahr Ein Hundert Stück Geraer Bankaktien, welche hierzu durch das Loos bestimmt werden, getilgt.

Die Ausloosung findet in den ersten Tagen des Dezembers jeden Jahres statt und tritt zunächst im Dezember 1856 ein.

§. 20.

Von dem Betrage der 45,000 Thaler werden jährlich

1 Aktie mit	Thlr. 5000. — —
1 " "	" 800. — —
98 Aktien " je 400 Thlr. "	39,200. — —
<hr/>	
zusammen: 100 Aktien mit	Thlr. 45,000. — —

eingelöst.

§. 21.

Die Ausloosung dauert 50 Jahre nach Errichtung der Bank und nehmen daran jeder Zeit die im Umlauf befindlichen, noch nicht ausgelosten Aktien Theil.

Nach fünfzig Jahren hört die Verloosung auf und der Amortisationsfond wird zum Besten des Bankvermögens aufgelöst.

§. 22.

Die Ausloosung erfolgt in Gegenwart des Regierungskommissärs, zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion durch zwei Notare in dem Banklokale zu Gera, und es hat mindestens vierzehn Tage vor dem bestimmten Termine die öffentliche Bekanntmachung desselben zu erfolgen.

Jedem Inhaber einer Bankaktie ist gestattet, dem Ausloosungsakte beizuwohnen.

§. 23.

Das über denselben von einem der Notare aufzunehmen und von den §. 22 bezeichneten Anwesenden zu unterzeichnende Protokoll wird der Staatsregierung in beglaubigter Form mitgetheilt und die ausgelooften Nummern werden in den statutarisch bestimmten Zeitungoblättern zwei Mal öffentlich bekannt gemacht.

Auszahlung.

§. 24.

Die Zahlung des auf die ausgelooften Aktien gefallenen Betrages erfolgt vom 1. Juli jeden auf den Ausloosungstermin folgenden Jahres, mithin zum ersten Male vom 1. Juli 1857 ab, gegen Aushändigung der Aktien und der noch nicht fälligen Dividendenscheine.

§. 25.

Vom 1. Januar des auf den Ausloosungstermin folgenden Kalenderjahres haben die ausgelooften Aktien keinen Theil mehr an den Dividenden, vielmehr fallen diese von da ab den Reventüen der Bank zu.

Die noch nicht verfallenen Dividendenscheine werden für ungültig erklärt.

§. 26.

Ausgelooste Aktien.

Aktien, welche ausgelooft, jedoch nicht zur Einlösung gebracht sind, werden während der nächsten zehn Jahre alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Werden sie ein Jahr nach erfolgtem öffentlichen Aufrufe nicht bei der Bank realisiert, so erlischt jeder Anspruch aus denselben.

Dies geschieht, wird unter spezieller Angabe der Nummern der Aktien öffentlich bekannt gemacht.

Der verfallene Betrag ausgeloofter Aktien fällt mit drei Viertheilen der Gesellschaft, mit einem Viertel der Staatsregierung zur Vertheilung an milde Stiftungen zu.

§. 27.

Reservefond.

Die ausgelooften Aktien werden nach Eingang unter den von dem Verwaltungsrathe festzustellenden Formen in Gegenwart des Regierungskommissars vernichtet und aus dem ursprünglich für dieselben eingezahlten Kapitale von 20,000 Thalern wird ein Reservefond gebildet und diese Summe alljährlich demselben so lange zugeschrieben, bis derselbe die statutenmäßige Höhe des 10ten Theiles des Aktienkapitals (§. 11) erreicht hat.

Nach dieser Zeit fallen diese 20,000 Thaler jährlich den Gewinnüberschüssen der Bank anheim.

Vierter Abschnitt.

Wirkungskreis und Befugnisse der Bank.

§. 28.

Rechte der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat das Recht:

1. Den Ankauf, Diskont und die Realisirung von Wechseln (Tratten, wie eigener) vorzunehmen, insofern diese nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen und mindestens zwei solvente Unterschriften tragen;
2. Wechsel und Geldanweisungen an Ordre auszustellen, in Umlauf zu setzen und für andere Rechnung einzuziehen;
3. Laufende Rechnungen zu eröffnen;
4. Gelder und Effekten in Verwahrung zu nehmen;
5. Vorschüsse auf Gold und Silber in Barren, sowie auf Münzen; ebenso wie
6. auf Waaren, Wechsel, Staats- und andere Wertpapiere zu leisten;
7. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalien anzunehmen;
8. Kredit und Darlehne gegen Unterpfand zu bewilligen;
9. Wertpapiere aller Art, unter Zustimmung des Regierungskommissarius, insoweit dergleichen nicht durch Anordnung des Verwaltungsrathes überhaupt ausgeschlossen sind, edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen.
10. Filial-Banken, Commanditen und Agenturen auf anderen Handelsplätzen zu gründen und dort die von dem Verwaltungsrathe speziell zu bestimmenden Geschäfte für die Bank betreiben zu lassen.

Zur Errichtung der unter 10 gedachten Filialbanken, sowie zum Betriebe anderer als der unter 1—10 bemerkten Geschäfte ist die Bank nur berechtigt, dasern die Genehmigung der Staatsregierung hierzu eingeholt ist.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ihr insoweit ohne leitere gestattet, als sie diese zu ihrem eigenen Bedarfe nöthig hat.

Die Ausübung der in diesem §. aufgezählten Befugnisse erfolgt nach den in einem von dem Verwaltungsrathe zu erlassenden, der Staatsregierung zur Genehmigung vorzutragenden, Geschäftsreglement bezeichneten Grundätzen, für deren genaue Befolgung das Directorium diejen verantwortlich ist.

Änderungen desselben sind nur dem Verwaltungsrathe in dem Falle eines sich hierfür zeigenden Bedürfnisses gestattet.

§. 29. Banknoten.

Zur Ermöglichung und Beförderung der §. 28. erwähnten Geschäfte der Bank wird derselben von der Fürstlichen Staatsregierung das Recht eingeräumt, unverzinsbare auf den Inhaber lautende, stempelfreie Banknoten auszugeben.

Ihr Gesamtbetrag richtet sich insofern nach den Baarvorräthen der Bank, als für die Ausgabe der ersten drei Millionen Thaler zwei Drittel und für alle später zu emitirenden Banknoten die Hälfte des Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten durch baare Fonds repräsentirt sein müssen.

Der Regierungskommissarius hat über das fortwährende Vorhandensein der zur Einlösung bestimmten baaren Fonds zu wachen und muß denselben zu diesem Zwecke jeder Zeit die Einsicht der Bestände und Bücher offen stehen.

Außer diesen unmittelbar zur Einlösung bestimmten baaren Fonds muß stets der ganze Betrag der übrigen in Umlauf gesetzten Noten in leicht realisirbaren, d. h. solchen Valuten, welche spätestens binnen drei Monaten eingezogen werden können, mit Ausschluß der eigenen Noten, in der Bank vorrätzig sein.

Weitere Bestimmungen.

§. 30.

Sie werden in Hypotheken von 1. 5. 10. 50. 100 Thalern oder höheren Beträgen ausgegeben und sind auf Verlangen jeder Zeit von der Bank gegen baares Geld einzulösen.

§. 31.

Der Betrag der einhälftigen, für den Bedarf der Bank zu kreirenden Banknoten soll die Summe von einer halben Million Thaler nicht übersteigen.

§. 32.

Die Bank verpflichtet sich jedoch zugleich, auf Grund besonderer noch zu treffender Uebereinkunft mit der Staatsregierung, wenn und sobald diese es verlangen sollte, die Umtauschung des im Umlaufe befindlichen Fürstlich Neuchâtelischen Staatspapiergeldes und Konvertirung desselben bis zu einem Betrage von 500,000 Thalern zu bewirken und diese Summe in Banknoten der Staatsregierung zur Verfügung zu stellen.

Dieser Betrag der Banknoten ist in der §. 31. erwähnten Summe nicht begriffen, mithin auch dafür ein besonderer Baarfund nicht zu deponiren.

§. 33.

Die Zahlung des Betrages der Banknoten erfolgt an den Vorzeiger.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder auf andere Art erlittenen Verlustes an solchen begründen keinerlei Verpflichtung für die Gesellschaft und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten. Wer die Noten der Bank verfälscht, nachmacht, nachgemachte wesentlich verbreitet oder verbreiten hilft, verfällt in die gesetzliche Strafe.

§. 34.

Einziehung und Umtausch.

Die Gesellschaft kann mit Genehmigung der Staatsregierung ihre sämtlichen Banknoten einziehen und gegen neue umtauschen. Dies setzt jedoch eine öffentliche Bekanntmachung und Einräumung einer Präklusivfrist von einem Jahre voraus.

Die neuen Banknoten müssen sich von den alten bestimmt und deutlich unterscheiden. Ihr Umtausch erfolgt ohne allen Aufenthalt unentgeltlich. Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht eingelieferten Banknoten sind in den Händen des Inhabers von selbst annullirt. Ihr Betrag wird mit drei Vierteln der Gesellschaft, mit einem Viertel der Staatsregierung zur Vertheilung an milde Stiftungen überantwortet.

§. 35.

Druck der Banknoten.

Der Druck der Banknoten erfolgt unter Aufsicht eines Regierungskommissärs (§ 90) oder dessen Stellvertreters und eines Mitgliedes der Direktion oder des Verwaltungsrathes nach Maßgabe des von der Staatsregierung mit der Direktion vereinbarten Reglements, welches auch die Bestimmungen über deren Form enthält.

Nach Vollendung des Drucks werden die Platten unter den zwischen dem Regierungskommissär und der Bankdirektion zu vereinbarenden, bei eintretender Meinungsverschiedenheit durch die Staatsregierung anzuordnenden, Sicherungsmaßregeln versiegelt niedergelegt.

Fünfter Abschnitt.

Verpflichtungen der Bank gegen den Staat.

§. 36.

Landrentenbank.

Die Bank übernimmt der kaiserlichen Staatsregierung gegenüber die Verpflichtung, dasen sich hierzu das Bedürfniß herausstellt, die Funktion einer Landrentenbank nach Maßgabe des diesfalls zu erlassenden Gesetzes zu übernehmen.

§. 37.

Kredit der Staatsregierung.

Gleichgestalt eröffnet die Bank der Staatsregierung einen offenen Kredit bis zur Höhe von 150,000 Thlr. —, unter der Bedingung vierprozentiger Verzinsung der gemachten Vorschüsse.

§. 38.

Gegenversicherung.

Der Staatsregierung steht das Recht zu, ihre disponiblen Gelder gegen gleichen Zinsfuß bei der Bank niederzulegen.

§. 39.

Kredit der Sparkasse.

Die Bank übernimmt die Verbindlichkeit, der zu Gera unter Oberaufsicht der Staatsregierung bestehenden Sparkasse gegen einen Zinsfuß von vier Prozent einen Kredit von 25,000 Thlr. zu gewähren und ist letztere berechtigt, ihre disponiblen Gelder bis zur Höhe von Ein Mal Hundert Tausend Thalern unter gleicher Verzinsung bei der Bank anzulegen.

Sechster Abschnitt.**Rechnungsablage. Dividenden-Vertheilung. Reservefonds.**

§. 40.

Rechnungsablegung.

Die Rechnung der Bank wird am 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Ergebnisse des Abschlusses werden der regelmäßigen Generalversammlung vorgelegt.

§. 41.

Gewinnüberschuß.

Ergeben die Geschäfte der Bank einen Gewinn von mehr als vier Prozent, so wird von dem Ueberschusse ein Zehntheil an die Mitglieder des Verwaltungsrathes vertheilt. Der hiernach verbleibende Rest des Gewinnertrages fällt einschließlich der bemerkten vier Prozent den Aktionären als Dividende zu.

§. 42.

Dividende.

Die Direktion hat bei Gelegenheit der Rechnungsvorlage gleichzeitig dem Verwaltungsrathe den entsprechenden Dividendenbetrag zur Genehmigung vorzuschlagen.

Ist dessen Zustimmung erfolgt, so ist spätestens vom 1. Juli jeden Jahres ab mit Auszahlung derselben zu verfahren.

Diese hat gegen Rückgabe des betreffenden Dividendenscheines an den Inhaber zu geschehen.

§. 43.

Zahlungsspläne.

Die Direktion hat mit der Veröffentlichung des Dividendenbetrags gleichzeitig diejenigen auswärtigen Bankhäuser bekannt zu machen, bei welchen die Erhebung erfolgen kann.

Die Wahl der Plätze, an welchen diese erfolgen soll, ist ihrem Ermessen überlassen.

§. 44.

Zweck und Höhe des Reservefonds.

Der Reservefond, welcher durch die §. 27. erwähnten Fonds gebildet wird, hat den Zweck, ansergenöthliche Verluste zu decken. Ueber denselben ist in den Büchern besondere Rechnung zu führen. Er bildet ohne abgesonderte Anlegung einen Theil des werbenden Kapitals der Bank.

Der Reservefond darf den zehnten Theil des Grundkapitals der Gesellschaft niemals überschreiten.

Siebenter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaftsangelegenheiten und Vertretung der Gesellschaft.

§. 45.

Allgemeine Bestimmungen.

Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft sind:

1. durch den Verwaltungsrath,
2. durch die Direktion,
3. durch die Generalversammlung der Aktienäre

wahrzunehmen und zu vertreten.

Das Ressort dieser drei Gesellschaftsorgane wird folgendergestalt geordnet:

A. Verwaltungsrath.

§. 46.

Die Vertretung der innern Angelegenheiten der Gesellschaft und die Entschliezung über alle diejenigen Gegenstände, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung ver-

behalten oder dem Wirkungskreise der Direktion ausschließlich zugewiesen sind, bilden den Wirkungskreis des Verwaltungsrathes.

Insondere hat derselbe hiernach:

1. die Wahl der Direktion vorzunehmen, deren Gehalte und Tantiemen zu bestimmen;
2. die Errichtung oder Aufhebung von Filialbanken (§. 28) zu beschließen;
3. den Geschäftsbetrieb der Bank, resp. Filialbanken zu bestimmen, das Reglement und die Bureauordnung für dieselben festzusetzen. In letzterer sind gleichzeitig die Bestimmungen über die Wirksamkeit der Direktoren, ihre Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Funktionen zu treffen;
4. über alle Anträge der Direktion Entschliessung zu fassen;
5. die Beobachtung der Statuten Seiten der Direktion zu überwachen;
6. über die von der Direktion jährlich abzulegende Rechnung und Bilanz, nach erlangter Ueberzeugung der Richtigkeit, Decharge zu ertheilen, sofern dieses Geschäft nicht aus besonderen Gründen einem von denselben zu wählenden Ausschusse übertragen wird;
7. die Höhe der Dividende zu bestimmen;
8. die Suspension seiner Mitglieder erforderlichen Falles auszusprechen;
9. die Wahl eines Rechtskonsulenten für die Bank vorzunehmen.

§. 47.

Vorfetzung.

An der ausführenden Verwaltung nimmt der Verwaltungsrath nicht Theil, diese ist der Direktion ausschließlich überlassen. Dagegen hat er über die Thätigkeit der Direktion die Kontrolle zu üben und ist berechtigt:

- a. die Direktion, falls sie statutenwidrig handelt, die Beschlüsse, welche der Verwaltungsrath gefasst hat, auszuführen verweigert, oder in anderer Beziehung Bedenken gegen ihre Amtsführung hervorruft, von denselben zu suspendiren. In solchem Falle ist sofort eine Generalversammlung zu berufen, welche dann die weiteren Beschlüsse zu fassen hat;
- b. unter Zuziehung der Direktoren außergewöhnliche Kassenz Revisionen durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vornehmen zu lassen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter sind zur Vornahme solcher Revisionen jederzeit befugt;
- c. bei außergewöhnlichen, seiner Beurtheilung anheim gegebenen Veranlassungen mit einer Zahl von mindestens sechs Stimmen die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung anzuordnen.

Außerdem darf der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter un-

ter Zugiehung eines Direktors zu jeder Zeit in den Bureau der Bank von dem Geschäftsgange Kenntniß nehmen, Auskunft über alle die Bank betreffenden Angelegenheiten verlangen, deren Akten einsehen, den Geschäftsbetrieb kontrolliren, dem Verwaltungsrath darüber Bericht erstatten, und für den Fall befundener Unregelmäßigkeiten die erforderlichen Abänderungen zur Entschliebung bringen.

§. 48.

Wahl des Verwaltungsrathes.

Die Wahl des Verwaltungsrathes erfolgt durch die Generalversammlung in geheimer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit. Er hat aus elf Mitgliedern zu bestehen, von denen mindestens der Vorsigende und dessen Stellvertreter in Vera und außerdem zwei Mitglieder im Fürstenthum Neuß J. L. wohnhaft sein müssen.

Seine Mitglieder sind aus der Zahl der stimmberechtigten Aktionäre zu wählen und müssen durchaus unbescholten und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Zwei Kompagnons einer und derselben Firma, sowie Verwandte ersten und zweiten Grades in auf- und absteigender Linie können zu gleicher Zeit nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

Haben bei der Abstimmung mehrere Personen, als welche zur Erfüllung der festgesetzten Zahl erforderlich sind, gleiche Stimmen, so entscheidet unter ihnen über den Eintritt das Loos.

Verweigert einer der Gewählten die Annahme der Funktion, so tritt derjenige an dessen Stelle, welcher die meisten Stimmen nach dem Gewählten hatte. Die innerhalb einer Frist von 14 Tagen von erfolgter Mittheilung der Wahl an unterlassene Erklärung wird der Verweigerung gleichgeachtet.

§. 49.

Rechte der Theilnahme an dessen Sitzungen.

Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat das Recht, allen Versammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und in denselben eine beratende Stimme.

§. 50.

Ergänzung des Verwaltungsrathes.

Für die ersten sechs Jahre von der Eröffnung der Bankgeschäfte an, bilden die Herren:

Dr. jur. Emil von Beulwitz, Regierungsrath,	} zu Gera.
G. Th. Bleich, Kaufmann,	
Eduard Gläß, Banquier,	} zu Leipzig.
Ludwig Kettner, Rentier,	
Oskar Wandwitz, Rittergütekbesitzer,	} zu Berlin.
Dito Normann, Dr. jur.,	
Gerson Bleichröder, Banquier,	}
Ferdinand Jaques, Banquier,	
Herrmann Henoch, Eisenbahndirektor,	
Alexis Meyer, Banquier,	
W. J. Schumann, Rentier,	

den Verwaltungsrath. Nach Ablauf der sechs Jahre tritt alljährlich der dritte Theil der Mitglieder des Verwaltungsrathes aus und wird durch neue Wahlen (§. 48) ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet denselben das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Bei vorkommenden Vakuenzen hat der Verwaltungsrath das Recht, bis zur nächsten Generalversammlung die statutenmäßige Zahl durch Aufnahme anderer Aktionäre zu ergänzen.

§. 51.

Kaution.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen für die Dauer ihrer Funktion fünf volle Aktien bei der Kasse der Bank deponiren.

§. 52.

Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beide müssen in Gera ihren Wohnsitz haben und sind nach Beendigung ihrer Funktion wieder wählbar.

§. 53.

Zeit und Ort der Versammlungen.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes finden regelmäßig alle drei Monate in Gera statt. Außerordentliche Versammlungen werden berufen, sobald der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter solche für nöthig erachten, oder der Antrag dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes, der Direktion oder des Regierungskommissars auf deren Veranlassung vorliegt.

Legtere erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich und zwar in der Regel mindestens acht Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termine unter kurzer Angabe der zu beratenden Gegenstände.

§. 54.

Beschlußfassung.

Die Fassung eines gültigen Beschlusses bedingt die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern und absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 55.

Protokollführung.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird durch den Rechtskonsulenten der Bank ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben und abschriftlich der Staatsregierung mitzutheilen ist.

§. 56.

Aufbewahrung der Akten etc.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes hat für Aufbewahrung der Akten, Urkunden und sonstigen Schriften Sorge zu tragen.

§. 57.

Honorar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der durch ihre Funktion ihnen erwachsenen baren Auslagen und außerdem die §. 41 bemerkte Lantlöne.

Dem Vorsitzenden kann außerdem als Entschädigung für seine Mithwaltung und Auslagen von dem Verwaltungsrathe ein angemessenes jährliches Bauschquantum ausgesetzt werden.

B. Von der Direktion.

§. 58.

Befugnisse der Direktion.

Die Direktion führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Bankgesellschaft in allen Einzelheiten, sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch das von dem Verwaltungsrathe bestimmte Reglement und durch die von demselben festgesetzte Bureau-Behörde oder Ordnung gegebenen Grenzen und Formen.

Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen, insofern dergleichen Geschäfte u. s. w. nicht durch diese Statuten dem Verwaltungsrathe oder der Generalversammlung der Aktionäre vorbehalten sind.

§. 59.

Zahl der Direktoren.

Die Direktion besteht aus einem ständigen, vollziehenden Direktor und zwei nicht ständigen Direktoren, welche insgesammt ihren Wohnsitz in Gera haben müssen.

Der vollziehende Direktor, welcher zugleich den Vorsitz in den Direktorialversammlungen führt, muß einen Stellvertreter haben, der aus den andern Mitgliedern der Direktion von dem Verwaltungsrathe gewählt wird.

Die nicht ständigen Direktoren werden auf die Zeit von 3 Jahren ernannt, sind aber nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Der ständige vollziehende Direktor hat zwanzig volle Aktien und jeder der nicht ständigen Direktoren hat zehn volle Aktien bei der Kasse der Bank für die Dauer der Funktion zu deponiren.

§. 60.

Vergrößerung der Zahl.

Nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes kann die vorgedachte Zahl der Direktoren noch erhöht werden, indem an auswärtigen Plätzen, wo dies das Interesse der Bank besonders wünschenswerth macht, ein bis drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes die Eigenschaft von Direktionsmitgliedern beigelegt werden kann. Diese haben dann in den Direktorsitzungen gleichfalls mit Sitz und Stimme.

§. 61.

Leitung der Verhandlungen.

Der Vorsitzende übernimmt die Leitung der Verhandlungen und hat bei Meinungsverschiedenheit unter ihnen resp. Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 62.

Bedingungen der Anstellung und Norm der Geschäftsführung.

Die Direktoren werden unter den von dem Verwaltungsrathe genau festzusetzenden Bedingungen angestellt und haben bei ihren Geschäften diese Statuten, das vom Verwaltungsrathe erlassene Geschäftsreglement, die Bureauordnung und die übrigen Beschlüsse desselben zu befolgen und auszuführen.

§. 63.

Unterschriften.

Bei den in den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Bank einschlagenden Zeichnungen, z. B. Quittungen über empfangene Gelder, Pfänder, Dokumente, Depositen aller Art, Ertheilung von Wechselgiri und dergleichen ist die unter der Firma der Bank geschriebene Unterschrift des vollziehenden Direktors oder dessen Stellvertreters und des Kassirers der Bank nothwendig.

In anderen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Bank liegenden Anlässen ist die Unterschrift des vollziehenden Direktors oder dessen Stellvertreters und eines der übrigen Direktoren der Bank erforderlich.

§. 64.

Von dem Vollziehenden.

Der vollziehende Direktor hat die Leitung aller Geschäfte der Bank.

In Behinderungsfällen tritt für ihn ein alljährlich im Voraus von dem Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter (§. 59) ein.

Sämmtliche Direktoren haben die Geschäfte der Bank nach einer festzustellenden Ordnung zu überwachen und an den Direktorialhsitzungen, welche wenigstens einmal wöchentlich stattfinden müssen, Theil zu nehmen.

§. 65.

Direktorialhsitzungen.

Den Gegenstand der Verhandlungen solcher Direktorialhsitzungen bilden die Revisionen der vorgekommenen Geschäfte, Prüfung des Kassabestandes, Ermittlung der im Umlauf befindlichen Banknoten, der disponiblen Fonds, der eingelegten Pfänder und Depositen, Berathung über die der Leitung der Direktion anvertrauten Angelegenheiten, Bestimmung der Grundsätze des ihrem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens, namentlich Bestimmung darüber, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Diskonten genommen, wie viel auf jede Sorte von Staatspapieren Vorschuß geleistet, wie mit verpfändeten oder zu verpfändenden Waaren verfahren werden soll &c

Außerordentliche Sitzungen.

§. 66.

Außer den regelmäßigen können auch außerordentliche Direktorialhsitzungen bei dringenden Veranlassungen von jedem der Direktoren beantragt werden, welche sodann von dem Vorsitzenden zu berufen sind.

§. 67.

In jeder Direktorialſigung müſſen drei Direktoren zugegen ſein. Im Behinderungsfall des einen oder andern hat der Vorſitzende ein Mitglied des Verwaltungsrathes an Stelle des Fehlenden zur Sitzung einzuberufen. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und bei Gleichheit der Stimmen ſämmtlicher Stimmberechtigter (§ 60.) entſcheidet die des jedesmaligen Vorſitzenden.

Die gefaßten Beſchlüſſe werden in ein Protokoll eingetragen und von den Anweſenden unterzeichnet.

Die Protokolle werden dem Verwaltungsrathe in Abſchrift mitgetheilt.

§. 68.

Bekanntmachung der Namen der Direktionsmitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Namen der Mitglieder der Direktion, ſo wie alle in ihr eintretenden Personalveränderungen, unter beſonderer Bezeichnung des Vorſitzenden und des für Behinderungsfälle zur Unterzeichnung für denſelben ermächtigten Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen (§ 92).

Dieſe Bekanntmachungen dienen den Mitgliedern der Direktion als Legitimation.

§. 69.

Verantwortlichkeit der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion ſind nur für die Ausführung der ihrer Leitung anvertrauten Geſchäfte verantwortlich, übernehmen dagegen durch ihr Amt keine perſönliche Verpflichtung im Bezug auf die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft.

Für Beſchlüſſe, Geſchäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geſchäftsreglement oder der Bureau-Ordnung zuwiderlaufen, ſind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Geſellſchaft perſönlich verantwortlich und können deſhalb von dem Verwaltungsrathe ebenſo, wie wegen etwaiger Fahrläſſigkeiten in Anſpruch genommen werden.

§. 70.

Delegation einzelner Mitglieder.

Die Direktion kann vermittelſt eines Majoritäts-Befchlusses einzelne ihrer Mitglieder zur Veſorgung beſonderer Geſchäfte delegiren. Die Urkunden über ſolche Delegationen ſind von dem Vorſitzenden zu unterzeichnen.

§. 71.

Anſtellung des Beamten-Personals der Bank.

Die Direktion ſtellt das Bankpersonal und die Subalternen-Beamten der Geſellſchaft an, ſetzt deren Beſoldung feſt und entläßt ſie nach ihrem Ermeſſen.

Zur Anstellung des Kassiers ist jedoch die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen.

Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion aber nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit, als drei Jahre, zu engagiren, eine jährliche Besoldung von mehr als 500 Thlr. zu verwilligen oder Verträge abzuschließen, durch welche der Gesellschaft die Bezahlung von Pensionen aufgebüdet wird.

§. 72.

Stellung und ausschließliche Thätigkeit des Vollziehenden.

Der vollziehende Direktor darf weder direkt noch indirekt Nebengeschäfte für eigene Rechnung treiben, sondern ist verpflichtet, der Bank seine Thätigkeit ganz und ausschließlich zu widmen.

Die Bedingungen seines Engagements werden in dem von dem Verwaltungsrathe mit ihm abzuschließenden Dienstvertrage festgesetzt.

Seine Entlassung kann nur von dem Verwaltungsrath verfügt werden. In dringenden Fällen können jedoch die übrigen Direktoren durch einstimmigen Beschluß die einstweilige Suspension desselben anordnen.

§. 73.

Amtdgeheimniß.

Sämmtliche Direktoren und Beamte sind verpflichtet, über alle Geschäfte, welche die Bank mit Privatpersonen macht, soweit nicht die Staatsregierung oder Gerichtsbehörden eine Auskunft hierüber bedürfen und fordern, die unverrücklichste Verschwiegenheit zu beobachten.

C. Von den General-Versammlungen.

§. 74.

Zeit und Ort derselben.

Alljährlich im Monat März oder April wird eine ordentliche General-Versammlung abgehalten. Derselbe findet in Vera statt und muß von dem Verwaltungsrathe mindestens 4 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tage durch eine öffentliche Bekanntmachung (§. 92) berufen werden.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath, so oft er solche für erforderlich hält oder ein Antrag des Regierungsbefullmächtigten auf deren Berufung gestellt wird, oder endlich eine Anzahl von Aktionären, welche mindestens die Summe von 200,000 Thln. — in Aktien nach dem Nominalwerth repräsentiren und

Letztere bei der Bank bis nach Verlauf der Generalversammlung deponiren, eine solche beantragen. Es finden auf solche Generalversammlungen die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung, doch sind in den diesfälligen öffentlichen Bekanntmachungen die Beratungsgegenstände speziell mit anzuzeigen.

§. 75.

Stimmberichtigung.

Jeder Inhaber von fünf vollen Aktien hat in der Generalversammlung Stimmrecht:

5 bis 10 volle Aktien haben 1 Stimme.

11 " 20 " " " 2 Stimmen.

21 " 35 " " " 3 " "

36 " 50 " " " 4 " "

51 " 75 " " " 5 " "

76 " 100 " " " 6 " "

101 " 125 " " " 7 " "

126 " 150 " " " 8 " "

151 " 200 " " " 9 " "

201 und mehr " " " " 10 " "

§. 76.

Vertretung.

Jeder stimmberichtigte Aktionär kann sich im Behinderungsfalle durch einen anderen Aktionär, welchen er durch eine genügende Vollmacht zu legitimiren hat, vertreten lassen, doch kann Niemand für Abwesende mehr wie fünf Stimmen vertreten.

Firmen können ohne besondere Bevollmächtigung ihr Stimmrecht durch einen ihrer Theilhaber oder ihrer Prokuratör, Gemeinden, Korporationen und öffentliche Institute durch einen ihrer Repräsentanten, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, und Minderjährige durch ihre Vormünder ausüben.

§. 77.

Folgen des Nichterscheins.

Wer von den Aktionären bei der Generalversammlung nicht erscheint oder sich durch einen Bevollmächtigten nicht vertreten läßt, ist gleichwohl durch die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§. 78.

Bedingungen für die Stimmberichtigung.

Die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte haben sich, wenn sie in den General-

Versammlungen zur Stimmenabgabe zugelassen werden wollen, vorher bei der Bank durch Vorzeigung ihrer Aktien persönlich zu legitimiren, wogegen sie eine Bescheinigung erhalten, welche ihnen als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Das über die Legitimation der Aktionäre aufzunehmende Protokoll, in welchem die Nummern der Aktien zu verzeichnen sind, ist in der General-Versammlung anzulegen.

Uebrigens bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, in dem Ausschreiben zur General-Versammlung über die näheren Modalitäten der Legitimationsprüfung noch besondere Bestimmungen zu treffen.

§. 79.

Abstimmungsmodalität.

Alle Beschlüsse in der General-Versammlung werden in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Verwaltungsrathes, welche nach relativer Stimmenmehrheit geschieht, sowie der Beschluß über Aufhebung der Gesellschaft und Aenderung der Statuten, bei denen die Bestimmungen der §§. 87 jet. 85 zur Anwendung kommen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorstehenden.

§. 80.

Befuß des Stimmrechts.

Bei Wahlen und allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse der Beamten beziehen, darf von denjenigen Aktionären, welche in Dienstverhältnissen zu der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Bei der Wahl des Verwaltungsrathes haben sich auch die Direktoren der Abstimmung zu enthalten.

§. 81.

Leitung und Protokollierung.

Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorstehende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

Das Protokoll führt der Rechtskonsulent der Bank.

Der Vorstehende ernennt zwei mit der Stimmezählung zu beauftragende Notare, welche mit den übrigen vorgenannten Personen das aufgenommene Protokoll gemeinschaftlich zu unterzeichnen haben.

Die Unterschrift von Aktionären ist nicht wesentlich notwendig.

§. 82.

Gegenstände der Beratung.

Die Gegenstände, welche der Beratung und Entschliessung der General-Versammlung unterliegen, sind insbesondere:

1. die Vermehrung des Grundkapitals (§. 5 und 9),
2. der Geschäftsbericht und der Rechnungsabschluss für das verstlossene Jahr (§. 40),
3. die Wahl des Verwaltungsrathes (§. 46), sowie die Entsetzung der Direktoren (§. 47),
4. die Abänderung und Ergänzung der Statuten (§. 85),
5. die Auflösung der Gesellschaft (§. 87 fg.),
6. die von der Direktion, dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionären in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§. 83.

Fortsetzung.

Jede Generalversammlung kann nur über die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beraten und entschließen.

Deshalb müssen auch Anträge einzelner Aktionäre, welche in der Generalversammlung zur Beschlussfassung kommen sollen, gehörig motivirt, spätestens bis zum 1. März jeden Jahres vor dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Tage, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes eingereicht werden und von mindestens fünf Aktionären, deren jeder wenigstens fünf Aktien besitzn muß, unterschrieben sein.

§. 84.

Anträge der Direktion.

Anträge der Direktion an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Verhandlungstage bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes eingebracht werden. Später eingebrachte können von diesem zurückgewiesen werden.

§. 85.

Abänderung der Statuten.

Soll in einer Generalversammlung eine Abänderung der Statuten zur Beratung gebracht werden, so ist diese in der öffentlichen Bekanntmachung (§. 92) ausdrücklich zu bemerken.

Zur Gültigkeit eines diesfälligen Beschlusses gehören wenigstens zwei Drittel der Stimmen der in der Generalversammlung persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Aktionäre und die hinzutretende landesherrliche Genehmigung.

Alle in der vorgeschriebenen Form gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung haben für sämtliche Aktionäre verbindende Kraft.

Achter Abschnitt.

Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

Erscheint eine Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft nöthig, so muß dazu eine besondere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes öffentlich ausgeschrieben werden. Zu dieser sind alle Aktionäre — auch diejenigen, welche weniger als fünf Aktien besitzen — zu berufen, und jede darin vertretene Aktie hat eine Stimme.

Zu einer solchen Versammlung müssen wenigstens zwei Drittel der Aktien des Anlage-Kapitals vertreten sein und der Beschluß der Auflösung oder Liquidation ist nur dann gültig, wenn eine Mehrheit von drei Viertel des darin vertretenen Aktienkapitals sich für diese entscheidet.

Ist die erforderliche Zahl von Aktien in dieser Generalversammlung nicht vertreten, so wird eine zweite Generalversammlung zu diesem Zwecke auf vier Wochen später berufen, in welcher dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen ohne Rücksicht auf deren Zahl entscheidet.

Zur Ausführung des gefaßten Beschlusses ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Unabhängig von dem Beschlusse der Generalversammlung steht der Staatsregierung das Recht zu, die Auflösung der Gesellschaft zu dekretiren, wenn das einzahlte Aktienkapital sich auf $\frac{1}{2}$ seines Betrages gemindert haben sollte.

Nach rechtmäßig beschlossener und von der Staatsregierung genehmigter Auflösung hat die Direktion mit dem Verwaltungsrathe die Liquidation vorzunehmen, zu dem Ende zunächst alle Aktiva zu Gelde zu machen und damit vor Allem die sämtlichen Banknoten einzulösen, sodann die übrigen Schulden zu tilgen, endlich aber die Ueberschüsse, nach Verhältnis der Aktien, an die Aktionäre auszahlten.

Die Inhaber der Banknoten sind dreimal öffentlich (§. 92) aufzufordern, dieselben binnen sechs Monaten zur Umtauschung gegen den Betrag zu präsentiren. Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist wird der Betrag der nicht präsentirten Banknoten auf Kosten der Inhaber bei der Hauptstaatskasse zu Vera deponirt und es erfolgt sodann eine gerichtliche Aufforderung an dieselben, sich zur Erhebung des Geldes bei Verlust ihrer Ansprüche binnen sechs Monaten zu melden.

Wer auch dieser Aufforderung nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf Umtauschung der Banknoten und es fällt nach Ablauf der gesetzlichen Frist der verbliebene Betrag der deponirten Summe der Liquidationsmasse zu.

§. 89.

Form der Auflösung.

Nach beendigter Liquidation werden die Aktionäre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, in welcher unter Aufsicht des Regierungskommissars die Banknoten kasirt werden, die Schlußrechnung vorgelegt und nach deren Prüfung und Justifikation die Direktion liberirt wird.

Ueunter Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Bank zu der Staatsregierung.

§. 90.

Oberaufsichtsrecht.

Der kaiserlichen Staatsregierung steht das Oberaufsichtsrecht über die Bank zu. Sie ist kraft dessen berechtigt, durch einen bleibend hierzu zu ernennenden oder auch außerordentlich zu beauftragenden Kommissarius, als welcher der Vorspende der kaiserlichen Regierung jederzeit legitimirt ist, von den Geschäften und dem Stande der Bank durch Einsicht aller Bücher und Verhandlungen, nicht minder durch Revision der Kasse derselben, genaue Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß von Seiten der Gesellschaftsorgane den Bestimmungen der Statuten überall nachgegangen werde und im Falle des Zuwiderhandelns nach Befinden einzuschreiten.

Die durch ihn veranstalteten Revisionen der Bank müssen so geschehen, daß der Geschäftsverkehr derselben dadurch nicht gehindert wird. Daher dürfen auch die Bücher aus dem Lokale der Bank nicht entfernt werden.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Revisionen ist der Regierungskommissar berechtigt, sich dabel Hilfsbeamter zu bedienen.

§. 91.

Rechte des Regierungskommissars.

Vermöge des ihm zukehrenden Aufsichtsrechts kann der Regierungskommissar jeder Versammlung des Verwaltungsrathes und jeder Generalversammlung der Aktionäre beiwohnen, daher er durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes von jeder solchen Versammlung vorher in Kenntniß zu setzen ist.

Außerdem sind dem Regierungskommissar die bei den Versammlungen des Verwaltungsrathes und der Aktionäre aufgenommenen Protokolle binnen drei Tagen nach Abhaltung der Ersteren in Abschrift mitzutheilen.

Hat der Regierungskommissar der Direktion Eröffnung zu machen, oder von derselben Auskunft über Angelegenheiten der Bank zu verlangen, so steht ihm nicht minder das Recht zu, den Vorsitzenden derselben zur Berufung einer Direktorialsthung zu veranlassen.

Zehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 92.

Erfordernisse der öffentlichen Bekanntmachungen.

Zur Giltigkeit aller in diesem Statut vorgeschriebenen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen ist erforderlich, daß sie in das Amts- und Verordnungsblatt, die Gräzische Zeitung und drei bedeutendere, außerhalb des Fürstenthums erscheinende Zeitungen eingerückt werden.

Die Wahl der einzelnen Blätter ist dem Verwaltungsrathe oder der Direktion, je nachdem die Bekanntmachungen bei diesem oder jenem Organe ressortiren, überlassen, doch haben diese dabei auf die Geschäftsverbindungen der Bank Rücksicht zu nehmen.

§. 93.

Rectifikationsverfahren.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Interimskquittungen, Aktien, Dokumente, Talons, Dividenden oder Pfandscheine mortifizirt werden, so erläßt die Direktion auf Antrag des Beihilfigten drei Mal in Zwischenräumen von 8 Wochen eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente innerhalb einer bestimmten Frist an sie anzuliefern oder die etwa daran erlangten Rechte geltend zu machen. Sind nach dieser Zeit ferner zwei Monate vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und verschollen und

fertigt an deren Stelle neue aus. Die Kosten des ganzen Verfahrens trägt der Betheiligte.

§. 94.

Jortsetzung.

Meldet sich dagegen innerhalb der erwähnten Frist der Inhaber gedachter Dokumente unter Behauptung eines rechtlichen Anspruchs auf dieselben, so verweist die Direktion den Antragsteller zur Verfolgung seiner Rechte gegen den jetzigen Inhaber an dessen kompetente Gerichte.

§. 95.

Verfall der Pfänder.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei ihr deponirten Pfänder nach Ablauf der festgesetzten Verfallszeit, ohne daß sie dazu der gerichtlichen Ermächtigung bedarf, auf Kosten und für Rechnung des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch vereidigte Makler verkaufen zu lassen oder solche nach dem derzeitigen Börsenkurse zu ihren Kassen einzuziehen.

Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrags nicht hin, so ist der Schuldner zur Nachzahlung des Fehlenden verpflichtet.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

§. 96.

Transitorische Bestimmungen.

Die erste Generalversammlung findet in dem Monat März oder April des Kalenderjahres Statt, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb eröffnet hat.

Ebenso erfolgt die erste Dividendenvertheilung im Monat Juli des auf das erwähnte Gründungsjahr folgenden Kalenderjahres.

Formulare.

A.

Interims-Quittung

der

Geraer Bank**für die Bankaktie Nr.****über Thaler Einzahlung.**

Inhaber dieser Interims-Quittung, auf welche unter Einrechnung der bis jezt eingezahlten Thaler statutenmäßig ein Gesamteinschuß von **Zweihundert Thalern** im Vierzehnthalerfuße zu leisten ist, hat verhältnismäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Geraer Bank, und ist deren Statuten unterworfen.

Gera, den

18

Der Verwaltungsrath der Geraer Bank.

Unterschrift.

Rückseite:

Auszug aus den Statuten.

§§. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 92, 93, 94, 96
sind wörtlich abgedruckt.

B.

Actie**der Geracer Bank Lit. A.****Nr.****über 200 Thaler.**

Inhaber dieser Actie hat an die Kasse der Geracer Bank Zweihundert Thaler im Vierzehnthalerfuß baar entrichtet und nach Höhe dieses Betrags nach der Bestimmung der unterm 17. Juli 1854 höchsten Orts bestätigten Statuten, denen er sich durchgängig unterwirft, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum Gewinn und Verlust der Bank.

Gera, den

18

Direction der Geracer Bank.

Unterschrift
des vollziehenden Directors.

Unterschrift
des zweiten Directors, des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes.

Unterschrift

Rückseite:

§§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 92, 93, 94, 96
sind wörtlich abzubringen.

C.

Dividendenschein.

Inhaber dieses Scheines empfängt am 18 . . bei der Kasse der Geracer Bank diejenige Dividende, welche durch öffentliche Bekanntmachung der Direction der Bank auf diesen Termin festgesetzt worden ist.

Gera, den

Direction der Geracer Bank.

Unterschrift
des vollziehenden Directors.

Unterschrift

Unterschrift

des zweiten Directors, des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes.

Dividendenschein
jahrbar am 18 . .

Anm. Dieser Dividendenschein wird nach §. 16 der Statuten ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren von dem darauf bemerkten Zahltag an erhoben worden ist.

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 180.

1) Landesherrliche Verordnung, das Ablösungswesen betr.
(Publ. im Anst. und VerordnungsBl. am 7. Febr. 1855.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Stammes Kesteter,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

finden uns, um die entstandenen Zweifel über die Ablösbarkeit der gutsherrlich-bäuerlichen Kasten und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens zu beseitigen, in Berücksichtigung des sich kund gebenden dringenden Bedürfnisses zu nachstehenden Anordnungen bewogen:

1.

Die Gesetze, welche über das Ablösungswesen in den verschiedenen Landestheilen vor deren Vereinigung ergangen sind, namentlich das Lobenstein-Eberisdorfer Gesetz über Ablösung der Frohnen, Gutungobefugnisse und Naturalabgaben vom 22. März 1836, das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 23. März 1838 für das Fürstenthum Gera und die Gesetze über Cristablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 27. Decbr. 1842 und über die Ablösung der Veetse- und Alauensteuer vom 17. Juli 1845 für das Fürstenthum Schleiz sind von Unseren Behörden als gültig in Anwendung zu bringen, da dieselben nirgends durch ein neueres Gesetz ausdrücklich aufgehoben sind und die entgegenstehende, auf eine Gesetzesänderung abzweckende Bestimmung im §. 38 des aufgehobenen Gesetzes vom 30. November 1849 mit diesem selbst in Wegfall gekommen ist.

Ausgegeben am 28. November 1855.

63

2.

Unsere Kammer ist angewiesen, zur Vermeidung jeder Beschwerde überall, wo dieselbe als berechtigter Theil zu betrachten sein würde, die Provokation zur Ablösung zu unterlassen, auch bei Lehngelderablösungen im Fürstenthume Gera die in den letzten Jahren für die Werthermittelung des lehngeldpflichtigen Gegenstands angenommenen Grundsätze ferner zu befolgen.

Auch andere Privatberechtigte sind vorkommenden Falls mit ihren Anträgen auf Verwandlung älterer oder neuer Ablösungsgrenten in Kapital, in so weit sich die Verpflichteten nicht freiwillig dazu versetzen, zurückzuweisen, da — sobald als es die allgemeinen Creditverhältnisse gestatten — durch eine Landrentenbank die sämmtlichen Ablösungsgrenten übernommen und kapitalisirt werden sollen.

3.

Die Ablösung der festen Geld- und Naturalabgaben, steigenden und fallenden Leistungen, insonderheit der Zehnten, welche an Kirchen, Pfarren, Schulstellen und milden Stiftungen zu entrichten sind, bleibt auch ferner ausgesetzt.

4.

Bis zur Wiedereinsetzung eigener Behörden für das Ablösungswesen sind die Anträge auf Ablösung bei Unseren Justizämtern anzubringen, welche dieselben aufzunehmen und an Unsere Regierung einzusenden haben. Diese wird sodann zur gesetzmäßigen Verhandlung der einzelnen Sachen Spezialkommissarien ernennen.

Überall, wo in den obenangeführten Gesetzen die Landesregierung oder Regierung genannt ist, tritt an deren Stelle Unser Appellationsgericht.

Schloß Schleiz, den 20. Oktober 1855.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geibern.

2) **Ministerialverordnung, das Exekutionsverfahren bei Erhebung rückständiger Steuern und anderer öffentlichen Abgaben betreffend.**

Zur Erzielung eines gleichförmigeren und wirksameren Verfahrens bei Beitreibung der Steuern und andern öffentlichen Abgaben werden mit Höchster landesoberlicher Genehmigung unter Aufhebung der verschiedenen in einzelnen Landesstellen bestehenden Anordnungen, namentlich der Lobenstein-Eberdorfer Verordnung vom 28. November 1824 und der darauf bezüglichen Ministerialbekanntmachung vom 28. Mai 1851 folgende nähere Bestimmungen getroffen :

1.

Hinsichtlich der Grund- wie der Gewerbe- und Personals Steuern ist von Seiten der Ortssteuereinnahmer eifrigst darauf zu halten, daß dieselben mit dem Fälligkeitstermine oder spätestens innerhalb der darauf folgenden 14 Tage eingezahlt werden. Wo bloß ein Uebertreten der gesetzlichen Verbindlichkeit Seitens der Steuerpflichtigen anzunehmen ist, bleibt es den Ortssteuereinnahmern überlassen und empfohlen, vor Ablauf dieser Frist die geeignete Erinnerung der Zahlungspflichtigen an ihre Obliegenheiten eintreten zu lassen.

2.

Nach Ablauf der 14tägigen Frist ist ein Verzeichniß der Restanten anzufertigen und, wenn die Ortssteuereinnahme nicht zugleich von dem Bezirkssteuereinnahmer verwaltet wird, an diesen abzugeben, ohne Berechnung übrigens einer Hebegebühr, da eine solche nur von den, durch die Ortssteuereinnahmer selbst erhobenen Beträgen verwilligt werden kann. Die Bezirkssteuereinnahme verfügt auf Grund der eingegangenen Resterverzeichnisse die Einmahnung unmittelbar, mit zweimaliger Wiederholung derselben von acht zu acht Tagen gegen die fortdauernd in Rückstand bleibenden Steuerpflichtigen.

3.

Die Einmahnung geschieht künftig nicht mehr durch das Militär, sondern durch besonderns bestellte Exekutoren oder wo ein solcher fehlt, durch die Steueraufscher und Gensd'armes. Dieselben erhalten zu ihrer Legitimation und zur Vorlegung bei den Restanten oder in deren Abwesenheit bei deren Angehörigen eine von der Bezirkssteuereinnahme angefertigte Namensliste der Zahlungssäumigen mit genauer Spezifikation der schuldigen Abgabebeträge. Zur Vereinnahmung dieser letzteren ist das Exekutionspersonal aber nicht befugt, vielmehr sind die Rückstände stets an die Bezirkssteuereinnahme einzuzahlen. Dagegen ist an den mit der Exekution beauftragten Beamten selbst für die erstmalige Mahnung eine Gebühr von 6 Pfennigen, für die zweite von 1 Sgr. und für die dritte von 2 Sgr. zu entrichten.

4.

Im Falle einer offenbar vorliegenden Widerseßlichkeit ist nach fruchtlos gebliebener Einmahnung der Steuern militärische Hilfe zu requiriren. Die zu diesem Zwecke entsendeten Unteroffiziere und Soldaten verbleiben in der Behausung des Steuerpflichtigen bis zu dem geführten Nachweise über Berichtigung der beigutreibenden Abgaben und haben außer genügendem Unterkommen und Nachtlager eine Verpflegungsgebühr von 6 Sgr. täglich zu erhalten.

5.

In allen anderen Fällen aber ist 14 Tage nach fruchtlos gebliebener dritter Einmahnung die gerichtliche Vertreibung der rückständigen Steuer, auch der etwa unberichtigt gebliebenen Executionsgebühr bei der Justizbehörde des Steuerpflichtigen oder, wenn dieser im Auslande wohnt, des mit der Steuer belasteten Objekts zu beantragen.

Von den Gerichten ist hierauf nach Maßgabe der Verordnung wegen Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse vom 31. Decbr. 1835 § 5 und ff. (Wd. III. d. Gesesf. S. 89 ff.) zu verfahren.

6.

In gleicher Weise, wie oben wegen der Steuern verordnet, ist auch bei rückständig bleibenden anderen Landesabgaben, feststehenden Rentgefällen, Communalabgaben und Abentrichtungen zu Stiftungskassen zu verfahren. Es ist jedoch von der Genehmigung der Regierung abhängig, ob die für die Steuereinmahnung angestellten Exekutoren, die Steueraufsäher und Gensd'armes dabei verwendet werden können oder die Einmahnung anderen, der betreffenden Kassenbehörde untergeordneten Angestellten zu übertragen ist.

Wera, den 13. November 1855.

Kürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.
v. G e l d e r n.

Schld.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 181.

In Folge der veränderten Einrichtung der Grundsteuerkataster ist es nothwendig geworden, die früheren Bestimmungen über die Einrichtung der Kataster und über das Nachtragen der Veränderungen zu modifiziren.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird daher das nachstehende Regulativ, die Einrichtung der Klurbücher, der Grundsteuerkataster und der Besitzstandsverzeichnisse, sowie das Nachtragen der Aenderungen betreffend, und die angehängte Tarordnung hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, und wird zugleich folgendes verordnet:

1.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Publikation in Kraft.

2.

Die Bestimmungen der durch die Ministerial-Verordnung vom 6. Dezember 1852 publizirten I. Instruktion zu Aufstellung der Kataster, II. Instruktion zu Nachtragung der Veränderungen etc. und III. Verordnung, die Behandlung der Besitzstandsverzeichnisse betreffend, werden, insoweit sie nicht in dem nachstehenden Regulativ wiederholt sind, hierdurch außer Kraft gesetzt.

Gera den 13. November 1855.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.

v. G e l b e r n.

Schlt.

Regulativ,

die Einrichtung der Flurbücher, der Grundsteuerkataster,
und der Besitzstandsverzeichnisse, sowie das Nachtragen
der Veränderungen betreffend.

I. Abschnitt.

Die Einrichtung der Flurbücher, der Grundsteuerkataster und
der Besitzstandsverzeichnisse betreffend.

§. 1.

I. Einrichtung der Flurbücher. Die Flurbücher sind nach dem unter A. beigegebenen Schema eingerichtet.

§. 2.

Dieselben enthalten die einzelnen Parzellen mit ihren Besitzern nach der Reihenfolge ihrer natürlichen Lage unter fortlaufenden Nummern, nebst Angabe der Kulturart, der Fläche, der Klassen und der Steuereinheiten. Zwischen den Nummern der Ortsparzellen und denen der Flurparzellen sind Nummern ausgelassen, um mit denselben die neu erbaut werdenden Häuser bezeichnen zu können.

§. 3.

Jedes Flurbuch enthält am Kopfe die allgemeine Lage und folgen dann die Parzellen, welche dieselbe Lage haben. Bei dem Eintreten jeder neuen allgemeinen Lage ist mit einer neuen Seite zu beginnen.

§. 4.

Die Blätter der Flurbücher sind mit fortlaufenden Zahlen versehen.

§. 5.

Von jedem Flurbuch werden zwei Exemplare angefertigt; von denen das eine die Katasterbehörde, das zweite die Gemeinde erhält.

§. 6.

Die Grundsteuerkataster bestehen aus drei Theilen, nämlich:

1) den Real-Folien,

II. Einrichtung der Kataster.

1) Allgemein: Einrichtung

- 2) den Individual-Konto's und
- 3) einem Namensverzeichnis (Register.)

§. 7.

Der die Real-Folien enthaltende Theil des Katasters ist nach dem ^{2) Realfolien.} Muster unter D. eingerichtet und es sind die Seiten desselben mit fortlaufenden Zahlen versehen.

§. 8.

Jede Realität, sei es ein gebundenes Gut, ein Grundstückverband, ein einzelnes Haus, ein lediges Grundstück zc., erhält ein besonderes Folium, welches am Kopfe die Bezeichnung des Gegenstands (Kammergut, Mittergut, gebundenes Gut, Hofraithe mit Zubehör, Haus, lediges Grundstück zc.) trägt und sodann die einzelnen dazu gehörigen Parzellen, jedoch dergestalt enthält, daß stets die Hofraithe voransteht und hierauf die dazu gehörigen Parzellen in der Reihenfolge des Flurbuchs kommen.

Am Schluß wird in der letzten Spalte der Name des Eigenthümers mit der Ueberschrift: „Besitzer“ eingetragen.

§. 9.

Die (Real-) Folien sind mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und ist dabei folgende Ordnung befolgt:

- 1) Grundbesitzungen des Fürstlichen Hauses,
- 2) Staatseigenthum,
- 3) Grundbesitzungen der Fürstlichen Kammer,
- 4) Grundbesitzungen der Kirchen, Pfarreien und Schulen oder anderer Anstalten und moralischer Personen, Gemeindegüter, und
- 5) die übrigen Realitäten in der Weise, daß die Güter und Häuser mit ihren nach der Reihenfolge des Flurbuchs einzutragenden Pertinenzen vorangehen, hierauf Grundstückverbände, nach diesen die Pertinenzen von in andern Fluren gelegenen Realitäten und erst auf solche die ledigen Realitäten folgen und zwar unter möglichster Beachtung der Reihenfolge des Flurbuchs.

§. 10.

Die Flächen der verschiedenen Kulturarten sind im Kataster summarisch, nämlich die aller Kulturarten einer Parzelle zusammen, angegeben.

§. 11.

Wenn eine Realität sich in dem Eigenthum Mehrerer befindet, erhält solche ebenfalls nur ein Folium, es sind jedoch die Namen sämtlicher Miteigenthümer einzutragen.

Sind die Antheile der einzelnen Miteigenthümer nicht alle gleich, so wird der Antheil jedes Einzelnen bei dessen Namen durch einen Bruch bezeichnet.

In dem Falle, wenn eine Flurbuchspargelle zu mehreren Realitäten als Pertinenz gehört, wird solche in jedem der Folien dieser Realitäten eingetragen, jedoch vor der Flurbuchnummer ein „v“ (von) und darüber der den Antheil der betreffenden Realität an der Pargelle bezeichnende Bruch gesetzt.

§. 12.

Gehören zu Gutverbänden noch Grundstücke in andern Fluren, so sind deren Pargellenummern aus jenen Fluren mit Angabe der aufhaftenden Steuerseinheiten zwar bei dem Hauptgute nachträglich mit anzuführen, die Versteuerung erfolgt aber in dem Orte, in dessen Flur sie liegen. Daher werden derartige Grundstücke in den Katastern der Fluren, in denen sie liegen, als Pertinenzstücke des zu bezeichnenden auswärtigen Gutes förmlich katastrirt.

§. 13.

2) *Inte suallente's.*

Die Individual-Konto's, welche den (Real-) Folien vorausgehen, sind nach dem Schema unter C. eingerichtet.

§. 14.

Jeder, welcher in der Flur Realitäten besitzt, bekommt ein (Individual-) Konto, in welchem dessen Realitäten mit Angabe der Steuerseinheiten zusammengestellt und die letztern summirt werden, sodann aber das Steuerjmplum (ein Pfennig von einer Steuerseinheit) von der Summe der auf seinen Realitäten haftenden Steuerseinheiten ausgeworfen wird.

§. 15.

Haben Mehrere gemeinschaftlich ein Folium, so ist ihnen auch ein besonderes Konto zu geben, welches alle diejenigen gemeinschaftlichen Folien derselben Miteigenthümer enthält, bei welchen die Antheile der Einzelnen dieselben sind, wobei es selbstverständlich gleichgiltig ist, ob der Antheil des Einen so viel oder mehr oder weniger be-

trägt, als der des Andern bezüglich der Andern. Nur ist in den Fällen, wo das Letztere Statt findet, der Antheil jedes Einzelnen bei seinem Namen durch einen Bruch anzugeben.

§. 16.

So oft aber der Antheil sämmtlicher oder einiger Mitzeigenthümer bei einem Follum ein anderer ist, als der bei dem vorhergehenden oder den vorhergehenden Folien, ist ihnen ein neues Konto zu geben. Z. B. A. B. C. und D. besitzen gemeinschaftlich die Folien 20, 31, 40, 46, und 50 und zwar von Follum 20 und 40 A. $\frac{1}{4}$, B. $\frac{1}{2}$, C. $\frac{1}{8}$, und D. $\frac{1}{8}$, von Follum 31. A. $\frac{1}{6}$, B. $\frac{1}{3}$, C. $\frac{1}{4}$ und D. $\frac{1}{4}$, und von Follum 46 und 50 A. $\frac{1}{2}$, B. $\frac{1}{3}$, C. $\frac{1}{6}$ und D. $\frac{1}{6}$. In diesem Falle erhalten dieselben drei Kontos, das erste für Follum 20 und 40, das zweite für Follum 31 und das dritte für Follum 46 und 50.

§. 17.

Die Reihenfolge des Konto's richtet sich nach der der Folien.

§. 18.

Zur Erleichterung des Aufnehmens der Besizer ist den Individual-Konto's ein alphabetisch geordnetes Namenverzeichnis (Register) nach dem Schema unter B. vorgehängt.

§. 19.

Kommt derselbe Grundbesizer in mehreren Konto's (§. 15 und 16) vor, so sind bei dessen Namen in dem Register die sämmtlichen Konto's, bei denen er konkurirt, aufzuführen, jedoch ist bei denjenigen, hinsichtlich deren er bloß als Mitzeigenthümer austritt, sein Antheil durch einen Bruch zu bezeichnen und der Kontozahl ein „v“ (von) vorzusetzen.

Erben sind in der Regel unter dem Namen des Erblassers einzutragen.

§. 20.

Bei sehr umfangreichen Blüthen bildet das Register einen besondern Band.

§. 21.

Das Kataster wird in zwei durchaus gleichen Exemplaren angefertigt, das eine für die Kataster-, das zweite für die Gerichtsbehörde.

²⁾ Zahl der auszufertigenden Kataster.

§. 22.

Jeder Inhaber (bezüglich jede gemeinschaftlichen Inhaber) eines

III. Besitzstandsverzeichnisse.

Konto's des Katasters erhält ein besonderes Besitzstandsverzeichnis nach dem Muster unter E.

Ein solches Besitzstandsverzeichnis enthält danach auf dem Titel die Angabe der Flur, die Nummer des Konto's und den Namen des Besitzers (bezüglich die Namen der Besitzer), auf der Rückseite des Titelblatts eine Kopie des (Personal-) Konto's und auf den übrigen Seiten Kopien der einzelnen, in dem Konto begriffenen Folien der Reihenfolge nach.

§. 23.

Die Besitzstandsverzeichnisse sind gut und reinlich zu halten und sorgfältig zu bewahren.

Verstümmelte und lückichte sind von der Katasterbehörde zu kasiren und dafür neue, gleichlautende auf Kosten der Inhaber auszufertigen.

§. 24.

Bei vorkommenden Veränderungen müssen die Besitzstandsverzeichnisse bei den Gerichtsbehörden bezüglich der Katasterbehörde produziert werden. Können die Inhaber die Besitzstandsverzeichnisse nicht auffinden oder haben sie solche verloren: so haben sie Dieses durch Handschlag an Eides Statt zu bekräftigen und zu geloben, daß sie im Falle des Wiederauffindens dieselben unverzüglich an die Katasterbehörde zur nachträglichen Kassation abgeben wollen und werden.

Nach Ableistung dieses Handschlags an Eides Statt hat die Katasterbehörde ein neues, mit der Bezeichnung „Duplikat I“ (im Wiederholungsfalle: „Duplikat II“ und so fort) versehenes Besitzstandsverzeichnis auszufertigen und das ältere durch einen öffentlichen Erlaß in dem Amts- und Verordnungsblatt außer Wirksamkeit zu setzen.

Die desfalligen Kosten und Verläge fallen dem Inhaber (bezüglich den Inhabern) des Besitzstandsverzeichnisses zur Last.

II. Abschnitt.

Das Nachtragen der Veränderungen auf den Flurkarten, in den Flurbüchern, den Katastern und den Besitzstandsverzeichnissen betreffend.

§. 25.

Die vorkommenden Veränderungen sind entweder

- 1) Besitzveränderungen (Veränderungen im Eigenthum) oder

I. Allgemeines.
1) Arten der Veränderun-
gen.

2) sonstige Veränderungen: Bau-, Kultur- und Steuer-Veränderungen, Veränderungen in der Vertinzenzeigenschaft (Konfolidationen, Abspaltungen, Zerspaltungen), Flächenveränderungen.

§. 26.

Für jede Flur ist ein besonderes, die Veränderungen betreffendes ^{2) Zurechnentafeln.} Aktienstück (Supplement-Akten, die Flur N. N. betreffend) anzulegen, in welches alle, die Veränderungen betreffenden Literalien: Drouillons, Berechnungen, Registraturen, Eingaben, Kommunikate, Restripte, Verichts- und andere Konzepte u. s. w. eingeheset werden,

§. 27.

Zum Zweck des Nachtragens der Veränderungen für das Flurbuch ^{3) Supplementant.} ist für jede Flur ein Supplementband mit gleichen Neben wie die des Flurbuchs anzulegen.

Bei kleineren Fluren kann dieser Supplementband dem Flurbuch angehängt werden.

§. 28.

Bei Veränderung einzelner Parzellen ist nicht bloß der veränderte Theil allein, sondern ist die ganze Parzelle zu berechnen und die etwaige Abweichung von der zeitlichen Fläche unter die verschiedenen Abtheilungen zu repartiren, so daß der bisherige Gesammtflächengehalt derselben festgehalten wird; es sei denn, daß durch die neue Aufnahme ein Berechnungsfehler der ersten sich ergeben sollte.

4) Notwendigkeit der Berechnung der ganzen Parzellen bei Veränderung eines Theils derselben.

§. 29.

Die durch die Veränderung einer Parzelle, so wie die durch ^{II. Neuänderd.} ^{1) Änderungen der Flurkarte.} Veränderungen der Flurgrenzen bedingten neuen Grenzlinien werden auf der Flurkarte mit rothen Linien verzeichnet und es sind die nicht mehr gültigen Linien mit rother Tinte zu durchstreichen.

Bei Aenderungen der Kulturart wird die neue Kulturart mit rother Tinte eingeschrieben.

§. 30.

Die vor Ausgabe des Flurbuchs nöthigen Berichtigungen sowie die später aufgefundenen Fehler werden mit blauer Tinte in denselben ^{2) Aenderungen des Flurbuchs.} ^{A. Berichtigungen Ausgabe} bewirkt und bezüglich berichtigt.

§. 31.

b. Veränderungen des Flurbuchs nach dessen Ausgabe.

a. Die im Flurbuch selbst nachzutragenden Veränderungen.

Nach Ausgabe des Flurbuchs darf dasselbe in keiner Weise verändert werden, da die rücksichtlich desselben nothwendig werdenden Veränderungen lediglich in dem Supplementband nachzutragen sind.

Nur bei Abspaltungen und Konsolidationen werden auch im Flurbuch die Hausnummer und die Blattzahl des Katasters mit blauer Tinte berichtigt und bezüglich nachgetragen.

§. 32.

b. Die Besitzveränderungen haben keine Nachträge im Supplementband zur Folge.

Wesige Besitzveränderungen haben keinen Nachtrag im Supplementband zur Folge, und gehören vielmehr die desfalligen Vormerkungen und Veränderungen lediglich in das Kataster.

§. 33.

c. Das Nachtragen der übrigen Veränderungen im Supplementband und dessen Bemerkung im Flurbuch.

Alle übrigen Veränderungen ausser denen des Weisstaandes werden in unter den betreffenden Flurbuchnummern in dem Supplementband von dem Katasterführer mit seiner Unterschrift und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die betreffenden Seiten der Supplement-Akten eingetragen, im Flurbuche aber wird unter der betreffenden Parzelle mit rother Tinte bemerkt:

„Verändert, f. fol. . . . des Supplementbands.“

Ereignen sich später rücksichtlich einer Parzelle noch eine oder mehrere Veränderungen, so wird in jedem Falle unter der betreffenden Parzelle im Flurbuch nach der Veränderungsbemerkung der Zusatz:

„und fol. . . .“ (no. des Supplementbands)

gemacht und unter den letzten Nachtrag im Supplementband:

„Verändert, f. fol. . . .“

mit rother Tinte bemerkt.

Hat sich zugleich der Name des Besitzers geändert, so wird in den neuen Nachtrag des Supplementbands der Name des neuen Besitzers eingetragen.

§. 34.

b) Das Nachtragen der Veränderungen im Kataster.

In dem Kataster werden alle Besitz- und sonstigen Veränderungen nachgetragen.

a. Bei Besitzveränderungen.

a. Bei Aufführung ihrer Zwischstellen.

§. 35.

Besitzveränderungen (Ab- und Zuschreibungen des Eigenthums)

dürfen nur auf Grund einer gerichtlichen Eigenthumsüberschreibungs-Urkunde von der Katasterbehörde vorgenommen werden.

§. 36.

Die Gerichtsbehörden dürfen Eigenthumsüberschreibungen nicht ehe vornehmen, als bis ihnen das Besitzstandsverzeichnis des Veräußernden und bezüglich des Erwerbenden vorliegt, und haben die Eigenthumsüberschreibungs-Urkunden binnen 14 Tagen, von erfolgter Ueberschreibung des Eigenthums an, an die Katasterbehörde bei einem Thaler Strafe für jeden Fall, für welche Strafe der Dirigent des Gerichts unter Vorbehalt des Negresses gegen den Schuldigen haftet, abzugeben.

Diesen Urkunden sind zugleich das Besitzstandsverzeichnis des Veräußernden und, wenn der Erwerber bereits ein Besitzstandsverzeichnis auf der betreffenden Flur hat, auch dieses, sowie die Steuerquittungsbücher derselben von der Gerichtsbehörde beizulegen.

§. 37.

Es müssen übrigens bei Eigenthumsüberschreibungen die Angaben der gerichtlichen Urkunden mit denen der Kataster genau übereinstimmen, insbesondere sind die Folien der betreffenden Realitäten in die Protokolle und in die Urkunden aufzunehmen. Weichen die Angaben der bisherigen Urkunden von denen des Katasters ab, so haben die Gerichtsbehörden durch Befragen der Interessenten und durch sonst geeignete Erörterungen das Nähere festzustellen und das wahre Sachverhältniß zu ermitteln, sodann aber mit der Katasterbehörde in Mittheilung zu treten. In derartigen Fällen darf aber eine weitere Uebertragung des Eigenthums von Seiten der Gerichtsbehörde vor Berichtigung des Katasters nicht vorgenommen werden.

§. 38.

Die Katasterbehörde hat die nöthigen Aenderungen mit möglichster Beschleunigung zu besorgen und die Urkunden nebst den berichtigten bezüglich neuangestellten Besitzstandsverzeichnissen ebenfalls binnen 14 Tagen, vom Eingang an gerechnet, bei gleicher Strafe eines Thalers an die Gerichtsbehörden zurückzusenden, die Steuer-Quittungsbücher aber an die Bezirks-Steuererinnahme abzugeben.

Auf die Urkunden ist übrigens unter Bezugnahme auf die Seiten des Katasters die erfolgte Abänderung vorzunehmen.

b. Bescheinigung für die Gerichtsbehörden, an. Wegen Abgabe der Ueberschreibungs-Urkunden u. der Besitzstandsverzeichnisse.

bb. Wegen Uebereinstimmung der Ueberschreibungs-Urkunden mit den Folien des Katasters.

c. Bescheinigung für die Katasterbehörde wegen Abgabe der Ueberschreibungs-Urkunden u.

d. Verfahren beim
Nachtragen der
Besitzveränderun-
gen.

Gehen bei Besitzveränderungen

- 1) sämmtliche (Real-) Folien eines (Individual-) Konto's auf einen neuen Besitzer über, so wird in jedem Folium der Name des bisherigen Besitzers mit rother Tinte durchgestrichen und darunter der Name des neuen Eigenthümers mit kurzer Angabe der Erwerbssurkunde nebst Datum gesetzt, im Individual-Konto aber ebenfalls der Name des frühern Eigenthümers mit rother Tinte durchgestrichen und darunter der Name des neuen Eigenthümers geschrieben und endlich im Register der Name des bisherigen Eigenthümers gleichfalls roth durchgestrichen, dagegen aber der des neuen Eigenthümers unter dessen Anfangsbuchstaben nebst der Kontonummer eingetragen.

Besitzt jedoch der neue Acquirent bereits ein Konto, so wird in solchem das neuverordnete Folium (bezüglich die neuverordneten Folien) nebst der Seite des Katasters und den Steuer-einheiten nachgetragen und das Konto neu summiert.

- 2) Veräußert ein Individuum, welches mehrere Folien in einer Blur besitzt, diese nicht sämmtlich, sondern nur eine oder mehrere derselben, so wird die Aenderung des Besitzer-Namens rücksichtlich der veräußerten Folien in gleicher Weise bewirkt, wie vorstehend unter 1. angegeben, im Konto aber werden die Foliennummern, Seiten des Katasters und Steuer-einheiten der veräußerten Realitäten mit schrägen Strichen weggestrichen, von der ganzen Summe abgeschrieben und auf die (bezüglich neu anzulegenden) Konto's der neuen Erwerber übertragen.

In den Fällen, in welchen Folien, welche Häuser und Hofraithe enthalten und in einem Konto mit andern Folien angeführt sind, durch Besitzwechsel von den letztern getrennt werden, muß das, das Haus oder die Hofraithe enthaltende Folium seine Kontonummer behalten, es sei denn, daß der Acquirent bereits ein Folium mit einem Haus oder einer Hofraithe besitzt.

- 3) Veräußert ein Individuum, welches mehrere Folien in einer Blur besitzt, diese sämmtlich aber an verschiedene Acquirenten, so wird das Konto des Veräußernden auf einen derjenigen Acquirenten, welche noch kein Konto besitzen, übertragen und

war, insofern ein Folium mit einem Hause oder einer Parzelle dabei konkurriert, vorzugsweise auf den Erwerber dieses oder dieser.

§. 40.

Werden eine oder mehrere Parzellen oder Theile von Parzellen mit einer andern Realität konsolidirt: so werden solche auf das Folium der Leptern nebst Flurbuchnummern, Flächen und Steuereinheiten übertragen und sodann die Steuereinheiten neu summiert, auch die neue Summe darunter gesetzt.

B. Bei Konsolidation.

Zugleich wird die Konsolidation unter Bezugnahme auf die Supplementakten und mit Angabe der Folien, in welchen die konsolidirten Parzellen, bezüglich Theile von Parzellen bisher standen, in folgender Weise vorgemerkt:

„Damit konsolidirt nach Bl. . . der Supplement-Akten von Folium . . .“

Im Konto dagegen wird bei dem entsprechenden Folium der Betrag der Steuereinheiten und, wenn das Konto mehrere Folien umfaßt, der Gesamtbetrag der Steuereinheiten des Konto's quer durchstrichen und dafür der neue Betrag der Steuereinheiten, bezüglich der neue Gesamtbetrag der Steuereinheiten des Konto's eingetragen, auch der bisherige Betrag des Steuerplusums ebenfalls quer durchstrichen und dafür der neue Betrag gesetzt.

§. 41.

Alle Streichungen, Nachträge und Aenderungen in den Folien und den Konto's bei Konsolidationen werden mit blauer Tinte bewirkt.

§. 42.

Bei Abspaltungen einzelner Parzellen werden diese nebst den Flurbuchnummern, Flächen und Steuereinheiten in dem betreffenden Folium mit schrägen Querstrichen weggestrichen, wird danach die Summe der Steuereinheiten durch Subtraktion und unter Hinweisung auf das Spaltstück berichtigt, auch in der Rubrik: „Bemerkungen“ auf die Supplementakten sich bezogen und dabei hervorgehoben, ob und mit welchen Folien die abgESPALTENEN Parzellen konsolidirt oder, ob und unter welchen Nummern sie als neue Folien eingetragen worden sind.

C. Bei Abspaltungen

Die Aenderungen in dem entsprechenden Konto werden in der §. 40 vorgeschriebenen Weise bewirkt.

§. 43.

Alle in Folge von Abspaltungen vorzunehmenden Streichungen, Nachträge und Aenderungen in den Folien und den Konto's sind ebenfalls mit blauer Tinte zu bewirken,

§. 44.

D. Drei Theilungen.

Bei Theilungen einzelner Parzellen ist zu unterscheiden, ob solche bisher mit andern Parzellen zu einer Realität verbunden waren oder selbstständige Realitäten (ledige Stücke) bildeten.

Im ersten Fall liegt, insofern sämtliche Spalttheile von der Hauptrealität wegkommen, zugleich eine gänzliche Abspaltung vor, und es ist daher in Bezug auf die Hauptrealität so zu verfahren, wie solches §. 42 vorgeschrieben worden, während die Spalttheile entweder mit andern Folien verbunden werden (vergl. §. 40) oder als selbstständige Realitäten in neuen Folien einzutragen sind. Insofern aber ein Spalttheil bei der Hauptrealität verbleibt, sind nur die Fläche und Steuereinheiten zu durchstreichen und an deren Stelle die Fläche und Steuereinheiten des verbleibenden Spalttheils einzutragen, zugleich aber die Summe der Steuereinheiten zu berichtigen, sowie das Nöthige unter Bezugnahme auf die Supplementaktien vorzumerken.

Im zweiten Falle (wenn die Parzelle, welche zerfällt wird, eine besondere Realität bildet) ist für einen Spalttheil das Folium beizubehalten und zwar vorzugsweise für den frühern Besitzer, wenn dieser einen Spalttheil behält, außerdem für denjenigen Akquirenten, welcher noch kein Folium also auch kein Konto in der Flur besitzt. Gehen jedoch sämtliche Spalttheile an andere Realitäten über, so ist das Folium zu streichen und der Grund unter Bezugnahme auf die Supplementaktien dabei zu bemerken. Es darf aber dieses Folium später beim Entstehen einer neuen Realität wieder benutzt werden.

Die nöthigen Aenderungen in den Konto's sind nach den Vorschriften in den §§. 40 und 42 zu bewirken.

§. 45.

Die wegen Theilungen nöthig werdenden Streichungen, Nachträge und Aenderungen in den Folien und den Konto's sind gleichfalls mit blauer Tinte zu bewirken.

§. 46.

Entstehen durch Abspaltungen und Zersaltungen neue Realitäten, so erhalten diese neue Follen, welche sich den bisherigen der Reihen- und Nummersolge nach anschließen, insofern nicht dabei ein eingezogenes Folium (§. 44) benützt wird. Dabei ist das Nöthige über das Entstehen der neuen Realitäten unter Bezugnahme auf die Supplementen und mit Angabe der Follen, von denen sie abgekommen sind, vorzumerken.

E. Das Entstehen neuer Realitäten.

§. 47.

Wenn die sämmtlichen Realitäten eines Konto's auf ein oder mehrere bereits bestehende Konto's übertragen werden, so wird das Konto durchstrichen, kann jedoch später geeigneten Falls wieder benützt werden.

F. Das Eingehen eines Konto's.

§. 48.

Da ein Besitzstandsverzeichnis nach §. 22 und 23 aus der Kopie eines Konto's und der dazu gehörigen Follen besteht: so sind die Vorschriften über die Vornahme der Aenderungen und Nachträge in den Konto's und auf den Follen auch auf die Besitzstandsverzeichnisse anzuwenden.

G) Aenderungen und Nachträge in den Besitzstandsverzeichnissen.

Dabei versteht es sich, daß das Besitzstandsverzeichnis selbst auf Denjenigen zu überschreiben ist, welcher das betreffende Konto erhält.

Bei dem Uebertragen eines Besitzstandsverzeichnisses wird auf der Titelfelle der Name des bisherigen Inhabers roth durchstrichen und darunter der des neuen Inhabers nebst Angabe des Datums der Urkunde gesetzt.

§. 49.

Alle Aenderungen und Nachträge auf den Aktenarten, sowie in den Aktenbüchern, den Katastern und den Besitzstandsverzeichnissen dürfen nur von der Katasterbehörde oder den von dieser dazu beauftragten Geometern, bezüglich dazu aufgeförderten Behörden bewirkt werden.

H) Die Vornahme der Aenderungen und Nachträge auf den Aktenarten, sowie in den Aktenbüchern, den Katastern und den Besitzstandsverzeichnissen.

§. 50.

Die Vornahme solcher Aenderungen und Nachträge durch andere Personen ist in jedem einzelnen Fall mit 10 Thalern zu bestrafen und

es ist der Schuldige außerdem verpflichtet, die sämtlichen Kosten, welche durch die ganze oder theilweise Wiederherstellung der betreffenden Urkunde (Flurkarte, Flurbuch, Kataster oder Bestandsverzeichnis) entstehen, zu tragen.

Für diese Strafe und diese Kosten haben rüchlich der Flurkarten- und Flurbuchs-Exemplare die Gemeinde dieser letztern, rüchlich der Bestandsverzeichnisse deren Inhaber zu haften.

Tarordnung

für die von der Katasterbehörde zu liquidirenden Gebühren.

<p>1) Eintragen der bloßen Besitzveränderungen (Ab- und Zuschreibungen des Eigenthums) von jedem Folium</p> <p style="margin-left: 20px;">a) bis zu 25 Steuereinheiten</p> <p style="margin-left: 20px;">b) bis zu 50 Steuereinheiten</p> <p style="margin-left: 20px;">c) bis zu 1000 Steuereinheiten</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) von den ersten 50 Steuereinheiten — • 10 Sgr. — • und</p> <p style="margin-left: 40px;">bb) von je 10 Steuereinheiten mehr — • 1 Sgr. — •</p> <p style="margin-left: 20px;">d) über 1000 Steuereinheiten</p> <p style="margin-left: 40px;">aa) von den ersten 1000 Steuereinheiten die Ansätze unter c), also 3 Thlr. 15 Sgr. — • und</p> <p style="margin-left: 40px;">bb) von je 10 Steuereinheiten mehr: drei Pfennige.</p> <p>2) Nachtragen der Aenderungen von Folien durch Konsolidationen, Aufspaltungen und Zerspaltungen einer Parzelle von jedem Folium, welches neu entsteht, sowie von jedem Folium bezüglich von jeder Parzelle eines Foliums, welches bezüglich mit einem andern Folium vereinigt (auf solches übertragen) wird,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) wenn die Aenderung mit einer Besitzveränderung verbunden ist (was die Regel bildet) außer den vorstehenden Ansätzen unter 1) noch die Hälfte derselben,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) wenn solche nicht mit einer Besitzveränderung verbunden ist (was insbesondere bei Konsolidationen ohne Eigenthumsveränderung, sowie dann vorkommt, wenn die Vertinenz Eigenschaft in dem Kataster in Folge unterlassener Berichtigung von Seiten des Eigenthümers falsch eingetragen geblieben ist), die Ansätze unter 1,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Außerdem bei Zerspaltungen einer Parzelle für die Vertheilung der Steuereinheiten (und sonstigen Lasten) mit Einschluß der Berechnung — • 5 Sgr. — • bis und überdies für jeden Spalttheil</p> <p style="margin-left: 40px;">Für die in den vorstehend unter 1 und 2 gedachten Fällen des Eintragens und Nachtragens noch vorkommenden Arbeiten an Kommunikaten, Berichten u. s. w. wird etwas Weiteres nicht liquidirt, vielmehr sind die vorstehenden Sätze als Avernonalkquantum zu betrachten.</p> <p style="margin-left: 40px;">Wenn Gesuche um die Erlaubniß zur Aufspaltung oder Zerspaltung abgewiesen werden, wird in der Regel für die desfalligen Arbeiten bei der Katasterbehörde nicht liquidirt,</p>	<p>Th. 1 gr. 7f.</p> <p>— 5 —</p> <p>— 10 —</p> <p>— 15 —</p> <p>— 1 —</p>
---	--

und es tritt eine Ausnahme davon nur dann ein, wenn die Regierung das Liquidiren in einem einzelnen Falle ausdrücklich anordnet.

- | | th. | gr. | vf. |
|--|-----|-----|-----|
| 3) Das Aufschlagen des Hurbuchs und des Katasters auf besonderes Verlangen — 5 Sgr. — bis | 10 | | |
| 4) Besißstandsverzeichnis | 5 | | |
| und außerdem für jede beschriebene Seite desselben | 1 | | |
| 5) Abschriften aus dem Hurbuch und dem Kataster für jede Seite | 1 | | |
| 6) Im Uebrigen ist nach der im 10. Band der Gesefsammlung S. 351 f. enthaltene Taxordnung für Verwaltungsfachen vom 31. Dezember 1851 zu liquidiren. | | | |

In denjenigen Fällen, für welche in dieser Taxordnung oder in Vorstehendem ein niedrigster und ein höchster Satz angegeben ist, ist rüchftlich der Annahme eines Satzes nicht bloß der Umfang der Arbeit, sondern auch der nach den anhaftenden Steuereinheiten zu beurtheilende größere oder geringere Werth des Objekts in Betrachtung zu ziehen.

A.

Seite des Antikers.	Voranbe- nummer.	Fano-Nr.	Namen der Besitzer.	Antikart.	Blöße.		Freie für Blöße.	Klasse.		Steuer- Einheiten.
					Weg.	□		örtl.	Kan- des.	

B.

И м е.	Лето.	И м е.	Лето.

C.

Nr. des Konto.	Namen der Steueranten.	Fal.	Verg. des Jahrs wert.	Betrag der Gehien. Steuerin- heiten.	Betrag des Konto		
					in Steuerin- heiten.	pr. Einfum	
					Zblr.	Sgr.	Pl.

Fol.

Hörb. Nr.	Höhe. Merg. <input type="checkbox"/> N.	Kulturart und Lage.	Steuerein- betten.	Bemerkungen über Flächen-, Steuer- und Besitzveränderungen.

E.

Glur**Konto**

Fol.

Horb. Nr.	Stücke. Werg. <input type="checkbox"/> N.	Kulturart und Lage.	Einzerein- heiten.	Bemerkungen über Häufigkeit, Zersetzung und Verwitterungsänderungen.

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neufischen Lande jüngerer Linie.

No. 182.

Landesherrliche Verordnung, die Gebührensätze für die Gerichtsbehörden, Sachwalter und Notare betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuf, Stammes Nesterer, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Da nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und nach Vereinigung der zeit-
her bestandenen verschiedenen Gerichte in Landesherrliche Justizämter das schon längst in
Unsern Landen gefühlte Bedürfnis seier und gleichmäßiger Sätze für die bei gerichtli-
chen Verhandlungen zu liquidirenden Gebühren zur dringenden Nothwendigkeit geworden
ist, so haben Wir eine umfassende Taxordnung für die gerichtlichen und außergerichtli-
chen Gebühren entwerfen lassen und indem Wir derselben nach im Voraus erklärter Zu-
stimmung der Landesvertretung Unsere Landesfürstliche Sanction erteilen, so bringen
Wir sie in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß und verordnen wegen deren An-
wendung zugleich Folgendes:

§. 1.

Die Taxordnung tritt mit dem ersten Januar 1856 in Kraft und es kommen von da
an alle zeither üblich gewesenen Taxordnungen und Obervauxen, nach welchen die Ge-
richts-Advokaten- oder Notariatsgebühren bis jezt liquidirt worden sind, außer An-
wendung.

§. 2.

Auf die, außer den gerichtlichen Gebühren von einzelnen Handlungen, die bei Ge-
richt vorkommen, etwa noch geordneten oder hergebrachten Abgaben und Abentrichtungen
an gewisse Gemeinde- oder Justizrentkassen, hat die Taxordnung keinen Einfluß, sie be-

Ausgegeben am 28. December 1855.

stehen vielmehr bis auf Weiteres noch fort. Hierher gehören namentlich auch die Lehnen und Stempelgelder der zeitfertigen Patrimonialgerichtsherren, so weit sie nicht abgelöst sind.

§. 3.

Sämmtliche in der Tagordnung enthaltene Ansätze, ohne alle Ausnahme, sind in Münzorten nach dem Vierzehnthalerfuße zu entrichten.

§. 4.

Ansätze, welche in einer Quote des Gegenstands bestehen, richten sich genau nach dem Münzfuß desselben und es ist daher der Münzfuß, sofern er ein anderer, als der Vierzehnthalerfuß sein sollte, auf diesen Letzteren nach Maassgabe der Vorschriften des Münzgesetzes vom 18. Dezember 1840 umzurechnen und hiernach erst der zugubilligte Gebührenantheil zu berechnen.

§. 5.

Alle Sporeten, deren Verichtigung gefordert wird, müssen sich aus gerichtlichen Akten und, was die außergerichtlichen Gebühren betrifft, wenigstens aus gehörig geordneten Privatakten als liquid darstellen. Beht es hieran, so werden sie nicht berüchtigt, sondern von der Liquidation abgeprüft.

§. 6.

Die in der Tagordnung auf einen einzigen Ansat bestimmten Gebühren sind unter keinen Umständen zu überschreiten und wo ein geringster und ein höchster Ansat zugleich gegeben ist, da bildet Letzterer die Grenzlinie, über welche hinaus keine weitere Erhöhung, wenn solche nicht ausdrücklich vorbehalten worden, stattfinden kann.

In Ansehung solcher Ansätze hängt die Ansehung des geringsten oder höchsten oder irgend eines Mittelfusses von folgenden drei Rücksichten ab:

- a) von dem durch die Arbeit verursachten geringfügigen oder größeren Zeit- und Müheaufwand und vornehmlich von der Zweckmäßigkeit derselben,
- dann
- b) von der Geringfügigkeit oder Wichtigkeit des Objekts
- und zuletzt
- c) von der notorischen Armuth oder Wohlhabenheit der Partei.

§. 7.

Glaubt aber ein Sachwalter oder Notar gleichwohl bei außerordentlichen Fällen auf eine außergewöhnliche Erhöhung seines Honorars über die vorgeschriebenen Sätze hinaus gerechte Ansprüche machen zu können, so hat er sich an das Appellationsgericht, resp. an das Konsistorium zu wenden, welche Wir zur Zubilligung eines dergleichen außergewöhn-

lichen Honorars, wie wohl nur in seltenen und zu einer besonderen Ausnahme geeigneten Fällen, andurch ermächtigt werden. Desfallige Resolutionen erfolgen kostenfrei durch die gedachten Kollegien, wenn nicht wegen ungebührlicher und unzulässiger Wiederholungen des Gesuches dem Anwalt oder Notar die Kostengeltung für diesen Fall angedroht worden ist.

§ 8.

Da Zweckmäßigkeit der Arbeit die nächste Vorbedingung der niederen oder höheren Vergütung ist, so haben die Gerichte, Sachwalter und Notarien alle unnützen Expeditionen, Spaltungen und Verweiläufzungen der Geschäfte, um die Anwendung mehrerer Sportelkäse möglich zu machen, zu vermeiden und insbesondere die Sachwalter der Einbringung zweckloser Schriften oder unnützbiger zur Sache nicht gehöriger Abschweifungen in denselben sich gänzlich zu enthalten. Unnütze Expeditionen und Schriften werden ohne alle Rücksicht abgestrichen und weiltäufige, oder gehaltlose Schriften ohne Berücksichtigung ihres Umfangs nur mit dem, ihrem Gehalte entsprechenden Ansatze honorirt. Es gilt in der Regel der für eine Expedition gestattete Ansatze auch für die Herstellung aller notwendigen Vorbedingungen derselben. Die nicht zur gehörigen Zeit eingebrachten und daher unberücksichtigt zu lassenden Sachwalterchriften bleiben ohne alle Vergütung.

§. 9.

Bei Prüfung und Feststellung von Liquidationen ist sich jederzeit streng an die Taxordnung und an die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu halten und es sind dieselben um so sorgfältiger in Acht zu nehmen, wenn die Liquidation eine Kostenrückhaltung betrifft, indem alodann diejenigen Gebühren, welche der Wiedererstattung unterliegen, von denjenigen, welche der eigne Klient zu übertragen hat, genau zu sondern sind.

Ubrigens ist von der Behörde, welche die Prüfung und Feststellung einer Liquidation bewirkt, der herabgeleitete Betrag derselben nicht blos im Ganzen, sondern bei jeder einzelnen ermäßigten Post der als unstatthaft aberkannte Betrag, nach Befinden mit Bezug auf die betreffende Nummer der Taxordnung zu bemerken, und dieß namentlich in dem an die Beteiligten zurückzugebenden Exemplar der Liquidation nie zu unterlassen.

§. 10.

Die Gerichtsbehörden haben ihre Gebühren stets zu den Akten zu verzeichnen, namentlich sind dann, wenn Akten an die Oberbehörde eingesendet werden, die bis dahin erwachsenen Kosten vollständig zu liquidiren, damit die Oberbehörde Gelegenheit erhält, die Liquidation der Gerichtskosten zu prüfen und nach Befinden festzustellen.

§. 11.

Die außergerichtlichen Liquidationen sind in allen Prozeßsachen vor der Weisheitserteilung zu den Akten zu bringen und ebenso wie die gerichtlichen Gebühren von dem Richter in dem Erkenntniße von Amtswegen, ohne Aufrechnung einiger Gebühr, festzustellen.

Nur wenn, außer dem so eben gedachten Falle, in Prozeßsachen die Ermäßigung von Liquidationen durch den besonderen Antrag des Sachwalters oder der Partei veranlaßt wird, sowie außerhalb eines Prozeßes kann für die besonders erbetene Ermäßigung der gerichtlichen oder außergerichtlichen Gebühren der tarordnungsmäßige Ansat erhoben werden. Diese hat in der Regel der Antragsteller zu bezahlen; nur wenn der Betrag der Liquidation um ein Zehntel zu hoch befunden wird, sind sie aus der Gerichtskasse, resp. von dem liquidirenden Sachwalter zu bezahlen.

§. 12.

Die Gerichte, Advokaten und Notarien haben in den, an die Kostpflichtigen auszugebenden Liquidationen ihre Gebühren unter Verweisung auf die einschlagenden Folien der Gerichts- oder Privatakten genau, bedürftenden Falls mit ausdrücklicher Angabe der Nummer in der Tarordnung einzeln zu verzeichnen.

§. 13.

Auf Grund einer gehörig festgestellten Liquidation kann sowohl von dem Gerichte Exekution verfügt, als von dem Sachwalter ohne vorgängige besondere Klage und Weisheitserteilung das Hilfsverfahren in Antrag gestellt werden.

§. 14.

Die im IV. Abschnitte der Tarordnung normirten Gebühren für minderwichtige Rechtsfachen finden nur Anwendung in Streitigkeiten, deren Gegenstand nicht mehr als 50 Thl. beträgt, sowie in den, Tit. I. des Gesetzes über den summarischen Prozeß unter 3. 8. 9. 10. 12. 13. aufgeführten Rechtsfachen, wohingegen in den übrigen nach jenem Gesetze summarisch zu behandelnden Rechtsangelegenheiten, sobald deren Gegenstand mehr als 50 Thl. beträgt, die Gebühren nach Maassgabe der Tare für den Ordinarprozeß zu liquidiren sind.

§. 15.

Bei denjenigen Grundstücken, für welche neben der Gerichtsbehörde noch eine besondere Lehnstelle besteht, von welcher nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Veräußerungsverträge noch ein Lehnschein angefertigt wird, darf künftig an Gebühren mehr nicht erhoben werden, als bis jetzt hergebracht gewesen.

Für Konsensurtheilungen oder eine bedorfällige Konsensurkunde dürfen solche Lehnsstellen etwas nicht erheben.

§. 16.

Sollten im Laufe der gerichtlichen Verhandlungen oder der advocatorischen und Notariatspraxis Geschäfte vorkommen, welche in der Taxordnung nicht speziell angesetzt sind, so sind die Gebühren dafür nach Analogie der sonst in derselben vorkommenden Sätze und gegebenen Vorschriften zu liquidiren.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und Unser Landesfürstliches Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen Schloß Dürerstein, am 15. December 1855.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

Erster Abschnitt.

Gerichts-Gebühren.

Cap. I.

Willkürliche Gerichts-Handlungen.

Nr.		Egr. bis	Ibl. Igr. Pf.
1.	Abordnung einschließlich Instruktion und Niederschrift:		
	a) in mindereichtigen Angelegenheiten	5 Egr. bis	8 —
	b) in wichtigen	10 Egr. bis	16 —
	c) wo die Ausfertigung eines besonderen Kommissarial's erforderlich	20 Egr. bis	1 —
2.	Abschriften		
	a) jede Folioseite von mindestens 24 eingetragenen Zeilen		1 3
	b) für Abschriften auf gebrochenem Papier passiert nur		8
	c) Zeiten, die noch nicht zur Hälfte vollgeschrieben sind, werden, wenn sie wenigstens 6 Zeilen enthalten		
	zu a) mit		7
	zu b) mit		4
	außerdem gar nicht honorirt, für die Abschrift von Titelblättern passiert nicht.		
	Die selben zu viduieren, s. Beglaubigung, Nr. 12.		
	Abtheilungsgebühren s. Erbvertheilung, Nr. 34.		
3.	Akten-Aussuchen:		
	a) ungangbare (dafür sind solche anzusehen, wo ein Jahr seit der letzten Expedition abgelaufen), von jedem Band		4 —
	b) gangbare, nichts, außer wenn deshalb eine Registratur zu fertigen, überhaupt ohne Rücksicht auf deren Anzahl		5 —
	c) Vorlegung derselben, einschließlich Registratur	5 Egr. bis	8 —
	d) Einsenden derselben bei Versendungen s. Nr. 95, Gerichtprotokolle und Handelsbücher sind den ungangbaren Akten erst nach 10 Jahren gleich zu achten.		
4.	Adoption: Verhängung einer außer Gericht geschlossenen:		
	a) bei Wohlhabenden		3 —
	b) bei minder Wohlhabenden	1 Ibl. bis	124 —
	c) ist solche aber zu Protokoll genommen worden, dafür besonders	21 Egr. bis	112 —
5.	Alimentations-Vertrag, Verhängung eines für sich bestehenden,		
	a) außer Gericht geschlossenen,	27 Egr. bis	124 —
	b) vor Gericht, noch besonders für das Protokoll	21 Egr. bis	1 —
	c) ist damit ein Grundstücks-Veräußerungs-Vertrag verbunden, s. Kauf-Vertrag, Nr. 42.		

Nr.		Thl. Sgr. Pf.
6.	Angelöbniß an Eidesstatt, einschließlich Registratur und ausschließlich Protokoll für die dem Angelöbniß vorhergegangene und nicht besonders protokollierte Verhandlung 5 Sgr. bis	8
7.	Affesurgebühren , f. Gerichtspersonen Nr. 37. 6 Sgr. bis	10
8.	Altestat:	
	a) schriftliches, gewöhnliches 5 Sgr. bis	10
	b) wichtiges und unständliches 16 Sgr. bis	1
	c) in kürzlicher Annotation zu den Akten und auf den Rand 2 Sgr. bis	5
9.	Auktion , für jede Stunde je nach der Größe des Gesamtunterlöses:	
	a) dem Richter oder delegirten Aktuar 6 Sgr. bis	10
	b) dem Aktuar, wenn derselbe nicht in der Person des Richters vereinigt ist 4 Sgr. bis	7
	c) für Auktions-Protokolle, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl 4 Sgr. bis Sämmtliche 3 Ansätze bei kriegten Behörden zur Sportelkasse.	7
	d) für die Proklamation, demjenigen, der sie verrichtet 3 Sgr. bis	5
	e) jedem Bewüger in der Stadt 3 Sgr. bis	4
	f) auf dem Lande	2
	Die Dauer ist mit dem Schluß jeder Expedition genau und gewissenhaft zu den Akten zu bemerken, außerdem wird angenommen, daß sie sich binnen 1 bis höchstens 2 Stunden geendigt habe.	
	g) Es bleibt jedoch dem Gericht nachgelassen, bei Auktionen — nicht bei Auctionationen, oder anderen hierher verwiesenen Expeditionen — statt der vier ersten Ansätze unter a. h. e. d. nach dem Erhebungswertb sämmtlicher zur Versteigerung gebrachter Mobilien zu liquidiren, von jedem Thaler 1 3	3
	oder neben den Ansätzen unter a. h. e. noch Sinnahme- und Berechnungs-Gebühren vom Thaler 4	4
	In dem ersten Falle ist dann demjenigen, welcher die Proklamation verrichtet, die Gebühr unter a. h. e. d. aus dem Betrage der erpobenen Luete zu vergüten.	
	h) Auktions-Patent, f. Nr. 152 und 153.	
	i) Wenn die Auktion nicht unter Leitung des Gerichts, sondern in dessen Auftrag durch die Gerichtsschöppen allein besorgt wird, so erhalten dieselben, indem dann die obigen Ansätze a — g wegfallen, für den Tag mit Rücksicht auf den Erlös, die Dauer der Expedition und die dabei etwa vorgekommenen Nebenarbeiten, einschließlich der Niederschrift 16 Sgr. bis	1 15
	oder statt dessen nach Wahl des Gerichts von jedem Thaler des Erlöses 1	1

Nr.		10 Sgr. bis	tbl. fgr. vf.
10.	Auszug aus den Akten, wenn er nicht als bloße Abschrift erscheint, sondern kopirt werden muß, für jeden Bogen in der Reinschrift	10 Sgr. bis	16 —
11.	Bekanntmachung in öffentlichen Blättern	5 Sgr. bis	16 —
12.	Beglaubigung einer Abschrift, einschließlich Kollation und Siegel:		
	a) von einer Seite		3 —
	b) von einem halben Bogen		5 —
	c) von einem ganzen Bogen		8 —
	d) darüber von jedem folgenden Blatt		7 —
	doch niemals über		21 —
	Wenn bei einer Ausfertigung sich mehrere zu beglaubigen gewesene abschriftliche Beilagen befinden, so sind dieselben unter Eine Beglaubigung zusammen zu fassen, wofür die obigen Aufätze, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beilagen, nur einfach erhoben werden können.		
13.	Berechnung , gerichtliche, worunter bloße Kosten-Liquidationen nicht zu verstehen und insofern sie nicht Theil eines Protokolls oder einer sonstigen gerichtlichen Niederschrift sind, welche mit Berücksichtigung des Inhalts besonders remunerirt wird,		
	a) bis zu einem halben Bogen in der Reinschrift		13 6
	b) bis zu einem ganzen Bogen		21 —
	c) darüber von jedem Blatt:		8 —
14.	Bericht:		
	a) ein einfacher Begleitungs-Bericht	10 Sgr. bis	16 —
	b) umständlich und ins Materielle eingehend	21 Sgr. bis	2 —
15.	Besichtigung , wenn solche in einem Vor- oder Nachmittage (s. Nr. 31) vollführt werden kann oder in der Mittagszeit nicht über vier Stunden dauert, außerdem das Doppelte:		
	a) dem Richter oder delegirten Aktuar	21 Sgr. bis	1 12 —
	b) dem Aktuar, wenn derselbe nicht in der Person des Richters vereinigt ist,	12 Sgr. bis	27 —
	c) jeder Gerichtsperson in der Stadt	5 Sgr. bis	13 6
	d) auf dem Lande	3 Sgr. bis	7 —
	e) noch besonders, wegen der schriftlichen Relation der Gerichtspersonen, wenn solche die Besichtigung allein vollzogen haben, überhaupt	10 Sgr. bis	21 —
	f) das gerichtliche Protokoll	16 Sgr. bis	1 24 —
	Wenn die Besichtigung außerhalb des Orts, an welchem die Gerichtsstelle befindlich ist, und außerhalb der Gtur dieses Orts ge-		

Nr.		tbl. fgr. pf.
	halten und vorgenommen wird, sind die gewöhnlichen Reisekosten zulässig, vergl. Nr. 73.	
	Bei Behörden, deren Beamten fixirt sind, werden die Ansätze a und b sowie nach Befinden c und d zur Sparkassette verrechnet.	
16.	Verfügung eines Guts:	
	A) bei Immobilien über 500 Thaler Werth auf dem Lande, bei Immobilien über 800 Thaler Werth in der Stadt:	
	a) dem Richter oder delegirten Aktuar	2 Thlr. bis 3
	b) dem Aktuar, wenn derselbe nicht in der Person des Richters vereinigt ist	1 Thlr. bis 1 24
	c) jeder Gerichtsperson	13 Sgr. 6 Pf bis 21
	d) das Protokoll	1 Thlr bis 1 24
	B) bei Immobilien unter 500 Thaler Werth auf dem Lande, bei Immobilien unter 800 Thaler Werth in der Stadt:	
	zu a)	21 Sgr. bis 1 12
	zu b)	16 Sgr. bis 27
	zu c)	3 Sgr. bis 5
	zu d)	16 Sgr. bis 27
	Sinlichlich der Ansätze a b und c gilt die Schlussvorschrift Nr. 15.	
17.	Bürgschaft, f. Kontrakt und Verzicht Nr. 25 und 70, insbesondere die Ausnahme und Niederschreibung der Bürgschaft eines Weibes, einschließlich eidliches Angelöbniß	8 Sgr. bis 21
	vergl. Nr. 23. f.	
18.	Botenlohn von jeder Meile, einschließlich Rückweg:	
	a) bei Tage	5
	b) bei der Nacht	7
	f. übrigens Gerichtspersonen Nr. 37.	
19.	Cassation (Löschung) einer Hypothek, einschließlich der Annotation zum Konsensbuche und der Registratur über das Anbringen, jedoch ausschließlich der sonst etwa nothwendig werdenden Expeditionen, wenn die Konsenssumme beträgt:	
	a) nicht über 100 Thl.	10
	b) über 100 Thl.	15 Sgr. bis 1
	c) wenn besonderer Kassationsschein verlangt wird, überdies 10 Sgr. bis	16
20.	Cautio , gerichtlich anzunehmen, wenn damit nicht eine ausdrückliche Hypothek verbunden wird, einschließlich Protokoll und Schein 16 Sgr. bis	27
21.	Cessio , Bestätigung einer, ausschließlich Protokoll und Eintrag, f. deshalb Consens, die Hälfte der Ansätze Nr. 23. unter d. Bei Cessionen bis mit 50 Thl. Kapitalsumme passiert nur ein Bauschquantum von 6 Sgr. — höchstens	20

Nr.	Titel, f. Ladung Nr. 43.	tbl. fgr. pf.
	Codicill, f. Testament Nr. 68.	
	Commissariat, f. Abordnung Nr. 1.	
22.	Commissarius, einem als solchen zur Besorgung eines besondern Auftrags persönlich bestellten Unterrichter oder andern Untergerichtsbeamten, Expeditiongebühren, täglich:	
	a) in seinem Wohnorte	112
	b) auswärts, ausschließlich Fuhrlohn und Diäten, jedoch einschließlich des Bedienten-Ausgelds	222
23.	Consens-Vertheilung:	
	Bei Consens-Vertheilungen sind nachstehende Gebühren zulässig:	
	a) schriftliche Zusicherung des Consens 5 Egr. bis	12
	b) Protokoll über mündliches Anbringen der Schuld und Hypothek 8 Egr. bis	21
	c) Vergleich über Anerkennung einer schriftlich übergebenen Schuldukraine 6 Egr. bis	12
	d) Ausfertigung und Befähigung von je 100 Thl.	10
	e) Eintrag in das Consens- und Hypothekenbuch 8 Egr. bis	12
	f) bei Consensvertheilungen bis mit 200 Thl. Kapital dürfen die neben der Quote für Ausfertigung und Befähigung (s. o. lit d.) zu liquidirenden Gebühren, namentlich auch für die Bürgschaft eines Weibes, nur nach den geringsten Sätzen berechnet und erhoben werden.	
	g) Für die von dem Gericht notwendig zu bewirkenden Vererörterungen behufs der Consensvertheilung, z. B. Alim.-Ansuchen, Sachloquutionen u. dergl. darf nicht besonders liquidirt werden.	
	h) Für zufällig bei Gelegenheit der Consensvertheilung vorkommende Nebenverhandlungen, z. B. Prioritäts-Einräumung, Entfagung der subsidiarischen Klage u. s. w., Nr. 17 Bürgschaft eines Weibes ausgenommen, passiert je nach Wichtigkeit des Gegenstandes überhaupt nur 4 Egr. bis	10
	i) Den Theilnehmern, die ihr Anbringen zu Protokoll geben wollen, darf nicht angeonnen werden, eine besonders zu bezahlende Schuld- und Pfandverschreibung zu vollziehen.	
	k) Bei Konkurrenz mehrerer Behörden werden die Quotensätze, (unter d) pro rata des Hypothekenwertes berechnet und erhoben, und es haben sich nach Befinden die betreffenden Behörden hierüber, ohne daß jedoch den Interessenten dorfals eine Kostengeltung, außer der Gratung etwaigen Verlaages, angeonnen werden kann, unter einander zu vereinigen, oder falls dieß nicht gelingen sollte, die Entschreibung der oberrichterlichen Behörde einzuholen, welche dann auf Kosten des sachfälligen Gerichts erfolgt.	
	l) Wenn bei der Konkurrenz mehrerer Behörden, bei der einen derselben,	

in der Regel der des Wohnsitzes oder Hauptbesitzthums, sowohl in Ansehung des dieser unterworfenen Grundstücks, als auch, wie es vorkommenden Falls künftig jeder Zeit geschehen soll, hinsichtlich der einer andern Gerichtsbarkheit mit unterworfenen Grundstücke die Hypothekensbesetzung legal erklärt worden ist, so hat die Behörde des letztern auf die von der zuerst gedachten Behörde hierüber erhaltene kürzliche Mittheilung, ohne Vorrufung des Schuldners, wenn nicht besondere Nebenverhandlungen dies nothwendig machen, sofort ihren Willensentscheidungen und denselben nach Befinden der Behörde des Wohnsitzes oder Hauptbesitzthums kürzlich, ohne besondere Inschrift zu übersenden.

- m) Wenn Darlehne zu Tilgung anderer Schulden an und durch das Gericht gezahlt werden, sind die Depositengebühren, sofern eine De-
 21 **Confignation** von Mobilien, einschließlich Protokoll, genau wie bei Auktionen, s. Nr. 9 a, b, c, e, f, und i, mit Wegfall des Quoten-
 sapes.
25. **Contrakt**, jeder, welcher hier nicht namentlich aufgeführt worden:
 a) Anerkenntniß eines schriftlichen Vertrags, einschließlich Registratur, von jedem namentlich aufgeführten Interessenten, welcher sich zu dem
 16 —
 Vertrage bekennt 8 Sgr. bis
 Konkurrenzen mehr als zwei Papierten, von jeder Person mehr
 nur die Hälfte obiger Sätze.
 b) Aufnahme eines mündlich angebrachten, einschließlich Protokoll
 16 Sgr. bis 124 —
 c) sind noch besondere Verhandlungen, welche eine Abänderung, wesent-
 liche Erläuterung oder Erweiterung der Bestimmungen des schriftlich
 übergebenen Vertrages enthalten, nöthig, je nach deren Umfang und
 Erheblichkeit mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Vertrags-Gegen-
 standes, einschließlich Protokoll 4 Sgr. bis 112 —
 d) auszufertigen und zu besätigen:
 1) wenn er kein gewisses Quantum enthält, oder dasselbe 800 Thlr.
 nicht übersteigt 21 Sgr. bis 2 —
 2) außerdem — jedoch nicht kumulativ mit anderen Quotenan-
 sätzen, indem jeder Zeit nur ein Quotenan-
 satz, in dem jeder Zeit nur ein Quotenan-
 s. B. bei Erbvertheilungen über Immobilien (Nr. 35) von je
 100 Thlr 8 —
 e) Eintrag ins Handelsbuch, gewöhnliche Kopial- und Beglaubigungs-
 gebühren.
 f) Kommt ein Kontrakt oder sonstiges Rechtsgeschäft nur nebenlässlich
 bei Gelegenheit eines andern Rechtsgeschäftes vor, s. B. Emanzi-

Nr.		Ist. Sgr. Pf.
	pation bei einem Kauf zwischen Vater und Sohn und dergl., so paßirt dafür überhaupt nur	5 Sgr. bis 10
	Copialien, s. Abschriften Nr. 2.	
26.	Curator, (Vormund) Bestellung	
	a) eines Alters-Vormundes, einschließlich Registratur und Eintragen in das Vormundschafsbuch	10
	b) eines Zustands-Vormundes, einschließlich Registratur und Eintragen	21
	c) Gerichtspersonen überhaupt	3
27.	Curatorium, s. tutorium, (Vormundschrein) auszufertigen, einschließlich Siegelgebühren	10 Sgr. bis 16
28.	Decretum de alienando, s. transigendo: (obervormundschafftliches Veräußerungs- oder Vergleichs-Decret)	
	a) wenn besondere Urkunde darüber ausgefertigt wird, ausschließlich Verhandlung und Protokoll	16 Sgr. bis 112
	b) brevi manu bei Gelegenheit einer gerichtlichen Niederschrift oder eines andern Dokuments	5 Sgr. bis 16
29.	Depositum	
	a) anzunehmen, einschließlich Registratur und Depositenchein	5 Sgr. bis 21
	b) zurückzahlen, einschließlich Registratur	5 Sgr. bis 16
	Hierüber die drei ersten Dritttheile-Ansätze Nr. 54, a, b, c.	
30.	Depositengebühren für sichere Aufbewahrung des Depositums, einschließlich Zählgebühren, ein für allemal	
	a) wenn Altersvormünder Mündelgelder zu ihrer Sicherheit einzahlen, von jedem Thaler	1 1/2
	b) außerdem von jedem Thaler baar niedergelegter Gelder	4
	Bergl. Nr. 23, m.	
	c) wegen der Zinsen von den aus dem Deposito unmittelbar angelegenen Kapitalien, insofern solche nicht von einem Dritten erhoben, sondern ebenfalls in das Depositum eingezahlt werden, von jedem Thaler	6
	1) Mündelgelder	1
	2) andere Gelder	4
	d) wegen niedergelegter Pretiosen, oder anderer Sachen von Werth, nach der Lage von 25 Thlr.	4
	e) wegen niedergelegter Urkunden, s. Nr. 32.	
31.	Pläten, auf jeden halben Tag, Vor- oder Nachmittags, oder in der Mittagszeit nicht über 4 Stunden, außerdem das Doppelte:	
	1) bei den Oberbehörden	2
	2) bei den Unterbehörden:	
	a) dem Richter oder delegirten Aktuar ausdrücklich Noß- oder Fuhrlohn, welches die gewöhnliche Extrapolage nicht übersteigen darf, jedoch einschließlich Futtergeld	1
	b) einem Aktuar dergl., jedoch paßirt demselben nur Noßlohn, sofern	

Nr.

tbl. Igr. vF.

	nicht der Richter Zuhilfenahme in Anspruch gebracht hat, in welchem Falle dieser den Aktuar sowie nach Befinden, vorkommenden Falls auch den Gerichtsarzt und Wundarzt, im Wagen aufzunehmen verbunden ist	21	
c)	wenn dieselben auswärts übernachten, für jede Nacht noch besonders:		
	zu a.	1	
	zu b.	21	
d)	einer Gerichtsperson auf dem Lande, ausschließlich Votenlehne 8 Egr. bis Ueber Nacht noch ebensowiel.	13	6
c)	Beträgt aber die Drittentfernung nur eine halbe Stunde und die Expedition überschreitet 4 Stunden nicht, dann passieren die Diäten nur zu zwei Dritttheilen der obigen Ansätze.		
32.	Dokumente, niedergelegte:		
a)	aufzubewahren:		
	1. von noch nicht 50 Thlr. am Werth	3 Egr. bis	6
	2. sind deren mehrere, von jedem	2 Egr. bis	4
	3. über 50 Thlr. und bis 500 Thlr. von jedem	6 Egr. bis	10
	4. von 500 Thlr. bis 1000 Thlr.	12 Egr. bis	16
	5. darüber	bis	21
	6. Rechnungs-Belege sind nicht einzeln zu berechnen, sondern alle Belege einer Rechnung als ein Dokument zu betrachten und nach dem Total-Werth zu liquidiren.		
	7. Für Niederlegung der wegen aus dem Depositum selbst ausgestellener Gelder empfangenen Schuld-Urkunden, sowie bei Umtausch der im Depositum befindlichen Dokumente gegen andere gleichwertige, passiert außer den gewöhnlichen Expeditionsgebühren nichts.		
b)	laufen aber die Dokumente au porteur, wie Pretiosen Nr. 30, d.		
c)	Registratur der Niederlegung, wenn solche besonders aufgenommen wird, überhaupt	5 Egr. bis	8
d)	Depositum-Schein	5 Egr. bis	16
	Donation, s. Schenkung Nr. 61.		
	Bestiftung, s. Contract Nr. 25.		
	Einkindschaft		
	Eintrag ins Handelsbuch		
	Entlassung aus der väterlichen Gewalt } s. Contract Nr. 25.		
	Erbsvertrag		
33.	Erbschaft:		
a)	Versiegelung	16 Egr. bis	112
b)	Protokoll	16 Egr. bis	112
c)	wird die Versiegelung nicht unter Leitung des Gerichts, sondern durch die Gerichtspersonen allein besorgt, so passiert für diese, einschließlich der Niederschrift der Anfsatz Nr. 9, i mit Wegfall der Quote.		

Nr.		tbl.ogr.vf.
	d) wird dabei, mindestens ein voller Vor- oder Nachmittag oder in der Mittagzeit über vier Stunden zugebracht, wie bei Nr. 15.	
	e) bei der Aufsezelung die Hälfte der Gebühren unter a. b. und c.	
	f) für andere Verhandlungen in Nachlaß-Regulirungssachen passiren die Ansätze unter Nr. 53.	
34.	Erbertheilung bezuzuwohnen, dieselben Ansätze, wie Nr. 15.	
35.	Erbertheilungs-Nezß:	
	a) Anerkenntniß eines schriftlich übergebenen, einschließlich Registratur von jedem Interessenten 8 Egr. bis 10 —	
	Konkurriren mehr als zwei Interessenten von jeder Person mehr, nur die Hälfte vorstehender Sätze	
	b) machen sich aber gleichwohl dabei noch Verhandlungen nöthig, nach deren Beschaffenheit 8 Egr. bis 1 24 —	
	c) einen mündlichen Nezß anzunehmen und in Form zu bringen, einschließlich der diesfälligen Verhandlung und des Protokolls 15 Egr. bis 2 —	
	d) ist aber die Erbschaft wichtig und der Nezß selbst sehr umständlich:	
	1. wenn der gesammte reine Erbschaftsbestand mindestens 1000 Thl. beträgt: 2 Thl. bis 4 —	
	2. bis und mit 5000 Thl. 3 Thl. bis 6 —	
	3. bis und mit 10,000 Thl. 5 Thl. bis 10 —	
	4. darüber 6 Thl. bis 15 —	
	oder statt dessen von jedem 1000 Thl. 1 —	
	e) Bestätigung, s. Kontrakt Nr. 25 und in dem unter g. erwähnten Falle 16 Egr. bis 1 —	
	f) einfache Zuschreibung ererbter Immobilien ohne Errichtung eines besondern Nezßes, s. Kontrakt Nr. 25, d; wenn aber deren Stelle eine Befehlung vertreten kann, gelten die Ansätze Nr. 44.	
	Kontrakt, s. Auszug Nr. 10.	
	Fideicommiss, s. Testament Nr. 68	
36.	Geburtöbrieff:	
	a) gerichtlicher, einschließlich Untersuchung, jedoch ausschließlich Vergament und Kapsel 2 Thl. bis 3 —	
	b) bloße Beglaubigung eines Pastoral-Geburtöschreibens, einschließlich Handschrift 5 Egr. bis 10 —	
37.	Gerichtspersonen.	
	Die Gebühren für dieselben, soweit sie nicht bei einzelnen Handlungen speziell angegeben sind, sind nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Dauer der Mähwaltung billigmäßig zu arbiträren und insbesondere bei Verträgen jeder Art, lehtwilligen Verfügungen und andern Expeditionen zuzubilligen:	
	jeder Gerichtsperson ohne Unterschied ob in der Stadt oder auf dem Lande 3 Egr. bis 1 —	
	beziehungsweise ausschließlich der Wegegebühren.	

Nr.		tbl.ogr.vf.
38.	Grenzsteine einzusetzen, ausschließlich des Protokolls von jedem:	
	a) der Behörde	4
	b) sämmtlichen Gerichtspersonen	2
	Guts-Nebergabe, s. Vacht-Nebergabe Nr. 51.	
	Handgeldbörsen, s. Angelbörsen Nr. 6.	
39.	Hypotheken: oder Translationsschein , wodurch der Uebergang einer	
	durch Konstitution oder Reservierung bereits begründeten Hypothekver-	
	bindlichkeit auf einen neuen Eigentümer des Hypothekenobjekts nach-	
	gewiesen wird, einschließlich der Annotation zum Handels- und Kon-	
	sensbuche:	
	a) bis zu 200 Thl.	8 Egr. bis 16
	b) bis zu 500 Thl.	21
	c) darüber	27
	für die Annotation stillschweigender Hypotheken passiren einschließlich	
	des Eintragens und je nach der Wichtigkeit derselben, überhaupt	
		4 Egr. bis 12
	Hypotheken-Bestellung, s. Consens-Ertheilung Nr. 23.	
	Inventur, s. Consignation Nr. 9, a, b, c.	
40.	Instruktion der Akten, wenn ein besonderer Band angelegt wird:	
	a) bis 80 Blatt	4
	b) darüber	5
41.	Inventarium anzufertigen, wenn es nicht in bloßer Abschrift besteht,	
	ausschließlich der Reinschrift	
	a) nicht über 1½ Bogen	10 Egr. bis 16
	b) darüber, von jeder enge geschriebenen Seite in der Reinschrift	4
	c) den Gerichtspersonen für Fertigung einer Nachlaßpröfixation	8 Egr. bis 2
	Justifikation einer Rechnung, s. Rechnung Nr. 55.	
42.	Kaufvertrag über Grundstücke :	
	A. wenn die Kaufsumme resp. der Lehn- und Lohwerth des betreffen-	
	den Grundstücks bis mit 100 Thl. beträgt, mit Wegfall aller an-	
	deren durch die gerichtliche Verthätigung und Anfertigung des Ver-	
	trages veranlaßten, insbesondere der nachstehenden Gebühren unter	
	B und einschließlich der Vermittelung des etwaigen Lohwerthes:	
	a) bis mit 10 Thl. Kauf- oder Verthösumme	12 Egr. bis 25
	b) bis mit 20 Thl.	1
	c) bis mit 30 Thl.	1 6
	d) bis mit 40 Thl.	1 12
	e) bis mit 50 Thl.	1 18
	f) bis mit 75 Thl.	2
	g) bis mit 100 Thl.	2 15
	Außerdem passiren noch die tagordnungsmäßigen Gebühren für Ge-	
	richtspersonen und Diener.	

Nr.

Thl. Sgr. Pf.

B. wenn die Kaufsumme, der Lehns- oder Tagwerth über 100 Thl. beträgt:		
a) Anerkenntniß eines Kaufaufsatzes, einschließlich Registratur	6 Sgr. bis	16
b) sind noch besondere Verhandlungen, welche eine Abänderung, wesentliche Erläuterung oder Vermehrung der Stipulationen des in Mitte liegenden Kontrats enthalten, nöthig, einschließlich der Niederschrift, mit Berücksichtigung der Erheblichkeit des Verhandlungsgegenstandes:		
1. bis 500 Thl. Kaufsumme, Lehns- oder Tagwerth	10 Sgr. bis	21
2. bis 1000 Thl. dergl.	15 Sgr. bis	27
3. darüber	21 Sgr. bis	1 12
c) mündlich angebrachten Kauf anzunehmen, einschließlich Protokolls		
zu 1.	21 Sgr. bis	27
zu 2.	1 Thl. bis	1 16
zu 3.		2
d) Anfertigung und Besätigung ebensoviel, wobei es sich von selbst versteht, daß besondere Lehnscheine nicht vorkommen dürfen.		
e) Schreibgebühren von je 25 Thl. der Kaufsumme, des Lehns- und Tagwertes		3
Anmerkung: In Fällen, wo mehrere, unter eine und dieselbe Gerichts-, resp. Lehnbehörde gehörige Grundstücke gleichzeitig zur Veräußerung kommen, und die Kontrahenten, der Veräußernde und Erwerbende, dieselben Personen sind, kann für den ganzen Besätigungs- und resp. Besetzungs-Akt nur nach dem gesammten Lehns- oder Kauf- resp. Tagwerthe aller Grundstücke liquidirt, auch nur eine Besätigungs- resp. Besetzungs-Urkunde ausfertigt werden.		
f) Ausfassung der Lehn überhaupt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Verkäufer resp. der einzelnen Grundstücke je nach der Werthshöhe	6 Sgr. bis	1
g) Reichung der Lehn von jedem Käufer oder zu Besetzenden		
1. wenn der Werth des Grundstücks bis 200 Thl. beträgt	6 Sgr. bis	8
2. bis 500 Thl.		12
3. bis 1000 Thl.		16
4. bis 3000 Thl.		24
5. darüber		1
h) Vorbehalt der Hypothek, je nach der Erheblichkeit des Hypothekobjektes ohne Rücksicht auf die Zahl der Berechtigten überhaupt	8 Sgr. bis	16
wenn aber der Hypothekvorbehalt unbezahlte Kaufgelder betrifft und hierüber, was als Regel anzusehen, jedoch dem betreffenden Gläubiger bis zum Konfirmationsakte abzulehnen unbenommen ist, ein		

Nr.

tbl. §. gr. Pf.

besonderer Hypothekenschein ausgefertigt wird, einschließlic des Hypothekenscheins und Eintrags in das Konsens- oder Hypothekenbuch von jeden 20 Thln. unterpändlich versicherter Kaufsumme

Für die in dem Kaufe bedungenen und durch Hypotheken-Vorbehalt gesicherten Leistungen außer der Kaufsumme passiren, auch wenn Hypothekenscheine darüber ausgefertigt werden, die vorstehenden Quotenansätze nicht, vielmehr ist desfalls, neben der Gebühr für den etwaigen Hypothekenvorbehalt wegen unbezahlter Kaufgelder, nur der allgemeine Anszag von 8 Sgr. bis 16 Sgr. für Hypothekenvorbehalt zulässig

Eben so wenig kann für diejenigen Kaufgelder, welche schon vor der Bestätigung des vorliegenden Kaufs mit ausdrücklicher Hypothek versehen waren, eine Gebühr für Hypothekenvorbehalt erhoben werden.

i) **Quittung einschließlic Verzicht**

1. sofort beim Kauf von dem Schuldner allein nach Verhältnis der Summe der geleisteten Quittung einschließlic der Annotation der Quittung von je 20 Thln. 1

2. eine Quittung außer dem Kaufvertrag, s. Nr. 54.

3. Verzicht, s. Nr. 70.

k) **Notiz an die Lehnbehörde, zu deren Ertheilung die Konfirmationsbehörde verpflichtet ist** 4 Sgr. bis 8

l) **Eintrag des Kaufs in das Handelsbuch, gewöhnliche Kopial- und Beglaubigungsgebühren.**

Besondere Lehnscheine neben den Kaufbestätigungs-Urkunden können nur dann ausgefertigt werden, wenn die Lehnbehörde getrennt von der Gerichtsbehörde besteht, nie aber von der letztern, wenn dieselbe zugleich Lehnbehörde ist.

Für die Ausfertigung besonderer Urkunden über die Abtheilung der Kaufgelder passirt keine Gebühr.

43. **Labung:**

a) **Anordnung mündlicher, welche bei Verhandlungen willkürlicher Gerichtsbarkeit die Regel bildet, einschließlic Niederschreibung von jeder Person 1 3**

doch niemals, selbst bei einer über sieben anseizenden Personenzahl über 10

b) **schriftliche 5 Sgr. bis 8**

c) **Aurrenlabung von jeder Person 4**

44. **Lehn:**

I. **Für sonderbare und Annehmlehn nach der Größe des Lehnstücks 10 Sgr. bis 1 10**

Aufassung der Lehn: ebensoviel.

II. **Gesamtsbelebung, je nach dem Kauf- oder Lehnwert, und in dessen Ermangelung nach dem Tagwerthe des Lehnstücks**

Nr.

Zfl. gr. 2f.

Nr.	<p>A. wenn dieser Werth bis mit 100 Thl. beträgt, mit Wegfall aller andern, insbesondere der nachstehend unter B. bemerkten speziellen Gebühren und einschließlich der etwaigen Ermittlung des Taxwerths, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu Beleihenden und der in Lehn zu reichenden einzelnen Grundstücke, ein Pauschquantum in denselben Beträgen wie oben unter I.</p> <p>B. wenn der Werth des Lehnstücks über 100 Thl. beträgt, je nach der Höhe desselben</p> <p>a) für Registratur über Anbringen und Lehnsakt 6 Sgr. bis</p> <p>b) Reichung der Lehn von jedem Beleihenden wie Nr. 42. g. 1—5.</p> <p>c) Ausfertigung gesammten Lehnscheins dergestalt, daß ohne Rücksicht auf die Zahl der zu beleihenden Personen oder der in Lehn zu reichenden einzelnen Grundstücke nur ein Gesammt-Lehnschein ausgefertigt werden darf,</p> <p>1. von Grundstücken bis 200 Thl. Werth 10 Sgr. bis</p> <p>2. bis 1000 Thl. 16 Sgr. bis</p> <p>3. darüber 1 Thl. 12 Sgr. bis</p> <p>d) Eintragen des Gesammtlehnscheins in das Gerichtshandelsbuch, die taxordnungsmäßigen Abschrifts- und Beglaubigungs-Gebühren. Num. Die Erhebung von Schreibgebühren bei Gesammtbeleihungen ist durchaus unzulässig.</p> <p>Auch ist bei Lehen überhaupt die Verschrift in der Anmerkung zu Nr. 42 B. e. zu berücksichtigen.</p>	Zfl. gr. 2f.
		21
		16
		1
		2
		16
		16
45.	<p>Lehnträger, Bestätigung eines, einschließlich Registratur 6 Sgr. bis bei wichtigen Gütern</p> <p>Der bei der Lehnsehürde des Wohnsitzes bestellte Lehnträger ist zugleich befugt auch die etwaigen Beilehnstücke, ohne neue Bestellung von Seiten der Behörde der letztern, zu vertreten.</p>	10
		16
46.	<p>Liquidationen der Gerichts-Gebühren, ausschließlich der Reinschrift,</p> <p>a) bei wichtigen Liquidationen 3</p> <p>b) bei minder wichtigen, ausschließlich des Verlaßes, nicht 10 Thl. übersteigenden, 1 3</p>	3
		1 3
	<p>Löschung einer Hypothek, s. Cassation Nr. 19.</p>	
47.	<p>Vorschittel, bei Theilungen, wie Inventarium Nr. 41.</p>	
	<p>Marginal-Zeugniß, s. Attestat Nr. 8.</p>	
48.	<p>Mortifikationschein, einschließlich der Aufnahme-Registratur, wenn die Summe beträgt:</p> <p>a) bis 100 Thl. 16</p> <p>b) bis 500 Thl. 27</p> <p>c) darüber 1 12</p> <p>d) ist ein Eintrag zum Handels- oder Konsensbuche nöthig, gewöhnliche Kopial- und Beglaubigungsgebühren.</p>	16
		27
		1 12

Nr.		tbl. (gr. vj.)
49.	Grundations-Gebühren , (Gebühren für Reinschrift)	
	a) jede Folioseite von mindestens 24 enggeschriebenen Zeilen . . .	1 3
	b) für Reinschriften auf gebrochenem Papier, die Folioseite wie unter a.	8
	c) Seiten, die noch nicht zur Hälfte vollgeschrieben sind, werden, wenn sie wenigstens 6 Zeilen enthalten	
	bei a) mit	7
	bei b) mit	4
	In Ansaß gebracht.	
	Nachlaß , s. Erbschaft Nr. 33.	
	Obligation , s. Schuldschein Nr. 62.	
	Obligation , s. Erbschaft Nr. 33 a. b. c.	
50.	Pachtvertrag , s. Contract Nr. 25, doch wird	
	a) beim Zeitpacht das Pachtgeld auf sämtliche Jahre zusammenge- rechnet und hiernach die Konfirmationsgebühr bestimmt, oder statt desselben für jedes Pachtjahr, nach Wichtigkeit des Pachtgeldes 21 Sgr. bis	1 12
	b) bei dem Zeitpachte auf unbestimmte, z. B. auf Lebenszeit, wird das jährliche Pachtgeld als Zins zu 5 vom Hundert angesehen, hiernach das Kapital berechnet und hiervon der Ansaß Nr. 25 d. 2. zu zwei Dritttheilen liquidirt.	
	c) beim Erbpacht dagegen wird die jährliche Pachtsumme zu einem fünfprozentigen Kapital angeschlagen und hiernach der ganze An- saß Nr. 25 d. 2. liquidirt.	
	Die Wahl zwischen beiden Ansaßen unter a. hat der Spor- telmpfänger.	
	Bei Pachtcontracten, welche theils auf gewisse, theils auf einige Jahre ungewiß abgeschlossen werden, sind die Gebühren nachzuerhe- ben, wenn der Pacht fortdauert.	
51.	Pacht-Übergabe , Leitung einer	
	a) geringfügigen, genau wie bei Auktionen Nr. 9 a, b, jedoch aus- schließlich der Verpflichtung der Lagatoren Nr. 67 und der Proto- kollisten Nr. 53 c, und	
	b) bei wichtigen, das Doppelte der beiden ersten Ansaße Nr. 9 a, b, wewegen es bei den einfachen Ansaßen Nr. 67 und Nr. 53 c be- weudet.	
	Kommt ein Total-Vergleich zu Stande ohne förmliche Lagationen des Inventariums, passiren in allen Fällen durchgängig alle Ansaße zweifach.	
52.	Promemoria:	
	a) eines Aktuar oder Assessor in der Stadt	5 Sgr. bis
	b) einer Gerichtsperson auf dem Lande	8
	Protest s. Wechsel Nr. 72.	4

Nr.		Thl. Sgr. Pf.
53.	Protokoll , (Niederschrift über Verhandlungen), — ausschließlich 6 Sgr. bis 1 Thl. 12 Sgr. für die Leitung des Termins — insofern nicht für die Verhandlung eines Geschäfts bereits ein besonderer Ansat in dieser Taxordnung gestattet ist, a) gewöhnliches 6 Sgr. bis b) außergewöhnliches, über weilläufige Verhandlungen 27 Sgr. bis c) und wenn die Sache wichtig und mehrere Interessenten, Erben oder Gläubiger konkurrieren, ungleichem bei Guts-Uebergaben 1 Thl. 12 Sgr. bis d) ist ein Hauptgegenstand — nicht einzelne Nebenpunkte — streitig, und es kommt ein Total-Vergleich zu Stande, nach Befinden resp. das Doppelte.	 24 — 112 — 2 —
54.	Quittung , einschließlich Verzicht, deren Gebühren vom Schuldner allein zu tragen, gerichtlich anzunehmen, wenn solche nicht im Hauptvertrage selbst mitenthalten ist, einschließlich der Niederschrift a) bis 100 Thl. 3 Sgr. bis b) bis 500 Thl. 12 Sgr. bis c) darüber 21 — d) betrifft aber die Quittung rückständige Kauf- Lagerzeit- oder Erbsgeld-er, weshalb in einem Kauf-Vertrag, Erb-Nachlass oder andern Kontrakte die Hypothek vorbehalten und gerichtlich bestätigt worden ist, einschließlich der Niederschrift und der Annotation der Quittung zum Handels- und Hypothekenbuche, 1) bis mit 50 Thl. quittirter Gelder von je 25 Thln. 2 6 2) über 50 Thl. dergl. von je 25 Thln. 3 — e) betrifft die Quittung vorbehaltene Auszugseisungen, für solche, einschließlich der Niederschrift und Annotation auf ein Jahr 2 Sgr. bis 10 — fällt die Quittung mit dem Hauptvertrage zusammen, so sind zu liquidiren einschließlich Verzicht 1) bis 100 Thl. 4 Sgr. bis 2) bis 500 Thl. 8 Sgr. bis 3) darüber 16 Sgr. bis 21 —	 10 — 16 — 21 — 2 6 3 — 10 —
55.	Rechnungen (s. auch Berechnung Nr. 13); und finden auch diese Ansätze auf Nachlass-Spezifikationen und Inventarien Anwendung. a) Revision: 1) bloß in rechnerischer Beziehung nach Weilläufigkeit der Rechnung 8 Sgr. bis 1 — 2) für jedes Monitum , wobei jedoch unnütze monita gänzlich abzustreichen sind 1 3 3) oder statt dessen, wenn die Rechnung so wichtig und umständlich	 1 — 1 3

Nr.		thl.	gr.	vf.
	ist, daß eine Alten-Durchsicht, Fertigung von Extrakten oder andere mühsame Vorarbeiten vorausgehen müssen	27	Egr. bis	5
b)	Abnahme einer Vormundschafts-Rechnung, einschließlich der Registratur, wenn der jährliche Rupabwurf von dem Verwügendensfuß beträgt:			
	1. bis 50 Thl.	16	Egr. bis	21
	2. bis 200 Thl.	21	Egr. bis	1
	3. darüber von je 25 Thln.			4
c)	Justificatorium , ausschließlich der Reinschrift			
	zu 1.	6	Egr. bis	10
	zu 2.	12	Egr. bis	21
	zu 3. überhaupt	21	Egr. bis	1
d)	Liberation oder Quittung und Verzicht dem Vormunde nach beendeter vormundschaftlicher Verwaltung, einschließlich des Protokolls, und der etwaigen Annotation zum Gerichtshandels- oder Hypothekenbuche, wie die Rechnungsabnahme.			
56.	Rekognitions-Niederschrift wegen Auerkennung einer Unterschrift, einschließlich der Reinschrift und Siegelgebühren,			
a)	einer Vollmacht oder andern geringfügigen Urkunde vor Gericht	5	Egr. bis	10
b)	einer wichtigen Urkunde dergl.	16	Egr. bis	21
c)	wenn zwei Personen die Rekognition bewirken, wird die Hälfte der vorstehenden Ansätze mehr, bei drei bis sechs Personen das Doppelte, bei mehr als sechs Personen das Dreifache liquidirt.			
d)	in der Privatbehausung des Ausstellers:			
	1. dem Richter oder Aktuar noch besonders			16
	2. den Gerichtspersonen überhaupt	5	Egr. bis	10
	Rekognitionsschein , s. Dokumente Nr. 32 d. und Testament Nr. 68 d.			
57.	Registratur (Niederschrift über einseitige Anbringen, oder Erklärung u. s. w. ohne daß dabei eine Verhandlung Statt gefunden hat), nach Bestehen der Wichtigkeit des Gegenstandes	4	Egr. bis	16
	über Einkommen einer Schrift und Verbändigung s. Nr. 74 u. 76.			
	Reinschrift s. Mundations-Gebühren Nr. 49.			
	Reisekosten s. Diäten Nr. 31.			
58.	Requisitions-Schreiben oder Kommunikat :			
a)	einfaches Kräusen in formalibus, oder Notifikation	5	Egr. bis	8
b)	umständliches mit Gründen	10	Egr. bis	21
59.	Resolution :			
a)	ganz unbedeutende, z. B. vorzulegen, ad acta, einschließlich der Vormerkung			2
b)	mündliche, einschließlich der Registratur	4	Egr. bis	8
c)	einfache schriftliche	5	Egr. bis	8

Nr.		tbl. gr. pf.
	d) dergleichen mit Gründen	10
	e) bei wichtigen Gegenständen und mühsam herausgesetzten Gründen (Es paßirt aber bei willkürlichen Gerichtshandlungen für eine Resolution dann nichts, wenn sie eine Expedition zum Gegenstande hat, für welche ein besonderer Anspaz stattfindet.	16
60.	Rezeipte, wenn solches verlangt wird	5
61.	Schenkung:	
	a) unter den Lebenden	
	1. über Immobilien, wie Kaufvertrag, f. Nr. 42.	
	2. über Mobiliar, f. Kontrakt Nr. 25.	
	b) auf den Todesfall, wie Testament, f. Nr. 68.	
	Tried-Urkunden, f. Kontrakt Nr. 25.	
	Schreibgebühren, f. Kaufvertrag Nr. 42 e.	
62.	Schuldschein:	
	a) gerichtlich aufzunehmen, einschließlich der Registratur 10 Sgr. bis	21
	b) auf Verlangen eine Urkunde darüber anzufertigen, wenn das Dar- lehn beträgt:	
	1. bis 100 Thlr. 10 Sgr. bis	16
	2. bis 500 Thlr.	27
	3. darüber von je 100 Thlrn.	5
63.	Siegelgebühren fallen weg, wenn für die vormaligen Gerichtsherren noch Siegelgeld liquidirt wird; wo das nicht der Fall	
	a) wenn die Urkunde wichtig	5
	b) wenn sie unwichtig	3
	Substitution zu registriren, f. Vollmacht Nr. 71.	
64.	Syndikat:	
	a) Registratur des Anbringens und Anweisung zur Eingabe des Ver- zeichnisses der Gemeindeglieder	8
	b) Anordnung mündlicher Vorladung, einschließlich Relations-Registra- tur, f. Nr. 43 a.	
	c) schriftliches Patent oder Kurrentladung von jedem Gemeindegliede	
	1. bis 50	7
	2. und von jedem darüber	4
	d) Verrechnung der Gemeindeglieder, einschließlich des Protokolls, wenn erscheinen:	
	1. bis 20 Mitglieder 20 Sgr. bis	1
	2. bis 50 " 1 Thl. 12 Sgr. bis	121
	3. bis 100 " 1 Thl. 24 Sgr. bis	222
	4. darüber	3
	e) Ausfertigung in allen Fällen	1
	und ist es ein General-Syndikat	122
65.	Tausch-Vertrag über Immobilien, wie bei Kauf-Vertrag, f. Nr. 42.	

Nr.		Bl. (gr. Pf.)
66.	Taxation:	
	a) für gerichtliche Niederschrift der Anweisung der Taxatoren, und über Angabe der Taxation, wenn solche nicht unter unmittelbarer Leitung des Gerichts geschieht	5 Egr. bis 21
	b) beweglicher Sachen:	
	1. wenn sie sofort bei der Remission geschieht, nichts,	
	2. durch besondere Expedition, wie bei unbeweglichen.	
	c) unbeweglicher Sachen, wenn solche unter unmittelbarer Leitung der Gerichte, und nicht bloß durch die Gerichtspersonen außer Gericht geschieht und der Taxwerth beträgt:	
	1. bis 500 Thlr.	12 Egr. bis 27
	2. darüber von jedem Hundert	5
	wobei jedoch nicht der Werth der einzelnen Grundstücke sondern die Totalsumme zu berechnen ist.	
	3. das Protokoll bis zu 1 Bogen	12 Egr. bis 21
	darüber	27 Egr. bis 112
	4) jede zur Taxation gebrauchte Gerichtsperson, Baugewerke oder Sachverständige, ausschließlich der Begebühren und Zehrung in der Stadt	10 Egr. bis 21
	5) auf dem Lande	7 Egr. bis 14
	Dauert die Taxation über einen halben Tag, kann ihnen noch ein Mehreres zugewilligt werden. Auch sind alsdann sowohl Vor- als Nachmittags die Protokoll-Gebühren unter 3 zu passiren.	
	Bei sehr wichtigen und schwierigen Taxationen, z. B. bei der Pachtübergabe von Rittergütern kann diese Gebühr für jeden Taxator erhöht werden, auf den Tag bis zu	215
	6) den Gerichtspersonen zusammen für den Taxations-Ansah, wenn ihnen die Würdigung allein überlassen worden ist, noch besonders	8 Egr. bis 21
67.	Taxator, Bestellung und Verpflichtung eines,	
	a) Registratur über die Bestellung, ohne Unterschied der Anzahl	10
	b) Entwurf eines besondern Schätzungs-Eides	10
	c) Abnahme und Registratur, von jedem	8
	Theilungs-Hezß, s. Erbvertheilungs-Hezß Nr. 35.	
68.	Testament, Kodicill, Fideikommissstiftung, Schenkung auf den Todesfall, oder sonstige letztwillige Verordnungen, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Erbmasse:	
	a) aufzunehmen und in Form zu bringen, einschließlich Aufbewahrung und Eintrag in das Testamenten-Buch:	
	1. an Gerichtsstelle	1 Thl. 12 Egr. bis 4
	2. im Hause des Testators	1 Thl. 24 Egr. bis 5
	b) schriftliche, letztwillige Verfügung zur Niederlegung anzunehmen, einschließlich Registratur, Aufbewahrung und Eintrag:	

Nr.		tbl. gr. pf.
	zu 1.	1 Thl. bis 21
	zu 2.	1 Thl. 12 Egr. bis 222
	c) gegenseitiges Testament, die Hälfte mehr.	
	d) Recognitionsschein	10 Egr. bis 16
	e) Abänderung in Nebenpunkten, oder durch Kodizill, die Hälfte obigen Ansätze.	
	f) Rücknahme, die Hälfte derselben Ansätze.	
	g) Eröffnung, nach Wichtigkeit des Nachlasses, ausschließlich der Ladung	21 Egr. bis 112
	hierüber wegen der Registratur von jedem Erb-Interessenten	5 Egr. bis 10
	h) Eintrag in das Testamenten-Repertorium, die gewöhnlichen Abschristen- und Beglaubigungsgebühren.	
	Tutorium, s. Curatorium Nr. 27.	
	Urkunden-Anerkennung, s. Recognition Nr. 56.	
	Urkunden-Niederlegung, s. Dokumente Nr. 32.	
	Veräußerungs-Defret, s. Decretum etc. Nr. 28.	
69.	Verpflichtung eines Dolmetschers, Sachverständigen, Sequesters, Kommiss oder Provisors als Administratoren, nach Wichtigkeit des Objekts	27 Egr. bis 112
	Verfiegelung, s. Erbschaft Nr. 33.	
70.	Verzicht , einschließlich der Registratur	6 Egr. bis 27
	Der Anseh für Verzicht findet überhaupt nur dann Statt, wenn der Berechtigte aus dem betreffenden Vertrage oder Rechtsgeschäft vollkommen befriedigt ist, und auf alle weiteren Ansprüche darauf verzichtet. Außerdem können, wenn daneben über bestimmte Geldsummen Quittung geleistet wird, die tagordnungsmäßigen Quittungsgebühren liquidirt werden.	
	Verzichtleistungen	
	a) bei Bürgschaften, wenn diese einen für sich bestehenden Vertrag bilden s. Contract Nr. 25.	
	b) der Weibspersonen bei Bürgschaftsleistungen, s. Nr. 17.	
	Volldimation, s. Beglaubigung Nr. 12.	
71.	Vollmacht , gerichtlich aufzunehmen, einschließlich Registratur:	
	a) Hauptvollmacht, oder <i>actorium</i> :	10
	b) Substitution:	
	1. allgemeine	8
	2. spezielle	5
	c) wird die Vollmacht ausdrücklich auf den Geldempfang mit gerichtet, in jedem Falle noch besonders	3
	d) wird über eine gerichtlich ertheilte Vollmacht eine besondere Urkunde ausgestellt, ausschließlich der Reinschrift, aber einschließlich Siegel,	
	1. wenn nur eine Person Vollmacht ertheilt	10
	2. wenn mehrere Personen Vollmacht geben	16

Nr.		Bl. gr. pf.
	Vormundschafts-Bestellung, f. Curator Nr. 26.	
	Vormundschafts-Rechnung, Vormundschafts-Liberation, f. Rechnung Nr. 55 b, c, d.	
72.	Wechsel:	
	a) gerichtlich anzunehmen, f. Schuldschein Nr. 62.	
	b) Protest anzunehmen, einschließlich des Protokolls nach Verschiedenheit der Wechselsumme:	
	1. vor Gericht 21 Sgr. bis	1 —
	2. außer Gericht 1 Thl. bis	1 16 —
	c) denselben auf Verlangen in einer besondern Urkunde auszufertigen	1 —
73.	Weg und Versäumnis, ingleichen Diäten bei Lokal-Expeditionen	
	können, insofern nicht dieselben außer der Flur des Gerichts, Orts vorkommen, wo alsdann die gewöhnlichen Reiseflohen passiren, nicht liquidirt werden, indem bei Bestimmung der Ansätze für die Verhandlungen außer Gericht schon darauf Rücksicht genommen worden ist.	
	Ebenso kann ein Gerichtshalter niemals Reiseflohen von seinem Wohnort, sondern nur vom Gerichtsort aus liquidiren. In dem Falle jedoch, wo derselbe, außer den Gerichtstagen, in dem Gerichtsort selbst zur Aufnahme eines Testaments, oder einer andern schleunigen Expedition erfordert wird, kann derselbe Kofflohn, Sattel- und Futtergeld, in keinem Wege aber Diäten, und noch weniger die, einer Gerichtsperson ohnehin nicht zuständigen Meilengebühren, liquidiren.	
	Zeugnis, f. Attestat Nr. 8.	
	Zuschreibungen der Immobilien an Erben, f. Nr. 35 f.	
Cap. II.		
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.		
Tit. I.		
In Ordinar-Prozess.		
74.	Registratur des Einkommens einer Prozessschrift	1 3
75.	Schriftliche Vorladung:	
	a) zu einem Güte- und Rechts-, legalen Verhörs-, Produktions-, Produktions-, oder Beschütigungstermin, Kläger oder Beklagter	10 —
	b) in Form einer einfachen Notifikation, ohne Androhung eines Präjudizes oder einer Geldstrafe	8 —
	c) zu einem Substitutions-, besondern Intimations-, oder andern kurzen Termin	5 —
	d) ist die Expedition an mehrere Streitgenossen zugleich gerichtet, dienen	

Nr.		Zbl. iqr. pf.
	se einzeln vorgezeigt oder vorgelesen werden soll, noch überdies von jedem	1, 3
	e) Aurrentladungen von jeder Person	4
76.	Registatur über die Verhändigung	3
77.	Anordnung mündlicher Vorbescheidung zu einer Vorlegung oder dergl. einschließlich Registatur von der Person	1 3
	f. übrigen ^s Nr. 43 a.	
78.	Requisitionsschreiben, s. Nr. 58.	
79.	Vollmacht aufzunehmen s. Nr. 71.	
80.	Angaben im Güte-, Schwörungs-, Produktions-, Prosekutions- und Liquidations-, auch Berechnungs-Termin zu registrieren	
	a) von jeder Partei, ohne Rücksicht auf Personenzahl derselben	3
	b) wenn eine Partei aus mehr als vier Personen besteht, für die fünfste und übrigen ^s auf jede noch	6
	c) von einer Gemeinde	5
	ohne Rücksicht auf die Personenzahl.	
81.	haltung eines gütlichen Verhörs, überhaupt von beiden Parteien zusammen:	
	a) im gewöhnlichen Prozeß 20 Sgr. bis	1
	b) bei außerß wichtigen Sachen, wenn der Streitgegenstand einen Kapitalwerth von mindestens 1000 Zbl., oder einen Kapabwurf von 40 Zbl. jährlich beträgt	1 12
	c) erscheint eine Partei nicht 12 Sgr. bis	21
82.	Protokoll überhaupt, wenn die Verhandlungen nicht umständlich sind außerdem:	16
	zu a)	21
	zu b)	27
	zu c. Vor- und Nachmittage, zusammen	16
83.	Aufnahme eines unter der Leitung der Behörde zu Stande gekommenen Total-Vergleichs, noch besonders:	
	zu a) 1 Zbl. bis	1 12
	zu b)	2
84.	Affesurgebühren, bei Lokal-Expeditionen, ausschließlich der Wegegebühren	3 Sgr. bis
85.	Registatur über ein mündliches Parteienbringen	5 Sgr. bis
	insbesondere über Erfordern einer Erklärung, Vorlegung von Schreiben, oder Akten und dergl.	8
86.	Schriftliche Resolution auf ein Partei-Anbringen:	
	a) einfache Dilations-Ertheilung 5 Sgr. bis	8
	b) mit Gründen	10
	c) bei wichtigen Gegenständen und umständlich herausgesetzten Gründen	21
	Anmerk. Die Kosten wegen der durch den Sachwalter selbst veranlaßten Prorogationen fallen diesem und nicht dem Klienten zur Last.	

Nr.		tbl. gr. pf.
87.	Notifikation einer solchen Resolution an den Gegner	5
88.	Registatur über das Einkommen und die Mittheilung eines Sapes an den Gegner zusammen	3
89.	Promemoria des Akteurs oder Kopisten	8
90.	Handzengniß:	
	a) einfaches	2 Egr. bis 5
	b) mit Gründen, oder unter Bezug auf Vorakten	8
91.	Kopial- und Mundations-Gebühren, s. Nr. 49.	
92.	Instruktion der Akten:	
	a) von einem Band bis 80 Folioblätter	4
	b) darüber	5
	ausgeschlossen des Inhaltsverzeichnisses der Akten, wofür die An- sätze Nr. 374 zur Hälfte paffiren.	
93.	Abhaltung eines Introtulations-Termins, einschließlich der Niederschrift	10
94.	Introtulation der Akten	8
95.	Einpacken der Akten, einschließlich der Umballage, wenn nicht eine Ki- ste, Wachleinwand nöthig, die vergütet werden,	
	a) ein bis zwei Bände	3
	b) darüber von jedem Band	1 3
96.	Urtheilsfrage	10
97.	Erinnerungsschreiben	8
98.	Mündliche Weisung an die Parteien, einschließlich der Registatur:	
	a) einfache	5 Egr. bis 8
	b) in Kraft eines Dekrets	10
99.	Förmliches Kontumazialdekret, je nach der Wichtigkeit des Prozeß-Ob- jektes	12 Egr. bis 21
100.	Interlokutorisches Erkenntniß:	
	a) einfaches, auf Beweis, oder Eideleistung gerichtet	1 Thl. bis 1 12
	b) dasselbe mit Gründen	1 Thl. 16 Egr. bis 2
	c) über Pro- und Reproduktion	1 Thl. 12 Egr. bis 1 24
	d) über beide zugleich	1 Thl. 24 Egr. bis 3
101.	Definitiv-Erkentniß:	
	a) einfaches ohne Gründe	1 Thl. 12 Egr. bis 2 22
	b) mit Gründen, welches als Regel anzunehmen ist	3 Thl. bis 6
	c) und wird es auf geführten Beweis und Gegenbeweis gefällt 5 Thl. bis 10	
	Bei vorzüglich wichtigen umfangreichen und mühevollen Erkennt- nissen kann unter den §. 7 des Publikations-Patents gegebenen Voraussetzungen noch eine angemessene Erhöhung dieser Ansätze statt finden.	
102.	Eröffnung eines Erkenntnisses, einschließlich der Registatur für die gesamten Interessenten	10 Egr. bis 16
103.	Zufertigung des Erkenntnisses in Kraft der Publikation beim Ano-	

Nr.		Zbl. Sgr. Pf.
	bleiben einer Partei, oder im Fall der wegen Nichtablösung der Kosten verweigerten Eröffnung des Erkenntnisses neben dem Ansat Nr. 102.	8
104.	Absaffung des Gefährde-Eides	8
105.	Absaffung des Haupt-Eides überhaupt je nach Wichtigkeit des Projekts und der Umfanglichkeit und Schwierigkeit der Fassung 10 Sgr. bis	1
106.	Abnahme des Gefährde-Eides	8
107.	Abnahme des Haupt-Eides , dieselben Ansätze, wie Nr. 105, ohne Rücksicht auf die Zahl der Schwörenden.	
108.	Schwörungs-Termin , einschließlich Admonition und Protokoll:	
	a) ohne alle gütlichen Verhandlungen 12 Sgr. bis	16
	b) mit Inbegriff derselben 20 Sgr. bis	1
	c) ist aber vor Ableistung der Eide wirklich ein Vergleich ermittelt worden 1 Zhl. 12 Sgr. bis	122
	d) auch wenn die Sache sehr wichtig	2
109.	Abhaltung eines Pro- und Reproduktions-Termins:	
	a) wenn er bloß formell ist, und keine Streitigkeiten dabei vorkommen 16 Sgr. bis	21
	b) außerdem	1
110.	Protokoll hierüber:	
	zu a) 10 Sgr. bis	16
	zu b)	21
111.	Beglaubigung einer Abschrift , s. Nr. 12.	
112.	Gerichtliche Verwahrung der Original-Arkunden , s. Nr. 32.	
113.	Entwurf des Eides eines Zeugen, oder Sachverständigen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl	10
114.	Abnahme desselben, einschließlich Registratur, von Jedem	8
115.	Registratur über Vorzeigung des Streitgegenstandes an Ort und Stelle, und Anweisung der Zeugen, oder Sachverständigen 16 Sgr. bis	21
116.	Besonderer Aufsatz über die Gegenstände und Fragen, worüber die Zeugen oder Sachverständigen ihre Wissenschaft oder ihr Gutachten eröffnen sollen 10 Sgr. bis	16
117.	Registratur der Vorlegung dieserhalb 5 Sgr. bis	8
118.	Verhör eines Zeugen über Artikel und Fragstücke, einschließlich Protokoll:	
	a) über Beweis-Artikel bis 12 Artikel	16
	Jeder Artikel darüber	1
	b) über Fragstücke, von jedem noch besonders	1
	c) Gerichtspersonen, s. Nr. 84.	
119.	Ausfertigung des Notats über sämtliche Zeugen-Aussagen überhaupt:	
	a) wenn die Artikel und Fragstücke noch nicht 24 erreichen	16
	b) bis 50	24
	c) darüber	1
	und tragen die Kosten des Pro- und Reproduktionstermins beide Theile, wenn auch vom Produkten oder Reprodukten keine Fragstücke,	

Nr.		tbl. fol. nr.
	eingereicht worden sind, wozugegen diejenige Partei, welche keine Fragestücke übergibt, weder zu den Kosten über die Vernehmung der gegenwärtigen Zeugen, noch zu denen, welche durch die Ausfertigung des Notuls erwachsen, beizutragen hat. Werden Fragestücke übergeben, so treffen die Gebühren der Zeugenabklärung und des Notuls beide Parteien zu gleichen Antheilen.	
	Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese lediglich die einseitige Verlegung der Kosten betreffenden Bestimmungen der künftigen definitiven Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Kostentragung und resp. Erhaltung ganz unvorgreiflich sind.	
120.	Mündliche Vernehmung der Sachverständigen über ihr Gutachten, einschließlich Registratur:	
	a) zusammen	16 Sgr. bis 27 —
	b) einzeln, von jedem	10 Sgr. bis 16 —
121.	Zeugen-Gebühren.	
	Die Höhe der Reise- und Zehrungskosten ist nach richterlichem Ermessen mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Zeugen oder Sachverständigen, auf dessen Entfernung vom Orte seiner Vernehmung und auf die Art und Weise, wie der Weg dorthin und zurück den Umständen nach gemacht werden mußte, festzusetzen, wobei die Reisekosten nie weniger als — Thl. 5 Sgr. — Pf. und nie mehr als 1 Thl. 10 Sgr. — Pf. für die Meile des Hin- wie des Rückwegs, die Zehrungskosten aber nie weniger als — Thl. 5 Sgr. — Pf. und nie mehr als 2 Thl. für den Tag betragen dürfen.	
	Der Richter hat den Zeugen nach der Vernehmung jedes Mal zu befragen, ob er die geordnete Zeugengebühr verlange, diese sodann sofort und noch während der Anwesenheit des Zeugen an Gerichtsstelle zu erweisen, und den Betrag im Protokoll zu bemerken, auch dafür zu sorgen, daß diese Gebühr dem Zeugen spätestens binnen 8 Wochen von der Vernehmung an gerechnet, kostenfrei gewährt werde.	
122.	Befichtigung, s. Nr. 13.	
123.	Eröffnung der Gezeugnisse, von jedem Zeugen-Notul Niederschrift über die Eröffnung, überhaupt	8 — 8 —
124.	Registratur des Eingangs einer Reuterung, oder Appellation unter Bemerkung der Stunde	3 —
125.	Schriftliche Verwerfung der Reuterung, s. Resolution Nr. 86 und 87.	
126.	Abhaltung eines Reuterungs-Prosecutions-Termins, s. Produktions-Termin Nr. 109 und 110.	
127.	Citation zur Ablösung eines Bewichts	8 —
128.	Notiz an den Appellaten	5 —
129.	Registratur über die Berichtsablösung	8 —

Nr.	Vericht:		tbl. Sgr. vj.
130.	Vericht:		
	a) kurzer Anzeige- oder Inserat-Vericht	10 Sgr. bis	16
	b) umständlicher Vericht	21 Sgr. bis	27
	c) Rechtfertigungs-Vericht	1 Thl. 12 Sgr. bis	2
	d) auch wo der Richter in sehr wichtigen Sachen ohne Ursache angegriffen worden ist, und sich weilkünftig vertheidigen muß, bis		3
131.	Renunziation auf den ganzen Prozeß, einschließlich Niederschrift:		
	a) des Klägers		8
	b) beider Partien zugleich		16
132.	Ermäßigung außergerichtlicher Gebühren:		
	a) bis zu 20 Thl. liquidirten Betragß	5 Sgr. bis	10
	b) darüber von jeden 20 Thln.		6
133.	Zahlungsauflage:		
	a) einfache, ohne Anberaumung eines Terminß		8
	b) mit Anberaumung eines Liquidi- Konstitutions- oder Fällß-Termino		10
134.	Notiz an den Liquidanten:		
	zu a.		5
	zu b.		8
	in letzte Klasse b gehören auch alle Notifikationen, oder monitorische Ladungen zu Subhastationen, Auspfändungen und anderen Fällß- Akten.		
135.	Abhaltung des Liquidi- Konstitutions- Terminß, einschließlich Protokoll:		
	a) wenn das Liquidum noch nicht 500 Thl. beträgt	16 Sgr. bis	27
	b) darüber		1:12
136.	Fällßvollstreckung:		
	a) wirkliche in ein Grundstück und Exekution der dabei vorkommenden Handlungen nach Verschaffenheit des Grundstücks	1 Thl. bis	116
	b) Registratur über eine solche Fällßvollstreckung	16 Sgr. bis	27
	für die Gerichtsexperten überhaupt	8 Sgr. bis	16
	c) Registratur über Annahme der Fällßvollstreckung in die Immobilien im Hauptberechnungstermin, wenn das Liquidum noch nicht 500 Thl. beträgt		10
	darüber		21
	wenn ein besonderer Exekutionstermin nöthig wird, s. Nr. 135.		
137.	Fällßschein:		
	a) wenn das Liquidum noch nicht 500 Thl. beträgt	16 Sgr bis	1
	b) darüber		124
138.	Eintrag in das Consensbuch:		
	a) des Fällßscheines, gewöhnliche Kopial- und Beglaubigungsgebühren		
	b) wird aber derselbe verbeten, wegen der Annotation überhaupt		12
139.	Konstitution eines Liquidi in contumaciam, einschließlich Registratur		16

Nr.		tbl. fgr. pf.
140.	Abhaltung eines termini ad subhastrandum, (Subhastationsterminus) einschließlich Protokoll	16
141.	Konstitution eines Final-Liquidii	16
142.	Anlegung eines gesuchten Arrestes, auf Exekution in Schuldforderungen	16
143.	Wiederaufhebung des Arrestes	10
144.	Notifikation in beiden Fällen	8
145.	Abordnung zur Hülfseinlegung, Ab., oder Auspfändung, überhaupt, nicht täglich, auf die Dauer der Hülfseinlegung	10
146.	Ab- oder Auspfändung selbst, von Mobilien und Semoventien	
	a) bei wichtigen, unter unmittelbarer Leitung des Richters oder Ak- tuars 21 Sgr. bis	1
	b) Niederschrift hierüber den Gerichtspersonen überhaupt	16 8
	c) bei unwichtigen, welche ohne Konkurrenz des Richters oder Aktuars nur durch Gerichtspersonen zu bewirken sind, jeder Gerichtsperson	8
	d) wegen der schriftlichen Anzeige den Gerichtspersonen in dem Falle unter c. überhaupt 8 Sgr. bis	10
147.	Pfand- und Stand-Gebühren für Aufbewahrung der abgepfändeten Gegenstände:	
	a) bei Abpfändungen auf 10 Tage und länger nicht, da das Pfand nach deren Ablauf zu verkaufen ist:	
	1. bei Pferden, oder Rindvieh, auf Tag und Nacht für das Stück, ausschließlich Futter	3 6
	2. bei Schafen und anderem kleinen Vieh dergl.	1 3
	3. bei leblosen Gegenständen überhaupt täglich	2
	b) bei Auspfändungen, wiewohl länger nicht als auf 14 Tage	
	zu 1.	3
	zu 2.	1
	zu 3. nach dem minderen oder höheren Werth 1 Sgr. bis	1 3
	Werden die ab- oder ausgepfändeten Mobilien in das Gericht geliefert, passiert demselben noch besonders für die Registratur 5 Sgr. bis	8
148.	Wärderung der abgepfändeten Mobilien, s. Taxation Nr. 66.	
149.	Uebergabe derselben an den Gläubiger an Zahlungstatt, einschließlich Protokoll 16 Sgr. bis	21
150.	Versiegelung, s. Erbschaft Nr. 33.	
151.	Aufsichtigung der Mobilien, s. Auktion Nr. 9 und Confignation Nr. 24.	
152.	Patent wegen Verfertigung verholener Mobilien ohne Rücksicht auf die Zahl der Ausfertigungen derselben	10
153.	Fertigung besonderer Spezifikation der zu verfertigenen Mobilien ohne Rücksicht auf die Zahl der Ausfertigungen derselben:	

Nr.		tbl. fgr. pf.
	a) bis zwei Folioblätter in der Reinschrift	10 Egr. bis 16
	b) darüber von jeder Folioseite	4
151.	Auktion , f. Nr. 9.	
155.	Verpflichtung eines Sequesters, Administrators und dergl. f. Nr. 69 und ist wegen dessen Gebühren sich gleich Anfangs mit demselben bei der Bestellung zu vergleichen.	
156.	Abnahme und Justifikation einer Sequestrations- oder Administrations-Rechnung , f. Nr. 55.	
157.	Hörliche Immission , f. Hilfsvollstreckung Nr. 136 a. und b.	
158.	Exmission	16 Egr. bis 1
159.	Protokoll dierhalb	10 Egr. bis 16
160.	Patent wegen Verpachtung, oder Subhastation von Grundstücken überhaupt und ohne Rücksicht auf die Zahl der Exemplarien:	
	a) wenn das zu verpachtende oder zu veräußernde Gut einen Werth von 200 Thln. nicht übersteigt	21
	b) bis zu 1000 Thln.	1
	c) über 1000 Thl.	12
161.	Grundstücks-Verzeichniß, oder Pachtanschlag , f. Nr. 153.	
162.	Öffentlicher Auoruf:	
	a) Fertigung desselben, oder schriftliche Anweisung an Gerichtspersonen zum Auoruf des Patents	8
	b) jedesmaliger Auoruf der Gerichtsperson, ausschließlich Wegegebühren	3
	c) Registratur hierüber, überhaupt	4
163.	Registratur über Anschlagung und Abnahme eines Patents, einschließlich Anweisung an den Frevh, jedesmal	4
164.	Bekanntmachung in öffentliche Blätter , f. Nr. 11.	
165.	Registratur über ein vor dem Termin, oder doch am Morgen des Termins-Tages vor 10 Uhr mündlich angebrachtes Gebot 4 Egr. bis	8
166.	Registratur des Angebens der Bicitanten und der Parteien, für jeden	1 3
167.	Abhaltung des Bietungs-Termins, bei Subhastationen oder Verpachtungen, einschließlich Protokoll:	
	a) wenn der Werth der zu veräußernden Gegenstände noch nicht 500 Thl. erreicht	21 Egr. bis 1
	b) bis 1500 Thl.	16
	c) darüber	2
168.	Protokoll über Abhaltung des Bietungs-Termins, wenn kein Gebot geschieht	8
	außerdem	
	zu a)	10 Egr. bis 16
	zu b)	27
	zu c)	12
169.	Proklamation für jedes Grundstück, oder jede Immobiliar-Abtheilung, weshalb eine abgefonderte Veräußerung eintritt, einschließlich des Ent-	

Nr.		thl. gr. pf.
	wurfs eines Andrufs des Frohns vor der Gerichtsthüre, nach Verschiedenheit des im Termin gethanen resp. höchsten Gebots, und zwar:	
	a) wenn dasselbe 100 Thl. nicht erreicht	3 Egr. bis 5
	b) bis 500 Thl.	8 Egr. bis 16
	c) bis 1500 Thl.	21 Egr. bis 1
	d) über 1500 Thl. von jedem einzelnen Gebot	5
	zusammen jedoch nicht über	4
170.	Erstbeurtheilungs-Termin , dieselben Ansätze, wie Nr. 167 bis 169; überdies: Registratur über den wirklich erfolgten Zuschlag, die etwa zu bestellende Kaution, oder den einzuzahlenden zehnten Theil der Erstbeurtheilungssumme, von jedem Erstbeurtheilung nach Verschiedenheit dieser Summe:	
	a) bis 500 Thl.	6 Egr. bis 10
	b) bis 1500 Thl.	21
	c) darüber	1
171.	Schriftliche Vorladung zur Adjudikation	8
172.	Vorstehende Ansätze Nr. 155 — 171 treten jedoch nur dann ein, wenn die Immobilien einen Werth von mindestens 100 Thln. haben. Erreichen sie denselben nicht, ist sich lediglich nach der summarischen Substitutions-Form und den dort geltenden Ansätzen zu richten, s. Nr. 295, 298 — 300.	
173.	Adjudikation:	
	a) über 100 Thl. Erstbeurtheilungssumme	6 Egr. bis 10
	b) darüber von 20 Thln.	4
	c) überdies für die Registratur	8 Egr. bis 16
	d) in denjenigen Fällen, wo nach gegenwärtigem Gesetz Schreibgebühren gefordert werden können, bleibt es, wiewohl unter Wegfall der Ansätze unter a. und b., auch ferner dabei.	
174.	Annahme des dem Gläubiger verholenen Grundstücks an Zahlungsstatt, eben so viel.	
175.	Adjudikationsschein , ausschließlich gewöhnlichen Eintrag, wenn die Erstbeurtheilungssumme beträgt:	
	a) noch nicht 100 Thl.	8 Egr. bis 10
	b) bis 500 Thl.	12 Egr. bis 15
	c) bis 1500 Thl.	16 Egr. bis 21
	d) darüber	23 Egr. bis 1
176.	Depositengebühren , s. Nr. 30.	
Tit. II.		
Zu Wechsel- und Executiv-Prozess.		
177.	Registratur über das mündliche Anbringen einer Wechselklage:	
	a) bis 500 Thl. an Werth	16
	b) darüber	21

Nr.		tbl. Nr. v.
178.	Anordnung mündlicher Ladung des Wechselschuldners, einschließlich Registratur	3
179.	Schriftliche Ladung, s. Nr. 75.	
180.	Abhaltung eines gültlichen Verhörs- und Rekognitions-Termins einschließlich Registratur des Angebruchs der Parteien:	
	a) einfacher Rekognitions-Termin ohne gültliche Verhandlungen	21
	b) wenn die Güte wirklich geschlossen wird	1
	c) kommt ein Vergleich zu Stande, wofür jedoch eine Gestandung, oder ein einseitiger Erlass nicht zu achten, das Doppelte.	
181.	Protokoll hierüber in allen Fällen	16 Zgr. bis
182.	Anordnung des Akteurs und der Gerichtspersonen in die Behausung des Schuldners, s. Nr. 1.	24
183.	Arretirung auf Wechsel, einschließlich Niederschrift:	
	a) in der Behausung	1
	b) vor Gericht	16
	c) bloße Abordnung der Gerichtsdienner zur Vollziehung der Kaptur	10
184.	Wiederaufhebung des Wechsel-Arrests, einschließlich Registratur	16
185.	Relations-Registratur über Vollzug der Kaptur, oder die Entlassung des Wechselschuldners	4
186.	Kautionsbestellung, s. Nr. 20.	
187.	Abnahme eines Diffussions-Eides:	
	a) sofort im Rekognitions-Termin, einschließlich Eides-Protokoll und Registratur	16
	b) unter Anberaumung eines besondern Schwornungs-Termins, wie bei Abnahme eines Haupt-Eides, s. Nr. 103, 107 und 108.	
188.	Bekentniß über Rekognition, s. Nr. 56.	
189.	Beglaubigung einer Abschrift, s. Nr. 12.	
190.	Gerichtliche Aufkündigung einer Schuld:	
	a) einfache	6 Zgr. bis
	b) unter eventuellem Anberaumung eines Rekognitions-Termins	10 Zgr. bis
191.	Notifikation an Gläubiger:	
	zu a)	5 Zgr. bis
	zu b) einschließlich Ladung	8 Zgr. bis
192.	Mündliche Weisung an die Parteien, s. Nr. 98.	
193.	Bescheid:	
	a) sofort kürzlich zum Protokoll	16
	b) förmlicher Bescheid, jedoch ohne vorausgegangenes Rechtsverfahren	27
	c) auf ein Rechtsverfahren, s. Nr. 100 und 101.	
194.	Eröffnung eines Bescheids, von jeder Partei, einschließlich Registratur:	
	zu a)	3
	zu b)	5
	zu c) s. Nr. 102.	
195.	Alle übrigen hier ausdrücklich nicht benannten Verhandlungen wer-	

Nr.	den durchgängig nach dem ersten Titel des gegenwärtigen Kapitels Nr. 74. fol. berechnet.	Thl. Sgr. Pf.
TIT. III.		
Im Konkurs- und Ediktal-Prozess.		
196.	Aussage zu Eröffnung des Aktiv- und Passivvermögenszustandes	5 Sgr. bis 10 —
197.	Ausföhrliche Verrechnung des Schuldners über seinen Vermögenszustand, einschließlich Protokoll	16 Sgr. bis 1 —
198.	Registratur über die Deklaration einer Güterabtretung	8 Sgr. bis 16 —
199.	Bericht an das Appellationsgericht wegen der Voruntersuchung vergl. Bericht	16 Sgr. bis 1 —
200.	Inhibition wegen weiterer Vermögens-Entäußerung	8 Sgr. bis 16 —
201.	Verkaufmachung deshalb in öffentliche Blätter, s. Nr. 11.	
202.	Zahlungserbot an die Schuldner des Auktions ist es aber in Kurrentform ausgefertigt worden, für jeden	6 Sgr. bis 16 — 4 —
203.	Entwurf einer Notul über eidliche Versicherung, Manifestation und juratorische Kaution, s. Nr. 105, 107, 108.	
204.	Bloßes eidliches Handgelöbniß, einschließlich Registratur und wenn dieserhalb eine Verrechnung, oder Verhandlung vorausgeht	8 — 12 Sgr. bis 16 —
205.	Versegelung, s. Erbschaft Nr. 33.	
206.	Konfignation und Auktion, s. Nr. 9 auch Nr. 152 und 153.	
207.	Sequestration, Verpachtung und Subhastation, s. Nr. 155.	
208.	Entwurf zu einem Vergleichsplan vor Eröffnung des Konkurses, nach Wichtigkeit der Masse und Schwierigkeit der Ausarbeitung	
	a) wenn dieselbe noch nicht 500 Thl. beträgt	1 Thl. bis 2 15 —
	b) darüber bis	5 —
209.	Abhaltung des Verhörs-Termins dieserhalb:	
	a) wenn die Masse noch nicht 500 Thl. beträgt	1 Thl. bis 1 16 —
	b) bis 3000 Thl.	2 Thl. bis 3 —
	c) darüber	3 Thl. bis 5 —
210.	Protokoll, einschließlich Registratur des Angebens:	
	zu a)	20 Sgr. bis 1 —
	zu b) und c)	1 Thl. 12 Sgr. bis 1 24 —
211.	Für einen Vergleich zu Verhütung des Konkurs-Prozesses finden, außer den gewöhnlichen Gebühren, folgende beziehungsweise zum Gerichts-Sperrenfonds zu berechnende Brämien aus der Konkurs-Masse Statt:	
	a) Hat das Gericht den (mündlichen oder schriftlichen) Vergleichsplan entworfen, selbst wenn im Laufe der Vermittelung einige Modifikationen einträten, sobald dasselbe nur hauptsächlich als wirkende Ursache des unter seiner Leitung erfolgten Vergleichs anzusehen ist:	

Nr.		tbl. fgr. vf.
	1. wenn die Konkursmasse noch nicht 500 Zhl. beträgt	5 Zhl. bis 10
	2. von 500 Zhl. bis 1000 Zhl.	10 Zhl. bis 20
	3. bis 5000 Zhl.	20 Zhl. bis 30
	4. darüber	30 Zhl. bis 50
	b) Hat dagegen der Güter- oder Streit-Vertreter, oder der Sachwalter eines Gläubigers, den Plan entworfen, und den Vergleich allein vermittelt, so erhält dieser	
	1. wenn die Konkurs-Masse noch nicht 500 Zhl. beträgt	5 Zhl. bis 10
	2. bis 1000 Zhl.	10 Zhl. bis 20
	3. darüber von jedem 100 Zhl.	15
	4. dagegen erhält in einem solchen Fall das Gericht, außer den gewöhnlichen Gebühren, nur wegen Anerkennung des Vergleichs von Seiten der Gläubiger, von jedem	10 Sgr. bis 21
	c) Haben aber beide gemeinschaftlich gewirkt, so gebührt Jedem die Hälfte der resp. ihnen zugesicherten Prämie.	
	d) Die vorstehenden Prämien passiren, wenn die betreffende Konkursmasse noch nicht 100 Zhl. beträgt, nur zu dem geringsten Ansätze.	
212.	Dieselbe Prämie passirt annoch nach formaler Eröffnung des Konkurses, bis nach angetretenem Liquidationsverfahren, sobald der Vergleich nur vor Beantwortung der Liquidationen geschlossen wird, jedoch nur zu drei Viertheilen von obigen Ansätzen.	
213.	Dagegen wird diese Prämie nach der Zeit und bis zu dem Eintritt der Rechtskraft des Volations-Erkenntnisses nur zur Hälfte zugestanden,	
214.	und fällt gänzlich weg nach dem Eintritt dieser Rechtskraft.	
215.	Ediktal-Ladung , für sämtliche Exemplarien:	
	a) wenn die Konkursmasse noch nicht 500 Zhl. beträgt	24 Sgr. bis 12
	b) darüber	2
216.	Bekanntmachung in öffentliche Blätter, s. Nr. 11.	
217.	Kurrentladung an die bekannten Gläubiger, auch senß im Laufe des Prozeßes bis zu 4 Personen	12
	wenn mehrere vorzuladen sind, für jede Person mehr	2 6
	wobei jedoch, wenn Sachwaltern mehreren Gläubigern bedient sind und sich genügend legitimirt haben, die Kurrente nicht auf die Zahl der Interessenten, sondern der Advokaten einzurichten und hiernach zu liquidiren ist.	
218.	Entwurf der Pflichten-Notul eines Güter- oder Streit-Vertreters	10
219.	Verpflichtung desselben, einschließlich Registratur	15
220.	Ausfertigung eines Pflicht-Scheins	10
221.	Abhaltung des Liquidations-Termins:	
	a) wenn dabei die Güte versucht wird und	
	1. die Konkursmasse beträgt noch nicht 500 Zhl.	1 Zhl. 6 Sgr. bis 2
	2. darüber	3

Nr.		Egr. bis	tbl. fgr. pf.
	b) außerdem:		
	zu 1.	21 Egr. bis	1
	zu 2.		1 16
	c) wird aber ein Vergleich vermittelt, s. Nr. 212.		
222.	Protokoll hierüber, einschließlich Registratur des Angebänd:		
	zu a) und c)	21 Egr. bis	1 16
	zu b)	12 Egr. bis	27
223.	Besondere Registratur der Angabe des Liquidir eines jeden Gläubigers, welche von demselben (insofern ihm nicht eine gesetzliche Befreiung zusteht, oder er noch vor Beendigung des Termins vom Konkurs zurücktritt) aus eigenen Mitteln zu berichtigen ist.		
	a) von einem Liquidir unter 10 Thl.		4
	b) bis 50 Thl.		8
	c) darüber		16
224.	Präklusions-Dekret:		
	a) wenn die Masse noch nicht 500 Thl. beträgt	16 Egr. bis	27
	b) darüber		1 12
225.	Eröffnung desselben, einschließlich Registratur:		
	zu a)	6 Egr. bis	10
	zu b)		16
226.	Abhaltung eines besondern gütlichen Verhörs-Termins und Protokoll, s. Nr. 209.		
227.	Verhandlung mit einem Theil der Gläubigerschaft, deren Komitee, Repräsentanten, Altkoren oder dergl.; die Hälfte der Ansätze unter Nr. 209 und 210.		
228.	Aufnahme einer klaren mündlichen Erklärung derselben, oder des Güter- oder Streit-Vertreters, einschließlich Registratur	8 Egr. bis	21
229.	Registratur einer einfachen Vorlegung derselben	4 Egr. bis	10
230.	Summarisches Zeugnenverhör , einschließlich Niederschrift	12 Egr. bis	21
231.	Abnahme der Beerdigung , einschließlich Eides-Kotul	6 Egr. bis	10
232.	Inrotulations-Termin , aus der Masse	8 Egr. bis	16
233.	Registraturen , für jeden erschienenen Liquidanten:		
	a) wenn die Masse noch nicht 500 Thl. beträgt		4
	b) darüber		5
	Wenn mehrere Liquidanten durch denselben Sachwalter vertreten werden, kann diese Gebühr auch nur einmal berechnet werden.		
234.	Exekutions-Beschreib , wozu jederzeit Entscheidungsgründe zu geben sind, nach Größe der Masse und nach der Wahl des Gerichts:		
	entweder ein Fixum:		
	a) wenn die Masse noch nicht 500 Thl. beträgt	2 Thl. bis	6
	b) bis zu 1500 Thln.	3 Thl. bis	10
	c) bis zu 5000 Thln.	6 Thl. bis	15
	d) darüber	10 Thl. bis	25

Nr.		Thl. Sgr. Pf.
	oder eine Quota der Masse:	
	zu a) von jeden 25 Thln.	8
	zu b) dergl.	5
	zu c) dergl.	3
	zu d) dergl.	1
235.	Eröffnung desselben, einschließlich Protokoll aus der Masse hierüber von jedem kostenpflichtigen Gläubiger:	10
	zu a)	3
	zu b)	4
236.	Solations- und Distributions-Beschl. in Vereinigung, die höchsten Ansprüche unter Nr. 234 und nach Befinden der ungewöhnlichen und mühsamen Arbeit das Viertel, oder höchstens die Hälfte mehr; wird aber derselbe sofort von der Gläubigerschaft anerkannt, nach Wahl des Gerichts von je 1000 Thln. Masse Bei den Ansätzen Nr. 234 und 236 gilt die Schluß-Vorschrift Nr. 101.	3
237.	Registratur über das Einkommen einer Appellation	3
238.	Sitation zur Verichtsablösung	8
239.	Notifikation deshalb:	
	a) an Streitvertreter	5
	b) Kurrent-Notifikation an sämtliche, oder wenigstens an die dabei intercedierten Gläubiger, bis zu 4 Personen überhaupt wenn mehr Personen vorzuladen sind, für jede über die Zahl von vier (s. Bemerkg. Nr. 217).	12
		2 6
240.	Registratur über die Verichts-Ablösung	8
241.	Bericht:	
	a) einfacher Bericht:	
	1. wenn die Masse noch nicht 500 Thl. beträgt	16 Sgr. bis
	2. darüber	27 Sgr. bis
	b) Rechtfertigungs-Bericht:	
	zu 1.	1 Thl. 12 Sgr. bis
	zu 2.	2 Thl. bis
242.	Eröffnung eines Restripts, einschließlich Niederschrift, vom Appellanten	8
243.	Distributions-Beschl.:	
	a) wenn die zu distribuierende Masse noch nicht 500 Thl. beträgt entweder überhaupt	1 Thl. 24 Sgr. bis
	oder nach der Wahl des Gerichts auf jeden zur Verzeption kommenden Gläubiger getheilt	
	b) darüber überhaupt	3 Thl. bis
	oder nach der Wahl des Gerichts von jedem zur Verzeption kommenden Gläubiger:	
	1. unter 50 Thln. Verzeptions-Summe	10

Nr.		Thl. (gr. Pf.)
	2. bis 500 Thl. dergl.	16
	3. darüber wobei nur die kostenspflichtigen Gläubiger in Aufrechnung zu bringen sind;	21
	c) oder auch statt dessen eine gewisse Quote der zur wirklichen Distribution kommenden Masse, und zwar genau die Hälfte der für den Lokations-Beschaid Nr. 234 gegebenen Ansätze.	
244.	Eröffnung derselben, s. Nr. 235.	
245.	Abchlags-Zahlungen, einschließlich Protokoll:	
	a) bis 500 Thl. Baarzahlung 8 Sgr. bis	16
	b) darüber von jedem 100 Thl.	4
	und sind diese Gebühren, wenn die Zahlungen von dem Gläubiger selbst gesucht werden, von demselben, außerdem aber aus der Masse, zu entrichten.	
246.	Schluss-Auszahlung der Gelder, einschließlich Haupt-Depositat-Berechnung, und Protokoll:	
	a) bis 500 Thl. zur Perzeption gekommener Gelder und wirklicher Baarzahlung 1 Thl. bis	112
	b) bis 1500 Thl. dergl.	2
	c) darüber von jedem 100 Thl.	4
	Diese Ansätze sind jedoch nur nach dem Gesamtbetrag der Auszahlungen zu berechnen. Bei der Befriedigung durch Ueberweisung von Masseneigenhänden oder Kompensation findet die Hälfte dieser Ansätze Statt.	
247.	Registraturen über diese Auszahlungen und die besondern Quittungen der Gläubiger von denselben insofern sie kostenspflichtig, zu entrichten, s. Quittung Nr. 54 a. b. c.	
248.	Löschung und Kassation der zurückgegebenen Konjense, aus der Masse zu berichtigen, s. Nr. 19.	
249.	Offiziale-Gebühren, s. Nr. 84.	
250.	Zu Uebrigen finden alle hier nicht namentlich bezeichneten Ansätze des Ordinarprozeßes Nr. 74 ff., als: bei Führung des Beweises, Abführung von Zeugen über Artikel, Eideleistungen und dergl. vorkommenden Falles Anwendung.	
251.	Auch ist bei Erlassung von Exekutionen, welche wegen Schuldscheinen und Hypotheken, gerichtlichen Depositen, Erbschaften Verschollener und dergl. außer dem Konkurs vorkommen, nach dem gegenwärtigen Titel, obwohl mit Auscheidung derjenigen Ansätze, welche dem Konkurs eigenhümlich sind, als: die Prämien zu Verbütung desselben, ungleichen Lokationen und Distributionen etc., und wo dieser nicht auslangt, nach dem ersten Titel Nr. 74 ff. zu liquidiren; im Fall aber das Objekt 50 Thl nicht erreichte, ist sich lediglich nach dem nachfolgenden Titel Nr. 232 ff. zu richten.	
251b.	Bei Konkursen, in welchen die Masse bis mit 200 Thl. beträgt, ist überall nach den geringsten Ansätzen zu liquidiren.	

Nr.		Ibl. fgr. pf.
Tit. IV. Für minderwichtige Rechtsfachen.		
252.	Registatur über das Einfommen einer Schrift	1 3
253.	Niederschrift eines mündlichen Klag-Anbringens	8 Sgr. bis 16
254.	Resolution über das schriftliche Klaganbringen	4
	f. Bemerkung zu Nr. 59.	
255.	Audere Resolution , auch Dilation	4
256.	Schriftliche Anweisung der Gerichtspersonen zur künftigen Wärderung des Klagegegenstandes, desgl. mündliche Anweisung , einschließlich Niederschrift	4
257.	Niederschrift über mündliche Vernehmung derselben	8
258.	Den Gerichtspersonen überhaupt für eine künftige Exation , einschließlich schriftliche Anzeige :	
	a) in der Stadt	16
	b) auf dem Lande	10
259.	Anordnung mündlicher Vorladung , einschließlich genauer Relations-Registatur von jeder Person, f. Nr. 43 a,	
	a) ohne Präjudiz	1 6
	b) mit Präjudiz, dafür noch besonders	1 6
260.	Schriftliche Vorladung	4
261.	Relations-Registatur dieserhalb	1 6
262.	Kopial- und Mundationo-Gebühren , f. Nr. 2 und 49.	
263.	Abhaltung eines Verhörs-Termins , einschließlich Protokoll :	
	a) wenn er ohne Güte Verhandlung privilegiert wird, oder eine Partei nicht erscheint	10
	b) bei unständlichen Verhandlungen	21
	c) hat Implorat keine schriftliche Einlassung übergeben, dessen Vernehmung niederschreiben, noch besonders	8
	d) bei einem Haupt-Vergleich, oder wenn die Beweis-Erörterung sofort eintritt und mühsam ist	1 12
264.	Mündliche Weisung im Termin, einschließlich Registatur	4
265.	Registatur über Bevollmächtigung :	
	a) Hauptvollmacht	5
	b) Substitution	4
266.	Abnahme eines Gefährde-Eides in Armutss-Fällen , unentgeltlich.	
267.	Registatur über einseitiges Partei-Anbringen außer den Terminen:	
	a) einfaches	5
	b) mit Heraussetzung der Thatverhältnisse , oder mit unständlichen Erläuterungen	8 Sgr. bis 10
	c) wegen einer Titul-Devunciation , Intervention oder dgl. 8 Sgr. bis	10

Nr.		tbl. (gr. pf.)
268.	Requisitionschreiben oder Kommunikat	
	a) einfaches	5
	b) mit Gründen	8 Egr. bis 10
269.	Antwortschreiben:	
	a) auf Versuch um Stellung, einschließlich Bemerkung der geschehenen Behandlung und Befolungs-Auflage	8
	b) einfaches Begleitungsschreiben mit Uebersendung von Niederschriften über Zeugen-Aussagen oder dergl.	5
270.	Abhaltung eines besondern <i>Editions</i>, oder <i>Rekognitions-Termins</i>:	
	a) wenn nur eine Partei erscheint	10
	b) Beide	16
271.	Kürzliche Beglaubigung einer in Abschrift, oder Extrait zu den Akten genommenen Urkunde:	
	a) wenn solche bis zu einem Bogen beträgt	4
	b) darüber	5
272.	Abhörnung eines Zeugen oder Sachverständigen, einschließlich eidlichen Angelöbniß und Registratur:	
	a) wenn sie nur einen Thatumstand betrifft, oder sonst wenige Mährwal- tung erfordert	10
	b) wenn sie mehrere Gegenstände umfaßt, oder umständlich ist	16 Egr. bis 21
273.	Konfrontation sich widersprechender Zeugen, oder Sachverständigen, ein- schließlich Protokoll, dieselben Ansätze.	
274.	Zeugengebühren nach möglichster Billigkeit, s. Nr. 121.	
275.	Abordnung des Aktuars und Niederschrift, in allen Fällen	8
276.	Einnehmung des Augenscheins, einschließlich Protokoll:	
	a) am Ort des Gerichts oder doch in dessen Flur	21
	b) außerhalb	27
	c) dem Richter oder Aktuar:	
	zu a)	10
	zu b)	16
277.	Reisekosten und Plätzen passiren nur außerhalb der Flur des Gerichts- Orts, nach den mildesten Ansätzen, s. Nr. 31 und 73.	
278.	Abnahme eines eidlichen Angelöbnißes, als Diffession einer Urkunde, Gefährdeid, oder dergl., einschließlich Registratur	5
279.	Entwurf einer besondern Eides-Notul:	
	a) wenn sie nur 1—3 Punkte enthält	5
	b) mehrere	8
280.	Abhaltung eines Schwörungs-Termins, und Abnahme des formellen Eides, einschließlich Niederschrift:	
	a) wenn sie nur 1—3 Punkte enthält	10
	b) mehrere	16
	c) kommt aber vor Ableistung des Eides ein Vergleich zu Stande	21 Egr. bis 1

Nr.		tbl. Sgr. Pf.
281.	Instruktion der Akten	3
282.	Jede statt Dekrets gegebene Weisung in einem Termine, einschließlich Registratur, s. Nr. 261.	16
283.	Bescheid:	
	a) sofort in einem Termin zum Protokoll, einschließlich Eröffnung und Registratur	10
	b) besonderer, jedoch nur einfacher Bescheid	16
	c) umständlich mit Gründen	24 Sgr. bis 112
284.	Eröffnung eines besondern Beschreibs , einschließlich Registratur, überhaupt	8
285.	Dekret , oder Bedeutung auf eingewendete Appellation	4
286.	Bericht:	
	a) bloßer Anzeige-Bericht	8 Sgr. bis 10
	b) wenn, wie bei Appellationen gegen Weisungen, die Gründe anzugeben sind,	16 Sgr. bis 27
287.	Eröffnung eines Recripts s. Nr. 284.	
288.	Einpacken der Akten , einschließlich Umballage, bei Verordnungen	3
289.	Registratur über ein Liquidum und über Ansuchen zur Hülfs-Aufgabe	8
290.	Zahlungs-Aufgabe	4
291.	Besonderes Zahlungsverbot , oder Arrestanlegung	8
292.	Wiederaufhebung des Zahlungsverbots oder Arrestes	5
293.	Abhaltung eines Liquidations-Termins , einschließlich Bestellung des Liquidi und Protokoll	16
294.	Registratur der Abnahme der Hülfsvollstreckung in Immobilien:	
	a) wenn sie im Termine selbst erklärt wird	4
	b) außerdem	8
295.	Nichterliche Zumission einschließlich Niederschrift	10
296.	Annotation zum Neuensubinde in beiden Fällen	16
297.	Attestat hierüber, wenn es verlangt wird, ausschließlich Reinschrift und Eiegelgebühren	10
298.	Bei wirklichen Hülfs-Akten , welche hier nicht verzeichnet sind, wird genau die Hälfte der Anfänge im Ordinar-Prozess und zwar dann, wenn ein niedrigerer und höchster Satz bestimmt ist, die Hälfte des letzteren liquidirt, mit alleiniger Ausnahme der Deposit-, Pfand- und Stand-, auch Auktionsgebühren (Nr. 30 und 117). Die Auktionen in summarischen Sachen sind jedoch dem Aktuar und einem Schöppen , oder allenfalls auch den Gerichtspersonen allein zu überlassen.	
299.	Auf gleiche Weise wird bei Vorbereitung einer Subhastation der einen Tagwerth von 100 Thln. nicht erreichenden Immobilien ebenfalls nur die Hälfte der Anfänge im Ordinarprozess liquidirt, wozu die Anfänge wegen der Adjudikation (Nr. 173 — 175), sowie die	

Nr.		tbl. gr. pf.
	Gebühren der Gerichtspersonen wegen des Aufrufs (Nr. 162 b) un- verändert bleiben.	
300.	Abhaltung des Substantions-Termins selbst, einschließlich Protokoll und Proklamation, auch Anrufzettel:	
	a) erreichen die höchsten Gebote noch nicht 50 Thl. 21 Egr. bis	27
	b) darüber	1
	c) Gerichtspersonen auf dem Lande	5
301.	Erlaß einer Zahlungs-Auflage wegen eines aus gerichtlichen Urkunden sofort liquiden Anspruchs von noch nicht 50 Thl. Hauptsumme:	
	a) einfach ohne Anderräumung eines Termins zur Nachweisung der Zah- lung und Festsetzung des Liquidli	8
	b) zugleich mit Anderräumung dieses Termins	14
302.	Notifikation an den Imploranten:	
	zu a)	5
	zu b)	8
303.	Abhaltung des genannten Termins, einschließlich Konstitution des Li- quidli und Protokoll:	
	a) wenn keine weiteren Irrungen dabei vorkommen	27
	b) wenn aber Verhandlungen eintreten, die durch Vereinigung, oder durch kürzliche Weisung zu beseitigen sind	12
	c) Niederschrift eines Hauptvergleichs, oder Ertheilung einer solchen Weisung noch besonders	8
	d) Pfleßjurgebühren auf dem Lande	5
304.	Bei den weiteren exekutivischen Fortschritten ist ein Unterschied zu machen:	
	a) ob die Exekutions-Gegenstände den Zermwerth von 100 Thl. erreichen?	
	b) oder ob derselbe 100 Thl. und darüber beträgt.	
	Es ist sodann	
	zu a) nach den Ansätzen des gegenwärtigen Titels Nr. 252 und	
	zu b) nach den Vorschriften des ersten Titels vom Ordinar Prozeß Nr. 74 ff.	
	zu liquidiren.	
305.	Alle Verhandlungen wegen derjenigen Irrungen, welche zwar an sich zum Ordinar-Prozeß gehören, wegen der auf dem Verzug ruhenden Ge- fahr aber summarisch verhandelt worden, insbesondere auch gesuchte Aufhebung wichtiger Pachte wegen übler Bewirtschaftung und der- gleichen, sind gleichwohl nach den Ansätzen des ersten Titels Nr. 74 ff. zu liquidiren.	

Nr.

tbl. fgr. pf.

Tit. V.

Im Rechnungs- und Inhibitions-Prozess.

306.	Registrierung des Einkommens	1	3
307.	Auflage zur Edition der Belege:		
	a) bei wichtigen Rechnungen	8	
	b) bei geringfügigen (wo die Ausgabe noch nicht 50 Tbl. beträgt)	4	
308.	Schriftliche arztatorische Aufertigung der Rechnung, oder der Ein- nerungen bei wichtigen Rechnungen	10	
309.	Kürzliche dergleichen bei geringfügigen	4	
310.	Dilations-Vertheilung, oder sonstige Resolution		
	zu a)	8	
	zu b)	4	
311.	Notiz an Gegner in beiden Fällen:		
	zu a) schriftlich	5	
	zu b) mündlich	1	3
312.	Bescheid auf unterlassene Verantwortung in wichtigen Rechnungssachen	27	
313.	Eröffnung, einschließlich Registratur, von jedem Theil	5	
314.	Justificatorium, s. Nr. 55 d. 10 Egr. bis	1	
315.	Vorladung zu einem förmlichen Berechnungs-Termin in wichtigen Rechnungs-Sachen	10	
316.	Dergleichen zu einem Verhörs-Termin in geringfügigen:		
	a) schriftliche	4	
	b) mündliche, einschließlich Relations-Registratur	3	
317.	Abhaltung dieser Termine:		
	a) bei wichtigen Rechnungen s. Nr. 81 — 84.		
	b) bei geringfügigen, s. Nr. 263.		
318.	Die übrigen Verhandlungen werden liquidirt:		
	zu a) nach den Ansätzen des Ordinar-Prozesses, s. Nr. 74.		
	zu b) nach den Ansätzen des summarischen Prozesses s. Nr. 252.		
319.	Monitorium in Inhibitiv-Sachen	8	
320.	Excitatorium, oder unbedingte Inhibition	10	
321.	Notiz an den Imploranten in beiden Fällen	5	
322.	Kürzliche Vorladung zum Verhörs-Termin:		
	a) schriftliche	5	
	b) mündliche einschließlich Relations-Registratur	3	
323.	Relations-Registratur bei schriftlichen Ladungen	1	3
324.	Abhaltung eines Verhörs-Termins in wichtigen Sachen, einschließlich Registratur des Angebens	27	
325.	Protokoll	16	
326.	Vermittelung eines Haupt-Vergleichs in wichtigen Sachen, der nicht		

Nr.		tbl. fol. rz.
	blos den Besitz, sondern auch den Rechtspunkt umfaßt, in jedem Moment des Prozesses neben den Ansätzen Nr. 324 u. 325.	1 12
327.	Abhaltung eines Verhörs-Termins in geringfügigen Inhibitions-Sachen (deren Gegenstand 50 Thl. nicht erreicht.) s. Nr. 263.	16
328.	Abhaltung eines Rechtfertigungs-Termins , einschließlich Protokoll.	16
329.	Bescheid und Bericht in geringfügigen Inhibitiv-Sachen, s. Nr. 283—287.	16
330.	Bescheid in wichtigen Inhibitiv-Sachen:	
	a) Anweisung in Kraft eines Dekrets	8
	b) kaiserlicher Bescheid zum Protokoll einschließlich Eröffnung und Registratur	14
	c) förmlicher, jedoch einfacher Bescheid	21
	d) mit Gründen	1 Thl. bis 116
331.	Ladung zur Eröffnung:	
	a) schriftlich	4
	b) mündlich	1 3
332.	Eröffnung eines Bescheids oder Restripts, einschließlich Registratur überhaupt	8
333.	Bericht in wichtigen Inhibitiv-Sachen:	
	a) einfacher Bericht	16
	b) Refutatorischer	27 Sgr. bis 116
334.	Zu Uebrigem ist sich hinsichtlich der hier nicht benannten Verhandlungen des Inhibitiv-Prozesses selbst, wenn derselbe auch einen wichtigen Gegenstand betrifft, durchgängig nach den Ansätzen des summarischen Prozesses zu richten, s. Nr. 252 ff.	
Cap. III.		
Untersuchungs-Sachen.		
335.	Registratur über eine Anzeige , oder ein anderes auf die Untersuchung einwirkendes Anbringen	4 Sgr. bis 10
	und wenn sie umständlich	16 Sgr. bis 21
336.	Kleine Registraturen	4 Sgr. bis 8
337.	Abordnung , s. Nr. 1.	
338.	Haussuchung , einschließlich Niederschrift:	
	a) am Orte des Gerichts	16 Sgr. bis 21
	b) außerhalb, ausschließlich Reiseloßen	1
	c) jedem Schöppen, wo solcher erforderlich, in der Stadt	5 Sgr. bis 10
	d) auf dem Lande	4 Sgr. bis 5
	e) wenn die Berichtspersonen die Haussuchung allein vollziehen, die doppelten Gebühren;	
	f) erstreckt sich die Haussuchung auf mehr als drei Häuser, können,	

Nr.		Iht. (gr. pf.
	nach Befinden der Mithwaltung, die obigen Gebühren von a—e um die Hälfte erhöht werden.	
339.	Befichtigung eines Verwundeten, oder des Töds, wo ein Verbrechen begangen werden, ist aber die Expedition mühsam und umständlich den Gerichtspersonen wie vorher.	27 1 12
340.	Protokoll hierüber	16 Sgr. bis 21
341.	Aufhebung eines todtten Körpers: a) am Verichtsroert b) in der Stur oder außerhalb c) Verichts:personen wie vorher.	1 12 1 24
342.	Protokoll hierüber	21
343.	Sektion: a) Dem Richter b) dem Aktuar oder Notar c) einem Schöppen, wo sticher erforderlich, in der Stadt 10 Sgr. bis d) auf dem Lande	1 24 1 12 16 8
344.	Sektionsprotokoll:	1 12
345.	Verpflichtung eines noch nicht in öffentlichen Pflichten stehenden Arztes oder Wundarztes, einschließlich Pflicht-Kont und Niederschrift beide zugleich	21 27
346.	Gast- und Steckbrief mehrere, für die folgenden noch besonders	16 5
347.	Anordnung einer Kaptur, einschließlich Registratur: a) wenn dieselbe unter unmittelbarer Leitung des Richters oder Aktuars außerhalb der Gerichtsstelle vollzogen wird b) außerdem c) jeder Gerichtsperson für die Hülfenz	21 10 8
348.	Requisition: a) einfache b) umständliche, mit Heransichung der Punkte, worüber ein Mitschuldiger oder Zeugen zu verhören sind	8 Sgr. bis 10 16 Sgr. bis 27
349.	Annahme der Auslieferung eines Gefangenen, einschließlich Niederschrift: a) am Ort des Gerichts b) außerhalb, wenn der Aktuar abgeordnet wird, ausschließlich Reisekosten c) einer Gerichtsperson am Orte des Gerichts d) außerhalb, ausschließlich Wegegebühren, auf jeden halben Tag	16 1 12 4 8
350.	Revers an andere Gerichte	16
351.	Schriftliche Vorladung, welche nur ausnahmsweise Statt findet: a) des Angeschuldigten b) eines Zeugen oder Sachverständigen	10 8

Nr.		tbl. Gr. vj.
352.	Anordnung mündlicher Ladung, einschließlich Relations-Registrator	3
353.	Verhör des Angeeschuldigten, s. Nr. 356.	
	a) Kurzes, einschließlich Protokoll	16
	b) unständlicheres dergl., einschließlich Protokoll	27
	c) Haupt-Verhör über den Thatbestand selbst, ausschließlich Protokoll:	
	1. wenn es noch nicht zwei Stunden dauert	27 Sgr. bis 1 12
	2. zwei Stunden und darüber	1 Thl. 16 Sgr. bis 2
354.	Protokoll bei Haupt-Verhören, wobei die Dauer genau am Schluß zu annotiren ist:	
	zu 1.	16
	zu 2.	1 12
	Wenn die Dauer nicht angemessen ist, passiert nur der niedrigste Anlag. Sind die Vernehmungen mehrerer Zeugen, Angeeschuldigten oder andern Beteiligten nach einander ohne Unterbrechung und ohne Absonderung der Protokolle erfolgt, so passiert die vorstehenden Ansätze, für jede Expedition nur zu einem Drittheil.	
355.	Annahme einer Real-Kaution, s. Nr. 20.	
356.	Abnahme einer juratorischen Kaution, einschließlich Registrator:	
	a) durch bloßes eidesleiblich Angeleiblich	10
	b) durch förmliche Eidesleistung, einschließlich Eides-Notul	21
	c) wenn damit eine Entlassung aus der Kaptur verbunden ist, noch besonders	8
357.	Verhör eines Sachverständigen, einschließlich Niederschrift 10 Sgr. bis	16
358.	Verhör eines Zeugen, einschließlich Niederschrift:	
	a) wenn die Aussage noch keinen eng konzipirten Bogen ausfüllt	
	8 Sgr. bis	16
	b) darüber	27 Sgr. bis 1 12
	c) ist aber der Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig und daher die Anziehung eines Dolmetschers und die Führung eines doppelten Protokolls nöthig, das Doppelte.	
	d) hierüber die Verpflichtung des Dolmetschers, einschließlich Eides-Notul und Registrator	16
359.	Eidliche Bestärkung der Aussage eines Zeugen, oder Sachverständigen, einschließlich Registrator:	
	a) sofort nach erhaltener Aussage an Eidesort	5
	b) nach besonderer Vorladung und Wiedervorhalt	10
	c) ist ein förmlicher Eid entworfen worden, dafür besonders	8
360.	Verhör des Beschädigten, wie Zeuge, s. Nr. 358.	
361.	Eides-Verpflichtung desselben hinsichtlich des Werths der Beschädigung des Eigenthums, oder dergl., s. Nr. 359.	
362.	Konfrontation zwischen dem Angeeschuldigten und einem Mithschuldigen, oder Zeugen:	
	a) über 1 — 4 verschiedene Thatumstände	8 Sgr. bis 21
	b) über mehrere	21 Sgr. bis 1 16

Nr.		tbl. sgr. bl.
363.	Konfrontation zwischen Zeugen:	
	zu a)	16
	zu b)	21 Sgr. bis 27
364.	Protokoll in beiden Fällen:	
	zu a)	8 Sgr. bis 16
	zu b)	16 Sgr. bis 1
365.	Zeugengebühren, s. Nr. 121.	
366.	Vorbemerkte Ansätze Nr. 353 — 364 passiren jedoch bei geringen Vergehungen, worauf nur eine Strafe von acht Tagen Gefängniß oder entsprechender Geldstrafe steht, nur zur Hälfte.	
367.	Haupt-Schluss-Verhör des Angeeschuldigten, s. Nr. 353 und 354, in wichtigen und umfangreichen Untersuchungsfachen nach Befinden das Doppelte, auch in ganz besonderen Fällen das Dreifache der höchsten Ansätze Nr. 353 und 354.	
368.	Bestellung eines Defensors , einschließlich Registratur	10
369.	Aktenvorlegung an denselben, einschließlich Registratur, jedesmal	8
370.	Unterredung desselben mit dem Angeeschuldigten beizuwohnen, einschließlich Registratur:	
	a) an Gerichtsstelle	10
	b) im Gefängniß	16
371.	Registratur des Einkommens einer Schrift	1 3
372.	Resolution oder Auflage an den Defensor oder an den Angeeschuldigten selbst	6
373.	Instruktion der Akten:	
	a) von einem Band unter 80 Blatt	2 Sgr. bis 4
	b) darüber	5
374.	Besonderes Akten-Repertorium:	
	zu a)	5 Sgr. bis 8
	zu b)	10
375.	Bescheid:	
	a) sofort zum Protokoll einschließlich Eröffnung und Niederschrift	8 Sgr. bis 16
	b) besonderer:	
	1. einfacher gegen einen Inculpanten	10 Sgr. bis 16
	2. gegen mehrere	16 Sgr. bis 27
	3. mit Gründen, oder wenn gleichwohl die Untersuchung weitläufig gewesen	1 Zhl. bis 3
376.	Eröffnung eines förmlichen Bescheids , einschließlich Registratur, von jedem Inculpanten	5
377.	Bericht:	
	a) kurzer Anzeige-Bericht	10
	b) über einen Zwischenpunkt, oder in minderwichtigen Sachen 16 Sgr. bis	21
	c) Rechtfertigungs-Bericht auf Beschwerde des Inculpanten:	

Nr.			tbl. fgr. vgl.
	1. in mindernichtigen	24 Sgr. bis	1 12
	2. in wichtigen Sachen	1 Zfl. bis	1 24
378.	Einpacken der Akten, s. Nr. 95.		
379.	Hefskript oder Urtheil zu eröffnen, einschließlich Registratur:		
	a) wenn es ein Interlokt, oder eine geringere Strafe als Landesgefängniß, Arbeits- oder Zuchthaus erkannt ist, von jedem Inkulpaten		8
	b) bei einem Erkenntniß auf Landesgefängniß, Landarbeitshaus- oder Zuchthausstrafe		10
	c) den Schöppen in letzteren Falle überhaupt		4
380.	Abfassung eines Reinigungsoides		10
381.	Abnahme desselben, einschließlich Niederschrift:		
	a) bei gewöhnlicher Eidesleistung		16
	den Gerichtspersonen überhaupt		4
	b) unter Zuziehung eines Geistlichen		27
	c) bei öffentlicher Ableistung:		
	1. wegen der Expedition:		
	dem Richter		1 12
	dem Aktuar		27
	2. das Protokoll		27
382.	Dem Geistlichen bei Zuziehung zur Leistung eines Reinigungsoides, einschließlich Vermahnung		
	zu b)	21 Sgr. bis	1
	zu c)	1 Zfl. bis	1 16
383.	Gefängnißstrafe anzuordnen, einschließlich Registratur:		
	a) bis zu acht Tagen		8
	b) darüber von jeder Woche noch		3
	Dieser Anlaß gilt jedoch dann nicht, wenn die Strafvollstreckung der Vertheilung auf dem Fuße folgt, und ein Protokoll über dieses Alles spricht.		
384.	Registratur über Verbüßung:		
	zu a)		5
	zu b) überhaupt		8
385.	Eine Körperliche Züchtigung vollstrecken zu lassen, einschließlich Registratur	12 Sgr. bis	21
386.	Schreiben wegen Ablieferung eines Sträflings auf eine Landesstrafanstalt oder sonst dessen die Ablieferungs-Registratur	6 Sgr. bis	16
387.	Besondere Legitimation an den Transportführer		10
388.	Zeugen-Eid und dessen Abnahme, s. Nr. 113 und 114.		
389.	Beivohnung der Vollstreckung einer Todesstrafe:		
	a) dem Richter		1 12
	b) dem Aktuar oder Notar		27
	c) einem Schöppen		14
390.	Protokoll über		1

Nr.		tbl. fgr. pf.
391.	Dem Geistlichen: a) wegen Vorbereitung des Inquisiten jeder Besuch b) wegen des dem Inquisiten auf der Nichtpäkte geleisteten letzten geistlichen Anspruchs	16 3
392.	In allen denjenigen Untersuchungsfällen, wo, der Billigkeit der allgemeinen Taten ungeachtet, gleichwohl ein auffallendes Mißverhältniß zwischen den Kosten und dem Vergeben oder der Vermögensbeschaffenheit des Schuldigen hervorspringt, bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der erkennenden Oberbehörde überlassen, ein Vauschquantum der Kosten festzusetzen, dessen geringster Betrag bei geringfügigen Sachen nicht unter 1 Thlr. betragen darf.	
Cap. IV.		
Gerichtsboten- und Diener-Gebühren.		
393.	Bei den willkürlichen Gerichtshandlungen für Anfuhrung a) bei Käufen und andern Verträgen, durch welche die gerichtliche Uebereignung unbeweglichen Eigenthums erfolgt, sowie bei sonderbaren Verleihungen in dem Falle Nr. 35 f. folgende je nach der Größe der Kaufsumme, des Lehn- oder des Tagewerthes zu bemessende feste Gebühr: 1. bis mit 100 Thln. Kaufsumme oder Werth 1 Sgr. bis 2. bis mit 500 Thln. 5 Sgr. bis 3. bis mit 1500 Thln. 20 Sgr. bis 4. bis mit 3000 Thln. und darüber 2 Thl. bis Für Handlungen, welche mit dem Hauptgeschäft wesentlich verbunden sind z. B. für Auslassung und Zeichnung der Lehn-Hypotheken-Verbehalt u. posticum zugleich mit dem obigen Ansatze besondere Gebühren nicht. b) bei andern Rechtsgeschäften, je nach deren Wichtigkeit, sofern nicht nachstehend ein besonderer Ansatze dafür vorgeschrieben ist 1 Sgr. bis	5 20 2 1 10
394.	Begegebühren, s. Botensohn, Nr. 18.	
395.	Mündliche Vorladung, (ausschließlich Botensohn, welches außerdem berechnet wird, wenn nicht durch Gerichtspersonen oder Forderzettel, sondern unmittelbar an den entfernten Wohnort des Citaten die Vorladung geschieht)	1 3
396.	Vergleichen unter Androhung eines wirklichen Rechtsnachtheils (nicht einer bloßen Geldstrafe)	3
397.	Einzelne Vorladung sämmtlicher Glieder einer ganzen Innung oder Gemeinde:	
	a) von 12 bis 24 Gliedern	16
	b) bis 48 Glieder	21

Nr.		Sgl. Sgr. Pf.
	c) bis 96 Glieder	1
	d) darüber von Jedem	6
398.	Real-Zitation in Zivil- oder geringen Untersuchungssachen	5
399.	Schriftliche Vorladung, oder Zuschriften zu behändigen, und die Behändigung in das Relationsbuch einzutragen, ausschließlich Botenlohn	
	a) im Ordinar- Wechsel- Executiv- Konkurs- wichtigen Rechnungs- und Untersuchungsprozeß	3
	b) ist die Zitation an Einen zu behändigen, Mehreren aber vorzuweisen oder vorzulesen, von jedem annoch	1 3
	c) in summarischen und geringfügigen Sachen	1 3
400.	Kurrentladung zu präsentiren, von jeder Person	1 3
401.	Wartegeld bei expressen Versendungen:	
	a) auf jeden halben Tag	5
	b) auf einen ganzen Tag und die Nacht	16
402.	Von jeder Vormundschaftsbestätigung	2
403.	Aufwartung bei Terminen:	
	a) bei Intimations- und Publikations- auch bei unwichtigen Terminen im summarischen Prozeß, besonders in Bagatell-Sachen	1 3
	b) bei Verhörs- und wichtigen Rechtsterminen	3
	c) auch wenn mehr als zwei Interessenten, oder der Termin gegen 2 Stunden, oder darüber dauert, nach Befinden der Dauer und Wichtigkeit 4 Sgr. bis	7
	d) bei Liquidations- und Distributionsterminen:	
	1. wenn die Masse noch nicht 500 Thl. erreicht	7
	2. darüber 8 Sgr. bis	14
	außerdem von jedem Liquidanten und resp. von jedem zur Verzeption kommenden Gläubiger, welchem das Recht auf Kosten-Versierung nicht zusteht:	
	zu 1.	1 3
	zu 2. 2 Sgr. bis	3
	e) bei unehändlichen Verhördterminen in Konkursen, auch bei Eröffnung des Kolations-, und Distributions- Executivtitelles, aus der Masse überhaupt:	
	zu 1.	7
	zu 2. 8 Sgr. bis	14
404.	Aufwartung bei Vernehmungen und Verhören:	
	a) bei geringfügigen Vernehmungen im Ordinar-Prozeß, auch allen Vernehmungen in summarischen und Bagatell-Sachen	1 3
	b) bei Zeugen-Verhören	
	1. in geringfügigen Sachen	1 3
	2. im Ordinar- oder Untersuchungs-Prozeß	3
	dauert aber das Verhör gegen zwei Stunden, oder darüber 4 Sgr. bis	7

Nr.		tbl. fgr. pf.
	e) bei dem Verhör eines Inculpanten in wichtigen Untersuchungssachen von jeder Stunde für Anmeldung der Parteien bei dem Richter oder für Anwartsung bei freiwilligen Anbringen der ersten passiert nichts.	3
405.	Vol-Fal-Expedition beizuwohnen, ausschließlich Wegegebühren und Zehrung, auf einen halben Tag:	
	a) bei wichtigen 4 Egr. bis	8
	b) bei minder wichtigen 3 Egr. bis	5
	c) außerdem noch besonders bei Sehung von Grenzsteinen:	
	1. bei dem ersten und letzten	2
	2. bei jedem Mittelstein	1
406.	Zehrung auf einen halben Tag, außerdem Botenlohn Nr. 18, Postlohn passiert unter keiner Verbindung.	7
407.	Wils-Anlegung auf jeden Tag:	
	a) bei einem Einzelnen 4 Egr. bis	8
	b) bei einer ganzen Gemeinde 7 Egr. bis	14
408.	Wirklüche Wilsvollstreckung, auch Abpfändung, nach Verschiedenheit des Objekts	5 Egr. bis
409.	einer Auktion beizuwohnen, von jeder Stunde	3
410.	Anschlagung und Wiederabnahme eines Patents, jedesmal	3
411.	Öffentlicher Auoruf, jedesmal	3
412.	Dreimaliger Auoruf bei Subhastationsterminen überhaupt 4 und wenn die Bietungs-Summe 1500 Thl. übersteigt 7	4 7
413.	Anwartsung bei einem Bietungs- oder Erbschaftstermine:	
	a) wenn der Taxwerth noch nicht 100 Thl. erreicht	3 Egr. bis
	b) bis 500 Thl.	7
	c) bis 1500 Thl.	10
	d) darüber	14
414.	Hausforschung zu thun 7 Egr. bis	10
	erstreckt sich aber dieselbe auf mehr als drei Häuser und ist zugleich mühsam, kann auch die Hälfte mehr berechnet werden.	
415.	Aufhebung eines todtten Körpers beizuwohnen, nach Verhältniß der Mühsaltung 4 Egr. bis	8
416.	Section beizuwohnen, dergleichen 6 Egr. bis	10
417.	Steifung nach Bagabunden, oder Verfolgung eines mit Steckbriefen verfolgten Verbrechers, auf einen halben Tag	8
418.	Einen Gefangenen auszuliefern, oder abzuholen:	
	a) am Gerichtsort, s. 419.	
	b) außerhalb	14
419.	Erster Angriff eines Angeeschuldigten in wichtigen Untersuchungssachen	8
420.	Ein- und Ausschließegeld, das erste und letzte Mal, jedesmal	5

Nr.		tbl. for. pf.
421.	Erster Angriff eines Angeeschuldigten in geringfügigen Untersuchungs- sachen, oder eine Verion auf Gehorsam zu bringen, einschließlich Ein- und Ausschließgeld, überhaupt	5
422.	Einen geschlossenen Gefangenen während der Untersuchung an- und abzuschließen, aus und in das Gefängniß zu führen, zusammen von jedem Male, was aber stets zum Protokolle zu bemerken.	3
423.	Denselben aus dem Gefängniß an Gerichtsstelle und zurückzubringen, beides jedesmal	3
424.	Sitzgebühren auf Tag und Nacht, ohne Kost, die ersten zwei Wochen täglich	2
	fernerhin aber wöchentlich	7
425.	Aufsicht, Aufsartung und Wäsche in wichtigen Untersuchungsfachen, überhaupt täglich	1 3
426.	Lagerstroh unterliegt allein nach Verschiedenheit des Bedürfnisses und des kurrenten Preises der richterlichen Bestimmung.	
427.	Aufsartung bei Ableitung eines öffentlichen Reinigungs-Eides	8
428.	Körperliche Züchtigung 7 Sgr. bis	10
429.	Gerichtsräumung zu vollziehen	8
430.	Landesräumung zu vollziehen, ausschließlich Bezegebühren und nach Befinden Jebrung	14
431.	Ablieferung in eine Landesstrafanstalt, s. Nr. 418.	
432.	Aufsartung bei dem Haupt-Schluß-Verhör, von jeder Stunde	3

Zweiter Abschnitt.

Außergerichtliche Gebühren.

Cap. I.

Notariats-Gebühren und Advokaten-Deserviten außer dem Prozeß.

433.	Attestat aus Notariats-Akten auszufertigen:	
	a) einfaches	6 Sgr. bis
	b) umständliches	16 Sgr. bis
434.	Auktion zu leiten, von Mobilien oder Semoventien, je nach der Größe des Gesamtunterzöses für jede Stunde	6 Sgr. bis
	und wenn dabei von dem Notar oder Sachwalter das Auktions-Protokoll geführt wird, und er die Proklamations besorgt, noch besondere ebenfalls für jede Stunde:	10

Nr.		Ithl. Igr. pf.	
	a) für das Protokoll	5 Egr. bis	7
	b) für die Proklamation	5 Egr. bis	7
	auch nach geschener Uebereinkunft mit dem Eigenthümer statt die- ser drei Ansätze von jedem Thaler des Erlöses:		
	1. bis 1000 Ithl. Erlössumme		1 3
	2. über 1000 Ithl.		9
	Bei Privat-Subhastationen von Immobilien passiren den Nota- ren und Sachwaltern die den gerichtlichen Behörden unter den Nummern 161, 162, 164, 165, 167, 168 und 169 der Tar-Ord- nung geordneten Gebühren. Es bleibt ihnen aber auch nachgelas- sen, statt deren eine Quote von dem Erlösungs-Quantum von drei bis fünf von Tausend zu stipuliren, mit welchem Quoten- ansatz dann aber auch jegliche hierbei erforderliche Vorbereitungs- und Rekenarbeit und Gelderhebung vergütet ist.		
435.	Auszug aus Notariats-Akten, einschließlich Beglaubigung; von jedem Vo- gen Kleinchrift, nach Mühsamkeit der Arbeit	10 Egr. bis	16
436.	Bekanntmachung in öffentliche Blätter	5 Egr. bis	16
	Beglaubigung einer Abschrift, s. Nr. 12.		
437.	Besichtigung außer dem Prozeß:		
	a) im Wohnort des Sachwalters	16 Egr. bis	21
	b) außerhalb	24 Egr. bis	1
438.	Besitzergreifung eines Gutes, nach Wichtigkeit desselben:		
	a) dem bevollmächtigten Sachwalter	3 Ithl. bis	5
	b) dem requirirten Notar, einschließlich Protokoll	3 Ithl. bis	5
	c) Extennen der Urkunden	1 Ithl. bis	1 16
	d) jedem Zeugen	21 Egr. bis	27
439.	Briefe in Geschäftssachen und auf besondere Veranlassung des Klienten unter der Bedingung, daß bei wichtigen Briefen der Ansat durch die Konzepte in den Privat-Akten, oder durch ein Bekenntniß des Alien- ten begründet werden kann, wogegen bei minderwichtigen Briefen der unentgeltliche Vormerk in den Privat-Akten, wenn er den wesentlichen Inhalt des Briefes angebt, zum Beleg hinreicht, nach Verhältnis der damit verbundenen Müheverwaltung	5 Egr. bis	21
	Auch können Erinnerungsbriefe, vor dem Beginn des Prozesses zum Zweck dessen gütlicher Beilegung geschrieben, von dem Gegen- theile restituirt verlangt werden.		
	Capitalien zu negociiren, s. Darlehn Nr. 444.		
440.	Cession zu entwerfen:		
	a) bis 300 Ithl.	16 Egr. bis	27
	b) darüber	1 Ithl. bis	1 12
	c) Aquition des Schuldners die Hälfte.		
441.	Conferenz außergerichtliche, welche nur allein unter der Bedingung in Ansat passiren kann, daß sie zugleich mit Uebereichung der Liqui-		

Nr.		Rthl. Gr. Pf.
	dation durch das eigene Bekenntniß der theilhaftigen Personen, oder doch hilfsweise durch die Privatakten ausreichend bescheinigt wird.	
a)	einfache Konferenz mit dem Klienten	6 Sgr. bis 10 —
b)	umständliche, wegen Instruktion zu Abschließung eines ohne Mitwirkung des Klienten verhandelten Vergleichs, oder wichtigen Vertrags	16 Sgr. bis 21 —
c)	Hauptverhandlung mit dem Gegentheil zu einem gleichen Behuf, wenn der Gegenstand beträgt:	
1.	noch nicht 100 Thl.	10 Sgr. bis 21 —
2.	bis 500 Thl.	21 Sgr. bis 1 12 —
3.	bis 1500 Thl.	1 Thl. bis 2 —
4.	darüber	1 Thl. 16 Sgr. bis 3 —
5.	wäre aber das Geschäft so verwickelt und weitläufig, daß dazu mindestens ein halber Tag, oder doch vier Stunden erfordert werden, gelten die Ansätze Nr. 431.	
d)	bei Präliminar-Verhandlungen mit dem Gegentheil passirt nur die Hälfte der vorstehenden Ansätze.	
e)	Dagegen sind alle wegen der Konferenzen, sowohl in, als außer dem Prozeß unternommenen Reisen, wenn sie nicht von dem Klienten ausdrücklich verlangt werden, und dieserhalb der Advokat, oder Notar sich sofort ausweisen kann, nicht zu vergüten, und daher die diesfalligen Ansätze gänzlich zu streichen.	
442.	Confignation von Mobilien , einschließlich der Niederschreibung, jede Stunde	16 —
443.	Contrakt , jeden hier nicht speziell bezeichneten, in Form zu bringen, beim Notar, einschließlich Protokoll, nach Verhältnis der Mühsamkeit der Arbeit:	
a)	ohne einen gewissen Werth des Gegenstandes	21 Sgr. bis 2 17 —
b)	wenn das Objekt 500 Thl. noch nicht erreicht	21 Sgr. bis 1 16 —
c)	bis 1500 Thl.	1 Thl. 12 Sgr. bis 2 17 —
d)	darüber	2 Thl. bis 5 —
	auch kann bei äußerst wichtigen Kauf-, Pacht- oder Familien-Verträgen auch ein Mehreres und selbst das Doppelte passiren.	
e)	dem Notar noch besonders wegen Extension des auf vorausgegangenes Protokoll sich gründenden Notariats Instrumentes, s. Nr. 430.	
f)	den Notariats-Zeugen	8 Sgr. bis 27 —
	Bei Vermittelung von Kauf- und Leihverträgen ist es zulässig, eine Verthoquote von drei bis fünf vom Tausend zu stipuliren.	
444.	Verlehn zu negotiiren , einschließlich Einhebung und Abfindung des Geldes, bei Zammern bis 1000 Thl. 1 Prozent, mithin von 100 Thlrn.	1 —

Nr.		tbl. gr. pf.
	bis 2000 Thl. $\frac{3}{4}$ Prozent mithin von 100 Thirn.	25
	darüber $\frac{1}{2}$ Prozent, mithin von 100 Thirn.	15
	Ein höheres Honorar darf bei Strafe der Nichtigkeit nicht bedungen werden, und Prokuraturgebühren sind da unzulässig, wo der Sachwalter eines Gläubigers dem Schuldner nur Rücksicht verschafft.	
445.	Diäten , einschließlich Futtergeld, auf einen halben Tag (Vormittags oder in der Nachmittagszeit nicht über vier Stunden, ingleichen der Mittagszeit, wenn vor 12 Uhr Mittags die Verhandlung begonnen hat und nicht länger als bis 2 Uhr fortgesetzt werden ist)	27
	außerdem das Doppelte.	
	a) Wenn aber die Entfernung nur eine halbe Stunde beträgt und der Notar und der Advokat spätestens in einem halben Tage zurückkommen kann	16
	b) muß derselbe aber auswärtig übernachten, für jede Nacht noch besonders	27
	Dispensationsgesuch , s. Schreiben Nr. 459.	
	Erbvertheilung , s. Rechnungen Nr. 455.	
	Substlohn , s. Reisekosten Nr. 458.	
446.	Gelder-Einhebung außer dem Prozeß (im Prozeß, s. Nr. 523)	
	a) bloße Aßistenz bei eigener Geld-Einhebung des Klienten nach Größe der Summe	10 Egr. bis 12
	b) erhebt aber der Advokat, oder Notar das Geld in Auftrag, einschließlich Verpackung, Beforderung und Berechnung, wenn die Summe beträgt:	
	1. bis 100 Thl.	10 Egr. bis 21
	2. bis 500 Thl.	21 Egr. bis 12
	oder statt dessen von jedem Hundert	8
	3. bis 1500 Thl.	1 Thl. 12 Egr. bis 18
	oder statt dessen vom Hundert	5
	4. darüber von jedem Hundert	4
447.	Gutachten , schriftliches, über einen Rechtsfall, wenn solches ausdrücklich verlangt wird:	
	a) wenn es nur einen enggeschriebenen Bogen in der Kleinschrift enthält	27 Egr. bis 24
	b) darüber	1 Thl. 12 Egr. bis 5
	wobei jedoch minder auf die Weitläufigkeit als auf die Zweckmäßigkeit und den inneren Gehalt zu sehen ist.	
	Kaufvertrag , s. Contract Nr. 443.	
448.	Weilengebühren , von jeder Meile Entfernung bis zum Ort der Bestimmung, einschließlich des Rückwegs, und ist, wenn die Entfernung unter einer Meile ist, der Ansatz verhältnismäßig zu theilen. s. auch Nr. 459 c.	1

Nr.		Hbl. fgr. pf.
449.	Mortifikations-Scheine	
	a) bis 500 Thl.	16
	b) darüber	27
	Mundations-Gebühren und Kopialien, s. Nr. 2 und 49.	
450.	Notariats-Instrument zu extendiren, einschließlich Besorgung der Unterschrift der Zeugen nach Wichtigkeit des Gegenstandes 27 Sgr. bis	1 16
	Obligation , s. Schuldschein Nr. 460.	
	Pachtvertrag , s. Contrakt Nr. 443.	
451.	Pacht-Hebergabe:	
	a) dem Sachwalter, wegen rechtlicher Rüstung auf einen halben Tag	
	1 Thl. 16 Sgr. bis	4
	b) wird durch Mitwirkung des Sachwalters ein Totalvergleich, mit Be-	
	seitigung der Taxation, zu Stande gebracht, noch besonders 3 Thl. bis	5
	c) Rettung derselben durch einen Notar, wie bei den Gerichtsbehörden,	
	s. Nr. 51.	
	d) jedem besonders requirirten Notariatszeugen auf einen halben Tag	21
	Bei ähnlichen Fesal-Expeditionen, ingleichen bei längeren Reisen in außerordentlichen Angelegenheiten können unter Ausschluß gleichzeitiger Anträge für besondere Bemühungen für Versäumniß 1 Thl. 16 Sgr. bis 3 Thl. täglich passiren.	
452.	Protokoll des Notars wird wie die Fertigung des Vertrags von Seiten des Sachwalters in Anschlag gebracht, s. Nr. 443.	
453.	Punktation , die Hälfte der Anträge des förmlichen Vertrags, Nr. 443.	
454.	Quittung zu entwerfen:	
	a) bis 100 Thl.	5
	b) bis 500 Thl. 8 Sgr. bis	10
	c) darüber 12 Sgr. bis	16
	d) über den Umfang eigener Gebühren nichts	
455.	Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu stellen, wozu auch Nachsch.-Rezifikationen und andere rechnerische Darstellungen zu zählen sind, ingleichen Erbvertheilung:	
	a) unwichtige 21 Sgr. bis	1 12
	b) wichtige und unständliche 1 Thl. 24 Sgr. bis	5
	c) auch kann bei außerordentlichen Rühwaltungen nach Ermessen das Doppelte, ja in ausgezeichneten Fällen der Anschlag Nr. 569 e. passiren.	
	d) über eigene Herderung, s. Nr. 454 d.	
456.	Rekognition , einschließlich Niederschrift und Attest:	
	a) einer Vollmacht, oder eines andern geringfügigen Dokumentes 8 Sgr. bis	10
	b) einer wichtigen Urkunde 10 Sgr. bis vergl. Nr. 56 e.	21
	c) in der Privatbehauptung des Ausstellers noch besonders 10 Sgr. bis	15

Nr.		tbl. Sgr. pf.
457.	Registratur der Notarien über ein Anbringen oder Erklärung ebenso viel wegen Requisition der sämtlichen Zeugen	8
458.	Weisekosten , s. Dikäten Nr. 445 und Weilengebühren Nr. 448. In der Regel paßirt nur als Averfional-Luantum für Noflohn und Sattelgeld , oder Fuhrlohn , nämlich:	
	a) in den sechs Monaten April bis September	12
	b) in den sechs übrigen Monaten	16
	Fuhrlohn nach den gewöhnlichen Extrapol-Ansätzen paßirt allein den bejahrlchen, mindestens 60jährigen Notarien und Sachwaltern, es wäre denn, daß	
	a) der jüngere Advokat, oder Notar, von einer momentanen und von ihm zu beschleunigenden Anknlichkeit befallen worden, um darentwillen er sich eines Wagens zu bedienen genöthigt ist, und sich dessen auch wirklich bedient,	
	b) wenn in Schnee und anderer bösh ungerämer Witterung zu Pferde nicht wohl fortzulommen ist, unter derselben Voraussetzung, und	
	c) wenn die Entfernung des Bestimmungs-Lites über drei Meilen beträgt, unter gleicher Voraussetzung.	
	In diesen Ausnahmefällen kann zwar auch der jüngere Advokat oder Notar seinem Klienten das gewöhnliche Extrapolgeld anrechnen; bei der Kosten-Erstattung paßirt aber gleichwohl nur das Noflohn und Sattelgeld .	
	Schenkungen , s. Contract Nr. 443 und Testament , s. Nr. 465.	
459.	Schreiben : Diepenfationsgesuche, Verstellungen und dergl. 8 Sgr. bis bei wichtigen Gegenständen höchstens Gehörige rechtliche Deduktionen, wie Gutachten, s. Nr. 447.	2
460.	Schuldschein oder Wechsel , auch Bürgschaftsschein zu fertigen:	
	a) bis 100 Thl.	10
	b) bis 500 Thl.	16
	c) bis 1000 Thl.	21
	d) darüber	1
	e) sind in dem Schuldschein Nebenverbindlichkeiten enthalten, z. B. Bürgschaft eines Dritten, Verpfändung mehrerer namentlich aufgeführter Grundstücke oder dergl. die Hälfte mehr.	
461.	Siegelgebühren der Notarien: a) bei Beglaubigungen und Requisitionen nicht. b) bei förmlichen Notariats-Instrumenten	5
462.	Spezial-Vormund , s. Nr. 466 e.	
463.	Syndikar zu errichten:	
	a) dem Notar, wie bei Gerichten, s. Nr. 64.	
	b) jedem Zeugen	16 Sgr. bis 21

Nr.		tbl.	gr.	pf.
464.	Tagation beizunehmen:			
	a) wenn sie sofort bei der Konfirmation geschieht, nicht.			
	b) als besondere Expedition auf einen halben Tag 1 Tbl. 12 Egr. bis	1	24	—
465.	Testament, Medizill, Hülfskommis, Schenkung auf den Todesfall oder sonstige letzte Willensverfügung:			
	a) dieselben in Form zu bringen, dem Sachwalter nach der Mühsamkeit der Anarbeitung 1 Tbl. bis	6		—
	bei reichen Erbschaften kann nach Befinden ein Mehreres und bei wichtigen Familiennütungen selbst das Doppelte passiren.			
	b) Uebergabe und Niederlegung vor Notar und Zeugen, einschließlich Protokoll:			
	1) in dessen eigener Behausung 1 Tbl. bis	1	12	—
	2) außerhalb 1 Tbl. 16 Egr. bis	2		—
	3) Notagnitionschein		16	—
	4) jedem Zeugen nach seinem Stande 5 Egr. bis		10	—
	c) wenn die letztwillige Verfügung mündlich ausgesprochen wird, einschließlich Protokoll:			
	zu 1. 1 Tbl. 12 Egr. bis	3		—
	zu 2. 1 Tbl. 24 Egr. bis	4		—
	zu 3.		16	—
	zu 4. 8 Egr. bis		16	—
	5. hierüber wegen Extension des Instruments, s. Nr. 450.			
	d) Abänderung eines solchen Testaments, dafür passirt dem Notar die Hälfte der gleich vorhergehenden resp. Aufsätze unter e.			
	e) gänzliche Rücknahme aber die Hälfte der resp. Aufsätze unter b.			
	f) Ausbändigung an die betreffende Gerichts-Verhörde, nach Wichtigkeit des Nachlasses, einschließlich Schreiben 16 Egr. bis	1		—
466.	Vormundschaft, Uebernahme einer Tutel oder Kuratel, einschließlich Erscheinen vor Gericht und Wapattung des Handgeldbuißes oder resp. Pflichtableistung:			
	a) bei Vermögenden	1		—
	b) bei Unbemittelten 10 Egr. bis		16	—
	4 Spezial-Vormundschaft		10	—
467.	Wahsel-Protokoll anzunehmen und anzufertigen:			
	a) in der Behausung des Notar 21 Egr. bis	1		—
	b) außerhalb einschließlich der Zeugengebühr 1 Tbl. bis	1	16	—
	c) für eine dabei vorkommende Intervention		10	—
	d) siehe Bemerkung zum Notariatsprotokoll ohne Protokollausfertigung. Dasselbe gilt auch bei Anweisungen.		10	—

Cap. II.**Sachwalter-Gebühren in Rechtshändeln.****Tit. I.****Zu Ordinar-Prozess.**

- | | | |
|------|--|----------------|
| 468. | Vollmacht zu stellen, ausschließlich Reinschrift: | |
| | a) Hauptvollmacht:
für Ausfüllung des gedruckten Schemas | 10 |
| | b) Substitutorium | 8 |
| | c) Besondere Oblationschreiben passen nicht, vielmehr ist die Vollmacht der nächsten Prozesschrift beizulegen. | |
| | d) Spezial-Substitutionen zu Terminen, wo der Klient des rechtlichen Beistandes der Advokaten nicht unbedingt bedarf, z. B. zu Publikationen, Ablösung des Verdicts und dergl. werden nicht honorirt, ausgenommen, wenn der Klient entfernt wohnt. | |
| | e) Bei minderwichtigen Terminen, rücksichtlich deren die schriftliche Anmeldung statt persönlichen Erscheinens gestattet ist, passiert, falls dessen Abwartung durch Spezial-Substitution geschieht, der Anspaz für Substitutorium nicht. | |
| | f) Ebenso passieren mehrere in einem Prozess an einen und denselben Substituten ausgestellte Spezial-Substitutorien, ohne weitere Rücksicht auf ihre Anzahl überhaupt nur mit | 10 |
| 469. | Mündliche Instruktion des Klienten zur Klagerhebung, Einlassung oder Beweisführung, insofern solche durch Aufzeichnung aus den Privat-Akten erstellt: | |
| | a) auf eine einfache, eine neue Thatsache enthaltende Prozesschrift des Gegentheils, oder wegen der eigenen Suspension eines Erkenntnisses | 8 |
| | b) zu Stellung einer Klage oder Einlassung, oder zur Abwartung eines Gütertermins, in welchem der Klient wegen legitimer Verbindungs-Ursachen nicht selbst erscheinen kann | 10 Sgr. bis 21 |
| | c) zu Führung eines Beweises oder Gegenbeweises, nach Verhältnis des Umfangs der Beweismittel | 16 Sgr. bis 1 |
| | d) eine zeitige und fernere Wiederholung der Instruktion zu demselben Zweck wird nicht vergütet; | |
| | e) ebensowenig die Reisen zu Konferenzen, ohne ausdrückliches, unbedingt nachzuweisendes Verlangen des Klienten (s. Nr. 441 li e.) | |
| 470. | Klaglibellen , einschließlich Oblationschreiben, welches ferner nicht besonders honorirt wird: | |
| | a) einfache Schuldklagen, s. Nr. 528. | |

Nr.		1 Thl. 12 Sgr. bis	Thl. Sgr. Pf.
	b) andre Klagen	1 Thl. 12 Sgr. bis	2
	c) gründet sich die Klage auf alte Akten und Urkunden und hat also mühsame Vorarbeiten erfordert, können auch ausnahmsweise passieren.		3
471.	Akten-Durchsicht , wobei, wenn das Gericht oder der Justiziar an dem Wohnorte des Sachwalters sich befindet, für den Weg nichts, außerdem aber tarordnungsmäßige Reisekosten passieren,		
	a) von jedem Aktenbände unter 80 Blättern	6 Sgr. bis	10
	b) darüber		16
	c) Durchsicht der Akten, worin der Sachwalter gedient hat, wird nicht honorirt, es wäre denn seit Beendigung der Rechtsache ein dreijähriger Zeitraum verstrichen und der Akten hätte vom Sachwalter die Privatakten bereits ausgehändigt erhalten.		
472.	Prorogations- und Dilationsgesuch , oder ein diesfälliges Kompromißschreiben liegt der Anlaß in der Person des Anwalts selbst, passiert nicht.		10
473.	Abwartung eines Termins zu Güte und Recht oder eines zu Beglegung der Güte besonders anberaumten Verhörs-Termins		
	a) wenn der Werth des Streitgegenstandes nicht die Summe von 200 Thln. oder einen jährlichen Auswurf von 8 Thl. erreicht		1
	b) darüber		12
	Kommt aber unter Mitwirkung des Sachwalters ein Hauptvergleich zu Stande, so ist derselbe nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, einschließlich der Terminsgebühren zu fordern berechtigt:		
	zu a)	1 Thl. 16 Sgr. bis	2
	zu b) darüber	2 Thl. bis	5
	wenn der Gegner nicht erschienen und der Anwalt auf ihn Vermittlungs tagz vergebens gewartet hat		16
474.	Abwartung eines besonders anberaumten Rechtstermins		16
475.	Erfordertes Erscheinen vor Gericht:		
	a) zur Vorlegung einer Schrift oder eines Aktenstücks, oder zur Anhörung einer mündlichen Resolution, (s. jedoch Nr. 471)		10
	b) zur Abstellung einer mündlichen Erklärung, einschließlich der Erklärung		16
476.	Freiwilliges Erscheinen vor den Akten und Stellung eines mündlichen Anbringens	6 Sgr. bis	10
477.	Provokation:		
	a) mündlich zum Protokoll		5
	b) in einem Provokationslah		10
478.	Kontumaz in einer Schrift oder einem Sap:		
	a) in monitorischer Eigenschaft		16
	b) mit Erwirkung eines Rechtsverlustes		24
479.	Exceptiones:		
	a) im Klagerfahren, einschließlich Einlassung:		

Nr.		ist. fgr. v.
	1. wenn die Exzeptionen sich fast ausschließlich mit den Formalien oder dem rein geschichtlichen beschäftigen	21 Egr. bis 3
	2. wenn sie sich auf Rechts-Deduktionen gründen	1 Thl. bis 4
	b) in den übrigen Rechts-Verfahren unter gleicher Berücksichtigung	21 Egr. bis 3
480.	Kopliß- oder Duplikatz in jedem Verfahren unter derselben Berücksichtigung	21 Egr. bis 3
481.	Schlußsatz im Klageverfahren , wo solcher zugelassen wird	21 Egr. bis 2
	Bei Beurteilung der Ansätze Nr. 479 bis 481 ist nicht blos auf die Mächtigkeith der Akten, sondern auch auf die Wichtigkeit des Streitgegenstandes zu sehen.	
482.	Protestationschreiben gegen gewisse Spruchbehörden	10
483.	Mundations- und Apokal-Gebühren , s. Nr. 2 und 49.	
484.	Abwartung eines Introsulationstermins	10
485.	Revision der Zähle , von jedem Verfahren	10
486.	Beweis- und Gegenbeweis-Artikel:	
	a) in materialibus bis zu 15 Artikel	1 Thl. bis 124
	b) von 15 bis 50	2 Thl. bis 5
	c) darüber	4 Thl. bis 12
	wobei nicht blos auf die Artikelzahl, sondern insbesondere auf die Zweckmäßigkeit derselben Rücksicht zu nehmen ist.	
	d) bei ganz außerordentlich wichtigen Sachen, besonders wenn der Beweis auf eine große Altenzahl, oder sehr alte Dokumente sich gründet und eine seltene Mächtigkeith verursacht hat, kann der Richter ausnahmsweise auch wohl einen höhern Ansatz passiren lassen.	
487.	Präsentationschreiben	8 Egr. bis 16
488.	Fragsstücke:	
	a) bis 50	21 Egr. bis 2
	b) mehr	1 Thl. 24 Egr. bis 5
	wobei ebenfalls minder auf die Anzahl, als die Mächtigkeith zu sehen,	
	c) und bleiben die aberkannten Fragsstücke ebenfalls außer Anrechnung	
489.	Präsentationschreiben	6 Egr. bis 10
490.	Abwartung eines Pro- oder Reproduktions-Termins und werden in demselben Jengen vererbet	1 12
491.	Pro- und Reproduktions-Verfahren:	
	a) Brevelatien:	
	1. mündlich zum Protokoll	5 Egr. bis 8
	2. in einem Pro- oder Reproduktions-Satz	10 Egr. bis 16
	3. sind aber darinnen Ausstellungen gegen die Interrogatorien enthalten	21 Egr. bis 3
	b) Exzeptionsatz, s. Nr. 479	21 Egr. bis 3
	wenn aber eine Einlassung auf wenigstens vier zu Gib gestellte Artikel darin enthalten ist, dafür noch besonders	16 Egr. bis 27

Nr.		21 Sgr. bis	Hfl. i gr. pf.
	e) Revist. oder Duplikat s. übrigens die Schlussvorschrift Nr. 481.	21 Sgr. bis	3
492.	Abwartung eines Schwörungs-Termins, zu welchem, unter gewissen Vor- aussetzungen, der Sachwalter admittirt wird:		
	a) ohne weitere gütliche Verhandlungen		21
	b) wenn der Widersetzung eine umständliche Güterpfehlung vorausgeht		1 12
	c) und wenn unter der Mitwirkung des Sachwalters die Widersetzung durch Abschluß eines Hauptvergleichs verhütet wird, einschließlich Terminsgewühren	1 Tfl. 16 Sgr. bis	3
493.	Beiwohnung einer Besichtigung oder andern Lokal-Expedition:		
	a) wenn die Expedition nur einen halben Tag, Vor- oder Nachmittags erfordert	1 Tfl. 12 Sgr. bis	1 24
	b) einen ganzen Tag, das Doyvette.		
494.	Reisekosten, ausschließlich Kostlohn, s. Nr. 458.		
	a) Diäten, einschließlich Buttergeld, s. Nr. 445.		
	b) Meilengebühren, einschließlich Verwäntnis, s. Nr. 448.		
	c) wenn der Advokat für einen und denselben Klienten an ei- nem Tage bei einem auswärtigen Gerichte in völlig verschiedenen Rechtssachen mehr als einen Termin abzuwarten hat, darf er die Reisekosten und Diäten nur einmal liquidiren. Ein mehrfa- cher Anspaz von Meilengebühren darf auch bei verschiedenen Klienten nirgends Statt finden.		
495.	Abwartung des Termins zu Eröffnung der Zeugnisse hierüber für Durchsicht eines jeden Zeugen-Notulus		10 5
496.	Die Hauptschrift	2 Tfl. bis	6
	Auch können bei höchst wichtigen und verwickelten Prozeßen, auch bei vielen sich widersprechenden Zeugen-Aussagen, nach Befinden der Tüchtigkeit der Arbeit als besondere Ausnahme paßirt werden bis zu		12
497.	Präsentationsschreiben		10
498.	Eine jede andere im Laufe des Prozesses eingehende Partheischrift in der Voraussetzung, daß sie vom Richter für nötig, nützlich oder zweckmäßig erfinden wird:		
	a) in formalibus	8 Sgr. bis	16
	b) in materialibus	12 Sgr. bis	2
	c) auch nach Befinden besonderer Mißwaltung und Zweckmäßigkeit bis höchstens		3
499.	Abwartung eines Publikationstermins.		
	a) bei einem einfachen Interlokut oder Kontumazial-Erkenntnis		10
	b) bei einer definitive, oder einem mit Entscheidungsgründen versehenen Zwischen-Erkenntnis		16
	c) wird in einem Termine sogleich Bescheid erteilt, so ist für die An- söhnung der Eröffnung des Bescheids nichts in Anspaz zu bringen.		

Nr.		Thl.	Sgr.	Pf.	
500.	Leuterung:				
	a) bedingte und eine genügende Ausführung der Leuterungsbeschwerden nicht enthaltende	16	Sgr. bis	21	
	b) unbedingte und eine genügende Ausführung enthaltende:				
	1) gegen ein Erkenntniß über Alag, oder anderes Rechtsverfahren	1	Thl. bis	2	
	2) gegen eine Endentscheidung über einen durch Beweis, und Gegenbeweis geführten Prozeß	1	Thl. 15	Sgr. bis	3
501.	Leuterungs-Adhäsion , dieselben Aufsätze, wiewohl nur zu zwei Dritttheilen.				
502.	Abwartung des Leuterungs-Prosekutions-Termins:				
	a) ohne gültliche Verhandlungen			16	
	b) wenn Gütepflegung vorausgeht			1	
	c) wenn unter Mitwirkung des Sachwalters ein Hauptvergleich vermittelt wird	1	Thl. 16	Sgr. bis	2
503.	Leuterungs-Verfahren wegen eines Erkenntnisses über Alag, oder anderes Rechts-Verfahren, oder bei Leuterungen über einzelne Entscheidungspunkte:				
	a) Prosekution:				
	1) mündlich zum Protokoll			5	
	2) in einem besondern Saße	8	Sgr. bis	10	
	3) sind aber wirklich darinnen die Beschwerden besser und treffender, als in der Leuterungsschrift, ausgeführt	16	Sgr. bis	12	
	b) übrige Sätze	24	Sgr. bis	3	
	Vergl. Nr. 481.				
504.	Vergleichen wegen einer Endentscheidung über einen durch Beweis und Gegenbeweis geführten Prozeß, wenn anders die Hauptentscheidung und nicht bloß ein Nebenpunkt Gegenstand der Leuterung ist:				
	a) Prosekution:				
	zu 1. wie vorher				
	zu 2. desgl.				
	zu 3.	21	Sgr. bis	3	
	b) übrige Sätze	21	Sgr. bis	4	
	Vergl. Nr. 481.				
	auch nach Befinden der Umfänglichkeit der Arbeit			5	
505.	Appellation oder Oberappellation , wie Leuterung, s. Nr. 500 u. 501.				
506.	Ablösung des Berichts , wenn der Alient nicht selbst erscheint, außerdem nichts,			16	
507.	Deduktionschrift , wenn solche binnen der gesetzlichen Frist eingebracht wird				
	a) in dem Fall unter Nr. 503	1	Thl. bis	3	
	b) in dem Fall unter Nr. 504	2	Thl. bis	4	
	auch nach Befinden der Umfänglichkeit und Tüchtigkeit der Arbeit s. Nr. 481.			5	

Nr.		Bl. (gr. pf.)
508.	Refutations- oder Gegenschrift zur Einweisung der Verwerfung der Appellation:	
	zu a)	27 Egr. bis 2
	zu b)	1 Thl. 12 Egr. bis 3
509.	Abwartung des Appellations-Justifikations-Termins und wenn durch Mitwirkung des Sachwalters annoch ein Haupt-Vergleich zu Stande gebracht wird	1 12 3
510.	Anmelden zum Rechtstermin, s. Nr. 474 und	
511.	Appellations-Verfahren, wie bei dem Verurtheilungsverfahren, s. Nr. 503 und 504, wiewohl mit Wegfall der Ansätze unter 3, wie es, wegen der vorhandenen Appellations-Reduktion, einer weiteren Ausföhrung der Reichwerden im Justifikationsstage nicht bedarf.	
512.	Nullitäts-Querel, wie Klage, s. Nr. 470.	
513.	Aufstellung eines Liquidii:	
	nach Massgabe der Weitläufigkeit und Schwierigkeit bei Berechnung der Zinsen, der Geldreduktionen, u. s. w.	10 Egr. bis 24
514.	Liquidii-Konstitutions-Gesuch	10 Egr. bis 16
515.	Abwartung eines Liquidii-Konstitutions-Termins:	
	a) wenn das Liquidum noch nicht 100 Thl. beträgt	21
	b) darüber	1
516.	Liquidations-Zag, wie zu Nr. 520	16 Egr. bis 21
517.	Ein Zag oder Produkt in terminis executivis, wenn ein Verfahren and-nahmsweise verhältet wird:	
	zu a)	27
	zu b)	1 24
518.	Gesuch um Vollziehung der Füsse	8 Egr. bis 16
519.	Bewohnung eines Füsse-Aktes bei wirklicher Ammission oder Aus-pfändung, nicht aber bei Annahme der Füsse für vollstredt:	
	zu a)	27
	zu b)	1 12
520.	Fortstellung eines Liquidii oder Stellung des Final-Liquidii, ohne Rücksicht auf die Zahl der Altcredände:	
	zu a)	16
	zu b)	21
521.	Abwartung eines Termins zur Subhastation, oder Zahlungs-Nach-weisung	21
522.	Abwartung eines Erstehungs-Termins:	
	a) wenn dabei rechtliche Verhandlungen vorkommen	1 12
	b) ausserdem	24
523.	Erscheinen zum Empfang der Gelder:	
	a) mit dem Klienten:	
	1. wenn rechtliche Verhandlungen dabei vorkommen	21 Egr. bis 1
	2. ausserdem	16 Egr. bis 21
	b) ohne denselben, einschliesslich Abzahlung oder Absendung der Gelder	

Nr.		Ibl. Sgr. Pf.
	an Klienten, Verpackung und Berechnung, auch Legitimation wegen geschehener Abzahlung:	
	1. bis 300 Tbl.	21 Sgr. bis 1 —
	2. bis 3000 Tbl. von jedem 100 Tbl.	8 —
	3. darüber von jedem 100 Tbl.	5 —
	4. bei Kosten-Erstattung wird vom Gegentheil nur 21 Sgr. bis 1 Tbl. vergütet, der Ueberschuß aber von der Partei übertragen.	
524.	Widit oder Concept in den Fällen, wo solches gesetzlich zulässig ist	4 Sgr. bis 5 —
525.	Liquidationen an den Klienten:	
	a) bis 10 Tbl., und wenn kein Verlag geschehen, auch bei höhern Sum- men nichts, außer den Gebühren für Kleinschrift:	
	b) bis 50 Tbl. einschließlich Verlag	5 Sgr. bis 10 —
	c) darüber	10 Sgr. bis 16 —
526.	Instruktion der Privatakten:	
	a) bis 80 Blatt	3 —
	b) darüber	5 —
Tit. III.		
Im Wechsel- und Executiv-Prozeß.		
527.	Wechselklage und Bitte um Raptur mündlich anzubringen, nach Wich- tigkeit der Summe	16 Sgr. bis 21 —
528.	Klaglibell , einschließlich Präsentations-Schreiben:	
	a) von 50 bis 200 Tbl.	24 —
	b) bis 500 Tbl.	1 —
	c) darüber	12 Sgr. bis 124 —
	d) ist mit der Executivklage zugleich das Gesuch um gerichtliche Auf- kündigung verbunden, über obige Gebühren noch	8 —
529.	Beimohnung der Raptur eines Wechselschuldners, dieselben Gebühren, wie unter vorstehender Nummer.	
530.	Beimohnung eines Wechselprotestes:	
	zu a)	16 —
	zu b)	24 —
	zu c)	1 —
531.	Erscheinen vor Gericht zur Beistung einer Kaution	16 —
532.	Abwartung eines förmlichen Recognitions-Terminus:	
	a) ohne gültliche Verhandlungen:	
	1. wenn die Summe 500 Tbl. oder darüber beträgt	1 —
	2. weniger	24 —
	b) wenn eine Gütepflegung damit verbunden ist,	
	zu 1.	12 —
	zu 2.	1 —
	c) und sollte ein Haupt-Vergleich eintreten, worunter jedoch eine bloße Gestundung, oder Hinderlaß nicht zu rechnen ist 1 Tbl. 24 Sgr. bis	3 —

Nr.		tbl. (gr. pf.)
533.	Rechtliches Verfahren , wo solches statthast, wie Produktions-Verfahren, s. Nr. 491.	
534.	Die übrigen Rückhaltungen werden liquidirt, wie im Ordinar-Prozeß, s. Nr. 468 ff.; doch passiren, wenn der geklagte Hauptkamm nicht mindestens 500 Thl. beträgt, nur die geringeren Ansätze.	
TITEL III.		
In Konkurs-Prozeß.		
535.	Da wo dem Streitvertreter unter Vermittelung des Richters, welche jederzeit im Liquidations- oder doch spätestens in dem etwa besonders kurz darauf anberaumten Güte-Termine zu versuchen ist und in Uebereinstimmung mit der Gläubigerschaft ein bestimmtes Honorar zugewilligt wird, ausschließlich baaren Verlags:	
	a) wenn die Masse noch nicht 500 Thl. beträgt, von jedem 100 Thl.	2
	b) über 500 Thl. von jedem Hundert	1
	Außerdem sind die Gebühren einzeln nach gegenwärtigen Vorschriften von demselben zu liquidiren, auch bei Ertrahirung der Final-Haupt-Liquidation der Ansat Nr. 513 wiewohl nach Befinden der Vermögensfähigkeit der Masse nur bis zur Hälfte zu passiren.	
536.	Ableistung der Pflicht eines Güter- oder Streit-Vertreters , einschließlich Erscheinen vor Gericht:	
	a) wenn die Masse sich nicht auf 500 Thl. beläuft	21
	b) darüber	1
	(Erscheint der Sachwalter seiner Verpflichtung wegen nicht besonders vor Gericht, sondern diese geschieht bei Gelegenheit einer andern gerichtlichen Verhandlung, bei welcher derselbe anwesend ist, so passiren diese Ansätze nur zur Hälfte.	
537.	Abwartung des Liquidations- oder eines besonderen Güte-Termins , worunter der Termin nebst allen Nebenverhandlungen zu verstehen:	
	a) dem Streitvertreter:	
	1. in die Masse unter 500 Thlrn. 1 Thl. 12 Sgr. bis	124
	2. bis 3000 Thl. 1 Thl. 24 Sgr. bis	3
	3. darüber 3 Thl. bis	5
	4. kommt ein wirklicher Vergleich zu Stande, ohne daß der Streitvertreter auf die Prämie Anspruch machen kann, das Doppelte.	
	b) dem liquidirenden Sachwalter:	
	1. wenn die Gesamt-Forderung des Gläubigers an Hauptkamm und mit Ausschluß der Zinsen und Kosten unter 10 Thl. beträgt:	10
	2. unter 50 Thlrn.	21
	3. bis 500 Thl. 1 Thl. bis	116
	4. darüber, nach Höhe des Gegenstandes 1 Thl. 12 Sgr. bis	2
	c) zu b passiren die Ansätze, wenn ein Sachwalter mehr als 4 Altkonten vertritt, nur zu $\frac{2}{3}$ für jeden, wenn er mehr als sechs vertritt, zur Hälfte für jeden;	

Nr.		Thl. Sgr. Pf.
	d) kommt ein Vergleich zu Stande, s. Nr. 211—214, und bekommt der Streitvertreter, ingleichen der Sachwalter eines Gläubigers, wenn er den Vergleichsplan nicht selbst entwerfen und vermittelt hat, für Mitwirkung im Termin bloß die doppelten Termingebühren, s. lit. e.	
538.	Liquidations-Satz:	
	a) wenn das Liquidum unter 10 Thl.	5
	b) unter 30 Thl.	10
	c) unter 500 Thl. 16 Sgr. bis	1 10
	d) darüber 1 Thl. 10 Sgr. bis	2
539.	Exzeptions-, Replik- oder Duplik-Satz:	
	zu a)	10
	zu b) 10 Sgr. bis	21
	zu c) 21 Sgr. bis	1 24
	zu d) 1 Thl. bis	3
	und bei einem außerordentlich mühevollen Verfahren können selbst liquidirt werden	4
540.	Produktliche Schrift, die Aufschung oder Vertbeidigung mehrerer kleinerer Anforderungen enthaltend:	
	a) wenn diese Liquida, zusammengezählt, 500 Thl. nicht übersteigen	2
	b) darüber 1 Thl. 10 Sgr. bis	4
 2 Thl. bis	4
541.	Anhörung des Präklusiv-Bescheids, dem Streitvertreter allein:	
	a) wenn die Masse über 500 Thl. beträgt	16
	b) weniger 8 Sgr. bis	10
542.	Beizohnung der Ableistung eines Manifestations-Eides des Kreditors oder seiner Leute, der Verpflichtung eines Administrators oder dergl. dem Streitvertreter:	
	a) zu a)	
	1. wenn rechtliche Verhandlungen vorausgehen	1
	2. außerdem	16
	b) zu b die Hälfte.	
543.	Beizohnung einer Auktion für jede Stunde dem Streitvertreter (nicht dem Sachwalter eines Gläubigers)	10
	und wenn er dabei eine Auktions-Kontroll-Liste führt	16
544.	Beizohnung eines Substantionstermins nach eröffnetem Konkurs, ebenfalls nur dem Streitvertreter	12
	und wenn die Masse noch nicht 500 Thl. beträgt	21 Sgr. bis
545.	Anhörung der Eröffnung eines Lokations- oder Distributions-Bescheids:	
	a) dem Streitvertreter:	
	1. bis 500 Thl. Masse	21
	2. darüber	1
	b) dem Sachwalter der Gläubiger:	

Nr.		Thl.	Sgr.	pf.
	1. wo an Hauptstamm eines Gläubigers, und mit Ausschluß der Zinsen und Kosten unter 10 Thlrn. liquidirt worden ist			5
	2. unter 50 Thlrn.			10
	3. bis 500 Thl.			16
	4. darüber			21
	s. übrigens Nr. 537 c.			
546.	Beivohnung der Auszahlung der Gelder:			
	a) dem Streitvertreter:			
	1. wenn zusammen 500 Thl. ausgezahlt werden	16	Sgr.	27
	2. darüber	1	Thl.	2
	3. bei der Final-Auszahlung im lezten Falle, wenn solche mindestens 2 Stunden beschäftigt, auch	2	Thl.	3 16
	b) dem Sachwalter der Gläubiger:			
	1. mit dem Klienten, wenn die Auszahlung noch nicht 50 Thl. beträgt	5	Sgr.	10
	2. dergl. bei stärkern Zahlungen	10	Sgr.	27
	3. ohne Klienten, einschließlic der Abzahlung der Gelder, auch Requisition wegen geschener Abzahlung, wenn die Summe noch nicht 50 Thl. erreicht	10	Sgr.	21
	4. bei stärkern Abzahlungen, s. Nr. 523.			
547.	Berichte und Circularanfragen des Streit- und Gütervertreters, eines Kommissars oder jedes andern zu einem Circularerlaß Beruf habenden Sachwalters an die Gläubigerschaft nach Wichtigkeit der Sache und mit Berücksichtigung, ob ein motivirtes Gutachten damit verbunden, ausschließlich Reinschrift	21	Sgr.	3
	Bei fernern hier nicht speziell bezeichneten Verhandlungen gelten genau dieselben Ansätze, wie im Ordinar-Prozeß s. Nr. 168 ff., mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die ein Objekt von noch nicht 50 Thl. erreichen, wo sich nach dem nachfolgenden Titel allein zu richten ist.			
548.	Im Ediktal-Prozeß binden den Massevertreter, oder Kurator, sowie den Sachwalter eines Interessenten, dieselben Vorschriften, welche unter Nr. 251 a. dem Richter ertheilt worden sind.			
TIT. IV.				
Im summarischen Prozeß.				
549.	Mündliche Instruktion zur Einreichung einer Imploration oder Exception und Einlassungsschrift oder mit Abwartung eines Termins, wenn sie aus den Privatakten ertheilt	5	Sgr.	10
550.	Stellung einer Vollmacht:			
	a) Hauptvollmacht auszufüllen			5
	b) Substitutorium			
	1. im Allgemeinen			4
	2. in specie			3

Nr.		tbl. fgr. pf.
	e) die Vorschriften Nr. 468 d. e. f. finden hier ebenfalls ihre volle Anwendung und passiren mehrere Spezial-Substitutoria zusammen nur mit	5
551.	Schriftliches Klag-Anbringen auch bei mühsamer Heraussetzung der Thatverhältnisse	8 Egr. bis 16 Egr. bis
552.	Einlassungs- und Exzeptions-Schreiben (in Form eines Promemoria)	16 Egr. bis
553.	Durchsicht früherer Akten mehrerer Bände, von jedem	1 12 8 5
554.	Abwartung eines Verhörstermins: <ul style="list-style-type: none"> a) ohne alle gütliche Verhandlungen, oder wenn der Gegentheil nicht erscheint b) wenn gütliche Verhandlungen versucht werden c) und wenn eine mühsame Beweiserörterung damit verknüpft wird. d) kommt unter Mitwirkung des Sachwalters ein Haupt-Vergleich zu Stande e) für Anhörung einer mündlichen Weisung, nichts. 	10 Egr. bis 16 Egr. bis 21 Egr. bis 21 Egr. bis 1 Zfl. bis
555.	Prorogationsgesuch, auch Kompromiß, wenn nicht der Sachwalter selbst die Hinderungs-Ursache ist	8
556.	Editions-gesuche, Interventionen und dergl. s. Klagenbringen Nr. 551.	
557.	Schreiben zu weiterer Heraussetzung der That- und Rechtsverhältnisse, wenn solches als zweckmäßig erachtet wird	10 Egr. bis
558.	Bewohnung eines besondern Editions- oder Rekognitions-Termins	10 Egr. bis
559.	Bewohnung einer Besichtigung, ausschließlich Heile- und Jebrunge-leßen, wobei nur die niedrigsten Anläge passiren wird dabei ein Vergleich vermittelt	8 Egr. bis 18 Egr. mehr.
560.	Erscheinen vor Gericht zu einer Vorlegung	8
561.	wenn aber damit eine mündliche Erklärung verbunden ist	10
562.	Reduktion über das Beweiverfahren	21 Egr. bis
563.	Anhörung der Eröffnung eines Bescheids, in Abwesenheit des Klienten, außerdem nichts	1 24 8
564.	Appellation	16 Egr. bis
565.	Gegenschrift des Appellaten	16 Egr. bis
566.	Abwartung eines gütlichen Verhör-Termins in der Appellation: <ul style="list-style-type: none"> Influß und wenn ein Vergleich zu Stande kommt 	21 Egr. bis 1 Zfl. bis
567.	In terminis executivis und in allen hier nicht bemerkten Anlägen genau die Hälfte der Anläge des Ordinar-Prozesses, s. Nr. 468 ff. und zwar dann, wenn ein niedriger und höher Satz bestimmt ist, die Hälfte des letztern.	1 12
568.	Instruktion der Privat-Akten	2

Nr.	Tit. V. Im Rechnungs- und Inhibitions-Prozeß.	tbl. fol. vi.
569.	Stellung einer Hauptberechnung: a) bei minder wichtigen oder wo die Ausgabe noch nicht 50 Thl. beträgt, wobei ein besonderes Präsentations-Schreiben nicht passiert, 16 Sgr. bis b) bei wichtigen, ausschließlich Präsentations-Schreiben 1 Thl. 12 Sgr. bis c) auch kann bei sehr großen Rechnungs-Geschäften nach Befinden der größeren oder geringern Mühsamkeit für jedes eng mündigte Folio- blatt passieren 10 Sgr. bis f. auch Nr. 455 e.	1 12 — 5 — — — 16 —
570.	Stellung von Erinnerungen: zu a) wie vorher 10 Sgr. bis zu b) von jedem zweckmäßigen und nicht als grundlos vorlie- genden oder zum Verschleif der Sache abzweckenden Monito, ausschließlich Präsentations-Schreiben oder auch die Ansätze unter Nr. 55 a, 1 und 3.	1 — — — 1 3 —
571.	Rechtfertigung hierauf: zu a) wie vorher 10 Sgr. bis zu b) von jedem Monito, welches nicht durch die Schuld des Rechnungsführers als gegründet erscheint, ausschließlich Präsentations-Schreiben	1 — — — 1 3 —
572.	Präsentationsschreiben 10 Sgr. bis	16 —
573.	Dilationsgesuche und Kompromisse, welche nicht durch Hinderungs-Ur- sachen des Sachwalters veranlaßt werden zu a) zu b)	— 8 — — 10 —
574.	Abhaltung eines Hauptberechnungs-Termins: a) bei minder wichtigen Rechnungen: 1. wegen der Verhandlungen 16 Sgr. bis 2. kommt dabei ein Haupt-Vergleich zu Stande 1 Thl. bis b) bei wichtigen Rechnungen: 1. wegen der Verhandlungen 1 12 — 2. sind dieselben höchst mühsam und langwierig 2 Thl. bis 3. und kommt ein Total-Vergleich zu Stande: zu 1. 2 Thl. bis zu 2. 3 Thl. bis	— 24 — 1 12 — — 1 12 — — 3 — — 3 — — 5 —
575.	Die übrigen Verhandlungen werden, je nachdem sie in den ordentlichen, oder summarischen Prozeß überleitet werden, nach dem ersten (Nr. 468 ff.) oder resp. nach dem vierten Titel (Nr. 549 ff.) gegenwär- tigen Kapitels liquidirt.	
576.	Inhibitions- oder Arrestgesuch nach Wichtigkeit des Gegenstandes	16 Sgr. bis 27 —
577.	Beschreibungs-Artikel 21 Sgr. bis	1 21 —
578.	Gegenschrift des Imploraten 21 Sgr. bis	1 16 —

Nr.		Thl.	Sgr.	Bl.	Thl.	Sgr.	Bl.
579.	Abwartung eines Rechtfertigungs-Termins		16	Sgr.	bis	21	
580.	Abwartung eines Verhörs-Termins :						
	a) wenn der Gegenstand in den summarischen Prozeß einschlägt, s. Nr. 551.					1	12
	b) in dem Ordinar-Prozeß						
	c) kommt aber im letzteren Fall ein Vergleich zu Stande:						
	1. bloß über den Beiß					2	
	2. zugleich auch über das Recht		3	Thl.	bis	5	
581.	Anhörung eines Bescheids auf das Inhibitions-gesuch						10
582.	Appellation dagegen		21	Sgr.	bis	16	
583.	Gegenschrift des Appellaten dergl.						
584.	Alle den Inhibiti-Prozeß betreffenden und hier nicht näher bezeichneten Ansätze:						
	a) wenn der Gegenstand in den summarischen Prozeß eingreift, nach dem vorigen Titel (Nr. 549 ff.)						
	b) im Ordinar-Prozeß, nach dem ersten Titel (Nr. 468 ff.) wiewohl nach den milderen Ansätzen.						
Cap. III.							
Schwaller-Gebühren in Untersuchungssachen.							
585.	Erscheinen vor Gericht zu Uebernahme einer Defension						10
586.	Ukten-Durchsicht :						
	a) eines Landes		8	Sgr.	bis	21	
	b) mehrerer Länder:						
	1. bis 80 Blätter						8
	2. darüber						10
587.	Besprechung mit dem Infulpaten :						
	a) an Gerichtsstelle						21
	b) im Gefängniß				1	Thl.	bis 12
	c) macht sich eine Wiederholung notwendig, jedesmal, ohne Rücksicht auf den Ort						16
588.	Dilations-gesuch , wenn die Ursache nicht am Defensor selbst liegt						10
589.	Schreiben zu Erlangung einer interinisißischen Verfügung , Freilassung gegen Kaution oder dergl.		10	Sgr.	bis	24	
590.	Defension , nach Verhältnisß der wirklich zweckmäßigen und mühevollen Arbeit		1	Thl.	16	Sgr.	bis 10
	auch kann bei besonders umständlichen und mühsamen Arbeiten unbedeutlich ein Höheres zugewilligt werden.						
591.	Präsentations-Schreiben		10	Sgr.	bis	16	
592.	Beiwohnung einer Urtheils-Eröffnung						16
593.	Schreiben zur Einlegung des Rechtsmittels der Berufung		10	Sgr.	bis	2	
594.	Abolitions-gesuch oder andere Supplication		10	Sgr.	bis	2	
595.	Uebrig hier nicht speziell benannte Arbeiten nach den Ansätzen des Ordinar-Prozesses, Nr. 468 ff.						

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 183.

1) Landesherliche Verordnung, die Kommunalverhältnisse der Militärpersonen betreffend.

(Publ. im *Walt- und Verordnungsbl.* am 3. Dgbr. 1855.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
 Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester,
 Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
 Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit, — da es sich herausgestellt hat, daß die Bestimmungen der unter dem 13. Februar 1850 publizirten Gemeindeordnung in ihrer Anwendung auf die zum Militärstande gehörigen Gemeindeangehörigen mit der Stellung des Militärs im bündgesellschaflichen Sinne und mit dem gemeinschaftlichen Militärverbande der Reußischen Fürstenthümer nicht im Einklang sich befänden, — daß von jezt an die Erhebung direkter Kommunalabgaben von den Offizieren, insofern dieselben nicht etwa von Einkommen angelegt sind, welches außer dem aus gemeinschaftlichen Klassen bezogenen Gehalte ihnen zudeht, aufhören soll, auch dem im aktiven Dienst befindlichen Militär — unbeschadet der Gebührenentrichtung bei der Erwerbung von Grundbesitz — unter keinen Umständen die Gewinnung des Bürgerrechts anzufinnen ist.

Schloß Schleiz, den 25. November 1855.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Selbern.

2) Ministerial-Bekanntmachung, den Zusatzvertrag zu der mit Großbritannien abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung *z.* betreffend.

Nachdem der nachstehend abgedruckte, unter dem 14. Juni d*s.* J*o.* mit Großbritannien abgeschlossene Zusatzvertrag zu der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung *z.* (S. 62. Bd. VII. der Gesefsammlung) ratifizirt worden, auch die Auswechselung der gegenseitigen Ratifikations-Urkunden erfolgt ist; so wird solches hierdurch mit der Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt an der nach der hierländischen Gesetzgebung begründete Schutz des Eigenthumes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, so wie gegen unbefugte öffentliche Ausführung dramatischer und musikalischer Werke, auch auf Uebersetzungen solcher in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland erschienenen oder aufgeführten Werke, ingleichen auf die aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem gedachten Königreiche erscheinen, entlehnten Artikel unter den nach dem gegenwärtig bekannt gemachten Zusatzvertrage vom 14. Juni d*s.* J*o.* vereinbarten Voraussetzungen und näheren Bestimmungen Anwendung zu finden hat.

Bera den 7. Dezember 1855.

Kürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. G e l d e r n.

Frankl.

Er. Majestät der König von Preußen, in Ihrem Eigenen sowohl, als im Namen Er. Majestät des Königs von Sachsen, Er. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Er. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Er. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Er. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Er. Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Er. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Desfau-Cöthen, Er. Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Er. Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Er. Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Er. Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie einerseits, und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Es. Majestät, der König von Preußen, den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff, Allerhöchsthren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des Raths Adler-Ordens erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Ritter des königlich Sizilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens, Aemthur des königlich Portugiesischen Christus-Ordens;

Und Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hindon, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes, Ritter des Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Bath-Ordens, Ersten Staats-Sekretär Ihrer Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, und den sehr ehrenwerthen Eduard Johann Baron Stanley von Alderley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Rathes und Präsident des Geheimen Rathes-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen;

welche nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Etliche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines andern Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist oder beitrith, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Desau-Cöthen, Anhalt-Vermburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Meuß; für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unter dem 13. Mai 1816 zwischen den hohen kontrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Original-Verken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt; worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publikation jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem andern Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§. 1. Wenn das Original-Werk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem andern Staate eingetragen und niedergelegt worden ist.

§. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrierung und Niederlegung des Originals erschienen sein und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§. 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten Statt findet und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikel II der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 eingetragen und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechtes der Uebersetzung, jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem andern, eingetragen und niedergelegt werden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Kompositionen in so weit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf geistlichen Schutz in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrierung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährte Schutz nicht be-

abständig wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in Preussen oder in England, zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze, entschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikel I des Vertrages vom 13. Mai 1846 und des Artikel II des gegenwärtigen Zusatzvertrages sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersezt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubniß nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestattete, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhaltes keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich nach Aushandlung der Ratifikationen in Ausführung kommen. In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührender Maßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratifizirt und die Ratifikationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgetauscht werden.

In Urkunde dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen bezeugt.

So geschrieben zu London den vierzehnten Juni im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert fünf und fünfzig.

(L. S.) ges. **Bernstorff.**

(L. S.) „ **Clarendon.**

(L. S.) „ **Stanley of Alderley.**

3) Ministerial-Berordnung, die Flurgehörigkeit der in den größeren Waldungen gelegenen Geräume, sowie die Aenderung von Flurgrenzen betreffend.

Zu Beseitigung erhobener Zweifel über die Flurgehörigkeit der in den größeren Waldungen gelegenen Geräume, sowie um dem mehrfach vorgekommenen Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des Art. 7 der Gemeindeordnung, wonach die Abänderung bereits bestehender Gemeindeverbände und Gemeindebezirke nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen kann, vorzubringen, verordnen wir andurch Folgendes.

1.

Dergleichen Geräume, so lange sie nicht mit der größeren Waldung, in welcher sie gelegen sind, vereinigt werden, sind als zu dem Gemeindebezirk gehörig zu betrachten und zu behandeln, welchem sie bei Aufstellung der Flurbücher zugewiesen worden.

2.

Sobald derartige Geräume jedoch in das Eigenthum Desjenigen übergehen, welchem die größere Waldung, in der sie liegen, gehört, und Dieser sich dahin ausgesprochen hat, sie mit dieser größeren Waldung zu konsolidiren, sind dieselben aus dem betreffenden Gemeindeflurbuch auszuschneiden und in das Flurbuch über die größere Waldung als zu letzterer gehörig einzutragen.

3.

Die Justizbehörden haben dergleichen Eigenthumsveränderungen ebenso, wie alle andern Besitzstandsveränderungen, nach Vorschrift des § 36 unseres in Nr. 181 der Gesessammlung publizirten Regulativs vom 13. des vor. Mo., der Katasterbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

4.

Die Aenderung einer Flurgrenze, wozu nach Art. 7 der Gemeindeordnung die Genehmigung der Staatsregierung notwendig ist, gehört zur Kompetenz Fürstlicher Regierung.

Jede derartige, durch Versetzung der Flurgrenzsteine oder sonst auf eine Weise ohne vorgängige Zustimmung Fürstlicher Regierung vorgenommene Aenderung ist an Jedem, welcher sich dabei betheiligt hat, mit 10 Thalern zu bestrafen.

Wera, den 20. December 1855.

Fürstlich Reuß-Plauische Ministerium.
v. G e l d e r n.

Echtlid.

4) Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Dezember 1841.

Beim Abdruck des Nr. 71. Bd. V. der Gesetzsammlung publizirten Gesetzes vom 1. Dezember 1841, die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, ist in Folge eines Versehens der §. 4. dieses Gesetzes ausgelassen worden. —

Es wird daher zu nothwendiger Ergänzung dieses Mangels und um der desfallsigen vertragsmäßigen Bestimmung, welche im Wesentlichen bereits im §. 9. des Gesetzes sub. D. vom 1. Mai 1838 (Nr. 56 Bd. III. der Gesetzflg.) enthalten ist, auch formelle Geltung zu verschaffen, der fragliche §. 4. seinem Wortlaute nach hiermit nachträglich zur Publikation gebracht. —

Wera, den 20. Dezember 1855.

Kürstlich Reuß-Mauisches Ministerium.
v. G e i d e r n.

Schliß.

§. 4.

Von den innerhalb des Gesamtzollvereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder in das Ausland geführt zu werden, dürfen Uebergangsabgaben nicht erhoben werden.
